

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1890.

Zweiter Band.

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1890.

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1890

by unknown author

Göttingen; 1890

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

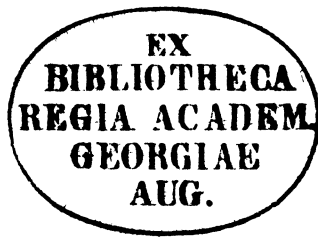
Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1890.

Zweiter Band.

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1890.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 14.

1. Juli 1890.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S*.

Inhalt: Schuppe, Das Gewohnheitsrecht zugleich eine Kritik der beiden ersten Paragraphen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Von Hölder. — Viollet, Droit public Histoire des institutions politiques et administratives de la France. I. Von Sichel.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Schuppe, Das Gewohnheitsrecht, zugleich eine Kritik der beiden ersten Paragraphen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Breslau, Köbner 1890. XII und 193 S. 8°. Preis 5 Mk.

Wir haben es mit der Schrift eines Philosophen zu thun, welcher schon seit Jahren seine besondere Aufmerksamkeit dem Rechte zuwendet und gewöhnt ist auch der juristischen Litteratur Beachtung zu schenken. Sein Thema ist von wesentlicher juristischer Bedeutung und zugleich unbestreitbar ein philosophisches, da auf die Frage nach den Quellen des positiven Rechtes nicht diesen selbst die Antwort entnommen werden kann.

Zunächst geht der Verf. in einer Einleitung von dem Satze aus, daß nach der Bedeutung des Wortes das Gewohnheitsrecht ein solches sei, für dessen Existenz die Gewohnheit entweder das Erkennungszeichen oder der Entstehungsgrund sei. Er bemerkt sodann, daß die Frage nach dem Geltungsgrunde des Gewohnheitsrechtes nicht erledigt werden könne ohne die allgemeinere Frage nach dem Geltungsgrunde des Rechtes überhaupt. Daher könne es nicht befriedigen, wenn nach den Ausführungen des Referenten in seinen Pandekten die bisherige allgemeine Befolgung einer Norm als solche die Pflicht ihrer ferneren Befolgung begründe, wobei insbesondere die Schwierigkeit nicht berührt sei, welche der Fall einer dem Rechte des Ganzen widersprechenden Gewohnheit einzelnar Kreise mache. Schuppe übersieht aber dabei den Satz auf S. 32,

daß ein Sondergewohnheitsrecht des einzelnen Kreises nur möglich ist, wenn das widersprechende Recht des Ganzen kein exclusives ist, widrigenfalls die Festhaltung einer dem Rechte des Ganzen widersprechenden Gewohnheit nicht ohne Losreißung von der durch dieses beherrschten Gemeinschaft möglich wäre. Vermißt Schuppe beim Referenten »die Einsicht in Grund und Motiv des Gemeinwillens«, so wirft er Zitelmann die Ignorierung dieses Willens selbst vor. Mit Schuppe darin einverstanden teilen wir doch nicht seine Meinung, es könne nicht »die Länge der thatsächlichen und der zu erwartenden Herrschaft über den Charakter des Rechtlichen entscheiden« (S. 10). Die nach Schuppe unabweisbare Frage nach dem erforderlichen Maße dieser Dauer ist in Wirklichkeit einer allgemeinen Beantwortung unfähig; jede nicht in Gemäßheit des bisherigen Rechtes zu Stande gekommene Ordnung muß, um wirklich zu Recht zu bestehen, sich thatsächlich eingelebt haben, und für jede gibt es eine Zeit, zu welcher ihr Rechtscharakter noch problematisch ist, so daß sie je nach der Gestaltung der Zukunft als eine schon damals zu Recht bestehende oder aber als eine solche sich enthüllt, welche nie zu Recht bestanden hat; ein bestimmtes Maß der Zeit aber, innerhalb welcher die rechtliche Existenz einer Ordnung von noch zweifelhafter Gültigkeit sich entscheidet, läßt sich nicht fixieren. Wenn somit allerdings der Umstand, daß eine bestimmte Ordnung sich als die thatsächlich befolgte behauptet, die Eigenschaft derselben als einer zu Recht bestehenden begründet, so hat doch Schuppe Recht mit dem Satze, es müsse in diesem Falle »die Vorstellung, daß es Recht gebe und geben müsse«, eine längst lebendige sein, da die Constanz und Allgemeinheit irgend eines Verhaltens das Recht und die Pflicht seiner ferneren Befolgung nur für das Bewußtsein desjenigen begründen kann, welchem der Begriff des Rechtes und der Pflicht bereits ge läufig ist.

Zunächst behandelt nun Schuppe »das ursprüngliche Recht«, welches gegeben sei durch die Allgemeinheit eines bestimmten Handelns und damit auch des Willens zu diesem sowie des den Willen bewegenden Gefühles. Es werde nämlich »die von so vielen lange Zeit hindurch geübte Befolgung desselben Satzes schwerlich ganz verschiedene Motive haben können« (S. 19). Dieser Satz enthält eine für die Theorie des Gewohnheitsrechtes sehr wichtige Wahrheit in zu weiter und daher unrichtiger Fassung. Wir müssen in Ansehung der Motive eines allgemein und constant beobachteten Verhaltens die Zeiten unterscheiden. Die Motive, aus welchen ursprünglich ein solches Verhalten in diesem oder jenem Falle von diesen oder jenen Rechtsgenossen beobachtet wurde, können die allerverschiedensten

sein. Ist z. B. bei Erbteilungen eine bestimmte Bevorzugung des männlichen vor dem weiblichen Geschlechte aufgekommen, so können die weiblichen Erben dieselbe den männlichen freiwillig oder gezwungen, aus Furcht oder aus Liebe oder aus irgend welchen den Umständen des einzelnen Falles entsprungenen Gründen zugestanden haben; je allgemeiner und je länger aber diese Bevorzugung tatsächlich geübt wurde, desto unwahrscheinlicher wird es, daß dies geschehen sei aus Gründen, welche auf der Individualität des Falles oder der beteiligten Personen beruhen; war durch lange Zeit hindurch jene Bevorzugung eine solche, welche die männlichen Erben stets verlangt oder angenommen und die weiblichen Erben stets gewährt oder geduldet haben, so bleibt schließlich nur die Annahme übrig, daß beide Teile es nicht anders gewußt haben, und diese opinio necessitatis als eine durch die Allgemeinheit und Constanz der Uebung begründete ist dann eine solche, von welcher ein Einzelner sich ebenso wenig willkürlich lossagen kann als er überhaupt, ohne von der Gemeinschaft der Rechtsgenossen sich loszusagen, dem gemeinen Willen seinen individuellen Sonderwillen entgegensetzen kann. Allerdings also ist das Motiv der Uebung nicht gleichgültig; es ist aber nicht ein von der Thatsache der Uebung unabhängiges, sondern ein solches, welches durch ihre fortschreitende Allgemeinheit und Constanz an die Stelle der verschiedenen ursprünglich die verschiedenen Uebungsakte begründenden Motive tritt und dessen Existenz durch die Thatsache der allgemeinen und constanten Uebung selbst bezeugt wird. Auch hier handelt es sich also nicht um ein »ursprüngliches«, sondern um ein historisch gewordenes Recht; selbst wenn jeder jene Uebung befolgende von Anfang an sie deshalb befolgt hätte, weil die Möglichkeit oder Zulässigkeit eines ihr widersprechenden Verhaltens für sein Bewußtsein überhaupt nicht existierte, so hat doch erst durch die positive Thatsache, daß die anderen ebenso handeln, und die negative, daß widersprechende Handlungen während längerer Zeit nicht vorkommen, daß also eine widersprechende Gesinnung unter den Rechtsgenossen entweder nicht existiert oder sich nicht zu bethätigen wagt, der Wille eines jener Uebung entsprechenden Verhaltens die äußere Existenz eines für das fernere Verhalten der einzelnen Rechtsgenossen maßgebenden Gemeinwillens erlangt. Wie aber die Allgemeinheit und Constanz eines Verhaltens die rechtliche Forderung seiner ferneren Beobachtung nur für denjenigen begründen kann, für welchen der Begriff des Rechtes bereits existiert, so kann diese Forderung ein solches Verhalten nie begründen, welches für das Bewußtsein der es Beobachtenden außerhalb des Rechtsgebietes liegt, so daß die durch

die Allgemeinheit und Constanz einer Uebung begründete opinio necessitatis eine opinio *iuris* dann nicht ist, wann das betreffende Verhalten als ein solches gefühlt wird, welches man nicht anderen, sondern sich selbst schuldet oder welches man anderen nur schuldet als ein durch Rücksichten des Anstandes und der Höflichkeit gebotenes, welches somit lediglich dem Gebiete der Sittlichkeit oder der Sitte angehört. Wenn also die thatsächliche Uebung durch ihre Allgemeinheit und Dauer und nicht erst durch ein besonderes ihr zu Grunde liegendes Motiv Recht begründet, so wird doch diese Eigenschaft derselben durch bestimmte Motive ausgeschlossen. Daß das thatsächlich Geübte als solches Recht sei, erklärt Schuppe (S. 37) für bloßen Schein, welcher darauf beruhe, »daß man, ohne es sich klar zu machen eine Gesicherheit (sc. fernerer Befolgung der Uebung) in einer bestehenden Ueberzeugung, daß es so gehalten werden müsse, findet, in welcher die vielen Individuen sich unmöglich dauernd aus ganz entgegengesetzten Gründen zusammenfinden können«. Was aber Schuppe von jener Ueberzeugung sagt, das gilt schon von der Uebung selbst; unmöglich können die verschiedenen Rechtsgenossen sich dauernd in derselben Uebung zusammenfinden, wenn jeder für ihre Beobachtung ganz andere Gründe hat, da diese individuellen Gründe doch dann und wann von anderen überwogen werden müßten. Ist die Einheit jener Ueberzeugung gleich der Einheit der für die verschiedenen Rechtsgenossen sie begründenden Motive eine durch die Allgemeinheit und Dauer der befolgten Uebung nicht nur bezeugte, sondern auch zur Existenz oder mindestens zu der für die Existenz eines verpflichtenden Gemeinwillens unerläßlichen äußeren Existenz gelangte, so wird mit vollem Rechte die allgemeine und constante Uebung in Ermangelung besonderer Gegen Gründe als zureichender Grund der Existenz eines Gewohnheitsrechtes angenommen, und wollte man dem entgegen, daß dieselbe doch nur als Erkenntnisgrund und nicht als Entstehungsgrund desselben gelten könne, so würde man die von Schuppe mit so hohem Rechte betonte Verschiedenheit der Existenz des Rechtes von einer realen Existenz verkennen. Was Schuppe selbst vom Gesetze sagt, das gilt auch von der Gewohnheit; sie ist »beides, der Grund der Geltung und zugleich das Erkennungszeichen vorhandenen Rechts« (S. 3); eine noch so verbreitete Ueberzeugung, daß etwas auf bestimmte Weise gehalten werden müsse, wäre ohne thatsächliche Befolgung keine verpflichtende; ohne diese würde es an jedem Kennzeichen fehlen, durch welches im Gegensatze zu der durch die Zuwiderhandlung sich bethätigenden entgegengesetzten Ueberzeugung die durch dieselbe verletzte Ueberzeugung anderer als die allgemeine, ja auch nur als eine

ernstliche erwiesen werden könnte; denn als eine solche erweist sich endgültig erst diejenige Ueberzeugung, welche durch die That sich bewährt. Es ist ja ganz richtig, daß in einem gewissen Sinne eine allgemeine Ueberzeugung trotz allgemeiner Zuwiderhandlung bestehen kann, indem jeder diese als etwas nicht sein sollendes oder den Geboten der Sittlichkeit zuwiderlaufendes und nur wegen der Schwäche des Fleisches doch stattfindendes fühlt; eine Ueberzeugung dieser Art vermag aber nie Recht zu begründen, und ebenso ist daher für das Recht Schuppes Satz nicht haltbar, daß im Falle des Konfliktes verschiedener Ueberzeugungen alles auf ihren Ursprung und Wert, dagegen nichts auf das numerische Verhältnis der so oder so Ueberzeugten ankomme (S. 46 oben); denn wo ist dasjenige Organ der Rechtsgemeinschaft, welches den von ihrer thatsächlichen Anerkennung und Befolgung durch die Rechtsgenossen unabhängigen Wert verschiedener Ueberzeugungen abzuschätzen vermöchte?

Wesentlich übereinstimmen können wir mit Schuppes Ausführungen über »das Gesetzesrecht« (S. 52 ff.). Er spricht hier insbesondere auch von dem Falle, daß eine Gemeinschaft in fremde Herrschaft gerät, und erklärt diese für eine zu Recht bestehende, »sobald die gedachte Gemeinschaft sich mit ihrem Schicksale aussöhnend schließlich die fremde Herrschaft und den fremden Gesetzgeber als Organ ihres eigenen generellen Rechtswillens anerkennt«. Fehlt es aber, was Schuppe nicht ausdrücklich hervorhebt, ohne doch es zu verneinen oder verneinen zu können, an einem festen Maßstabe, wann jene Aussöhnung weit genug gediehen ist, um die aufgedrungene Ordnung als eine zu Recht bestehende erscheinen zu lassen, und besitzen wir dafür kein anderes Kennzeichen als dasjenige, daß ihre thatsächliche Befolgung eine allgemeine geworden oder die Auflehnung gegen dieselbe nur noch eine so vereinzelte ist, daß sie als Act eines dem gemeinen Willen widersprechenden Sonderwillens erscheint, so ist damit der thatsächlichen Befolgung einer Ordnung und ihrer Dauer diejenige rechtliche Bedeutung zuerkant, deren Anerkennung Schuppe principiell verweigert. Allerdings schließt, wie Schuppe betont, der Begriff des Geltens das anerkennende Rechtsgefühl des Subjektes, welches etwas gelten läßt, in sich, aber als etwas nicht vom thatsächlichen Gelten lassen und Befolgen unabhängiges, sondern durch dieses gegebenes. Hat eine Gemeinschaft in eine ihr aufgedrungene Ordnung sich thatsächlich hineingefunden, so ist diese zu einer zu Recht bestehenden und durch ihren thatsächlichen Bestand das Gefühl ihrer rechtlichen Geltung begründenden ganz unabhängig von dem Motive geworden, aus welchem der Widerstand gegen dieselbe aufgegeben wurde; insbesondere ist ihre Geltung nicht dadurch

ausgeschlossen, daß jenes Motiv kein anderes war als die thatsächliche Aussichtslosigkeit ferneren Widerstandes. Schuppe selbst betont, daß die Verneinung der thatsächlich bestehenden Ordnung nur möglich sei in Verbindung mit thätigem Widerstande oder mit der Hoffnung auf baldige Befreiung. Es kann aber nicht mit Schuppe im Falle der passiven Ergebung in die aufgedrungene Ordnung diese eine »von Herzen, wie das Sprichwort sagt, aber mit Schmerzen« (66) gewollte genannt werden.

Zum »Gewohnheitsrechte« sich wendend bezeichnet der Verf. das Resultat seiner bisherigen Ausführungen dahin, daß das »Gesetz« an die Stelle des »ursprünglichen Rechtes« tretend dessen Autorität habe, so daß nicht ersichtlich sei, »welches Recht es neben ihm unter den Namen des Gewohnheitsrechtes noch geben kann« (95). Trotzdem sei aber eine vom Gesetz abweichende Gewohnheit Rechtsnorm, wenn sie auf »ursprünglicher specieller Rechtsüberzeugung« beruhe. Dasselbe gelte, wenn diese Ueberzeugung »nur ein dunkles Gefühl von durchaus zu respectirenden Normen« (108) sei, so daß »das Gewohnte nur deshalb, weil es gewohnt ist und anderes nicht gekannt wird, für das einzig Mögliche« gehalten werde. So könne Gewohnheit zwar nie direct Recht schaffen, aber »dasjenige Moment hervorbringen, um dessen Willen der Richter sich im Namen des Rechts für befugt halten kann, nach ihr als geltendem Recht zu entscheiden«. Wie aber die Erzeugung dieses Momentes durch die Gewohnheit von directer Rechtserzeugung sich unterscheiden soll, ist schwer zu sagen. Trotz einer sie tragenden speciellen Rechtsüberzeugung soll aber die Gewohnheit kein Recht begründen, wenn sie »grössere Rohheit und Bornirtheit der ganzen Welt- und Lebensauffassung verrät« (S.121), wobei freilich vorausgesetzt sei, daß das Urtheil über den Wert einer Gewohnheit »soweit dies menschenmöglich ist, ein objectiv gültiges ist«. Soll aber die Existenz positiven Rechtes vom Urtheile des einzelnen es Anwendenden über den Wert seines Inhaltes abhängen, so ist dieser nicht wirklich positives Recht. Daß, worauf Schuppe verweist, die Culturaufgabe des Staates die Unterdrückung particularer, einer niedrigeren Culturstufe entsprungener Gewohnheiten fordern kann, ist unbestreitbar. Es handelt sich aber hier nicht sowohl um den Gegensatz des Gesetzes und der Rechtsgewohnheit als vielmehr um den leider auch von anderen vielfach mit jenem vermengten des gemeinen und des particularen Rechtes, welches letztere nur insoweit dem einheitlichen Rechte der umfassenderen Rechtsgemeinschaft zu widersprechen vermag, als dieses nicht ein exclusives ist. Ob dies der Fall ist, hängt zunächst von der Stärke der Gemeinschaft ab, auf welcher das gemeine Recht

beruht, wie denn im Gegensatze zu unserem heutigen Reiche der Verband des 1806 erloschenen alten Reiches nicht mehr die Kraft besaß, ein seinem Rechte widersprechendes Recht seiner einzelnen Glieder auszuschließen. Im übrigen ist lediglich der eigene Wille der umfassenderen Gemeinschaft maßgebend für die Frage, in wieweit innerhalb derselben ein widersprechendes Recht engerer Gemeinschaften möglich ist, und es ist nicht, wie Schuppe meint, diese Möglichkeit schlechthin ausgeschlossen, wenn das gemeine Recht auf allgemeinen sittlichen Gründen beruht. Daß z. B. (S. 125) die Ehescheidungsgründe unmöglich kraft verschiedener Rechtsgewohnheiten in verschiedenen Landesteilen desselben Staates verschiedene sein könnten, ist nicht nur thatsächlich unrichtig, sondern es ist bei dieser Behauptung auch übersehen, daß ein Staat im Falle einer verschiedenen Culturstufe und eines verschiedenen bisherigen Rechtes seiner verschiedenen Landesteile gute Gründe haben kann, eine principiell unanfechtbare sittliche Forderung für solche Landesteile, für welche sie in einem zu schroffen Gegensatze zu ihren bisherigen Gewohnheiten steht, nicht in ihrer vollen Strenge aufzustellen. Gerade auf diesem Gebiete können particulare Verschiedenheiten zeitweilig besonders berechtigt sein. Erscheint eine Forderung aus sittlichen Gründen als richtig, während ihre allgemeine Durchführung zur Zeit noch nicht möglich ist, so wäre es falsch, um der Rechtseinheit willen auch in denjenigen Gebieten des Ganzen, in welchen jene Forderung schon zu Recht besteht, ihre rechtliche Geltung aufzuheben; vielmehr darf darunter, daß andere Gebiete für ihre Geltung noch nicht hinreichend vorbereitet sind, das fortgeschrittenere Gebiet nicht leiden und gibt es keine berechtigtere particularrechtliche Besonderheit als diejenige, deren Inhalt aus inneren Gründen gemeines Recht zu sein verdiente, aber wegen äußerer Schwierigkeiten die Geltung eines solchen zur Zeit noch nicht erlangen kann.

Die Möglichkeit eines dem Gesetze widersprechenden Gewohnheitsrechtes führt Schuppe mit Recht darauf zurück, daß die Autorität des Gesetzgebers eine abgeleitete und daher nicht eine unbedingte ist. Wenn er aber zur Begründung jener Möglichkeit sagt: »dieser eine ist also Gesetzgeber nur weil, also auch nur wenn und so lange der primäre und objective Rechtswille ihn dazu macht und ihn als solchen anerkennt« (S. 137), so kann dieser Satz zwar die rechtliche Bedeutung einer gelungenen Revolution, aber nicht diejenige einer dem Gesetze widersprechenden Gewohnheit begründen. Der Umstand, daß in einem bestimmten Falle der sonst die Befehle des Gesetzgebers legitimierende generelle Rechtswille versage, soll für diesen Ausnahmefall dem Geber dieses Gesetzes den Charakter des Gesetz-

gebers rauben (138). Ist aber jener generelle Rechtswille ein solcher, welcher bestimmte Personen unter bestimmten Voraussetzungen zur Gesetzgebung ermächtigt, ohne als Bedingung derselben einen bestimmten Inhalt vorzuschreiben, so hat der Urheber eines Gesetzes, dessen Inhalt den entgegengesetzten Gewohnheiten des Lebens gegenüber sich nicht zu behaupten vermag, in keiner Weise seine Vollmacht überschritten. Wäre der von ihm verfügte Inhalt ein solcher, dessen Durchführung geradezu unmöglich ist, so wäre allerdings ein wirkliches Gesetz nicht zu Stande gekommen. Ist dagegen der Inhalt des Gesetzes ein solcher, dessen Durchführung an der Allgemeinheit und Constanz des aus dem Kreise der Rechtsgenossen ihm entgetretenden Widerstandes scheitert, so ist es ein solches, welches durch entgegengesetzte Rechtsgewohnheit die Geltung, die es durch seine Entstehung erlangt hatte, wieder verloren hat; daß durch seine Erlassung sein Urheber als wirklicher Gesetzgeber gehandelt hat, wird dadurch ebenso wenig berührt als durch spätere gesetzliche Aufhebung des zu Stande gekommenen Gesetzes. Allerdings ist auch der Fall denkbar, daß der Inhalt des Gesetzes von Anfang an zwar nicht ein unmöglicher, aber doch ein den Ueberzeugungen, Gefühlen oder Bedürfnissen sämtlicher Rechtsgenossen dermaßen widerstrebender ist, daß es von Anfang an keinerlei Gehorsam findet. Als Urheber eines solchen Gesetzes ließe sich aber nur eine dem allgemeinen Denken, Fühlen und Wollen dermaßen entfremdete und feindlich gegenüberstehende Person denken, daß die Verweigerung jedes Gehorsames gegen dieses Gesetz eine weiter greifende Verweigerung des Gehorsams gegen diesen Gesetzgeber in sich schlösse. Ist Gegenstand des generellen Rechtswillens nicht die Geltung dieses Inhaltes, sondern die Geltung des von diesem Gesetzgeber verfügten Inhaltes, so würde hier allerdings der generelle Rechtswille versagen; sein Wegfall wäre aber ein, wenngleich zunächst diesem bestimmten Inhalte gegenüber sich äußernder, so doch auf ihn sich nicht beschränkender; vielmehr diesem Gesetzgeber als einem eines solchen Willens fähigen die fernere Anerkennung versagender.

Im Resultate gelangt Schuppe wesentlich zur vollen Anerkennung des Gewohnheitsrechtes, welche er grundsätzlich verneint, und insbesondere zur Gleichstellung eines etwaigen gesetzlichen Verbotes seiner Bildung mit dem Verbote eines künftigen widersprechenden Gesetzes (S. 142). Als einen Vorzug seiner Theorie betrachtet er den durch sie gegebenen Ausschluß der Rechtsänderung durch Gewohnheiten, »welche wesentlich auf Unkenntnis des Gesetzes beruhen« (S. 144); gerade diese Annahme ist aber durchaus unhaltbar. Vollständig einverstanden ist Schuppe mit dem Referenten darin, daß er im Ent-

wurde eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich den zweiten (und ebenso den ersten) Paragraphen gestrichen haben will. Seine Begründung dieses Vorschlages ist aber nicht ohne Misverständnisse. So glaubt er, § 2 setze die Meinung des Gesetzgebers voraus, alle bisher in Deutschland anerkannten Gewohnheitsrechte geprüft und ihre Nichtperpetuierungswürdigkeit erkannt zu haben. Mit diesen hat es aber § 2 nicht zu schaffen und das Gesetz läßt alle particularen Rechtsgewohnheiten insoweit bestehen, als es überhaupt particulares Recht bestehen läßt.

Den Schluß des Buches bilden vier Beilagen, welche teils gegen neuere Juristen (Zitelmann, Merkel, Bülow) polemisieren, teils (Beil. IV) »das Gewohnheitsrecht bei den Römern« kurz besprechen. »Die häufige Betonung der Länge der Uebung« führt hier Schuppe als Beweis an für »die Unklarheit des Principis«. Unsererseits sehen wir in Schuppes Vernachlässigung dieses Momentes ein Zeichen davon, daß er die geschichtliche Natur des Rechtes nicht genügend würdigt. Er bemängelt insbesondere die römische Zurückführung desselben auf den consensus; denn dieser sei »nicht selbst das recht-schaffende Moment«, sondern eine natürliche Folge des Grundwesens des Menschen. So unbestreitbar aber von Recht und Unrecht keine Rede sein könnte ohne eine innere Wesensgemeinschaft der Menschen, so unbestreitbar ist es zugleich die äussere Lebensgemeinschaft bestimmter Menschen, durch welche erst positives Recht entsteht und sich ausbildet. Allerdings ist es, wie Schuppe in Uebereinstimmung mit anderen Philosophen der Gegenwart, insbesondere Wundt, betont eine falsche Voraussetzung, daß ursprünglich das Denken, Fühlen und Wollen eines Jeden von demjenigen der anderen schlechthin verschieden sei, indem vielmehr gerade auf primitiven Cultur-stufen die Uebereinstimmung des Denkens, Fühlens und Wollens aller überhaupt mit einander Verkehrenden eine überwiegende ist. So lange aber diese Uebereinstimmung eine selbstverständliche ist, so daß an die Möglichkeit eines abweichenden Verhaltens überhaupt noch nicht gedacht wird, so lange stellt sich die Vorstellung überhaupt noch nicht ein, daß das eine Verhalten Recht und das andere Unrecht sei. Diese Vorstellung setzt vielmehr voraus, daß für den Einzelnen das individuelle Bedürfnis eines abweichenden Verhaltens besteht, daß aber die Befriedigung dieses Bedürfnisses als eine gemeinschaftswidrige gefühlt wird, weshalb entweder der Einzelne sie überhaupt nicht wagt, indem er seinen individuellen Willen dem allgemeinen unterordnet, oder aber sein individuelles Verhalten von den Genossen nicht als zulässig anerkannt wird. Soll aber die dem Einzelnen zum Bedürfnisse gewordene Abweichung vom gemeinsamen

Verhalten ein Unrecht sein, so muß dieses Verhalten durch so lange Zeit allgemein beobachtet sein, daß ihm gegenüber das individuelle Bedürfnis abweichenden Verhaltens als ein vereinzelt, der fest gewurzelten allgemeinen Uebung gegenüber nicht in Betracht kommendes erscheint. Nehmen wir an, daß innerhalb eines bestimmten Kreises an die Möglichkeit einer anderen als der monogamischen Geschlechtsverbindung nie gedacht wurde, so wird die Befriedigung des im Widerspruche damit bei einem Einzelnen auftauchenden Bedürfnisses der Vielweiberei unter den Genossen als Unrecht gelten oder, was dasselbe ist, Unrecht sein. Würde aber dieses Bedürfnis zu einer Zeit auftauchen, zu welcher die entgegengesetzte Uebung erst eine kurze Dauer gehabt hätte, so würde ein Kennzeichen fehlen, ohne welches jenes individuelle Bedürfnis als ein dem gemeinen Willen zuwiderlaufendes sich nicht bezeichnen ließe. Der gemeine Wille ist ja nicht ein dem Willen der einzelnen Genossen schlechthin fremder. Wie vielmehr die Existenz der Gemeinschaft auf dem Zusammenleben der Genossen als einem nicht nur vorübergehenden, sondern dauernden beruht, so wird auch der wenngleich noch so übereinstimmende Wille der Genossen zu einem den Einzelnen bindenden Gemeinwillen erst durch seine dauernde Bethätigung. Schuppes ›ursprüngliches Recht‹ ist daher nichts anderes als Gewohnheitsrecht, welches allerdings in verschiedener Weise entstehen kann. Es kann ein gemeiner Wille durch die Allgemeinheit und Dauer einer Uebung zu Stande kommen, welche ursprünglich von den Einzelnen sie befolgenden aus individuellen Motiven beobachtet wurde, und es kann umgekehrt die Uebung auf einer von Anfang an vorhandenen Identität des Motives beruhen; aber auch in diesem Falle bewährt und betätigt sich erst durch die Dauer der Uebung der betreffende Wille als gemeiner Wille, und ohne diese Bewährung oder Bethätigung ist er nicht ein wirklicher gemeiner Wille im Sinne eines für den einzelnen Rechtsgenossen unabhängig von seinem individuellen Belieben bestehenden und maßgebenden.

Schuppes Auffassung des Gewohnheitsrechtes ist im Wesentlichen diejenige Savignys und Puchtas, indem er gleich diesen Häuptern der historischen Schule seinen Existenzgrund in einer der Gewohnheit vorausgehenden Ueberzeugung sieht und die Gewohnheit als eine wirkliche Existenzbedingung des Gewohnheitsrechtes nicht gelten läßt. Der in dieser Beziehung von der heutigen Rechtswissenschaft vorwiegend eingenommene entgegengesetzte Standpunkt ist aber nicht ein Abfall von den Grundsätzen der historischen Schule, sondern eine consequentere Durchführung derselben. Ist gleich dem Rechte einer Gemeinschaft ihre Existenz ein Produkt der Geschichte, so ist

auch ihr Wille ein das Zusammenleben der Genossen beherrschender nicht im Sinne eines ihm vorhergehenden, sondern im Sinne eines aus ihm hervorgehenden, so daß es ein ursprüngliches Recht nicht gibt im Sinne eines von Anfang an vorhandenen, sondern nur im Sinne eines aus dem Zusammenleben der Genossen unmittelbar erwachsenden, welchem das in der besonderen Organisation des Gemeinwesens wurzelnde Gesetzesrecht als ein abgeleitetes gegenübersteht.

Erlangen.

E. Hölder.

Viollet, Paul, Droit public Histoire des institutions politiques et administratives de la France. Tome 1. Période gauloise. — Période gallo-romaine. — Période franque. Paris, L. Larose et Forcel Libraires — Éditeurs 22, rue Soufflot, 22 Armand Colin et Cie Éditeurs 1, 3, 5 rue de Mézières 1890. VIII, 468 S. 8°. Preis 8 Fr.

In jeder Verfassungsgeschichte, sagt Viollet S. I, ist das Volk der centrale Punkt. Seine schaffende Kraft liegt Anfangs offen vor unseren Augen; je weiter wir in der Reihe der Jahrhunderte herabsteigen, um so dichter bedeckt sich die alternde Gesellschaft mit einer Hülle von Institutionen, welche die Organe verbirgt und über die wahren socialen Kräfte täuschen mag S. 199. Aber es kann ein Augenblick kommen, wo die Nation in ihrer Ursprünglichkeit erwacht und ihr Haupt zeigt S. IV.

Die Entwicklung der Völker vollzieht sich nach zwei Gesetzen. Das erste Gesetz ist das der Differenzierung. Die primitiven Einrichtungen sind einfach und einheitlich, die der Civilisation zusammengesetzt und geteilt und die Arbeitsteilung nimmt beständig zu S. IV f. 208. So diente einst die Volksversammlung, eines der ältesten Organe, den verschiedenartigsten Zwecken S. 105. 208. Die Fürsten waren Priester, Richter, Anführer, Regenten und Familienhäupter, bis zuerst das Priestertum sich abzweigte, später Rat und Reichstag sich losrissen und schließlich als reife Frucht die parlamentarische Monarchie hervorgieng S. IV. 106. 217. Aehnliche Vorgänge bemerken wir in den Ordnungen der Beamten, des Gerichts und des Heeres. Wenn eine primitive Zeit beginnt, so ist die Landesverwaltung eine einfache: deshalb ist die römische Organisation im fränkischen Reiche verschwunden und der Graf Richter, Offizier und Verwalter in einer Person gewesen S. 293. Die gerichtliche Tätigkeit, zuerst ein Recht und eine Aufgabe aller, ist die Befugnis weniger geworden S. 311. Das kriegerische und das bäuerliche Leben

haben sich getrennt, der arme Mann hat den außerordentlichen, der Vasall den steten Dienst geleistet S. 438 f.

Das zweite Gesetz ist das der progressiven Centralisation. Wenn die Organe sich vervielfältigen, concentrieren sich die Kräfte. Diese Bewegung wird durch zwei Hebel hervorgebracht, durch die Herrschsucht und den Egoismus der Machthaber und derer, welche ihre Gunst ausbeuten, und durch die gemeinsame Hilfsbedürftigkeit der Schwachen, welche sich an dieselbe Macht wenden, die sie so selber nähren S. V.

Unter diesen Gesichtspunkten hat Viollet ein Jahrtausend der Verfassungsgeschichte betrachtet. Er faßt die bisherigen Ergebnisse in anmutender Darstellung zusammen und führt die Forschung in den Anmerkungen gelehrt, umsichtig, selbständig weiter. Sein Werk ist eigenartiger als Glassons Rechtsgeschichte, unterrichtender als die Verfassungsgeschichte von Fustel de Coulanges. Ueber das Einzelne will ich nicht gleichmäßig Bericht erstatten. Ich wähle, der Ordnung des Buches folgend, einige Abschnitte aus, um sie eingehender zu behandeln, und ergänze ein paar Angaben durch Zusätze.

Bei der allgemeinen Charakteristik des fränkischen Königtums S. 217 ff. vermisste ich die Eigenschaft, daß es ursprünglich ein einseitiges Herrschaftsverhältnis war. Die Verfassung gab dem Herrscher Rechte, ohne ihm die Verpflichtung aufzuerlegen sie zu gebrauchen. Die Unterthanen rechneten allerdings auf ein bestimmtes Handeln ihres Königs, sie hofften, daß er ihnen helfen werde, wenn sie Unrecht litten oder wenn er von dem ihnen widerfahrenen Unrecht wüßte, aber rechtlich war er auch dem treuen Unterthan zu keiner Gegenleistung verpflichtet; er begieng keine Rechtsverletzung, wenn er ihm keinen Polizeischutz oder Gerichtsschutz gewährte oder ein Urteil nicht vollstrecken ließ. Erst das neunte Jahrhundert hat die Rechtsansicht gezeitigt, daß der Monarch nach der Verfassung Regierungspflichten habe, s. z. B. Boretius, Capit. I, 303, 2. Pertz, Leges I, 409. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, 119. Die Herrscherpflicht entstand, ohne daß das Staatsrecht ein Mittel besaß, um ihre Erfüllung gegen den Monarchen geltend zu machen, bis der Regierungseid die Ausübung der pflichtmäßig auszuübenden Gewalt zugesichert hat. Die Vorstellung, daß der Unterthan befugt sei, dem unthätigen Fürsten seine Leistungen vorzuenthalten, ist der fränkischen Zeit fremd geblieben, hingegen gelangte sie zu der Rechtsauffassung, daß der Herrscher verhindert werden dürfe, das Recht und die wohlerworbenen Rechte zu verletzen. Mit voller Deutlichkeit tritt uns diese Anschauung in der Reichsordnung von 817 und in Karls II. Manifest vom 7. Juli 856 entgegen; sie ist auch sonst

oft geäußert, Boretius, Capit. I, 210, 15. 272, 10. Pertz, Leges I, 377, 3. 446, 10. 529 f. 543. Bei Hincmar von Reims verwandelte sich dieses Recht in eine Bedingung: er habe den König erkoren sub conditione debitas leges servandi, Opera II, 198 c. 7. Die schiefe Unterstellung einer bedingten Unterthänigkeit mag immerhin zeigen, wie lebendig das Rechtsgefühl in jener Hinsicht gewesen ist.

S. 221 erwähnt den Königsbann. Den Heerbann bespricht Prenzel, Geschichte der Kriegsverfassung unter den Karolingern I, 1887, S. 61 ff. Die Buße von 60 Schillingen hat in Chablis noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts, in Poligny noch 1288 gegolten, Quantin, Cartulaire de l'Yonne II, 433 S. 437; Chevalier, Mémoires sur Poligny II, pièces 1 S. 554; in Burgund kommt 1182 eine Strafe bis zu 65 Schillingen vor, Garnier, Chartes de communes en Bourgogne I S. 332. Niedrigere Sätze finden sich oft, 20 Schillinge 1220, Leuridan, Les châtelains de Lille 1873 S. 213; 12 Denare in Mirecourt, Duhamel, Documents des Vosges I, 39 f.; 10 Schillinge in Solesmes, Inventaire des archives de la Chambre des Comptes à Lille 1865 Nr. 573 S. 231; 5 Schillinge in Bonvilliers 1180 § 23, Douet-d'Arcq, Recherches sur les comtes de Beaumont-sur-Oise 1855 Nr. 194 S. 159 und in Méru 1191 § 21 das. 196 S. 163; 1190 Raynal, Histoire du Berry II, 557; für den Fußgänger 5 Schillinge in Thionville 1239 § 11 und in Luxemburg 1244 § 14, Hardt, Luxemburger Weisthümer 1870 S. 709. 463, neben 10 Schillingen für den Reiter; 1233 Chartes de Molême, Mémoires de la Société académique de l'Aube XXVIII, 332; Saulx-le-Duc 1246 § 16, Garnier a. O. II, 262; Salon setzte 1293 für den Reiter 5 Schillinge, für den Fußgänger die Hälfte fest Giraud, Essai II, 258. Die Polizeistrafe betrug drei Mark in Hamburg 1270 IX, 24; 1292 M, 20; 1497 M, 16 und in Lübeck cod. III, 375 S. 530 Hach. Bei den öffentlichen Arbeiten ist die Anwendung des Königsbanns in Italien ausdrücklich untersagt worden, Boretius, Capit. I, 216, 3.

Der Zollbann hat die Sechzigschillingbuße lange festgehalten. So in Sens, Bibl. de l'école des chartes XXVII, 297; in Auxerre 1145 Quantin a. O. I, 247 S. 395; in Douay, Tailliar, Recueil d'actes en langue romane wallone 1849 S. 461 f. 467 f.; auf der Schelde 1271 Warnkönig - Gheldolf II, 462; vgl. Goslarer Stadtrecht S. 40. 75 Göschen und Freiberg S. 270 § 31 Ermisch. In den bei Garnier a. O. gedruckten Stadtrechten pflegt die Strafe auf 65 Schillinge erhöht zu sein, so in Dijon 1187 § 31 und seinen Ableitungen, I S. 11. 211. II S. 100. 215. 302. 361. Herabsetzungen auf 7 Schillinge z. B. in Maringues 1225, Rivière, Histoire des institutions de l'Auvergne II, 241 und nach anderen Rechten das. II, 273. 330. 361 f., 5 Schillinge

haben Bonvilliers 1180 § 26 Douet-d'Arcq a. O. S. 160 und Puymirol 1286 § 20, Nouvelle Revue historique de droit XI, 314.

Der Königsbann bei liegendem Gut dauert in Deutschland nach Lindner, Die Veme 1888 S. 336 f. bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts. 1102 Lacomblet, Urkb. I, 260 S. 169: D. preco liber bannum faciens ex parte regis et comitis; für eine Landschenkung 1218 banno imperiali super eis iuxta terre consuetudinem promulgato, Beyer, Urkb. III, 79 S. 79; 1224 petivit bannum das. III, 233 S. 194; 1228 regio banno est confirmatum das. III, 360 S. 290; 1274 per bannum regium confirmabant, bei Lindner a. O. S. 62; 1282 liber comes — banno regio confirmavimus, Friderici — Stüve, Geschichte der Stadt Osnabrück II, 11. Den Verkauf von Hofdiensten bestätigt ein Freigraf regio banno 1336, Kindlinger, Hörigkeit S. 409.

Das Richten des Königs faßt Viollet S. 222 f. zutreffend als eine der Königsgewalt inhärente Befugnis auf. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung I, 5. 179. 473 hat betont, daß der Monarch nicht Gerichtsbeamter, sondern Souverän war, daß seine Kompetenz sich nicht auf die Gerichtsverfassung, sondern auf die Staatsverfassung gründete. Sein Richten war ein Rechtschaffen kraft seiner Staatsgewalt, es war diejenige Ausübung seiner Staatsherrschaft, welche den Zweck und die Folge hatte einen Anspruch im einzelnen Falle festzustellen. Dieser sein Rechtsbann war ein Bestandteil seines Regierungsbanns. Deshalb war die Billigkeit eine Prerogative des Königs. Er läugnete keineswegs, daß es eine Rechtssache sei, die er entscheiden wolle, er konnte das Volksrecht anwenden und er wendete es oft an, aber ihm zu entsprechen war für ihn keine rechtliche Notwendigkeit, er durfte nach seinem freien Gerechtigkeitssinn gebieten. Aus dem nämlichen Grunde war sein Urteil rechtlich seine alleinige Handlung in derselben Weise, wie es seine sonstigen Regierungsakte waren; was seinem Beschluß vorausgieng, gehörte ebenso wie bei seiner übrigen Regierungsthätigkeit der inneren Willensbildung an. Die Ratgeber, die er, wenn er wollte, in beliebiger Anzahl und Auswahl, versammelte, um ihm zu sagen, was sie recht dächte, traten daher nicht aus dem Kreise des gewöhnlichen Regierungsrats heraus; die unterlassene Zuziehung von Räten änderte Wesen und Wirkung des Königsurteils nicht. So lange das Richtertum des Herrschers nicht zur Selbständigkeit der Form gelangte, war es die einheitliche Regierungsmacht, die sich auf die rechtmäßige Erledigung von Rechts-sachen erstreckte.

Der eigenartigste, nur dem fränkischen Reiche bekannte Hofbeamte, der Pfalzgraf, ist von Fustel de Coulanges, La monarchie franque S. 343 und Glasson, Histoire du droit III, 283 f. weniger

sorgfältig behandelt als von Schröder, Rechtsgeschichte S. 170 ff. und Dahn, Deutsche Geschichte II, 622. 676 f. Nach der ersten Erwähnung des Amtes im Palast eines Enkels Chlodovechs bei Gregor V, 18 vergeht noch geraume Zeit, bis wir die früheste Nachricht von seinen Funktionen erhalten und auch sie mag noch unvollständig sein. Die Hofgerichtsakte sollten beurkundet werden. Die Reichskanzlei war bereits organisiert und ihre Vorsteher mochten Mitglieder des Hofgerichts sein (Pertz, Dipl. I, 35. 66 S. 33. 58. Marculf I, 25), aber den Referendarien muß, vielleicht nur zufällig und anfänglich, die für die Proceßsachen wünschenswerte Rechtskenntnis gefehlt haben, wenn ein König, wir wissen nicht welcher, um der Beurkundung seiner Entscheidungen willen ein besonderes Hofamt errichtete. Der Beamte erhielt keine eigenen Schreiber; er ließ den Hergang nach seiner Angabe in der Reichskanzlei aufzeichnen. Diese Beziehungen hat Brunner, Das Gerichtszeugnis und die Königsurkunde, Festgaben für Heffter 1873 S. 167. 169, aufgeklärt. An die spezifische Thätigkeit haben sich weitere Dienstleistungen angeschlossen. Der Pfalzgraf war der einzige Diener des Königs, der wegen der Beurkundung in jeder Sitzung des Hofgerichts anwesend war. Wenn die Versammelten verhandelten, *coniuncti auditores causam discutunt* (Gregor, gl. conf. c. 70) und *interrogatum fuit a procerebus* (Pertz, Dipl. I, 94 S. 84), so fiel ihm als dem rechtserfahrenen Mitglied leicht eine größere Beteiligung zu, vielleicht auch der maßgebende Vorschlag, aber seinem Wesen nach blieb er soweit doch nur einer der Miturteiler, der lediglich thatsächlich vor anderen Beisitzern sich hervorthat oder berücksichtigt wurde. Er erscheint mithin auf einer Linie neben ihnen, Pertz, Dipl. I, 16. 22 S. 103. 108; *Carta Senonica* 26 S. 196, und heißt wie sie *auditor* Pertz I, 78 S. 70. Seine Teilnahme ist jedoch wohl auch eine eigenartige geworden, wie Waitz II, 2, 192 f. für wahrscheinlich hält. War über frühere Vorgänge ein Zeugnis abzulegen, z. B. über die Leistung eines Eides oder das Ausbleiben einer Partei, so war der Pfalzgraf der Zeuge, Pertz I, 49. 60. 78 S. 45. 54. 70. Marculf I, 37. Bei ihm meldeten sich am ehesten die an den Hof kommenden Proceßführer, auf daß er ihre Gesuche dem König übermittele, 814—840 Einhard, *Epist.* 30 f., Jaffé IV, 462 f.; Hincmar, *ord. pal. c. 19*. Diese Nachrichten, aus einer Zeit, als der Pfalzgraf ein anderer geworden war, mögen freilich für den merovingischen Pfalzgrafen nicht tauglich sein. Daß aber schon damals seine dienstliche und außerdienstliche Wirksamkeit über die Beurkundung und unbedeutende Nebengeschäfte hinausgieng, dürfte die Thatsache ergeben, daß der Reichsmajordomus Ebroin zugleich das Pfalzgrafenamt übernommen hat, *Vita Praeieci c. 12*, Mabillon II, 615.

Mir. S. Martialis II, 3 SS. XV, 281. Der stellvertretende Vorsitz fiel dem Majordomus von selber zu, da der König, wenn er sich am Hofe vertreten lassen wollte, jetzt thatsächlich nicht in der Lage war, den Majordomus zu übergehen, vgl. Mühlbacher Nr. 30^b. 32. 35. 49. 55. 56. 57.

Durch das zweite Herrschergeschlecht ist der Pfalzgraf völlig verändert. Ein Karolinger gab ihm besondere Schreiber und betraute ihn mit dem in Vertretung des Königs abzuhaltenden Hofgericht. Dieses Gericht war neu, auch wenn es durch den Vorsitz des Majordomus oder durch gelegentliche dem Pfalzgrafen erteilte Aufträge einen einzelnen Proceß zu erledigen vorbereitet sein mag. Es entstand damit kein eigener Gerichtshof, keine Behörde mit eigenen Mitgliedern, sondern es blieb das Königsgericht, gehalten an des Königs Statt von einem ständigen Beamten. Die Einsetzung des Hofrichters fällt in die zweite Hälfte des achten Jahrhunderts, in der zwei Formulare sein Dasein voraussetzen, Marculf app. 21 S. 122 und form. Sal. Merk. 50 S. 259, vergl. form. Tur. app. 4 S. 165, form. Senon. 10 S. 216. Seitdem hat das Pfalzgrafenamt aufgehört ein einheitliches Amt zu sein; unter dem alten Namen wurden jetzt zwei Aemter verstanden, das eines besonderen Mitgliedes des Königsgerichts und das des Hofrichters. Es war eine Vereinigung von rechtlich zusammenhangslosen Funktionen.

Die Kompetenz des Hofrichters scheint unter Karl dem Großen als eine allgemeine gedacht zu sein. So zeigt sie eine Formel bei Zeumer S. 122 Nr. 21, und so schildert sie Einhard, vita Karoli c. 24. Um das Jahr 812 beschränkte der König die unmittelbare Zuständigkeit des Amtes auf die Sachen geringer Leute, wogegen sie bei Processen der Mächtigen von seinem Specialauftrag abhängig blieb, Boretius, Capit. I, 176, 2. Die Ermächtigungen sind bald auch generell erteilt. Pippin von Aquitanien übertrug 836 die Rechtssachen der Kirche St. Julien in Brioude seinem Pfalzgrafen und für die Reklamationen des Klosters Grasse bestimmte er 838: quousque in presenciam nostram vel comitis palacii nostri sint suspense, Bouquet VI, 674. Mahul, Cartulaire de Carcassonne II, 213 = Vaissete, Histoire de Languedoc II, 1875, pr. Sp. 210; vgl. Boretius, Capit. I, 302 § 3. Daß die angeführte Begrenzung der amtlichen Zuständigkeit bald aufgegeben und die frühere freiere Behandlung wieder in Geltung getreten ist, geht aus mehreren Anzeichen hervor, s. z. B. Boretius, Capit. I, 295, 4. form. S. Emmerami 3 S. 464 Zeumer. Hincmar, ord. pal. c. 19. 21. 868 Tardif, Mon. hist. S. 130. Der Pfalzgraf hat schließlich im Reiche eine ministerielle Stellung gewonnen. In dieser Eigenschaft kennen ihn Walahfrid und Hincmar. Jener

stellt den summi capellani die comites palatini, qui saecularium causas ventilant, zur Seite, De eccl. rer. exord. c. 31, Migne CXIV, 964; dieser charakterisiert ihn ähnlich in dem von ihm 858 verfaßten Schreiben der Synode von Quierzy an Ludwig c. 7 und in seiner Bearbeitung der Hofordnung c. 19. 21. So lange derselbe diese höchste Verwaltungsstelle bekleidete, bildete sein Richten, analog wie bei dem König, nur einen ihrer Bestandteile. Allein die Verfügung Ludwigs des Frommen, daß der Pfalzgraf den Klägern die die Zuständigkeit des Königsgerichts begründenden Befehle aushändigen solle ¹⁾, geht nicht auf den erweiterten Geschäftskreis zurück. In Italien und in Deutschland hat das Pfalzgrafenamt einen besonderen Gang genommen. Alle jene Wandelungen werden in Viollets Skizze S. 235 zu wenig sichtbar.

Von den Neuerungen, welche das zweite Königsgeschlecht bei der Thronfolge eingeführt hat, nennt Seite 242 das Erfordernis der ehelichen Geburt, das bei der Reichsteilung von 806 angewendet und bei der von 817 c. 15. 18 ausgesprochen ist. Dem Unehelichen fehlte noch nicht die Successionsfähigkeit, aber er büßte das volle Successionsrecht ein; es bedurfte einer Verfügung, um ihm ein Königreich zu bewilligen. Abgesehen von dem unbrauchbaren Falle Bernhards von Italien tritt das karolingische Hausrecht auf der Forchheimer Reichsversammlung 889 in der Darstellung der Annales Fuldenses aufs deutlichste entgegen; auch Karls III. außerehelicher Sohn Bernhard bietet nach denselben Annalen 885 ein Beispiel.

Bei der zweiten Neuerung, die das 817 beschlossene Hausgesetz enthält, ist S. 244 die Quelle der ungleichen Teile zu ungleichem Recht, das Kaisertum, hervorgehoben, aber die Natur der Einheit nicht genauer dargestellt, jener Einigung, die, obgleich von der Beamtenschaft und dem Volke angenommen, 821 bestätigt, wohl auch vom Papste gebilligt, durch die Waffen vernichtet worden ist, vgl. auch Mühlbacher Nr. 853. Nach der Satzung zerfiel das Reich in drei Reiche, von denen zwei in bestimmten Beziehungen von dem dritten abhängig waren. Sie waren in ihren wichtigen völkerrechtlichen Handlungen, sofern sie nicht einen Angriff auf ihr Gebiet abzuwehren hatten, an die Zustimmung des Großkönigs gebunden, der sie auf Verlangen bei dem von ihm genehmigten Kriege unterstützen sollte. Der Kaiser war also nicht der Vertreter des Reiches dem Auslande gegenüber, sondern jeder der drei Monarchen war gleichmäßig Subjekt des auswärtigen Verkehrs. Die Kleinkönige mußten sich alljährlich, gleichzeitig oder einzeln, zum Kaiser begeben, um mit ihm Rat zu halten: eine Obliegenheit, deren Wirkungen zu bestimmen nicht versucht worden

1) Boretius, Capit. I, 298, 6; hierzu Brunner, Schwurgerichte 1872 S. 76 f.

ist. Das Oberhaupt war berechtigt und verpflichtet einer tyrannischen Regierung der Kleinkönige entgegenzutreten und das Recht nötigenfalls mit Gewalt zu schützen; zur zwangsweisen Durchführung konnte es eine allgemeine Reichsversammlung berufen, um mit *communis omnium sententia* einzuschreiten. Nur in diesem Falle und bei der sogleich zu erwähnenden Kaiserwahl tritt das Reichsvolk als Organ der Reichsgewalt auf, während die kaiserlichen Rechte dem Oberhaupte kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen zustanden und ohne Mitwirkung des Reiches ausgeübt wurden. Demnach ist das grundlegende Verhältnis die Teilung geblieben.

Das vorige Gesetz schloß mit der Anordnung, daß bei unbeerbtem Tode des Kaisers einer der überlebenden Brüder durch das Reichsvolk zum Nachfolger erkoren werden solle. Damit gelangen wir zu der S. 240 f. angegebenen Thätigkeit des Volkes bei der karolingischen Succession. Es sind mehrere Willensverhältnisse zu unterscheiden. 1) Das erledigte Reich ist auf den Erben übergegangen. Das Volk erklärt jetzt seinen Beifall. Hier ist der Thronfolger ausschließlich Erbkönig, er ist als Verwandter durch Rechtssatz *succedi*ert; die nachträgliche Aeußerung seines Volkes ist verfassungsrechtlich irrelevant, ihr Mangel würde den Successionsfall nicht ändern. Auf diese Weise ist noch der letzte Karolinger, welcher Deutschland regiert hat, kraft seines Erbrechts König geworden: der rechtmäßige Uebergang der Staatsgewalt ist feierlich anerkannt, vgl. Mühlbacher Nr. 1931 d; Dümmler, Ostfränkisches Reich III, 331 f. 495 f. — 2) Wenn das Volk eine Erbteilung billigte wie 768, *Fredegar cont. c. 53 S. 192*, so bestimmte das Erbrecht den Mann, der König werden sollte, und das Volk erklärte mit der vorgeschlagenen Verteilung des Landes einverstanden zu sein. Es wollte diese Auseinandersetzung unter den Erben, aber nicht die Erben an sich noch die Teilung an sich. — 3) Die Individualsuccession sollte eingeführt werden. Bischof Theodulf von Orléans erklärte sie für ein allgemein verbreitetes Recht, ohne sich darauf einzulassen, wie die Ordnung hergestellt werden könne, *carm. 34, Dümmler, Poetae I, 526*. Das Reichsgesetz von 817 entschied sich dafür, daß das Volk unter mehreren Erbberechtigten einen auswählen sollte. Das Reichsvolk bestimmte denjenigen der beiden Brüder, der bei unbeerbtem Tode des Kaisers Kaiser würde; das Volk des Kleinkönigreichs bezeichnete den Nachkommen des Fürsten, der ihm unter Ausschluß der gleichberechtigten zu *succedieren* hätte. War hier oder dort nur ein rechtmäßiger Erbe vorhanden, so war für eine Volkswahl kein Raum. Dieses Wahlrecht war eine Befugnis, welche der Herrscher dem Volke freiwillig verliehen hatte, eine Berechtigung, die für sich stand, die

sich in der Ausübung erschöpfte, ohne zwischen den Wählern und dem Gewählten ein neues Rechtsverhältnis zu begründen.

Ob die beiden angeführten Kapitel der *Ordinatio imperii* 817 c. 14 und 18 in der *Divisio regnorum* 806 c. 5 ihr Vorbild haben, scheint zweifelhaft zu sein. Die Vorschrift, daß, wenn einem der Brüder ein Sohn geboren würde, welchen das Volk zum Nachfolger wolle, dieser das Reich des Vaters erben solle, ist um so auffallender, als Ludwig bereits zwei eheliche Söhne besaß. Sollte dem freien Beschluß einer Volksversammlung anheimgestellt sein, einen unter mehreren Nachkommen oder mit Uebergang der gesamten Descendenz einen der Brüder zu wählen? Waitz III, 99 f. 276 erklärt die Satzung ähnlich, wie Viollet S. 247 sie deuten könnte, das Erbrecht der Brüder sei ein ebenso gutes wie das der Neffen gewesen, ja deren Ausschließung durch die Oheime habe keine Verletzung derselben enthalten. So sei Pippin 747 und Karl 771 seinem Bruder gefolgt. Pippin suchte indes für sein Vorgehen den Beistand des Papstes, der den Franken bei Excommunication verbot Karlmanns Nachkommen auf den Thron zu erheben; vgl. ferner Abel-Simson, Karl I, 102 f. 135.

Zur Charakteristik des Rechts und des Rechtssinns der Zeit wird S. 276 ff. der Thronverlust erörtert. Der Fürst konnte der Herrschaft entsagen und mehrere Arnulfinger haben von der Befugnis Gebrauch gemacht, Karlmann 747, Lothar I. 855, Karl III. 887. Gegen seinen Willen durfte dem König sein Reich nicht genommen werden. Auch Ludwig der Fromme ist nicht unmittelbar entthront, sondern er wurde genötigt ein Schuldbekenntnis abzulegen, in Folge dessen der Büßer nach christlichem Glauben unfähig wurde König zu bleiben. Was nach weltlichem Recht unstatthaft war, suchte sich dergestalt kirchlich zu legitimieren. Vgl. Nithard IV, 1. Pertz, *Leges* I, 462, 3. Waitz III, 283.

Die Formel *Dei gratia* kommt S. 272—274 zur Sprache. Ihre Aufnahme in den Titel der Frankenkönige kann erst unter Karl dem Großen sicher nachgewiesen werden, Mühlbacher, *Regesten* S. LXXIV; Karlmann, Ludwigs des Deutschen Sohn, führte die Worte in seinem Siegel, das. S. LXXXIII. Grafen titulieren sich in derselben Weise, s. z. B. 804, 813, 883 *Vaissete a. O.* II, 65. 79. V, 74. 863 *Sloet*, *Oorkb.* 51 S. 52. 882 *Desjardins*, *Cartulaire de Conques* 1879 Nr. 153 S. 136. 907 *Marca*, *Marca hispanica* 1688 Sp. 838. 962, 1120 *Lokeren*, *Chartes* I S. 34 f. 122. 1130 *Beyer*, *Urkb.* I, 490 S. 546. 1178—98 *Hidber*, *Dipl.* *Helv.* 56 S. 68. c. 1230 *Urkb. des Landes ob der Enns* II, 481 S. 690. — 1162 *Bergh*, *Oorkb.* I, 143 S. 91: *dei beneficio comes*. 1164 *Meichelbeck*, *Hist. Fris.* I, 360: *divina clementia sacri palatii comes*. 1202 *Smet*, *Recueil* II, 822: *R. dei gratia de*

G. pincerna comitis Flandriae. 1232 Wirtemb. Urkb. III S. 318: dei gratia scultetus in E. Seit 1253 haben sich die Edlen zur Lippe dei gratia tituliert, Preuss und Falkmann, Lipp. Reg. I, 279 S. 197. Weitere Beispiele bei Zeumer, form. S. 114. 756. Waitz III, 389. VII, 8 und Du Cange ed. Favre III, 48 v. Dei gratia.

Die staatliche Verwaltung des merovingischen Reiches hat von Anfang an auf der Landschaftsverfassung beruht. Bei den Saliern war sie älter als das Reich. Die Fürsten hatten schon früher ihrem Lande eine feste politische Einteilung gegeben, indem sie einen Diener für die Wahrnehmung königlicher Geschäfte über mehrere Hundertschaften setzten. Die Landschaftsordnung ist zur Reichsordnung geworden, sie hat die römische Stadtverfassung vernichtet. Der gleichförmige fränkische Bezirk konnte um so leichter zur Durchführung gelangen, als die römische Verwaltung in einzelnen Gebieten Galliens eine einfachere geblieben oder geworden war, so daß hier die Aneignung der von den Städten verwalteten Staatsangelegenheiten die Hauptsache war. Bei den einzelnen comites für ein städtisches Territorium, auf die S. 74 f. 293 hingewiesen wird, wirft Viollet S. 74 die Frage auf, ob Arbogastes in Trier ein fränkischer Graf gewesen sei. Hauck, Kirchengeschichte I, 102 bejaht sie, Huschberg, Allemannen 1840 S. 618; Steininger, Trevirer I, 327 f.; Roth, Benef. S. 54 und v. Sybel, Königtum² S. 299 verneinen sie; die letztere Meinung scheint die richtige zu sein. Die Funktionen der comites civitatis, auf die Fustel de Coulanges a. O. S. 197 zu wenig eingeht, hält Lécrivain, Le sénat romain depuis Dioclétien 1883 S. 101 für ungewis. Die Städte behielten Aemter für Privatsachen, während sie ihre staatliche Thätigkeit den merovingischen Grafen überlassen mußten. Seitdem verlief ihre Selbstverwaltung ohne staatliche Beteiligung und Aufsicht wie bei den deutschen Markgenossenschaften. Der defensor richtete nicht mehr, s. Chénon, Le defensor civitatis, Nouvelle Revue historique de droit XIII, 535. Die städtische Gerichtsbarkeit hat Fustel de Coulanges a. O. S. 380 ff. vergeblich verteidigt; Glasson a. O. III, 313 bestreitet sie. Die von Viollet oft angeführte Schrift von Martel, Étude sur l'enregistrement des actes de droit privé dans les Gesta municipalia, ist mir unzugänglich.

Den Herzogtümern widmet Viollet S. 296 f. zu geringe Beachtung. Die Kaiser hatten in den höheren Provinzialämtern die civile und die militärische Verwaltung nicht selten vereinigt, s. z. B. Cod. Justin. XII, 59, 4. Mommsen, Hermes 24, 268. Auch der westgotische Dux verband beide Funktionen, Sidonius, ep. VII, 5, 3. Gregor II, 20. Der merovingische Amtsherrzog richtete zugleich, Fustel de Coulanges a. O. S. 219 f. Viollet S. 297. Er durfte in seinem ganzen Bezirk die gesamten gräflichen Rechte unmittelbar mit Uebergang des

Grafen ausüben, wie er es z. B. nach Gregor VIII, 18 gethan hat, vgl. Sohm a. O. I, 469 f. Er hatte zuweilen Grafschaften in eigener Verwaltung, wo er dann hier Graf, sonst Herzog war wie der comes duque der Vita Samsonis II, 4. 13, Anal. Bolland. VI, 124. 134.

Die Karolinger haben in dieser Hinsicht viel geändert. Sie richteten Grafschaften an der Grenze ein, die einheitliche Verwaltungssprengel wie die anderen Grafschaften waren, nur mit dem thatsächlichen Unterschied, daß sie ein größeres Territorium besaßen. So hatte die Mark Friaul einen Umfang, der bei ihrer Teilung 828 für vier Grafschaften ausreichte, Einhard, ann. 828; Vita Hludowici c. 42, Karl der Große, der solche Grenzbezirke einfuhrte, ordnete auch Grenzländer an, die Reichsland und Ausland enthielten. Das Reichsland, eine Grenzgrafschaft, wurde durch ein unter ihren Waffen liegendes Vorland gedeckt. Bei der spanischen Mark wurde das Vorland zur Sicherung gegen den Feind in eine Einöde verwandelt, Einhard, ann. 809. Boretius, Capit. I, 261, vgl. Waitz III, 370. Zuletzt ist ein Amt für die Landesverteidigung durch den Oberbefehl über die Streitkräfte mehrerer Grafschaften gebildet, ein ständiges Kriegsamt, für dessen Inhaber der Besitz einer Grafschaft unwesentlich war und der in seinem Militärbezirk keine weiteren Befugnisse zu üben hatte. Ein solches Kommando bekleidete in Sachsen zuerst Bruno, der 880 im Dienste starb. Viollet hat diese neuen Schöpfungen übergangen.

Wir kommen zu den Gehülfen der Grafschaftsverwaltung, in deren Verständnis die Bemerkungen S. 298—304 zu wenig einführen. Wir gehn mit Fustel de Coulanges a. O. S. 220. 227 von der That- sache aus, daß der Regierungsbezirk des Grafen zu groß und seine Amtsgeschäfte zu zahlreich waren, als daß ein einzelner Mann für sie genügen konnte. Geschäfte auf Geschäfte waren dem Statthalter übertragen oder von ihm selbst übernommen. Er sollte für Frieden und Recht im Lande sorgen, Vollstreckungen bewirken, fiskalische Gefälle erheben und die Truppen befehligen. Er hatte oft weite und langwierige Reisen an den Hof zu machen um Einkünfte abzuliefern oder am Rate teilzunehmen. Während die eine Thätigkeit ihn zwang sein Gebiet zu verlassen, forderte ein anderer Dienst seine Anwesenheit, und wenn er an einem Ort Gericht hielt, war es ihm unmöglich gleichzeitig an einem anderen einen Missethäter zu verhaften oder eine Ruhestörung niederzuschlagen. Unter diesen Umständen konnten die Könige nicht erwarten, daß der Graf alle Angelegenheiten seines Amtes in Person ausübe; sie wußten, daß er zur Bethätigung der ihm anvertrauten Gewalt Andere nötig habe und daß seine Dienerschaft nicht minder beständig sein müsse als

ihre eigene. Sie durften sich ebenso wenig verhehlen, daß die Vertreter, denen die Ausführung der meisten Obliegenheiten zu überlassen war, für ihre Unterthanen von nicht geringerer Wichtigkeit seien als die persönliche Verwaltung des Grafen.

Der Dienst, welchen die Gehülfen dem Grafen leisteten, wurde dem König geleistet. So lange das Oberamt eine freie Ermächtigung des Herrschers blieb und seinem beliebigen Eingreifen unterlag, waren die unteren Diener durch ihren Grafendienst mittelbare Königsdiener. Wurden sie auch oft als gräfliche Diener bezeichnet, z. B. Boretius, Capit. I, 138, 6. 310. Pertz, Leges I, 352, 13. 552, 9, so konnten sie andererseits auch schlechthin königliche oder staatliche Diener genannt werden, z. B. Boretius, Capit. I, 99, 40. 171, 5. Pertz, Leges I, 552, 9. Denn die königliche Gewalt reichte noch unmittelbar zu ihnen hinab, wie sie durch Anstellungen, Specialbefehle und allgemeine Dienstordnungen bewies. Allerdings haben die Könige von ihrer Befugnis die untere Staatsthätigkeit zu regeln und die Besetzung der Aemter selbst in die Hand zu nehmen nur vorübergehend einen ausgedehnten Gebrauch gemacht und das ältere grundlegende Verhältnis ist nicht mehr beseitigt worden. Die öffentlichen Beamten in der Grafschaft waren königliche Beamte, Beamte, die der Graf kraft königlicher Vollmacht einsetzte, aber sie handelten im Auftrag und im Namen des Grafen, s. Sohm a. O. I, 242. 244. 246. 248 f. 257 f. 259. 412. Sie besaßen daher von Hause aus kein selbständiges Recht gegen ihren Dienstherrn, ihren senior, wie er z. B. 858 Walter III, 91, 12 heißt, sondern sie waren seine Diener, mittels deren der Inhaber der Amtsgewalt die ihm allein zustehende Thätigkeit zur Ausführung brachte. Was derselbe ihnen überließ, war nur die Befugnis der Ausübung eines gräflichen Rechts, während die Berechtigung auf die eigene Vornahme oder auf eine specielle Vertretung dem Grafen unverlierbar war, vgl. Sohm a. O. I, 245. 247. 412 f. So war die Grafschaft centralisiert und der Graf durch das freie Vertretungsrecht verstärkt. Seine Beamten waren rechtlich und faktisch von ihm abhängig und die freien Einwohner der Grafschaft besaßen kein Recht an seiner Regierung. Keine gleichförmige Reichsordnung hielt beständig in Erinnerung, daß die Einrichtungen dem Reiche und nicht dem Grafen dienten; die grafschaftsweisen Verschiedenheiten ließen jene Reichsbeamten leichter als Landesbeamte erscheinen, wenn das Reich aufhörte ihre königliche Natur gegenwärtig zu machen. Die Gefahr drohte dem Grafen von einer anderen Seite. Da er seine Vasallen im Grafschaftsdienste zu verwenden pflegte, konnte an Stelle des Oberbeamten der Lehnsherr treten, s. Sohm a. O. I, 249 f. Offenbar hatten viele von den gräf-

lichen Vasallen, welche von den Königen beschenkt wurden, Staatsgeschäfte versehen, s. z. B. Mühlbacher Nr. 1090. 1125. 1126. 1668. 1770. 1889. 1901. 1960. 2009. Ein gräflicher Vasall ist exactor 905 Dronke, Cod. d. Fuld. 651 S. 300. Vasallen vertraten den abwesenden Grafen, Boretius, Capit. I, 137, 4. 291, 27.

Die Rechtsgründe des Dienstes dieses gräflichen Personals konnten öffentlichrechtlich oder privatrechtlich sein. Die beiden obersten Klassen, die Stellvertreter des Grafen und die subalternen Beamten, waren anfänglich wohl meist durch einen staatlichen Dienstvertrag gewonnen, während die Leute, die nur als Werkzeuge des Grafen in Betracht kamen, eine privatrechtliche Dienststellung hatten, mochten sie Knechte, Hörige oder Freie sein. Aber auch der höhere Dienst wurde immer mehr auf Grund eines Gewaltverhältnisses geleistet. Ein weiterer Unterschied bestand darin, daß ein Teil der Dienerschaft zur Grafschaft, ein anderer dem Grafen persönlich gehörte. Der mit der Grafschaft verbundene Subalternbeamtendienst war ein dauernder, der persönliche Diener verlor sein Amt mit seinem Herrn, Vita Paterni c. 5, Mabillon III, 1, 440: *prae-fectoriae dignitati quodam debitae successionis officio obsequentem*. Gregor VII, 23. Die Vollzugsmittel des Beamten, die Schergen, die Arbeiter in der Grafschaftsmünze, die Zöllner, waren meist königliche Sklaven, die der König der Grafschaft beigab, s., Sohm a. O. I, 187. 533 f. Pertz, Dipl. I, 23 S. 24. Wie jedoch Königsdieners sonst ihre Geschäfte mit den eigenen Dienstleuten ausführten, wofür Marculf I, 23 eine Formel für nötig hielt, so haben auch die Grafen ohne Zweifel wie in ihrem Beamtentum so auch in ihrem Gesinde eigene Leute verwendet. Sie waren um so mehr auf ihre persönlichen Mittel angewiesen, als sie in ihrer unmittelbaren Umgebung keine ihnen vom König zuerteilten Diener mit Ausnahme der zugeordneten Schergen besaßen.

Von den einzelnen Vertretern erwähnt Viollet S. 302 den *missus comitis*. Er reicht bis zur *Lex Salica* 50, 5 zurück. Das Gesetz stand damit ein, daß der Graf zu sehr in Anspruch genommen sei, als daß er ohne persönliche Hülfe auskommen könne. Er durfte specielle Mandierungen erteilen. Der Beauftragte handelte auf Grund eines Specialauftrags. Die Handlung, die er vornehmen sollte, konnte Botschaft oder Vollmacht sein: der Bote meldete, der Bevollmächtigte vertrat. Der Verfassungsgeschichte gehört nur die Stellvertretung zu. In Nîmes soll der *defensor* ein *missus comitis* gewesen sein S. 316.

In welchem Verhältnis der *Sacebaro* oder *Sagibaro* zum Grafen stand, ist S. 303 nicht näher erörtert und nur bemerkt, sein höheres Wergeld zeige seinen Königsdienst, es zeigt auch die Ernennung

durch den König, vgl. Dahn a. O. II, 594. Daß die Erläuterung mit obgrafio ihn als Untergrafen, als einen dem Grafen dienstlich untergeordneten Hilfsbeamten erweise, hat Kögel, Zeitschrift für deutsches Altertum XXXIII, 13—24 am eingehendsten begründet, vgl. Waitz II, 1, 100. Sohm a. O. I, 93.

Der Vorstand der salischen Centene trat in die Reihe der Staatsbeamten ein. Es war nicht eine innere Entwicklung des alten Amtes zu dem neuen, sondern ein Bruch mit der Vergangenheit. Für den Staat kam der Centenar hinfort als gräflicher Unterbeamter in Betracht, auch in dem Falle, daß er neben dem Staatsdienst Gemeindedienst verwaltete. Hier vereinigte er zwei Aemter, von denen das autonome seinen Träger durch den Staat empfing, a. M. Waitz II, 2, 364. Die Beteiligung der Gemeinde an der Besetzung ist jedoch nicht grundsätzlich aufgehoben, sie erhielt sich in Rätien, in Istrien und sonst, Lex Rom. Curiensis I, 10, 1. Codice dipl. Istriano 804 S. 3. Sohm a. O. I, 249. v. Salis, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XIXb, 165—167. Die Einsetzung, die Leitung, die Beaufsichtigung des staatlichen Dienstes blieb auch in diesen Gegenden dem Staate gewahrt. Viollet schreibt S. 299 dem Centenar auch eine militärische Funktion zu, weil er das Haupt der Polizeimannschaft geworden ist, Boretius, Capit. I, 7, 16, eine Folgerung, die nicht schlüssig ist.

Den Ursprung und das Wesen des vicarius spricht nach S. 299 sein Name aus. Er begann auf römischem Boden, vgl. Schröder in der vorigen Zeitschrift XVIIb, 90. 92 f. Während der Westgotenstaat den römischen vicarius beibehielt und ihn nur seltener anstellte, wie Dahn, Könige der Germanen VI², 335 f. ausführt, hat er im fränkischen Reiche neu begonnen. Für dieses wird ein Zusammenhang mit der älteren Ordnung z. B. noch von Bethmann-Hollweg, Civilproceß V, 11 mit Unrecht gegen Sohm a. O. I, 221 behauptet. Denn der römische und so auch der westgotische vicarius ist ein Stellvertreter im Amt¹⁾, der fränkische vicarius ist ein Vertreter in einem Teile des Amtes, er ist ein örtlicher Subalternbeamter. Er ist verschieden vom vicecomes S. 302; s. z. B. 816 Pérard, Recueil 1664 Nr. 18 S. 36: B. vicecomite. G. vicarius subscripsit, jener ist vice-

1) Vgl. Cledonius bei Keil, Grammatici latini V, 13. vicarius heißt auch der Vertreter des Befehlshabers eines einzelnen Truppenkörpers, z. B. Cod. Justin. III, 13, 5. Mommsen, Hermes 24, 270. In der Lex Rom. Vis., c. Th. III, 11, 1 ist der vicarius für den ordinarius iudex bestellt, vgl. Dahn a. O. Auch ein Anschluß an die Vorsteher der pagi ist wie sprachlich so sachlich nicht vorhanden. Vgl. z. B. praefecti pagi Corp. inscr. lat. XII, 1307. 1529. 2558. Cod. Justin. VIII, 16, 7. praepositi pagorum Cod. Theod. VII, 4, 1. magistri pagi Vaissete a. O. II, 417. Mommsen, Römisches Staatsrecht III, 117 f., Geschichte V, 88. Viollet S. 11. 117.

comes des Grafen von Autun, vgl. Nr. 19 S. 36. Daß die karolingische Beschränkung auf die Niedergerichtsbarkeit nicht in allen Landschaften durchgedrungen ist, wird S. 301 gesagt.

Den tribunus ist Bethmann-Hollweg a. O. IV, 416 geneigt aus dem römischen von Viollet S. 137 besprochenen Militäramt abzuleiten. Der römische tribunus war der Befehlshaber eines einzelnen Truppenkörpers, s. Mommsen, *Neues Archiv* XIV, 497. 499 f. 510. Sidonius erwähnt ihn, ed. Luetjohann S. 482, die Interpretatio der Lex Romana führt ihn bald auf, bald läßt sie ihn fort und die Lex Visigothorum gedenkt seiner nur einmal XI, 1, 2 in undeutlicher Thätigkeit, vgl. Dahn a. O. VI², 214. 354. In Italien und in Istrien waren solche Officiere öfters zu allgemeinen Ortsvorstehern geworden nach Diehl, *Administration byzantine* 1888 S. 113 ff. *Codice dipl. Istriano* 804 S. 3. Jaffé, *Reg.*² 1080. Der im fränkischen Reiche auf römischem Boden vorkommende tribunus kann, da er nicht Officier ist, nicht wohl an das römische Kommando angeknüpft werden. Uebrigens ist hier der gleiche Amtsname kein sicheres Zeichen für ein und dasselbe Amt. Ist der Ausdruck bei den vier von Gregor genannten Tribunen Animius, Medardus, Nunninus und dem X, 21 ohne Namen erwähnten oder bei dem Tribunus der Vita Genovefae c. 34 in Arcis-sur-Aube die ursprüngliche technische Bezeichnung, so dient er in Deutschland oft dazu ein einheimisches Amt zu übersetzen, z. B. bei den Tribunen im Arbongau, im Elsaß (Straßburger Urkb. I, 4 S. 3) und vielleicht auch bei Arbeo, Vita Corbiniani c. 7. S. 252 Riezler. Die Aehnlichkeit der Funktionen führt weder auf gleiches Wesen noch auf gemeinsamen Ursprung zurück.

Der Gerichtsverfassung des fränkischen Reiches stellt Viollet S. 307 ff. die älteren Ordnungen gegenüber. Er macht auf die Einwirkung des römischen Landes bei der Ausbildung der Reichsgerichte aufmerksam; er würdigt die lokalen, territorialen oder stammesartigen Besonderheiten in einer Justiz, die lange sich selbst überlassen und zum Teil auf dem Boden des Gewohnheitsrechts geblieben ist, bis eine thätige und kräftige Centralgewalt die Herstellung einheitlicher Grundlagen in die Hand nahm; er beachtet die aristokratische Tendenz in der Verwaltung der Rechtspflege, welche den regelmäßigen Dienst von wenigen leisten ließ und dem Vasallenheer ein Seitenstück im Schöffengericht gegeben hat. Allein für einen Staat, dessen einzige große innere Aufgabe das Richten war, scheinen mir die Ausführungen nicht eingehend genug und sie hätten die Rechtsmittel und die Vollstreckung, die vom staatlichen Gesichtspunkt aus sehr lehrreich sind, in die Erörterung einbeziehen sollen.

Die Gruppierung des Stoffes liegt im Wesen der Gerichtsverfassung. Berücksichtigen wir zunächst den Träger der Gewalt des altsalischen Gerichts, so nimmt Viollet S. 300 f. mit Dahn, Deutsche Geschichte II, 598. 601, Fustel de Coulanges a. O. S. 315 ff. und Hermann, Mithio 1890 S. 29 an, daß die Gerichte königliche gewesen sind, weil der Graf in ihnen gerichtet habe, während Waitz II, 1, 83. VIII, 3, Bethmann-Hollweg IV, 422 f., Beaudouin, La participation des hommes libres au jugement 1888 S. 41. 43, Glasson a. O. III, 261 f., Brunner bei Holtzendorff I⁵, 236 die entgegengesetzte Ansicht vertreten. Die alten Texte der Lex Salica stellen den Mallus zu genau dar, als daß dort für den Grafen Raum bliebe; sie nennen den Grafen oft, jedoch jedesmal in außergerichtlicher Beschäftigung, und der vom König eingesetzte Beamte, der im Gericht anwesend sein mußte, bestätigt es, daß der Graf damals noch kein Gerichtsbeamter gewesen ist, s. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung I, 73. 83 f. Für die königliche Natur des Mallus hat Schröder, Rechtsg. S. 36. 110. 115. 161 und Rolandsäulen S. 33 den während der Versammlung aufgehängten Schild geltend gemacht. Daß dieser Schild den Königsbann bedeute, ist nicht zuzugeben. Wäre er ein Königsbannzeichen gewesen, so hätte er dem königlichen Sacebarō und nicht dem unköniglichen Gerichtshalter anvertraut werden müssen, s. Lex Salica 44, 1. 46, 1. Wie sollte auch ein Königtum, das in die Thätigkeit des Mallus in keiner Weise einzugreifen hatte, daselbst symbolisch gegenwärtig sein? Erscheint dieses negative Resultat gesichert, so bleibt dagegen die positive Bedeutung des Schildes ungewis. Nach v. Amira, Recht § 83 (in Pauls Grundriß) hieng ihn der Thunginus als Zeichen des von ihm gewirkten Dingfriedens auf und auch Waitz II, 2, 167 und Dahn, Urgeschichte IV, 42 erblicken in ihm die Hegung des Gerichts; nach Sohm a. O. I, 371 und Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire 1885 S. 383 vgl. Grimm, Rechtsaltertümer S. 851 f. bezog er sich auf die Eröffnung der Versammlung. Sollte er nicht vielmehr verkünden, daß das Gericht jedem Volksmann Schutz gewähre?

Wie wir das Verhältnis des Königs zum altsalischen Gericht auffassen mögen, für die Gerichtsverfassung ist ein anderer Umstand der entscheidende. Die Gerichtsverfassung im Reiche beruht auf einer zweiseitigen Ordnung, auf der Zuweisung der gerichtlichen Geschäfte an zwei Organe, an die Obrigkeit und an die Rechtsfinder. Weder jene noch diese sind allein das Gericht, das Gericht besteht aus ihnen beiden, so daß der eine Faktor nicht ohne den andern handeln kann und insbesondere auch kein Urteil ohne ihre Beteiligung zustandekommt. Die Reichsgerichtsverfassung würde mit dem altsalischen Gerichte beginnen, falls der Thunginus Richter im spä-

teren Sinne war; sie würde hingegen erst im Reiche ihren Anfang nehmen, wenn der Inhalt des Amtes des Thunginus ein wesentlich anderer gewesen ist.

Die einzige Erkenntnisquelle ist die Lex Salica. Das Gesetz erwähnt mehrere Verrichtungen des Thunginus. Er ist es, welcher der Hundertschaft den periodischen Gerichtsdienst ansagt und den außerordentlichen festsetzt. Der Mallus tagt unter seinem Vorsitz. In dieser Eigenschaft hegt er das Ding. Zu diesem Zweck verfährt er 44, 1. 46, 1 mit Frage und Antwort. Er fragt einen Rachinburgen, ob es die rechte Zeit und der rechte Ort sei, einen anderen, ob das Gericht ordnungsmäßig besetzt sei, und einen dritten, ob er den Dingfrieden gebieten solle. Nachdem die drei Dingleute die drei Fragen bejaht haben und hiermit formell festgestellt ist, daß die Gerichtsversammlung an der rechten Stätte und am rechten Tage gehörig zusammengelassen ist, gebietet der Gerichtshalter kraft seines Amtes Schweigen und Frieden. Dieses altertümliche Stück seines Amtes hat Brunner, Rechtsgeschichte I, 144 ff. näher dargelegt. Ferner kann der Gläubiger einer Vertragsschuld bei dem Thunginus im Mallus den Antrag stellen, über das Vermögen seines Schuldners das *nexti cantichio* zu verhängen. Sohm, Proceß S. 28 f. und Gerichtsverfassung I, 100 f., sowie Behrend in den Festgaben für Heffter 1873 S. 74 f. und Schröder, Rechtsg. S. 87 halten diese obrigkeitliche Erklärung für einen an den Schuldner erlassenen Zahlungsbefehl. Bethmann-Hollweg IV, 67. 475 charakterisiert sie als die Ermächtigung zur Auspfändung, welche durch Verstrickung der Güter des Schuldners geschehe. Da sich der Gläubiger bei seinen sich anschließenden Privathandlungen nicht auf ein Gebot des Thunginus beruft, sondern nur in Abwesenheit des Schuldners vor Gericht konstatiert, daß jetzt kein Bestandteil des Vermögens seiner Befriedigung entfremdet werden könne, und da der Thunginus keine Buße empfängt, so kann ein Befehl desselben nicht wohl angenommen werden. Auch scheint die Etymologie der Formel nur dahin zu gehen, daß des Schuldners Vermögen gefesselt, dem Gläubiger gesichert wird, vgl. Grimm und Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht der salischen Franken S. 290 f. Haben nun spätere Abschreiber die Worte mit *adstringas* oder *distringas* übersetzt, so bezeichnet wenigstens der erste Ausdruck nicht ein bannen und der zweite mag etwa andeuten, daß der Rechtsgrund der Pfändung, deren Ausübung der Partei überlassen ist, durch die Erklärung der Obrigkeit gegeben sei, vgl. Schultze, Privatrecht und Proceß in ihrer Wechselbeziehung I, 115 f. 119. 125.

Bethmann-Hollweg IV, 429 schreibt dem Thunginus die Befugnis zu den Ausschluß der Urteiler zu wählen, v. Woringen, Beiträge zur

Geschichte des deutschen Strafrechtes I, 135 läßt ihn auch die Zeugen bannen, während Sohm, Proceß S. 209 diesen Zwang der Partei beilegt, und Sohm, Gerichtsverfassung I, 100 glaubt, daß er den zahlungsunfähigen unausgelösten Schuldner einer Busse dem Gläubiger in die Gewalt gegeben habe, ohne daß freilich die Lex Salica 58, 2 eine solche Tradition der Person andeutet. Mag auch die eine oder andere Obliegenheit des Thunginus nicht überliefert sein, die Unvollständigkeit unserer Kenntnis verdunkelt doch nicht das Charakteristische seines Amtes, das alle gerichtlichen Handlungen umfaßte mit Ausnahme des Urteils, an dessen Bildung ihm kein Antheil gebührte. Nicht der Thunginus frug die Rechtsprecher, sondern die Partei; ihr Vorschlag wandte sich unmittelbar an die Parteien und an das Dingvolk und das Urteil gelangte ohne obrigkeitliche Beteiligung zur Vollendung. Die Gründe, mit denen Beaudouin a. O. S. 45 f. und Fustel de Coulanges, Recherches S. 411 die Mitwirkung verteidigen, weil es später so sei oder die Lex Salica nicht das Gegenteil ausspreche, überzeugen mich um so weniger, als der Thunginus wegen eines ungerechten Urteils nicht angegriffen werden konnte. Ist es nun richtig, daß der Vorstand der Hundertschaft das Urteil weder mitfinden durfte noch verkündigte, hat also die Obrigkeit erst im Reiche das Ausgeben des Urteils erworben, so bildet die Zeit des Reiches eine Periode für sich, zu welcher sowohl die römischen als die fränkischen Gerichte in einem Gegensatz stehen. Da ferner die zweiteilige Reichsordnung grundlegend geblieben ist, dürfen wir innerhalb jener Zeit keine weitere Periodisierung vornehmen, wir müssen einen jeden der beiden Faktoren, den Richter wie die Urteiler, ohne Unterbrechung für sich verfolgen. In dieser Hinsicht scheint mir Beaudouins Anordnung der Sache besser zu entsprechen als die Einteilung Schröders a. O. § 25.

Für das Reich ist durch das Reich eine neue Gerichtsverfassung entstanden. Sie ist für gegebene Bedürfnisse unter gegebenen Bedingungen geschaffen worden. Diese Gerichtsbarkeit ist von allen anderen Ordnungen des öffentlichen Rechts verschieden, weil die rechtliche Natur der Privatrechtsquellen eine Abweichung von der königlichen Regierung erforderlich gemacht hat, s. Schultze a. O. S. 20 f. Auf römischem Boden ist die Verfassung aus einer Gerichtsverwaltung hervorgegangen, welche sich den anwendbaren Rechtssatz von Rechtsgenossen bezeugen und weisen ließ. In dem salischen Gericht hat nicht etwa bloß ein Wechsel im Vorsitz stattgefunden, sondern das aus der Volksverfassung stammende Gericht hat durch die Monarchie seine Eigenart verloren, seit die Staatsgewalt den von Anderen gefundenen Urteilsinhalt erst durch ihren Willen und Befehl

in Recht verwandelt hat. In diesem neuen Inhalt der Funktion der richterlichen Obrigkeit, die ein Organ des Königs war, ist die fundamentale Veränderung der altsalischen Gerichtsbarkeit gegeben. Die Königsgewalt hat demnach richterlich anders als die salische Volksgewalt fungiert.

Diejenigen Bestandteile der richterlichen Gewalt im Reiche, welche mit den Befugnissen des Vorstandes der salischen Centene übereinstimmen, wie die Berufung und die Aufrechterhaltung der Ordnung, gingen zwar in den fränkischen Gebieten aus dem bestehenden Recht in die Gewalt des dortigen königlichen Richters über, aber in den übrigen Landesteilen können sie aus jener Vergangenheit nicht ohne weiteres hergeleitet werden, weil das Richteramt nicht dort seinen Ausgangspunkt gehabt hat. Jene älteren Verrichtungen sind überhaupt von untergeordneter Wichtigkeit im Vergleich mit dem Gerichtsbanne, welchen der neue Richter erworben hat und welcher für sein Reichsamt charakteristisch ist. Von der doppelten Thätigkeit des Gerichts, dem vorgängigen Finden des Rechts und der autoritativen Feststellung des Rechts, ist ihm die zweite zugewiesen. Der Richter war das Organ der richtenden Staatsgewalt. In dieser Funktion war er am Urteil wesentlich beteiligt: sein Befehl schob sich zwischen die Urteiler und die Parteien ein; sein Gebot war es, welches das Recht machte, s. Schultze a. O. S. 47. 56 f. 111 ff. 117 ff. 228 f. Er sollte nicht nur nichts zum Recht machen, was nicht inhaltlich in gewisser Weise festgestellt war, sondern er war auch dazu verpflichtet, wenn es ihm recht dünkte, das. S. 93. 97 f. 106 f., aber wenn er es für unrecht hielt, hatte er den vorgeschlagenen Inhalt zu verwerfen. Dafür war er dem König verantwortlich, Sohm a. O. I, 226 f. Das von ihm verkündigte Urteil enthielt zugleich einen Erfüllungsbefehl, wie ihn der König bei seinem Richten erließ, Bethmann-Hollweg IV, 437. V, 173. 175. Die richterliche Gewalt ist in dem Reiche, dessen Gerichtsbarkeit königliches Hoheitsrecht war, teilweise nach dem Vorbild des Königsgerichts ausgedehnt worden. Die Ladung durch Befehl, die der König selbst begonnen hatte, wurde von den königlichen Beamten aufgenommen, und wie sie die Parteien zum Erscheinen nötigten, so zwangen sie dieselben auch zur Antwort. Die obrigkeitliche Gerichtsgewalt hat sich auf die Zeugen ausgedehnt, s. z. B. Sohm, Proceß S. 147. 196 und Gerichtsverfassung I, 131 f. Schröder a. O. S. 354. Desgleichen gebot der Richter den Urteilern ein Urteil einzubringen, nachdem die Partei ihn um ein Urteil gebeten hatte, s. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 160. Die vormals außergerichtliche, den Zwecken der Rechtspflege dienende staatliche Vollstreckung ist jetzt in das

neue Richteramt aufgegangen, Sohm, Gerichtsverfassung I, 80 ff. 98 f. Diese Beziehungen hat Viollet nicht hinlänglich besprochen.

Das Finden des Rechts blieb einem Organ des Volkes, d. h. des Dingvolkes überwiesen. Dieses Organ ist nach Zeiten und Stämmen verschieden vertreten worden, allein seine Aufgabe, das Suchen und Finden des Rechts, und sein Verhältnis zum Richter ist stets und überall im Reiche das nämliche gewesen. Die Urteiler waren nicht darauf beschränkt ein Beirat zu sein und zwar ein solcher, den der Richter befragen mußte, sondern sie sollten aus ihrer Rechtskenntnis den Urteilsinhalt schöpfen, den der Richter gebieten dürfe, vgl. Schultze a. O. I, 101 ff. 127. Ob dieses Organ des Volkes nur durch einzelne Dingleute handelte, ob jeder Dingmann zur Ausübung seines Stimmrechts gelangte oder ob beide Organisationen neben einander bestanden, ändert das grundlegende Verhältnis nicht. Die einzelnen Urteiler, sowohl die von Fall zu Fall bestellten als die auf Dauer oder Lebenszeit berufenen, waren Vertreter ihres Gerichtsvolkes ungefähr in dem Sinn, wie die Landtagsmitglieder Vertreter des gesamten Volkes sind, Vertreter nicht durch eine juristische Verbindung mit den Vertretenen und daher auch nicht von ihrem Willen beherrscht, wohl aber Vertreter dadurch, daß sie für das Volk und an Stelle des Volkes handeln sollen. Insofern war der Gerichtsdienst obschon Unterthanendienst nicht ein Dienst für den König oder für das Reich, sondern ein Dienst für die Gerichtsgemeinde oder für den Gerichtsbezirk. Die Dingpflicht war da zugleich ein Dingrecht, wo jeder Rechtsgenosse des Bezirks befugt war einen Urteilsentwurf einzubringen. Uebrigens war der Inhalt des Gerichtsdienstes in Zunahme begriffen. So war nach Boretius, Capit. I, 93, 9. 281, 3 der Dingmann verpflichtet Fürsprecher zu werden.

Viollet nennt S. 310 f. die Neuerungen, welche der größte Gesetzgeber der Zeit auf diesem Gebiete unternommen hat. Er beschränkte den Umfang der richterlichen Dienstforderung ihrem Maße nach; seine Begrenzung der richterlichen Banngewalt schloß hier mit drei alljährlichen Versammlungen ab. Sodann entlastete er die Menge der Dienstpflichtigen und hemmte er zugleich, wie Bethmann-Hollweg V, 21 hervorhebt, die parteiische und unzweckmäßige Auswahl der Rechtsprecher, indem er die Schöffen allgemein anordnete. Die Dingleute waren schon früher nicht mehr so gleichartig, daß noch wie ehemals ein und derselbe Name für alle genügte; die Rechtsprecher hatten hier und dort eine besondere Benennung erhalten. Die älteste Fundstelle des Schöffennamens gibt Viollet S. 311 unrichtig an. Er beruft sich, durch Prost verleitet, auf eine gefälschte Urkunde, die bei Mühlbacher 23, und verteidigt nach dem Vorgang

von Giry, *Études sur les origines de la commune de Saint-Quentin* 1888, *Archives anciennes de la ville de St. Quentin* I, LXV, die Brauchbarkeit der Unterschrift in der Urkunde von 745, die Waitz und Merkel für nach dem 8. Jahrhundert hinzugefügt erklärt haben, s. diese Anzeigen 1856 S. 1570. 1864 S. 348 f.

Die Gleichartigkeit der Grundidee der Urteiler auf den verschiedenen Entwicklungsstufen tritt in Viollets Darstellung nicht deutlich hervor. Auch die lebenslänglichen Urteiler, die Schöffen, die in allen Gerichten thätig waren, aber in den Vollgerichten in anderem Maße thätig sein konnten als in den übrigen, sind nicht aus dem Volke herausgetreten, sie sind als Volksschöffen, welche die Rechtsüberzeugung des Gerichtsvolkes aussprechen sollten, gedacht worden und deshalb hat ihr Urteil ebenso wie das ihrer Vorgänger des ergänzenden Rechtsgebots des Richters bedurft. Denn ihre Funktion gehörte nicht der Staatsgewalt an, die rechtliche Kraft ihres Urteils war nicht die des Staats, sondern die des Dingvolks, dessen selbständiges und ständiges Organ für das Rechtsfinden sie gewesen sind, vgl. Dahm, *Urgeschichte* IV, 36 f. Im Uebrigen ließ die Ausführung des Rechtsgedankens nicht minder zahlreiche Verschiedenheiten zu, als sie mit der Landtagsverfassung vereinbar sind. Das gegensätzliche Wesen des Richters und der Urteiler hat ihre Vereinigung zu einer einheitlichen kollegialischen Behörde unmöglich gemacht, was Fustel de Coulanges, *La monarchie franque* S. 374 f. verkennt.

Bei der Domanalverwaltung ist S. 318—320 diejenige Eigenschaft übergangen, die in einem dem öffentlichen Recht gewidmeten Buche die wichtigste hätte sein müssen, die Thatsache, daß die Königshöfe nicht nur Landgüter, sondern auch obrigkeitliche Verwaltungsstellen waren. Obwohl der Umfang der öffentlichen Verwaltung über die Gerichtsbarkeit hinausreichte, wird oft nur diese eine Seite hervorgehoben, z. B. von Waitz IV, 463. VII, 376, Bethmann-Hollweg IV, 438. V, 54 f. und Glasson a. O. II, 354. III, 68. 382 f.; die weitere Ausdehnung der öffentlichen Funktionen kommt z. B. bei Lamprecht, *Deutsches Wirtschaftsleben* I, 723. 727. 731. 1014. 1110 f. 1136 f. 1148 und bei v. Amira a. O. § 49 zur Darstellung. Wurden die öffentlichen Rechte früher unter dem Ausdruck Immunität zusammengefaßt, wie z. B. bei Pertz I, 67. 75 S. 60. 67 die Könige beurkundeten fiskalische Besitzungen sub emunitatis nomine zu vergeben, so stellen sich später in Deutschland andere Worte, etwa Zwing und Bann, dafür ein. Ein Beispiel für districtus bietet Lacomblet I, 205 S. 133 (Stumpf 2686); Anwendungen des bannus gewähren Mon. Boica 31, 1, 172 (Mühlbacher 1958), Wilmans II, 169 S. 207 (Stumpf 1934) und Sloet 164 S. 163 (Stumpf 2523). Andere

Diplome ziehen es vor durch eine Beschreibung auf die mannichfachen Bestandteile hinzudeuten. So verschenkte Berengar 897 einen Königshof mit seinen placitis, districtionibus, censibus, Gloria, Codice dipl. Padovano 1877 Nr. 18 S. 35, was Otto III. das. 78 S. 111 bestätigt hat. Vgl. etwa noch Mühlbacher 1088 und Th. Sickel, Die Urkunden der deutschen Könige I, 179. II, 206. 367. Lacomblet I, 426 S. 296 (Stumpf 4086).

Die merovingische Ordnung des Domaniums hat ihre öffentlich-rechtlichen Besonderheiten von kaiserlichen Gütern herübergenommen. Es ist die gangbare Annahme, daß die Merovinger sich die Besitzungen angeeignet haben, die einst den Kaisern gehört hatten und sich zuletzt in der Hand anderer Herrscher befinden mochten¹⁾. Demnach sind sie früh in den Besitz solcher privilegierten Güter eingetreten, denn derartige Besitzungen lagen in der Provinz Germania und in der Belgica, wie wir durch die entsprechenden in jenen Provinzen vorhandenen Aemter erfahren, s. die Inschriften Corp. inscr. lat. VI, 8450 und Wilmanns, Exempla inscr. lat. I, 1293. Die sachlichen Verschiedenheiten, welche die Gütermassen ursprünglich besaßen, mochten auch in jenen Gegenden im fünften Jahrhundert aufgehört haben, vgl. Cod. Justin. I, 34, 1 und Mommsen, Neues Archiv XIV, 465. 544. Der neue Eigentümer beließ sie unter ihren herkömmlichen, ihm vorteilhaften Sonderrechten und machte sein übriges Königsgut derselben Vergünstigungen teilhaftig, welche stets Eigenschaft des Fiscus geblieben sind, vgl. z. B. Waitz IV, 289. Einer der älteren merovingischen Könige, ungewis welcher, hat den Bezirken seiner Domänenämter die Grafschaften zu Grunde gelegt, vgl. z. B. Schröder a. O. S. 191. 194 und Krusch, Script. rer. Merov. II, 433 Anm. 2; Glasson a. O. II, 354f. stellt es in Abrede, ohne den entscheidenden Punkt zu bemerken. Der Vorstand eines solchen Domänenamts, der domesticus, erhielt nicht selten seinen Wohnsitz am Hofe, um dort allgemeinen Hofdienst zu thun oder auch um ein Palastamt zu übernehmen. So hat gegen Ausgang des 7. Jahrhunderts Vulfoiaicus drei Königen als Referendar und dem dritten zugleich als domesticus gedient, Pertz, Dipl. I, 57. 66. 70 f. S. 52. 58. 62 f. Viollet hält die merovingischen domestici am Hofe S. 238 f. für Hofleute.

Die fiskalischen Vorrechte waren von römischer Abkunft, aber erst die Merovinger haben ihnen eine Anwendung gegeben, durch welche sie ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung gewonnen haben.

1) Dafür z. B. Gaupp, Ansiedlungen S. 335. Braumann, De leudibus in regno Merow. 1865 S. 4. Bethmann-Hollweg IV, 403. Brunner, Rechtsgeschichte I, 203 und bei Holtzendorff I⁵, 226. Glasson II, 353. III, 62 f. Viollet I, 318.

Nicht weil sie einmal vorhanden waren, erreichten sie die neue Wirksamkeit, sondern weil sie in die Hände von Königen gelangten, die Eigentümer der Staatsgewalt waren und als freie Eigentümer über ihre öffentlichen Rechte verfügten. Das war die fränkische Seite der Immunität, wie v. Sybel, Königtum² S. 491 bemerkt hat. So lange die Könige nur Domänen mit ihrer Immunität veräußerten, war es politisch ungefährlich, denn jede Verleihung kostete eine Domäne; bei solchen ungeminderten Vergabungen von Königsgut wechselte nur der Besitzer. Aber dann entdeckte vermutlich ein Geistlicher, daß das Domänenrecht auch ohne Domäne verleihbar sei, daß es ein Recht sei, das jedem Gute bewilligt werden könne. Damit ist die fränkische Immunität entstanden.

Viollet hat die Immunität ihren Bestandteilen nach getrennt behandelt. S. 328—331 gelangt die fiskalische, S. 400—402 die gerichtliche Seite zur Besprechung. Der sachliche Inhalt des Privilegs hätte besser gegliedert werden können. Der immune Bezirk war zunächst ein von der unmittelbaren Gewalt der ordentlichen Staatsbeamten befreites Land. Zwischen ihnen und seinen immunen Leuten hatte der Herr das Vermittlungsrecht, ohne daß die einzelnen Leistungen oder Obliegenheiten einen Unterschied begründeten, vgl. Schröder a. O. S. 176. Ein anschauliches Beispiel gewähren die sich hierauf stützenden Forderungen Pippins gegen Waifar 760, Fredegar cont. c. 41 S. 186. So stand demgemäß auch das Aufgebot der immunen Heerbannleute dem Privilegierten zu, der es auf Ersuchen des Beamten an die wehrhaften Unterthanen, die unter seiner Immunität waren, ergehen ließ.

Die zwei übrigen Bestandteile der Immunität enthielten eine Verleihung staatlicher Rechte. Die Immunität war nicht nur Freieung, sondern auch Rechtserwerb; sie gewährte ein Recht an bestimmten öffentlichen Rechten über bestimmte Privatleute. Die öffentlichen Schulden, die der Privilegierte für eigene Rechnung erheben durfte, treten bei Viollet nicht deutlich hervor. Die veräußerten Einkünfte konnte auch der König nicht mehr für sich einziehen. Es blieben ihm jedoch verschiedene Bann gelder übrig. Seine wichtigste Einnahme war der Heerbann, der, so lange er an ihn gezahlt werden mußte, zeigte, daß die immunen Wehrmänner noch seine kriegspflichtigen Unterthanen wären. Es bedurfte einer besonderen Ueberlassung jedes vorbehaltenen Rechts und für den Heerbann ist dieselbe selten bewilligt worden, vgl. z. B. Mühlbacher 193 = 799. 895. 743 = 1786. 1005, von Otto I. Dipl. I, 199 bestätigt, und im Diplom von 1009 bei Wilmans II, 154 (Stumpf 1511); anders Th. Sickel, Beiträge V, Wiener Sitzungsberichte 49, 357 ff.

In Betreff des Immunitätsgerichts bemerkt Viollet S. 401. 436

zutreffend, daß es autonome Gerichte des Privilegierten in sich aufgenommen hat. Indem der König einen Grundbesitzer, der bereits Privatgerichte hatte, zu einem Immunitätsherrn machte, wurden beiderlei Gerichte, das herrschaftliche und das verliehene staatliche Gericht, zu einem Gericht und zwar zu Gunsten des Königs zu einem staatlichen Gericht gemacht. Wieweit hat sich nun das Immunitätsgericht erstreckt? Wer die Immunität aus dem Vorrecht des Fiscus ableitet, würde mit sich selbst in Widerspruch treten, wenn er die immune Rechtspflege auf die niedere Gerichtsbarkeit unter Immunitätsleuten beschränken wollte. Denn der Domänenrichter besaß die Berechtigung, bei Klagen Dritter gegen seine Hintersassen zu richten, wie z. B. Waitz IV, 463 und Bethmann-Hollweg V, 55 anerkennen. Auch der Gastalde richtete auswärtigen Klägern Capit. I, 192, 7. Dasselbe muß für das zu Lehn gegebene Königsgut angenommen werden, weil es Eigentum des Königs blieb. Viollet S. 435 zweifelt daran wegen der Diplome bei Mühlbacher 319 und 547. Hier handelt es sich weder um Beneficium noch meines Erachtens um Immunität, sondern um eine Abspaltung der Immunität wie ebd. 1751. Wie unwahrscheinlich es ist, daß diese weltlichen Herren eine umfassendere Gerichtsbarkeit als die des Fiscus erhalten haben, bedarf keiner Ausführung. Lothar I. hat seinen Vasallen eine ähnliche Jurisdiktion gewährt. Auch der Fremde soll den Mann seines Vasallen zunächst vor dem Herrn verklagen; das öffentliche Gericht bleibt nur im Falle der Rechtsverweigerung das zuständige Gericht, Boretius, Capit. I, 321, 3, vgl. Waitz IV, 462 und Mühlbacher 985. Es ist neues Recht, das der König damit eingeführt hat, aber wie die genannten Patrimonialgerichte des Johannes und des Heimo, so legt auch diese Sonderjurisdiktion den Schluß nahe, daß ihr Vorbild nicht in den Privatgerichten, sondern in den fiskalischen Gerichten zu suchen ist, deren Kompetenz sich von jeher auf die Klagen Dritter gegen Fiskalinen ausgedehnt hatte und die durch den Besitz königlicher Lehen häufig in die Hände von Vasallen gekommen waren. Die Vasallen hatten als solche keinerlei Jurisdiktion.

Fustel de Coulanges, *Revue historique* XXII, 283 und L'alleu S. 456, Flach I, 115 f. und Glasson III, 120 f. 376 f. schränken das Immunitätsgericht auf Sachen der Immunitätsleute unter einander ein. Bethmann-Hollweg IV, 442 f. V, 40 f. 44. 47. 49. 51 f. 54 f. 197 f., v. Amira a. O. § 49 und Brunner bei Holtzendorff I⁵, 240 nehmen eine spätere Ausdehnung jener ursprünglichen Zuständigkeit auf Klagen Dritter an, welche Brunner spätestens in das neunte Jahrhundert verlegt. Waitz spricht sich II, 2, 380 Anm. 1 dagegen aus, daß die Klagen Dritter stets vor das ordentliche Gericht gehörten, äußert sich aber IV, 450 ff. vgl. VII, 228 ff. mehr in demselben Sinne wie Brunner. Von den Privilegien für Kirchen in Deutschland führe ich

hier nur wenige Beispiele an. 853 Mon. Boica 28, 1, 46 (Mühlbacher 1363): kein Beamter bezüglich der Immunen potestatem habeat in quoquam illos dstringendos, sed neque ad placitum ullum vel in hostem ullo umquam tempore ire compellat, quamdiu advocati eiusdem sedis iustitiam facere voluerint. 887 Wirtemb. Urkb. IV S. 327 (Mühlbacher 1699): ut censales homines sive familiae — coram nullo comite aut bannum persolvant aut saeculare negotium habeant, nisi coram abbate vel ipsius monasterii avvocato. 889 Wilmans I, 239 (Mühlbacher 1777): liceat eis coram advocatis ex nostra iussione constitutis iustitiam facere. 898 Lacombet I, 80 S. 43 (Mühlbacher 1922): nullus iudex publicus in eorum hominibus habeat ditionem, sed advocatus eorum super eis iustitias agat nec ad publicum mallum quisquam succlamationem faciat, priusquam advocatum eorum interpellaverit pro iustitia facienda. 901 Wartmann II, 720 S. 323 (Mühlbacher 1941): per advocatos, quicquid de eisdem hominibus ad emendandum sit, diffiniatur. Bethmann-Hollweg macht V, 203 f. für die von der Praxis begonnene und erst später vom Staate anerkannte Kompetenz in Klagen Auswärtiger gegen einen Hintersassen Ottos I. Urkunde für Novara geltend, Th. Sickel, Dipl. I, 566, ein Diplom, das sich jedoch in diesem Punkt auf die Jurisdiction über die Einwohner der Stadt bezieht. Waitz nennt VII, 243 Ottos III. Urkunde für Passau, wonach es vorkommen kann, daß Kirchenleute auf Klagen Dritter vor dem Grafengericht zu Recht stehn müssen, Stumpf 891. Es ist dieselbe Bestimmung wie in dem Privileg bei Lasteyrie, Cartulaire général de Paris I, 32 S. 45 (Mühlbacher 683). Eine Urkunde Friedrichs II. von 1214, die er im nächsten Jahre bestätigte, spricht Waldsassen die Gerichtsbarkeit inter villanos ipsorum zu, Huillard I, 303 (Böhmer-Ficker 735. 775). Zufällig erfahren wir, daß die Leute des Klosters 1215 auch Dritten vor ihrem Abteigericht Recht zu geben hatten: si quis vero causam erga homines ipsorum habuerit, coram abbate et cellerario vel ipsorum officialibus iudicium et iustitiam exigat, Döberl, Cistercienserabtei Waldsassen 1886 S. 18. Damit gewinnt jene Wendung einen anderen Sinn, als ihn ihr Wortlaut verrät.

Was Viollet S. 401 zu Gunsten der grundherrlichen Gerichte anführt, scheint mir zum Teil nicht beweisend und sondert nicht die beiden Quellen, aus denen diese Jurisdictionen entsprungen sind. Neben dem römischen Ursprung kommt ein zweiter, selbständiger Entstehungsgrund vor, der deutschrechtliche der Vertretung der Hörigen, der Mundmannen und der Zinsbauern, welchen Bethmann-Hollweg IV, 440 ff. V, 33. 40 ff. und Menzel, Lehnswesen 1890 S. 96 ff. ausschließlich berücksichtigt haben. Am besten hat Brunner a. O. I², 239 die beiden Entwicklungsstätten unterschieden. So soll nach Marculf I, 27 der Vorgesetzte den Untergebenen zur Befriedigung seines Klägers an-

halten; a. M. Nißl, *Der Gerichtsstand des Clerus* 1886 S. 233 f. Ein Befehl Karls des Großen bei Lalore, *Collection des cartulaires de Troyes* IV S. 120 lautet: *Aledranno fideli suo salutem. mandamus atque precipimus, ut mansa, que satelles tuus Godo in L. et T. iniuste possidet, cum omni integritate reddi facias; et quod iniuste commisit, legaliter emendet.* Seit die niederen abhängigen Klassen eines Privaten in Processen mit Genossen bei ihrem Herrn Recht suchen mußten, war das Hofgericht entstanden; seit auch Dritte verpflichtet waren, zuerst dort zu klagen, ehe das ordentliche Gericht in Thätigkeit treten durfte, war das Patrimonialgericht aufgekommen. Beiderlei Sonderjurisdiction ist durch einzelne Gutsherrschaften in das Leben gerufen. Beaudouin, *La recommandation et la justice seigneuriale* 1889 S. 54 ff. legt die hierauf bezüglichen Stellen der Kapitularien anders aus. Boretius, *Cap. I, 32, 7* soll das Immunitätsgericht betreffen; ebenso Oelsner, *Jahrbücher unter Pippin* 1871 S. 244. Allein um 755 war die Immunität der Kirchen noch nicht die Regel. Das Gesetz für die Bistümer von 787 bei Boretius I, 196, 5 kann aus demselben Grunde nicht mit Bethmann-Hollweg V, 34. 37. 39 auf die Immunität gedeutet werden; vielleicht geht es nicht auf fränkisches sondern auf einheimisches Recht zurück, s. Schupfer, *L'allodio* 1886 S. 79 f.; zweifelnd Waitz IV, 460 f. Endlich hatten die Vasallen des Königs im 8. Jahrhundert so oft kein Königsgut zu Lehn, daß ihre Jurisdiction bei Boretius I, 51, 21 vgl. 48, 9 f., 137, 5 nicht bloß darauf beruht.

Im Verhältnis zum König bedeutet die Immunität eine neue, eigenartige öffentliche Verwaltung. Die verliehenen Rechte hörten nicht auf staatliche Rechte zu sein; die Veränderung betraf das ordentliche Beamtentum, nicht den König, so daß die dortigen Unterthanen nach wie vor seiner Gewalt unterlagen und das immune Land seiner unmittelbaren Einwirkung offen blieb. Zuweilen sprach es sein Privileg ausdrücklich aus, daß er sich seine Gewalt zur persönlichen Wahrnehmung vorbehalte, so z. B. *Coll. Sangall. 4 S. 399* Zeumer. Th. Sickel a. O. II, 359, aber es geschah selten, weil die Erklärung unnötig war, s. Th. Sickel, *Beiträge V, Wiener Sitzungsberichte* 49, 340. Spätere Könige haben mitunter sich selbst ausgeschlossen. Für die Karolinger liegt, da die Urkunden bei Mühlbacher 430. 1698 Fälschungen sind, vielleicht kein Beispiel vor; sollten die Fälle übersehen sein, so würde das Urteil von Waitz VIII, 25 Anm. 2 gelten, daß die eigene Exemption des Herrschers eine andere Bedeutung gehabt hat als die der Beamten. Den Königsboten ist sehr oft der amtliche Zutritt untersagt worden, vgl. z. B. *Carta Senon. 35. Form. imper. 29. Coll. Sangall. 2 S. 200. 307. 397* Zeumer. Mühlbacher 95. 97. 109. 138. 193. 500. 683. 1082. 1088. 1658. 1817. Waitz IV, 456. Th. Sickel, *Dipl. I, 108.* Auch dort durfte jedoch der König seine

Befugnisse durch besondere Beauftragte oder durch eine specielle Ermächtigung seiner Missi ausüben, vgl. Th. Sickel, Beiträge V, S. 340 f. 347 Waitz, IV, 302 und Glasson III, 379 f.

Die fortdauernde staatliche Natur der übertragenen Rechte gewährte dem König die Befugnis, in die innere Organisation dieser Herrschaften da einzugreifen, wo es sich um die Ausübung der staatlichen Gewalt handelte. Zwei Aeüßerungen dieser Thätigkeit verdienen mehr Beachtung, als Viollet S. 372—374 ihnen hat zu Teil werden lassen. Die eine betraf die Beamten jener öffentlichen Verwaltung. Da die Privilegierten die neuen Rechte ihren bisherigen herrschaftlichen Dienern übergaben, die damit aufhörten bloße Privatbeamte zu sein, so sind dieselben von den Karolingern wie staatliche Unterbeamte behandelt worden. Wie der Grundbesitzer, der Immunitätsherr wurde, aus dem Bereich des Privatrechts in die öffentliche Verwaltung eintrat, so ist der Vogt, der das staatliche Gericht hielt, ein königlicher Vogt geworden und als solcher wurde er der königlichen Anstellung und Aufsicht unterworfen, vgl. z. B. Waitz IV, 469 f. VII, 324. Bethmann-Hollweg V, 47—49. Von diesem Anhaltspunkt aus haben die Könige thatsächlich die Macht besessen, ihre Verordnungen auch für die nicht immunen Herrschaften in Geltung zu setzen. Außerdem befahlen sie den Staatsbeamten, den Herrn zur ordnungsmäßigen Verwaltung zu zwingen und im Notfall sowohl ihm als seinen Leuten Hülfe zu gewähren, s. Boretius, Capit. I, 51, 21. 192, 6 f. 196, 5. 291, 23. Mühlbacher 1363. 1751. 1922. 896 Bouquet IX, 677. Waitz IV, 456. Fustel de Coulanges, L'alleu S. 457. Auch hier haben die Regenten allgemein ohne Unterscheidung der verliehenen und der autonomen Herrschaften verfügt.

Je häufiger das Privileg mit seinem stets gleichen Rechtsinhalt gegeben war, umso häufiger wurde es wieder erteilt. Die Kirche, die sich in einer besonderen Lage befand, begehrte, wie sie überhaupt dem Staate nicht nachstehn wollte, die Immunität mit so gutem Erfolge, daß die meisten Kirchen im Laufe des neunten Jahrhunderts ein solches Privileg erlangt haben. Viollet achtet S. 329. 440 auf diese Erscheinung, die nur nicht zu weit zurückverlegt werden darf; vgl. Th. Sickel a. O. S. 313 f. Wendungen in den Diplomen bei Mühlbacher 124. 184 = 571 ergeben nicht, daß alle fränkischen Klöster bereits das Vorrecht empfangen hatten, und die Generalisierungen das. 507. 593. 755 sind nach dem thatsächlichen Bestand auf ihr richtiges Maß zurückzuführen; vgl. etwa für die Verbreitung des Privilegs noch Waitz IV, 292. Pertz, Leges I, 520, 3. Trotz ihrer Regelmäßigkeit blieb die Immunität auch der Kirchen ein Vorrecht, dessen Rechtsgrund eine specielle Verleihung war, s. Th. Sickel a. O. S. 312 f. 317. Ihre Erteilung gehörte zu den Rechten,

die sich der König zur persönlichen Ausübung vorbehalten hatte. Ein Majordomus hat sich dasselbe wohl nicht angemast, falls Karl Martell dem Kloster St. Wandrille nur seinen Schutz gewährt hat, Gesta abb. Fontan. c. 9 S. 29 Loewenfeld, a. M. Mühlbacher 39. Als Pippin dem nämlichen Kloster Immunität verlieh, war er wohl schon König, Mühlbacher 67. Von den karolingischen Unterkönigen hat Ludwig als König von Aquitanien die königliche Prerogative geübt, Mühlbacher 497. 500; Lothar I. konnte in Italien vom Anfang seiner Regierung, Ludwig in Deutschland erst später so privilegieren Th. Sickel, Beiträge III, Wiener Sitzungsberichte 47, 240. Ob ein deutscher Volksherrzog gewagt hat, dieses Königsrecht auszuüben, scheint bei Tassilo III. nicht völlig außer Zweifel zu sein; dagegen ist Rettberg, Kirchengeschichte II, 628, vgl. Mühlbacher 1723, dafür Waitz IV, 299 wegen Mühlbacher 1382, s. jedoch auch ebd. 716. Von herzoglichen Privilegien kenne ich nur das des Herzogs der Bretonen bei Beyer, Urkb. I, 95 S. 99; vgl. Mühlbacher 193. 799; über Frankreich Flach I, 175 ff. und hierzu die Urkunde von etwa 813 bei Vaissete éd. 1875 II, 80.

Bei der Hervorfassung wird S. 437 f. als Rechtsgrund der Dienstpflicht die Freiheit anerkannt. Außer den dort citierten Stellen sind bemerkenswert Boretius, Capit. I, 166, 1: liber homo; ebd. I, 125, 19. 135, 2 ist auch der Freie ohne Land wehrpflichtig. Das Aufgebot konnte unumquemque liberum treffen, Ann. Bertin. 832 S. 5. In einem Schreiben der Synode von Douci an den Papst 871 c. 5, Delalande S. 277, werden erwähnt Franci homines de episcopo Laudunensi, qui regi hostem de capite suo debent, und ebenso redet eine Urkunde von 884 über Unterthanen, die wegen ihrer Freiheit, pro persona libertatis suae, dienen müssen Bouquet IX, 434. Wer nicht Unterthan war, blieb dieser Kriegsverfassung fremd. Die Liten waren in Folge dessen dienstfrei. Von den langobardischen Aldien, die den fränkischen Liten gleichgestellt waren (Boretius, Capit. I, 205, 6), erfahren wir 835, daß sie dem Könige nicht zu dienen hatten, Cod. diplom. Langob. 1873 S. 225 mit den Erläuterungen von Schupfer, Degli ordini sociali, Wiener Sitzungsberichte 35, 295 f. und Aldi, Liti e Romani S. 10. 19. Das sächsische Volksrecht ist das einzige, welches die Liten als dritten Stand des Volkes in das Heer eingereiht hat, Schupfer in der zuletzt genannten Abhandlung S. 18. Roth, Beneficialwesen S. 406 f. Mühlbacher 895. 1456. 1702. 1938. Zahlreiche Liten und Knechte waren bei dem Heer; sie begleiteten ihren Herrn, sie waren, wie das salische Rechtsbuch sagt, apud dominum, Privatdiener, die rechtlich nicht zum Heere gehörten und denen die Obrigkeit daher auch nicht befehlen konnte, sich am Kampfe zu beteiligen. Für den vornehmen, an Dienerschaft gewöhnten Krieger waren sie im Felde unentbehrlich; vgl. Boutaric, Institutions militaires 1863. S. 59. Brunner, Rechtsgeschichte I, 235 f. 239. Fustel de Coulanges, L'alleu S. 277. Tardif, Institutions I, 202.

So hatte das fränkische Reich die germanische Kriegsverfassung, die nur einen Rechtsgrund des Dienstes im Volksheer kannte, beibehalten. Die Merovinger haben diese persönliche, unvertretbare, unentgeltliche Pflicht des wehrhaften Freien in ihrem Staate durchgeführt. Der Inhalt der Kriegspflicht war derselbe geblieben, aber statt sie dem Volke zu leisten schuldeten sie die Freien jetzt dem

König. Das ganze Heerwesen war königlich. Königlich war die Wehrverfassung — die Heerpflicht und der Befehl — und königlich war die Heerverwaltung: die Organisation der Truppen und die Dienstweise des Kriegers.

Wie es gekommen ist, daß die Bildung des Reichsheeres aufhörte allein durch die Staatsverfassung bestimmt zu werden; daß neben der alten königlichen Kriegsmacht, die nach wie vor auf der Wehrpflicht der Freien beruhte, ein zweites Heer durch Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse entstand, für das wesentlich andere Rechtssätze als für das erste galten; daß in der langen Uebergangszeit nicht nur die Dienstpflicht ihre Einheitlichkeit verlor, sondern auch die einheitliche Verwaltung durchbrochen wurde und der König kein freies Recht behauptete zu organisieren und die Befehlshaber zu bestellen, alle diese Veränderungen hätte Viollet S. 439 ff. mit größerer Schärfe darlegen können. Er bemerkt jedoch richtig, daß beide Ordnungen im 9. Jahrhundert neben einander bestanden haben und daß die Feudalisierung der Armee nicht eine Anlage der fränkisch-germanischen Verfassung, sondern ein Ergebnis besonderer Ereignisse der fränkischen Zeit gewesen ist. Das Fußvolk wurde als Streitkraft von der Reiterei überholt und thatsächliche Gefahren machten eine rasche Vermehrung der stärkeren Waffe erforderlich S. 439. Zwar war der Unterthan noch nicht bloß zu Fußdienst, sondern auch zu Reiterdienst verpflichtet und diese besseren Freien sind oft ausgehoben, z. B. Boretius, Capit. I, 136, 3. Pertz, Leges I, 494, 26, aber wiederholte Notlagen des Reiches haben die Herrscher veranlaßt, noch eine andere Hülfe zu suchen. Ihre berittene Gefolgschaft wies ihnen den Weg. In ihr besaßen sie kriegstüchtige Reiter, denen auf Grund ihres Vertrages eine besondere Dienstpflicht oblag. Jetzt mieteten sie solche Mannen für Zwecke des Reichsheeres in großer Zahl und belohnten sie meist mit einem Beneficium aus Kirchenland, das erst hierdurch eine unvorhergesehene politische Wirksamkeit bekommen hat. Diese Getreuen des Herrschers hatten als hauptsächliche Gegenleistung den schwereren und kostspieligeren Waffendienst zu leisten. Der Rechtsgrund ihres Dienstes war der persönliche Vertrag; weil sie durch Vertrag für das Gut dienten, konnte die Nichterfüllung ihrer Pflicht zur Verwirkung ihres Kriegslehens führen Boretius, Capit. I, 123, 6. 167, 5, falls ihr Dienstherr nicht vorzog, sie als Unterthanen zu behandeln und bloß mit dem Heerbann zu bestrafen, ebd. I, 137, 5. 291, 27; Viollet S. 439. Binnen kurzem waren die meisten Reiter Vasallen, die meisten Vasallen belehnt.

Diese Regierungspolitik nahm durch die in Gallien wie in Deutschland vorhandenen Privatsoldaten eine modificierende Richtung an. Die Herrscher beschränkten sich unter den gegebenen Umständen nicht darauf einzelne Vasallen zu dingen, sondern mieteten auch Herren mit der Abmachung, daß deren Mannen ihnen reitermäßig dienen sollten. So mußte 734 der Abt von St. Wandrille einem Grafen viele Klostergüter geben, nicht um sein Amt zu dotieren, sondern vielmehr, da es für Kriegszwecke geschah, um seine bisherigen und zukünftigen Privatsoldaten für die Kavallerie des Königs zu gewinnen, Gesta abb. Fontan. c. 10 S. 30 f., vgl. Ribbeck, Die Divisio des Kirchengutes S. 21 f. Brunner, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXI b, 32. Damit hat die Lehnsordnung im Reichsheere begonnen, vgl. z. B. Fredegar, cont.

c. 51 S. 191. Boretius, Capit. I, 135, 3. 167, 7. War es aber derselbe Grund, aus dem, wie Dümmler, Ostfränkisches Reich III, 639 meint, die Reichsprälaten dienten? Waitz IV, 597 faßt ihre Verpflichtung anders auf; die Immunität, an welche Viollet S. 440 denkt, sicherte nur gegen die amtliche Aushebung, ohne die Dienstpflicht der freien Hintersassen und der freien Vasallen des Privilegierten zu treffen, vgl. Th. Sickel, Beiträge V S. 363 ff.

Der administrativen Militärreform fehlt ein so einheitlicher Ursprung, wie ihn die neue Heerverfassung besitzt. Im alten Reiche hatte die Statthalterschaft die Heeresteile gebildet, eine Ordnung der Streitkräfte, welche die Merovinger aus der Volkszeit überkommen hatten. So war die Friedensformation auch die Kriegsformation, besondere Truppenkörper wurden nur von Fall zu Fall gebildet, wie es z. B. Agathias II, 8 erzählt. In diese staatliche Gliederung haben sich herrschaftliche Truppenkörper eingeschoben; in dem Heer bilden die neuen Schaaren besondere Abteilungen, z. B. Fredegar c. 37 S. 184. Solche Kontingente können zwei Bestandteile enthalten, einen staatlichen und einen privaten. Die ihnen angehörigen Freien waren dem Könige nach Unterthanenrecht dienstpflchtig; der Staat behielt sein Recht auf jeden Freien, mochte er Vasall, Mundmann oder Zinsbauer eines Privaten werden. Wenn der Herr den Leuten ein Lehn gab, so gab er es für seinen Privatdienst; das Gut begründete keinerlei Recht für den König, obschon derselbe bei seinen Aufgeboten auch dieses Vermögen als Maßstab der Wohlhabenheit seiner Unterthanen in Betracht ziehen konnte. Er drohte ihnen wie unabhängigen Freien den Heerbann und die Buße fiel an ihn; vgl. z. B. Boretius, Capit. I, 137, 4f. 167, 9. 291, 27. Baldamus, Heerwesen S. 26f. Mühlbacher 683. 895 nebst 1938. 900. 1035. 1088. 1100. 1187.

Ihre Privatsoldaten nahmen die Herren aus allen Bevölkerungsschichten. Unter ihnen befanden sich persönliche Diener und Reiter unfreien Standes, die an Waffentüchtigkeit den freien Mannen nicht nachstanden. Auf sie erstreckte sich die Kriegsgewalt des Königs nicht, sie schuldeten als solche dem König keinen Dienst, sondern leisteten nur ihrem Herrn Waffendienst: eine thatsächliche Verwendung der Arbeitskraft durch den Willen des Eigentümers. Sie trugen auf dem Heereszuge jetzt die Lanze, eine Reiterwaffe, Boretius, Capit. I, 123, 5 Anm. Der König ließ sie vereidigen, ebd. I, 67, 4. Ihre Teilnahme am Kampf war eine neue Verstärkung des Reichsheeres, für welche die Staatsregierung die alte Ordnung zum Opfer brachte. Indem sie die Unfreien aufnahm, erhielt sie Truppen, welche ihrem Herrn und nur mittels ihres Herrn dem Könige dienten. Der Privatherr blieb ihr Befehlshaber kraft seines Privatrechts. Er wurde ungefähr gleichzeitig aber aus einem anderen Rechtsgrund auch der Führer seiner freien Mannen. Hier wich die Staatsgewalt vor dem Privatrecht langsam zurück. Was das Herrenrecht enthielt, hat es in beiden Fällen sich selbst, nicht königlicher Verleihung verdankt. So hat das im Privatleben entstandene private Waffenrecht das Waffenrecht des Staates immer weiter überflügelt.

Straßburg i. E., December 1889.

Sickel.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz., Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 15.

15. Juli 1890.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Knust, Geschichte der Legenden der h. Katharina von Alexandrien und der h. Maria Aegyptiaca nebst unedirten Texten. Von Varnhagen. — Dopffel, Kaisertum und Papstwechsel unter den Karolingern. Von Hartmann. — Gurlitt, Ueber Pausanias. Von Lolling. — Dutt, A History of Civilization in Ancient India. Von Pischel.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Knust, H., Geschichte der Legenden der h. Katharina von Alexandrien und der h. Maria Aegyptiaca nebst unedirten Texten. Halle a. S. Niemeyer 1890. 346 S. gr. 8°. Preis 8 Mk.

Im Jahre 1878 veröffentlichte der Verfasser dieses Buches in dem stattlichen Bande der Gesellschaft der spanischen Bibliophilen, der den Titel führt *Dos Obras Didácticas y dos Leyendas sacadas de manuscritos de la Biblioteca del Escorial* vier altspanische Texte. Die beiden Legenden, die sich unter denselben befinden, Placidus — Eustachius und König Wilhelm (Uebersetzung des altfranz., bisweilen dem Crestien von Troyes zugeschriebenen *Guillaume d'Angleterre*), sind einer bekannten Escorial-Hs. des 14. Jahrh. entnommen, welche u. a. (vgl. den Inhalt derselben in dem hier besprochenen Buche S. 82—3) eine altspanische Fassung der Legende der Katharina von Alexandria¹⁾ und der Legende der Maria Aegyptiaca enthält.

Diese beiden Texte — nebst einigen anderen lateinischen und altfranzösischen — veröffentlicht nun Knust in dem vorliegenden Werke. Aber er macht die Texte, obwohl sie zweifellos den Ausgangspunkt seiner Arbeit bilden, nicht zum eigentlichen Mittelpunkte derselben. Vielmehr versucht er, wie schon der Titel zeigt, eine Geschichte der beiden Legendenstoffe zu geben und verweist die Texte in einen Anhang.

1) Knust kennt außer dieser noch fünf Heilige dieses Namens; es gibt ihrer aber noch mehrere.

Hieraus ist auch ersichtlich, daß die Zusammenstellung der beiden Legenden in diesem Bande nicht etwa, wie man anzunehmen geneigt sein könnte, wegen der landsmannschaftlichen Beziehungen der beiden Heiligen erfolgt ist.

Der Verfasser ist vor dem Erscheinen seines Buches gestorben, doch hat er die Drucklegung noch bis zu Ende überwacht. Der Titel stammt vom Verleger. Leider hat letzterer es unterlassen, von anderer Hand ein Inhaltsverzeichnis und womöglich ein Register anfertigen zu lassen, wenngleich es vielleicht nicht in Knusts Absicht gelegen hat, diese beizugeben. Die Benutzung ist durch das Fehlen beider — wozu noch kommt, daß die einzelnen Abschnitte im Drucke geradezu gar nicht hervortreten — ganz außerordentlich erschwert, und man wird, so oft man das Buch in die Hand nimmt, an Carlyles bekanntes Wort erinnert, daß ein Buch ohne Register ein häßlich Ding sei.

Was nun das Buch selbst betrifft, so kann ich zunächst die von dem Verf. beliebte Anordnung des Stoffes nicht gutheißen. Er verfährt bei den beiden Legenden in dieser Beziehung ganz verschieden. Bei der Katharinenlegende geht er chronologisch zu Werke, indem er immer die nach seiner Meinung einem und demselben Jahrhundert angehörenden Bearbeitungen zusammenfaßt. So beginnt er — wenn ich von dem, was er über die griechischen Texte sagt, absehe — mit dem 11. Jahrh., kommt dann zum 12. und steigt so bis zum 19. herab. Innerhalb der einzelnen Jahrhunderte ordnet er die Bearbeitungen nach Sprachen.

Aber eine solche chronologische Anordnung ist im vorliegenden Falle, wie im allgemeinen überhaupt da, wo es sich um mittelalterliche Texte handelt — und nun gar da, wo alte orientalische Fassungen in Frage sind, was freilich hier nicht der Fall ist — praktisch gar nicht durchführbar. Wie oft fehlen sichere Anhaltspunkte zur Bestimmung der Entstehungszeit eines Denkmals, so daß man nicht weiß, ob man dasselbe dem 12. oder 13. oder gar 14. Jahrh. zuweisen soll! Ja, wenn es sich um lateinische Texte handelt, tappt man bezüglich der Entstehungszeit vielfach noch weit mehr im Dunkeln. Knust hat freilich ein sehr einfaches Verfahren entdeckt, etwaige Zweifel in dieser Richtung zu beseitigen. Er weiß genau, in welches Jahrhundert dieser oder jener lateinische, altdeutsche, altfranzösische, mittelenglische Text gehört. Er setzt einfach Entstehungszeit des Denkmals und Entstehungszeit der ältesten Aufzeichnung als identisch an! Etwas Weiteres über dies Verfahren zu sagen ist überflüssig.

Aber ganz abgesehen von der praktischen Undurchführbarkeit

einer chronologischen Anordnung ist eine solche auch grundsätzlich zu verwerfen. Es handelt sich bei solchen Arbeiten aus dem Gebiete der vergleichenden Litteraturgeschichte um die Geschichte des Stoffes; das chronologische Moment kommt erst in zweiter Linie. Daraus folgt, daß der Anordnungsgrundsatz aus dem Stoffe selbst genommen werden muß. Wer, wie Knust, denselben dem chronologischen Momente entnimmt, verfährt wie die Chroniken, welche die Geschichte nach Jahren einteilen, indem sie berichten, was in diesem und jenem Jahre sich ereignet hat.

Die Anordnung solcher Arbeiten ergibt sich aus einer genauen Untersuchung des Abhängigkeitsverhältnisses der einzelnen Fassungen, welche, nachdem das Material gesammelt ist, zunächst gemacht werden muß. Die dabei gefundenen Ergebnisse bilden das Gerippe der Arbeit, welche die Ausführung dann mit Fleisch zu umkleiden hat.

Anders als bei der Katharinenlegende hat Knust den Stoff bei der Legende der ägyptischen Maria geordnet. Er behandelt hier zunächst die prosaischen, dann die versificierten Bearbeitungen, Dramen, Hymnen, Gebete, Anekdoten, endlich zwei angebliche Homilien. Er macht also hier ein anderes nicht weniger nebensächliches Moment, die Form, zum Anordnungsgrundsatz.

Es kann also weder die Anordnung, welche Knust für die erste, noch diejenige, welche er für die zweite Legende gewählt hat, gebilligt werden.

Die Legende der heiligen Katharina von Alexandrien ist zunächst in mehreren griechischen Bearbeitungen vorhanden. Knust erwähnt zuerst die Darstellung eines gewissen Athanasius, der angeblich Schreiber und Sklave der Heiligen gewesen ist. Vor einigen Jahren hat Miller, *Notices et Extraits XXXI b 63 Anm.* drei Hss. dieses Textes nachgewiesen. Knust führt, ohne jene Angabe zu kennen, dieselben drei Hss. an, fügt ihnen aber noch drei weitere hinzu. Leider aber hat er diesen Text nicht eingesehen und ist bezüglich desselben auf die sehr kurzen Angaben anderer angewiesen. Ebenso wenig ist ihm derjenige griechische Text, welchen Fabricius-Harles, *Bibl. graeca X 209* erwähnt und von dem — wie ich hinzufüge — Miller a. a. O. 63 und 109 zwei weitere Hss. in Madrid anführt, zugänglich gewesen; auch nicht der in Nr. 1632 der griechischen Hss. der Bibliothèque nationale, welcher aber, wie es nach der nicht ganz klaren Bemerkung Millers a. a. O. 63 Anm. scheint, nur eine neugriechische Bearbeitung des Textes des Athanasius ist. Knust hat vielmehr, abgesehen von der in wenige Zeilen zusammengeprägten Darstellung in dem *Menologium Basilianum*, von den griechischen Bearbeitungen nur die des Metaphrastes benutzen kön-

nen. Es liegt also, zumal mit den griechischen Fassungen die lateinischen aufs engste zusammenhängen, der älteste Teil der Geschichte der Katharinenlegende noch gänzlich im Dunkeln.

Unter den verschiedenen lateinischen Darstellungen erweist sich eine in sehr vielen Hss. des 11. bis 14. Jahrh., wie auch Drucken verbreitete als für die spätere Geschichte der Legende besonders wichtig. Knust veröffentlicht diese daher im Anhang nach der Hs. Cott. Calig. A VIII des Brit. Mus. Es ist ihm unbekannt geblieben, daß bereits i. J. 1884 Einkenel in einer sogleich zu nennenden Schrift diese Fassung nach derselben Hs. unter Heranziehung einer — bei Knust nicht angeführten — Leipziger Hs. veröffentlicht hat, weshalb der abermalige Abdruck durch Knust überflüssig ist. Ob dieser Text Original oder Uebersetzung aus dem Griechischen ist, läßt Knust dahingestellt. Einkenel a. a. O. Einl. VIII dagegen sagt ganz bestimmt: *The latter story* (d. h. der griechische Text des Athanasius) *is evidently the prototype of the Latin legend* (d. h. eben dieses lateinischen Textes). Ob dies richtig ist, vermag ich nicht zu sagen, da mir der griechische Text nicht erreichbar ist.

Neben dieser »Passio«, wie ich mit Knust diese Fassung kurz nenne, ist, wie natürlich, der Text der *Legenda aurea* von besonderer Bedeutung für die Geschichte der Legende. Als die eigentliche Quelle bezeichnet Knust S. 19 mit Recht die erwähnte Passio, weist aber außerdem nach, daß ein Satz fast wörtlich aus der Darstellung bei Vincentius Bellovacensis, *Speculum historiale* genommen ist, welche ihrerseits ebenfalls auf der Passio beruht. Aber damit ist die Quellenfrage noch nicht erledigt. Jacobus a Voragine hat mindestens noch zwei weitere Quellen benutzt. Knust hat sich die Quellenuntersuchung hier — und wie ich gleich hinzufügen will, durchweg — zu leicht gemacht.

Ganz unbekannt ist Knust der Text bei Mombritius I Bl. CLXIII geblieben.

Die Bearbeitung der Legende in den Volkssprachen beginnt schon früher. An erster Stelle erwähnt Knust S. 11 den ältesten mittellenglischen Text, den er in den Ausgaben von Morton und von Hardwick, aber nicht in der ungleich besseren von Einkenel (*Early Engl. Text Soc.* 1884) kennt. Als Entstehungszeit nimmt er mit Morton die zweite Hälfte des 12. Jahrh. an. Heutzutage setzt man das Denkmal in die erste Hälfte des 13. Jahrh.

Von altfranz. Bearbeitungen bespricht Knust, nachdem er auf eine oder zwei verloren gegangene hingewiesen, S. 14 f. zunächst diejenige, welche vor langer Zeit einmal jemand dem Thibaut von Vernon zugeschrieben hat. Er kennt dieselbe aus einer Hs. der

Bibliothèque nationale, von welcher er sagt, sie sei im J. 1200 geschrieben. Ich weiß nicht, worauf sich diese Behauptung gründet. Dinaux, Trouvères brabançons 670 setzt sie in den Anfang des 14. Jahrh., und gegen diese Datierung spricht sich weder G. Paris, Romania XIII 400, noch P. Meyer, Notices et Extraits XXXIIIa 59 aus. Unbekannt ist Knust geblieben, daß die ehemals Ashburnhamer Hs., welche u. a. auch den Alexius enthält und der zweiten Hälfte des 12., spätestens dem Anfange des 13. Jahrh. angehört, auch eine Aufzeichnung dieser altfranz. Fassung unserer Legende bietet, wie G. Paris a. a. O. mitgeteilt hat. Vgl. auch Léopold Delisle, Notices et Extraits XXXIa 256. Knust glaubt nun eine neue Entdeckung zu machen, indem er darauf hinweist, daß nicht der genannte Thibaut von Vernon der Verf. sei, sondern, wie am Schlusse des Gedichtes selbst angegeben, eine Nonne Dimence von Berchinge. Aber das hat schon vor fast 30 Jahren Dinaux a. a. O. und nach ihm P. Paris, Hist. litt. XXVIII 253 gesehen. G. Paris, Romania XIII 401 hat sich dafür entschieden, daß der Name der Dichterin vielmehr, nach der älteren Hs., Clemence oder besser Climence sei, und liest in derselben Hs. Berekinge — wodurch auch der Vers seine richtige Silbenzahl bekommt, — worin er das jetzige Barking unweit London erkennt, wo ehemals eine Benediktinerinnen-Abtei bestand. P. Meyer Not. et Extr. a. a. O. freilich liest auch in der Ashburnhamer Hs. Berkinge, aber in der Pariser Bercheringe (*er* hinter *h* durch Abkürzung), was er als Schreibfehler für Berechinge nimmt, dieses ebenfalls, wenngleich nicht mit völliger Sicherheit, mit dem englischen Barking identificierend.

Von anderen altfranzösischen metrischen Bearbeitungen kennt Knust noch drei. Erstens eine in einer jetzt verschollenen, ehemals dem Marquis de la Clayette gehörigen Hs., von welcher eine für La Curne de Sainte-Palaye angefertigte Abschrift sich auf der Pariser Nationalbibliothek befindet. Nach dieser ist die Hs. vor kurzem von P. Meyer, Not. et Extr. XXXIIIa 1—87 beschrieben worden, auf welche Arbeit schon oben Bezug genommen ist. Der Dichter heißt nach P. Meyer wahrscheinlich Gui, mit welchem Namen man aber nichts anfangen kann. — Die dritte afranz. metrische Bearbeitung (S. 22 f.) ist diejenige, aus welcher Mussafia, Zur Katharinenlegende (Wiener Akad. 1874) einiges mitgeteilt hat. Knust gibt auf 15 SS. eine Inhaltsangabe nebst Anführung kürzerer oder längerer Stellen. Bei zweispaltigem Drucke hätte er auf etwa 27 SS. das ungefähr 2300 Verse umfassende Gedicht vollständig abdrucken können, wodurch der Wert des Bandes wesentlich erhöht wäre. — Die vierte altfranzösische Dichtung endlich kennt Knust S. 64 nur in einer

Hs., während P. Meyer a. a. O. 60 vier weitere verzeichnet, von denen die älteste »gegen 1268« geschrieben sein soll. Außerdem ist die Hs., welche Knust benutzt hat, ganz unvollständig, wofern wenigstens seine Angabe, die Dichtung habe in der Hs. 583 Verse richtig ist, denn P. Meyer gibt 1430 Verse an.

Außer diesen vier altfranz. metrischen Bearbeitungen existiert zunächst noch der in einer Hs. in Tours erhaltene poitevinische Text, der seit lange bekannt ist. So erwähnt ihn Bartsch, Grundriß der provenzal. Litt. S. 58, und seine Angaben wurden vervollständigt von P. Meyer, Romania I 384. Förster hat den Text seit Jahren für seine Altfranz., später für seine Romanische Bibliothek angekündigt. Tendering hat in Herrigs Arch. LXVII und in einer Programmabhandlung (1885) die Sprache des Denkmals untersucht. Unbekannt ist dasselbe also in keiner Weise. Aus P. Meyers Angabe a. a. O. 60 ist zu ersehen, daß der Dichter Aumeric hieß und Mönch des Mont-Saint-Michel war, und daß eine — mir nicht zu Gesicht gekommene — Ausgabe des Denkmals von Talbert (Paris und Niort 1885) vorhanden ist.

Zwei weitere von P. Meyer erwähnte Fassungen, ein kurzes Gedicht von 252 Versen in einer Landsdowne-Hs. des 14. Jahrh. und eine Bearbeitung in vierzeiligen Strophen in einem alten Drucke o. J. führt auch Knust S. 114 an. Ebenda auch noch ein kurzes Gedicht von 228 Versen in einer Pariser Hs., welches P. Meyer unbekannt geblieben ist.

Das von demselben Gelehrten angeführte Lied auf die Heilige kennt auch Knust S. 150, wenn er es auch nur nach der älteren Ausgabe in den Reliq. antiq. anführt.

Von altfranz. Prosadarstellungen kennt Knust S. 20 eine in mehreren Hss. erhaltene, darunter eine vom J. 1285; er druckt dieselbe S. 232 f. ab. Ich verweise außerdem auf eine altfranz. Prosa in einer Hs. aus dem Ende des 13. Jahrh., welche in der Romania VII 163 erwähnt wird.

Ferner führt Knust S. 63 f. die altfranz. Uebertragung der *Legenda aurea*, in welcher die Katharine natürlich nicht fehlt, durch Jehan de Vignay an. Ueber die erweiterte Uebertragung durch J. Belet spricht er S. 20. Die gedruckten Ausgaben der letzteren aus dem 15. Jahrh. werden angeführt von Brunet, *La France litt. au XV^e siècle* 221 f. Dort ist auch die ganz moderne Uebersetzung von demselben Brunet (Paris 1840) erwähnt. Auch zwei altkatalanische Uebertragungen der *Legenda aurea* sind vorhanden. Ueber die eine, welche schon Bartsch, Grundriß der prov. Litt. S. 88 er-

wähnt, ist Chabaneau, Rev. des lang. rom. XIII 209 zu vergleichen. Ueber die andere berichtet Balaguer y Merino ebd. XIX 56.

Auch auf die Bühne ist die Katharina in Frankreich schon früh gebracht worden. Julleville, *Mystères* II 629 berichtet von einem im J. 1351 in Lille aufgeführten Mysterium. Er verzeichnet ferner Aufführungen in Metz 1433, 1468 und 1486, in Angers 1492 und in Draguignan 1565. Es handelt sich hier gewis um verschiedene selbständige Bearbeitungen, von denen aber keine erhalten ist.

Endlich sei noch auf das von Bartsch, Grundriß S. 58 erwähnte Buch von Pierre Crespet, *Vie de Sainte Catherine ou discours sur la vie et la passion de Sainte Catherine, en vers* (Sens 1577) verwiesen.

Sehr unvollständig sind Knusts Kenntnisse von italienischen Bearbeitungen, von denen namentlich eine altneapolitanische, die zwei mal veröffentlicht ist, wegen ihrer Quelle und der aus einer Vergleichung mit dieser für die Textkritik des manche Schwierigkeiten bietenden Denkmals sich ergebenden Resultate interessant ist.

Zu den von Knust besprochenen spanischen Bearbeitungen, von denen er die älteste, aus dem 14. Jahrh. und in Prosa, im Anhang veröffentlicht, trage ich ein kurzes Gedicht von Lope de Vega (*Bibl. de aut. esp.* XXXVIII 276) nach, welches die Beerdigung durch die Engel erzählt. Auch die heil. Teresa de Jesus hat (ebd. LIII 511) ihre Kollegin besungen.

Die älteren deutschen Bearbeitungen sind bis auf eine vollständig vertreten. Dagegen sind Knust die Dramatisierungen des 16. und 17. Jahrh. gänzlich entgangen. Ebenso sind seine Mitteilungen über das Eindringen der Heiligen in das Kirchenlied ergänzungsbedürftig, wie auch den von ihm angeführten Dichtungen aus der neuesten Zeit mehrere hinzuzufügen wären.

Gleichfalls sind Knust mehrere englische und niederländische Bearbeitungen unbekannt geblieben. Skandinavische kennt er überhaupt nicht.

Ich gehe auf alle diese fehlenden Bearbeitungen und die Fragen, welche sich an dieselben knüpfen, hier nicht ein, werde dies aber in Heft 10 der Erlanger Beiträge zur engl. Phil. thun.

Auch auf slavischem Gebiete ist, wie natürlich, die Legende vertreten, wovon aber ebenfalls Knust nichts bekannt geworden ist. Indessen habe ich nur von kroatischen Fassungen Kunde, nämlich durch einen Aufsatz von Jagić im *Arch. f. slav. Phil.* IX 444 f. Am ältesten scheint eine Prosadarstellung zu sein, welche Jagić im J. 1869 in einer Agramer Zeitschrift nach einer Hs. des 15. Jahrh. veröffentlicht hat. Eine zweite Prosa hat derselbe Gelehrte in dem zu-

erst genannten Archiv a. a. O. nach einer Hs. herausgegeben, welche ins 17. Jahrh. gesetzt wird, aber nur Abschrift einer älteren Vorlage zu sein scheint. Dieser Text enthält die Bekehrungsgeschichte. In derselben ist bemerkenswert nur, daß König Costi in einer berühmten Stadt auf der Insel Cypern herrscht. Es gehört also dieser Text zunächst mit einer deutschen Prosa in einer Hs. des 15. Jahrh. (Knust 121), dem englischen Gedichte Capgraves aus dem 15. Jahrh. (Knust 99 und 100 Anm.), dem lateinischen Gedichte des Petrus Chalybs aus dem Anfange des 16. Jahrh. (Knust 123) und einem deutschen Gedichte des 17. Jahrh. (Knust 137) zusammen. Der Satz in Jagić' Inhaltsangabe: »Der Einsiedler gab ihr auf einer Tafel gemalt das Bildnis der Mutter Gottes mit dem göttlichen Sohne in den Armen und empfahl ihr fleißig zu beten, daß die Mutter Gottes ihr den Sohn zeige« findet sich fast wörtlich bei Petrus de Natalibus (Knust S. 45) wieder: *Ille* (d. h. der Eremit) *tabulam pictam eidem tradidit deferendam, in qua erat imago devota virginis Christum puerum bajulantis dixitque virgini illas esse imagines sponsi et genitricis; quos si devote oraret, se ab ea videri permetterent.* Auch im Folgenden gleichen sich die beiden Texte vielfach. Für die Bestimmung der Herkunft des Hauptteils der Legende geben die von Jagić S. 450 hervorgehobenen Abweichungen von Metaphrastes und Surius — der altkroatische Text selbst ist mir leider unverständlich — Anhaltspunkte. Es wird dort folgende Stelle angeführt: »Katharina legte ihnen (den Philosophen) den Inhalt ihrer heidnischen Bücher auseinander. Wisset ihr nicht, sagte sie, wie in euern Büchern Sibylla spricht: Gesegnet jener Gott, der hoch auf dem Holze hangen wird«. Vgl. Leg. aur. *Verum cum oratores deum fieri hominem aut pati impossibile dicerent, virgo etiam hoc a gentilibus praedictum esse ostendit ... Sibilla quoque sic ait: Felix ille deus, ligno qui pendet ab alto* (S. 792). Die ausführlichere Erzählung in der Passio S. 262 bei Knust. — Weiter sagt Jagić: »Die Begegnung der Kaiserin mit der Katharina wird in unserem Texte so motiviert, daß Maxentius wegen Staatsangelegenheiten auf einige Zeit aus der Stadt sich entfernen mußte; seine Abwesenheit benutzte die Kaiserin dazu, um mit Hülfe Porphyrius ins Gefängnis der Märtyrerin zu gelangen«. Vgl. Leg. aur.: *Rege autem pro quibusdam causis instantibus extra regionis confinia procedente, regina ejus nimio amore succensa cum principe militum, nomine Porphyrio, media nocte ad carcerem virginis properavit* (S. 792 f.). Ausführlicher Passio 275 f. — Endlich erwähnt Jagić noch das Oelwunder, das ebenfalls in der Leg. aur. und der Passio steht. Hiernach wird man annehmen müssen, daß der eine oder der andere der beiden angeführten lateinischen Texte die — mit Rücksicht auf die

Verlegung des Wohnsitzes des Costus nach Cypem und die Hinzufügung der Bekehrungsgeschichte nur indirekte — Quelle des kroatischen Bearbeiters war.

In diese Prosa sind bisweilen kürzere Abschnitte in Versen eingewoben, welche sich vielfach mehr oder weniger wörtlich in einer dramatischen Bearbeitung wiederfinden, die Matija Divković, ein bosnischer Schriftsteller, verfaßte und zuerst im J. 1631 drucken ließ. Nach Maretić und Jagić a. a. O. 445 scheinen beide Texte auf eine verlorene metrische Bearbeitung zurückzugehen, deren ›Abfassung in die älteste Periode der dalmatinischen kirchlich-mittelalterlichen Dichtung (XIV.—XV. Jahrh.) fallen dürfte‹. Das ist schwerlich richtig; denn der Prosa liegt für den Hauptteil der Legende, wie angegeben, die Passio oder die Leg. aurea — wie indirekt auch immer — zu Grunde, während das Drama sehr abweicht und wenigstens bezüglich des Namens der Kaiserin, welche hier Faustina heißt, zu Petrus de Natalibus (Knust S. 45) stimmt. Ob noch weitere Uebereinstimmungen zwischen den beiden letztgenannten Bearbeitungen vorhanden sind, kann ich jetzt nicht feststellen.

Wegen anderer kroatischer Bearbeitungen sind die Angaben von Jagić zu vergleichen.

In einem Anhange behandelt Knust noch eine Reihe von Fragen, welche zu der Heiligen und der Legende von ihr in Beziehung stehn. S. 151 f. spricht er über das Gebäude auf dem Gipfel des Sinai und trägt mancherlei ältere und neuere Litteratur zusammen. Unbekannt ist ihm geblieben, daß kurz Tit. Tobler, Descriptiones Terrae Sanctae 383 und ausführlicher Ebers, Durch Gosen zum Sinai² 373 darüber geschrieben haben. Die älteste Stelle, welche Ebers kennt, findet sich in dem Reisewerke des um 1330 aus dem Dominikanerkloster bei Minden entlaufenen Mönches, der unter dem von ihm angenommenen Namen Boldensele (oder Baldensel; vgl. über ihn die Allg. d. Biogr.) bekannt ist. Knust bringt eine ältere Stelle aus dem im 12. Jahrh. lebenden Hugo Flaviniacensis bei. Aber es geht aus dem Wortlaute derselben keineswegs hervor, daß Hugo bei seiner Angabe den Gipfel des Berges im Auge hat; mindestens ebenso gut kann man an einen anderen Teil des Berges denken. Und da nach Ebers 418 Euty chius, der im 9. Jahrh. lebte, ebenso wie Hugo von einem Turme berichtet, jedoch mit dem Zusatze, daß derselbe den zerstreut umherwohnenden Mönchen im Falle von Gefahr als Zufluchtsort gedient habe (wozu vortrefflich Hugos Angabe paßt, daß der Turm *uno tantum foramine scala apposita aditum praebet*), so liegt es am nächsten, diese beiden Türme zu identificieren. Euty chius aber erwähnt ausdrücklich, der Turm habe ›oberhalb des Dorn-

busches, aus welchem Gott zu Mose gesprochen«, d. h. am Fuße des Berges gestanden. Es wird also wohl das Zeugnis Hugos zu streichen sein.

Auch sonst verfährt Knust bezüglich der Quellen, aus denen er — hier wie in den folgenden Abschnitten dieses Anhangs — schöpft, nicht immer mit genügender Kritik. Neben Boldensele beruft er sich auf Mandeville. Aber auch wenn er die Schrift von Bovenschen, Die Quellen der Reisebeschreibung des Joh. v. Mandeville (Leipziger Diss. 1888) noch nicht kannte, so hätte er doch wissen müssen, daß Mandeville schon lange im dringendsten Verdachte stand, zum mindestens den größten Teil seiner Angaben aus anderen Büchern zusammengestohlen zu haben. Nachdem nun aber Bovenschen den Nachweis geführt hat, daß »Boldensele von Mandeville fast in seinem ganzen Umfange bei beinahe wörtlicher Entlehnung in sein Buch aufgenommen worden«, hat Mandeville jeden Anspruch verloren, da, wo er dasselbe wie Boldensele berichtet, als Quelle zu gelten; und nachdem Bovenschen ferner gezeigt hat, daß »nur ganz wenige Partien (des Buches) Mandeville selbst zu eigen gehören, so z. B. die Notizen über den Sultan von Egypten und über die Sitten an dessen Hofe, er alles andere aber in unverzeihlicher Gewissenlosigkeit andern Schriftstellern geraubt und als die Frucht eigener Anschauung und Kenntniss herausgegeben, die von ihm beschriebene Reise aber nie unternommen hat«, so ist damit Mandevilles Buch endgültig aus der Reihe der Quellenschriften für das heilige Land gestrichen, zumal, füge ich bei, auch die ganz vereinzelt Stellen, welche Bovenschen als Mandeville zugehörig betrachtet, mir ein einigermaßen zweifelhaftes Eigentum zu sein scheinen. Ich möchte vermuten, daß man bei weiterem Nachforschen auch für diese die Quellen finden wird.

Kaum wesentlich besser steht es mit der Reisebeschreibung unseres Landsmannes Ludolf von Suthem (Suchem), welche Ebers a. a. O. 373, »vortrefflich und zuverlässig« nennt und Knust als vertrauenswürdige Quelle behandelt. Schon die Angabe, welche Ludolf S. 152 bezüglich des Gipfels des Sinai macht, erinnert sehr an den Wortlaut bei Boldensele und S. 158 geht die wörtliche Uebereinstimmung zwischen den Angaben beider so weit, daß Knust selbst etwas stutzig wird, wie seine Worte »ähnlich, vielleicht zu ähnlich« andeuten. Und was schon diese beiden Stellen vermuten lassen, sagt Bovenschen 16 mit klaren Worten: »Dieser (Ludolf) hat Boldensele ebenfalls recht gründlich ausgeschrieben«. Also auch Ludolf ist kein sehr vertrauenswürdiger Zeuge, jedenfalls da, wo er dasselbe wie Boldensele berichtet, ohne jeden Wert. Ob Ludolf wirklich, wie Bovenschen

meint, »trotz aller Anlehnung an Boldensele sein Buch aus eigener Anschauung und Kenntniss verfaßt hat«, sei dahingestellt. Der Umstand, daß er erwiesenermaßen wenigstens ein Werk gründlich ausgeplündert hat, in Verbindung mit der Erwägung, daß es zum mindesten nicht gerade wahrscheinlich ist, daß jemand, der den Orient selbst gesehen hat, einen anderen Autor ausschreibt, und die Erfahrung, welche man mit Mandeville gemacht hat, mahnen notwendig zur Vorsicht.

Von den übrigen Punkten, welche Knust noch behandelt, greife ich diejenigen heraus, die mir zu einer Bemerkung Veranlassung geben. S. 159 erwähnt er die Legende, wie die Mönche des Klosters am Fuße des Sinai durch Maria von den Schlangen und Drachen befreit werden, welche der Teufel gesandt hatte. Er kennt diese Geschichte nur aus dem Niederländer Dorland († 1507). Sie kommt aber schon viel früher vor; vgl. Ebers 324 und Bovenschen 35. Breydenbach und Faber, welche gegen das Ende des 15. Jahrhunderts reisten, verzeichnen sie; hier sind es Schlangen, Nattern und Kröten. Ebenso Ludolf von Suthem gegen 1340, wo es Wespen, Flöhe und Mücken sind; Boldensele, aus welchem Mandeville und wohl auch Ludolf schöpften; endlich der Magister Thietmar, welcher, wie er selbst angibt, seine Pilgerfahrt im J. 1217 machte (vgl. auch Wattenbach, Geschichtsqu. ⁵ II 327; Ebers' Angabe »im zwölften Jahrhundert« beruht auf Irrtum) und bei welchem es sich um Flöhe handelt. Die Ausgabe Thietmars, welche diese Erzählung enthält (besorgt von Laurent, Hamburg 1857) ist mir nicht zugänglich. In der ersten (von Tit. Tobler, St. Gallen und Bern 1851) findet sie sich in dieser Form nicht, wohl aber (S. 49) in einer anderen, in welcher das Ungeziefer überhaupt beseitigt ist. Da diese Form sowohl Ebers als Bovenschen unbekannt geblieben ist, sei sie aus der, wie ich glaube, nicht häufigen ersten Ausgabe abgedruckt:

Ecce quodam tempore cum oleum ad illuminationem sui monasterii non haberent et causa paupertatis diucius persolvere nequiverunt, a predicto monasterio abscedere et vacuum dimittere disposuerunt, quia mos est Grecorum, ut in ecclesiis suis plurima habeant luminaria immo infinita . . . Cum igitur luminaria sua deficere viderent, discedere proponébant. Beata virgo Maria iterato eis conspecta est corporaliter et que esset causa recessus ab eis requisivit. Cum autem causam intellexisset, dixit eis: »Nolite tristari et manete«, quia ydriam, in quam oleum deponere consuevistis inuenietis, oleo indeficienti repletam; nunquam nempe amplius videbitis ydriam illam ab oleo defecisse.

Endlich ist zu erwähnen, daß, wie Ebers 323 berichtet, die Geschichte an Ort und Stelle noch heutzutage lebendig ist. Und zwar sind es jetzt »zahllose Flöhe« und eine Hungersnot, welche die Veranlassung geben.

S. 164 erwähnt Knust das Oelwunder, welches, wie er meint, zuerst Boldensele, Ludolf und Capo di Lista berichten. Aber — worauf Bovenschen hinweist — schon Thietmar gedenkt desselben (die Stelle steht S. 43 der erwähnten älteren Ausgabe) und noch früher Petrus Comestor († 1198), *Hist. scholast. liber exodi Cap. XXIX (ardet solummodo oleum in lampadibus, quod de tumba illius beatae Virginis manat)*.

Ich verweise auch auf den Ausdruck *Catharinen-Oel* im Sinne von heilsames Oel bei Grimmelshausen, wofür bereits Lambel, *Germania* X 249 die richtige Erklärung gegeben hat.

S. 170 f. wird der Ursprung der Verehrung der Katharina besprochen. Es darf auf eine im J. 1886 erschienene, von Jagić, *Arch. f. slav. Phil.* IX 451 erwähnte, russisch geschriebene Arbeit von Wassilievsky hingewiesen werden, nach welcher »die Verehrung der Reliquien Katharinas auf Sinai noch zu Anfang des XI. Jahrh. nicht sehr bekannt gewesen zu sein scheint«.

Zu den S. 173 f. aufgezählten Namensformen wäre manches nachzutragen. Ich begnüge mich zu bemerken, daß sich in einem altligurischen Texte die Formen *Katelina* (*Kathelina*) und *Catalina* finden und daß das Mittelniederl. auch *Katheline* besitzt.

Es mag in diesem Zusammenhange auf den Gebrauch der Formen *Katterl*, *Kattel*, *Katrin*, *Katrei* hingewiesen sein, welche nach Wackernagel, *Germania* V 32 und Hildebrand, *Grimms Wörterb.* V 276 in Süddeutschland zur Bezeichnung einer Schwätzerin, auch eines Schwätzers verwendet werden, wie ich vermute, mit Rücksicht auf die langen Reden der Heiligen in der Legende. Ob in *das laufend Katterl*, *die schnelle Kathrine* d. h. Durchfall und *Jungfer Kattel* d. h. monatliche Reinigung (vgl. Wackernagel und Hildebrand a. a. O.; auch Knust S. 117 Anm.) nur ein etymologischer Schulwitz vorliegt, oder ob ein Zusammenhang mit dem vorher erwähnten Gebrauche vorhanden ist — wobei daran erinnert werden darf, daß der Ausdruck *Mauldiarrhöe* unserer Studentensprache ebenfalls Beziehungen zwischen einer gesteigerten Thätigkeit des Mundes und des Anus aufweist — mag dahingestellt sein.

S. 178 f. prüft Knust »die geschichtliche Legitimation« der Katharina und findet — was schon andere vor ihm gefunden — daß es mit derselben sehr schlecht bestellt ist. Ablehnend verhält er sich S. 188 Anm. gegenüber der Ansicht der Mrs. Jameson, daß unsere Heilige identisch sei mit der alexandrinischen Philosophin Hypatia, welche Vermutung jene Dame i. J. 1857 und — füge ich hinzu — unabhängig von derselben Einkenel in seiner Ausgabe der ältesten mittellengl. Bearbeitung (Einl. XI) ausgesprochen hat, welch letzterer

cannot but express his astonishment that no one before him thought of untwining the knot in such a simple and natural way.

Ich komme zur Legende der Maria Aegyptiaca, deren Verbreitung eine ungleich geringere ist.

S. 176 bespricht Knust die von Earle im J. 1861 herausgegebenen Bruchstücke einer altengl. Bearbeitung. S. 222 liest man: »Bereits ein zu Anfang des 11. Jahrh. lebender Angelsachse Aelfric, der Grammatiker, übersetzte nach Wanley bei Hickes zwei Homilien: *De transitu Mariae Aegyptiacae* und *Ratio de eadem*«. Hätte Knust, welcher auf dem Brit. Museum gearbeitet hat, sich die von Wanley angeführte Hs. (Cott. Jul. E VII) angesehen, so würde er gefunden haben, erstens daß es sich nicht um zwei, sondern ein Stück handelt, zweitens daß es nicht eine Homilie, sondern eine einfache Legende ist, und drittens daß diese Aufzeichnung nichts anderes als ein vollständiger Text derselben Fassung ist, welcher die von Earle veröffentlichten Bruchstücke angehören. Auch Wülker, Grundriß der Gesch. d. ags. Litt. § 601 würde ihn zu einer weiteren Prüfung der Sache aufgefordert haben. Ganz neuerdings hat Skeat, *Aelfrics Lives of Saints*, Part. III 2 f. den Text nach allen vorhandenen drei Hss. herausgegeben. Ob er wirklich Aelfrics Werk ist, scheint nicht sicher.

Von altfranz. Prosabearbeitungen erwähnt Knust S. 198 und 206 vier, von welcher er S. 315 f. eine nach einer Hs. des Brit. Museum veröffentlicht. Wie sich zu diesen der von P. Meyer, *Not. et Extr. XXXIIIa* 65 erwähnte, in mehreren Hss. vorkommende Text verhält, vermag ich nicht anzugeben. Jedenfalls verzeichnet Knust keine der von P. Meyer angeführten vier Hss. (über die Hs. *Bibl. nationale* 13496 vgl. auch *G. Paris, Romania* VII 163).

S. 202 wird eine deutsche Bearbeitung in Prosa erwähnt. Eine andere findet sich in einem *Passionale aller Heiligen*, von welchem Wackernagel, *Gesch. d. deut. Litt.*² I 451 Anm. 202 eine Hs. in Heidelberg anführt, welche Bartsch, *Die altdeutschen Hss. in Heidelberg* 36 (No. 86 Bl. 354) beschreibt.

Die älteste italienische Prosabearbeitung, welche Knust S. 209 kennt, ist die *Fiammas* († 1585). Aber schon mehr als zwei Jahrhunderte vor ihm hatte der Dominikaner Domenico Cavalca (vgl. über ihn Gaspari, *Gesch. d. ital. Litt.* I 383) die *Vitae Patrum* und damit auch unsere Legende in italienischer Sprache bearbeitet. Die neueste Ausgabe seiner *Vite dei Santi Padri* veröffentlichte Gargioli (Torino 1887). Auch in *Del Lungos Auswahl* (*Leggende del Secolo XIV*, Firenze 1863) ist unsere Legende aufgenommen worden (Bd. I 412 f.).

Die älteste altspanische Prosafassung veröffentlicht Knust im Anhang. Eine altportugiesische des 14. Jahrh. hat Cornu, Romania XI 366 herausgegeben.

Unter den poetischen Darstellungen führt Knust S. 210 als angeblich älteste die des Hildebert von Lavardin († 1133) an. Aber nicht dieser, sondern der Canonicus Flodoard von Reims (894—966; vgl. die Litteratur über ihn bei Ebert, Gesch. d. Litt. d. M. A. im Abendl. III 409) eröffnet den Reigen. Derselbe hat in sein großes Heiligenwerk auch die ägyptische Maria aufgenommen, die er in ungefähr 350 Hexametern besingt (Migne, Patrol. CXXXV 541).

Ueber den von Cooke sehr schlecht herausgegebenen altfranz. Text (Knust S. 212) ist Brakelmann im Nachtrage zu Martins Ausgabe des *Besant de dieu* und Ztschr. f. deutsche Phil. III 212, sowie P. Meyer, Rapports (S. A.) 145 und 205 zu vergleichen, woraus sich auch ergibt, daß das von Knust S. 217 angeführte Gedicht der Hs. Canonici Misc. 74 der Bodleiana mit jenem identisch ist.

Aus der spanischen Litteratur führt Knust S. 215 das zuletzt in Bd. LXXV der Bibl. de aut. esp. veröffentlichte Gedicht an. Bezüglich der Quellenfrage hätte er außer Mussafias Aufsätze auch Brakelmans Ausführungen a. a. O. benutzen sollen. Ich trage eine Romanze eines Carlos Muñoz aus Zaragoza in fünfzeiligen Strophen (Bibl. XXXV 388) und eine andere eines unbekanntes Dichters in zwei Abschnitten (Bibl. XVI 326) nach.

Zu den italienischen Bearbeitungen (Knust S. 217) füge ich die nach einer Hs. aus dem Ende des 14. Jahrh. von Casini, Giorn. di fil. rom. IIIb 89 veröffentlichte.

Von mittelenglischen Bearbeitungen kennt Knust S. 219 nur eine wie er sagt, nur handschriftlich vorhandene. Es ist dieselbe, welche Horstmann, The Early South-Engl. Legendary I 260 nach der besten — bei Knust nicht erwähnten — Hs. Laud 108 herausgegeben hat.

Auch in der schottischen Legendensammlung findet sich die ägyptische Maria vertreten (ed. Horstmann I 143; ed. Metcalfe I 296). Als Quelle gibt Horstmann unter dem Texte die Acta S. S. an, nachträglich aber in der Einleitung S. XI die Vitae patrum.

Hazlitt, Handbook 381, und Coll. and Not. I 281, ebenso der Catalogue of Books in the Libr. of the Brit. Mus. printed to the Year 1640 S. 1074 erwähnen einen Druck o. O. u. J. (er wird um 1630 oder 1650 angesetzt) *A sacred Poeme describing the miraculous life and death of the glorious Convert S. Marie of Aegypt.*

S. 220 werden zwei deutsche Gedichte angeführt, von denen das eine »sogar in drei Abschriften aufbewahrt wird«. Gemeint ist die Bearbeitung in dem Legendarium, welches eine Gräfin von Rosenberg

um 1330 anfertigen ließ und von dem mehr als ein Dutzend Hss. vorhanden ist; vgl. Piper, Die geistl. Dicht. im M. A. II 134. Auch in dem *Veterbuch*, einer deutschen Bearbeitung der Vitae Patrum ist die Legende vorhanden; vgl. Piper a. a. O. 133 (No. 115).

Von Bearbeitungen in den nordischen Sprachen kennt auch hier Knust keine. Drei altnorwegische in Prosa, die letzte nur ein Bruchstück, sind bei Unger, Heilagra Manna Sögur I 482, ein Bruchstück einer altschwedischen bei Stephens, Forn-svenskt Legendarium 454 zu finden.

Auch eine keltische Bearbeitung ist vorhanden, bis jetzt, wie es scheint, nur handschriftlich, in dem *Leabhar ui Maolconaire*; vgl. darüber Quaritch, General Catalogue (1880) 40.

S. 227 wird erwähnt, wo die angeblichen Gebeine der Heiligen sich befinden. Dies gibt mir Veranlassung, eine Angabe aus einer Pilgeranweisung anzuführen, welche Tit. Tobler als Anhang von Theodericus, Libellus de locis sanctis (St. Gallen und Paris 1865) aus einer, wie es scheint, dem Ende des 14. Jahrh. angehörigen Hs. veröffentlicht hat. Dort heißt es S. 137: *Item in morte Oliveti . . . est sepulchrum Mariae Aegyptiacae.*

Was die mitgeteilten Texte betrifft, so ist, wie oben erwähnt, der lateinische Text der Katharinenlegende bereits von Einkenel veröffentlicht worden, und Knust würde, wenn ihm dies nicht entgangen wäre, von einer abermaligen Ausgabe gewis Abstand genommen haben. Für den Abdruck der altfranz. Uebersetzung vermag ich, da dieselbe weder litteraturgeschichtlichen noch sprachlichen Wert hat, einen rechten Grund nicht einzusehen. Dagegen dürfte die Veröffentlichung der altspanischen Uebersetzung dem Hispanisten erwünscht sein. Dasselbe gilt von dem altspan. Texte der ägyptischen Maria, und auch die Herausgabe des altfranz. Textes ist, da die Urschrift — denn das wir es mit einer Uebersetzung zu thun haben, ist sehr wahrscheinlich — nicht bekannt ist, genügend gerechtfertigt.

Knust hat auf die Sammlung des in seinem Buche verarbeiteten Materials offenbar großen Fleiß verwendet. Und da er die Schätze der Pariser Bibliotheken und des Brit. Museums zu seiner Verfügung hatte, hätte man erwarten können, daß er das Material mit annähernder Vollständigkeit zusammengetragen hätte. Aber sein Material ist sehr lückenhaft. Er hat sich im wesentlichen darauf beschränkt, die Handschriftenverzeichnisse und die Kataloge der Büchersammlungen von Paris und London zu Rate zu ziehen. Aber zu solchen Arbeiten auf dem Gebiete der vergleichenden Litteraturgeschichte gehören umfangreichere bibliographische Kenntnisse, und über diese verfügte Knust nicht. Werke wie die Bibliographie der romanischen Philologie

in Gröbers Zeitschrift, die Bibliographie der germanischen Philologie in dem Jahresberichte, Notices et Extraits, Zambrinis Opere volgari, Batines' Rappresentazioni, der Index zur Biblioteca de aut. esp., Hazlitts Handbook of Early Engl. Litt., desselben Collections and Notes und andere allbekannte bibliographische Werke sind ihm unbekannt geblieben. Ebenfalls wichtige litteraturgeschichtliche Werke wie die Grundrisse von Goedeke, Bartsch und Wülker, Eberts Gesch. der Litt. des M. A., Kleins Geschichte des Dramas, Gasparys Geschichte der italienischen Litteratur, Ten Brinks Geschichte der englischen Litteratur und manche andere. Von der Hist. littéraire scheinen nur die ersten fünfzehn Bände nebst Register für ihn vorhanden gewesen zu sein. Aber noch merkwürdiger ist seine Unkenntnis von Zeitschriften; er hat z. B. keine einzige romanistische Zeitschrift benutzt und die germanistischen nur unvollständig.

Unter solchen Umständen kann von einer systematischen Sammlung des Materials keine Rede sein. Es ist vielfach mehr oder weniger ein Spiel des Zufalls gewesen, wenn er etwas gefunden hat.

Was nun die Verarbeitung des Materials — so lückenhaft es ist — betrifft, so läßt dieselbe nach einer Richtung hin, und zwar gerade der wichtigsten, viel zu wünschen übrig. Knust hat nicht immer, ja man kann sagen kaum in irgend einem Falle, die Quellenverhältnisse der einzelnen Fassungen genügend klargestellt. Es ist das ja freilich eine vielfach schwierige Arbeit. Aber sie hätte unter allen Umständen gemacht werden müssen. Hätte Knust dies gethan und hätte er sich dann die Ergebnisse seiner Untersuchung in einem Stammbaume anschaulich gemacht, so würde dies ihn vielleicht auch davor bewahrt haben, jene verfehlt chronologische Anordnung des Materials in der Katharinenlegende — um von der zweiten Legende gar nicht zu sprechen — zu wählen.

Aber trotz dieser bedenklichen Schattenseiten ist Knusts Buch keineswegs ohne Wert. Freilich eine Geschichte der beiden Legendensstoffe kann ich nicht darin erblicken. Aber als Vorarbeit zu einer solchen ist es, namentlich wegen der Benutzung von handschriftlichem Materiale, immerhin recht beachtenswert¹⁾.

1) Nachträglich weise ich noch auf eine mir nicht zu Gesicht gekommene Abhandlung über die zweite Legende hin: Puymaigre, La légende de Marie L'Egyptienne (Revue du monde latin, Mai 1889).

Dopffel, Herm., Dr., Kaisertum und Papstwechsel unter den Karolingern. Freiburg i. Br. 1889. Verlag von J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 167 S. 8°. Preis 4 Mk.

Dopffel teilt sein Buch in vier Abschnitte, deren erster (S. 2—33) die Zeit des Patriciates behandelt. »Eine erschöpfende Untersuchung über das Wesen des Patriciates anzustellen« lag nicht in D.s Absicht (S. 163). Doch konnte er ebenso wenig wie die bisherigen Bearbeiter der Geschichte der römischen Frage zur Zeit des karolingischen Kaisertumes die langjährige Vorgeschichte der Kaiserkrönung Karls d. Gr. unberücksichtigt lassen, die mit Notwendigkeit dahin führte, daß die Herrschaft über Rom dem Oriente entschwand und dem Occidente zufiel. Aber er sowie viele ältere Forscher scheinen mir in den Fehler zu verfallen, daß sie die Vollziehung, namentlich der formellen, doch auch der thatsächlichen Trennung von Byzanz in eine zu frühe Zeit versetzen. Der Aufstand Gregors II. war niedergeworfen worden; byzantinische Beamte waren wieder in Rom. Daß »noch unter Gregor III. von den Römern der Beschluß gefaßt worden war, sich von der Herrschaft des griechischen Kaisers loszusagen« (S. 6), läßt sich sicherlich nicht aus den beiden Briefen Gregors III. an Karl Martell herauslesen; die Hilfe des fränkischen Fürsten anrufen hieß noch lange nicht sich von der Herrschaft des griechischen Kaisers lossagen. Hätten sich aber die Römer wirklich losgesagt, so könnte man auch nicht mehr von einer »nominellen Oberhoheit von Byzanz« sprechen, die D. doch in Folge der von Weiland beigebrachten Gründe anerkennen muß. — Beweisend für die Unabhängigkeit Roms in dieser Zeit soll die angebliche Freiheit der Papstwahlen sein. Vor des Zacharias und vor Stephans II. Thronbesteigung sind nun allerdings die Interpontificien so kurz, daß man die Bestätigung eines entfernteren Beamten vor der Consecration nicht abgewartet haben kann. Da wir aber wissen, daß zur Zeit der Wahl des Zacharias ein patricius et dux Stephanus, wahrscheinlich unabhängig vom Exarchen, den Kaiser in Rom vertrat, ist es eine nicht abzuweisende Vermutung, daß dieser die Papstwahl bestätigt hat¹⁾. Daß dieser patricische dux in der ersten Zeit Stephans II. noch in Rom war, läßt sich freilich nicht nachweisen, ebenso wenig wie das Gegenteil. Aber möglicher Weise liegt in dem Satze der vita: *intus venerabile patriarchium iuxta morem intromiserunt*

1) Malfatti, *imperatori e papi*, I p. 313. — Meine Untersuchungen zur Gesch. der byzant. Verwaltung in Italien S. 25 ff. 134 f. — Vgl. nam. das griechische Siegel dieses Patriciers bei Schlumberger, *sigillographie byzantine*, einem Werke, das ich erst durch Ch. Diehl's *études sur l'admin. byzant. dans l'exarchat de Rav.*, 1888, kennen lernte.

eine Hindeutung darauf, daß auch damals noch von der hergebrachten Bestätigung nicht abgegangen wurde. Vor der Consecration Pauls dauerte das Interpontificium wieder 35 Tage, obgleich die Wahl *continuo* nach dem Begräbnisse Stephans erfolgt sein soll. Daß Parteiungen, die die Wahl nicht zu hindern vermochten, jetzt, wie D. (S. 12) vermutet, die Consecration verhinderten, läßt sich nicht beweisen. Aus den langen Interpontificien des 7. Jahrh. schließt man auf ein Abwarten der Bestätigung. Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß nicht, nachdem ravennatisches Exarchat und römisches patricisches Ducat zu sein aufgehört hatten und nur noch unregelmäßige *missi*, wie der *silentarius* Johannes, die kaiserliche Autorität in oberster Instanz in Rom vertraten, der nächste höhere Beamte des Kaisers, etwa in Neapel oder Sicilien, formell um die Bestätigung der Papstwahl angegangen wurde.

In dieser ganzen Zeit spielen die Begriffe *respublica* und *respublica Romanorum* eine große Rolle, und die Bedeutung dieser Wörter ist für die Auffassung des Verhältnisses Roms zum byzantinischen Reiche von Wichtigkeit (S. 7 f.). Weiland hat die beiden Begriffe von einander geschieden, aber, wie mir scheint, mit Unrecht aus dieser Scheidung gefolgert, daß die *respublica Romanorum* »schon vor der Zeit Stephans II.« als autonomes Glied des imperium konstituiert war und daß die *respublica Romanorum* oder der Papst Rechtsnachfolger des Kaisers war. *Respublica Romanorum* ist eben der Teil der *respublica*, in dem die Romani, die Stadtrömer, sind und, so lange sie ein Teil ist, kann sie doch nicht Rechtsnachfolgerin des bestehenden Ganzen sein. Auch abgesehen davon ist die Scheidung nicht scharf durchzuführen. Denn *Romani* sind auch alle Bewohner des byzantinischen Kaiserreiches; deshalb heißt dieses selbst *respublica Romana*, nicht nur in der am Ende des 6. Jahrh. zwischen dem Franken Childebert und seiner Umgebung und Byzanz geführten Korrespondenz (Troja, C. d. n. 23 ff.), sondern auch noch in der Formel 85 des Diurnus. Diese aber geht, wie Sickel nachgewiesen hat, auf Hadrian zurück, und für die Stelle: *cum fid. atque fort. Romane reipublicę Italiae exercitibus* ist auch nicht die frühere Formel 73 Vorlage gewesen; über den Sinn der Wörter kann vollends kein Zweifel sein, wenn man sie mit den entsprechenden in Formel 60 vergleicht. Noch z. B. im pactum des Sicard von Benevent vom J. 836 (M. G., L. IV p. 220) werden die Einwohner des byzantinischen Ducates von Neapel *Romani* genannt, und der Ausdruck *respublica* in Anwendung auf das byzantinische Reich ist auch im 9. Jahrh. noch durchaus gebräuchlich. — Der Unterschied gegen die frühere Zeit liegt aber im 8. Jahrh. darin, daß der Papst schon öfter gegen

Außen als Vertreter der *respublica*, des byzantinischen Reiches, auftritt. Freilich hatte schon Gregor I. versucht mit K. Agilulf selbständig einen Separatwaffenstillstand abzuschließen; doch war dieser nicht anerkannt worden. Andererseits weigerte sich derselbe Gregor seinen Namen mit unter den Waffenstillstand zu setzen, der schließlich zwischen Langobarden und Byzantinern zustande kam, obwohl die Langobarden es wünschten¹⁾. Aber das waren vereinzelte und nicht anerkannte Fälle. Auch im 8. Jahrh. haben die Päpste sicherlich nicht formell selbst Verträge abgeschlossen, solange ein *patricius et dux* in Rom war; aber unzweifelhaft haben sie bei den Vertragsschließungen mitgewirkt. Als kein byzantinischer Oberbeamter mehr in Rom war, blieben sie die einzigen Repräsentanten der Stadt und des Reiches nach Außen. Wenn also von einer fremden Macht dem Reiche Landstriche in jenen Gegenden zurückgegeben wurden, die ihm eine Zeit lang widerrechtlich entrissen waren, so konnten sie nur dem Papste übergeben werden. So scheinen auch die von Pippin gemachten Restitutionen aufzufassen zu sein. Wenn sich Pippin aber den kaiserlichen Gesandten gegenüber weigert die eroberten Gebiete *imperiali tribuere dicioni*, so wird man diese Worte in möglichst engem Sinne deuten müssen; zwischen direkter kaiserlicher Verwaltung und päpstlicher Verwaltung war natürlich schon damals ein großer thatsächlicher Unterschied und auf diesem Unterschiede beruhte der Gegensatz der kaiserlichen und der päpstlichen Wünsche, nicht auf dem Gegensatze von Reichsangehörigkeit und Nichtangehörigkeit zum Reiche; die Frage war im Wesentlichen wohl die, ob die Beamten in den restituierten Reichsteilen vom Papste oder vom Kaiser und irgend welchen weltlichen Vertretern des Kaisers ernannt werden sollten. Es ist das Wort *dicio* offenbar in demselben Sinne gebraucht wie in einem Briefe des Kaisers Mauricius vom Jahre 589 (Troja n. 43), der *priscam gentis Francorum et dicionis Romanae unitatem* erwähnt; der Gegensatz liegt auch hier nicht darin, daß die Franken etwa als nicht reichsangehörig angesehen wurden — sie waren ja *foederati* — sondern darin, daß der Kaiser in ihrem Lande keine eigenen Beamten hatte. — Die Frage nach der Größe der pippinschen Restitutionen ist namentlich von Scheffer-Boichorst klar gestellt worden. Fragt man sich, warum gerade diese Teile Italiens als unrechtmäßig von den Langobarden besetzt erschienen, so wird man wohl auf den Frieden, der etwa im Jahre 680 abgeschlossen wurde, zurückgehn müssen, durch den, wie es scheint, zuerst das

1) Derselbe Papst versuchte nach JE. 1871. 1873 eine *pax perpetua* zwischen der *respublica* und dem Frankenreiche zu vermitteln.

Langobardenreich innerhalb gewisser Grenzen anerkannt wurde, während alle späteren Eroberungen als Usurpationen erscheinen mußten¹⁾.

Je nachdem man die bisher besprochenen Fragen beantwortet, wird man auch die Frage nach der Bedeutung des dem Frankenkönige verliehenen Patriciates beantworten. D. meint (S. 8 ff.), ebenso wie andere, es sei eine Würde innerhalb der neuen *respublica Romanorum*; doch habe der Papst eine Ehre zu verleihen gewagt, die bisher nur der Kaiser verliehen; denn ein Zusammenhang mit dem Patriciatstitel im römisch-griechischen Reiche lasse sich gewis nicht läugnen; der Titel habe an den Exarchen erinnert, wenn auch der Papst durchaus nicht die Rechte des Exarchen übertragen wollte. Zunächst nun ist es unzweifelhaft richtig, daß der byzantinische Patriciertitel nur Titel war und nur einen Rang, keine Amtsbefugnis in sich schloß. Der Grund aber, warum dieser reichsrömische Titel jetzt stadtrömisch geworden sein soll, ist nicht einzusehen, und ein Blick auf die bisherige Stellung der fränkischen Könige bestärkt in der entgegengesetzten Ansicht. Ihr Reich war von Byzanz anerkannt worden. Das konnte aber nach römischen Begriffen nur geschehen, indem man es als einen Teil der *respublica* betrachtete. Das brachte es aber wieder mit sich, daß ihr König, ebenso wie die Foederatenführer des 5. Jahrh., innerhalb der *respublica* ein Amt oder wenigstens einen Rang haben mußte. Chlodwig wurde das Konsulat übertragen²⁾; ob er auch Patricier war, ist zweifelhaft. Das Verhältnis zwischen den Franken und Byzanz blieb kein ungetrübtetes. Aber am Ende des 6. Jahrh. sind die Franken in den oben erwähnten Briefen ausdrücklich als *foederati* bezeichnet, der Frankenkönig sieht den Kaiser als seinen Vorgesetzten an, während Mauricius Childeberts *paternum affectum* erwähnt, ihn als *parens* anspricht, was der Patriciertitulatur entspricht³⁾. Auch sonst ist die Titulatur, die dem Könige gegenüber zur Anwendung kommt, hier wie in den Gregorbriefen durchaus die der ersten Rangklasse entsprechende. Daß aber im Diurnus die Rubrik: *superscriptio ad regem* unausgefüllt blieb, wird vielleicht darauf zurückzuführen sein, daß sie die gleiche war, wie die *ad patricium*. Ohne hier auf die von J. Havet⁴⁾ angeregte Streitfrage wegen des »*vir inluster*« im Titel der Merowingerkönige einzugehen,

1) Ueber die formelle römische Anschauung über das Verhältnis dieser foederierten Reiche, zu denen sicherlich die Franken und nach 680 doch auch die Langobarden gehörten, vgl. Mommsen im *Hermes* XXIV, S. 215—221.

2) Vgl. Gasquet, *l'empire Byzantin, et la monarchie Franque*, Paris 1888, p. 144 ff.

3) *Abermalige pax perpetua*: JE. 1871. 1873.

4) *Bibl. de l'éc. des chartes* 1885 u. 1887.

muß ich doch bemerken, daß das eine der von dem französischen Gelehrten gegen die Möglichkeit eines solchen Titels angeführten Argumente durchaus nicht stichhaltig ist. Es ist nämlich sicherlich nicht richtig, daß die fränkischen Könige am Ende des 6. und im Anfange des 7. Jahrh. zu hoch von ihrer Stellung dachten, als daß sie eine der hohen byzantinischen Rangbezeichnungen angenommen hätten: die oben erwähnten Briefe beweisen sicherlich das Gegenteil. Auch Fredegars Anschauung scheint sich nicht mit der von Havet vertretenen zu decken. Und sollten sich wirklich die Anschauungen im Laufe des folgenden Jahrhunderts geändert haben — es liegt gar kein Grund vor dies anzunehmen — so hätten doch immerhin noch die fränkischen Könige den Titel, der einmal hergebracht war, beibehalten können. Und warum hätten die mächtigen und revolutionären Karolinger geringer von ihrem Königtume denken und am Ende gar den Patriciertitel der neuen stadtrömischen *respublica* annehmen sollen, der sie nimmermehr legitimieren konnte, da er selbst illegitim gewesen wäre, während die merowingischen Schwächlinge ihre Würde angeblich dadurch wahrten, daß sie den reichsrömischen Titel, der sie thatsächlich legitimierte, verschmähten? Mir scheint der Titel »*vir inluster*« bei den Karolingern sicherlich den Zusammenhang mit dem römischen Reiche auszudrücken, der bei den Merowingern mit Unrecht geläugnet wird. Von den bei Havet angeführten und nach den Abkürzungen gruppierten Urkunden nennt sich Pippin in unzweifelhafter Weise »*vir inluster*« zuerst in der Urk. Mühlbacher 76 (ohne Adresse) vom 29. Juli 755, also in einer Zeit, in der er schon Patricier war. (M. 74, kann ebenso gut, wie vor, nach der Salbung ausgestellt sein. In M. 71 dürfte die ungewöhnliche Abkürzung *v. inlt.* in *viris inlustribus* aufzulösen sein, da die weitere Adresse lautet: *omnibus ducibus, comitibus* etc.). Wenn man nun hier einen Zusammenhang des Patriciates mit dem Illustrisrange zugibt, so müßte man aus der willkürlichen Einschränkung des Patriciates auf die neue *respublica* auch auf die Verleihung des Illustrisranges durch diese neue Macht schließen, was sicherlich eine Unwahrscheinlichkeit mehr wäre. Wenn man sich aber von diesen Willkürlichkeiten ferne hält und an die alten historischen Begriffe anknüpft, so muß man in der Verleihung des Patriciates, mit dem der Illustrisrang verbunden war, nichts anderes sehen als die Anerkennung der neuen Dynastie durch das byzantinische Reich. Diese Erklärung bietet gar keine Schwierigkeiten. Analogieen liegen auf der Hand, da nicht nur in den Zeiten der Völkerwanderung germanischen Fürsten, sondern auch noch am Ende des 8. Jahrh. dem langobardischen Herzoge

Arichis von Benevent die Patricierwürde von Byzanz verliehen wurde (Cod. Car. 86). Die Beziehungen zwischen Byzanz und dem Frankenreiche waren die besten, als der Patriciertitel verliehen wurde¹⁾, und man wird also in dem Papste, der im Einverständnisse mit einer byzantinischen Gesandtschaft die Reise ins Frankenreich antrat, formell nur den Mandatar des römischen Kaisers zu sehen haben. Aus der Entstehung des fränkischen Patriciates lassen sich Schlüsse auf seinen Inhalt ziehen. Es ist richtig, daß der Titel »keine Herrschaftsrechte«, nämlich in Italien, »mit sich brachte« (S. 10 Anm.). Man kann weiter gehn und sagen, daß er überhaupt keine lokale Beziehung hatte. Aber er drückte andererseits das bundesgenossenschaftliche Verhältnis aus, das sich das römische Reich durch Anerkennung der fränkischen Umwälzung neu erkaufte hatte, und schloß insofern allerdings eine Art von Verpflichtung zur Bundeshilfe, aber nicht dem Papste, sondern der *respublica* gegenüber ein. Es war nur natürlich, daß der foederierte Pippin, ebenso wie schon einmal die Franken vor 1½ Jahrhunderten, gegen die Langobarden die Grenzen der *respublica* wieder herstellen wollte. Freilich bekamen aber seine Unternehmungen durch das, ich möchte sagen: private, Verhältnis, in das er zum Papste und zum römischen Stuhle trat, ihr eigentümliches Gepräge.

Bei dieser Auffassung des Patriciates erklärt es sich am einfachsten, daß die fränkischen Könige im 8. Jahrh. keinen rechtlichen Einfluß auf die Papstwahl hatten. Dopffel hebt richtig (S. 11), wie andere vor ihm, den Unterschied zwischen dem im Diurnus aufbewahrten Briefe an den Exarchen, in dem um Bestätigung der Papstwahl nachgesucht wird, und dem Briefe des *electus* Paul an Pippin, in dem nur die Thatsache der Wahl gemeldet wird, hervor. Andererseits darf man aber nicht aus der übereinstimmenden Einleitung der beiden Briefe den Schluß ziehen, »daß man in Rom dem fränkischen *patricius* auch in Bezug auf die Papstwahl eine an den Exarchen erinnernde Bedeutung beimaß«. Die Papstwahl wurde doch sicherlich gebräuchlicher Weise bald vor, bald nach der Consecration einer ganzen Anzahl von kirchlichen und weltlichen Würdenträgern mitgeteilt, und daß da übereinstimmende Formeln für die Mitteilung der Ereignisse gebraucht wurden, bedarf keiner besonderen Erklärung. —

Auch die Wahl Constantins und die Stephans III. gieng ohne fränkischen Einfluß, aber auch ohne jede Bestätigung vor sich (S. 15—18). Es ist wohl erwähnenswert, daß es einer der beiden *duces*,

1) Gasquet a. a. O. p. 237 f.

die jetzt offenbar die höchsten byzantinischen Beamten im römischen Gebiete waren, war, der es versuchte den Constantin einzusetzen. Ein Tribun und namentlich Bevölkerung oder Besatzung der Campagna bildeten seinen Anhang¹⁾. Die Gegenpartei, die sich gegen diese wahrscheinlich byzantinischen Bestrebungen wehrte, bestand aus den stadtrömischen päpstlichen Beamten, die bestrebt waren ohne direkten byzantinischen Einfluß zu regieren und die, seit es an einem patricius et dux in Rom fehlte, wie es scheint, keinen byzantinischen Beamten mehr als Vorgesetzten anerkennen wollten. Diese Partei mußte sich konsequenter Weise, solange sie ihren Kampf gegen Byzanz führte, auf die Langobarden stützen. Nach ihrem Siege wendeten sich die Bestimmungen ihrer Synode auch gegen Byzanz: das zeigt sich nicht nur in der erneuten Bestimmung über den Bilderdienst, sondern auch in der Ausschließung des Laienelementes und der Landbewohner von der Papstwahl, von der namentlich die byzantinischen Beamten betroffen wurden. Wenn ferner der dux und der tribunus, die an der Spitze der Constantinischen Bewegung gestanden waren, beseitigt wurden, so ist in diesen Bestimmungen vielleicht der Versuch des neuen Papstes zu sehen seine eigene Verwaltung auch außerhalb der Mauern Roms im Ducate durchaus an Stelle der byzantinischen zu setzen. Ich gebe zu, daß sich diese Dinge nicht bis zur Evidenz beweisen lassen. Uebrigens urteilt auch D., daß jenes Synodalekret »ein Ausfluß specifisch geistlicher, hierarchischer Bestrebungen« war.

Auch bei Hadrians Wahl (S. 18 f.) hat der fränkische König nicht mitgesprochen. In der Formel des Diurnus Nr. 82, die sich, wie Sickel bewiesen hat, zuerst auf Hadrians Wahl bezogen hat, liegt ein Beweis dafür; und es ist gewis bezeichnend, daß zuerst im Jahre 772 eine Formel aufgestellt wurde, die nur für eine auch von Byzanz unbeeinflusste Papsterhebung paßt. Doch ist gerade in dieser Formel noch die Zugehörigkeit Roms zum byzantinischen Reiche anerkannt. Dasselbe Formular wurde noch bei Leos Wahl im Jahre 795 gebraucht. Aber indes hatten sich die thatsächlichen Verhältnisse in Folge der Eroberung des Langobardenreiches durch Karl d. Gr. gar sehr verändert. Der Patriciertitel wurde von Papst Hadrian, wie man aus dem 88. Briefe des Cod. Carolinus ersieht, nicht anders angesehen, als bisher. Aber Karl begann sich in Dinge einzumischen — ebenso wie einst die Langobardenkönige — die außerhalb seiner Grenzen lagen. Auch die Wahl Leos gieng indes, wie D. mit Weiland richtig bemerkt hat, vor sich, ohne daß man

1) Freilich wird als Gegner Totos auch ein dux in Campanien Namens Georgius erwähnt.

an eine formelle Einmischung des Frankenkönigs gedacht hätte. Mit Recht unterscheidet D. auch hier die thatsächlichen und die rechtlichen Verhältnisse, wenn es auch zu weit gegangen sein dürfte, wenn er (S. 25) meint: »die Nichtanerkennung (des consecrierten Papstes durch Karl) wäre so viel gewesen als der Befehl an die Römer einen anderen Papst zu wählen«. Ein derartiger unrechtmäßiger Befehl gegen den rechtmäßig consecrierten Papst hätte vielleicht Parteiungen in Rom hervorgerufen, wäre aber sicherlich als solcher nicht anerkannt worden.

Leo III. war der erste Papst, der — und zwar schon vor der Kaiserkrönung — seine Urkunden auch nach den italienischen Regierungsjahren Karls datierte. (S. Jaffé, Reg. pont., 2. Aufl., S. 307). Nicht unwichtig wäre es, wenn man wüßte, ob der Zusatz der sog. *annales Einhardi* z. J. 796, der in den *ann. Lauriss.* fehlt, auf Wahrheit beruht; es heißt da, der Papst ersuche Karl einen Gesandten zu schicken »*qui populum Romanum in suam fidem atque subiectionem per sacramenta firmaret*«. D. nimmt die Richtigkeit dieser Notiz ohne Weiteres an (S. 21), obwohl seine einschränkende und, wie mir scheint, zutreffende Auslegung von den in Karls Antwortschreiben (ep. Car. 10) vorkommenden Ausdrücken: *promissionis fidelitas* und *oboedientia* nicht für eine so radikale Aenderung von Karls rechtlicher Stellung spricht, wie sie darin gelegen wäre, wenn Karl aus dem Bundesgenossen zum Herrscher geworden wäre. Einige Jahre später aber konnte eine solche Auffassung früherer Vorgänge leicht platzgreifen. Indes läßt sich auch die Unrichtigkeit jener Notiz nicht mit Sicherheit nachweisen. »Es ist eben eine Uebergangsperiode, zu deren Charakter das Unbestimmte, Fließende gehört« (S. 20). Aber das, glaube ich, läßt sich behaupten, daß die Vorgänge in Rom vor der Kaiserkrönung keinen Beweis für ein erhöhtes Recht Karls in Rom liefern. Denn man kann nicht sagen, daß Karl über Leo im Jahre 800 zu Gericht gesessen sei oder daß er, wie D. meint, »seine Aufgabe so auffaßte, daß er einen Akt der Jurisdiktion in Rom ausübte«. Die Versammlung, die richten sollte, erklärte sich vielmehr incompetent (v. Leon. c. 21), und der Papst schwor einen Reinigungseid. Der Frankenkönig war allerdings in einer rein römischen Angelegenheit nach Rom berufen worden; aber auf seinen Titel: *patricius* hin hatte er gar kein Recht sich einzumischen. Das mag einer der Gründe gewesen sein, die zur Kaiserkrönung führten. Denn als Kaiser richtete er sofort nach römischem Rechte über die römischen Feinde des Papstes¹⁾. —

1) Am Schlusse des 1. Abschn. weist D. nach dem Vorgange anderer mit Recht sowohl eine Fälschung aus der Zeit des Investiturstreites, nach welcher

›Das Kaisertum als Universalgewalt‹ behandelt D. in dem zweiten Abschnitte seines Buches (S. 34—110). Durch die Kaiserkrönung wurde die Lage vollständig verändert, und D. (S. 34—41) wendet sich mit vollem Rechte gegen die sonderbare Argumentation von Niehues, der Karl zwar als Rechtsnachfolger der byzantinischen Kaiser anerkennt, aber meint, da diese seit 740 (!) keine politischen Rechte über den Kirchenstaat mehr besessen hätten, habe die Kaiserwürde den Frankenkönigen nur ein vermehrtes Ansehen in Rom eingetragen. Die Kaiserkrönung mußte vielmehr für die Frankenkönige zweierlei Folgen haben: die einen in Bezug auf das römische Reich, deren Patricier bisher die Frankenkönige gewesen; die anderen in Bezug auf die italienischen Provinzen, die bisher zum römischen Reiche gehört hatten. Denn einerseits stellten sich nun die Frankenkönige als ebenbürtig und gleichberechtigt den oströmischen Kaisern zur Seite, sei es nun, daß ursprünglich erstlich der Plan bestand den Osten mit dem Westen unter der neuen Herrschaft zu vereinigen, oder daß von vorneherein die Begründung und Ausscheidung eines weströmischen Reiches geplant war. Andererseits gewannen sie jetzt zuerst die Herrschaft über die nichtlangobardischen Provinzen Italiens, zu denen Rom gehörte, die von jetzt an nicht mehr unter byzantinischer Oberhoheit standen: *γενομένης τῆς Ρώμης ἀπ' ἐκείνου καιροῦ ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν τῶν Φράγγων* berichtet Theophanes ausdrücklich bei Gelegenheit von Leos Zurückführung nach Rom durch Karl d. Gr. — Eine solche Veränderung konnten eigentlich nur die oströmischen Kaiser legitimieren, wenn man nicht, was auch schon von alten Quellen angenommen wurde, alle Rechte Ostroms offiziell für erloschen erklärte, weil eine Frau, Irene, den Thron Constantins bestiegen hatte¹⁾. In diesem Falle hätte sicherlich nach der Anschauungsweise der Zeit das römische Volk das Recht in Anspruch nehmen können, sich ein neues Kaisergeschlecht zu wählen. Rechtlich war die Krönung nicht das entscheidende Moment, ebenso wenig wie die Krönung der oströmischen Kaiser durch den Patriarchen von Constantinopel. Aber die Vorstellung, daß die Krönung nur in einer der beiden Kaiserstädte vorgenommen werden könne, scheint allerdings vorhanden gewesen zu sein. Dies zeigt die merkwürdige Stelle des Chronisten von 641, der bei Gelegenheit der

Hadrian dem patricius Karl das Recht gegeben habe den päpstlichen Stuhl zu besetzen, als auch die Nachricht des lib. de imperatoria potestate, daß nach dem Uebereinkommen zwischen Karl und Hadrian ein kaiserl. Gesandter bei der Ordination anwesend sein mußte, zurück (S. 28—33).

1) Gasquet a. a. O. p. 284. O. Harnack, das karol. und das byzant. Reich. Gött. 1890, p. 41.

Usurpation des Eleutherius, wenn man will: eines Vorgängers Karls d. Gr., schreibt: »cum iam purpuram induisset atque coronam sibi dari poposceret (von wem?), venerabilis viri Johannis interventu adhortatur ut ad *Romam* pergeret, atque ibi, *ubi imperii solium maneret*, coronam sumeret. Quod consilium ratum iudicans obaudivit«. Aus dieser Stelle wird man schließen können, daß schon damals eine Krönung durch den Papst beabsichtigt war; denn jenen Johannes wird man doch wahrscheinlich in dem damaligen Erzbischof von Ravenna wiederfinden; von ihm dürfte Eleutherius die Krönung verlangt haben, und dieser wies ihn an den Papst. Auch sieht man aus dieser Stelle, wie aus den karolingischen Quellen, daß auf die Krönung allerdings Gewicht gelegt wurde. Aber der Papst konnte deshalb doch ebenso wenig dem weströmischen Kaiser gegenüber eine Ausnahmestellung in Anspruch nehmen, als der Patriarch von Constantinopel dem oströmischen Kaiser gegenüber. Umgekehrt ist es unzweifelhaft, daß der fränkische König als Kaiser von nun an ein Recht auf irgend eine Art von Mitwirkung beim Papstwechsel geltend machen konnte; und darüber brauchten gar keine besonderen Abmachungen getroffen zu werden. »Aber in welcher Art sich Karl diese Mitwirkung gedacht hat oder gedacht haben würde, läßt sich nicht feststellen; denn ein Papstwechsel trat unter ihm nicht mehr ein« (S. 41).

Stephan IV. aber ist, wie D. richtig ausführt, gewählt und consecriert worden, ohne daß irgend eine Einmischung K. Ludwigs stattgefunden hat. »Die Frage, ob damals schon das Bestreben Ludwigs darauf gerichtet war, ein kaiserliches Recht in den Proceß des Pontifikatswechsels selbst einzuschalten, entscheidet sich durch die Antwort auf die Frage: ist das Dekret: „quia sancta“ dem Stephan IV. zuzuschreiben?« Die negative Beantwortung, zu der D. (S. 47—58, 155 f., 157 f.) in Uebereinstimmung mit Weiland gelangt, indem er dessen Argumente ergänzt und ausführt, scheint mir sicher zu sein; und durch eine von D. im Nachtrage (S. 162) angeführte Bemerkung Funks scheint auch erklärt zu sein, auf welche Weise die eine unserer Quellen dazu kam das Dekret einem Stephan statt Johann IX. zuzuschreiben. — Unzweifelhaft ist, daß die Rechte, die die Kaiser beanspruchen konnten, viel größer waren, als die ihnen in dem Dekrete zugestanden. Doch weil Alles auf alter Tradition beruhte und wahrscheinlich in Bezug auf den Papstwechsel gar keine neuerlichen Festsetzungen bestanden, haben die ersten Päpste nach Karls Tode die Konsequenzen aus den alten kaiserlichen Rechten nicht ziehen wollen. Auch Paschalis wartete die kaiserliche Bestätigung nicht ab (S. 58—61). Doch suchte er wie seine Vorgänger

nach der Ordination eiligst den Kaiser für sich zu gewinnen, und der Kaiser ließ sich die Abweichung von der byzantinischen Tradition und die Fortsetzung des Verhältnisses, das zur Zeit des Patriciates bestanden hatte, gefallen, vielleicht weil ihm der Zeitpunkt aus irgend einem Grunde ungeeignet erschien, seine Rechte geltend zu machen, vielleicht weil ihn die päpstlichen Diplomaten zu beschwichtigen wußten. Ob er aber seine Rechte auch principiell aufzugeben gedachte, läßt sich nur aus einer Untersuchung des Ludovicianum erschließen. D. (S. 61—69) interpretiert zwar die die Papstwahl betreffende Stelle des Privilegs in einer den dargestellten Verhältnissen vollkommen entsprechenden Weise¹⁾, entschließt sich aber zu keinem Endurteile über die Echtheit dieser Stelle. Ficker hat für die Echtheit schwerwiegende Gründe ins Gefecht geführt. Ein günstiges Vorurteil für die Echtheit muß es entschieden erwecken, wenn man sieht, daß durch das Privileg der thatsächliche Vorgang, der sich bei den letzten beiden Papstwahlen abgespielt hatte, zum Rechte erhoben werden soll. Schon Stephan IV. soll bei Ludwig *omnia quae ab eo poposcisse dinoscitur* durchgesetzt haben. Paschalis ließ durch den nomenclator Theodorus, denselben, der im Ludovicianum genannt wird, um Bestätigung des *pactum quod cum praecessoribus suis factum erat* nachsuchen und erlangte die Bestätigung. Was liegt näher, als daß bei dieser Gelegenheit auch der bei der Papstwahl seit den Zeiten des Patriciates übliche Vorgang anerkannt wurde? Dagegen scheint mir die Erwägung nicht ins Gewicht zu fallen, daß der Kaiser Bedenken getragen haben muß, den faktischen Zustand urkundlich zu fixieren und zu garantieren« (S. 67). Ludwig war nicht der einzige Kaiser, der seine Rechte der Kirche gegenüber preisgab. Die Opposition gegen die späteren weitergehenden Ansprüche des Kaisers könnte allerdings eine solche Bestimmung gefälscht haben; aber für eine solche Annahme fehlt es an jedem Beweise.

Um den Umschwung, der in dem Auftreten des Kaisertums in den nächsten Jahren vor sich gieng, zu erklären, geht D. (S. 70—77) auf die römischen Parteiverhältnisse ein. Sicherlich bestand das Bestreben der Päpste und ihrer Partei sich von dem entfernten Kaiser möglichst unabhängig zu stellen. Andererseits war die Persönlichkeit Lothars und seine Stellung in Italien nicht geeignet, solche Gelüste zu begünstigen. Aber D. läßt sich doch etwas zu weit in

1) Er betont u. a. einigen Forschern gegenüber, wie mir scheint, mit vollem Rechte, daß Einmischung des Kaisers bei nicht einstimmiger Papstwahl nicht im Sinne des Ludovicianum ist.

bloße Mutmaßungen ein, wenn er die Frage zu beantworten sucht, ob die zwei Beamten, die in Rom im J. 823 ermordet wurden, wirklich wegen ihrer Kaiserfreundlichkeit ermordet wurden und nicht wegen eines *crimen laesae*, oder ob dies nur ein grundloser Verdacht des Kaiserhofes gewesen ist. Unsere Quellen fließen zu spärlich, als daß wir es unternehmen könnten die Thatfragen zu beantworten, die eine gleichzeitige Criminaluntersuchung nicht klarstellte. — Auch bei der Wahl Eugens II. stritten zwei Parteien; D. will in den siegenden *nobiles* die den päpstlichen Ansprüchen günstige Partei erkennen. Doch ist es mindestens ebenso wahrscheinlich, daß diese *nobiles* die Anhänger des Kaisers waren; und wenn D. aus dem Umstande, daß noch mehrere Monate nach der Consecration darüber Klage geführt wird, »daß die dem Kaiser und den Franken treu Gesinnten theils ungerecht ermordet worden seien« — was sich doch auf die unter Paschalis Ermordeten bezieht — »theils (*qui superviverent*) dem Hohn der Uebrigen preisgegeben seien«, schließt, daß Eugen zu den Antikaiserlichen gehörte, so kann man mindestens mit demselben Rechte aus der bald getroffenen Vereinbarung schließen, daß jene Zustände nur Ueberreste der früheren Zeit waren und daß gerade Eugens Thronbesteigung einen Wendepunkt bezeichnete.

Die Bestimmungen, die zur Ordnung der römischen Verhältnisse getroffen wurden und von denen wir auch durch die Schriftsteller Nachricht haben, liegen uns in Lothars *constitutio Romana* vom Jahre 824 vor. Wie D. richtig bemerkt, ist die Oberherrlichkeit des Kaisers über Rom die Voraussetzung der ganzen Konstitution (S. 77). Kapitel 3 richtet sich gegen die Unordnungen bei der Papstwahl: »*volumus, ut in electione pontificis nullus praesumat venire, neque liber neque servus, qui aliquod impedimentum faciat illis solummodo Romanis, quibus antiquitus fuit consuetudo concessa per constitutionem sanctorum patrum eligendi pontificem. Quod si quis*« etc. Trotz D. (S. 80) kann sicherlich das *illis*, das noch dazu durch *solummodo* beschränkt ist, nur in partitivem Sinne aufgefaßt werden; *omnes Romani* sind nicht damit gemeint. Und auch wenn unter der *constitutio sanctorum patrum* der Synodalbeschuß von 769 gemeint ist, in dem nicht nur ausdrücklich *omnes laici* von der eigentlichen Wahl ausgeschlossen und nur zur Acclamation zugelassen werden, sondern auch alle Umwohner Roms von der Beteiligung ausgeschlossen werden, kann das *illis Romanis* nur im partitiven Sinne gemeint sein, da eben von den Stadtrömern allein die Rede ist. Daß dieser Synodalbeschuß gemeint ist, hat D. im Gegensatze zu früheren Forschern, die an eine Novelle Justinians dachten, sehr wahrscheinlich gemacht. In diesem Falle muß man die Bestimmung Lothars als ein Zugeständnis

an die geistliche Partei auffassen, der durch sie die Wahl vollständig überlassen wurde, während der Kaiser seinen Einfluß erst nach der Wahl geltend machte. Es war dies in vielen Beziehungen ein Zurückgreifen auf die Grundsätze, die zur Zeit der byzantinischen Herrschaft gegolten hatten.

Die andere Seite von Lothars Wirksamkeit in Rom, die Wiederherstellung und Durchsetzung der kaiserlichen Autorität, kommt in dem uns von einem römischen Fortsetzer des Paulus Diaconus erhaltenen Römereide zum Ausdruck. Wir wissen, daß auch schon früher — zuerst unter Leo III. — die Römer dem Kaiser *fidelitas* gelobten; ein solches Gelöbniß ist der erste Teil des erhaltenen Eides. Als zweiter Teil kommt das Versprechen der kanonischen Wahl hinzu; daß dies auch schon vor Lothars Zeit abgeleistet wurde, ist nicht wahrscheinlich. Schließlich aber müssen die Römer noch schwören, daß sie der Consecration des gewählten Papstes nicht zustimmen würden, »*priusquam tale sacramentum faciat in presentia missi domni imperatoris et populi cum iuramento, quale domnus Eugenius papa sponte pro conservatione omnium factum habet per scriptum*«. D. (S. 85 ff.) führt aus, daß das in diesen Sätzen enthaltene Reglement der rechtliche Hintergrund für die thatsächlichen Vorgänge bei den nachfolgenden Papstwahlen (die Valentins ausgenommen) abgab. Wenn bei der Wahl Gregors IV. die *vita* meldet, man habe *electionem et consecrationem* ohne Zwischenpause vorgenommen, während Einhard ausdrücklich berichtet, Gregor sei nicht eher ordiniert worden, *quam legatus imperatoris Romam venit et electionem populi, qualis esset, examinavit*, so wird man die Abweichung des *liber pontificalis* von der Wahrheit aus demselben Motive erklären können, das P. Gregor IV. (JE. 2578) in seinem Schreiben an die fränkischen Bischöfe sagen läßt: »*bene autem subiungitis memorem me esse debere iurisiurandi causa fidei facti imperatori. Quod si feci, in hoc volo vitare periurium, si annuntiavero ei omnia quae contra unitatem et pacem ecclesiae et regni committit; quod si non fecero, periurus ero, sicut et vos, si tamen iuravi*«. D. (S. 89) bemerkt mit Recht, daß trotz der Conditionalsätze aus dieser Stelle hervorgeht, daß der Papst einen Eid geschworen hat, und hat auf die Stelle viel Wert gelegt. Es ist ihm aber entgangen, daß diese Stelle von der größten Wichtigkeit für die Rekonstruktion des Inhaltes und des Wortlautes des päpstlichen Eides ist, und daß sie ferner eine nicht zu verkennende Aehnlichkeit mit einer Formel des Diurnus hat. Die Formel 75 des Diurnus ist überschrieben *indiculum episcopi* und an den h. Petrus und den Papst gerichtet; der Bischof schwört »*omnem fidem et pu*

ritatem s. fidei catholicae exhibere et (in) unitatem eiusdem fidei, deo operante, persistere, in qua *omnis Christianorum salus* esse sine dubio conprobatur, et nullo modo *contra unitatem* communis et universalis *ecclesiae* suadenti quippiam consentire« etc., »dann si quid *contra rempublicam* vel piissimum principem nostrum quodlibet agi cognovero minime consentire, sed . . . vicario tuo domino meo apostolico modis quibus potuero *nuntiabo*«. Das indiculum episcopi wird am Grabe des h. Petrus deponiert, ebenso wie unzweifelhaft auch der per scriptum geleistete Eidschwur des Papstes. Die einzige Nachricht, die wir außer dem Briefe Gregors IV. über den Inhalt des päpstlichen Eides besitzen, besteht in den Worten des Römereides und des Ottonianum: *pro conservatione omnium*; diese Worte aber entsprechen ihrem Inhalte nach vollständig den Worten der Formel: *omnis Christianorum salus*. Sonst decken sich die oben angeführten Worte der Formel, die so ziemlich ihren ganzen Inhalt ausmachen, wie man sieht, so vollständig mit der Umschreibung im Briefe Gregors IV., wie man es nur erwarten kann, wenn der Schwur Gregors IV. nach jener Formel abgefaßt war. Besonders bezeichnend ist namentlich die Anzeigepflicht, die aber natürlich insoferne verändert werden mußte, als der Papst schwor dem Kaiser anzuzeigen. Dagegen wird man annehmen müssen, daß auch der Papst den Schwur nicht in die Hände des Kaisers oder von dessen Sendboten ablegte, sondern in die des h. Petrus, freilich »in praesentia missi domni imperatoris et populi«. Der Schwerpunkt für den Kaiser mußte natürlich in dem liegen, was über das regnum oder die respublica in dem Eide gesagt war. Dazu kann man die sonst mit F. 75 übereinstimmende Formel 76 des Diurnus vergleichen, in der ein langobardischer Bischof schwört: »festinare omni annisu, ut semper *pax* quam deus diligit inter rempublicam et nos, hoc est gentem Langobardorum, conservetur«. — Daß der Papst übrigens ein derartiges indiculum abgelegt hat, scheint mir schon aus den Worten des Gregorischen Briefes: »quod si non fecero, periurus ero, *sicut et vos*, si tamen iuravi«; das *vos* richtet sich nämlich an die gallischen Bischöfe. Uns ist freilich im Diurnus (F. 83) ein anderes indiculum pontificis überliefert, das in das 8. Jahrh. gehört und in dem nur von der *fides* und weder von *respublica* noch von *regnum* die Rede ist. Wir werden also annehmen müssen, daß dieser der Zeit der Byzantiner und des fränkischen Patriates (Hadrian und Leo III.) angehörende Schwur von Gregor IV. durch einen neuen ersetzt wurde, der nach dem Muster' des indiculum episcopi umgebildet wurde und eine Anerkennung des fränkischen Kaisertumes enthielt.

Zweifeln wegen der Identität des von Gregor gemeinten *indiculum* mit dem überlieferter Maßen von Eugen II. zuerst eingeführten päpstlichen Eide kann man durch die Erwägung begegnen, daß es überhaupt nicht wahrscheinlich ist, daß der Papst zwischen Wahl und Consecration zwei Eide zu demselben Zwecke abzulegen hatte, und daß es insbesondere auffallend wäre, wenn Gregor in seinem Briefe gerade nur auf den einen Eid Bezug nehmen würde.

Auch wir sind also zu der Ansicht gekommen, daß der Eid etwa in der Zeit Eugens II. entstanden sein muß und erst nach Leo III. zum ersten Male geschworen worden ist, nach der von Sickel bestimmten Zeit des Gebrauches der Formel 83, und daß, wenn im Ottonianum an die Stelle des Namens Eugens II. der Name Leo getreten ist, nur an den 4. Papst dieses Namens zu denken ist; dieselbe Ansicht hat D. (S. 96 ff.) verteidigt. Nur scheint mir, daß auf das Wort *sponte* im Ottonianum kein Gewicht zu legen ist, da es offenbar tralaticisch ist und schon im Römereide für den Schwur Eugens II. gebraucht wird¹⁾. Auch der Bemerkung Dopffels (S. 104) stimmen wir bei, daß in dem Eide wahrscheinlich nicht der Ausdruck *fidelitas*, sondern etwa *pax* gebraucht worden ist.

Dagegen kommt D. (S. 99 Anm. und S. 103 f.) zu dem Resultate, daß der Eid einen bestimmteren Inhalt hatte, als wir nach der Vergleichung mit dem Diurnus für wahrscheinlich halten können, und daß er in die Hände des Kaisers abgeleistet worden sei. Er nimmt ferner außer der »*professio fidei*« noch einen zweiten Eid an, während wir — darin (nach D. S. 101 f.) mit Cenni übereinstimmend — in dem neuen Eide nur eine Abänderung der »*professio fidei*« sehen zu müssen glauben; wir können uns dafür vielleicht sogar auf die Worte Gregors IV. beziehen: »*memorem me esse debere irisiurandi causa fidei facti imperatori*«, die ja auch D. auf dem seit Eugen und Lothar gebräuchlichen Schwur bezieht²⁾.

Die Frage, in welchem Zeitpunkte Eugen den neuen Eid geleistet hat, ist in unseren Quellen nicht ausdrücklich beantwortet. Ich gebe D. (S. 105) zu, daß in dem *per scriptum* allein kein Beweis dafür liegen würde, daß Eugen den Eid vor seiner Consecra-

1) Im Drucke des Römereides bei D. (S. 82) ist das Wort offenbar aus Versehen ausgefallen.

2) Wenn dies richtig ist, so ergibt sich für die bei Deuseddit II, 93 überlieferte Fassung der *professio fidei* eine genauere Datierung, da sic dann nur vor 824 abgefaßt sein kann. Andererseits erkennt sie schon — anders als Diurn. 83 (vgl. Sickel in den Prolegomena II, p. 22) — das 7. Concil an. In ihr heißt der *electus*: *presbyter*, und dies führt auf Paschalis und das Jahr 817.

tion und vor Lothars Anwesenheit in Rom geleistet hat. Denn mit dem *scriptum* kann die Urkunde gemeint sein, die beim Grabe des h. Petrus hinterlegt wurde und braucht nicht eine schriftliche Anzeige an den Kaiser gemeint zu sein¹⁾. Aber die Nachricht, daß Eugen II. »sponte« geschworen hat, kann, wenn sie überhaupt betont werden darf, schwerlich einen anderen Sinn haben, als den, daß der Schwur dem Kaiser gleichsam entgegengebracht wurde, daß Eugen nicht wartete, bis Lothar in Rom einrückte. Die Erklärung D.s dagegen, Eugen habe den Eid deshalb »sponte« geleistet, »weil noch keine früheren Abmachungen bestanden, auf deren Grund derselbe von ihm verlangt werden konnte«, scheint mir unmöglich, weil der Verfasser des Römereides, in dem das Wort vorkommt, noch nicht eine Gegenüberstellung Eugens mit dessen Nachfolgern im Sinne haben konnte. D. ist aber zu seiner Erklärung gezwungen, weil er annimmt, daß Eugen seine Wahl der antikaiserlichen Partei verdankte und seine *benevola adsensio* (Einhard) dem Kaiser erst zuwendete, als dieser in Rom war; man kann nicht läugnen, daß in dem *sponte* im Angesichte der kaiserlichen Armee eine gewisse Ironie liegen würde. Dagegen erklärt sich das Wort ganz ungezwungen, wenn Eugen von vornherein der kaiserlichen Partei angehörte und den Eid vor seiner Consecration leistete, was wiederum natürlich ist, wenn er nichts anderes war als ein neues »*indiculum pontificis*«. Wenn aber auch die Initiative vom Papste ausgegangen ist, so war doch »nun die Konsequenz aus dem durch Errichtung des Kaisertums begründeten Grundverhältnis zwischen Kaisertum und Papsttum auch auf dem Gebiet des Papstwechsels gezogen« (S. 108). —

Im 3. Abschnitte behandelt Dopffel »das Kaiserthum als Partikulargewalt« (S. 111—147), d. h. bis zum Jahre 875, indem er zuerst die allgemeine Lage bespricht, die sich daraus ergab, daß das einheitliche Reich in mehrere Teile zerfiel (S. 111—116), und dann zunächst von den Vorgängen bei und nach der Wahl Sergius' II. spricht (S. 116—120). Mit Recht schließt D., daß es sich bei dem Zuge des jungen Ludwig nach Rom »um Satisfaktion für verletzte kaiserliche Rechte handelte«, daß aber keine neuen Bestimmungen über das Verhältnis des Kaisers zur Papstwahl getroffen wurden. Bei den Wahlen Leos IV. und Benedicts III. (S. 120—128) wurden die kaiserlichen Rechte anerkannt. Die große Nähe des Beherrschers von Italien hatte aber zur Folge, daß in der Stadt Rom, wie es scheint, eine zu Byzanz neigende Partei wieder stärker hervortrat. Dieser Partei gehörte vielleicht Benedict III. an, gegen den die kaiserlichen

1) In der Fassung des *Ottonianum* fehlt »per scriptum«.

Gesandten zuerst den Usurpator Anastasius unterstützten. Es ist nicht ersichtlich, ob sie sich bei ihrem Vorgehen auf einen Rechtsgrund stützen konnten; jedenfalls wurden sie durch die Römer dahin gebracht Benedict doch anzuerkennen, der dann auch in der hergebrachten Weise consecriert wurde. D. hebt mit Recht hervor, daß hier von einer zwiespältigen Wahl gar nicht die Rede war; denn Anastasius scheint bei der eigentlichen Wahl gar nicht in Frage gekommen zu sein. Man kann also aus diesem Falle nicht auf einen Rechtsanspruch des Kaisers schließen bei zwiespältiger Wahl zu entscheiden. — Nicolaus I. (S. 128—133), der Vorkämpfer der Kirche, wurde unter dem Drucke der Anwesenheit K. Ludwigs II. gewählt und consecriert. Bei Besprechung der Wahl Hadrians II. (S. 133—143) läßt sich D. auf die Bestimmung der damaligen römischen Parteiverhältnisse ein. Wie gefährlich dieses conjecturale Gebiet ist, ergibt sich aus einem Satze, wie dem folgenden: »Die Erklärung der Thatsache, daß Hadrian wenigstens äußerlich von Anfang an mehr Rücksicht auf den Kaiser zu nehmen pflegte als Nicolaus, liegt wohl in dem entschiedenen Auftreten der fränkischen Partei bei H.s Erhebung, wovon die Spuren oben nachgewiesen wurden und welches doch auch auf die Gegenpartei einen nachhaltigeren Eindruck gemacht haben muß« (S. 140). Uebrigens wurden auch bei H.s Wahl die kaiserlichen Rechte gewahrt, und es wurde die Consecration nicht vorgenommen, bevor die gerade anwesenden kaiserl. Gesandten für die Consecration bevollmächtigt waren¹⁾.

Den letzten Abschnitt (S. 148—159) widmet Dopffel dem »Kaisertum als Objekt des Streits zwischen den Fürsten«, dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts. Von vornherein wird man geneigt sein anzunehmen, daß Karl der Kahle die kaiserlichen Rechte nicht mit demselben Nachdrucke verteidigte, wie seine Vorgänger. Der lib. de imperatoria potestate berichtet sogar, damals habe man abgeschafft *regias legationes, assiduitatem vel praesentiam apostolicae electionis* und meint mit der *assiduitas* offenbar das Amt, welches nach ihm der Herzog von Spoleto als ständiger Vertreter des Kaisers inne hatte; ob mit der *praesentia apostolicae electionis*, wie D. meint, wirklich ein Recht gemeint ist, das dem Anspruche des Kaisers bei

1) Auf S. 145—7 beschäftigt sich D. mit der Nachricht des Diacons Florus von der Freiheit der Papstwahl und Consecration. Er legt ihr allen historisch bezeugten Vorgängen gegenüber mit Recht für diese Zeit kein Gewicht bei, da die Schrift, der sie entstammt, möglicher Weise schon im J. 822 verfaßt ist. Schwerer anzunehmen ist es, daß sich Florus — wenn er nämlich später geschrieben hat — in dieser Frage geirrt habe.

dem Wahlakte vertreten zu sein entsprochen hätte, oder ob das Recht, das der Kaiser thatsächlich besaß, bei der Consecration vertreten zu sein, ungenau bezeichnet ist, mag dahingestellt bleiben. Namentlich Hirsch hat nachgewiesen, wie unzuverlässig alle Angaben des libellus sind. Gleichwohl muß man zugeben, daß seit der Krönung Karls des Kahlen auch in Bezug auf die Vorgänge beim Papstwechsel ein Umschwung eintritt, der freilich vielleicht auf keiner rechtlichen Grundlage beruhte. Bei der Wahl und Consecration des Marinus ist jede kaiserliche Intervention ausgeschlossen, bei der Hadrians III. nicht nachweisbar ¹⁾. Nach der Wahl Stephans V. (885) tritt allerdings ein Anspruch des Kaisers hervor, der jedoch nicht durchdringt. Es wäre ebenso gut möglich, daß der neue Kaiser eine Concession Karls des Kahlen nicht anerkennen wollte, als daß er immer noch einen rechtlich begründeten Anspruch hatte, den der Papst und die Römer zu ignorieren gedachten. Die erstere Möglichkeit wird betont werden müssen, wenn wirklich, wie D. (S. 156) sagt, das 13 Jahre nach der Wahl Stephans V. erlassene Dekret »quia sancta« ein Beweis dafür ist, »daß in dieser Zeit die Anwesenheit kaiserlicher Gesandter bei der Consecration vollends zur verschollenen Gewohnheit wurde«.

Die letzte Anerkennung des kaiserlichen Rechtes im Dekret »quia sancta« und der Untergang der karolingischen Herrschaft in Italien ergeben für Doppfels Darstellung den natürlichen Abschluß. Blickt man auf den Gang der Untersuchungen zurück, so wird man sich des Urtheiles nicht erwehren können, daß D., ohne gerade bei Fragen, die schon so viel besprochen worden sind, neue Wege einzuschlagen, die bisherigen Detailuntersuchungen einer zwar nicht durchdringenden, aber im Allgemeinen besonnenen und durchaus objektiven Prüfung unterzogen hat. Das letzte Wort freilich ist in vielen dieser Fragen noch nicht gesprochen.

1) Auf S. 152 weist D. mit Recht die Nachricht des Martinus Polonus von einem angeblich von Hadrian III. erlassenen Dekrete über die Papstwahlen zurück.

Gurlitt, Wilhelm, Ueber Pausanias. Graz, Leuschner u. Lubensky, 1890. XII und 494 S. 8°. Preis 10 Mk.

Mit seinen ›Untersuchungen über Pausanias‹ tritt jetzt auch Gurlitt in die seit einigen Jahren entbrannte Fehde ein, die über den litterarischen Wert der einzigen uns erhaltenen detaillierten Beschreibung des größten Teiles von Hellas geführt wird. Es ist ein Kampf zwischen Konservativen und Radikalen. Das Gefühl der Dankbarkeit für das Gebotene auf der einen Seite, auf der andern das Gefühl der Unzufriedenheit über die Unzulänglichkeit des Schriftstellers, der so häufig vergebens mit Form und Stoff ringt, führten zu weit auseinander liegenden und unvereinbar scheinenden Ansichten: zu Beschönigung und allzu milder Beurteilung oder zu leidenschaftlicher Verwerfung und bitterer gleichsam persönlicher Verachtung.

G. stellt sich als Schiedsrichter zwischen beide Parteien, er will durch eine genaue Prüfung vor allem des Schriftwerkes selbst, daneben durch Heranziehung alles sonstigen einschlägigen, namentlich inschriftlichen Materials den Grad der Glaubwürdigkeit und den selbständigen Wert des Schriftstellers feststellen.

In der durchwegs besonnenen reichhaltigen Zusammenstellung des Wesentlichsten von dem, was neuerdings in vielen Schriften zerstreut über diese Frage vorgebracht ist, liegt die Hauptbedeutung des Buches, das sich zugleich durch eine gewisse Wärme und künstlerische Abrundung der Darstellung empfiehlt.

Die Anregung zum Streite gab bekanntlich v. Wilamowitz, der in gelegentlichen Bemerkungen auf bedenkliche Parteen im Pausanias und auf Polemon als wahrscheinliche Hauptquelle des periegetischen Teils hinwies. Es ist ein Verdienst der mit Schärfe und Gelehrsamkeit geführten Untersuchungen Kalkmanns (Pausanias der Perieget. Berlin 1886), das allmählich angesammelte Anklagematerial mit vielem neuen vermehrt in einheitlicher Darstellung zusammengefaßt zu haben. Es ist aber ein unnatürliches Bild, das uns hier vorgehalten wird, kaum findet sich ein Wort der Anerkennung, Pausanias ist nicht bloß unbegabt und ungeschickt, sondern trotz seiner Borniertheit verschmitzt und voller Berechnung, seinen Zweck zu erreichen. Worin freilich dieser Zweck eigentlich bestehe, bleibt uns verborgen, denn sein Werk ist weit davon entfernt andere Leser als diejenigen zu fesseln, die aus ihm Belehrung schöpfen wollen. Wenn nun auch diese Anschauung von dem Wesen des Buches offenbar falsch ist, so ist damit doch nicht zugleich ausgesprochen, daß alle Bemühungen im Einzelnen, die Mängel des Schriftstellers ans Licht zu ziehen, vergebens gewesen seien; bei genauer Nachprüfung des behandelten

Gegenstandes, soweit eine solche uns namentlich durch Vergleichung an Ort und Stelle ermöglicht wird, werden wir uns der Einsicht nicht verschließen dürfen, daß der Schriftsteller häufig genug mit Bestimmtheit von manchen Dingen in einer Weise spricht, die den Leser glauben machen muß, daß es sich um unzweifelhafte und selbstgeprüfte Dinge handle, während vielleicht gerade das Gegenteil wahr ist. Nur zum Teil trägt die Citiermethode des Schriftstellers Schuld, der nach übrigens weit verbreitetem Gebrauch seine Autoren nur dann zu nennen pflegt, wo er korrigiert oder Unglaubliches oder so Erscheinendes mitteilt, gelegentlich auch nur um mit Gelehrsamkeit zu prunken.

In diesen Punkten herrscht im Allgemeinen Uebereinstimmung, im Einzelnen aber gehn die Ansichten so weit auseinander, daß eine Einigung fast unerreichbar scheint. G., der im Wesentlichen die Urteile der älteren Forscher teilt, sucht im vorliegenden Buche diese gegen die neusten Angriffe zu verteidigen, denn wenn auch wiederholt betont wird, daß die Untersuchung unabhängig von einem bestimmten Zwecke in streng methodischer Weise durchgeführt werden solle, so zeigt doch schon die Anordnung des Buches selbst, daß es eigentlich zur Widerlegung des Kalkmannschen abgefaßt ist, denn in der analytischen Besprechung der Periegesen nehmen in beiden Büchern Peiraieus, Athen, Olympia und Delphi auf gleiche Weise den meisten Platz ein und anderes wird gleichsam nur zum Vergleich herangezogen.

Es liegt freilich in der Natur der Sache, daß die erwähnten Partien in ausführlicherer Weise besprochen werden, da hier vor allem, besonders durch die Ausgrabungen der letzten Zeit, die Quellen reicher fließen und eine Kontrolle des Pausanias leichter ist. Immer deutlicher stellt es sich heraus, daß die Periegesen — Kalkmann und Gurlitt beschränken sich auf den eigentlich periegetischen Teil — auch in sachlicher Beziehung von sehr ungleichem Werte ist. Neben Mitteilungen von solcher Genauigkeit und Anschaulichkeit, daß sie uns zu sicherer Auffindung bisher unbekannter Lokalitäten führen, stehn Bemerkungen, die sich durch anderweitige Zeugnisse oder an Ort und Stelle als höchst schief oder als direkt irreführend herausstellen; beide Arten von Mitteilungen treten aber äußerlich als gleichwertig auf und nur durch günstige Umstände sind wir hier und da in Stand gesetzt, ihren Wert festzustellen.

Diese Erkenntnis, die durch immer neue Beispiele erläutert wird, führt naturgemäß zu der Ueberzeugung, daß die Periegesen nicht auf gleichmäßiger eigener Durchforschung des Landes, sondern

wesentlich auf einer Verarbeitung fremden Materials beruhe. Das ist ja auch selbstverständlich, daß solche Schriften mit Heranziehung der vorliegenden Litteratur abgefaßt werden. Nur darüber kann gestritten werden, was für Quellen und wie dieselben benutzt sind, sowie ob der Verfasser auf Grund eigener Bereisung der besprochenen Gegenden viel Neues hinzugefügt und wie er dies verwertet hat.

Um eine feste Grundlage für seine Darlegungen und seine Kritik zu gewinnen, behandelt G. im

I. Kapitel die fast ausschließlich aus dem Schriftsteller selbst zu schöpfenden Nachrichten über die Zeit und Heimat, Reisen und Bildungsstand desselben, die Abfassungszeit der einzelnen Bücher, den Zweck und litterarischen Wert der Schrift, die Anordnung und Verarbeitung des Materials.

Im II. Kapitel werden die Ansichten der Neueren über die Entstehung der Periegeese und das Verhältnis des Schriftstellers zu gleichzeitigen oder zeitlich nahe stehenden Produktionen geprüft.

Die Kapitel III und IV sind der Einzelbesprechung von Peiraieus (die als besonders gelungen betrachtet werden muß), Athen und Olympia gewidmet; im

V., dem Schlußkapitel, sind Bemerkungen über andere Teile der Periegeese, besonders über Delphi, zusammengestellt.

Das Eingehn auf die zahlreichen Controverspunkte würde die Grenzen einer kurzen Anzeige des vorliegenden Buches weit überschreiten; wir beschränken uns darum auf einige allgemeine Gesichtspunkte, um die Art und Weise zu veranschaulichen, wie G. an seinen Gegenstand herantreten ist.

Während das Werk gewöhnlich als *περιήγησις Ἑλλάδος* bezeichnet wird — wir wissen nicht von wem dieser jedenfalls zu viel sagende Generaltitel herrührt, jedenfalls nicht von Pausanias, da das Werk in einzelnen Teilen herausgegeben wurde und ein Torso geblieben ist — findet G., daß das Wort *ἐξήγησις* dem Wesen des Werkes genauer entspreche, denn dieses setze für die erwähnten Sehenswürdigkeiten (*θεωρήματα*) Anschauung voraus und das für den Schriftsteller Wichtigere seien die hinzugefügten *λόγοι*. Wie in einem modernen Reisehandbuch seien die topographisch geordneten Notizen mit Anmerkungen und Excursen zu weiterer allgemeinerer Belehrung versehen. Das Buch habe die Reisenden von der Zudringlichkeit der Ciceroni befreien wollen.

Eine solche Anschauung von dem Wesen des Buches vereinigt sich allerdings wohl mit der von G. hervorgehobenen öfteren Unterbrechung der topographischen Anordnung durch katalogartige Zu-

sammenstellungen gleichartiger Objekte, wie der athenischen Gerichtshöfe, der Olympioniken u. a., setzt aber doch eine größere Anschaulichkeit und praktischere Brauchbarkeit für den Reisenden voraus, als das Werk beanspruchen kann, und wird dem im Allgemeinen aner kennenswerten Streben des Schriftstellers, dem Leser ein nach einem immer wiederkehrenden System entworfenes Gesamtbild zu geben nicht gerecht. Diese Methode, die Beschreibung von verschiedenen Punkten zu einem Mittelpunkt und von diesem aus wieder nach entgegengesetzten Punkten zu führen, ist zwar auch im ersten Buche nicht ganz verwischt, tritt aber doch deutlicher in den übrigen Teilen des Werkes hervor, in denen der Schriftsteller das von ihm gesammelte Material besser durchgearbeitet hat, während er in den *ἱτρικά* z. B. in seinen Notizen über die Demen und wohl auch in der Stadt namentlich bei der Enneakrunos den Faden verloren hat. Das Werk ersetzt keineswegs einen wohlunterrichteten Führer, bot aber nach eigener Kenntnisnahme, an kurze topographisch geordnete Notizen angeknüpft, eine Fülle mehr oder minder wertvoller freilich z. T. von persönlicher Geschmacksrichtung beeinflusste Belehrung dar. Praktische Brauchbarkeit hatte es nicht viel mehr als jedes beliebige geographische Handbuch. Auch G. ordnet den periegetischen Teil den *λόγοι* weit unter, kann sich aber doch nicht entschließen, die praktische Verwendbarkeit im Sinne eines Reisehandbuchs — wodurch der Wert desselben gesteigert würde, denn ein praktisches Reisebuch setzt genaue persönliche Bekanntschaft mit den geschilderten Gegenden voraus — fallen zu lassen. —

Ein unumstößlicher Nachweis dafür, daß Pausanias Alles oder das Meiste von dem, was er beschreibt, selbst untersucht habe, würde sich, wenn man die auf eigene Autopsie hinweisenden Aeüßerungen des Verfassers mit Kalkmann insgesamt für Redefloskeln halten wollte, nicht erbringen lassen; wenn wir aber auch keinen genügenden Grund dafür vorgebracht finden, daß alle diese Aeüßerungen sophistische Redewendungen sein müssen, so dürfen wir doch nicht unserer Ansicht zu Liebe mit G. vermuten, daß in der beiläufigen Notiz I 26, 4: *δεῖ δέ με ἀφικέσθαι τοῦ λόγου πάντα ὁμοίως ἐπεξίοντα τὰ Ἑλληνικά*, die offenbar der Herodotstelle I 5 nachgebildet ist, das Wort *ἐπεξίεναι* möglicherweise in seiner eigentlichen Bedeutung »durchwandern« zu nehmen sei und darin die Ankündigung einer Bereisung Griechenlands gesehen werden könne. —

S. 71 sucht G. nachzuweisen, daß die Annahme, nach welcher Polemon speciell auf der Akropolis die Denkmale in topographischer Anordnung gegeben habe, nicht bloß auf unzureichenden Gründen

beruhe, sondern nach Ausweis der erhaltenen Fragmente sehr unwahrscheinlich sei. Daß dies nicht unbedingt richtig sei, hat bereits M. Bencker in der Dissertation »Der Anteil der Periegeese an der Kunstschriftstellerei der Alten (München 1890)« gezeigt. Damit ist natürlich nicht bewiesen, daß Pausanias den Polemon ausgeschrieben habe, vielmehr macht die Art und Weise, wie Pausanias über die Reitermonumente am Eingang der Burg spricht, mehr als wahrscheinlich, daß er hier nicht aus den ihm zur Verfügung stehenden Quellen wie Polemon und Heliodor schöpfte, sondern gedankenlos eine Ciceronifabel wiedergibt (vgl. *Δελτίον ἀρχ.* 1889 S. 179 f.). —

Um noch eines anzuführen, so erwähne ich, daß G. auch in dem Bestreben zu weit geht, die bei Pausanias nachgewiesenen historischen und geographischen Versehen, die am Einfachsten aus der Flüchtigkeit des Schriftstellers zu erklären sind, möglichst zu entschuldigen oder wegzuinterpretieren.

Diese und ähnliche Punkte sind die natürliche Folge einer trotz aller Mäßigung doch zu weit gehenden apologetischen Tendenz; diese wird durch die gelegentlich wiederkehrenden abschätzigen allgemeinen Aussprüche über den Wert des Schriftstellers nicht verdeckt. Wenn durch diese Tendenz die Bedeutung des Buches auch etwas beeinträchtigt wird, so muß man doch willig anerkennen, daß es jedenfalls das Beste ist, was bis jetzt über diese Fragen geschrieben ist.

Athen.

Lolling.

Dutt, R. Ch., A History of Civilization in Ancient India, based on Sanscrit Literature. Vol. I. Vedic and Epic Ages. Vol. II. Rationalistic Age. Calcutta, London 1889. pp. 302, 344. 8°.

In Indien stehn sich zwei Richtungen gegenüber, die in neuester Zeit ihren entschiedensten Ausdruck gefunden haben in den Arbeiten von Paṇḍit N. Bhāṣyācārya und Romesh Chunder Dutt. Bhāṣyācārya steht der europäischen Forschung feindselig und ablehnend gegenüber, R. Ch. Dutt hat sich bemüht ihre Ergebnisse sich anzueignen und weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Daß wir in Europa beim Studium des Sanskrit ganz andere Ziele verfolgen als die Paṇḍits, scheint selbst so gelehrten und entschieden wissenschaftlich arbeitenden Männern wie Bhāṇḍarkar nicht klar geworden zu sein, wie aus seinem Berichte über den Wiener Orientalisten-Kongreß

hervorgeht. Für den Paṇḍit mag es als Gipfel der Gelehrsamkeit gelten, ein ṣāstram in allen seinen Einzelheiten vollständig zu beherrschen und Verse in Sanskrit machen zu können. Für ihn mögen die mahākāvya die Krone der Sanskritlitteratur bilden und die Absurditäten des Nalodaya und Rāghavapāṇḍaviya mögen ihm als Höhepunkt der Kunst erscheinen. Wir in Europa verfolgen andere Zwecke. Es ist gewis sehr wünschenswert und notwendig, daß wir über die grammatische, rhetorische und philosophische Litteratur uns unterrichten und in ihr Verständnis einzudringen versuchen. Aber wir wissen sehr wohl, und brauchten dies nicht erst durch Bhāṣyācārya zu erfahren, daß es in Europa ganz unmöglich ist Pāṇini oder Ruyyaka oder Ṣabaravāmin so gründlich und vollständig zu verstehen wie dies ein Paṇḍit thut, der den Vorzug einer ununterbrochenen Tradition der Erklärung hat. Dafür können uns aber nicht Dinge begegnen, wie sie Bhāṣyācārya als »without any doubt« vorträgt, daß Patañjali zwischen dem 9. und 10. Jahrhundert vor Chr. gelebt habe, und die Resultate, die wir schon bei Aufhellung des indischen Altertums erreicht haben, müssen uns trösten über unser Nichtwissen in Einzelheiten.

R. Ch. Dutt hat sich redlich bestrebt die Resultate europäischer Forschung seinen Landsleuten bekannt zu machen, soweit sie ihm selbst zugänglich waren. Er erweist sich als einen aufgeklärten und verständigen Mann, der bei allem Patriotismus nicht blind ist für die Fehler des Volkes seiner Zeit. Eigene Forschungen wollte er nicht geben und es fehlt nicht an zahlreichen Irrtümern in dem Buche. Immerhin verdient es wegen seines guten Zweckes und bei dem gänzlichen Mangel eines anderen ähnlichen Werkes für indische Leser die vollste Anerkennung und weiteste Verbreitung.

Halle a. S.

R. Pischel.

Es wird bei den »Göttinger gelehrten Anzeigen« als selbstverständlich betrachtet, daß, wer ein Werk in denselben recensiert, das gleiche Werk nicht noch einmal anderwärts recensiert — auch nicht in kürzerer Form.

Die Direction.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 16.

1. August 1890.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Die Trierer Ada-Handschrift. Von *Springer*. — Aeltere Universitätsmatrikeln. I. Matrikel der Universität Frankfurt. II. Matrikel der Universität Rostock. Von *Luschin v. Ebengreuth*. — *Achelis*, Die Entwicklung der modernen Ethnologie. Von *Stoll*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Die Trierer Ada-Handschrift. Bearbeitet und herausgegeben von *K. Menzel*, *P. Corssen*, *H. Janitschek*, *A. Schnütgen*, *F. Hettner*, *K. Lamprecht* (Publicationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde VI). Verlag von *A. Dürr* in Leipzig. X, 120 Seiten, 34 Tafeln und Textillustrationen. Gr. Folio. Preis 86 Mk.

Ueberraschend prächtig ist der Samen aufgegangen, welchen *Heinrich von Sybel* vor zweiundzwanzig Jahren in den Rheinischen Boden gestreut hatte. Bei dem Jubelfeste der Bonner Universität 1868 regte er die Stiftung einer Gesellschaft an, welche die historischen Denkmale der Rheinlande, insbesondere die Urkundenschätze in würdigster Weise herausgeben sollte. Es fehlte auch damals nicht an örtlichen, der Erforschung heimischer Vergangenheit gewidmeten Vereinen. Sie besaßen aber in der Regel nicht die Mittel und verfügten auch nicht immer über die rechten Kräfte, um große wissenschaftliche Unternehmungen zu wagen. Außere ungünstige Verhältnisse hinderten zunächst die Ausführung des Planes. Der Gedanke war aber so gesund, die Aussicht auf eine segensreiche und ehrenvolle Wirksamkeit so lockend, daß man mit Sicherheit auf das Keimen und endliche Aufblühen des von *Sybel* gestreuten Samens hoffen durfte. Nach einem Jahrzehnt trat in der That die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in das Leben. An ihrer Spitze steht als Stifter *Gustav von Mevissen*, der vornehmste Bürger der Rheinlande, dessen thatkräftige und hochherzige Teilnahme an

jedem guten patriotischen und wissenschaftlichen Unternehmen seit länger als vierzig Jahren die Landsleute stolz rühmen. Unter den »Patronen« der Gesellschaft stoßen wir auf die klangvollsten Namen der Rheinprovinz, zum Vorstande gehören namhafte Gelehrte der Bonner Universität und der rheinischen Archive. Dem vornehmen Auftreten der Gesellschaft nach außen entspricht die Gedicgenheit ihrer litterarischen Leistungen. Vor uns liegt ihre neueste (sechste) Publikation. Sie überragt an Glanz alle früheren, steht an wissenschaftlichem Werte ihnen vollkommen ebenbürtig zur Seite.

Als die erste Kunde von der Absicht, die Trierer Adahandschrift herauszugeben, in weitere Kreise drang, regte sich hier und dort die Sorge, ob die Wahl nicht vorwiegend vom örtlichen Interesse gelenkt worden sei. Die Handschrift ist das bekannteste frühkarolingische Kunstdenkmal, welches die Rheinlande besitzen und wurde nach alter Ueberlieferung schon ursprünglich einem deutschen Kloster gewidmet. Das auf Geheiß der »*mater Ada ancilla Dei*« geschriebene und mit Bildern geschmückte Evangelarium gehört aber nicht zu den hervorragendsten Schöpfungen der karolingischen Kalligraphie und Miniaturmalerei. Es tritt insbesondere gegen die Pariser Prachtcodices in die zweite Linie zurück. Wird die an sich ganz berechnete Vorliebe für den heimischen Kunstschatz nicht dieses Verhältnis beinahe unbewußt etwas verrücken?

Die Sorge war überflüssig. Die Herausgeber der Adahandschrift überschätzen nicht ihren Wert. Sie haben außerdem verstanden, durch die Heranziehung verwandter Handschriften und sorgsame Vergleichen der Ausgabe der Adahandschrift eine allgemeine wissenschaftliche Bedeutung zu verleihen. An die Stelle einer mit kritischen Anmerkungen begleiteten Wiedergabe des einzelnen Codex ist eine Geschichte der karolingischen Miniaturmalerei im Frankenlande getreten, die scharfsinnigste, welche wir bisher besitzen, und muster-giltig in Bezug auf die Methode der Forschung. Solche glänzende Früchte wurden durch eine geschickte Teilung der Arbeit erzielt. Sechs Gelehrte der Rheinprovinz haben zu dem Buche beigetragen, jeder einzelne aus dem Bereiche seiner besonderen Studien das Beste, was er bieten konnte, mitgeteilt. Die Teilung der Arbeit auf dem Gebiete der Geschichtsschreibung birgt zwar manche Gefahren in sich, insbesondere jene verschiedenartiger, entgegengesetzter Auffassungen. Hier war aber durch die Natur der Aufgabe eine Teilung bedingt und durch die richtige Wahl der Verfasser und (wahrscheinlich) eine ausgleichende Redaction des Ganzen wurde die erwähnte Gefahr ziemlich vermieden.

In früherer Zeit beschränkte sich die Untersuchung der illustrier-

ten Handschriften in der Regel auf die Bilderkritik. Die Codices wurden einzeln geprüft, die Miniaturen auf ihren künstlerischen Wert geschätzt. Weder die Gegenstände der Bilder, das ikonographische Element, noch die Beschaffenheit des Textes fanden gebührende Rücksicht. Allmählich lernte man die Miniaturen gleichnamiger Codices, wie der Psalter, der Genesishandschriften, der Sacramentarien vergleichen, auf den Grad ihrer inneren Verwandtschaft untersuchen. Dergestalt wurde die wirre Masse in eine Reihe bestimmter Gruppen und Familien gegliedert und auf die Entwicklung der Gedanken- und Formenkreise, auf das Erbe, welches die Künstler von ihrem Volksstamme empfangen haben, und auf den Wechselverkehr zwischen einzelnen Landschaften ein schärferes Licht geworfen. Während in Deutschland die Untersuchung mehr vom ikonographischen Standpunkte getrieben wurde, hat in Frankreich der Meister mittelalterlicher Schriftkunde, Léopold Delisle die Paläographie auch in den Dienst der kunsthistorischen Forschung gezogen. Der große Gelehrte ist unser aller Lehrer geworden. Seinen Büchern und Abhandlungen über die Schreibschule von Tours, über Theodulfs Bibeln, über die Sacramentarien u. s. w. danken wir zunächst die genaue Zeit- und Ortsbestimmung einer stattlichen Reihe illustrierter Handschriften. Er wies uns auch den Weg, auf welchem wir mit einer bis dahin kaum geahnten Sicherheit die Entstehung der Codices feststellen können. Die alten Schreiber waren wohl Kopisten, in dem, was sie schrieben, von Vorlagen abhängig. Wie sie aber schrieben, wie sie die Buchstaben zogen, welche Form sie ihnen gaben, darin bewahrten sie die Gewohnheiten der Schule, in welcher sie aufgewachsen waren und der sie ihre Kunst verdankten. Zu den Handschriftenfamilien, geordnet nach der Verwandtschaft des Bilderschmuckes, gesellen sich Handschriftgruppen, zusammengestellt nach der Aehnlichkeit oder Gleichheit der äußern Schreibweise. Aufgabe des Forschers bleibt es sodann, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, inwieweit sich die beiden Gruppen decken, oder, wenn sie von einander abweichen, den Ursachen davon nachzugehen.

Auch die Beschaffenheit des Textes verdient Beachtung. Findet die Textkritik, daß mehrere Handschriften in der Behandlung des Textes übereinstimmen, also auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, so liegt die Vermutung örtlicher Nachbarschaft nahe und es scheint der Schluß, daß sie dann auch im künstlerischen Schmucke Verwandtschaft zeigen dürften, statthaft. Unbedingt bindend kann man allerdings die Folgerungen nicht nennen. Es ist möglich, daß die gleiche Vorlage in mehreren Schreibschulen benutzt wurde, von einem Orte zum andern, als Muster empfohlen, wanderte. Der male-

rische Schmuck ferner mochte je nach der Bestimmung der Handschrift, nach dem Geschmack des Bestellers und der persönlichen Tüchtigkeit des Künstlers mannigfache Wandlungen erfahren haben. Immerhin steht die Thatsache fest, daß die Handschriften sich auch nach der Beschaffenheit des Textes gruppieren lassen. Zu den ikonographischen und paläographischen Familien tritt noch eine dritte Reihe von Familien, wobei die Verwandtschaft des Textes die Grundlage bildet, hinzu. Durch Vergleichung und Verbindung dieser verschiedenen Familiengruppen gewinnt der Forscher, welcher Zeit und Ort der Herstellung bestimmen soll, gegen früher eine viel größere Sicherheit, das kunsthistorische Studium der Handschriften erst wirkliche Fruchtbarkeit. Den Wert dieser kombinatorischen Methode vollkommen erkannt und folgerichtig angewandt zu haben, bildet ein dauerndes Verdienst der Herausgeber des Adacodex. Selbst wenn einzelne Resultate ihrer Forschung berichtigt werden sollten, bleibt doch die Methode mustergiltig. Sie haben künftigen Ausgaben illustrirter Handschriften den richtigen Weg gewiesen.

Den historischen und paläographischen Teil der Untersuchung hat K. Menzel in Bonn unternommen. Er stellt fest, daß die Handschrift erst im zwölften Jahrhundert sich im Besitze des Klosters St. Maximin in Trier nachweisen läßt, ihre ursprüngliche Widmung an eine Trierer Kirche der urkundlichen Begründung entbehrt. Dagegen darf man wohl die in der Inscription auf dem Schlußblatte des Codex genannte *›mater Ada ancilla dei‹* als die Stifterin des Werkes annehmen und in ihr eine Halbschwester Karls des Großen, eine natürliche Tochter Pippins vermuten, vielleicht dieselbe *›Ata ancilla dei‹*, welche auf dem Convente Karls d. Gr. in Mainz 803 dem Kloster Fulda ihren Grundbesitz vermachte.

Zwei Hände waren an der Herstellung der Handschrift thätig, eine ältere, in den Jahren c. 790—800, eine jüngere c. 800—820. Mit den Schreibern wechselt nicht allein der Charakter der Schrift, sondern auch das Maß der künstlerischen Ausstattung, sogar die Vorlagen. Der jüngere Schreiber hatte einen andern Text vor Augen, nach welchem er die Schreibweise des Vorgängers vielfach verbesserte. Die Adahandschrift entstammt derselben Schreibschule wie das bereits 783 vollendete Evangelistar Godescalcs und das 827 der Abtei St. Medard in Soissons geschenkte Evangelarium. Der gleiche Ursprung gilt von dem Evangeliar in der Harleiana (n. 2788). Die Entstehung aller dieser Handschriften *›muß am kaiserlichen Hofe in Aachen‹* gesucht werden, wo die *›pueri palatini‹* nach Alcuins Zeugnis die Schreibkunst mit Erfolg pfl egten.

Den textkritischen Teil, von P. Corssen verfaßt, kann eigent-

lich nur jemand vollkommen würdigen, welcher die gleichen Untersuchungen angestellt, sie auf eine noch größere Zahl von Handschriften ausgedehnt hat. Aber auch wer textkritischen Studien ferner steht, muß den Scharfsinn und Bienenfluß des Verfassers bewundernd anerkennen. Die Frage: ›Sollten nicht auch in der Gestaltung des Textes Ueberlieferung, Gewohnheit und Schule an verschiedenen Orten verschieden sich geltend gemacht haben?‹ wird jeder halbwegs Schriftenkundige unbedingt bejahen. Auch die weitere Folgerung, daß ›die Resultate einer vergleichenden Betrachtung des Textes eine erwünschte Analogie zu denen der paläographischen und kunsthistorischen Untersuchung bilden‹, darf auf allgemeine Zustimmung rechnen. An eine mechanische Anwendung der Regel denkt gewis der Verfasser am wenigsten. Die Vorlagen wandern, für den künstlerischen Schmuck kann ein anderes Muster herbeigeholt werden, als für den Text. Einzelne Textvarianten, z. B. bei den Kapitelüberschriften dürften von dem gerade verfügbaren Raume abhängig gewesen sein. Jedenfalls muß die Prüfung in jedem besonderen Falle genau vorgenommen werden und die kombinatorische Methode, welche die drei oben erwähnten Arten der Gruppierung gleichmäßig umfaßt, als Richtschnur dienen.

Nachdem Corssen den Anteil Alcuins an der karolingischen Textverbesserung der biblischen Schriften erörtert, gegenüber den herrschenden Meinungen wesentlich eingeschränkt hat, führt er die drei Hauptgruppen vor, in welche die Evangeliarien des neunten Jahrhunderts mit Rücksicht auf die Textbehandlung zerfallen. An der Spitze der ersten Gruppe stehn die turonischen Handschriften, die sogenannten Alcuinbibeln in Zürich, Bamberg, London, von welchen übrigens keine bis in die Zeit Alcuins († 804) zurückreicht. Die zweite Gruppe oder Klasse, zu welcher auch die Adahandschrift gehört, umfaßt eine Reihe von Handschriften, an deren Spitze das Evangeliar in der Arsenalbibliothek steht. Als dritte Klasse stellt er endlich vierzehn Evangeliarien zusammen, deren Ursprung allerdings nicht in einer einzigen Schule zu suchen ist, sich vielmehr auf mehrere Städte verteilt.

Für diese Gliederung waren zum Teil auch Delisles paläographische Forschungen maßgebend. Die weitere Aufgabe des Verfassers bestand nur darin, durch Vergleichung der Kapitelüberschriften, durch Stichproben aus den einzelnen Evangelien die Richtigkeit jener Gruppierung zu prüfen. Es ergeben sich wohl mehrfache Verschiebungen; einzelne Handschriften rücken einander näher, welche nach den sonstigen Merkmalen weiter getrennt würden, und umgekehrt. So wird z. B. die sogenannte Alcuinbibel in der Vallicelliana, welche nach dem Charakter des Bilderschmuckes zur turonischen Gruppe

gerechnet wird, aus innern Gründen von dieser abgeschieden, nach dem nördlichen Frankreich versetzt. Das Evangeliarium von Le Mans (Par. N. B. 261) zeigt zum Teile Turonische Schriftzüge, wird aber doch der dritten Klasse beigezählt. Im Ganzen und Großen decken sich die von verschiedenem Standpunkte versuchten Gliederungen; nur bleibt zu beachten, daß die zweite und dritte Klasse leicht in einander fließen, die erste Klasse zu ihnen einen deutlichen Gegensatz bildet. Der Schlußsatz der Abhandlung Corssens soll hier wörtlich wiedergegeben werden, weil er auch für die kunsthistorische Untersuchung von Wichtigkeit ist.

›Wir werden nach Italien für die Vorbilder der karolingischen Handschriften verwiesen. Dieses Land, besonders Rom, von wo die Reform der lateinischen Bibelübersetzung ausgegangen war, wird gewis noch immer eine Fundgrube guter Texte gewesen sein«. In der gleichen Weise hat auch Menzel im paläographischen Teile auf Italien als die Musterstätte für die karolingischen Schreiber hingewiesen. ›Zu dem Wiedererwachen der litterarischen Studien haben die Feldzüge Pippins mit den Anstoß gegeben. Ohne Zweifel bildeten sich die Hofschreiber an älteren Handschriften, die sie in Italien kennen lernten oder von da mitbrachten und seitdem mit findigem Eifer in den Kirchen- und Klosterbibliotheken des Frankenlandes aufsuchten«.

Sehen wir zu, wie sich die kunsthistorische Forschung zu diesen paläographischen und textkritischen Annahmen verhält. Den kunsthistorischen Teil des Buches, den umfangreichsten und für uns wichtigsten, hat ein bewährter Kenner der karolingischen Kunst, H. Janitschek in Straßburg bearbeitet. Der Analyse der verschiedenen illustrierten Handschriften stellt er ein Kapitel voran, welches von dem ›Charakter der karolingischen Buchmalerei« handelt und die allgemeine Entwicklung derselben schildert. Nach Janitschek muß der Rücktritt der figürlichen Darstellungen gegen die ornamentale Ausstattung in den Handschriften aus der Zeit Karl des Großen aus dessen Stellung zum Bildercultus erklärt werden. Die Warnung in den bekannten libri Carolini vor der Bilderverehrung (*de impio imaginum cultu*) gibt nach Janitschek Aufschluß über das Uebergewicht des ornamentalen Schmuckes, welches also nicht durch die Vergangenheit und die natürliche Richtung der nationalen Phantasie, sondern durch äußere Nötigung bedingt wurde. Sobald die Stimmung unter Ludwig dem Frommen dem Bildercultus freundlicher wurde, kamen die figürlichen (historischen) Darstellungen im neuen Testamente wieder zu ihrem Rechte.

Das Ornament der karolingischen Periode erscheint als die or-

ganische Verbindung verschiedener älterer Einzelmotive, welche mannigfaltigen Quellen entstammen. Von dem ersten Anfange der Kultur her bewahrte sich auch der Frankenstamm eine Reihe einfacher Elemente des Zierraths, hervorgegangen aus dem technischen Verfahren bei der Weberei, Töpferei und der Holzschnitzerei, wie z. B. den Kreis, die Raute, das Dreieck. Zu diesem nationalen Urschatz gesellten sich von außen entlehnte Ornamentformen. Der Handelsverkehr, die Berührung mit fremden Völkern führten dem germanischen Norden der Metalltechnik entlehnte Ornamente zu. Irischem Einflusse danken die Franken die Spirale und die krausen Durchflechtungen von Linien. Die antike Dekorationsweise blieb ihnen gleichfalls nicht fremd. Mit dem Christentume war auch die römische Kultur auf fränkischem Boden einheimisch geworden. Zuletzt empfingen die karolingischen Künstler von Syrien her mannigfache Anregungen. Der reiche Bogenschmuck der Canonestafeln, welche seit Eusebius den Evangelien vorangehn, ist auf ›syrische Muster‹ zurückzuführen. Kann man der karolingischen Ornamentik auch keine unbedingte Originalität zusprechen, so erscheint sie doch selbstständiger als die Figurenmalerei. Hier herrscht die altchristliche Tradition, eingeengt nur durch das ungeschulte Auge und die ungeübte Hand. Auch die Farbengebung (Deckfarben) erweist sich von der antiken Ueberlieferung abhängig und offenbart in der Wahl der Farbentöne, im Auftrage von Licht und Schatten einen starken Gegensatz zur irischen Kunstweise.

Ueber den Ursprung der karolingischen Ornamente habe ich an dieser Stelle bereits 1883 (Stück 25) eingehend gehandelt und verweise, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die ältere Arbeit. Manche in ihr ausgesprochenen Ansichten sind seitdem Gemeingut geworden. Neu ist Janitscheks starke Betonung des unmittelbaren syrischen Einflusses. Volle Klarheit darüber, wie über das bewußte Zurückdrängen der historischen Bilder in der frühkarolingischen Kunst, empfangen wir, wenn wir die einzelnen Denkmalgruppen, ähnlich wie der Verfasser, sorgsam analysieren.

An die Spitze der karolingischen Schreibschule stellt Janitschek (allerdings hypothetisch) die Aachner ›schola palatina‹, vertreten durch das Purpurevangeliar in der Wiener Schatzkammer, das Evangeliar im Aachner Domschatze und das Evangeliar in der Brüssler Bibliothek (no. 18723). Den Preis trägt das mit Gold- und Silbertinte geschriebene Wiener Evangeliarium davon. Daß die Handschrift in die karolingische Zeit fällt, beweist der Charakter der *capitalis rustica* in der Praefatio, wie der Zug der Uncialen im Texte, welche an Regelmäßigkeit und genauer Abmessung ihresgleichen

kaum finden. Bei einzelnen Buchstaben, wie A und E, fällt der Schreiber in die capitalis zurück. Auffallend ist die sparsame Verwendung des Flechtwerkes bei den Prachtinitialen. Goldlinien mit Rot umsäumt endigen an Kopf und Fuß in Voluten, welche aus geflochtenen schmalen Bändern sich entwickeln. Die Füllungen der Buchstaben zeigen durchaus nicht das Geriemsel, welche in der angelsächsischen oder wohl gar irischen Miniaturmalerei heimisch ist. Den Sinn für das Symmetrische, welcher den letzteren fremd ist, besitzt der Schreiber, wie namentlich das Q(uoniam) am Anfange des Ev. Lucas offenbart, in hohem Grade. Wir schließen daraus, daß er seine Bildung einer Schule verdankt, welche den antiken Ueberlieferungen nahe stand, und mühsam der nationalen nordischen Sitte seine Kunst anpaßt. Diesen Eindruck bestätigt der Bilderschmuck. Er besteht nur aus den Canonesbogen und den Bildern der vier Evangelisten. Der Maler, welcher die Canonesbogen entwarf, besaß einige Kenntnis von der antiken Architektur. Er läßt die Säulenschäfte stets auf einem der attischen Basis ähnlichen Fuße ruhen, gibt dem Kapitäl die Form eines abgekürzten korinthischen (doppelte Blattreihen) und schließt die Säule mit einem Abacus ab. Die Krönung der Säulen auf den Tafeln, abwechselnd durch Rundbogen und Giebel hergestellt, verleiht der Architektur mehr einen monumentalen als dekorativen Charakter; unter den kleineren Ornamentmotiven suchen wir das Flechtwerk vergeblich. Und vollends die Evangelistenbilder. Wären sie nicht einem karolingischen Codex eingeordnet, so würden wir ihren Ursprung gewis um mehrere Jahrhunderte (V. oder VI. Jahrh.) früher ansetzen. Wie sie durch den pastosen Farbeauftrag den altchristlichen (oströmischen) Miniaturen sich nähern, so zeigen sie auch in der Anordnung, Auffassung und Zeichnung starke Anklänge an die altchristliche Kunst. Die Wahl der Profilstellung für die Evangelisten Matthäus und Lukas, der primitiven nordischen Malerei als Erfindung unerreichbar, spricht für eine längere Kunstübung. Ebenso weist der Faltenwurf, die Maße der Hände und Füße, insbesondere der landschaftliche Hintergrund auf die noch lebendige antike Tradition hin. Diese Bilder finden in der gesamten karolingischen Kunst nicht ihresgleichen, stehn auf einem völlig verschiedenen Kunstboden.

Unbedingt abzuweisen ist die Ansicht, daß diese Evangelistenbilder erst in der Zeit Karl des Großen von einem fränkischen oder angelsächsischen Maler frei geschaffen worden waren. Aber auch als Kopieen nach älteren Mustern sie gelten zu lassen, hat große Schwierigkeiten. In der Regel läßt die Thätigkeit des Kopisten deutliche Spuren zurück. Die Linien werden unwillkürlich steifer,

härter, die Maße etwas verschoben, der Faltenwurf künstlicher. Hier dagegen tritt uns ein so reifes Verständniß der Formen, eine so natürliche Sicherheit in der Wiedergabe der Gestalten entgegen, daß wir an die Einheit der schaffenden und ausführenden Hand glauben, die Bilder für Originale halten möchten. Ich erlaube mir hier eine persönliche Erinnerung einzuschalten, welche vielleicht zur Klärung der Sache beitragen könnte. Als ich vor vielen Jahren den Wiener Codex studierte, freilich unter erschwerenden Umständen, weil seine schlechte Erhaltung, die Abbröckelung der Farbschichte selbst bei leiser Berührung, ein freies Handhaben nicht duldete, empfing ich den Eindruck, daß die Evangelistenbilder dem Körper der Handschrift angeheftet waren. Dadurch würde die Möglichkeit ihrer Herstellung, sei es in früherer Zeit, sei es in einer nichtfränkischen Kunststätte wahrscheinlich gemacht. Eine genaue Untersuchung der Handschrift, natürlich mit größter Vorsicht angestellt, wäre wünschenswert. Daran möchte ich die weitere Bitte knüpfen, es möge für eine facsimilierte Ausgabe des Codex, ehe er vollständig abblättert, Sorge getragen werden. Die Abhandlung Arneths in den Denkschriften der k. k. Akademie ist vollständig unbrauchbar. Dagegen haben die Jahrbücher der kaiserlichen Kunstsammlungen in Wien einen glänzenden Beweis von der großen Tüchtigkeit der Wiener Kunstgelehrten in der Lösung ähnlicher Aufgaben geliefert.

Vollständig ratlos, meine ich, stehn wir diesen Bildern doch nicht gegenüber. Allgemein wird zugestanden, daß auch in Italien geschriebene Handschriften zu dem Büchervorrathe der frühkarolingischen Zeit gehörten. Da nun weder der fränkische noch der angelsächsische Ursprung der Bilder glaubwürdig ist, so bleibt nur Italien übrig. Mit mathematischer Sicherheit läßt sich freilich diese Annahme nicht beweisen. Unterstützt wird sie aber durch die große Verwandtschaft der Canonesbogen mit der Bogeneinrahmung im Evangelarium des h. Augustin in Cambridge, aus dem VII. Jahrhundert. Es stimmen nicht allein die Basen und Kapitäl der Säulen überein, sondern auch Einzelheiten des Ornamentes. Die Plinthen der Basen und des Abacus zeigen einen Quereinschnitt, die Füllung des Bogens wird durch kleine Vierecke bewirkt, von welchen feine, volutenförmige Ranken sich regelmäßig abzweigen. In Wien erscheinen die Vierecke als Rauten gezeichnet; wir haben es aber trotzdem mit demselben Motive, einmal richtig verstanden, das andere mal mechanisch nachgebildet, zu thun. Wo das Muster zu suchen ist, darüber herrscht kein Zweifel. Das Evangelarium des h. Augustinus geht auf eine italienische Handschrift des VI. Jahrhunderts zurück.

Ein unmittelbar überzeugender Beweis, daß das Aachner und

Brüsseler Evangeliar von der gleichen Hand geschrieben sei, wie die Wiener Handschrift, oder doch derselben karolingischen Schule entstamme, kann nicht geliefert werden. In einem Punkte hängen die drei Codices doch eng zusammen. Auch im Bilderschmuck der Aachner und Brüssler Evangeliare hat sich die altchristliche Tradition in ungebrochener Stärke erhalten. Die Schreiber der beiden Evangeliare machen von den reichgezierten Initialen, welchen wir sonst in karolingischen Handschriften entgegentreten, keinen Gebrauch. Sie bewahren die in den Prachtcodices des VII. Jahrh. (Hamiltoncodex) herrschende einfachere Sitte. Einen weiteren Beleg für das hohe Alter der Vorlage der Aachner Handschrift liefern die Canones. Der Zeichner lebte noch in der Anschauung antiker Bauformen und hat einer ionischen Fassade die Säulen, den Architrav und den Giebelschmuck (Perlenstab, Blattwerk) abgelauscht. Die vier Evangelisten sind in beiden Handschriften auf einem Blatte vereinigt. Auch darin kündigt sich eine alte Ueberlieferung an. Ja man möchte vermuten, daß diese Darstellungsweise, welche die Evangelisten wie auf einem Titelbilde zusammenfaßt und mit alten Elfenbeinreliefs sich deckt, noch früher anzusetzen sei, als die Einzelschilderung im Wiener Evangeliarium. Dieses gilt insbesondere von der Brüsseler Miniatur, in welcher auf dem obern Felde der segnende Christus auf der Weltkugel, auf dem mittleren die vier Evangelistenthier, unten endlich die Evangelisten selbst, teils schreibend (noch ohne Schreibpult zur Seite), teils nachsinnend erscheinen. Für das hohe Altertum der Vorlage spricht aber namentlich die Behandlung des Hintergrundes. Im Aachner Codex bilden ihn rauhe Felsen, über welchen oben eine Landschaft (Baumreihe) emporragt, in Brüssel wird ähnlich wie in spätrömischen Miniaturen die Luft durch abgestufte Töne wiedergegeben. Die landschaftlichen Hintergründe, der Luftton sind ebenso sichere Wahrzeichen für den altchristlichen Ursprung der Vorlage, wie der Mangel an solchen die Entstehung eines Bildes in der karolingischen Periode verrät.

Eine zweite Gruppe oder Familie bilden die sogenannten Alcuinbibeln. Bleibt auch die Zurückführung dieser Klasse von Handschriften auf Alcuin selbst eine fromme Legende, so ist doch ihr Ursprung in Tours unzweifelhaft. Darüber geben Delisles Untersuchungen in seiner berühmten Abhandlung über die Schreibschule von Tours (*Mémoires de l'Inst. Nat. t. XXXII*) volle Gewisheit. Wie verhalten sie sich künstlerisch zur ersten Gruppe? Schon die Schrift läßt den Gedanken an Prachtschöpfungen nicht aufkommen. Man vergleiche z. B. die Alcuinbibel in Bamberg mit dem Wiener Evangeliar. Da Delisle sie nicht eingesehen hat, so sei nebenbei

bemerkt, daß die Schriftzüge vollständig der turonischen Schule entsprechen. Das *a* in den Halbuncialen erscheint deutlich aus *c* und *i* zusammengesetzt, das *g* wird aus drei Strichen gebildet, das *n* ist der Capitalis entlehnt. Es fehlt aber allen Schriftgattungen, den Uncialen sowohl, wie den Halbuncialen und der Minuskel die kalligraphische Zierlichkeit. Der Schreiber mischt z. B. in eine Halbuncialzeile einen Minuskelbuchstaben (*n*), hält überhaupt die beiden Alphabete nicht scharf auseinander. Diese Handschriften sind für den praktischen Gebrauch bestimmt gewesen, besitzen einen entschieden lehrhaften Charakter. Dem entspricht auch der künstlerische Schmuck. Die reichen Initialen sind sparsamer angebracht und einfacher gehalten. Die großen Evangelistenbilder fehlen, die Canones tafeln zeigen noch schlichte Bogen auf abgetreppten Basen und dünnen Säulen, in den Füllungen der Bogen keine Bilder, sondern nur den Verweis auf die Zahl der verglichenen Evangelien. Dagegen stoßen wir auf erzählende (Genesis) Darstellungen und symbolische Bilder (Lamm Gottes mit den Passionswerkzeugen). Der didaktische Zweck liegt klar zu Tage. Aus dieser veränderten Bestimmung und nicht aus dem geringeren künstlerischen Vermögen müssen wir zunächst die Zurückhaltung im künstlerischen Schmucke erklären. Aus diesem Grunde kann man auch einer frühen Datierung der sog. Alcuinbibeln nicht unbedingt zustimmen. Einzelne Züge tauchen namentlich in der Bamberger Bibel auf, wie z. B. die Einzeichnung einer Figur, der Sophia, in einen Initialen, die antikisierenden Ornamente in den Randleisten, die Medaillons, welche mit dem Evangelarium Lothars und der ersten Bibel Karl des Kahlen eine nahe Verwandtschaft bekunden, auf gleichartige Vorlagen schließen lassen. Die eben erwähnten, oft beschriebenen Handschriften beweisen, daß es auch in der Schule von Tours nicht an Kräften zur Herstellung von wahren Prachthandschriften mangelte.

Für eine dritte Gruppe von Handschriften wird Metz als Ursprungsort angenommen. Bei den Alcuinbibeln konnte mit großer Sicherheit auf Tours geschlossen werden. Abgesehen von der Gleichartigkeit des Textes und der Schreibweise, wodurch ihre Zusammengehörigkeit nachgewiesen wurde, kehren in ihnen die tituli Alcuins wieder. Die Metzger Handschriftenfamilie entbehrt solcher Wahrzeichen. Hier muß in vielen Fällen die Stilkritik die Entscheidung übernehmen. Ueber die große Zahl der im Metzger Domschatze früher bewahrten, oft mit prächtigen Elfenbeindeckeln geschmückten Handschriften, bringt die beste Kunde das kunsttopographische Werk über Elsaß-Lothringen von Fr. X. Kraus (III. S. 567). Sind alle diese Schätze, die Schriften, die Bilder, die Elfenbeinreliefs auch in

Metz selbst geschaffen worden? Die Vivianbibel kam erst durch eine Schenkung nach Metz. Von dem in goldenen Kapitallettern auf Purpur geschriebenen Evangeliar aus dem 6. Jahrhundert (Paris n. 9383) ist nur seine Bestellung für die Metzger Kirche sicher gestellt. Daß aber ein eingeborner Kalligraph die Prachtschrift hergestellt hätte, erscheint wenig wahrscheinlich.

An die Spitze der Metzger Handschriften aus der karolingischen Zeit wird das Evangelistar gestellt, welches Godescalc a. 783 für Karl den Großen und dessen Gemalin Hildegard geschrieben hatte. Paläographisch steht es der späteren Metzger Gruppe nicht fern. Einzelne Abweichungen, wie die größere Schlinge im Uncial A, die Verlängerung des R unter die Linie, die stumpferen Federstriche können durch das höhere Alter erklärt werden. Auch die Wiederkehr eines Bildes, des Lebensbrunnens, wenn auch in reicherer Form und besserem Aufbau, in dem Evangeliar von Soissons (Paris 8850), welches zur Metzger Gruppe gerechnet wird, rechtfertigt den angenommenen Ursprung der Godescalc-Handschrift. Zu Bedenken fordert nur die Thatsache auf, daß Godescalc in der Nähe des Kaisers sich aufhielt, eher also zur schola palatina gerechnet werden könnte. Die Phantasie des Künstlers steht, wie das Ornament und die großen Initialen zeigen, vorwiegend auf heimischem Boden. Er kannte ältere, noch von der altchristlichen Kunst abhängige Muster. Das Bild des jugendlichen Christus mit der Geberde des Segnens ist einem solchen unmittelbar entlehnt: nur die übertriebenen verlängerten Hände und Finger zeugen von dem gesunkenen Verständnisse der Formen.

Freier bewegt er sich in den vier Evangelistenbildern, nicht gerade zum Vortheile für ihren künstlerischen Wert. Die starr glotzenden Augen, die verfehlten Maßverhältnisse, ungelenkten Bewegungen und willkürlich gezogenen Falten des Gewandes deuten eine größere Entfremdung von den Vorlagen, die er kannte, an. Die Bilder sind von viereckigen Rahmen eingefasst, hinter den Evangelisten ist ein mit Zinnen gekrönter Bau sichtbar. In der leidenschaftlich bewegten Auffassung der Evangelisten, in der allgemeinen Komposition waltet unläugbar eine Aehnlichkeit mit den Darstellungen, welche wir in den anderen Gliedern der Gruppe (Evang. in der Harleiana, der Adahandschrift, dem Evangeliar von Abbeville und Soissons) antreffen. Auch darin herrscht Uebereinstimmung, daß alle diese Handschriften im Ornament, in den Initialen vielfach von der heimischen Weise (dem Geriemsel) den Ausgangspunkt nehmen. Nur erscheint dieser bei Godescalc noch viel weniger durch antikisierende Einflüsse durchbrochen und zersetzt als in den andern Prachtschriften. Es

würde sich deshalb vielleicht empfehlen, das Evangelistarium Godescalcs von der Metzger Gruppe etwas weiter zu rücken.

An die jüngste und glänzendste Schöpfung der Metzger Schule knüpft Janitschek die Annahme eines unmittelbaren syrischen Einflusses auf die karolingische Kunst. Das Evangeliarium von St. Medard in Soissons (Paris 8850) gilt als ein Geschenk Ludwig des Frommen 827 an die Kirche von Soissons. Als Beweis, daß ein syrisches Muster dem Künstler vor Augen lag, wird das Evangeliar des Rabula in der Laurentiana aus dem 6. Jahrhundert und ein gleichzeitiges Fragment eines syrischen Evangeliares in der Pariser Nationalbibliothek angeführt. Selbstverständlich geht die Meinung des Verfassers nicht dahin, daß sich der karolingische Maler die Anregungen aus diesen besonderen Handschriften geholt hätte. Das ist ja bei dem Rabulacodex schon aus äußeren Gründen unmöglich. Auch glaube ich nicht, daß er einen tiefer gehenden, die allgemeine Entwicklung der karolingischen Kunst bestimmenden Einfluß behaupten, den glücklich ausgetriebenen byzantinischen Teufel durch den syrischen Beelzebub ersetzen will. Offenbar handelt es sich um die Entlehnung eines einzigen Motives, der Verzierung der Canones tafeln, und auch hier nur in der allgemeinen Anordnung, nicht in der Farbenwahl. Und da muß dem Verfasser zugegeben werden, daß der Schmuck der Canones im Evangeliar von Soissons jenem im syrischen Rabulacodex unläugbar verwandt ist. Es entsteht nur die Frage, ob diese Art der Dekoration — man möchte sie den Vignettenstyl nennen — nicht auch aus der folgerichtigen Entwicklung der abendländischen Kunst erklärt werden könne, ohne daß man zu einer plötzlichen äußeren Entlehnung als Notnagel greifen muß. Die sichere Lösung der Frage würde erst eine Geschichte der Canonesbilder seit den Zeiten des Eusebius bieten. Dazu fehlt hier der Raum und so mögen nur einzelne Bemerkungen als bescheidener Beitrag zur künftigen Lösung der Frage Platz finden.

Der Samen des Canonesschmuckes wurde in demselben Augenblicke in den Boden gesteckt, in welchem Eusebius von Caesarea die Concordanz der Evangelien in tabellarischer Form zur Anschauung brachte. Nichts lag näher, als jede einzelne Tabelle von der andern durch einen Strich, eine Leiste zu trennen und diese Trennzeichen, sobald künstlerischer Sinn bei der Herstellung der Handschriften sich regte, in Bogen zu verwandeln. Auf solche Canonesbogen, zu je vier den Evangelien entsprechend gruppiert, stoßen wir bereits in dem Silbercodex des Ulfilas, den wir doch nicht später als ins fünfte Jahrhundert ansetzen können. Die altchristliche Kunst kannte also bereits die Bogen als Einfassung der Canontafeln. In

welcher Form? Der silberne Codex begnügt sich mit ihrer einfachen Zeichnung. Auf abgetrepptem Sockel erheben sich dünne, mit korinthischen Kapitälern gekrönte Säulen, welche durch schmale Bogen verbunden werden. Aber auch die geschmückte Bogenform blieb der altchristlichen Zeit nicht unbekannt. Man braucht nur auf die dekorative Ausstattung des Baptisteriums in Ravenna, auf ravennatische Sarkophage, auf den Taufbrunnen in Cividale u. a. einen Blick zu werfen, um sich von dieser Thatsache zu überzeugen. Man liebte es, sowohl neben den Bogenschenkeln einzelne Pflanzen aufsteigen zu lassen, wie über den Bogen Vögel und allerhand Tiere anzubringen. Daß diese Verzierungsweise gerade auf oberitalienischem Boden heimisch blieb, verdient Beachtung. Leicht konnte sie von hier nach dem Norden übertragen werden. Aber auch im Kreise der Miniaturmalerei läßt sich ihr Vorkommen und ihre stetige Entwicklung nachweisen. Wieder muß das Evangeliar des h. Augustin in Cambridge, dieses unermesslich wertvolle Denkmal unserer alten Kunst, als Zeuge angerufen werden. Hier stoßen wir auf die Einzelpflanze neben den Bogenschenkeln und auf die Ausfüllung des Bogenfeldes mit einem Bilde, also auf die zwei Elemente, welche im Evangeliar von Soissons als besonders charakteristisch hervorgehoben werden. Noch mehr. Das British-Museum bewahrt unter seinen Schätzen eine auf Purpur geschriebene Evangelienhandschrift (1. E 6) dem siebenten Jahrhundert angehörig, deren Canonesbogen durchaus in ähnlicher Weise, wie das syrische Evangeliar des Rabula geschmückt sind. Auf diese Verwandtschaft hat bereits Westwood in der *Palaeographia sacra* hingewiesen. Neu also, oder erst jetzt den syrischen Handschriften entlehnt, war eine solche Dekorationsweise im neunten Jahrhundert nicht. Vielmehr läßt sich die Meinung verteidigen, daß wie in so vielen andern Fällen auch in der Dekoration der Canonestafeln die karolingische Malerei auf gute alte Muster zurückgriff.

Noch eine weitere Beobachtung drängt sich auf. Die Evangelistenbilder sitzen in mehreren Handschriften in einem verzierten Bogen, dessen Halbrund durch das Evangelistensymbol ausgefüllt wird. In den älteren Canonestafeln wird dieser Raum zur näheren Bezeichnung der Tafeln, z. B. Canon quartus in quo tres, benutzt. An die Stelle der Inschrift tritt in der späteren karolingischen Malerei das Evangelistensymbol, offenbar den Evangelistenbildern entlehnt; aber dieses Motiv wird folgerichtig weiter entwickelt. So in dem Evangeliarium in der Harleiana, in jenem von Soissons und im Codex Querianus in Brescia. Die letztere Handschrift enthält außer 19 Canontafeln noch zwölf Evangelien und dürfte am Ende des neunten Jahrhunderts (nicht in Metz, aber nach einem ver-

wandten Muster) geschrieben worden sein. Der neueste Herausgeber (Valentini) hat die Aehnlichkeit des Schmuckes der Canon tafeln mit dem syrischen Evangeliar gleichfalls hervorgehoben. Jedenfalls ist die Analogie mit dem Evangeliar von Soissons unverkennbar. Auch hier werden stets die Symbole aller Evangelisten, deren Concordanz die Tafel in den verschiedenen Rubriken enthält, systematisch eingeordnet. Vergleichen wir diese Anordnung mit der im Rabulacodex beliebten, so entdecken wir die vollständige Abwesenheit dieses sinnigen, beziehungsreichen Schmuckes. Das Tympanon hat eine einfache ornamentale Füllung empfangen. Ueberhaupt macht sich in der Komposition der karolingischen Canones ein architektonisches Stilgefühl entschieden geltend, während dasselbe gerade am stärksten in dem Rabulacodex vermißt wird. Dadurch werden für jene Handschriften andere als syrische Quellen, der Antike näher stehende Vorlagen wahrscheinlich. Auch die zahlreichen Vignetten, biblischen Figuren und Scenen, welche im Rabulacodex zu beiden Seiten der Bogenstellung zerstreut angebracht sind, machen, wie auch sonst in byzantinischen illustrierten Handschriften, den Eindruck mehr zufälliger Verteilung. Im Evangeliar zu Soissons sind sie gleichfalls nach einem architektonischen Schema angeordnet. Sie füllen die Zwickel zwischen den viereckigen Umfassungsrahmen und den Bogen aus, fügen sich dem Gesamtbilde harmonisch ein. (In dem Codex Queninianus treten an ihre Stelle bei übrigens gleicher Disposition einzelne Tiergestalten: Vögel, Leoparden, Hirsche, Sirenen, Greife u. s. w.). Daß aber hier die Vignettenform (*sit venia verbo*) zur Anwendung kam, kann am wenigsten in der Metzger Schule Wunder nehmen, in welcher auch für den Initialenschmuck, wie das Sacramentarium Drogos am glänzendsten offenbart, die Vignetten benutzt, in die inneren Flächen kleine figürliche Darstellungen gezeichnet werden. Die Herkunft von den figurierten Buchstaben ist nicht zweifelhaft. Die Initiale in einem in Bobbio geschriebenen Psalter, von welchem Kobells »kunstvolle Miniaturen und Initialen« recht brauchbare Proben geben, zeigen deutlich den Uebergang von der einen zur anderen Zierweise. Auf der anderen Seite war die Füllung der Buchstaben mit Geriemsel in der angelsächsischen Schule längst bekannt. Wo die merkwürdige Kombination der beiden Motive zuerst versucht wurde, welcher Künstler zuerst dieselbe mit gereiftem Formsinne durchführte, läßt sich vorläufig nicht sicher stellen. Ohne einen äußeren Anstoß würde die rasch sich verbreitende, aber ebenso rasch verschwindende Sitte, die Initialen mit zierlichen Figuren in Vignettenform zu schmücken, kaum in das Werk gesetzt worden sein.

Hier stoßen wir auf den wundesten Punkt der Erforschung karolingischer Kunst. Wir sind gegenwärtig im Stande, die verschiedenen Schulen auseinander zu halten. Ihre innere Entwicklung aber, das Maaß der Einwirkung der Schulen auf einander und die Herkunft der Einflüsse, welche Abweichungen von der Schulrichtung bedingten, schweben vielfach im Dunkel. Seitdem das Purpureevangeliar der früheren Hamiltonsammlung mit Sicherheit der Schreibschule von York und der Zeit von 670—680 zugewiesen wurde und der gleiche Ursprung von dem Codex Amiatinus, Dank de Rossis Forschungen unbezweifelt dasteht, müssen wir unser Urteil über die angelsächsische Kunst wesentlich ändern. Wir dürfen nicht mehr über die Miniaturmalerei im merovingischen Zeitalter schlechthin den Stab brechen, keine so schroffe Scheidewand zwischen ihr und der karolingischen Kunst aufrichten. Wir müssen ferner dem irischen Einflüsse, welcher überhaupt bisher arg übertrieben wurde, viel engere Schranken setzen, die unbedingte Abhängigkeit der angelsächsischen Kunst von der irischen Weise zurückweisen. Auf angelsächsischem Boden gehn mehrere Strömungen neben einander. Während die eine offenkundig eine volkstümliche Ornamentik verfolgt, geht die andere in den Spuren altchristlich-italienischer Kunst. In welcher Weise sich nun in der frühkarolingischen Kunst die Einflüsse der hochstehenden angelsächsischen Malerei mit italienischen Mustern kreuzten, kann deshalb schwer entschieden werden, weil das eine Glied der Vergleichung fehlt. Wir besitzen nur nebelhafte Kunde von der italienischen Malerei seit dem sechsten Jahrhundert. Und auch die von den Westgoten schwunghaft betriebene Schreibkunst ist für uns zur Sage geworden. Oviedo rühmte sich im 9. Jahrhunderte der kostbarsten Bibliothek Spaniens. Sollte die westgotische Kunst nicht auch nach dem Frankenlande verpflanzt worden sein? Konnte nicht die Schreibschule von Orleans durch Theodulf solche Einflüsse empfangen haben? Delisle hat in der *Bibliothèque de l'école des Chartes* t. XL 1879 über zwei Bibeln Theodulfs berichtet. Darnach nimmt die im Schatze der Kathedrale von Puy bewahrte Bibel Theodulfs, obschon sie des eigentlichen Bilderschmukes entbehrt, als kalligraphisches Kunstwerk unter den Handschriften aus der Zeit Karl des Großen, den ersten Rang ein. Wieder drängt sich die Frage auf, ob bei den von Karl dem Großen bestellten Prachtwerken nicht auch die Schule von Orleans oder St. Benoît-sur-Loire mitgewirkt hat? Eine Textvergleichung würde vielleicht auf sichere Spuren leiten.

Als Thatsache darf gelten, daß die Prunkschriften aus der Zeit Karl des Großen sich von dem Stile, welchen wir als fränkischen

bezeichnen, am weitesten ertfernen, an den alten Ueberlieferungen am treuesten festhalten. Ihr kalligraphischer Wert steht höher als der künstlerische, so weit man letzteren nach der Fülle bildlicher Darstellungen bemißt. Als echte Prachtschriften sehen sie davon ab, durch die Wiedergabe biblisch-historischer Ereignisse den Leser zu belehren, begnügen sich mit wenigen, sorgfältig behandelten Prunkbildern, gleichsam Titelbildern. Erst gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts erscheint die Verschmelzung der heimischen Kunstweise mit dem angelernten, fremden älteren Mustern entlehnten Stile vollzogen. Ein mehr volkstümlicher Zug durchweht die Darstellungen, deren Zahl sich, entsprechend der großen Bilderfreude der neubekehrten Stämme, beträchtlich erweitert. In den Ornamenten waltet das Flechtwerk vor, die Art und Weise, wie die ornamentalen Rahmen regelmäßig von Medaillons unterbrochen werden, deutet die allmählich gewonnene Reife des Formensinnes an. Delisle hat mit Recht für die ganze Gruppe im nördlichen Frankreich entstandener Handschriften den Namen: francosächsisch, welchen bereits die Benedictiner von S. Maure gebraucht haben, empfohlen und die Gliederung der großen Gruppe in verschiedene Lokalschulen, Reims, St. Denys u. s. w. angebahnt. Zu diesen Schulen wird jetzt jene von Corbie hinzugefügt. Ob aber die ihr zugewiesenen Handschriften in der That hier den Ursprung genommen haben, bedarf bei dem gänzlichen Mangel äußerer Beglaubigung noch genauerer Belege. Die Zuteilung einer Reihe spätkarolingischer Handschriften an bestimmte Lokalschulen hat deshalb große Schwierigkeiten, weil offenbar dem Schreiber und Maler, seit illustrierte Handschriften in reicherer Zahl vorhanden waren, mehrere Vorlagen zu Gebote standen und er sich bald an diese, bald an jene hielt. Das beste Beispiel dieser eklektischen Auffassung bietet die Bibel von S. Paul. Janitschek rechnet sie zur Schule von Corbie, Delisle hat sie zur Gruppe von St. Denys gezählt, mit der Bibel Karl des Kahlen von St. Denys (Pariser N. B. nr. 2) in Verbindung gebracht. Paläographisch gehört sie in der That zu dieser Gruppe. Prüfen wir nun ihre Zugehörigkeit nach den Bildern, so stoßen wir auf merkwürdige Zusammenhänge. Die pilzartigen Bäume kehren im Evangeliar Franz II (Paris N. B. 257) wieder, einer Schöpfung der Schule von St. Denys. Das Bild unmittelbar nach den Canonestafeln, welches Christus in der Mandorla mit den vier großen Propheten in Medaillons und den Evangelisten in den Ecken, die sog. maiestas domini, darstellt, kehrt genau in dem goldenen Buche von St. Emmeran, einen für Kaiser Karl den Kahlen 870 geschriebenen Evangeliar wieder. Das einleitende Bild von der Bibelübersetzung durch Hieronymus erscheint wenigstens in einer

Scene (Einschiffung des Hieronymus) von der Bibel Vivians in Tours abhängig. Für die weitem biblischen Scenen lassen sich zwar unmittelbare Vorbilder nicht oder noch nicht nachweisen. Die Anordnung der Bilder in Reihen übereinander auf einem Blatte verbindet aber doch wieder die Bibel von S. Paul mit den heimischen, besonders angelsächsischen Miniaturwerken. Selbstverständlich dürfen die mannigfachen Anklänge an ältere Werke nicht so aufgefaßt werden, als ob der Maler mechanisch bald bei diesem, bald bei jenem Codex eine Anleihe gemacht hätte. Allmählich war denn doch ein Bilderschatz zusammengetragen, die Bilderkenntnis in weiteren Kreisen verbreitet worden, so daß das Gedächtnis des Malers sich mit Gestalten und ganzen Scenen füllt, welche mehr oder weniger getreu wiedergegeben werden. So erklärt sich bei Abweichungen in Einzelheiten die allgemeine Verwandtschaft der Kompositionen. Bestimmte Typen haben sich ausgebildet, welche verändert, aber nicht ganz verwischt werden. Das Entscheidende dabei ist das immer kräftigere Ueberwiegen der volkstümlichen Richtung, die Zunahme der erzählenden Bilder und der Sieg des Federzeichnungsstyles über die Deckmalerei. Selbst wenn Farben aufgetragen werden, geschieht dieses in leichter flüssiger Weise, so daß die eigentliche Zeichnung stets durchblickt. Die Prunkschriften aus der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts besitzen einen größeren ästhetischen Wert; die größere Bedeutung für die Entwicklung unserer nationalen Kunst wohnt den Schöpfungen der späteren karolingischen Zeit inne, in welchen die erfindende, an der lebendigen Erzählung sich erfreuende Phantasie zu ihrem Rechte kommt. Die Ottonische Periode hat diese Anregungen, welche in der älteren heimischen Kunst liegen, zur Blüte gebracht und so die Wahrheit des wichtigsten Gesetzes künstlerischer Entwicklung: der Fortschritt geht nicht von formvollendeten Schöpfungen aus, sondern von den anfangs immerhin unvollkommenen Versuchen, nationale Gedanken in die ihnen entsprechenden Formen zu kleiden, bestätigt.

Wir haben eben der Ueberleitung der karolingischen Miniaturmalerei in die Ottonische gedacht. Unwillkürlich drängt sich da der Wunsch auf: die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, welche durch die Ausgabe der Adahandschrift sich so große Verdienste um die heimische Kunstgeschichte erworben hat, möge ihr Werk durch eine ähnlich gediegene Ausgabe der schönsten und wichtigsten illustrierten Handschrift rheinischen Ursprunges aus dem zehnten Jahrhundert, des Echternacher Evangeliiars in Gotha krönen. Vorläufig bleiben wir ihr für die gegenwärtige Publikation zu größtem Dank verpflichtet. Dabei wollen wir die treffliche Mitwir-

kung Hettners und Schnütgens, welche die Buchdeckel eingehender Prüfung unterworfen haben und insbesondere K. Lamprechts nicht vergessen. Lamprecht hat zwar nur eine kurze Vorrede beigesteuert, man merkt aber doch an vielen Stellen die feinführend ausgleichende, umsichtige Hand eines obersten Leiters.

Leipzig.

Anton Springer.

Aeltere Universitätsmatrikeln.

- I. Universität Frankfurt a. O. Aus der Originalhandschrift unter Mitwirkung von Dr. G. Liebe und Dr. E. Theuner herausgegeben von Dr. Ernst Friedländer. I. Band 1506—1648. II. Band 1649—1811. Leipzig S. Hirzel 1887/8. (Publikationen aus den k. Preußischen Staatsarchiven Bd. 32, 36). 8°. Preis à 20 Mk.
- II. Die Matrikel der Universität Rostock. I. Mich. 1419—Mich. 1499 herausgegeben von Dr. Adolph Hofmeister. Rostock 1889. (G. Nusser). 4°. Preis 20 Mk.

Schon in früheren Jahrhunderten wurden bei litterärgeschichtlichen Arbeiten, wie sie damals im Schwange waren, ab und zu die älteren Hochschulenverzeichnisse für biographische Darstellungen verwertet, größere Aufmerksamkeit aber haben diese erst in unsern Tagen erfahren, als das der Erforschung der Vergangenheit überhaupt zugewandte Interesse, auch diese Quellen besonderer Publikationen wert erkannte. Hatte man sich früher auf Auszüge beschränkt, ich nenne aus älterer Zeit beispielsweise Rotmars Annales Ingolstadiensis, welche Mederer 1782 in zweiter Auflage herausgab, oder nur die Listen der Graduierten berücksichtigt, wie Stoll in seiner Sammlung aller Magister-Promotionen zu Tübingen (Stuttgart 1756), so entschied man sich jetzt für den vollständigen Abdruck der Matrikeln. Mit vollem Recht, denn gerade sie erscheinen vorzugsweise geeignet, den gewissenhaften Benützer tiefer in die inneren Verhältnisse der Hochschulen einzuführen, »als es die wertvollsten Privilegien, die hochtönendsten Prunkreden vermögen. Anscheinend nichts als eine durchaus mechanische Aneinanderreihung tausender und abertausender von Namen und Zahlen, unter denen doch nur ein geringer Bruchteil auf weitere Bedeutung Anspruch machen kann, versetzen diese Verzeichnisse den, der sich eingehend und aufmerksam mit ihnen beschäftigt, mitten in das Leben vergangener Zeiten hinein. Jede noch so unbedeutende Bemerkung, jede bei raschem Ueberfliegen rein zufällig erscheinende Combination, gewinnt Bedeutung und eröffnet neue Einblicke und keine noch so glänzend geschriebene Universitätsgeschichte kann Anspruch auf volle historische Wahrheit machen, die nicht zugleich auf gründlichem Studium der Matrikel beruht«. So urteilt Hofmeister in der Vorrede zum er-

sten Bande der von ihm herausgegebenen Matrikel der Universität Rostock, und ihm wird beistimmen, wer ähnliche Arbeiten schon unternommen hat.

Beide Schülerverzeichnisse, welche hier besprochen werden, beginnen mit dem Gründungsjahr der Universität. Während jedoch das Rostocker nur die (12035) Immatriculationen der ersten acht Jahrzehnte des Bestehens bis zum Jahre 1499 bringt, und die Fortsetzung späteren Bänden vorbehält, liegt uns für Frankfurt der vollständige Abdruck der in 5 Foliobänden erhaltenen Matrikel vor. Dieselbe reicht (bis auf das Jahr 154^{1/2}, das verloren gieng) ohne Lücke vom 10. Februar 1506 bis zum 26. August 1811, um welche Zeit die Universität nach Breslau übertragen wurde. Im Ganzen dürfte der Abdruck auf rund 1500 Seiten, unter welchen sich über 1200 doppelspaltige befinden, bei 45—50000 Namen bieten.

Man würde irren, wenn man alle in den Matrikel erscheinenden Personen für Universitätshörer halten wollte. Der mittelalterliche Charakter der Universität als einer privilegierten Körperschaft brachte es mit sich, daß neben eigentlichen Studenten in den Matrikeln noch andere Personen erscheinen. Der fremde Magister, welcher an der Universität seinem freien Lehrberuf nachgehn wollte, oder der Professor, welchen ein ehrender Ruf an die Anstalt gebracht hatte, gewannen erst durch die Immatriculation die unerläßliche Verbindung mit der Körperschaft. So stellt beispielsweise der erste Rektor von Tübingen Dr. Johann Vergenhans zwölf Namen von Ordinarien und anderer Würdenträger an die Spitze der 1477 eröffneten Matrikel, schließt daran die Namen der zugewanderten Magister, 40 an Zahl und läßt erst darauf »Caeterorum suppositorum nomina« folgen. Noch umständlicher gieng man in Rostock vor, wo der erste Rektor Petrus Stenbeke, Mag. in Art. et s. Theol. baccalarius, die Matrikel durch seinen eigenen Eintrag eröffnete und einer seiner Nachfolger (Johann Voß im J. 1428) sich nicht mit dem Namen und Beitrag des Aufgenommenen, sowie mit dem Tagesdatum begnügte, sondern überdies die Stunde der Immatriculation beirückte. Die Genauigkeit, mit welcher diese Matrikel auch ferner geführt wurde, bezeugt der Umstand, daß im Ganzen nur 10 bis 12 Namen doppelt eingetragen wurden und zwar meistens bei Nachzählung früher gestundeter Gebühren. Mancher Doppelintrag ist übrigens nur scheinbar, so sind beispielsweise Godscalcus de Aneveld 1489, 7. Mai ex Holsacia und 1491, 27. Juni de Ekeluorde genannt, wahrscheinlich zwei Personen gleichen Namens aus verschiedenen Linien dieses viel verzweigten Geschlechts. Auch die Gegenprobe stimmt. Wiewohl es keine leichte Aufgabe war, die Identität von Personen nachzuweisen, welche bald

mit dem Vor- und Zunamen, in andern Fällen durch den Vornamen und die Angabe der Heimat, ein drittesmal mit dem eigenen Vornamen und jenem des Vaters bezeichnet werden, so ist es doch dem Geschick und unermüdeten Fleiße des Herausgebers gelungen, die Immatrikulation fast aller Persönlichkeiten darzuthun, welche später in Verbindung mit der Universität erscheinen. Andererseits beschränkte man sich in Rostock während des 15. Jahrhunderts streng auf den Eintrag der Universitätshörer, der Lehrkräfte und weniger ehrenhalber aufgenommenen Personen. Bei dieser Sorgfalt in der Aufzeichnung¹⁾ beanspruchen die Zahlen der überlieferten Immatrikulationen und Promotionen erhöhte Bedeutung. Immatrikulationen fanden zu Rostock vom Wintersemester 1419 bis einschließlich den Sommersemester 1499 im Ganzen 12035 statt, während derselben Zeit erfolgten ferner 435 Magisterpromotionen und 2532 erwarben den Grad eines baccalarius artium, recipiert wurden 61 auswärts promovierte Magister und 42 Baccalarien. Die stärksten Zuzüge lieferten wie begreiflich Mecklenburg, Pommern, die Mark und die Landstriche an der unteren Elbe, weit weniger Kursachsen, Meißen und Thüringen. Geradezu spärlich sind die Studenten aus Süd- und dem übrigen Mitteldeutschland. Etwa 9 Proc. aller Einträge entfallen auf Angehörige der drei skandinavischen Reiche, über 3 Proc. auf Niederländer, an 2 Proc. auf Livländer. Die weitesten Abstände von Rostock dürften durch den 1480 intitulierten Torbernus Johannis de Islandia für den Norden und durch Udallicus Kerkhof de Inssbrug 1491, sowie Erasmus Wulfyng de Nova Civitate in Austria 1494, für den Süden gegeben sein. In der Folgezeit, als durch David Chytraeus nähere Beziehungen mit dem protestantischen Adel in Oesterreich hergestellt worden waren, scheint sich das Verhältnis einigermaßen geändert zu haben. So wissen wir, daß Freiherr Johann Cyriac von Pollheim damals Rektor zu Rostock wurde, daß 1582 die steierischen Adelige Georg Wagen, Hans Stübich, Georg von Lengheim, Paul von Eibiswald und Jacob von Gloyach ebendahin mit ihrem Präceptor Johann Walter gesandt wurden u. dgl. m.

Weniger streng mit der Aufnahme in die Matrikel war man in Frankfurt, wo sich bald die Unsitte einbürgerte auch Kinder und Handwerker neben den Universitätshörern einzutragen. Schon im Jahre 1532 wurden unter 44 Personen 7 Eidesunmündige gegen Bezahlung der Eintrittsgebühr der Universitätsgemeinschaft teilhaft, noch höher stieg deren Zahl in späteren Jahren, beispielsweise 1568 auf 34 unter 120. Im J. 1585 betrug die Zahl der Nichtstudenten 49 unter 154, im J. 1594 haben wir unter 267 Namen 110 mit dem

1) Später wurde es auch hier anders.

Beisatz *non juravit* oder *propter aetatem non juravit*, ferner 2 Buchsetzer, 3 Buchdrucker und je einen Schriftgießer, Buchbinder und Apothekergesellen, im Jahre 1605 auf 141 Inscriptionen 67 mit *non juravit*, einen Drucker und 6 Buchbinder! Und doch sollte es noch schöner werden: die Zahl der Studenten sank auf ein Viertel und weniger des ausgewiesenen Zuwachses herab (im Sommersemester 1619 auf 60 unter 240, im Sommersemester 1654 auf 49 unter 243!) Dabei erfolgten die Einträge die längste Zeit nur nach der Reihenfolge der Anmeldung, so daß bei dem Durcheinander jeder Ueberblick über die verschiedenen Kategorien von Universitätsangehörigen verloren gieng. Erst um das Jahr 1660 fühlten einzelne Rektoren das Bedürfnis, der Matrikel eine größere Uebersichtlichkeit zu geben, indem sie die Aufgenommenen nach Gruppen zusammenfaßten: da werden nun *in rem publicam literariam literati, cives, munerantes inscripti nec jurati*, dann ebensolche *inscripti et jurati* und *illiterati munerantes* angeführt, oder die *Depositi nondum jurati* von den *jurati sed non depositi*, den *alibi depositi heic jurati* und den *heic loci et depositi et jurati* unterschieden auch wohl die *Studiosi* den *Depositi tantum* und den *Illiterati* entgegengesetzt. Dies war der Beginn der Besserung. Im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts gewinnen die *Studiosi* entschieden die Ueberhand, um 1680 verschwinden die Handwerker aus der Matrikel — ein Freischneider wurde noch am 29. Oktober 1678 aufgenommen, die *Illiterati* in den Jahren 1681/2 sind Adelige und der Pariser George la Strade — so daß fortan nur noch *cives literati jurati* und anhangsweise die wenigen *tantum depositi* verzeichnet wurden. Seit dem Wintersemester 1768/9 erhielt die Matrikel infolge eines Königl. Kabinettsbefehls vom 20. Juli 1768 tabellarische Form: in fünf Rubriken neben einander sollten die laufende Nummer, das Datum, der Name des Aufgenommenen, seiner Eltern und der Wohnort der Letzteren, nötigenfalls der Geburtsort des Studenten eingetragen und überdies »ein Registre nach denen Geschlechtsnahmen derer Inscibendorum« angefertigt werden. Diese Gestalt wurde bis zur Uebertragung der Universität nach Breslau eingehalten, seit dem J. 1789 überdies die Vorbildung der Immatrikulierten angemerkt.

Die Zahl der Inscriptionen schwankte in einzelnen Jahren ganz beträchtlich, sie betrug z. B. in Frankfurt im Eröffnungsjahr 928 und sank sofort 1507 auf 170, 1508 auf 140 herab. Noch ungünstiger gestaltete sie sich in Pestjahren oder unruhigen Zeitläuften, z. B. 1516 = 63, 1525 = 28, 1539 = 8 oder während des dreißigjährigen Krieges 1627 = 63, 1630 = 64, 1637 = 62, 1639 sogar nur 49, die *non jurati* und *illiterati* mit eingeschlossen. In Rostock wurden in den beiden ersten Semestern Michaelis 1419 und Ostern

1420: 160 und 226, zusammen 386 Personen inmatriculiert, seitdem blieb die Besucherzahl im Jahresmittel unter 150 und sank entschieden, als die Streitigkeiten der Stadt Rostock mit dem Basler Concil begonnen hatten. 1437 im Jahr der Verlegung der Universität nach Greifswald wurden noch 137, 1438 noch 103, im Jahre 1439 nur noch 48 Studenten aufgenommen, dann folgt völliger Stillstand durch drei Jahre: 1443 nach der Wiedereröffnung der Universität wird mit 388 das Jahres-Maximum der Einträge im 15. Jahrhundert erreicht, demselben folgt 1444 mit 261 Namen, außerdem wird die Zahl von 200 Aufnahmen nur noch sieben Mal: 1471, 1474, 1476, 1477, 1482, 1492 und 1498 erreicht oder etwas überschritten, am weitesten zurück bleibt das Jahr 1487 mit 4 Posten: der Aufstand der Rostocker Bürgerschaft gegen die Domstiftung durch die mecklenburgischen Herzoge und die Uebersiedelung der Universität nach Lübeck bieten dazu die Erklärung. Nicht immer sind es Veranlassungen lokaler Art, von welchen das Aufblühen oder der Niedergang der Universitäten abhängt, oft liegen die Ursachen tiefer und sind allgemeiner Natur. Auf diese kann hier nicht eingegangen werden, sie zu erforschen ist eine noch ungelöste Aufgabe, wiewohl wertvolle Vorarbeiten wie jene von Drobisch und Paulsen schon vorliegen.

Ist schon die Frage nach der wissenschaftlichen Bedeutung, welche den Universitäten jeweils zukam, schwierig zu beantworten, so fehlt es meistens an allen Anhaltspunkten, um den Anteil zu ermitteln, den die einzelne Anstalt auf die Ausbildung ihrer Schüler genommen hat. Denn frühzeitiger als man meint, war die Wanderung von einer Universität zur andern, namentlich von Deutschland nach dem Auslande üblich geworden und nur von wenigen unter den vielen tausend genannten sind die späteren Schicksale weiteren Kreisen bekannt. Hier ist ein Gebiet, wo die Lokalforschung fruchtbar eingreifen kann, und wo nur durch das Zusammenwirken Vieler Erfolg verbürgt wird. So hat Adolf Stölzel seine Forschungen über die Studierenden aus Hessen in mustergiltiger Weise zur Gewinnung allgemeiner Ergebnisse zu verwerten gewußt ¹⁾, so sammelten Elze ²⁾ für die Studenten aus Krain zu Tübingen, De Wal ³⁾ bezüg-

1) Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, Stuttgart, 1872; Studierende der Jahre 1368—1608 aus dem Gebiet des späteren Kurfürstentums Hessen-Kassel, 1875.

2) Die Universität Tübingen und die Studenten aus Krain. Festschrift. Tübingen 1877.

3) Nederlanders, Studenten te Heidelberg, Leiden, Brill 1886 eine Erweiterung der 1865 im gleichen Verlag erschienenen Schrift desselben Verfassers: Nederlanders, Studentente Heidelberg en te Geneve.

lich der Niederländer zu Heidelberg wertvolle biographische Angaben, welche kaum ein Anderer aufzubringen vermocht hätte. Nachrichten über die 190 Livländer, welche vor dem Jahre 1500 in der Rostocker Matrikel eingetragen sind, bietet uns Böthführ in seiner als Festschrift der Gesellschaft f. Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands 1884 erschienenen Abhandlung: die Livländer auf auswärtigen Universitäten, S. 24—47, für Frankfurt kommt die Arbeit Pfotenhauers »Sechsstädter auf der Universität Frankfurt a. O. in der Zeit von 1506—1606 (Neues Lausitzisches Magazin Bd. 62, S. 181—205) in Betracht, einige Angaben haben auch die Herausgeber beigelegt. Davon abgesehen, ist man auf die Nachrichten beschränkt, welche von den Rektoren bei der Aufnahme oder später den Namen beigelegt haben. Dergleichen Zusätze finden sich in dem vorliegenden Bande der Rostocker Matrikel vergleichsweise selten, einer der sonderbarsten beim Eintrag des am 14. März 1463 aufgenommenen Johannes Langhe de Lubeck: »*de isto fama erat anno 1497 quod esset Soldanus Babilioniorum.* Bei Eberhard Langedam aus Franecker (1475, 12. April heißt es: *Iste Euerhardus Langedam propter enormes excessus rectori allatos seclusus est et frivole in conspectu totius universitatis renunciavit,* bei Hinricus Rutenberch aus Salzwedel 1476 25. April: *Resignavit, rotatus sive in IIII partes divisus est ante Soltwedel.* Andere Male wird die später erlangte Lebensstellung durch ein: *Episcopus Caminensis* (Martin Carith von Kolberg 1475, 22. April) *Episcopus Bremensis* (Johann Rode 1475, 23. Mai) *cancellarius principis terrae* (Nicolaus Reuentlowe 1434, 27. Febr.) durch ein *Consul Sundensis et Doctor* (Arnold Segheberch von Greifswald 1466, 28. April) *nunc anno (15) 40 consul unde Weddehere Rostoccensis* (Berthold Kerckhoff 1497, 22. Nov.) u. dgl. m. kurz angemerkt.

Ergibiger an solchen Daten ist die Frankfurter Matrikel. Vielen Namen der non jurati ist das Rectorat, in welchem der Eid nachgetragen wurde, beigelegt und wir erhalten dadurch die Möglichkeit das Alter zu erkunden, in welchem der Eidesunmündige aufgenommen worden war. Auch Stumme wurden recipiert, so 1625 Hans Wallenburg der jüngere, ein Buchbindergeselle »Und weil er stumb, hat er gestibus repräsentiret, daß er sich gehorsamb erzeigen wollte und die Hand dem Rectori gereichet« (I, S. 690). *Fuerunt olim monachi,* heißt es 1541 bei Aufnahme zweier Pauperes (I 80) und dem sattsam bekannten »Reverendus pater, frater Johannes Tetzell ordinis Predicatorum, sacre theologie professor«, der 1518 als Mitglied der natio Franconica eingetragen wurde, ist ein boshafte »*Indulgentiarum patronus*« angehängt (I, 48). Zwölf Jahre vorher hatte sich »Udalricus de Hutten ex Buchonia« einschreiben lassen. Bemerkens-

wert sind auch die nach dem Vorbild der Humanisten vorgenommenen Veränderungen der Familiennamen. Da kommt 1545 ein Dendros alias Bomke vor (I, 95), ein Witthe alias Albinus (I, 89), ein Johannes Egocerus id est Steinbock (I, 145), ein Megacephalus id est Großkopf (I, 185), vor, ungezählt die latinisierten Textor, Molitor, Pistor, Ursinus u. dgl. m. Bemerkenswert ist ferner, wie frühzeitig in einigen Familien die Uebung aufkommt, ihren Mitgliedern den Besuch von Universitäten aufzuerlegen. Die Lüneburger Tobingk erscheinen wiederholt in der Rostocker Matrikel, u. a. ein Meinhard »Tobinck« im Jahre 1456 (I, S. 111); dem gleichen Namen mit dem Beisatz de Luneburg (Sohn, Enkel, Neffe?) begegnen wir hier 1493 und 1497 (I, 268, 284), und zu Bologna, wo der Doctorhut erlangt wird, 1507 und 1511. Ein Arnoldus Zeghebergh erscheint in der Rostocker Matrikel 1420 (I, 4), ein zweiter Arnoldus Segheberg de Gripeswald mit dem Beisatz *Consul Sundensis et Dr.* ebenda am 28. April 1466. Zehn Jahre darnach finden wir denselben in Bologna, hier erwirbt er am 10. Sept. 1478 den Grad eines Doctor juris civilis, kehrt dann in die Heimat zurück und steht vom Jahre 1486 angefangen zu wiederholten Malen an der Spitze der Universität, welcher er vordem als Schüler angehört hatte. In ähnlicher Weise ließe sich der Besuch italienischer Universitäten noch bei einer Reihe Studierender nachweisen, welchen wir in den Matrikeln von Rostock und Frankfurt begegnen. Ich übergehe hier deren Namen, weil dieselben an andern Orte von mir gesammelt veröffentlicht werden sollen. Nur als Stichproben greife ich noch für Frankfurt a. O. ein paar Namen heraus; Mag. Johannes Eberhard von Luckau, in den Jahren 1512 und 1519 Rector zu Frankfurt, ist seit dem Jahre 1500 zu Siena als Student nachweislich, wurde hier am 3. März 1502 (unserer Zählung) dem Doctorencollegium zur Prüfung vorgestellt und am folgenden Tage zum Dr. J. U. promoviert. Daß er im J. 1539 starb, lehrt uns ein Nachtrag in der Frankfurter Matrikel. Als zweites Beispiel nenne ich den Frater Henningus Lampe, Ordinis Praedicatorum, der sich im J. 1533 beim Eintrag zu Frankfurt selbst als s. theol. baccal: Bononiensis bezeichnet. Sein Name fehlt in den durch Friedländer und Malagola herausgegebenen Akten der deutschen Nation, vermutlich weil er Theologe war und im Convict seiner Ordensbrüder die Studienzeit zubrachte¹⁾.

Beide Ausgaben der hier besprochenen Matrikeln müssen als sorgfältig bezeichnet werden, in der Ausstattung und Uebersichtlich-

1) La chiesa . . . di s. Domenico . . . de' P. P. del Ord. de' Predicatori et 'e il principal monastero della loro Religione — e vi risiedono gran quantità di P. P. Studenti di ogni nazione essendovi una libreria copiosissima di libri — Masini, Bologna perustrata 3. Aufl. 1666, S. 112.

keit ist jedoch die Rostocker Matrikel der Frankfurter überlegen. Beide benutzen den Spaltendruck für die Namensreihen, allein die Rostocker verwendet nach dem Vorbild der Erfurter ein bequemes Quartformat, während die Frankfurter als ein Teil der Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven (Bd. 32 und 36) sich dem hier beliebten Lex. 8^o. anschließen mußte. Da überdies die Zusätze zu den Einträgen nicht bloß durch kleinere und liegende Schrift bezeichnet, sondern wie in der Vorlage an den Rand gesetzt wurden, so hatte dies abermals eine Verkürzung des Zeilenraums auf 45 mm gegen dort 70 mm und die Anwendung eines viel kleineren Druckes zur notwendigen Folge. Dieser Uebelstand hätte vermieden und demungeachtet viel Platz gespart werden können, falls man die Zusätze, welche ohnehin durch die Schriftgattung kenntlich sind, dem Texte angeschlossen hätte. Der so erzielte Gewinn, der auf einzelnen Seiten ein volles Fünftel betragen würde, hätte die Anwendung einer etwas kräftigeren Schrift leicht ermöglicht. Zweifel über die richtige Lesung von Personen- und Ortsnamen können bei Matrikeln leicht entstehn. Die Buchstaben *n* und *u*, *in*, *ni* und *m*, von *mi*, *nu* oder *un* sind in der Vorlage oft nicht zu unterscheiden und das fällt bei Eigennamen ganz anders ins Gewicht, als bei der Wiedergabe zusammenhängender Sätze. Hofmeister weist selbst darauf hin, daß er beim Abdruck skandinavischer Namen in der Rostocker Matrikel mehrmals *Simonis* gesetzt habe anstatt des möglicherweise richtigen *Sunonis*. In der Frankfurter Matrikel finden wir I, 15, Z. 12 einen Johannes Senffertitz de Kotbuss, der möglicherweise Seuffertitz hieß, 1564 einen Ioannes Gansauge pictor und 1569 einen Ioannes Gansange, junior, puer, Frankfordiensis pictoris filius (I, 185, nr. 35 mit 214, nr. 72), die zusammen gehören und beide mal wahrscheinlich Gansauge zu lesen sind.

Beide Ausgaben bieten bisher nur den Text der Matrikel. Während jedoch die Anfertigung eines Registers für die Frankfurter Matrikel schon bei Aufnahme der Veröffentlichung der Matrikel beschlossene Sache war, und demgemäß im Zuge ist, blieb diese Frage für die Rostocker Matrikel bisher offen. Zugegeben, daß die Umstellung des Inhalts mehrerer starker Bände aus der chronologischen in die alphabetische Folge eine Riesenarbeit ist, so muß sie doch als unerlässlich bezeichnet werden, wenn der mit der Herausgabe der Matrikel beabsichtigte Zweck überhaupt erreicht werden soll. Nun scheut der Herausgeber nicht vor der Mühe zurück, sondern rückt den Kostenpunkt in den Vordergrund. Gerade dieser kann aber bei einem Werke, das sich der Unterstützung durch das großherzoglich Mecklenburg-Schwerinische Ministerium und durch die Ritter- und Landschaft beider Mecklenburg erfreut und dem Ruhme des Landes

dienen soll, nicht in Frage kommen. Erst durch ein Register und nur durch ein Register wird der Inhalt der Matrikel der Forschung voll erschlossen. Man nehme nur die Heidelberger Matrikel zur Hand, seitdem die erste Hälfte des Registers erschienen ist und halte dagegen die sonst treffliche Ausgabe der Erfurter Matrikel, für welche der Tod Weissenborns der größte Verlust war. Stunden-, ja tagelang wird man hier zu blättern haben, um eine Frage zu beantworten, welche dort mit einem Blick in das Register gelöst wird. Brauchbare Register sind übrigens nicht blos, wie in der Vorrede zur Rostocker Matrikel behauptet wird, zur Heidelberger-, sondern auch schon zu andern Matrikeln erschienen. Ich lasse Mederers, Annales Ingolstadiensis und die Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen bei Seite, weil die ersteren nur Auszüge, die letzteren nur ein Bruchstück der Universitätsmatrikel darbieten, allein ich nenne das Album Studiorum von Leyden (1575—1875) und die Actio Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis. Namentlich die zuletzt genannte Ausgabe, welche die Namen der deutschen Nation zu Bologna vom J. 1289—1562 darbietet, ist durch Ernst Friedländer mit sorgfältigen Namens-, Orts-, und Sachverzeichnissen versehen worden, ein Umstand, der uns auch für das Register der Frankfurter Matrikel das Beste erhoffen läßt, das der nämlichen bewährten Hand anvertraut ist.

Graz.

Luschin v. Ebengreuth.

Achelis, Thomas, Dr., Die Entwicklung der modernen Ethnologie.
Berlin, Mittler u. Sohn, 1889. IX und 149 S. 8°. Preis 3 Mk.

Den Standpunkt, welchen der Verf. einnimmt, erläutert er im Vorwort. Er bezeichnet seine Schrift als einen ›Versuch, den Entwicklungsgang der modernen Ethnologie nach seinen treibenden Ideen möglichst objektiv darzustellen‹. Und zwar soll dabei das eigentlich leitende Princip der gegenwärtigen Völkerkunde, die socialpolitische Betrachtung, möglichst hervorgehoben werden. Die gewöhnliche historische Methode ist nicht im Stande, auf einer allgemeinem Basis ethnologische Fragen zu lösen, sie erklärt beispielsweise nicht die auffallenden Parallelen, die bei geographisch weit getrennten, historisch außer allem Zusammenhang stehenden Völkern nicht selten vorkommen und welche die psychische Gleichartigkeit der menschlichen Organisation darthun. Es muß daher die Vergleichung zu Hülfe genommen werden, um ›unter belehrender Hinzunahme gegenwärtiger Naturvölker‹ die einzelnen Phasen der socialen Entwicklung in ununterbrochener Stufenfolge zu über-

blicken. Dadurch, d. h. durch das vergleichende Studium der verschiedenen Einzelformen des Rechtsbewußtseins, des religiösen Bewußtseins etc. lernen wir gleichzeitig die Entfaltung des menschlichen Bewußtseins überhaupt kennen. Die damit gegebene Grundlage könnte allgemein wissenschaftlich sehr fruchtbar wirken für die Ethik, die Philosophie etc. Mit den Thatsachen der modernen Wissenschaft verträgt sich der frühere, rein spekulative Standpunkt der philosophischen Anschauungen nicht mehr, wenn auch gegenüber jeder einseitigen materialistischen und monistischen Richtung die psychophysische Organisation des Menschen als einfache Thatsache bestehn bleibt, mit der wir uns abfinden müssen, ohne sie weiter analysieren zu können, da sie jenseits der Grenzen unseres kritischen Wissens liegt, wie die kosmogonischen Fragen. — Mit diesen Andeutungen wünscht der Verf. den hohen Wert zu kennzeichnen, den er der vergleichenden Ethnologie als Hilfsmittel für eine naturwissenschaftliche Völkerpsychologie beimißt.

In dem ersten der drei Kapitel, in welche der Verf. seinen Stoff zerfällt, behandelt er die »Anfänge einer wissenschaftlichen Völkerkunde«. Unter den Schriftstellern, welche als Vorläufer eigentlicher ethnologischer Forschung gelten können, wählt er Lafitau, Forster und Chamisso, ferner als Vertreter allgemein philosophischer und kulturgeschichtlicher Anschauungen Voltaire, Rousseau, Herder, Schiller und Klemm.

Dem zweiten Kapitel, welches die »Ethnologie als sociologische Wissenschaft« vorführt, ist als Einleitung eine »allgemeine philosophische Orientierung« vorangestellt. In derselben wendet sich der Verf. recht kräftig gegen den wissenschaftlichen Materialismus, den er als antiquierten, naturwissenschaftlichen Irrtum bezeichnet und einer wissenschaftlichen Widerlegung nicht für wert hält.

Für die »allgemeine Begründung der Sociologie« wird Comte, für die specielle sociologische Behandlung werden Quételet und Schäffle resumiert. Die »eigentliche ethnologische Ausführung«, wie sie durch Prichard, Bastian, Waitz, Peschel, Fr. Müller, Lubbock, Tylor, Post, Ratzel geschah, kommt in einem besondern Abschnitt des zweiten Kapitels zur Sprache, der naturgemäß der längste ist. Es werden darin die allgemeinen Gesichtspunkte dieser Schriftsteller gekennzeichnet.

Das dritte und letzte Kapitel, das allerdings bedenklich kurz ausgefallen ist und bloß drei Seiten füllt, zählt unter dem Titel »Aeußere Geschichte der modernen Ethnologie« einige der wichtigsten ethnologischen Gesellschaften und Zeitschriften auf.

Die Ethnologie ist im Rahmen der akademischen Wissenschaften ein noch so junges Glied, daß von einem, auch nur vorläufigen, Ab-

schluß ihres Lehrgebäudes noch kaum die Rede sein kann. Diejenigen, welche sich gegenwärtig specieller mit Ethnologie befassen, sind auf sehr verschiedenen Wegen dazu gelangt, bei dieser Disciplin Halt zu machen: die Einen von den Sprachwissenschaften, von der Rechtswissenschaft oder von der Philosophie aus, die Andern von der Seite der Naturwissenschaften oder der Medicin her. Entsprechend der Verschiedenheit der Grundlage, auf welcher die einzelnen Ethnologen ihre Anschauungen gewannen, ist denn auch die Auffassung und die Behandlung der neuen Disciplin eine verschiedenartige gewesen. Den Inhalt der modernen Ethnologie bildet die wissenschaftliche Erforschung der gesamten psychischen Bethätigungen des Menschen, soweit dieselben der Ausfluß seiner Eigenschaft als Gesellschaftswesen sind, und zwar unter Zugrundelegung der Forschungsmethoden der Naturwissenschaft, also der strengen Induktion unter Verzichtleistung auf alle aprioristischen oder gar transscendenten Voraussetzungen. Die psychischen Bethätigungen des Menschen, wie sie sich in der Handhabung der artikulierten Sprache, der Gesellschaftsgliederung, der Sorge für die Erhaltung des Lebens und der Art kundgeben, erscheinen aber gebunden an die Organisation eines einzelnen Körperorgans, des Gehirns, sie bilden physiologische Funktionen desselben und fallen daher logischer Weise unter dieselben Gesichtspunkte, wie beispielsweise die Staatenbildungen der socialen Insekten, der Gesang, der Nestbau und die Wanderungen der Vögel etc., also unter die naturwissenschaftlichen. Dieser Auffassung huldigte denn auch schon der Begründer der modernen descriptiven Zoologie, Linné, der in seine Diagnosen der menschlichen Racen nicht bloß die somatischen, sondern auch die nach seiner Meinung distinctiven psychischen Züge derselben aufnahm. So ist für Linné der homo sap. americanus: »per-tinax, contentus, liber; pingit se lineis daedalibus rubris, regitur consu-etudine«. Der homo sap. europaeus dagegen ist »levis, argutus, inventor, tegitur vestimentis arctis, regitur ritibus«.

Wenn nun für die Ethnologie, für die wissenschaftliche Betrachtung der gesamten Psychologie der Völker der naturwissenschaftliche Standpunkt maßgebend sein muß, so erwächst ihr auch die Pflicht, die jeweiligen Kenntnisse der individuellen naturwissenschaftlichen Psychologie, resp. Hirnphysiologie zur Grundlage der Socialpsychologie zu machen: hier ist der Punkt, wo die Ethnologie an die somatische Anthropologie anschließt. Auf dem Gebiete der experimentellen Psychologie aber mehren sich die Thatsachen, welche für einen mechanischen und gesetzmäßigen, unfreien Ablauf der psychischen Prozesse, nach dem Verhältnis von Ursache und Wirkung sprechen und welche auf einen vollständigen Monismus hinweisen, in dem sie uns in den psychischen Aeußerungen lediglich Funktionen der »Materie« erblicken

lassen, die in molekularen Aenderungen der Nervensubstanz ihren Grund haben müssen. Es hat eine Zeit gegeben, wo psychisches Leben irgendwelcher Art aus physischen Gründen auf der Erde nicht vorhanden war und eine solche Zeit wird wieder kommen. Zwischen diese beiden Perioden der Erdgeschichte, gleichsam als eine vorübergehende Phase in der Entwicklung unseres Planeten, erscheint nun die ganze Summe der psychischen Aeußerungen eingeschlossen. Entweder sind dieselben von außen als durchaus fremdartiges Element in einen Teil der organisierten Materie hineingekommen oder aber, es hat sich dieses psychische Element aus der Materie, als spezifische Funktion eines Teiles derselben herausentwickelt und wird wieder mit ihr erlöschen. Letzteres ist jedenfalls die einfachere Annahme, und da sie mit den Thatsachen der experimentellen Psychologie bis jetzt besser in Einklang steht, als die dualistische, so muß sie als wissenschaftlich existenzberechtigt gelten. Es ist klar, daß damit weder über das Wesen der Materie, noch über das Wesen der molekularen Aenderungen der Nervensubstanz, welche wir als psychische Funktionen berechnen, irgend etwas ausgesagt wird, was ein kritisches Gemüt zu beunruhigen brauchte.

Die Ethnologie als selbständige Wissenschaft ist noch so jung und ihr Inhalt noch derart im Flusse begriffen, daß man fragen kann, ob es jetzt schon an der Zeit war, eine Darstellung ihrer Geschichte zu versuchen. Verf. sagt an verschiedenen Stellen seiner Arbeit, daß er keine erschöpfende Geschichte, sondern bloß eine Skizze der Entwicklung der Völkerkunde beabsichtigt habe. Gleichwohl wäre es wünschenswert gewesen, daß er diese Skizze etwas weniger fragmentarisch gehalten hätte. Es ist zuzugeben, daß das vom Verf. gewählte Thema ein ziemlich sprödes ist, und daß es trotz der wissenschaftlichen Jugend der Völkerkunde keine leichte Sache wäre, eine leidlich vollständige, organisch verknüpfte Darstellung ihrer Entwicklung zu geben. Die Ethnologie ragt mit einem weit verzweigten und oft sehr verborgenen Wurzelwerk einerseits zeitlich bis ins Altertum zurück und anderseits in eine Reihe anderer Disciplinen hinein, die heute nur noch eine oberflächliche Verwandtschaft mit ihr zu besitzen scheinen.

Daß aber ächt ethnologische Fragen schon sehr alt sind und daß schon der Mensch des Altertums da und dort das Bedürfnis empfand, eine Antwort darauf zu suchen, zeigt uns das großartige Weltgemälde des Epikuräers Lucretius Carus. Was er, abgesehen von seiner abenteuerlichen Hypothese der Menschwerdung, über die Anfänge der menschlichen Kultur beibringt, übertrifft an Scharfsinn, Klarheit und Naturtreue Vieles, was erst viele Jahrhunderte später über diesen Gegenstand produciert worden ist. Die Entwicklung des seßhaften aus

dem nomadischen Leben, der Gebrauch der Kleidung und des Feuers, die Kenntnis der Metalle, der Ursprung der Sprache, die Entwicklung des Sondereigentums, die Anfänge der Religion, die Zähmung der Haustiere, wobei auch fremde Völker zum Vergleich herangezogen werden, die Existenz einer Bronzezeit vor der Eisenzeit, die Entwicklung der Weberei aus dem Knüpfen, die Kunst des Propfens, das Zurückdrängen der Wälder durch den fortschreitenden Ackerbau — alle diese Schilderungen des alten Dichters verraten eine Schärfe der Beobachtung und eine Klarheit und Freiheit des Denkens, die sich gegenüber dem kläglichen Zeug, welches später manchmal produziert wurde, geradezu imposant ausnehmen.

Dennoch können wir dem Verf. nicht völlig Recht geben, wenn er über die spanischen Schriftsteller der Conquistazeit einfach den Stab bricht und es für unangebracht hält, »die dickleibigen Folianten der spanischen Berichterstatter hier producirien zu wollen«. Auch jene Zeit hatte ihre Wissenschaft und wenn dieselbe auch durch die seltsame Verschmelzung von theologischer und klassischer Gelehrsamkeit und durch das aufdringliche Prunken damit ein von unserer modernen Wissenschaft sehr verschiedenes Gepräge bekam, so war dasselbe nichts destoweniger eigentümlich und typisch für eine gewisse Periode der Entwicklung der Völkerkunde. Denn wie P. Gregorio García schon im J. 1606 von den Spaniern in Amerika sagt: *no todos los que han ido à las Indias andaban buscando Oro i Plata: algunos huvo, que buscaban el Tesoro de la Ciencia, i conocimiento de todo lo que ai en aquel Nuevo Mundo teniendo por maior Riqueça esto que no el Oro, i Plata*«. Abgesehen von den eigentlichen Historikern, welche bloß das thatsächliche Material ohne weitere Verarbeitung überlieferten, fehlte es auch jener anscheinend so finstern und unfruchtbaren Zeit nicht völlig an Leuten, welche das Bedürfnis empfanden, das vorhandene Material zusammenzustellen und nach der damals landläufigen wissenschaftlichen Methode zu verarbeiten. Von diesen sei nur der oben erwähnte Prediger-Mönch Fr. Gregorio García genannt, der neun Jahre in Perú gelebt hatte und sich während dieser Zeit speciell mit der vorspanischen Geschichte dieses Reiches und mit der Frage nach dem Ursprunge der indianischen Bevölkerung beschäftigte. In seinem Buche »*Orígen de los Indios de el Nuevo Mundo*« (1606) diskutiert García an Hand einer aner kennenswerten Gelehrsamkeit die verschiedenen zu seiner Zeit vorhandenen Theorien über den Ursprung der neuweltlichen Bevölkerungen und stellt eine eigene Ansicht auf, die nach dem Umfange der wissenschaftlichen Kenntnis seiner Zeit mindestens so logisch begründet erscheint, wie vieles andere, was wir in neueren und neuesten Schriften über diesen Punkt lesen. Ein anderer spanischer Schriftsteller jener Zeit, der

versuchte, völkerkundliche Kenntnisse zu sammeln, war der Augustiner-Mönch Fr. Hieronymo Roman, dessen dreibändiges Werk »Repúblicas del Mundo« (1595) gleichsam ein Compendium der damaligen Völkerkunde bildet. Wenn dabei auch manches Unrichtige mit unterläuft, so war daran die Mangelhaftigkeit von Romans Quellen schuld, der er übrigens nach Kräften abzuhelpfen trachtete. So z. B. versäumte er nicht, als er in Lissabon einige Aethiopier traf, diesen sein Buch über Aethiopien vorzulesen, um sich zu vergewissern, daß dasselbe der Wahrheit gemäß verfaßt sei.

So wenig diese und ähnliche alte Bücher im Geiste der modernen Ethnologie abgefaßt sind, so sind sie doch zu ihrer Zeit gelesen worden und haben dazu geholfen, den historischen und kulturhistorischen Horizont zu erweitern und das Interesse an der Völkerkunde zu wecken und rege zu erhalten. Aus ihrer Auffassung und teilweise auf dem von ihnen gesammelten Materiale ist ganz allmählich die unsrige herausgewachsen. Sie müßten daher bei einer weniger skizzenhaften Darstellung der Entwicklung der modernen Ethnologie berücksichtigt werden.

Auch in der vom Verf. eingehender behandelten Epoche der »Anfänge« wäre gelegentlich ein Mehr nicht vom Bösen gewesen. Eine Darstellung des Esprit des lois hätte z. B. mindestens ebensoviel Berechtigung gehabt, als die vom Verf. angezogenen Schriften von Rousseau; auch hätte sich damit eine Vergleichung mit Buckle und Ratzel (Anthropo-Geographie) instruktiv verbinden lassen. Für die ausführlicher berücksichtigten Schriften macht sich der Verf. die Sache ziemlich leicht, indem die Stellen, soweit sie auf Methode und Stellung der neuen Disciplin Bezug haben, in wirklichem Auszug wiedergegeben sind. Dadurch gelangt der Leser allerdings in den Besitz eines schätzenswerten Quellenmaterials; aber diese Anthologie aus den verschiedensten Stilarten unterbricht zuweilen seitenlang den eigenen Gedankengang des Verf., drängt diesen in einen unscheinbaren Hintergrund und verleiht der übrigens sehr klaren Darstellungsweise etwas Unruhiges, Unfertiges, Skizzenhaftes.

Ein kleiner und für die Arbeit unwesentlicher lapsus calami (p. 105) sei dahin berichtet, daß es dort statt »Planeten« »Fixsterne« heißen muß, da die Spektralanalyse der Planeten als nicht-leuchtender Körper selbstverständlich bloß wieder das von ihnen reflektierte Sonnenlicht, höchstens durch eine etwaige Atmosphäre modifiziert, erkennen läßt.

Zürich.

O. Stoll.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 17.

15. August 1890.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S.*

Inhalt: Meyer, Die lateinische Sprache in den romanischen Ländern. Von Seelmann. — Nauck, Tragicorum Graecorum fragmenta. Ed. sec. Von Crusius.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Meyer, Wilhelm¹⁾, Die lateinische Sprache in den romanischen Ländern. In *Grundriß der romanischen Philologie herausgegeben von G. Gröber*. Bd. I. (Lief. 2) S. 351—82. Straßburg, Karl J. Trübner (1886) 1888. Lex. 8°. Preis des ganzen Bandes 14 M., der 2. Lieferung 4 M.

Die vorliegende Arbeit ist bereits vor geraumer Zeit erschienen, und wenn diese Kritik erst jetzt vor die Oeffentlichkeit tritt, so hat es mehrfachen Grund. Zunächst wartete Rec., ob nicht irgend ein anderer Specialforscher des Volkslateins ihn dieser Aufgabe entheben werde, und dann tauchte die neue, laut buchhändlerischer Anzeigen »epochemachende« Grammatik der romanischen Sprachen desselben Verfassers auf, in der man seine ältere Abhandlung in neuer, erweiterter und verbesserter Fassung erwarten durfte. Keine der beiden Erwartungen hat sich bestätigt. In seiner neuen Grammatik (1890) verweist der Verf. auf S. 7 den wissbegierigen Leser gerade auf den hier vorliegenden »Abriß« des Vulgärlateins, »wo aber die Grenzen viel weiter gesteckt« seien, zurück. Trotz der viel weiter gesteckten Grenzen wird es übrigens nötig sein, zur Feststellung der Anschauungen und Charakteristik des »Vulgärlateins« seitens des Verf.s alle seine anderwärts zerstreuten Kundgebungen mit in den Bereich dieser Besprechung zu ziehen.

1) Früher in Zürich, Jena, jetzt in Wien. Verf. nennt sich seit einiger Zeit Wilhelm Meyer-Lübke.

Die *Aufgabe*, die dem Verf. zugefallen, war eine weite Kreise interessierende, für die Romanisten insbesondere aber eine von ernster und folgenschwerer Bedeutung. Trotz des genialen Schuchardtschen Riesenwerkes und zahlreicher Einzelbeiträge herrscht selbst heute noch keine Klarheit über jenes nicht-classische Latein, das der romanischen Sprachentwicklung zu Grunde liegt, und auf das man immer wieder zurückzukommen gezwungen ist, wenn man ratlos vor den Rätseln romanischer Gebilde steht und einen theoretischen Ausweg nicht mehr findet. Aber freilich, seither hatte man sich nur mehr beiläufig mit ihm beschäftigt. Lehrstühle für Volkslatein gibt es noch nicht, und wenn auch in Bonn und anderorts der Anfang gemacht ist, lateinische und romanistische Studien zu vermitteln (das Werk des Rec. ist eine Frucht dieser Anstrengung), in die weiteren Kreise der Romanistik ist die Bewegung noch nicht durchgedrungen. So ist es denn gekommen, daß statt planmäßiger volkslateinischer Quellenstudien und statt den breiten Strom romanischer Idiome an der Hand zuverlässiger historischer Zeugnisse bis zu seinen lateinischen Urquellen zurückzuverfolgen man romanistischerseits zu der Aushülfe gegriffen, ihn theoretisch zu construieren. Die Periode des ›*Reconstructions-Lateins*‹ hebt bereits vor mehr denn einem Jahrzehnt an, und sie hat ihren Höhepunkt noch nicht überschritten! Wohin der Weg geführt, wird der Leser unten noch selbst zu ermessen Gelegenheit finden. Hier genüge es, im Allgemeinen darauf hinzuweisen, daß in dem Chaos widerstreitender Meinungen und Theorien selbst die Ansichten der Altmeister in unversöhnlichem Gegensatz geblieben, und jahrelange Diskussionen zu keinen auch nur halbwegs befriedigenden Resultaten geführt haben. Dem genialen Scharfblick ist eben zu gleicher Zeit mit den Umwälzungen einer wilden Phantasie das Thor geöffnet, und je geringer das Niveau thatsächlicher historischer Kenntnisse des Lateins, desto dreister und uneingeschränkter treten die widersprechendsten Theorien und Hypothesen zu Tage. Erinnern wir beispielsweise daran, daß es ein Forscher ersten Ranges ist, der an Stelle class. lat. *o* und *ö* dem Vulgärlatein auf Grund des Romanischen Diphthonge zuschreibt! Führen wir an, daß der gesamten modernen romanischen Vokalentwicklungstheorie ein Lautverhältnis zu Grunde gelegt ist, dessen Benennung und Begriff in gleicher Weise unklar ist und das zu den bedenklichsten Behauptungen und Widersprüchen geführt hat: wir meinen die Lehre der Vokale ›in Position‹ (so sagte man früher allgemein), oder ›in geschlossener Silbe‹ (so sagt man in Deutschland jetzt gewöhnlich), oder der ›voyelles entravées‹ (so drückt man sich in

Frankreich nunmehr aus). Und wie in Fragen der Lautlehre, so herrscht in Sachen der Flexion keine Uebereinstimmung. Der Verf. des vorliegenden Abrisses hat in ZfrP. IX S. 244 f. zusammengestellt, was er beispielsweise über den einfachen Typus des *a*- und *i*-Perfects auf Grund romanischer Sprachspekulationen behauptet oder in Abrede gestellt fand, bei welcher Gelegenheit auch die historische Existenz und Zulässigkeit z. B. einer Form **probait* für *probavit* in Frage gekommen ist. Seine Reihe umfaßt keine geringeren Namen als Diez, Delius, Schuchardt, Mussafia, d'Ovidio, Ascoli, Caix, G. Paris, Thurneysen, Neumann, Gröber, v. Feilitzen, und wenn hier Verf. die Reihe abschließt, so hat er damit nicht zugleich die Frage abgeschlossen.

Jetzt nun war endlich Abhülfe zu erhoffen. Es stand zu erwarten, daß Verf., der Namensvetter des altbekannten und verdienten Latinisten Wilhelm Meyer aus Speyer, aus dem tiefen Schachte historischer Sprachforschung ungekannte Materialien und aus dem Schatze eigener Erfahrung neue fruchtbare Ideen zu Tage fördern werde, die Licht in den Nebel grauer Theorieen werfen würden. Seine Aufgabe ließ sich kurz in folgender Weise formulieren: *Gegenüber dem nach widersprechenden Theorieen gezeitigten, wechselhaften Reconstructions-Latein ist das wahre und historische Volkslatein zu ermitteln!* Und da der Ausdruck »Volks- oder Vulgärlatein« nur ein Sammelname¹⁾ für jegliches der nachrepublikanischen Zeit entstammende nicht-classische Latein ist, so war ein möglichst vollständiges Laut- und Formensystem der mannigfaltigen Typen zu geben, dialektische, sociale, territoriale und periodische Sonderheiten thunlichst festzustellen, ihr Ursprung oder Zusammenhang, wo es angiegt, zu erweisen. Das gab dann ein Fundament, auf dem Romanisten mit wissenschaftlicher Zuverlässigkeit weiter arbeiten konnten. Wollte der Herr Verf. ein Uebriges thun, so konnte schon er den ermittelten Thatsachen aus dem Bereiche des Lateins die jedesmal entsprechenden romanischen in kleinerem Druck anreihen, beide vermitteln oder auf Disharmonieen hinweisen. Voraus setzte die Aufgabe vor Allem zweierlei: 1) eine selbständige Kenntniss der Quellen, insonderheit des inschriftlichen Materials, der lat. Grammatikerliteratur von Varro bis mindestens auf Cruindmelus-Fulcharius und der mehr oder weniger Volkslatein schreibenden alten Autoren von Petron bis hinunter zu Anthimus, Venantius Fortunatus und Fredegarius. 2) Unvoreingenommenheit des Urteils diesen Quellen gegenüber, nüchterne Kritik nicht einseitig bloß des vorgefundenen Materials,

1) Vgl. Seelmann, Ausspr. S. 10 ff., namentlich 12.

sondern auch der ihm voreilig entgegengebrachten traditionellen Meinungen und Vorurteile.

Das war also zu leisten. Was hat nun der Herr Verf. geleistet? Von einer politisch-culturhistorischen Einleitung abgesehen, zerfällt seine Abhandlung in zwei Hauptteile: I. Geschichte der lat. Volkssprache (Einleitendes über Quellen, Begriff und Methode, sodann Lautlehre, Formenlehre, Wortbildungslehre, Syntax), II. Die Schriftsprache.

Lassen wir uns vom Herrn Verf. zunächst berichten, wie er sich das Vulgärlatein und seine Aufgabe *denkt*, welchen *Quellen* und welcher *Methode* er folgt. Auf S. 359 gibt er darüber Auskunft:

›Die Geschichte der lateinischen Volkssprache muß fast ganz aus den lebenden Sprachen konstruiert werden, das spärliche Material, das uns die alte Zeit liefert, läßt sich nur als Stütze einfügen, was aber von diesem Material nirgends in den Bau paßt, darf füglich [!] als unnütz und trügerisch bei Seite geworfen werden‹.

Ueber seine Methode äußert sich Verf. am unzweideutigsten in ZfrP. IX, S. 223 bei Aufstellung der von ihm zum ersten Male untrüglich ermittelten vulgärlateinischen Formen des Perfectes auf *-avi*:

›Sucht man, in der Art wie man z. B. bei Untersuchungen auf indogermanischem Gebiete vorgeht, dasjenige vulgärlateinische Paradigma des Perf. I . . . , das sämtlichen romanischen Formen, soweit es sich nicht um nachweislich einzelsprachliche Neubildungen handelt, genügt, so erhält man folgendes:

<i>amāi</i>	<i>amammus</i>
<i>amastī</i>	<i>amastis</i>
<i>amayt</i>	<i>amarunt.</i> ‹

Und hierzu macht Herr Meyer die gewichtige Fußnote:

›Die Methode bedarf wohl keiner besonderen Rechtfertigung. Wohl aber möchte ich nochmals [*wie so oft*] energisch Protest einlegen gegen den Mißbrauch . . . mit dem Vulgärlatein . . . wenn man ihm . . . oktroiirt, mit größter Unkenntniß in rom. wie in lat. Grammatik, oder wenn man alles . . . ihm in die Schuhe schiebt und lautphysiologisch erklärt, oder . . . wenn man . . . die Form nur einer Sprache . . . als vulgärlateinisch erklärt. . . Auch eine Pöbelsprache, die alles das verschuldet, worüber man zu bequem ist weiter nachzudenken, ist ein Unding. Ich behalte den Ausdruck Vulgärlat. bei in dem Sinne, wie er bisher von jedem kompetenten Forscher verstanden wurde‹.

Herr M. hat zunächst für seine Person die Wahrheit gesagt, wenn er bemerkt, das Material, das ihm die alte Zeit geliefert, sei nur

ein »spärliches«. Es ist wirklich ein wunderbarer Mut dazu nötig, einen Abriß des Volkslateins zu schreiben, wenn man nicht einmal selbstständig die Quellen kennt, beispielsweise gleich von einer der allerältesten und wichtigeren, dem Petron, nicht das Geringste beizubringen weiß und selbst den Namen in einem nur halb richtigen Satze im Schlußkapitel über die Schriftsprache unterbringt! Hr. M. hätte noch hinzufügen können, daß er selbst das »spärliche« Material zumeist aus Handbüchern, Indices etc. abgeschrieben, und zwar vielfach flüchtig und unverstanden, worauf wir noch zurückkommen werden. Wenn er fernerhin behauptet, daß er den Ausdruck »Vulgärlatein« in dem Sinne beibehalte, wie er bisher von jedem kompetenten Forscher verstanden sei, so ist das freilich eine grobe Selbsttäuschung. Schuchardt, den der Verf. als »kompetenten« Forscher neben sich wohl allenfalls noch zulassen wird, hat in seinem Vokalismus nie das historische Volks- und Vulgärlatein mit Rekonstruktions-Latein nach Art des Herrn M. identifiziert.

Am bedauerlichsten und folgenschwersten ist indes die Methode, die Herr M. sich zu eigen gemacht hat. Was würde man wohl dazu sagen, wenn jemand es unternehmen wollte, eine altfranzösische Grammatik aufzustellen, die im Gegensatz zu den altfranzösischen Sprachdenkmälern aus den neueren Patois »rekonstruiert« wäre, und in der alles das in den altfranzösischen Sprachdenkmälern »als unnütz und trügerisch bei Seite geworfen« wäre, was dem Herrn Constructeur »nirgends in den Bau paßt«?

In der That verrät es eine auffallende handwerksmäßige Beschränktheit, eine Methode mechanisch von einer Wissenschaft auf eine andere zu übertragen, deren Grundlagen und Verhältnisse ganz verschiedene sind. Natürlich haben Sprachforscher auf indogerm. Gebiet streng vergleichend vorzugehen und methodisch zu rekonstruieren. Ja sie würden, auch wenn sie einmütig wollten, an Stelle einer vergleichenden Methode eine sog. historische nicht zulassen können: einfach, weil sie gar nicht in der glücklichen Lage sind, eine analog dem Volkslatein in Inschriften, Litteratur- und Sprachdenkmälern historisch überlieferte und durch Randglossen urindogermanischer Grammatiker erläuterte indogermanische (Ur-)Sprache vorzufinden.

Soviel über des Herrn Verf.s Anschauung des Vulgärlateins, wissenschaftliche Vorkenntnisse und sprachwissenschaftlich-methodologisches Verständnis vorweg. Man sieht, er hat nicht einmal die ihm zugefallene Aufgabe zu erkennen gewußt, geschweige denn die Mittel und Wege gekannt, ihr mit Erfolg beizukommen. Ich werde jetzt das »Vulgärlatein« des Herrn M. selbst einer Untersuchung unterwerfen, die Grundsätze, nach denen er es gebaut hat oder ge-

baut wissen will, entwickeln, die Gesetze, von denen es beherrscht wird, prüfen.

Für den »Bau« des Vulgärlateins gelten folgende *Grundsätze*:

1) Es darf phonetisch und morphologisch immer nur *eine* Form aufweisen: die, welche Herr M. aus »sämtlichen« romanischen Sprachen auf Grund der von ihm entdeckten oder vorgeschriebenen »Lautgesetze« konstruiert. Vgl. S. 359, 17 ff. spec. 19, ferner ZfrP. IX, 1885, S. 246, 18—20!

2) Diese »Lautgesetze wirken ausnahmslos«, soweit »äußere Einflüsse der verschiedensten Art« nicht bewirken, daß sie eben nicht ausnahmslos wirken. Vgl. WfKP. 1885, Col. 590, 26—30 und die Ausführungen unten!

3) Bei Auffindung und Aufstellung eines »Lautgesetzes« ist Umschau und allseitige Prüfung des historischen Sprachmaterials überflüssig: es genügt die Betrachtung einiger wenigen grade in den Sinn kommenden Formen, im Notfall einer einzigen! Vgl. die Ausführungen unten!

Um die Anwendung dieser Grundsätze kennen und zugleich die »Gesetze« des Herrn M. würdigen zu lernen, bedarf es des Abdruckes und der Analyse nur weniger Zeilen. Es ist ziemlich belanglos, wo wir hingreifen. Da soviel vom *a*-Perfect die Rede gewesen und Hr. M. gegenüber der »Einseitigkeit« »beinahe aller« seiner Vorarbeiter (ein »Fehler, an dem« zufolge ZfrP. IX, 245 »die heutige Romantik überhaupt krank«), endlich einmal das untrügliche vulgärlat. Perfect konstruiert hat, so wollen wir daran anknüpfen und dazu den Anfang der Seite 362 abdrucken:

»*Avi* + Verschluslaut wird *au*: AUCA, *AUCELLUS, *FLAUTARE *AMAUT. Zwischen Cons. + *l* entwickelt sich im schriftlat. stets der Stimnton, altl., vulgl., nicht PERICLUM. Außer rum., ital. fällt die tonlose Pänultima und zwar in Nordfrankreich vor, sonst nach der Erweichung der Tenues.

18. Altlat. wird nachtoniges *au* zu *ū*: *clāudo*—*includo*, im ital. vulgl. wird dieses Gesetz auf vortoniges *au* ausgedehnt: AUDIO: *UDIRE, daher CLUDERE im Bibellatein, bei Agrimensoren u. s. w. unter Einfluß von *cludēbam* und den Composita . . .«

Das »vulgärlateinische« *a*-Perfect des Herrn M. hat also für jede Person nur eine Form und lautete oben *amāi amastī amaut amamus amastis amarunt*. Im vorliegenden Abriß, also etwa ein Jahr später, lauten die 3 ersten Formen auf S. 367 freilich schon wieder etwas anders, nämlich *amai amasti amaut*. Bei der letzten Form bleibt es der Phantasie des Lesers überlassen, sie als *amav't* oder *amaut* mit

echt vocalischem Doppellaut zu deuten. Doch dürfen wir über solche Kleinigkeiten am »Bau« wohl hinwegsehen. Im hohen Grade befremden aber muß die hier kurz nachher gemachte Entdeckung (deren Prüfung hier gleichgültig ist): »Das Altsardinische entspricht dem Schriftlateinischen«. Wie? Hatte nicht der Herr Verf. oben erst behauptet, mit seiner »Methode« ein »vulgärlateinisches Paradigma« konstruiert zu haben, »das *sämtlichen* romanischen Formen, soweit es sich nicht um ... Neubildungen handelt, genügt«? Wenn das Altsardinische etwa »nirgends in den Bau paßt«, warum darf es denn nicht auch, gleich wie das historische Volkslatein, »füglich als unnütz und trügerisch bei Seite geworfen werden«? Oder ist der »Bau« so hinfällig, das ihn ein einziger bislang nicht gekannter oder beachteter Dialekt schon über den Haufen zu werfen vermag?

Das *historische* Volks- und Vulgärlatein war nicht dem Einfalle des Hrn. Meyer unterworfen, sich in allen Lagen auf eine Form zu beschränken. Hatte schon das auf dem winzigen Boden des alten Latium erwachsene Hochlatein zu den Formen mit *-avi-* Parallelformen auf *-asti*, *-ât* (nicht bloß bei Dichtern und »schüchtern in der Litteratur«, wie Hr. M. wähnt!), *-astis*, *-arunt*, in 3. pl. neben *-averunt*, *-arunt* sogar noch eine dritte Form auf *-avēre*, so erstanden in den weiten Gebieten des spätern römischen Weltreiches dem Volkslatein in gleichmäßiger Anlehnung an die hochlateinischen aus hier nicht zu erörternden Ursachen weitere Formen, die mit den ersteren zu folgendem System vereinigt werden können:

PROBAVI (statt V auch B)			PROBAI
PROBAVISTI	PROBASTI		PROBAISTI
PROBAVIT (-VID, -VI)	PROBAT	PROBAVT (-AVD)	PROBAIT
PROBAVIMVS	?PROBAMVS ¹⁾		PROBAIMVS
PROBAVISTIS	PROBASTIS		
PROBAVERVNT (-AVERE, -AVERONT, -AVERVM)	PROBARVNT (-ARVN, -ARVM)		

Diese Formen, die Rec. seinen vor Jahren angelegten, sicherlich noch unvollständigen Sammlungen entnimmt, lassen sich in Inschriften, deren Zuverlässigkeit nicht anzuzweifeln ist, nachweisen, und zum guten Teil sind sie durch gelegentliche Zeugnisse der alten Grammatiker in ihrer historischen Existenz noch besonders beglaubigt. Um Hrn. M. bei der Herstellung des II. Bandes seiner Grammatik das Entleihen von mir nicht wieder allzu »bequem« zu machen, überlasse ich es ihm, seinerseits aus den Quellen zu schöpfen. Nur das sei ihm verraten, daß, wenn er Probus, den er citiert und

1) Vgl. Lachmann zu Lucrez V, 396 (S. 291), Dziatzko zu Terenz Adelph., V, 365, Engelbrecht in Wiener Studien VI, 1884, S. 224—5.

bei dem er *calcai* aufgegriffen, durchgelesen hätte, die Hauptstelle (Instit. art. K. IV, 160, 14—15), wo die vielfach theoretisch discutierten und als vulgärlateinisch geläugneten Perfectformen *probai probaisti probait probaimus* als historisch wirklich zu erweisen sind, ihm nicht entgangen wäre! Entsprechendes DEDICAIT CIL. VIII, 5667, MECV LABORAIT ib. X, 216 würde er ferner schon an der Hand der Indices zum CIL. ermittelt haben.

Aus dem Bereiche des historischen *a*-Perfects passen, wie man sieht, Herrn M. nur die entsprechenden Konstruktionen *amai amaut* in den »Bau«. Beide sind nicht seine eigne Entdeckung; eigen ist ihm nur die, daß sie die einzigen und ausschließlichen Formen des untrüglichen Vulgärlateins seien, die als solche (bis zum Jahre 1885) *sämtlichen* romanischen Formen zu Grunde lagen. Vielleicht werden andere Romanisten in dem historischen Bestande des Volkslateins die längst gesuchten Stützen ihres Systemes zu entdecken desto erfreuter sein. Als ureigne und völlig selbständige Entdeckung darf dagegen Hr. M. die Form *amammus* für sein »Vulgärlatein« in Anspruch nehmen. Selbst in der Fülle des historischen Materials ist sie bislang nicht aufzufinden gewesen: möge sie denn auch gegenüber dem »trägerischen« historischen Volkslatein dem untrüglichen Meyerschen Phantasielatein überlassen bleiben!

Wir können uns von der Untersuchung des volkslat. *a*-Perfects jetzt zu dem sich daran anschließenden oben abgedruckten Abschnitt wenden, der das Fundament des Meyerschen Baues, die »Lautgesetze«, enthält.

In dem Vulgärlatein des Hrn. M. herrscht also das Gesetz: »*Avi* + Verschußlaut wird *au*«. In dem *historischen* ist die Sache nicht so einfach. Einerseits bedarf es nicht gerade eines Verschußlautes, vgl. *paumentum* für *pauimentum* in Juliani exc. K. V, 324, 10, andererseits verflüchtigt sich *u* zwischen Vocalen in mannigfacher Lage: von Beispielen für *a-i* vgl. AIA für AVIA in CIL. Supplementa italica. Fasc. I (Add. ad vol. V) no. 351, DEDICAIT, LABORAIT oben, sowie *failla* für *fauilla* in Probi app. K. IV, 198, 8 neben den schon genannten Formen *probai probaisti probait probaimus*.

»Zwischen Cons. + *l* entwickelt sich im schriftlat. stets der Stimmton, altlat., vulglat., nicht PERICLUM«. — Ich hätte nicht gehnt oder es für möglich gehalten, daß auch das Schriftlatein des Hrn. Verf. so völlig anders »konstruiert« sei, als das sonst bekannte historische, wenn nicht in deutlichem Druck und in dem getreu mitgeteilten Zusammenhange der (wie so häufig, sinnlos interpunktierte) Satz es verriete. In diesem neuen Schriftlatein figurieren also »stets« nur Formen, wie *exempulum, exempular, tempulum, popules,*

locupules, tripulus, ampulus, simpulex, dupulex, tripulex, suppulex, compulet, impulet, expulicet, publicus, bibulus, Pericules, cocules, inculytus — bezw. tripulus, simpilex etc. sofern nämlich eine Angleichung von Vokalen in Nachbarsilben, wie sie im historischen Latein (vgl. Stolz² S. 270) beobachtet wird, in dem Meyerschen Schriftlatein statthaft ist. Ein allerdings eigenartiges Latein! — Es ist wohl unnötig, ausdrücklich zu bemerken, daß das historische Schrift- und Vulgärlatein auch in diesem Falle mit dem neuesten Phantasielatein wenig gemein haben. Wahr ist, daß im historischen Schriftlatein beim alten Suffix *-clo-* und in einigen andern Fällen nach dem Ton der Gleitlaut als besonderer Vokal entwickelt auftritt, aber selbst hier bieten schon die ältesten Inschriften trotz Hrn. M. den Gleitlaut gleichfalls, es sei nur an das häufige POCOLOM erinnert. Im Uebrigen ist ganz im Gegenteil das historische Vulgärlatein mit vokalischen Gleitlauten durchsetzt, und dort trifft man denn auch gerade Formen wie [te]MPVLVM CIL. V, 5207, TEMPVLI CIL. X, 1578 = IRN. 2475, TEMPVLO CIL. XII, † 649 (Gallia Narbon., angeblich Ende d. V. Jahrh. n. Chr.), REIPvBVLICE ibid. 5519 (308/37 n. Chr.) und hundert ähnliche, die man im Schriftlatein vergebens suchen würde. Man vgl. des Weiteren Seelmanns Ausführungen i. s. Ausspr. S. 250/1.

»Außer rum., ital. fällt die tonlose Pänultima und zwar in Nordfrankreich vor, sonst nach der Erweichung der Tenuēs«. — Der Satz ist in seiner Uneingeschränktheit auch für das Romanische falsch, für etwaige Rückschlüsse auf das historische Vulgärlatein Frankreichs, Italiens und der übrigen Länder aber vollends trügerisch. Für das Spanische vergleiche man jetzt Baists Ausführungen auf S. 699 desselben Bandes, in dem der vorliegende Abriß erschienen ist.

»Altlat. wird nachtoniges *au* zu *ū*: *cláudo-inclúdo*, im ital. vulgl. wird dieses Gesetz auf vortoniges *au* ausgedehnt: AUDIO: *UDIRE, daher CLUDERE im Bibellatein, bei Agrimensoren u. s. w. unter Einfluß von *cludēbam* und den Composita«. — Endlich eine präzise, klare Auskunft! Ein Lichtstrahl aus der erleuchteten Sphäre romanischer Sprachforschung in das Dunkel des historischen Lateins! An der sicheren Hand der Methode und auf Grund der romanischen Sprachvergleiche finden wir nicht allein den territorialen Bezirk, wo eine Form *cludere* nur möglich war, scharf abgegrenzt vor, wir erfahren zugleich auch die ungefähre Zeit ihrer Entstehung! Es dürfte den Verf. übrigens wohl interessieren, daß die genannte Form auch noch im »italienischen Vulgärlatein« des Varro, Seneca (Phil.), Curtius Rufus, Silius Italicus, Statius, Valerius Flaccus,

Martial, Juvenal, Quintilian, Tacitus, Sueton, Florus, Justin, Gellius und anderer »Bibellateiner« und »Agrimensoren« verbürgt ist¹⁾.

1) Es würde sich verlohnen nachzuprüfen, wo voreilig die Formen mit *u* in den Texten durch solche mit *au* ersetzt sind, und wie weit der Kreis der Schriftsteller, bei denen handschriftlich die ersteren überliefert sind, zu ziehen sein wird. Ich gebe folgende Zusammenstellung, die als Ausgangspunkt für Specialuntersuchungen vielleicht von Nutzen sein wird.

Plautus, Pseudol. 659: *cludam* (cf. Ritschl p. 99).

Varro, De r. r. III, 3, 5: *cluduntur*.

[Caesar] Bell. hisp. I, 3: *cludebant*.

Scribonius Largus, Comp. med.: *clusus* 97, *clusi* (pl.) 80 (*cludenda* 42?).

Seneca, Epist. 123, 9: *cludendae* — De tranq. an. XI, 7: *clusisset* — Tragoed.: *cludis* Troades 139 (ed. Leo) = 145 (ed. Peiper & Richter). *cludit* Hercules. Oet. 1441 = 1445. *cludunt* Agam. *889 = 947. *cludat* Phaedra (Hippol.) 47 = 51. *clude* Phoeniss. 467 = 105. *cludes* ibid. 148 = Oedip. fragm. 148. *clusit* Troad. 186 = *194. *clusus* Medea 820 = 826.

Curtius Rufus, De gest. Alex.: *cludunt* V, 2, 15 (ed. Zumpt, cf. not. p. 166) = VI, 5, 15 (ed. Hedicke); nach Sauppe, Variae lect. i. Index lect. Gotting. 1890 p. 20 ist *cludit* zu lesen. — *clusi* (pl.) VIII, 2, 11 (ed. Zumpt., cf. p. 358, not.) = VIII (2)₁₁ H.

Silius Italicus, Pun. VI, 451: *clusit*; XV, 652: *clusisse*.

Statius, Theb. XI, 58: *cludere*.

Valerius Flaccus, Argon. I, 34: *clusus*; I, 239: *clusos*.

Martial, Epigr.: *cludere* XI, 91, 11; XIII, 14, 1. *clusit* VII, 20, 21; X, 71, 5. *cluserunt* X, 63, 6. *clusus* XII, 57, 23. *clususque* X, 5, 7. *clusa* (f.) II, 85, 1; IV, 32, 2; VIII, 14, 5; VIII, 67, 8; XI, 98, 12; XIV, 92, 14. *clusae* (f. s.) XI, 18, 7. *clusis* XII, 31, 5; XII, 55, 10; XIV, 61, 1. *clusos* VII, 72, 8. *clusa* (n.) IX, 72, 3; XIII, 18, 2.

Juvenal, Sat.: *cludere* XIV, 322. *cludit* III, 131. *clude* VII, 26. *cluderet* III, 14 [bezw. 19]. *cluso* IV, 21. *clusoque* VI, 68.

Quintilian, Instit.: *cludere* IX, 4, 26. *cludit* IX, 4, 75. 93. 105. *cludimus* XII, 10, 31. *cluderet* IX, 4, 71. *cludet* IX, 4, 102. 104. 106. **cludent* IX, 4, 93. *cluditur* IX, 3, 86. IX, 4, 65. *cluduntur* IX, 3, 82. *cludantur* IX, 4, 36. *cludendi* IX, 4, 18. *cluso* (abl.) VII, 2, 44.

Declamat.: *cludis* X, 9. *cludunt* XII, 27. *clusisti* X, 16. *clusit* CCCV. *clusere* X, 8. **cluseris* (? eluseris) X, 14. *clusisses* X, 18. *cluditur* X, 18; **cluditur* (? ducitur) I, 12. *cludebantur* VIII, 20. *cludendus* X, 15. *clusus* CCXC. *clusa* (f.) XII, 13. *clusis* (f.) VIII, 20.

Tacitus, Annal. XV, 64: *cluso* (abl.). Hist. I, 33: *cludit*. German. 34: *cludunt*, ibid. 45: *cludique cliduntur*. Dial. 35 *cludere*, 30 *cluditur*.

Sueton, August. 22: *clusit*.

Florus, Epit. II, 34, 64 [bzw. IV, 12, 64] *cludere, clusum*.

Justin, Hist. Phil. XV, 3, 18: *cludi*.

Gellius, Noct. att. XII, 14, 5: *cludere*.

Terentianus Maurus, v. 863: *cludo*.

Weniger zuverlässig, z. T. ganz zweifelhaft ist die handschriftliche Ueberlieferung bezw. Beurteilung und textliche Wiedergabe folgender Stellen: bei Cicero, De nat. deor. II, 39 *cludit* neben *cludit*; bei Celsus de med. VI, 18, 2 *cludat* neben

Sollte er sich vielleicht auch einmal in das Innere der lat. Inschriftensammlungen mit ihrem trügerischen Material verirren, so würde er freilich selbst in den Akten der Arvalbrüderschaft auf eine Stelle stoßen, wo neben CLVSA das für alt und formelhaft angesehene CLVSI SVCCINCTI, oder in CIL. II, 4550 u. 3386, also auf iberischem Boden, wo CLVSA und CLVSVRIS zu lesen steht: offenbar »mit größter Unkenntnis in romanischer wie in lateinischer Grammatik« und mit Nichtachtung eines »bekannten Lautgesetzes« von irgend welchen alten Ignoranten in den Stein gehauen! »cluso ostio« sagt der Plebejer Trimalchio bei Petron 63 sicherlich ein, wenn nicht mehrere Jahrhunderte zu früh, und, o Trug des historischen Materials, selbst auf zeitentsprechende Münzen des Kaisers Nero (bei J. Eckhel, Doctr. n. v. VI, p. 273) ist das bei Historikern so oder ähnlich wiederkehrende IANVM. CLVSIT wider alle »Methode« und »Gesetze« klar und deutlich geprägt!

Ich habe den Anfang irgend einer Seite der Meyerschen Arbeit Satz für Satz abgedruckt und beleuchtet. Ist es nötig fortzufahren, oder genügt dem Leser das Geleistete, um ihm einen selbstständigen Einblick in die »Methode«¹⁾, die »Gesetze« und die Materialkenntnis,

claudat; bei Columella, De r. r. XII, 44,² *cludunt* neben *eludunt*; bei Lucan, Pharsal. VIII, 59 *clausit* neben *clusit*; bei Plinius, Hist. nat. II, 47,¹²⁵ *cludit* neben *concludit*. Bei dem letzteren würde vielleicht noch XVIII, 33,³³⁰ hdschr. *clodunt clodant' cludantur* zu berücksichtigen sein. Bei Vergil, Aen. VI, 734 bietet an Stelle des textlichen *clusae* das Fragmentum Vatic. *clusae*, man vgl. auch I, 233, und Servius Note zu III, 92: »*reclusis nunc apertis: alias denuo clusiss.*«. Die von Wörterbüchern aus Lucrez angeführten Belege *clusis clusa* finden sich zwar in der alten Ausgabe des Wakefield, dagegen nicht in neuen.

Es kommen zu den sicheren Belegen noch hinzu die Stellen aus den »Agri-mentoren«, dem »Bibellatein« und späteren Texten. Hingewiesen sei zum Schluß auch auf Priscian X, 22: »*claudio uel cludo, clausi uel clusi.*«.

1) Es darf hier nicht verschwiegen werden, daß auch von anderer Seite und anläßlich einer späteren Arbeit desselben Verfassers der Unfug mit dem »Vulgärlatein« und dem historischen Latein überhaupt ins rechte Licht gestellt ist. Aus den hierher gehörenden Auseinandersetzungen Thurneysens i. Ztschr. f. vergl. Sprachf. XXX = N.F. X (1890), S. 497 ff. sei Folgendes herausgehoben: »Im Archiv f. lat. Lexicogr. IV, 154f. habe ich versucht einem in der romanischen Philologie jetzt hie und da geübten Verfahren entgegenzutreten, das mir auf Irrwege zu führen scheint. Es besteht darin, daß man zur Erklärung romanischer Erscheinungen, deren Zurückführung auf die überlieferten lateinischen Formen nach den gegenwärtig angenommenen Lautgesetzen Schwierigkeiten bereitet, einfach mit einem Riesenschritte über die »klassische« Latinität hinwegschreitet und ideale lateinische Urformen konstruiert, die dann mit den romanischen aufs schönste harmonieren. Diese hätte die »Volkssprache« immer bewahrt, die lateinische Schriftsprache dagegen, sei es nur in der Schreibung, sei es durch grammatische Sprachmeisterei, nicht ans Tageslicht gelangen lassen.

mit der Hr. M. seinen »Bau« aufgeführt hat, zu vermitteln? Ich hatte ursprünglich die Absicht eine Seite unverkürzt in dieser Weise zu analysieren und den Rest der Arbeit einfach zu ignorieren. Vielleicht könnte das indessen etwas »einseitig« scheinen, und um diesem Fehler, »an dem« nach Hrn. Meyers Urteil »die heutige Romanistik überhaupt krankt«, meinerseits nach Möglichkeit auszuweichen, will ich die Schrift wenigstens bis zum Abschlusse irgend eines Hauptteiles noch kurz durchzugehen suchen, bei Höhepunkten Halt machen und Bemerkungen anknüpfen.

Abschnitt 1 (S. 355). Nach Herrn M. gab die »alte« Schriftsprache eine »feste Richtschnur« ab und hatte eine »feste Form«. Und dann streiten und mühen sich Rhetoren und Grammatiker Jahrhunderte lang noch in zahllosen Untersuchungen »de orthographia« damit ab?

2. »Der Unterschied zwischen Schriftlatein und Volkslatein war den Alten nicht entgangen . . . sie sprachen von *sermo* (Stil) *quotidianus, proletarius, rusticus, vulgaris, militaris*«, allerdings waren sie »weit entfernt von einer Beobachtung der Sprache im Sinne unserer Zeit«. — Heißt *sermo* in des Verf.s Schrift- oder Volkslatein »Stil«? Im historischen heißt so der ungezwungene Gesprächston, die Sprechweise mit all ihren lautlichen, flexivischen, syntaktischen, dialektischen Nuancen, und in diesem Sinne gebrauchen die alten Grammatiker das Wort. »*Rusticus fit sermo, si adspires perperam*« bemerkt z. B. P. Nigidius in seinen grammatischen Commentaren bei Gellius XIII, 6, 3, eine Stelle, der auch die bei Quintilian XII, 10, 56 u. 57 und IX, 4, 20 desselben Ausdrucks und Gegenstandes wegen zur Seite gestellt werden kann! Herr M. würde gut thun, sich nicht allzu »weit« in der Beobachtung der Sprache von den Alten zu entfernen und die Grammatiker zu lesen, die er citiert. Er würde dann fin-

Der Artikel von W. Meyer »Zur Quantität und Qualität der lat. Vocale« (Zeitschr. 30, 335 ff.), der in denselben Bahnen wandelt, veranlaßt mich, etwas näher auf die Frage einzugehen im Anschluß an einige seiner Aufstellungen . . .

[z. B.] Die romanischen Formen des Zahlwortes 5 weisen auf *cinque* mit geschlossenem *i*, das gewöhnlich vor Consonanten auf langes *i* zurückgeht. Die Schreibung QVĪNQVE findet sich auch mehrfach in der Kaiserzeit (s. Seelmann, Ausspr. 90). Da nun in *propincus lingua singulos* das romanische *e* zeigt, den gewöhnlichen Vertreter von lat. *ĕ*, ergibt sich für Meyer (p. 343 f.) die Regel: urspr. vocalisches *ɳ* vor Guttural ergab *en*, woraus offenes *in* (roman. *en*); aber altes *en* vor Gutt. war *en*, woraus geschlossenes *in* (roman. *in*). Also auf ein einziges romanisches Beispiel hin wird ein urlateinisches Lautgesetz statuiert und doppelte Aussprache des kurzen *i* vor *n* + Gutt. im Latein angenommen. Etwas kühn, wie mir scheint; und jedenfalls liegt es näher, im romanischen *cinque* das *i*, wie sonst, als Vertreter eines älteren *ɳ* zu fassen . . .

den, daß die verschiedenen Epitheta des Sermo nicht müßig für ein und dasselbe Idiom gewählt sind. Seltsam klingt gerade bei Hr. M. der Verdacht, daß unter den als unrichtig angegebenen Formen der alten Grammatiker »manch eine als bloß konstruiert anzusehen« sei. — »Endlich ist zu beachten, daß die späteren die früheren meist ausschreiben ... Es sollte also jede Bemerkung zuerst auf ihre älteste Quelle zurückgeführt werden«. Das ist richtig, wo es sich um classisches Latein und Theorieen, z. B. metrischer oder orthographischer Art, handelt, und so mag den Satz und die Weisung ein classischer Philologe in sein Kollegeheft eintragen. Für Romanisten ist sie ziemlich gegenstandslos, denn die Vulgarismen oder idiomatischen Sonderheiten, die sich vorfinden, pflegen gerade das ureigenste Beiwerk in der Ars eines Grammatikers zu sein. Für Volkslateiner und Romanisten ergibt sich also als Hauptaufgabe, die Persönlichkeit des Grammatikers selbst nach Nationalität, Wohnort und Zeit festzustellen, ev. durch Vergleichung mit inschriftlichen Daten Provenienz und Periode des Sprachmaterials direkt ausfindig zu machen. Von der Litteratur der lat. Grammatiker citiert Hr. M. zum Schluß nur die Sammlung von Keil. Hat der Verf. nie von solchen gehört, die Keil nicht in sein Corpus mit aufgenommen hat? Es war doch in diesem Abschnitte neben den flüchtigen Bemerkungen über Cicero, Quintilian, Gellius und Isidor wenigstens Martianus Capella, die Grammatiker der karolingischen Zeit, vor Allen aber der bei classischen Philologen verrufene Virgilius Grammaticus (ed. Mai, Huemer) zu nennen, dessen Werk für das späte Volkslatein eine Fundgrube ist und insofern für Romanisten eine fast größere Bedeutung gewinnt als die beiden dicken Bände des Priscian. Aber freilich nach den obigen Kundgebungen dürfen wir von all diesem im Großen und Ganzen so »unnützen« und »trügerischen« historischen Material kaum etwas erwarten und daher nicht erstauen die Litteratur der Scriptorum rei rusticae, der Feldmesser und Aerzte, die mannigfachen Leges barbarorum, die Itineraria und sonstigen Litteraturdenkmale in oder mit Volkslatein unter den Quellen nicht einmal flüchtig dem Namen nach erwähnt, geschweige denn im Einzelnen charakterisiert zu finden.

In 3 (S. 356) berichtet Hr. M. von einem Pomponius Festus de verborum significatione. Ist das eigne Entdeckung? Der bislang unbekannte Schriftsteller ist dem Ref. sonst nur noch in Baebler, Beiträge S. 13 begegnet und wird da der Zeit »um 400« zugewiesen.

In 4 (S. 357) herrscht »auch unter den Steinhauern eine Schreibertradition«. Welcher Art? Nachdem dieser, wie vieles in den einleitenden Abschnitten, einfach aus Schuchardt übernommene Satz zu

argen Misdeutungen (Sittl, lok. Verschied. S. 44 f.) geführt, war man berechtigt etwas Näheres darüber zur Aufklärung und Belehrung zu erwarten.

In 8 (S. 359) wird »Accent« definiert als eine »Verteilung der Aspirationsintensität«. Wenn ein Phonetiker dies liest, so glaubt er es dem Verf. gern, wenn er anderwärts von eigenen physiologischen Beobachtungen spricht, und eigenartig ist beispielsweise die »offene« und »geschlossene« Zungenstellung, von der Verf. im Lfg&rP. 1888, Col. 224 Anm., berichtet. Aber das wird kein Phonetiker glauben, daß jemand, der allerorts mit Emphase auf seine indogermanischen Studien weist und über »Phonetik« glaubt mitreden zu sollen, einen der allerelementarsten Begriffe derselben, vielleicht *den* elementarsten, den Begriff »Sonant« bzw. »Konsonant« noch nicht erfaßt habe. Oder ist es wirklich denkbar, daß auch nur in flüchtiger Hast auf S. 364 zu Anfang des 26. Abschnittes *r l n* in lat. *tortus mu/sus quintus* als »Sonanten« bezeichnet werden konnten? Nun, Rec. glaubte und mußte an einen »Lapsus calami« glauben, bis das Jahr 1890 seine Mutmaßung glänzend widerlegte! In der Phonetik des Hrn. M. liegen hier wirklich »Sonanten« vor, bei ihm sind *l m n r* überhaupt »Sonanten« und diese eine Species der — »Konsonanten«! So zu sehen in der neu erschienenen Grammatik d. rom. Spr. I S. XII und 376! 1)

1) Da es bei uns in Deutschland immer noch zahlreiche Gelehrte gibt, welche die übliche Phonetik für eine schwere Wissenschaft halten und meinen, es sei dafür eine besondere Beanlagung nötig, so sei ihnen hier das Geheimnis enthüllt, den Vorbedingungen zum Rufe eines großen »Phonetikers« oder »Lautphysiologen« in wenigen Minuten gerecht zu werden.

Man ersetze einfach und mechanisch einige abgebrauchte und allbekannte Schulausdrücke durch elegantere neue:

Muta durch »*Explosiva*«,

Hauch- oder Zischlaut durch »*Fricativa*« (*Fricans, Spirans*),

silbiges *l m n r* durch »*Liquida sonans*«,

Tenuis, Media durch »*Surda*«, »*Sonora*«.

Für *j* mit irgendwelchem Lautwert sage man als Romanist gewählter »*palatales i*«. Macht man höhere Ansprüche und fürchtet den Einspruch eines ernsteren Phonetikers, so vermeide man den Ausdruck »*sonor*«, da ihn Sievers in engerem Sinne verwendet, und setze für Tenuis und Media mit Trautmann die simpleren deutschen Benennungen »*stimmlos*« und »*stimmhaft*«, für guttural aber »*velar*« oder »*velopalatal*« ein. Auch in der historischen Lautlehre Sorge man für Abwechslung, sage nicht einfach: *a* (oder irgend ein anderer Vokal) wird bzw. erscheint als *e*, sondern »schwächt«, »steigert«, »trübt« sich, »sinkt«, wird durch »Umlaut« oder »Brechung« zu *e*; und umgekehrt! Als Germanist sei man indes bei den letztgenannten Ausdrücken vorsichtig, da es noch einige Pedanten gibt, die damit einen bestimmten Sinn verbinden! Im Uebrigen mag man na-

Am Ende seiner Vorbemerkungen zur eigentlichen vulgärlateinischen Grammatik stellt Hr. M. auf S. 359 noch die weitverzweigte Litteratur, »*die Arbeiten der Neuern*« über Volkslatein zusammen, nämlich Schuchardts Vokalismus, zwei Aufsätze von Gröber und »*die Arbeiten Wölflins*«. Außerdem ein Hinweis auf Schuchardts Vok. I, 40—44 (erschienen 1866), wo »alle früheren Arbeiten gewürdigt sind«!

Die Abschnitte 9—32 (S. 360—5) befassen sich mit der sog. »Lautlehre«. Es ist darin kein System irgendwelcher Art oder auch nur eine wohlgeordnete Sammlung des »spärlichen« historischen Materials, das dem Verf. bei seinen Kompilationen und Excerpten in die Hände gefallen, zu vermuten. Grob sortierte Konglomerationen irgendwelcher dem Verf. sich gerade bietender Einzelheiten werden mit Nummern und, wo es sich schnell machen läßt, auch mit einer Etikette (9. »Quantität und Qualität«, 10. »Hiat«, 11. »Accentverschiebungen«, 14. »Griechisch *v*« etc.) versehen. Was nicht gleich Platz findet, wird zum Schluß (32) noch unter »*Varia*« zusammengeworfen. Vokale und Konsonanten, Vulgärlatein, Urlatein und Neuromanisch vereinigen sich in buntem Gemisch — durchdrungen und beherrscht von den »Grundsätzen« und »Gesetzen«, von denen ich durch eine Stichprobe oben bereits eine Anschauung zu vermitteln gesucht habe. Eine erschöpfende Kritik würde hier langsam von Zeile zu Zeile vorzurücken haben und mindestens den zehnfachen, vielleicht aber funfzigfachen Raum beanspruchen, den die Arbeit selbst einnimmt! Sicherlich ist selten in so gedrängter Form des Verworrenen und Hypothetisch-Phantastischen soviel wie hier geboten, und ich muß mich mit Proben begnügen, um die Analogie der vorliegenden Abschnitte mit dem zuerst herausgegriffenen Textstück darzuthun.

15. (S. 361). »Altlat. A'LECEER = schriftlat. *alacer*, *alacris* vulglat. ALÉCRIS«. Alles ohne Sternchen! Hr. M. kennt also ein altlat. *alacer* und vulglat. *alécris*. Im historischen Latein sind beide Formen seither nicht entdeckt, wohl aber hat Havet in *Mém. d. l. soc. de ling.* VI, [1885] S. 27 *alacer* hypothetischem prae-historischen **alacer* zur Seite gestellt und Wendelin Foerster in einer langen Anmerkung i. *Roman. Studien* IV, S. 53 f. sich damit begnügt, auf die Schwierigkeiten der Erklärung dieses Wortes hinzuweisen und einen Typus *halęgrum* (oder *halęcrum*) aufzustellen. Eine in die

mentlich die »Zunge« und zumal »Zungenspitze« in beliebigen Bewegungen vorführen, wobei die geschickte zeitweilige Verwendung des Ausdruckes »*artikulieren*« und ganz besonders »*Artikulationsbasis*« (Operationsbasis gilt jetzt als vulgär) stets eines tiefen Eindrucks auf harmlose Gemüter sicher sein darf.

Augen fallende Note am Fußende der S. 52 meines Buches hätte auf dieselbe Stelle schon i. J. 1885 Hrn. Meyers Aufmerksamkeit hinlenken können. Aber was bedeuten auf diesem Planeten ein oder zwei Jahrtausend, und weshalb sollte ein sprachvergleichend geübter Blick nicht vom Neuromanischen direct in das Urlatein schauen dürfen? — Das Dunkel des historischen Lateins findet einige Erhellung auf der letzten Zeile derselben Seite in Abschnitt

17 durch Sternchen bei *CALDUS, *CALMUS, *ERMUS, *VIRDIS, *POSTUS. Der Verf. citiert in Abschnitt 2, 23, 24, 25, 26, 28 Probi Appendix, und sorgfältig sind in all diesen Fällen der Seitenzahl auch noch die Zeilenziffern beigefügt. Nun, innerhalb der citierten Zeilen des so winzigen aber wichtigen Dokumentes des Volkslateins, das Romanisten auswendig lernen sollten, finden sich (K. IV, †198, 3 bzw. 199, 9) *calda* und *virdis!* Auch bei Petron erscheint *calda* 41, *caldam* 65 u. 68, *caldum* 66 u. 67. Freilich bei diesem Worte bedurfte es nicht erst romanischer oder vulgärlateinischer Forschung, es ist gut schriftlateinisch, bei Prosaikern (von Varro an) und bei Dichtern (z. B. Martial) ziemlich gebräuchlich. Ja, in den Augen Quintilians ist es die bessere Form, und I, 6, 19 beruft er sich auf Augustus: »sed Augustus quoque in epistulis ad C. Caesarem scriptis emendat, quod is *calidum* dicere quam *caldum* malit, non quia id non sit latinum [!] sed quia sit odiosum et, ut ipse Graeco verbo significavit, *περίεργον*«. Das letztgenannte *postus* hätte Verf. desgleichen schon in Lucrez, Silius Italicus und in dem von ihm mehrfach citierten Terentianus Maurus finden können; *posta* 217, 436, 2905, *repostum* ferner bei Consentius K. V, 388, 16 u. 391, 15, POSTVM auch JRN. 1031 = CIL. IX, 844, DEPOSTIO CIL. XII, † 5402 u. s. w. — Schon ein gutes Schulwörterbuch würde Hrn. M. Aufklärungen über die, wie man wähnen mochte, bekannten Formen *caldus*, *calda*, *caldor*, *caldarium*, *caldaria* ebenso wie über *postus* nicht vorenthalten haben!

Oben wurde als »Grundsatz« des Meyerschen Vulgärlateins aufgestellt, daß Lautgesetze darin ausnahmslos wirken sollten. »Aeußere Einflüsse der verschiedensten Art« scheinen indes zusammengewirkt zu haben, daß es selbst in den phantasievollen freien Konstruktionen des Hrn. M. nicht dazu gekommen ist. In Abschnitt 11 (S. 360) spricht Verf. vielmehr von einer alten »Neigung«, den geschwächten Vokal komponierter Verba wieder herzustellen, in 17 (S. 361) von einem »Gesetz«, das im Vulgärlatein »consequenter« durchgeführt sei als im Schriftlatein. In 18 (S. 362) wandelt *j* »folgende tonlose gerne in *e*: JENUARIUS Schuchardt I 186«. In 32 (S. 365) wird (wo? ist nicht verraten!) *rs* zu *ss* »regelmäßiger«

als im Hochlatein, ebenda schlägt *lv, rv*, zu *lb, rb* »ohne feste Regel« um, u. s. w. Irgend etwas näheres zur Erklärung ist nicht beigefügt, ein Versuch zur Begründung nicht gemacht. Und dies Alles schreibt derselbe Hr. Meyer, der den Unterzeichneten kaum Ein Jahr zuvor in einem Gemisch von Grobheit und pathetischer Entrüstung in der Wochenschr. f. klass. Philol. II, 1885, Col. 590 also belehret hatte: »Der historischen Sprachwissenschaft gilt als Grundgesetz: Lautgesetze wirken ausnahmslos; die Ausnahmen [ausnahmsloser Lautgesetze!] sind entweder das Resultat anderer, die erstern kreuzenden Lautgesetze, oder Analogiebildungen, äußere Einflüsse der verschiedensten Art. Diese aufzufinden ist eine der Hauptaufgaben der Lautlehre. Da macht sich nun Hr. S. außerordentlich bequem ... Da soll ... die Vulgärsprache einen Hang haben ...« (Zu »Hang« vergleiche man oben »Neigung« »gerne«!) — »Außerordentlich bequem«¹⁾ scheint es mir, auf Erfüllung von Forderungen einfach zu verzichten, die man selber in voreiligem Gerede als Hauptaufgaben ausgegeben hat!²⁾.

Die »außerordentliche Bequemlichkeit«, die der Hr. Verf. sich selber in jedem Abschnitte zu gestatten für billig erachtet, gelangt zu ihrem Höhepunkt in den Citaten aus Autoren und Schriften, die nachzulesen er für verlorene Mühe gehalten. In 18 (S. 362) wird bei dem Wandel von *au-ú* zu *a-u* in *Agustus, asculto* Ter. Maur. v. 470 ff. K. VI 339 angerufen. Terentianus Maurus aber thut einfach dar, daß AU und EU metrisch ebensowohl lang wie kurz auftreten, was er in gleicher Weise bei andern Diphthongen und allgemein von Diphthongen in Vers 383 ff. ausführt. — In 21 (S. 362) wird GRASSUS (so nachträglich corrigiert) für *crassus* belegt bei »Agrim. 24, 5«. Vergeblich habe ich etwas anderes in der Abkürzung zu erraten getrachtet als das auch oberhalb der Seite vorkommende ausgedruckte »Agrimensoren«. Aber der Titel der bekannten, hier nur in Frage kommenden Publikation heißt »Grammatici veteres«, und, was wichtiger ist, an der citierten Stelle findet sich gar kein GRASSUS oder etwas ähnliches. Was sich bei weiterem Suchen findet, ist die Schreibung *cromam* für das regelrechte

1) Vgl. hierzu Schuchardt, Ueber die Lautgesetze, speciell auch die Stelle, wo treffend »die Richtung aufs Handwerk« in der Behandlung wissenschaftlicher Probleme gekennzeichnet ist.

2) Seit beinahe einem Jahrzehnt beschäftigt den Unterzeichneten eine Arbeit »Wesen und Hauptformen des Lautwandels«, die auf eine Beobachtung der wirklichen und lebenden Sprache gegründet ist, und die er, sollte sein Bibliothekarsberuf Zeit dafür übrig lassen, eines Tages darzubieten hofft. Sie trifft in wesentlichen Punkten mit den Resultaten des genialen vorgenannten Sprachforschers zusammen.

gromam auf S. 285 des I. Bandes! Die Form *grassus*, *grassum* — um das beiläufig zu erwähnen — findet sich dagegen in den sog. Philoxenus-Glossen, jetzt im Corp. gloss. lat. ed. Goetz II S. 35, 36. 40. Auch auf die Gegenüberstellung von *crassari* und *grassari* bei Agroecius K. VII, 124 und Beda ebenda 269 läßt sich verweisen. — In 22 (S. 363) wird von dem Verhalten der Konsonanten im Auslaut gesprochen und fortgefahren: »t d verschwinden zuerst in Italien, in Umbrien, auf pompejischen Wandinschriften, in Oberitalien CIL V. 1685, 1701«. Die zahlreichen Leser haben natürlich so verbreitete und wohlfeile Bände wie die des CIL. zur Hand, um nachzuschlagen, was Hr. M. bei Wiedergabe seiner Excerpttionen zu umständlich gefunden selber mitzuteilen. Liest man nun die erstgenannte Inschrift nach, so findet man von auffälligen Formen überhaupt nur POSI MESAM. MESAM für *mensam* ist klar, POSI steht für volkstümliches volleres *posiui*, altlatein. *poseiuei*, vulgärlat. *posui*, class. *posui*. Aber es ist nicht die 3. Person mit Abfall des *t*, sondern die erste: EGO steht in der Zeile genau darüber! In der zweitgenannten Inschrift tritt als bemerkenswerte Form nur RECESSIT für *recessit* auf, also auch hier ist nicht das fragliche *t*, sondern ein *si* ausgefallen! Kurz vorher im gleichen Abschnitte ist behauptet, »seit Cäsars Tod« beginne *s* zu verstummen, und ein paar im Index zum CIL. IX zusammengestellte Formen, bei denen z. T. laut Nachsatz noch Schreibfehler annehmbar sind, lassen Hrn. M. aussprechen: »die Formen ohne *s* . . . sind zwischen 150 und 200 in Italien die herrschenden (vergl. z. B. CIL IX 2305 und 6408)«. Verf. hat aus dem Index unglückliche Nummern herausgegriffen. In der ersteren Inschrift kommt ein Eigenname SEPIIV und ANNI XL allerdings vor, in der folgenden aber ist (was im Index hier freilich nicht besonders angemerkt war) die Lesung und Interpretation eine so zweifelhafte, daß die Formel »fortasse legi poterit« einleitend verwandt ist, und unter den Formen EIVS mit *s* noch am zuverlässigsten zu lesen steht. — In Abschnitt 23 (S. 363) ist *mudavit* CIL II 462 citiert, richtig heißt es IMVDAVIT = *i(m)mutavit*. Die Richtigstellung all der dreisten Behauptungen auf der einen Seite 363 nach dem historischen Thatbestande unterbleibe hier ganz! — In 24 (S. 364) soll der Leser eine Stelle in Keil V 327, 28 »vergleichen«. Jeder denkt sicherlich bei dem abgedruckten Passus an irgend einen lat. Grammatiker doch wenigstens innerhalb des III. und V. oder allenfalls noch VI. Jahrhunderts und wundert sich, keinen Namen hinzugefügt zu sehen. In Wahrheit handelt es sich um mittelalterliche Erläuterungen zu Donat, die in einer Handschrift des X. Jahrhunderts sich geschrieben finden, und von denen man weder den

Verfasser noch die Zeit der Abfassung kennt, die in jedem Falle für die Aussprache der aus Donat entnommenen, eigenmächtig *corrigierten* Form PERNITIES (permities: pernicies) nur mit äußerster Vorsicht heranzuziehen sind. — In demselben 24. Abschnitte (S. 364) »fordert« Papirius K. VII, 216, 8ff. »amicizia«. Aber »amicizia« kommt in der Stelle überhaupt nicht vor, sondern als Beispiel verwendet Papirius *iustitia* und in dieser Schreibung! Hr. M. hat die Stelle zudem gar nicht verstanden, indem er naïv TI nach deutscher Weise mit deutschem *z* und stimmlosem *ẓ* gelesen und dargestellt wähnt. Aber es handelt sich hier gar nicht um das stimmlose deutsche, sondern selbstverständlich nur um das den Lateinern allein bekannte griechische *Z*, das mit Ausnahme einer einzigen, notorisch verderbten Stelle (Martianus Capella cap. III § 257) als ein Zwischenlaut (Velius Longus) oder Doppellaut von D + S bzw. S + D, jedenfalls also im Gegensatz zum deutschen *t/s* mit D, übereinstimmend von sämtlichen lateinischen Grammatikern aller Jahrhunderte und Schattierungen charakterisiert ist! Zum Ueberfluß für den, der lat. Grammatiker selber studiert, mag hier Erwähnung finden, daß schon Otfrid von Weissenburg in seinem Schreiben an Liutbert, Erzbischof von Mainz, 868 eines solchen »extra usum latinitatis« verwandten deutschen *z* Erwähnung thut. Wie aber dem auch sei, die von Hrn. M. citierte Stelle ließ keinen Zweifel darüber aufkommen, was Papirius geglaubt und geschrieben hat. Freilich man muß sie nachlesen: »*iustiTi*a cum scribitur, tertia syllaba sic sonat quasi constet ex tribus litteris T Z et I, cum habeat duas T et I. sed notandum quia in his syllabis iste sonus litterae Z inmixtus inueniri tantum potest, quae constant ex T et I et eas sequitur uocalis quaelibet, ut *TaTIus* et *oTi*a *iustiTi*a et talia. excipiuntur quaedam nomina propria, quae peregrina sunt. sed ab his syllabis excluditur sonus Z litterae, quas sequitur littera I, ut »otii« et »iustitii ...« Also drei Elemente »fordert« Papirius für *iustitia*, nämlich außer dem einfachen T und I noch einen dem griechischen *Z* entsprechenden Gleitlaut. Er läßt also T jedenfalls sich nicht ändern, und dazu stimmen völlig die Angaben der etwa gleichzeitigen Grammatiker, die, sofern sie nicht allgemein von der Assibilation der ganzen Silbe sprechen, dem I und nicht dem T den »sibilus« zuschreiben, vgl. Pompeius K. V, 104, 6 ff., Consentius K. V, 395, 3 ff. und darauf basierend aus späterer Zeit noch Cruindmelus = Fulcharius (ed. Huemer 1883), p. 3/4. Ganz entsprechend wird von Anfang an, z. B. bei Seruius i. Don. K. IV, 445, 8—12, nur immer von einer fehlerhaften Aussprache des I, »iotacismus«, nie von einem »taucismus« oder »deltacismus« gespro-

chen. Wie anderwärts (z. B. bei der Charakteristik der Labdacismen), nimmt die Darstellung des später und fern ab lebenden Isidor auf vielleicht veränderte Sprachzustände Bezug. — Schließen wir mit dem letzten Gesetz, das uns Hr. M. aus seinem Vulgärlatein offenbart, und für das er eine Stelle Ciceros in Anspruch nimmt! Es ist der Schluß seiner Lautlehre in 32 (S. 365): »Die griechischen Aspiraten werden in der Vulgärsprache stets durch die Tenuis ersetzt, vgl. Cicero Orat. 48, 160, die Tenuis durch die Mediae: atl. *burrus gubernare*, vulg. BUXIDES GAMARUS GOLPOS. Zu anderen Einzelheiten fehlt der Raum«. Thut man, wie der Verf. auffordert, und vergleicht die genannte Stelle, so findet man, daß Cicero von drei griechischen Worten spricht; »*corona*« (*κορώνη*) spreche er, nicht einfach, weil es volkmäßig sei (im Gegensatz zu der wirklich eingeführten Aussprache *chorona*, von der z. B. Terentius Scaurus K. VII, 14, 11 berichtet), sondern »*quia per aurium iudicium licet*«, ferner *Burrus*, *Bruges*. »*Burrum semper Ennius [dicebat]*«, führt Cicero aus, »*nunquam Pyrrhum*. „*Vi patefecerunt Bruges*“ non „*Phryges*“ *ipsius antiqui declarant libri* . . .«. Ist nun in Herrn Meyers Phonetik κ in *κορώνη* eine griechische Aspirata, oder sagt Cicero, es heiße im Latein *gorona*? Ist ferner φ in griech. *Φρύγες* eine Tenuis, oder hat Cicero *Bruges* mit *P* gelesen? In der That, man hätte für ein Gesetz keine glänzendere Selbstwiderlegung herbeicitieren können, wie Hr. M. hier mit der Cicero-Stelle! Es bedurfte aber in diesem Falle selbst nicht des »trägerischen« historischen Materials, von dem Hr. M. wirklich so unglücklich betrogen ist. Schon das Romanische und ein Blick auf seine Behandlung volkstümlicher Wörter, wie *platea* (*πλατεῖα*), *colapus* (bei Petron 44 *percolopabant* neben *colaphisque* 34; *κόλαφος*), *camera* und *cammara* (*καμάρα*), *catedra* (*καθέδρα*), fernerhin *presbiter* (*πρεσβύτερος*), *parabula* (*παραβολή*), *blasphemus* ($ph = f$, *βλάσφημος*) u. ä. hätte vor oberflächlichen summarischen Gesetzesaufstellungen warnen und auf verschiedene Arten, Wege, Zeiten und Quellen der Entlehnung hinweisen sollen.

Trotzdem wir uns nur immer auf Aushebung und Prüfung von Probestücken aus dem vorliegenden Elaborat beschränkt gehalten haben, sehen wir uns nach der langen Reihe unserer Seiten doch erst am Schlusse eines Hauptteiles desselben, freilich des charakteristischsten. Zu anderen Einzelheiten aus den späteren Abschnitten »fehlt« auch mir »der Raum«, dem Leser vielleicht auch noch die Geduld. Doch die Grundsätze und Gesetze, die Art der Kompilation und Kritik des aufgegriffenen Materials, das Niveau eigener Kenntnis desselben und einschlägiger Specialarbeiten sind gleich zu Anfang genügend gekennzeichnet. Fruchtbare neue Ideen, neue Ausblicke

oder auch nur Gründlichkeit und Ordnung innerhalb des beschränkten Gesichtskreises habe ich bei sorgfältiger Durchprüfung des Ganzen nicht vorgefunden, allerdings nach früheren Leistungen auch nicht erwartet. In flüchtiger Hast und handwerksmäßiger Mechanik ist der »Bau« zu Ende gezimmert. Es fehlt am Schlusse selbst nicht noch an einer jener überraschenden Enthüllungen, deren Eigenart in dem besprochenen Teil des öfteren schon Erstaunen und Aufsehen zu erregen im Stande war. Nach den Berichten der Alten hatte man vertrauensselig als historisch angenommen und bis in die höheren Töchterschulen hinab war die Kunde gedungen, daß der Verfasser der großen naturwissenschaftlichen Encyclopädie Plinius i. J. 79 beim Ausbruch des Vesuv sein Leben eingebüßt habe. Nach den Forschungen des Hrn. M. auf S. 378¹⁾, die vermutlich auf einem methodischen romanischen Rückschluß beruhen, wird das als ein Ausfluß jener »größten Unkenntnis« zu bezeichnen sein, gegen die »energisch Protest« einzulegen ist. Der »Sammler« oder auch »Compendist« Plinius gehört nämlich dem zweiten Jahrhundert an, demselben Jahrhundert, das Hr. M. in gleichem Satzgefüge so schildert: »die Bildung wird allgemeiner und zugleich flacher, sie läuft auf Vielwisserei hinaus ... die äußeren Verhältnisse bringen eine Raschheit der Produktion mit sich, die der Ausbildung des Stils schädlich ist«. Sollte gerade Hr. Meyer für diesen kläglichen Zustand allgemeiner Bildung nicht ein menschliches Rühren empfinden dürfen?

Für eines darf nach Allem der Leser noch eine ausreichende Erklärung fordern. Was in aller Welt kann es als gerechtfertigt erscheinen lassen, ein solches Elaborat nach so langer Zeit seines Erscheinens überhaupt einer derartig eingehenden, umständlichen Kritik zu würdigen? War die Selbstüberschätzung²⁾ des Urhebers der Anlaß, der »größte Unkenntnis in roman. wie in latein. Grammatik«, »außerordentlich bequemes« Arbeiten, einen »ziemlich antediluvianischen Standpunkt«³⁾ in Sachen des Vulgärlateins, »Einseitigkeit« als Krankheit »der heutigen Romanistik überhaupt« in hochfahrendem Ton oder sittlicher Entrüstung

1) Um glaubhaft zu machen, was in chronologischer und litterarhistorischer Verworrenheit zu leisten ist, sei auf diese Seite noch beiläufig aufmerksam gemacht!

2) Charakterisierend ist besonders die Rec. über A. Marx, Hilfsbüchlein, i. Wochenschr. f. kl. Ph. I, 1884, Col. 1069—74. (Schluß: »Mit Bücheler ... wünsche ich eine baldige 2. Auflage — doch nicht zu bald, damit Hr. M. die Zeit findet, sich die nötigen Vorkenntnisse und die nötige Kritik in lat. Grammatik, Grammatiker-Theorien und Inschriften zu erwerben« u. s. w.).

3) Rec. über Schwan, afz. Gram., i. Ztschr. f. nfz. Spr. X, 1888, S. 280.

andern vorzuwerfen fand? Oder die verblüffende Keckheit, mit der dieser, gerade dieser Mann »gegen den Mißbrauch mit dem Vulgärlatein energisch Protest einlegen« konnte? Anhaltende Entüstung über ein solches hier nicht zu qualificierendes Treiben würde begreiflich erscheinen. Aber der Fall Meyer-Lübke verdient eine höhere Beachtung als Symptom einer neueren Zeitrichtung und Anschauungsweise. Er zeigt, daß im Zeitalter der Massenproduktion kein Machwerk mangelhaft genug sein kann, um nicht unbesehen dem Besten zugerechnet zu werden, was ernsteste gewissenhafte Arbeit, ausgereiftes Urteil und ein glänzender Genius geschaffen! Es ist da nicht mehr die Qualität, die Selbstständigkeit und Gründlichkeit der Leistung, es ist die Masse, Vielfältigkeit und Schnelligkeit der Fabrikation, die das Urteil verwirrt und selbst grobe Defekte allgemeiner Bildung nicht mehr erkennen läßt. Ein Mann, der das Zeitalter des älteren Plinius nicht kennt, schreibt über die Perioden und Denkmale lateinischer Litteratur; ein Mann, der nicht weiß, was ein »Sonant« ist, verbreitet sich über Phonetik; ein Mann, der in dem schulmäßigen classischen Latein sich nicht zurecht findet, Petron und die andern volkslateinischen Denkmale kaum von Hörensagen kennt, wird von Altmeistern der Wissenschaft als glänzende Autorität für Vulgärlatein gefeiert. Ein weites Arbeitsfeld wird mit weitem Gesichtskreis, eine wüste Kompilation mit vollendeter Materialkenntnis, dreiste Behauptungen mit erstaunlich genauen Forschungen, oberflächliches Heruntappen mit dem Schaffen einer Meisterhand identificiert. Ob wir übertreiben? Der Leser lese und urteile. »Nous avons ici«, so heißt es in der Romania XVI, 1887, S. 624 wörtlich und unverkürzt, »en quelques pages un travail tout à fait de premier ordre, le plus important qui ait paru depuis longtemps dans le domaine de la philologie romane. C'est après une courte et très utile introduction historique (notez les remarques relatives à la chronologie appliquée aux faits linguistiques), la première esquisse publiée d'une grammaire du latin vulgaire, et cette esquisse est de main de maître. On peut y relever certaines affirmations trop tranchées, quelques faits contestables, quelques contradictions même, mais on trouve à chaque page une information étonnamment étendue et précise, une force de raisonnement peu commune, une domination entière des faits, un grand nombre de vues profondes et neuves. L'extrême condensation des faits et des idées pourra faire paraître cet exposé obscur à plus d'un lecteur; pour en profiter, il faut en effet se donner de la peine, analyser chaque ligne, replacer autour de chaque assertion les preuves, à peine indiquées, qui l'établissent, et parfois ce travail pourra lasser la patience ou même

dérouter la sagacité; mais il sera toujours profitable. On a là de la quintessence de philologie; on ne peut l'absorber telle quelle, mais diluée comme il convient, elle reste encore nourissante et savoureuse«. Nur mit dem Ausdrucke aufrichtigsten Bedauerns haben wir hinzuzufügen, daß der Verfasser dieser Zeilen über die »Quintessenz der Philologie« kein geringerer ist als der ruhmvolle Führer der französischen Romanisten — Gaston Paris!

Breslau.

Emil Seelmann.

Nauck, Augustus, Tragicorum Graecorum fragmenta. Editio Secunda. Lipsiae, in aedibus B. G. Teubnerii MDCCLXXXIX. XXVI 1022 S. 8°. Preis 26 Mk.

Dem letzten Bande der von Kock neu bearbeiteten *Fragmenta Comicorum Atticorum*, den wir vor Jahresfrist in diesen Blättern besprochen haben (1889, S. 163 ff.) folgt, in gleichem Verlage und gleicher Ausstattung, die zweite Ausgabe der Nauckschen Tragikerfragmente auf dem Fuße. Unwillkürlich sehen wir uns zu einem Vergleiche veranlaßt: aber so groß die äußere Aehnlichkeit der beiden Bücher, so stark der Gegensatz in der Arbeitsweise ihrer Verfasser. Kock legt den Schwerpunkt der Arbeit in eine gewandte und kecke, selten verlegene, aber oft genug vorschnell drein fahrende divinatorische Kritik. Nauck, den wir aus seinen Tragikerausgaben als einen virtuosen, kühn vorgehenden Conjecturalkritiker kennen, zeigt diesen Trümmern und Splittern gegenüber die allerstrengste Zurückhaltung; mit wenigen Ausnahmen finden nur unmittelbar einleuchtende Correcturen Aufnahme in den Text, während in unzähligen, nicht völlig sicher zu erledigenden Fällen die verderbten Lesarten in der ältesten erreichbaren Form beibehalten und Vorschläge und Vermutungen in den Apparat verwiesen werden. In der Fragmenten-Kritik, die mit so vielen unbekanntten Größen zu rechnen hat, ist dieses von Nauck mit sichtbarer Selbstüberwindung geübte Abwarten und Hinhalten zweifellos die richtige Kampfweise für den Herausgeber; da heißt es, Gewehr bei Fuß stehn bleiben und den Feind an sich heranrücken lassen. Nur gegen seine eignen Vermutungen ist Nauck bisweilen gar zu mistrauisch; jedesfalls mißt er sie mit anderem Maße als die mancher Mitarbeiter, z. B. F. W. Schmidts. Je zahlreicher danach die Stellen sind, die Nauck ungebessert im Texte beläßt, desto mehr wäre es meines Erachtens am Platze gewesen, sie durch das übliche Stigma eines Kreuzes kenntlich zu machen; Nauck hat davon leider abgesehen. — Aehnliche Zurückhaltung beweist Nauck in der Aufnahme herrenloser, nur auf Grund stilistischer Kennzeichen in An-

spruch zu nehmender Trümmerstücke; wiederum im schärfsten Gegensatze zu Kock, der sich in diesem »dunkeln Erdtheile« mit frischer Abenteuerlust weiter als irgend ein Fachgenosse vorgewagt, aber auch oft genug auf schwankenden und wüsten Boden verirrt hat (vgl. diese Blätter 1889, 169 ff.). Bei Nauck, der solchen Versuchen mit großer Skepsis gegenübersteht (vgl. die treffenden Bemerkungen p. XV sq.), findet sich nur ein ganz verschwindender Procentsatz unter den Adespota, der nachweislich andern Litteraturkreisen angehört (unten S. 698 ff.). Selbst die Stücke, deren Herkunft wenigstens bezweifelt und umstritten werden kann, sind nicht allzu zahlreich; zudem hebt Nauck diese Zweifel in vielen Fällen selbst hervor und ist sich wohl durchweg des Grades der Wahrscheinlichkeit bewußt gewesen, mit dem sich die Tragödie als Quelle erschließen läßt. Nur hätte Ref. gewünscht, daß auch unter den Adespota die nicht ganz sichern und die geradezu zweifelhaften Nummern von den sichern, d. h. urkundlich als tragisch bezeugten, geschieden wären; er gesteht, dafür, daß diese Scheidung hier (anders als bei den großen Tragikern) unterblieben ist, keinen ausreichenden Grund entdecken zu können. Denkbar wäre es, daß der Hgb., welcher in dieser Abteilung das verständige Princip einer Anordnung nach den überliefernden Quellen (vgl. diese Blätter 1889, 163) befolgt, jede Quelle auf einen Zug ausschöpfen wollte. Dann hätte er aber die zweifelhaften Stücke wenigstens durch ein äußeres Zeichen ungefährlich machen sollen. Einige Einzelheiten in dieser Richtung unten S. 699 ff. — Der wesentlichste Vorzug des Nauckschen Werkes ist endlich die Umsicht und Sorgfalt, mit der alle Quellen der Ueberlieferung (über welche der ausführliche *Index fontium* einen Ueberblick gewährt), geprüft und ausgenutzt werden; vornehmlich in der Behandlung der Lexikographen und Grammatiker zeigt Nauck die sichere Hand eines Fachmannes, der sich die Herrschaft über diese schwierigen Instrumente in selbstthätiger Arbeit erworben hat¹⁾. Bei Nauck hat es in der That nicht viel auf sich, *si quis talia supplere adgrediatur*; sachlich wird man durch das Nachtragen etlicher Kleinigkeiten der Art (unten S. 691. 694) kaum erheblich vorwärts kommen.

Vor Allem aber will diese neue Bearbeitung mit der ersten ge-

1) Nicht ganz verständlich ist es dem Ref. z. B., weshalb Nauck den echten Millerschen Zenobios, welcher im Athous ja die richtige Ueberschrift trägt, nicht beim rechten Namen nennt, sondern unter dem Sammelnamen *proverbia Milleri* citiert, und umgekehrt den pseudepigraphen Stücken der Göttinger Paroemiographi ihren Namen läßt, ohne Zweifel zu äußern. Zur Beurteilung der Ueberlieferung sind diese von Nauck selbst vielfach geförderten Fragen nicht immer ganz belanglos.

messen sein. Schon die Vorrede, in welcher z. B. S. IX sqq. eine Reihe von Pseudepigrapha der ersten Ausgabe nachgewiesen und ausgewiesen wird ¹⁾, gibt eine glänzende Probe von der Hingebung und dem Scharfblicke, mit dem Nauck an seiner Aufgabe weiter gearbeitet hat. Alles, was uns die letzten dreißig Jahre an litterarischen Funden gebracht haben, von Millers *Mélanges* und den Didot'schen Papyri bis zu den neuesten bibliothekarischen Entdeckungen L. Cohns, ist mit großer Umsicht gesammelt und ohne *μακροὶ λόγοι* für jeden Fachgenossen nutzbar gemacht; mit neugieriger Freude überblicken wir jetzt zum ersten Male die stattliche Reihe dieser jüngsten Erwerbungen: manches alte Rätsel ist gelöst und manches reizvolle neue, dessen Bewältigung noch nicht gelungen ist, wird uns vorgelegt — ἄρχει μὲν ἄγών! Vermissen wird man Weniges; Ref. hätte z. B. gern die Tragödien-*πίνακες* von der kundigen Hand des Verfassers behandelt und die fragmentlosen Titel nicht nur im *Index* angegeben, sondern auch im Werke selbst besprochen gesehn. Auch die schier unübersehbare jüngste Fachlitteratur, bis hinab zu den Dissertationen und Schulprogrammen, ist trotz der 'Petropolitana librorum penuria' in weitestem Umfange mit kundiger Hand herangezogen, ohne daß der Apparat mit wertlosem Balast zu sehr beschwert würde. Dagegen meint der Ref. — und damit spricht er nur eine Ueber-

1) Im Rheinischen Museum XLV 57 berichtigt Kock »zwei auffällige Irrtümer, weil sie zuerst in ausländischen Zeitschriften nachgewiesen sind, die deutschen Lesern seltener zu Gesichte kommen«: er hat nämlich einen Vers des Lykophron und Prosaworte des Apostels Paulus als 'manifesto' der Komödie angehörig bezeichnet und ohne Fragezeichen unter die Adespota gesetzt. Kock meint, solche Irrtümer ließen sich »nicht ganz« vermeiden und verweist auf die oben berührten Ausführungen von A. Nauck. Dem gegenüber heben wir ausdrücklich hervor, daß Nauck schwerlich die Stilart je dermaßen verkannt hat, wie Kock in den angeführten und etlichen Dutzenden verwandter Fälle, aus welchen wir in diesen Blättern 1889, 5, 169 ff. eine Blütenlese mitgeteilt haben. Auf diese Schattenseiten der verdienstlichen Arbeit von Kock wieder und wieder hinzuweisen, hält Ref. um so mehr für seine Pflicht, als die Tageskritik gerade bei ihm lauter Licht zu sehen vermeint hat. Bei — g im Centralblatt (1889, 51, 1743f.) findet selten Jemand so bedingungslose Anerkennung, wie K. In der *Classical Review* 1889, III 22 ff. erklärte A. Palmer, nach einem dem Unterz. vorliegenden Referate, Kocks Ausgabe für 'vollendet meisterhaft', so daß sie 'die beiden von Meineke ersetze': wovon leider nicht die Rede sein kann. Sogar ein jugendlicher Rhadamanthys der DLZ. (1889, 31, 1120), der kurz vorher Leute wie Teuffel und Westphal als arme Schächer abgethan hatte, schlägt hier — offenbar weil sein Urteil durch keinerlei Sachkenntnis getrübt wurde — den Ton des antiken Enkomions an. Durch solche panegyrische 'Kritik' kann die Arbeit nur in Stagnation geraten, und Ref. ist überzeugt, daß Th. Kock selbst, der eine so scharfe und elegante polemische Klinge führt, damit wenig einverstanden ist.

zeugung aus, mit der sich Nauck schon p. VIII abzufinden sucht —, daß auf die Arbeiten unserer philologischen Heroen, die dem jetzigen Geschlechte allmählich aus dem Gesichtsfelde zu rücken beginnen, öfter hätte hingewiesen werden können. Was z. B. O. Müller in dem schönen Programm *de Phrynych Phoenissis* (später auch Welcker, *kl. Schr.* IV 149 ff.) über Phryn. fr. 8 ff., 14 ff. vorgetragen hat, verdiente um so mehr mitgeteilt zu werden, als sich dadurch Meinekes Konjektur zu fr. 10 p. 723 zurückweisen und für fr. 14 eine einheitliche Deutung gewinnen läßt (vgl. Herod. VII 35, Aesch. *Pers.* 369). Doch wir können auf solche, nur in größerem Zusammenhange zu erledigende Fragen hier nicht weiter eingehn¹⁾, sondern beschränken uns darauf, als Zeichen dankbarer Teilnahme eine Reihe von Nachträgen und Korrekturen *κατὰ λεπτόν* vorzulegen, die beim Durchblättern der neuen Auflage entstanden sind — erste Gedanken und zum guten Teil gewis Jedermanns Gedanken, die nur als Randglossen, nicht als selbständige Artikel aufgefaßt werden wollen.

Am spärlichsten ist unsere Nachlese bei AESCHYLVS. *Actn.* fr. 6 ist wohl unter zwei Personen zu verteilen. fr. 10 p. 5 sq. ist vermutlich *κρείσσο ν ε ς* als Lemma anzusetzen. — *Glauc.* fr. 37 konnte Herwerdens Vorschlag (*ἄγων γὰρ ἀνδρας οὐ μένει*) vielleicht durch einen Hinweis auf *Adesp.* 298 (*ἀγων γὰρ οὐ μέλλοντος κτλ.*) und manche ähnliche Stelle (*Anal. ad paroem.* 123²⁾) unschädlich gemacht werden. — Zu dem schwierigen fr. 43 vgl. Bergk *Lyr.* III⁴ p. 664, zu S. 17 f. Robert, 'Bild und Lied' 232. — Wird die Form *Ὀκτώπας* zu S. 17 f. fr. 149 dadurch, daß die handschriftliche Ueberlieferung des Photius auch im folgenden Artikel falsch *ὀκτώπους* für *ὀκτώπους* aufweist, nicht einigermassen zweifelhaft²⁾? Zu erklären ist der Name, auch wenn man hier eine hypokoristische Endung *-ας* rechtfertigen könnte, mit *ὀκτώπους* = *σκορπίος*, vgl. den *Καρκινίτης πόταμος* und Aehnliches. — Fr. 204: *εἰσαφέσματα*? — Fr. 242 bei Antigon. *mirab.* 115: *φαίνεται δὲ καὶ Αἰσχύλος ἱστορικῶς* (so schreibe ich für *ἱστορικῶς*) *τὸ τοιοῦτον (ῥοπικώτερον εἶναι πρὸς τὴν συνουσίαν ἴππου) οὕτως πῶς εἰρημέναι πρὸς τὰς παρθένους, ἐν ταῖς Τοξότισιν ἔδων* (ich ziehe das Wort nicht mit in den Vers, vgl. 8 p. 63. *ἐξηγήσατο* — *εἶπας*) · *ο ταῖς ο ἀγναῖς . . . | λέκτρων* (cf. Eur. *Phoen.* 953); der Rest ist kaum sicher herzustellen. — 250: das Citieren verschiedener Gregorius-Hdss. neben ihrer Vorlage Ps.-Diogenian und deren Quelle bei Suidas

1) Ref. beabsichtigt sie in einer demnächst bei Teubner erscheinenden Broschüre wieder aufzunehmen.

2) Woher hat Grasberger (Ortsnamen 272) nur »den fingierten Flußnamen *Ὀκτώπαν* bei Lukian«?

war nach den S. VII entwickelten Grundsätzen kaum nötig. Vgl. Brachmann, Quaest. Ps.-Diogenianae. — Zu fr. 275 vgl. Rh. M. 37, 308 ff. *σκήψει π. βρέγμα?* — Inc. fr. 287 p. 91 scheint es zweifelhaft, ob *ξένος* dem Aeschylus gehört. Vielleicht lautete der Artikel ursprünglich *ἀποφύλιον· ξένοι, <ῆτοιο> οἱ μὴ ἔχοντες φυλήν. Αἰσχύλος κτλ.* — Fr. 303 möchte ich im Anschlusse an die Paraphrase des Aristides ergänzen *μηδ' ἐγγυὸς εἶη, ὅς <θεοῖσι> μὴ φίλος*, vgl. Theokrit 26, 27. Kallim. Hymn. VI 116. — Häberlins Versuch, fr. 331 in den Supplices unterzubringen (Philol. XLVIII 66) ließe sich hören, wenn nur nicht die Ueberlieferung dabei geändert werden müßte. — Durch die fr. 354 bezeugte barbarische Sitte, *ὅτι ἐγείνοντο τοῦ (τοῦ δολοφρονηθέντος) αἵματος καὶ ἀπέπτυνον* erhält Theogn. 349 *τῶν εἶη μέλαν αἶμα πιεῖν* greifbaren Inhalt. Daß der Vers den Perrhäberinnen oder dem Laios angehört, weiß jüngst auf Grund neuen Materials Reitzenstein nach im Rostocker Programm 1890/1 S. 4. — Zu fr. 358 vgl. Soph. 774 p. 313. — Auch unter fr. 373 und sonst (vgl. 250) brauchten die Varianten aus den Gregorius-Cyprius Hdss. (= Ps.-Diog.) kaum ausgeschrieben zu werden. Die vielnamige Ueberlieferung der Göttinger Paroemiographen ist ja im wesentlichen aus dem einen Vulgär-Zenobios abgeleitet. — Fr. 391 *ἐμαρτάνει τι χῶ* (für *καὶ*) *σοφοῦ σοφώτερος?* — Fr. 392 ist dem fr. 398 sinnverwandt; G. Hermanns Zweifel sind schwerlich gerechtfertigt. — fr. 375: Derselbe Gedanke in den Persern 742 und oft bei den Tragikern, vgl. die Stellen *de Babr. act.* p. 159¹; es liegt eine alte sprichwörtliche Sentenz zu Grunde.

Zahlreichere *ἐνστάσεις* boten sich dem Ref. bei den Fragmenten des SOPHOKLES; wir beschränken uns hier auf das Handlichste und am nächsten Liegende. Für fr. 5 *λευκὴν ἡμέραν* vgl. Zenob. I 63 M. 513 p. 165 Gott. *καὶ Μέανδρος δέ φησιν ἐν Λευκαδίᾳ τὴν ἀγαθὴν ἡμέραν λευκὴν καλεῖσθαι* = fr. 315 p. 90 K. und die Lexikographen s. v. (= Coisl. app. prov. 260 p. 428), zur Erklärung Hippon. 32 p. 473 B. *λευκόπεπλον ἡμέρην* und dazu Meineke Choliamb. p. 3 119. — Der Apparat unter 13 konnte vereinfacht und anders geordnet werden, denn Suid. Macar. prov. App. schreiben Zenobios aus. Die früher geäußerte Vermutung, daß bei Zenobios kein Geringerer als Aristophanes von Byzanz spricht, ist mir nach Vergleichung von Zenob. Mill. II 58 p. 364 (m. Anal. p. 155) mit Aristoph. b. Athen. XIV 659 A zur Gewisheit geworden. — Die Bemerkung zu fr. 34 wird durch richtige Schätzung des Vulgär-Zenobios widerlegt. — Fr. 142: vgl. Schmidt, Comment. Ribbeck. p. 111. Ueber das Citat aus den *Epigonen* bei Philodem handelt überzeugend O. Immisch Philol. XLVIII (II) S. 554. — Die fr. 260 p. 192 an-

gezogene *παροιμία* ist unter den bei Ps.-Diogen. V 15 p. 252 zusammengestellten zu suchen; Sophokles hat hier, wie gewöhnlich, das Sprichwort aus stilistischen Rücksichten nicht citiert, sondern umschrieben. — In dem Hesychartikel fr. 270 p. 394 schlage ich vor *ἀελλόθριξ* ... *ἡ ὑπαράδους* (cod. *πυρεαρούς*) *καὶ συνεχεῖς ἔχουσα τὰς τρίχας*. — Im Lexikon des Hesych IV (bei Nauck p. 200 verdruckt 1) p. 283 = *Ion.* fr. 299 p. 200 lesen wir: *χερσεύει. Σο-*

φοκλῆς ἰονι. Diese handschriftliche Korrektur ist nicht *οἶνεῖ* zu lesen mit Dindorf und Schmidt (der das mit Recht 'parum probabile' findet), sondern *οἶνοει*: was freilich gleichfalls ein verkehrter Einfall des Schreibers ist, denn was folgt ist sicher verderbtes Citat; die Erklärung beginnt erst mit *ἐπὶ χέρσου*. — Fr. 307 ist nur Phot. 'Zenob.' (= Plut.) vom Platoscholiaten unabhängig, der sogen. Greg. Cypr. L. bietet ein wertlos Excerpt aus dieser Quelle, wie immer am Schluß der Buchstaben. Vgl. Mettauer, de schol. Pl. 110, Jungblut de paroem. 39. — Fr. 311 Erotian. *ὀλοόφρονα* für *σώφρονα*? — Fr. 458 hat Stadtmüller *ἦ δεῖ ξανῆσαι* für *ἦδὸν ξανῆσαι* vorgeschlagen; dieselbe Korruptel zeigen Apostol. 742 p. 439 und Phot. I p. 253, wo *ἦδὸν* und *ἦδεα χελώνης κτλ.* für *ἦ δεῖ χ.* verschrieben ist. — Zu fr. 474 vgl. Blomfield zu Aesch. *Pers.* p. 160. — Zu fr. 492 vgl. fr. inc. 668, unten Z. 30. — Zu dem schönen fr. 579 *πυκνῆς ἀκοῦσαι ψακάδος κτλ.* vgl. Tibull I 1, 48 'somnos imbre iuvante sequi' (nach hellenistischer Vorlage?); s. auch Sappho fr. 4. — Zu 623 *παῖδες ἄγκυραι βίου* vgl. Eurip. Hek. 30, fr. 866. — Fr. Inc. 665 möchte ich *Σοφοκλῆς <Φ>ινεῖ* ergänzen; vgl. fr. 648. — Bei Phot. I p. 401 Nb. verstehe ich den Komiker Aristophanes mit Kock (p. 579) und Andern; *Σοφοκλῆς* dafür einzusetzen, ist unnötig, da auch Epicharm, mit dem die attische Komödie so häufig zusammengeht, nach Poll. V 82 das Wort angewandt hat. — fr. 668 *τὰς Ἐκαταίας μαγίδας κτλ.* Bei Pollux *παρὰ Σοφοκλεῖ ἐν Κρίσει* oder *Χρόση* zu schreiben für *ἐν χρῆσει*, liegt kein Grund vor; die ganze Wendung *ἔστι — τὸ τῆς μ. ὄνομα κτλ.* fügt sich nicht der meist von Pollux benutzten Citier-Schablone. Dem Inhalte nach paßte der Vers gut in die *Ῥιζοτόμοι* fr. 492 p. 249. — In dem Lexikonartikel fr. 721 notierte ich: *τοὺς εὐνης* (f. *εὐνεις*) *καὶ ὕπνου τημελουχούντας* (für *μὴ μετέχοντας*, aus etymologischer Rücksicht statt *τημελοῦντας*), *τούτεστι τηροῦντας*. — Fr. 744 steht Naucks Vermutung, daß *μέμνηται ταύτης Σοφ.* auf den im alphabetischen Ps.-Zenobius vorhergehenden Artikel zu beziehen sei, in der Luft, vgl. oben p. 691 zu fr. 34. — 774, 2 *μόλις δι' ἄτοδς ἔρχεται τρυχο-*

μ εν ο ν (f. τ ρ υ π ι.)? — Zur Geschichte der sprichwörtlichen Redensart fr. 800 (σαίνεις δάκνουσα κτλ.) vgl. Ps.-Zenob. 390 p. 109 Gott. Babr. fab. 87. Demetr. de eloc. § 261 Sp. σαίνοντι ξοιουε και δάκνοντι. — Wenn fr. 809 statt ἀει γὰρ εἶ bei Makarios im Gegensatze zu seiner Quelle, dem alphabetischen Ps.-Zenob. (Diog.) ἀει τρις ἔξ zu lesen ist, so haben wir darin wohl eine Interpolation zu erkennen, durch welche das beziehungslose γὰρ getilgt werden sollte. Die Quelle, aus welcher alle von Nauck citierten 'Paroemiographen' geschöpft haben, ist längst nachgewiesen in der alphabetischen Sammlung des Ath. und Laur. (Jungblut, Rhein. Mus. XXXVIII p. 417 κβ'). Die von Nauck angeführte Alexisstelle kann ich als Reminiscenz an diesen Vers nicht anerkennen. — Fr. 820: vgl. 224? — Zu 841 οὐ τοῖς ἀθύροις ἢ τύχη ξυλλαμβάνει vgl. Aesch. Pers. 742. Eurip. Hippol. fr. 432 p. 493. και θεὸς συλλαμβάνει, s. unten S. 111. — Soph. fr. 851 νόμοις ἐπεσθαι τοῖσιν ἐγγώροις ist eine Umbildung des Spruches γώρα ἐπεσθαι 'Zenob.' 24 p. 7 Gott. = prov. Laur. (Soph. Anon.) Rh. Mus. XXXVIII p. 419; ebenso scheint fr. 852, wo Diels richtig πολλῶν κάλων (für καλῶν) δεῖ schreibt, auf dem Sprichworte πάντα κάλων σείειν (Ps.-Zenob. 462 p. 145 Gott. Eurip. Med. 280) zu fußen. — Fr. 855 vgl. Eurip. fr. 431 p. 492; fr. 859, 3 Ps.-Diog. 290 p. 231. — Die fr. 881 aufgenommene Aenderung von Gomperz habe ich schon 1887 im Centralblatt (Nr. 45 Sp. 1534) vorgeschlagen; der gleichfalls dort angedeutete zweite Weg scheint mir aber der bessere. — Zu fr. 894 Ἀζησία vgl. jetzt besonders J. Bau-nack 'Stud. auf d. Gebiet des Gr.' I 65 f.; Wide, 'de sacris Troez. etc. 63 ff.

Die Zweifel an den *fragmenta dubia* waren mir, bei der lakonischen Kürze des Herausgebers, nicht immer unmittelbar einleuchtend; so bei Nr. 1017 f. — Fr. 1021 wäre in einem Satyrdrama nicht auffällig, für 1024 ff. könnte man an den jüngern Sophokles denken. fr. 1022 dagegen beruht auf einem offenkundigen Versehen des Photius und konnte unterdrückt werden.

Mit besonderem Glück scheint dem Ref. EURIPIDES behandelt; es sind meist nur γωνάκια aus der Geschichte der Ueberlieferung, was er nachzutragen findet. Fr. 25: Nimmt V. 4 polemisch auf Soph. fr. 239 Bezug? Der Gedanke ist freilich Gemeinplatz, s. Soph. fr. 863. ὄχλος beim Plural γέροντες V. 2 ist vielleicht zu halten. — Zu 39 κλήρος Ἐρμου hätte auf den Parallel-Artikel Ἐρμου κλήρος I p. 212 Nb. und die wesentlich andere Erklärung des Pollux VI 55 verwiesen werden sollen. — Fr. 64 p. 379 ist das Varrozeugnis unvollständig ausgeschrieben, und Bruhn dadurch zu der von Nauck

mitgeteilten haltlosen Vermutung veranlaßt. — *Archel.* 235 p. 430 vgl. *δελὸν ὁ πλοῦτος* 'Zenob.' 235 p. 66 Ps.-Diog. Vind. 133, und *ἡ πενία σοφίαν ἐλαχεν* 'Zen.' 472 p. 140 = Zenob. Mill. II 45 Mél. p. 150; Polyid. fr. 641, 3. Aehnlich *Archel.* fr. 246 p. 432. — Zu fr. 269, 1. 4, wo schwerlich etwas zu ändern ist, vgl. das doppelte *πόλις—πόλιω* Soph. fr. 622, 1. 4. — Fr. 270 *οὐ τῶν κακουργῶν κτλ* halte ich nicht für verderbt. Fr. 271 *πτηνὰς διώκεις ἐλπιδας* hat sprichwörtliche Färbung, vgl. Plato. Euthyphr. p. 4 A, Aristot. Metaph. III 5, Paroem. I p. 345. Gott. II p. 569. 677. — fr. 360, 1 p. 467 schr. *τὰς χάριτας*. — Fr. 371 hat Nauck schwerlich mit Recht seine frühere Behandlung (Eurip. fr. Lips. 1869 p. 96) ignoriert. *πέμψεις* würde ich, bei der Dunkelheit der Situation nicht, wie es jetzt geschieht, zu ändern wagen; auch in V. 2 ist, nach Ansetzung eines Kolons oder Gedankenstriches hinter *τὸ τέροθρον δῆλον* mit der Ueberlieferung *εἰσπορεύομαι* wohl auszukommen. — Fr. 372, 2 durfte *λέγειν* nicht geändert werden. — Zu 396 ist das Pendant das bekannte *τάχ' ἔν τις αὐτὸ τοῦτ' εἶναι λέγοι κτλ.* Agathon. fr. 9 p. 765. — Zur *Ino* p. 482 ff. vgl. unten S. 699 zu Adesp. fr. 100. — Fr. 397: vgl. Soph. fr. 511. — Fr. 398 ist das Plutarchzeugnis überschätzt. — Fr. 420: vgl. 549. — In fr. 457 ist der Apparat unvollständig; vor Allem macht das im Rhein. Mus. XXXVIII 417 *κ'* mitgeteilte Hauptzeugnis des Laurentianus eine bessere Herstellung des Bruchstückes möglich. — Zu p. 512 vgl. Dion. Halic. ad Pomp. p. 41 Us., zu 494 Simonid. fr. 6, Soph. fr. 621 p. 280. — Für das Sündenregister des Zeus vgl. Aesop. 1 Babr. 130. Auf dem *παλαιὸς αἶνος* fr. 506 beruht prov. Bodl. 690 p. 436 G. — Zu fr. 509 vgl. 25, zu 549 420, 2 (wonach auch *μὴ ἡμέρα* möglich wäre). — Der Eingang von 567 p. 538 *κέρδους ἐκατὶ καὶ τὸ συγγενὲς νοσεῖ* ist mit dem Schlusse von fr. 397 p. 482 verbunden von Aristophanes *Fricden* 699; weder Simonides noch Sophokles scheint hier direkt parodiert. Nicht ganz absichtslos ist es vielleicht, daß Aristophanes an jene Sentenz gerade bei Erwähnung des greisen Sophokles erinnert. — Fr. 586 Anm. schr. 'Hesych. 2' statt 'H. 3'. Für die von Nauck in den Text gesetzte Form *Θύσαν* vermisste ich weitere Belege. Vgl. 1101. — Fr. 618, 2 halte ich Schmidts Korrektur für überflüssig, vgl. fr. 506, ad. 446 und dazu die *διφθέρα* fr. 627. — Zu Hygin. fab. 136 p. 558: *draco repente ad corpus pueri processit . . . altera serpens* etc. vgl. Heracl. Pont. Abaris *ἢ περὶ ψυχῆς*¹⁾ Bekk. Anektd. p. 178 *ἐκ δὲ τῶν ἐγγύς*

1) Ein Dialog, der unter den Epikerfragmenten (p. 243 Kk.) nichts zu suchen hat.

φωλεῶν ἐξείρπυσαν ὄφεις ἐπὶ τὸ σῶμα σφοδρῶς ὀρούοντες κτλ. — In dem von L. Cohn hervorgezogenen fr. 656 p. 565 steckt in dem

Eingange $\overset{\tau}{\delta\eta}.\overset{\alpha}{\sigma}$ λαιμὸν wohl πλήξασα (τμήξασα?) λ. Für V. 2 vgl. Suid. Paroemiogr. s. Ἀναγνωράσιος (εἰς φρέαρ ἑαντὴν ἐρριψεν) = Eur. Phoen. p. 621 N. — Unter fr. 723 p. 588 konnte die Zeugnis-Sammlung entlastet werden; Greg. Cypr. etc. sind = Ps.-Diog. — Die sprichwörtliche Sentenz fr. 437, 2 mag im Temenos immerhin wiederholt sein. Wenn Clemens fehlerhaft ἐν K(U)τιμένῳ schreibt, so steckt darin wohl ἐν *u'* (= β') Τημένῳ, wie Βουτημένῳ fr. 742 mit Recht β'ου T. gelesen ist. — S. 594* scheint mir die von Nauck befürwortete Namensform Εὐφότητος schon deshalb vorzuziehen, weil der Stamm φηγ- im Namensystem nicht verwendet wird. — Fr. 761 ἄελπτον οὐδέν κτλ. klang dem Dichter vielleicht Archil. fr. 74 p. 403 im Ohr. — Der S. 621 erwähnte *Scriptor nescio quis* bei Suidas ist sicher Aelian, wie sich aus dem verwandten Artikel ἐναύσματα (vgl. die Anm. *) ergibt. — Fr. 804, 1 ist hinter τέκνα wohl zweifellos ein Punkt zu setzen. — Fr. 816, 10 halte ich die Aenderung von θανεῖν in κάτω (Wecklein a. O. 49) nicht für beifallswert; dem ζῆν muß θανεῖν gegenübergestellt werden. Vgl. fr. 833. 638. — P. 634 μορφὴν ἰδίαν steht bei Philo, vgl. Rose Arist. fr. p. 35. — Zu 852, 5 μήτ' ἐν θαλάσῃ κοινόπλουν στέλλοι σκάφος (der Gottlose) vgl. Cicero de nat. deor. III 37, 89. Babr. 117, 2 und fr. 897, 7 f. — Die von Nauck aufgegebenen Worte des Etym. Flor. fr. 860 p. 639 sind zu schreiben: καὶ παρ' Εὐριπίδῃ Φοίνισσά τις (für φοινίσσαις) ἄλμη εἰρηται. — Fr. 897, 7 μήτε συνείην κτλ. ist ganz der Stil religiöser Hymnen, vgl. Theokr. XXVI, 27 ff. und oben zu 852. — Fr. 920: vgl. fr. 359. — Fr. 934 φίλον πρίασθαι κτλ. hat sprichwörtliche Färbung, vgl. das Neugriechische ὀποῖος δὲν ἔχει γέροντα (als Berater), νὰ δίνῃ ν' ἀγοράξῃ bei Benizelos Παροιμίαι 443 p. 207. — Zu fr. 945 vgl. 'Zenob.' p. 45 Gott. Aristot. Anim. II, p. 746. — Fr. 966 βίος γέροντος κτλ.? — Zu 968 Ἐκάτης ἔγαλμα vgl. die prov. Bodl 162 (app. prov. 1 Gott.). — Unter fr. 1007 p. 682 ist der kritische Apparat anders zu ordnen. Der Artikel stammt aus lexikalischer Ueberlieferung und ist nur durch Interpolation in die alphabetischen Pseudo-Paroemiographen gekommen. Die Lexikonzeugnisse gehören also an erste Stelle; ob übrigens bei Photius Suidas (d. h. in ihrer Mittelquelle) zwei Artikel verschmolzen und eine der Hesych-Notiz entsprechende Erklärung weggefallen ist? — Zu fr. 1023, das zweifellos in die Antiope gehört, vgl. Soph. fr. 221. — Fr. 1028 ὅστις νέος ὦν μουσῶν ἀμελεῖ κτλ. hat das Lemma: Εὐριπίδου κομ̄. Am näch-

sten liegt hier wohl der Titel *Κάδμος*, vgl. p. 496 f. — 1047: vgl. inc. 392 p. 914. — Zu fr. 1086 *ἄλλων ἰατρὸς κτλ.* konnte unter Anderm noch an das biblische *ιατρὸν, θεράπενσον σεαντόν* (Luc. 6) erinnert werden. Daß das Fr. nicht Euripideisch sei, sondern mit dem doch wesentlich verschiedenen Verse des Prometheus (473) zusammenfalle, ist mir wenig wahrscheinlich, zumal der (unter der gleichen Einführung *ὅτι ἔφη Εὐριπίδης*) an zweiter Stelle citierte Vers aus der taurischen Iphigenie (V. 57) stammt. — Fr. 1088 hat sich Nauck zu sehr durch Enger beeinflussen lassen; die Worte *ἀρχαῖον — βούλομαι* gehören zusammen und geben einen guten Sinn, vgl. Antig. fr. 176. Polyid. 640 u. A.

Weshalb das schwer verstümmelte 1115. Fragment unter den *dubia et spuria* steht (p. 710) ist mir unklar; selbst wenn die Bedeutung der Worte im gegebenen Zusammenhange (Anecd. Oxon. IV 316, 15) nicht zu erschließen wäre, ließe sich die Zuverlässigkeit des Citates nicht bezweifeln. Ebenso wenig ist es fr. 1117 p. 711 wahrscheinlich zu machen, daß die angeführten Worte selbst von dem Grammatiker gefälscht seien; nur seine Auffassung der Form *κακαν* als Genetiv *κακῶν* ist irrig. Vor allem aber verdient fr. 1119 (aus Macar.) nicht den Platz auf der Anklagebank. Nauck hat hier einer vorschnellen Vermutung von Leutsch zu viel Wert beigemessen. Endlich möchte ich noch für fr. 1126 (vgl. 1083) und für fr. 1128 (vgl. fr. 860) ein gutes Wort einlegen.

Bei der vierten Gruppe, den *Tragici minores*, werden die Fragezeichen wieder häufiger. So ist es z. B. gleich für CHOERILVS fr. 3 p. 719 nicht ganz sicher, ob Tzetztes richtig *γῆς φλέβες* geschrieben hat. In dem Parallelartikel des Eustathios, der ausgezogen zu werden verdiente, heißt es p. 309, 40 . . . *οὕτω δὲ καὶ φλέβες ὑδάτων καὶ σύριγγες γῆς, ἐξ ὧν ἀνεπιδύουσιν ὕδατα καὶ αἶμα δὲ σταφυλῆς τὸν οἶνον λέγειν ἐντεῦθεν ἤρτηται. τετόλμηται δὲ καὶ γῆς ὅστ' ἄ τοὺς λίθους εἰπεῖν, ὡς δηλοῖ τὸ γῆς ὅστ' εἰσιν ἐγχριμφοθεῖς πόδα, ἥθου λίθοις προσκόψας.* Die beiden Stellen gehören wohl zusammen: es wird eine Quelle hervorgezaubert, und zwar durch Stampfen mit dem Fuße. Vgl. Theokrit VII, 3 *ἀπὸ Κλυτίας τε καὶ αὐτῷ Χάλλωνος, Βούριναν ὅς ἐκ ποδὸς ἄνυσσε κράναν | εὔ ἐνερυσάμενος πέτρα γόνυ.* Tzetz. Lyk. 245 f. (*Achill*), Apoll. Rhod. IV 1446 (*Herakles*), und zur Sache Bergk kl. Schr. II 655 (E. H. Meyer, Achilleis 541).

Unter den Zeugen wegen der *Μιλήτου ἔλωσις* des PHRYNICHVS p. 721 fehlt Prokop bei Békker Anecd. 125 s. *ἀκρωτηριάζομαι· εἰ δὲ πόλιν σμικρὰν ἐπὶ σκηνῆς πορθομένην ἐδάκρυσαν, τί ποτε ἄρα ἠκρω-*

τηριασμένον τῆς οἰκουμένης ὅτι δὴ τάχα κεφάλαιον (Die Stelle ist von dem byz. Grammatiker misverstanden und falsch excerpirt). — Zu fr. 9 vgl. Höpken, *de theatro Attico* p. 6. — Fr. 15 wird ausdrücklich dem Komiker Phrynichos zugeschrieben und gehört mindestens unter die ἀμφισβητήσιμα. Auch fr. 23 p. 725 σεμέλη (σελήνη? vgl. Athen. XI p. 489 C)· τράπεζα. παρὰ δὲ Φρ. ἐορτή ist unsicher.

Ueber ARISTIAS (p. 726 Vorbemerkung) vgl. jetzt Bergk LG. IV 500. Bei NEOPHRON p. 730 verdienten Ribbecks Ausführungen (Leipziger Stud. VIII 382) doch wohl ὀνομαστὶ berücksichtigt zu werden. — Fr. 3, 3 τοῖα σ' ἀμοιβή κτλ.?

ION fr. 2 p. 722 <πάντων μόνος> | κακῶν ἀπέστω θάνατος, ὡς ἴδη κακά? — Fr. 22 p. 736 ist an dem Ausdrucke παλαιθέτων ὑμῶν (vgl. εὐθετος Anthol. VII 37, 6) kaum zu rütteln. Auch alle übrigen Vorschläge (bis herunter auf Wecklein S. 51) stehn mit einem Fuße in der Luft, da das Citat bei dem entscheidenden Worte (κοσμήσατε ..) abbricht und obendrein auch bei Pindar die Wendung νᾶσον κοσμεῖν (= rühmen) Nem. VI 53 (46) ohne dativische nähere Bestimmung gebraucht wird. — Fr. 27 halte ich ἔπεισας nicht für verderbt, ebenso wenig 40, 2 θαυνομήκης — χλαῖνα. — Fr. 65 ist wohl πικναία πέτρα zu schreiben. Vgl. Aristoph. Equ. Schol. 783. 905. Ekl. 95 und Baumeister, Denkm. S. 159.

Die Fragmente aus den Ἄθλα des ACHAEVS (3 f. p. 746) zeigen entschieden den Stil des Satyrdramas. — Fr. 14, 2 p. 749 schr. γρή κρατῆρα f. γρή κρατῆρα. — Fr. 39 δίχολοι γνῶμαι gegen die Erklärung des Didymos zu ändern, scheint mir auch jetzt noch bedenklich. — Fr. 52, vgl. 28 p. 753. — Unsicher sind fr. 53—55. Dagegen kann ich bei fr. 56 Naucks Zweifel nicht teilen. AGATHÓN fr. 9 p. 765 lehnt sich an Euripides fr. 396, 3 p. 481 an.

ASTYDAMAS fr. 7 p. 780 γλώσσης περίπατος (f. -πός) ἔστιν ἀδολεσχία hält Nauck dem Stile nach für untragisch: ob nicht der ἀδολεσχία als Glossem in den Text gedrungen ist? — Auf die Fragen, die sich an die Aufführung des Parthenopaios anschließen (Philemon fr. 190 p. 530 K., Dittenberger Syll. p. 599, 407) komme ich an anderer Stelle zurück.

Ueber SOPHOKLES d. j. s. oben S. 693. — CHAEREMON fr. 6 und 11 zeigen dieselbe gewählte Metapher; fr. 11 scheint mir noch nicht hergestellt. Fr. 40 ist wohl lediglich eine byzantinische Paraphrase von fr. 23, dessen Ursprung also durch ein selbständiges Zeugnis gesichert ist. An der Echtheit des blumigen, aber hoffnungslos verderbten fr. 41 möchte ich nicht zweifeln. — Zu KARKIN fr. 9 δειλόν ἐσθ' ὁ πλοῦτος κτλ., was Nauck mit Eur. Phoen. 597

identificieren möchte, vgl. oben zu Eurip. Archel. 235 S. 694. — Zu den kynischen Tragödien p. 808 ff. liefern die neuesten Arbeiten noch einige Nachträge. P. 809 fehlt die Medea, deren Spuren Weber 'de Dione Chrysostomo cyn. sectatore' (L. Stud. X) 147 sqq. nachgewiesen hat; bei Krates konnte der Titel 'Ἡρακλῆς' angesetzt werden, vgl. Weber p. 237 sqq., Dümmler Antisthenica 68. Zum Herakles des Diogenes p. 808 vgl. Weber S. 149 sq. und dazu die Wochenschr. f. kl. Philol. 1889, 1056. Wenn Nauck übrigens Diog. fr. 2 p. 809 *θέλω τύχης σταλαγμὸν ἢ φρενῶν πίθον* für *πίθον βυθὸν* vorschlägt, so bringt er die Neigung des *κυνικὸς τρόπος* zu grotesken Bildern nicht in Rechnung: dem Tropfen steht das Faß gegenüber mit sprichwörtlichem Anklang (vgl. Theokr. X 13 *ἐκ πίθω ἀντλεῖς δῆλον* u. A.). Der Anti-Diogenes bei Gregor von Nazianz hat mit seiner beide Glieder *εἰς τὸ σπονδαῖον* umbildenden Parodie, von der Nauck wohl zu seiner Vermutung angeregt wurde (*ῥαυτὶς φρενῶν μοι μᾶλλον ἢ βυθὸς τύχης*), gerade die Ursprünglichkeit der vorhergehenden Form bezeugt und gesichert.

MOSCHION fr. 8 p. 815 erinnert an den Eingang einer Fabel des Archilochos fr. 86 vol. II p. 407 Bgk.; vielleicht stammt der ganze Gedanke aus jenem *αἴνος*, dessen Grundmotiv das gekränkte Recht darstellt. — Zum Lityses des SOSITHEUS, vor Allem zu der 2, 15 p. 822 anzunehmenden Lücke, vgl. Mannhardt myth. Forsch. 8. Fr. 3, 3 scheinen mir die Vermutungen G. Hermanns (op. I 59) nicht ausreichend berücksichtigt zu sein.

Sehr zweifelhafte Leute sind CHARES und DEMONAX p. 826. Die lehrhaften Verse des Chares zeigen keine hervorstechenden Merkmale des tragischen Stils. Einen *καμικὸν Χάριτα*, dessen Bild als Dankgeschenk für einen »Sieg« in Kalligraphie in der Schule aufgestellt wird, lehrt uns die Anthologie VI 308 kennen: das ist vielleicht der Verfasser der Stobaeus-Fragmente, deren eines freilich bei Gregor von Nazianz der *σοφή τραγωδία* zugeschrieben wird. Bei HIPPOTHOON spricht Nauck selbst p. 827 ausdrücklich seine Zweifel aus; in der That scheint mir die Ansicht, daß ein (herrenloses) Stück 'Hippothoon' existiert habe und mit dem Lemma bei Stobaeus gemeint sei (vgl. z. B. das Lemma 'Ἰξίονος adesp. fr. 5 p. 838) sehr beachtenswert. Fr. 6 ist nur durch eine (trotz des Beifalls von Bergk Lyr. II p. 476) anhaltlose Vermutung von Meineke diesem 'Hippothoon' zugeteilt. Auch die Verse des 'MIMNERMVS' p. 829 gehören unter die *Adespota* und zwar unter die *Incerta*.

Die Schwierigkeiten verdoppeln sich, wie Nauck selbst p. XIV hervorhebt, bei den *Adespota*; vor allem bleibt hier der Ursprung

aus der Tragödie naturgemäß oft unsicher. Da Nauck aus solchen *Incerta* hier leider keine besondere Gruppe gebildet hat, will Ref. die zweifelhaften Nummern durch einen Stern, die wahrscheinlich oder nachweislich fremdartigen durch Kreuz und Klammer kennzeichnen und die etwaigen Konkurrenzansprüche um ihre Herkunft kurz andeuten: auf die Gefahr hin, oder vielmehr in der Hoffnung, von dem wortkargen Herausgeber in manchen Fällen sich demnächst eines Besseren belehren lassen zu müssen. Auch einige kleine Beiträge kritisch-exegetischer Art mögen gleich mit in Reih und Glied gestellt werden.

Für den *Ὀδυσσεὺς ψευδάγγελος* p. 839 vgl. Schilling *ad trag. graec. symb.* p. 12. — *12 (Komödie?). — fr. 14 (vgl. 100 f.) hat Wecklein S. 54 wieder *εἶνοι* vorgeschlagen; es ist das eine alte Vermutung Naucks (Philol. VI 396), die er jetzt der Mitteilung nicht würdig erachtet hat. Unsicher sind die aus Alkiphron gewonnenen Stücke *15—18 p. 842 f. Für fr. 18 hat Wecklein gut auf Eurip. fr. 126. Hipp. 911 verwiesen. — *23 (Lyriker?) *53 (Iambograph?) *54. *55. — Zu fr. 63 vgl. auch Zenob. 521 volg. = I 11 Mill. — *69, 1 (Lyriker? Tragisch sind die Rhythmen schwerlich; zu 69, 2 vgl. Eurip. fr. 885 und *Cycl.* 413). — *74 (Komiker?). — Zu *75 äußert schon Nauck p. 845 sein Bedenken; die *παροιμία* müßte aus einem ältern Iambographen herkommen, wenn bei Hippon. 48 p. 478 *εἰς ἄκρον ἔλκων, ὥσπερ ἀλλᾶντα ψύχων* ein parodischer Anklang vorliegt. — *76. *77. — Zu fr. 84 p. 855 vgl. auch W. Schilling a. O. p. 21 sq. — *94: eine *παροιμία* und dabei vielleicht *ἀδέσποτον* oder durch einen Iambographen vermittelt. Vgl. diese Blätter 1889, 173 f. — Fr. 100 f. müssen aus dem Schlusse einer *Ἰνώ* stammen; mit einiger Wahrscheinlichkeit kann man auf die berühmte Euripideische Tragödie raten (p. 482 ff.). — *107. — *121 (Komiker?). — *123 (Komiker?). — fr. 131: *Αἰγύπτου πόνταμος* brauchte nicht erst *ex cod. Laur.* hergestellt zu werden: es steht schon ganz richtig in der Aldine von MDV, vgl. meine *Analecta* p. 35. Rhein. Mus. XXXVIII 307. — 132 halte ich mit Nauck für sicher tragisch; Kocks Bedenken (CAFr. III p. 530, 586) beruhen auf einer Ueberschätzung der Autorität des falschen Diogenian, vgl. den vorigen Jahrgang dieser Blätter S. 177. — *135 (Iambograph? vgl. d. Bl. 1889, 172). — *136. — *143 (Lyriker? Vgl. Bergk, Lyr. III p. 724). — †[146]: *Ζεὺς τραγῳδός*, der sich wie der Satyr (Aesch. 207 p. 69), die Finger verbrennt, paßt durchaus nicht in ein Satyrdrama, sondern nur in eine mythologische Komödie und verwandte Schöpfungen. *Τραγῳδός* ist nicht *τραγικός* (vgl. Lucians *Ζεὺς Τραγ.*) S. Lyd. *de mens.* IV 48. — *149 (Komi-

ker?). *150 (hellenistischer Iambograph?) — *161 (Komiker?). — Für 175 vgl. 390. — Für 180 vgl. 316. — *184f. — für 187 *δισσὰ πνεύματα κτλ.* vgl. Aes. 64 H. (Satyrdrama?) — Fr. 191 ist wohl mit Soph. fr. 461 p. 242 verwandt. — *212f. (Iambograph? Komödie?). Der Ausdruck *Λίβυς ἀηθῶν* fr. 233 bezieht sich wohl auf die *λόγοι Λιβυτικοί*, vgl. Aeschyl. fr. 139 und die *Λίβυσσα γέρανος* Babr. 65 adn. Ehb. — Die Metapher fr. 263 *σαρκήρη στάχυν* war vielleicht durch Beziehung auf den Sparten-Mythus veranlaßt; das Fragment könnte, wie 930, in den Euripideischen Kadmos gehören (p. 496). — Fr. 269 p. 890 ist doch wohl *Κυκλώπων* zu schreiben. *271 (Iambograph?). *279 (Komödie?). *287 (wohl *ad hoc* von Diodotus erfunden). *298 (cf. Anal. ad paroemiogr. p. 123³). *299—*300. Die Urform von 299 war wohl *ἐνεῖσι κὰν δειλοῖσιν ἀνδρεῖοι λόγοι.* — *316 vgl. 180; *318 vgl. 392 p. 810. — *320 p. 900 (Komiker? vgl. Wecklein S. 55). Hinter *322 steckt vielleicht eine einfache Erinnerung an Archilochos fr. 25 p. 390 Bgk. — Fr. 324: vgl. Philol. IV 358. — *331. *337 (Komiker oder Iambograph, *ἄψυγος* bei Archilochos fr. 84). *342 (Komiker?). *355 (Komiker?). *362 (sprichwörtlich, aus einem Iambographen?), vgl. 301. — Fr. 372 sieht ganz aus, als ob es aus kynischer Quelle herstamme, vgl. Weber, *de Dione* etc. p. 84. 94 ff. — fr. 384 *κακοῦ ῥέποντος?* Vgl. Aesch. Pers. 440. — Fr. 385 ist vielleicht als *παροιμία* herrenlos; den Namen des Amphis (CAFr. II 249 K.) hat Arsenius verkehrt aus dem benachbarten Lemma hierher gezogen. — *389 (vgl. CAFr. III p. 613 K.). — Das erste Kolon von fr. 390 *πῆδῶν ὁ θυμός* eröffnet auch fr. 176, der Schluß *τῶν φρενῶν ἀνωτέρω* klingt auffälligst an fr. 175 (*ὁ θυμός αὐτὸν*) *τῶν φρενῶν ἐξῆρ' ἄνω* an: sollte Plutarch nicht diese beiden bei Galen erhaltenen Verse in einander verwoben haben? Eine Verbindung des Bruchstückes mit Melanth. I p. 760, wie sie Nauck p. 913 befürwortet, wird anstößig durch die tautologische Wiederholung *τὰς φρένας μετοικίσας.* — Fr. *393 *σκληρὸν ἄκαρπον κτλ.*, das Kock (III p. 613) dem Kratin zuschreibt, könnte ebenso gut einem Iambographen gehören, vgl. z. B. Archiloch. fr. 21 p. 389. Bgk. — *403 (cf. CAFr. III 614, 239, vielleicht ein herrenloser Spruch). — *425 (Komödie?). Zu 427 *στηρίγματ' οἴκον* vgl. oben S. 692 zu Soph. 623. Fr. *431 gehören die Worte *εἰσὶν ἄγγελοί τε θεοὶ* vielleicht mit zu dem Citate. — †[434] ist wegen der Form *παρήπαφεν* eher einem Iambographen zuzuweisen, vielleicht dem Semonides, auf den die Berührung mit Hesiod führen würde. Wenn Nauck, um dem *sermo tragicus* zu genügen, *παρήγαγεν* vorschlägt, so räumt er eine überlieferte Thatsache aus dem Wege, ohne durch gewichtigere sachliche Momente dazu be-

rechtigt zu sein. Auch †[435] ἀλλ' ἔπου χάρας τρόποις wird einem Iambographen gehören. — Der Kern von †[436] stammt nach 'Diogen.' 199 aus Solon. Der Tetrameter δοῦλε δεσποτῶν ἕκουε κτλ., den Nauck aus mir unbekanntem Gründen für tragisch ansieht, wird in den Aeschylus-Scholien als παροιμία, außerdem im Coisl. und bei Makarios (236 p. 157) überliefert. Makarios, den N. nicht berücksichtigt, notiert dazu αὐτῆ (scil. ἡ παροιμία) τῶν περιφερομένων, d. h. 'dies Sprichwort gehört zu den jetzt gebräuchlichen'. Da nun sehr vieles, was Coisl. und Mak. vor den übrigen Quellen voraus haben, in der That nachweislich jüngeren Ursprungs ist, wird man in dem Tetrameter eine (byzantinische?) Umgestaltung des alten Solonischen Trimeters sehen müssen. Dasselbe gilt von fr. †[437]. Was im Coislinianus überliefert und bei Nauck zu einem korrekten trochäischen Tetrameter zurecht gestutzt ist: κρείσσόνων γὰρ καὶ δίκαια καὶ ἄδिका ἔστ' ἀκούειν ist ein rechtschaffener politischer Vers mit ausgesprochener Berücksichtigung des Accentes, wie in so vielen byzantinischen Sprüchen bei Planudes und in verwandten Sammlungen. — †[438] μετὰ γὰρ νοσοῦντων, φασί, μαινέσθαι καλόν, vgl. C A Fr. III p. 622, fr. 1187. Der Gedanke kommt oft bei den Komikern vor (vgl. außer den von Nauck angeführten Stellen Scol. 22 p. 650 B. und Kall. fr. 20 I p. 677 K. μετὰ μαινομένων φασὶν χρῆναι μαινεσθαι πάντες ὁμοίως), und wenn der Spruch aus bestimmter litterarischer Quelle stammt, wird er einem Komiker entlehnt sein. Ebenso steht es mit dem bei Suidas angeschlossenen Verse (?): ὁ μαινομένοις μὴ συμμαινόμενος (schr. συμμαινεις nach Galen v. II p. 56, 18?) οὗτος μαινεται. — Fr. *439 ist unsicher; jedesfalls scheint der Gewährsmann des Scholiasten keine litterarische Quelle gekannt zu haben, wenn er den Vers πρὸς μάντιν οὐδεὶς ἐδτυχῆς ἀπέρχεται citiert als τὸ λεγόμενον ἐν τῇ συνηθείᾳ. — Fr. *444. — Fr. *446 ὁ Ζεὺς κατεῖδε κτλ. Obgleich der Ausdruck διφθέρα tragisch ist (Eurip. fr. 627 p. 556), so bleibt der Ursprung des Verses doch unsicher. Auch einem Komiker wäre er zuzutrauen (vgl. C A Fr. III 507 K., Plaut. Rud. Prol. 21, Poll. III 15: Cobet Mnem. XII 1884 p. 225). Das 'Schuldbuch' des Zeus ist Volksglaube (s. oben S. 694 zu Eurip. 618); Euripides fr. 506 bekämpft schwerlich gerade diesen Vers. — Fr. *450 (von N. selbst ausdrücklich als unsicher anerkannt, vgl. Philol. IV 359). *456 (Lyriker, vgl. Nauck). — *459. — Fr. 461, 4: vgl. Kießling zu Horaz Sat. I 1, 62 p. 8sq. *nil satis est ... quia tandi quantum habeas sic*, der gut an Lucil. 1066 L. erinnert hat. Mehr bei R. Heinze, *de Horatio Bionis imitatore* (Bonn 1889) p. 19 f. — *463 σωτήρες εὐσέλμων νεῶν ist vielleicht Fortsetzung von fr. 139 ὦ Ζηνός καὶ Ἀθήας κάλλιστοι σωτήρες. — Zu fr. 471 p. 932 hat Nauck wohl

richtig ὁ γὰρ νόμος ... θεὸς hergestellt, vgl. Gorgias bei Plato Conv. p. 196 C. *οἱ πόλεως βασιλῆς νόμοι* = Alk. Arist. Rhet. III 3, 1406 a und Plat. Protagoras p. 337 D ὁ νόμος ... *τύραννος ἀνθρώπων*. Das zuerst bei Pindar (fr. 169 p. 439 B.) nachweisbare Bild war den Attikern offenbar durch die Sophisten geläufig geworden. — *472 (Lyriker?). — Fr. *485 und fr. *496, 2 sichern und erklären sich gegenseitig. Die kurzen iambischen Gnomen aus Stobaeus und anderen Quellen sind zum großen Teil unsicher, da auch an einen Komiker oder Iambographen gedacht werden kann. — *508 *μετὰ τῆς σκιάς κτλ.*? — 511 *οὐκ ἔστι ... λαθεῖν | ὄξυ βλέπει γὰρ ὁ χρόνος*, ὅς τὰ πάνθ' ὄρω vermutet Nauck ὁ θεός für ὁ χρόνος, ohne Berechtigung: vgl. Soph. *Ai.* 696 ff. *Hippion.* fr. 280 p. 196 *πρὸς ταῦτα κρύπτε μηδέν, ὡς ὁ πάνθ' ὄρω* | *καὶ πάντ' ἀκούων πάντ' ἀναπύσσει χρόνος*, Antiph. fr. 254 II p. 110 K. *μάλιστα δ' ἐκπλήττει με τῶν συνειδῶτων | ὁ χρόνος, ὃν αἰεὶ λανθάνειν ἀμυχανῶ*. — Fr. *513 (Iambograph? Kyniker?). *516 *μελέτη χρονισθεῖς' εἰς φύσιν καθίσταται* ('*παροιμία*': Komiker?). Fr. †[520] *ἔμβα πορθμίδος ἔρμα* (Teles p. 11 H.) hat Bergk völlig überzeugend auf die Niobe des Timotheos bezogen. Der lyrische Rhythmus (— — — — —) ist derselbe, wie in dem einzigen erhaltenen Fragmente (— — — — —), und Machon bei Ath. VIII 341 citiert mit den Worten *χωρεῖν δὲ πορθμίδ' ἀναβοᾷ (ὁ Τιμοθέου Χάρων οὐκ τῆς Νιόβης*, vgl. Nauck p. 51) offenbar die ausgeschriebenen Worte. Wenn Wecklein meint (p. 57), der Kahn könne nicht mit *πορθμίδος ἔρμα*, sondern nur mit *π. σκάφος* bezeichnet werden, hat er Nauck oder vielmehr Timotheos nicht recht verstanden. »Ballast der Fähre« nennt Charon seine unfreiwilligen Passagiere. — *525, vgl. *567. — Zu fr. 544 *τοῦ γὰρ πατρὸς κρατεῖν μὲν αἰσχύνῃ φέρει κτλ.* vgl. das Gegenstück bei Euripides fr. 806. — *545. — Fr. 546 hat die Kennzeichen des *Κυνικὸς τρόπος*, vgl. V. 2 f., 5, (*εὐογκος ... γαστροί κτλ.*), 6 (wo schwerlich eine Lücke anzunehmen ist), 8 (*σκιατραφόμενος*), 10 (*Ἵορφέως?*), 12 (*οὐκ ἂν πίθοιμι γαστέρα*). — Fr. 551 brauchte Schmidts Einfall kaum registriert zu werden, und daß Schmidt fr. 559 *εἰς Φᾶσιν ἔνθα ναυσὶν ἔσχατος δρόμος* gar 'probabiliter' *ὄρμος ἔσχατος* corrigiert habe, kann ich nicht einsehen; auch bei den Griechen können die Schiffe, die *δουράτεοι ἵπποι*, ihren 'Curs' (*δρόμος*) 'laufen' (*τρέχουσιν*). — Fr. 560 *χωρὶς τὰ Μυσῶν κτλ.* hatte auch Hes. s. s. *γωνορίσματα* im Sinne. *567. *574. *576 (Iambograph). *577 (Komiker? vgl. Meineke Ph. XXV 537, III p. 506 K.). — *578 (vgl. Kock. CAFr. III p. 631, 1328). Zu 580 vgl. Lobeck, Aglaoph. II 1118, wonach man an Euripides' Polyidos (p. 558) als Quelle denken könnte. — In der Zeugnis-

sammlung zu fr. 581 gehören die Lexikographen, voran Photius II p. 267 Nb. an erste Stelle; der 'Zenobios'-Artikel ist aus einer lexikographischen Mittelquelle interpoliert. — *583 (Iambograph oder Komiker ?) ¹⁾.

Sichere neue Fragmente aus den Nauck bereits zugänglichen Quellen nachzuweisen wird schwer sein. Unter die *dubia et incerta* könnte man noch dies und jenes einreihen. Diels (a. O. S. 1080) hat z. B. gut auf den übersetzten *Graecus versus* bei Cicero de div. II 10 aufmerksam gemacht; und indirekt weisen auch die von mir Rh. M. XLV 265 ff. einer Rhinthonica zugeteilten Verse auf eine Tragödie zurück; schon das Zurücktreten der dialektischen Färbung wird bei ihnen (wie bei fr. 1. 13 Vk.) auf Rechnung der parodischen Bezüge zu setzen sein. Auch die von Cohn (Rhein. M. 43, 413) als tragisch in Anspruch genommenen Worte *Πελίου τε Μάγνησσαν κόραν* verdienen einen festen Platz unter den *incerta* eher, als manches andere; da aber die Form *κόραν* im tragischen Trimeter nicht gebräuchlich ist (Nauck p. XV), haben wir eher an ein *χορικόν* zu denken. Erwähnt werden konnte auch Hesych s. v. *κῆδος*, wo M. Schmidt IV p. 327 eine tragische Quelle annimmt; vgl. aber Schneider Callim. II p. 751, 257. Die von Nauck nicht berücksichtigte Wendung *εἰς ἀνήλιον πύλας* Ps.-Diog. 386 hatte ich mir längst als Tragikerfragment angemerkt. Jetzt vermute ich, daß sie zu beziehen ist auf Sophokl. *Phin.* fr. 645 p. 285, wo Schmidt ansprechend konjiciert hat: *βλέφαρα κέκληται γ' ὡς ἀνήλιοι πύλαι <"Αιδου>* für das bei Pollux überlieferte parodische *βλ. κ. γ' ὡς καπηλείου θύραι*. Nur wird man aus Ps.-Diogenian den Genetiv aufzunehmen haben, in Anschluß an die Parodie. — Einige sehr hübsche Funde teilte endlich neuerdings Reitzenstein (*Inedita poetarum Graecorum fragmenta* Progr. Rost. 1890) mit, dessen Arbeiten über die Lexikographen auch das Urteil über die Ueberlieferung auf manchen Punkten verschieben werden. Für Aeschylus bringt er nicht weniger als fünf neue Bruchstücke oder Zeugnisse, und zwar zum *Phineus* — *ἄνηστις οὐκ ἀποστατεῖ γόος*, zum *Laios* und den *Περραιβίδες* (oben S. 691), zu den *Kabiren* (*ξυμφορά = συντηγία, ἐπὶ αγαθοῦ*), zu den *Heliaden* *ᾠρουσε* (cod. *ᾠρασε*, corr. Reitzenstein) *κρήνης ἀφθονεστέρα* (kaum zu ändern) *λιβάς*: ein (zur Hälfte schon bei Athenaeus erhaltener) mythographisch interessanter Vers aus der Botenerzählung am Schlusse des Dramas.

An halben Reminiscenzen sind die Prosaschriften von frühhatti-

1) In den sehr sorgfältigen Indices ist p. 965 unter dem Stichwort 'Ἡρακλῆς der Name Krates (oben S. 698) hinzuzusetzen. Unter 'Ἡριγόνη ist falsch 'Μαᾶθ Anal. Alex.' gedruckt für *Eratosthen.*

scher Zeit an unerschöpflich; nur wird über Nauck hinaus selten ein den *praef.* p. XV gestellten Anforderungen genügender Nachweis gelingen. Der Berücksichtigung wert ist z. B. Useners (p. X ed. 1875) Vermutung, daß im Platonischen Symposion p. 1978 — an einer mit Tragödiencitaten geradezu gespickten Stelle — ein *trimeter obscuratus* stecke; und dieselbe Annahme liegt kurz vorher (p. 196, c *πᾶς γὰρ ἐκῶν Ἐρωτι πᾶν ὑπηρετεῖ*) nahe genug. Auch den von Cobet bei Aelian *Var. hist.* XIII 1 beobachteten Vers *ἄσσουσα δ' ἐξέλαμψεν ἀστροπαῆς δίκην* (Atalante, vgl. p. 9) habe ich bei Nauck vergebens gesucht.

Aber ich will solchen Vermutungen, so verführerisch das ist, nicht weiter nachgehn; die Gefahr, sich 'ins Bodenlose' zu verlieren, der selbst Nauck nicht immer gewachsen war, ruft uns bei unserer improvisierten Wanderung ein Halt zu. Möchte der um diese kostbaren Trümmer hochverdiente Herausgeber auf den vorstehenden Blättern etliche brauchbare Einzelbeiträge finden für das in Aussicht gestellte Ergänzungsheft (welches uns hoffentlich auch, als Krönung des Baus, einen *index dictionis tragicæ* bringen wird), und möchte es ihm vergönnt sein, der *editio secunda* schließlich noch die *tertia* folgen zu lassen. An Teilnehmenden und Mitstrebenden fehlt es nicht. Außer einigen inhaltreichen Anzeigen (Diels, *DLZ.* 1889, 30, 1079; Stadtmüller, *litt. Centralbl.* 1889, 38, 1312) sind inzwischen von mehreren geschätzten Gelehrten (Herwerden, *Mnemos.* XVII 265; HWeil im *Annuaire de l'association pour l'encouragement des études gr.* 1890 p. 323; Wecklein, *Dramatisches und kritisches zu den Fr. der gr. Tragiker*, Sitzungsber. d. bayer. Akademie 1890, 1) umfängliche Aufsätze auf Anregung der Nauckschen Arbeit veröffentlicht worden. Auch der Unterz. wird auf manche weiter ausgreifende Fragen noch einmal zurückkommen.

Tübingen.

O. Crusius.

Nachtrag. Gomperz schlägt im 4. Hefte der 'Beitr. z. Kritik u. Erkl. gr. Schriftsteller', das mir eben durch seine Güte zugeht, in dem oben S. 690 behandelten Fragmente der *Τοξότουδες* (242) vor: *μῶν ταῖων ἀγναῖς . . . ἀμειδίης βλεμμάτων ἕπει βόλη* — an sich möglich: aber wäre nicht eine Beziehung auf das von Antigonos besprochene Thema erwünscht? Vgl. Eurip. 431, 3 p. 493 (Anacr. 27/26).

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 18.

1. September 1890.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Güßfeldt, Die Erziehung der deutschen Jugend. Von de Lagarde.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Güßfeldt, Paul, Die Erziehung der deutschen Jugend. Berlin, Verlag von Gebrüder Paetel, 1890. VI und 161 S. 8°.

Herr Paul Güßfeldt hat seine zuerst in der deutschen Rundschau gedruckten Aufsätze über »die Erziehung der deutschen Jugend« unlängst auch als Buch in die Welt geschickt.

Dies Buch hat rasch mehrere Auflagen erlebt. Es ist mithin nicht allein gelesen, sondern sogar gekauft worden. Es hat nur unveränderte Auflagen erlebt. Es ist mithin nicht allein gelesen, sondern sogar zu den klassischen Schriften gerechnet worden. Das Volk scheint schon über den Werth dieser Arbeit entschieden zu haben: in einem demokratischen Lande ist das eine Empfehlung.

Da nach dem vom 13 Februar 1890 datierten Vorworte der Buchausgabe an der Herstellung der in Rede stehenden Aufsätze außer dem auf ihrem Titel genannten Schriftsteller auch »ein schweizer Philosoph, ein preußischer höherer Militär und ein deutscher Forschungsreisender« sich betheiligt haben, liegt anzunehmen nahe, die von drei, verschiedenen Berufskreisen angehörenden Männern gebilligten Ansichten des Herrn Güßfeldt seien mehr als nur Ansichten. In einem trotz aller Demokratie aus alter Gewohnheit noch Anspruch auf höhere Bildung erhebenden Lande sichert das Herrn Güßfeldt auch bei den nicht in und hinter der Menge verschwindenden Menschen Gehör.

Wenn nun schließlich aus Güßfeldts eigenen Worten erhellt, daß

er »die Zuversicht hegt, seinen Ideen werde die Stunde der Verwirklichung schlagen«, wenn Herr Güßfeldt also nicht allein volksthümlich und sachlich, sondern auch als Mann der Zukunft schreibt, so ist alle Veranlassung, sich mit ihm zu beschäftigen.

Da ich die Gabe mich verständlich zu machen vielleicht nicht in ausreichendem Maße besitze, bitte ich die, denen um der Sache willen was ich schreibe, von Interesse ist, die Gesamtausgabe meiner deutschen Schriften zur Hand zu nehmen. Diese Bitte ist auch darum gestattet, weil jenen Schriften der mir persönlich unbekannt gebliebene Karl Hillebrand (jetzt: *Zeiten, Völker und Menschen* 6 333 ff.) Eingang zu verschaffen ohne mein Zuthun in eben der Rundschau sich bemüht hat, in der Herr Güßfeldt seine von mir zu besprechenden Aufsätze zuerst veröffentlichte.

Nachdem ich etwa acht Jahre lang an Berliner Gymnasien unterrichtet, und das Berechtigungswesen als einen der schlimmsten der auf den höheren Lehranstalten Preußens lastenden Schäden erkannt hatte, bat ich — im Jahre 1862 oder 1863, als der Glaube an die Herrlichkeit der preußischen Schulen noch unangetastet dastand — meinen Freund, den General Heinrich von Brandt, meine Beschwerden dem Kriegsminister Roon vorzutragen. Brandt hat damals außer mit Roon auch mit Einem der beiden Alvensleben gesprochen, und ist beschieden worden, das Berechtigungswesen müsse aufrecht erhalten bleiben, weil ohne es dem Heere die nöthigen Subaltern-Offiziere fehlen würden: bei der eifrigst betriebenen Verbesserung der Feuerwaffen und bei der in Folge dieser Verbesserung stets zunehmenden Wirksamkeit des Feuergefechts könne man nur siegen, wenn man zwei Garnituren Leutnants tot oder wund schießen zu lassen in der Lage sei, um dann mittelst eines noch vorhandenen dritten Satzes den Lohn der Todestreue Jener einzuheimsen. Ich habe schon damals nicht eingesehen, warum diese Leutnants (der Reserve), soweit sie nicht Abiturienten der Gymnasien wären, durchaus aus den Untersecunden der Gymnasien abgegangen sein müßten, da erstens die Abiturienten der von mir schon damals geforderten Bürgerschulen mir ebensoviel wie die Untersecundaner der Gymnasien galten, und zu den verlangten drei Garnituren Leutnants auch ihrerseits Material geliefert haben würden, da zweitens man meines Erachtens auch ohne zwei Gesänge Odyssee und zwei Bücher Anabasis praeparirt zu haben, einen Schützenzug führen und Soldaten in Quartiere legen kann. Aber es war nicht anzukommen.

Wie der Minister von Bethmann-Hollweg, gleich allen seinen Vorgängern und Nachfolgern nicht als Techniker, sondern aus Erwägungen der Politik in sein Amt berufen, wie dieser Minister,

oder vielmehr der GORR Wiese, am 6 Oktober 1859 die Berechtigungen codificiert hat, beliebe man sich aus meinen deutschen Schriften 207 zu vergegenwärtigen: wie Herr Wiese 1886 den Anspruch erhob, trotz jener durch Ihn bewerkstelligten Codificierung im Grunde stets die von mir vertretenen Anschauungen gehegt zu haben, wolle man demnächst aus meinen Mittheilungen § 116 ersehen.

Nach 1880 hat man angefangen, die Reorganisation des Schulwesens von einem anderen Gesichtspunkte als dem militärischen zu betrachten. Die Civilverwaltung begann etwa 1880 gegen eben die Zustände Bedenken zu hegen, die 1862 den Leitern unseres Heeres unentbehrlich geschienen hatten. Das vielgescholtene ›Bildungsproletariat‹ war in Folge des Berechtigungswesens so zahlreich geworden, daß den Anstellenden vor seinen Ansprüchen allerdings grauen mußte. Ein klagbares Recht verliehen ja die erworbenen Berechtigungen nicht: jedenfalls aber machten sich viele anderweitig nicht empfohlene Personen dadurch lästig, daß sie auf Grund ihrer Scheine an den Staatskrippen gefüttert sein wollten.

Endlich kam ein dritter Umstand zur Erwägung. Die Zeit wandte mehr und mehr ihre Neigung den Naturwissenschaften zu, für welche durch die ›humanistische Bildung‹ — ohne Anführungszeichen darf ein ehrlicher Mann die Phrase nicht niederschreiben — nichts gewonnen wird.

Güßfeldt — § 1 Ende — will nur ›die Erziehung der männlichen Jugend‹ behandeln,

und auch dabei tritt noch eine Beschränkung auf die Jugend der mittleren und oberen Gesellschaftsclassen ein: also derjenigen Classen, von deren Verhalten und Beschaffenheit das Wohlsein der unteren Classen wesentlich beeinflußt wird — und damit das Wohlsein des ganzen Staates.

Das ist von vorne herein darum befremdlich, weil Güßfeldt den Müttern, die doch auch irgendwie erzogen sein müssen, in § 2 eine sehr hohe Stellung in der Oekonomie des Volkslebens einräumt. Geradezu unverständlich aber sind die übel geschriebenen Sätze, mit denen § 1 schließt:

Eine Anwendung der aufgestellten Principien auf die Elementarschulen ist unterlassen worden; richtig gehandhabt, würde dieselbe dem Unglück der Halbbildung und ihrer Opfer entgegenwirken.

Daß in den ›Elementarschulen‹ ›Halbbildung‹ gefördert werde, und daß diese Halbbildung ›Opfer‹ fordere, ist mir bisher unbekannt gewesen.

Unserem ist auch unverständlich, wie jemand, der ›Principien der Erziehung‹ — der Plural gibt zu denken — aufzustellen vor hat,

diese anders als aus der Anschauung der ganzen Erziehung gewinnen will: es dünkt mich der einzige Beweis für die Güte eines Princips, wenn eine angestellte Probe zeigt, daß es überall erklärt und leitet, wo es erklären und leiten muß. »Es wird damit wohl auch da gehn« ist kein Satz, der in einem Regierungsprogramme Platz finden darf.

Der Verfasser verhüllt die Thatsache, daß er als Politiker schreibt. Güßfeldt will — spreche ich das von ihm aus Erwägungen der Taktik verschwiegene Wort nur aus — Regenten erziehen: er hat sich nicht gesagt, woher die Unbotmäßigkeit unserer »regierten Classen« stammt. Niemand läßt sich gefallen regiert zu werden, als wer selbst irgendwie regiert: nur daran, daß er selbst verantwortlich für die Leitung einer wenn auch noch so kleinen Gemeinschaft ist, gewinnt er Einsicht darein, daß es eine Regierung geben müsse, nur an Seinem Regieren den Maßstab zur Beurtheilung des Regierens Anderer. Darum ist es nicht wohl gethan, Regierende und Regierte einander gegenüber zu stellen. Anarchisten bekehrt man, indem man sie zu regieren zwingt, Socialisten, indem man ihnen Grundbesitz zuweist. Königlich gesinnt sind nur Könige: deutsche Schriften 9 158 ff. Würde Güßfeldt etwas Erhebliches einwenden können, wenn ich behauptete, das Wohlsein der oberen Klassen werde wesentlich durch das Verhalten und die Beschaffenheit der unteren Klassen beeinflusst? Könnte er aber nichts Wesentliches gegen diese Umkehrung seines Satzes einwenden, so würde sein Satz wohl schwerlich das beweisen und das verstaten was er durch ihn bewiesen und erlaubt erachtet.

Die »Erfahrungen«, auf die Herr Güßfeldt im Paragraphen 9 als auf den Bronn zurückgeht, aus dem er seine »Principien« geschöpft hat, sind augenscheinlich Erfahrungen, wie sie nur ein Mann besserer Lebenslage machen kann.

Diese Erfahrungen lehren . . . , daß es gewisse Dinge gibt, welche für das Glück oder für die Leistungsfähigkeit eines jeden Menschen nothwendig sind. Das sind vornehmlich: Gesundheit, physische Kraft und Geschicklichkeit, ein reines Gemüth und ein humaner Sinn, Charakterfestigkeit und Pflichtgefühl, Verstandeschärfe und ein gewisses Maß von Kenntnissen. Den Besitz ihres Inbegriffes nenne ich die harmonische Bildung: sie soll den Inhalt und das Ziel der Jugenderziehung liefern.

Der »schweizer Philosoph«, von dem oben die Rede war, hat hier Herrn Güßfeldt gegenüber seine Schuldigkeit nicht gethan: er mußte seinem Freunde klar machen, daß in diesen Sätzen zu viel Unbekannte enthalten sind, als daß nachdenkende Menschen sich befriedigt erklären könnten.

Was ist »Charakterfestigkeit«? der Welfe wird unter ihr etwas Anderes verstehn als der Nationalliberale, ein Börsenmann etwas anderes als eine barmherzige Schwester. Und so weiter. »Ein gewisses Maß von Kenntnissen«? Steht »Verstandesschärfe«, steht »Gesundheit« auf der Liste der erwerbbaeren Güter?

Der wohlgesinnte Dilettant, der seine Principien so wie Herr Güßfeldt formulieren wollte, würde sich kaum von dem DFStrauß unterscheiden, der uns einen »neuen Glauben« angepriesen hat, und dessen Gesinnungsgenosse wohl auch Güßfeldt selbst ist. Die nach dieses Schriftstellers Grundsätzen erzogenen Männer würden zu den im Ernste und mit Erfolg »regierenden Classen« allein schon darum nicht gehören, weil sie ihre Weltanschauung nicht selbst erworben, sondern an einer Art Stammtische, der nur Gymnasium heißt, zugesteckt erhalten hätten. Man würde ein Echo hören, wenn man des Herrn Güßfeldt Anhänger hörte, nicht einen Commandoruf.

Erfahrung gegen Erfahrung. »Harmonische Bildung«, wie sie Güßfeldt, wesentlich nach DFStrauß, verlangt, hilft zum Regieren nichts. Regieren bedeutet dienen: jene harmonische Bildung bedeutet genießen. Der ihrer Theilhaftige will trotz seiner »Humanität«, seiner »Charakterfestigkeit«, seines »Pflichtgefühls« von der Aufregung nichts wissen, die von jedem Regieren unzertrennlich ist. Die harmonische Bildung, wie sie in natura rerum vorkommt, paßt für Leute, die fällige Coupons abschneiden, nicht für die Aristides und die Cincinnatus. Aber nur Letztere sollen »regieren«.

Der Apostel Paulus hat in einem Sonntag für Sonntag im Kirchengebete wiederholten Spruche den Einwohnern Thessalonicen den Wunsch ausgesprochen:

Der Gott des Friedens heilige euch durch und durch, damit euer Geist, eure Seele und euer Leib, Jedes der drei mit Allem was es ist und hat, so erhalten werde, daß, wann unser Herr Iesus Christus zum Gerichte erscheint, kein Tadel es treffen könne.

Herr Güßfeldt wird in der Lage und gewis auch geneigt sein, seine Bestimmung des Begriffs »harmonische Ausbildung« mit der von dem Apostel gegebenen zu vergleichen. Er braucht die des Paulus (der unter Frieden als Jude »harmonisches Dasein« verstand) nicht anzunehmen: er soll an ihr nur lernen, daß die Ansichten des Individuums ein Recht laut zu werden nur haben, wenn sie in einer in der Geschichte gewachsenen Weltanschauung einen Halt besitzen. Quelle und Ziel der »harmonischen Bildung« muß kennen wer sie empfiehlt, wie Quelle und Ziel jeder Bewegung kennen muß wer sie zu leiten unternimmt. Ignoranti portum nullus suus ventus est.

Diese Ausstellung führt von selbst auf Herrn Güßfeldts einund-

zwanzigsten Paragraphen, durch den der »Religionsunterricht« von der »höheren« Schule der Zukunft ausgeschlossen wird. Wir lesen daselbst, nachdem man »über die Behandlung der Religion auf der Schule zu sprechen« abgelehnt hat,

auch ist die angestrebte harmonische Bildung so beschaffen, daß jedes Glaubensbekenntniß darin wurzeln kann.

Für die Frommen ist die Religion kein Glaubensbekenntnis, sondern ein Leben, ein Umgang mit Gott: dieses Leben aber wurzelt nicht in irgend welcher Bildung, sondern jede Bildung wurzelt in diesem Leben. So gewis es in einer Monarchie nicht angienge, den Fürsten, so wenig geht es in einer von Gott geschaffenen und regierten Welt an, Gott denen nicht zu nennen und bekannt zu machen, denen es um harmonische Bildung zu thun ist. Das wäre ein Concert, in dem die erste Geige ungehört bleiben dürfte!

Gülfeldt ist Protestant, und darum kennt er die Religion nicht aus eigener Anschauung. Wenn er einmal Helene Villingers Erzählung »das heilig Dierndl« lesen will (leider steht in dem Buche »aus dem Kleinleben« die NarrenRosel unmittelbar hinter dem heiligen Dierndl), so wird er einsehen, wie gegenwärtig Gott und seine Heiligen dem Frommen sind. Dasselbe kann er aus Ioseph Praxmarers (von Imsterberg = Spategg) 1869 erschienenem, neben Erfreundstem auch uns abstoßendes Klosterwesen schilderndem Buche »aus den Flegel- in die Mannesjahre« lernen. Man trägt die Religion nicht wie einen Leistenbruch oder eine Mastdarmfistel mit sich umher, von denen man den Mitmenschen gegenüber keine Notiz nimmt. Gezeigt wird die Religion freilich nicht, aber sie leuchtet, ohne daß der Fromme es weiß: sogar am SommerMittage leuchtet sie, geschweige denn in unseren dunklen Abenden des Welkens und der Herbststürme.

Nach der Vossischen Zeitung vom 15 Juni 1890 hat Moses Mendelssohn »ein Deutscher werden, und ein Jude bleiben wollen«, Letzteres »soferne es sich um Fragen der Religion handelte«, Ersteres »in allen Dingen, die von dem religiösen Leben abseits liegen«. Das gieng dem Judenthume gegenüber kaum, soferne es im *šulhán áruk* codificiert ist: es gieng auch ihm gegenüber nicht, soferne es eine RassenReligion ist, deren Wortführer vor Allem durch die Beschneidung und die Speisegesetze eine geflissentliche Aussonderung der jüdischen Nation, des *λαός*, aus den anderen Nationen, den *ἔθνη* oder Heiden, erstrebt und erreicht haben: es gieng auch ihm gegenüber nicht, soferne es Religion ist.

Unlängst habe ich über die protestantischen »Bischöfe« zu reden gehabt, denen die »Confessionen« als Unterscheidungen ohne Werth

und Bedeutung galten, und die gleichwohl Luthern und die Reformation feierten.

Solche Gedankenlosigkeiten sind nur möglich, wo eine Anschauung des Phaenomens, über das »gedacht« oder gemeint, und in Betreff dessen guter Rath ertheilt wird, nicht zu beschaffen ist. Ich bezweifle, daß Herr Güßfeldt, dem persönliche Kenntniss dieser Realität fehlt, zugeben werde, daß »harmonische Bildung« ohne — ich muß das widerwärtige Fremdwort brauchen — Religion denkbar sei: ich muß es bezweifeln, da eine in der Geschichte begründete Religion nie in seinen Gesichtskreis getreten zu sein scheint. Ganz wie ich bezweifle, daß er sein »Princip« aufgeben werde, obwohl es nur auf wohlhabender Leute Kinder anwendbar ist, und nur auf sie von ihm angewandt wird: denn er hat vom sogenannten Volke, dem lieben, treuen Volke, augenscheinlich nicht zu viel kennen gelernt. Gleichwie ich tadeln muß, daß Güßfeldt das Volk, die Millionen, für sein Erziehungssystem| der Zukunft außer Ansatz stellt, ebenso tadele ich, daß er als Erzieher Gott, die höchste Macht und die höchste Güte, unberücksichtigt lassen zu dürfen meint. Ich denke, jener Mangel sei wie dieser erheblich, und zwingt, den »Sachverständigen« der Unterrichtsreorganisation für nicht weit genug rechnend anzusehen, und darum abzulehnen.

Güßfeldt argumentiert gegen die Zulässigkeit des Religionsunterrichts aus der Religionsspaltung Deutschlands: Er beschäftige sich nur mit dem was der gesammten Jugend unserer Heimath angehören könne. Ich habe vor ihm — man lese nur meine deutschen Schriften — wie Er argumentiert, aber ich habe erstens diese Religionsspaltung als etwas Aufzuhebendes behandelt, ich habe zweitens, da diese Spaltung so rasch nicht aufzuheben sein werde, gegen eines der albernsten Stücke des preußischen StaatsAberglaubens, das Unterrichtsmonopol, mich geäußert, und verlangt, daß den, selbstständig gewordenen, Kirchen, natürlich im Rahmen des Staats, die Befugnis confessionelle Schulen zu halten, eingeräumt werde. Die Wissenschaft ist allerdings über den Protestantismus so vollständig zur Tagesordnung übergegangen, daß Ich nicht einsehe, wo das gute Gewissen der studierten Personen bleiben will, welche protestantische Religionsgemeinschaften heut zu Tage noch aufrecht zu erhalten hoffen, und die auf den vom Protestantismus gewiesenen Wegen noch zu einem Ziele zu gelangen den Muth haben: allein der Versuch muß ihnen frei stehn. Herr Güßfeldt mag das in meinen deutschen Schriften 50 234 331 353 Gesagte nachlesen.

Das freilich bin ich auszusprechen verpflichtet, daß mit jedem Jahre die Möglichkeit, eine deutsche Kirche sich ausgestalten zu las-

sen, sich verringert. Je länger man aufschiebt, die Religionsgemeinschaften frei zu geben, desto minder wird der Werth sein, den die schließlich doch frei gegebenen besitzen werden, da die »Christen« mehr und mehr von den Anschauungen der Welt durchtränkt sein müssen. Rom ist eine Macht nur, weil es einen Hebelpunkt und eine hebende Kraft außerhalb der Nationen besitzt: Herr von Münchhausen hat die Kunst, sich am eigenen Zopfe aus dem Sumpfe zu ziehen, mit sich in das Grab genommen. Gebäude verlangt man für den »protestantischen Cultus«, aber man verabsäumt, das zu erstreben, was allein diesen Gebäuden einen Werth verleihen kann. Ist es wohl ein Zeichen von Wohlwollen und Klugheit, einer Familie, die nicht das tägliche Brod hat, fünf Dutzend Teller zu schenken, die sie nicht soll verkaufen dürfen? Der Teufel ist ein kluger Mann: er weiß, daß durch die Erbauung von Cathedralen ihm ein Abbruch nicht geschieht: darum hindert er den Bau nicht, über dem man das Wesentliche mit großem Geschicke vergißt. Denn dies Wesentliche würde unbequem sein: amtlich, glaube ich, hieße es »lästig«. Aber ein Stab, der nicht Widerstand leistet, stützt mich nicht. Staatskirchen sind wie Hofhunde von Porcellan, die durch das von einem humanistisch gebildeten Generalsuperintendenten ihnen untergesetzte Cave canem weder wachsamer werden, noch Schutz-bereiter.

Nachdem, wie ich meine, die Grundanschauung des Herrn Güßfeldt als unhaltbar erwiesen ist, wende ich mich zu den Einzelheiten seines Planes.

Güßfeldt belehrt uns im Paragraphen 14:

Soweit es sich um intellectuelle Bildung handelt, stehn der Schule folgende Gebiete offen.

Er will mit diesem Satze vermuthlich den Gedanken ausdrücken, die Schule könne, um den Verstand der ihr anvertrauten Jugend zu bilden, sowohl dieser als jener, sofort aufzuzählender, Mittel sich bedienen. Er hätte seinen Satz einmal lateinisch, griechisch, französisch fassen sollen, ehe er ihn drucken hieß.

Die Sprachen einer ganzen Reihe von Culturvölkern,
die Ueberlieferungen der Geschichte,
die Mathematik,
die exacten und die beschreibenden Naturwissenschaften.

Als vorzugsweise in Betracht kommende Theile der letzteren wird die Erdbeschreibung und die Astronomie genannt, und unter der Astronomie allem Anscheine nach das verstanden, was man meistens physikalische Geographie heißt.

Das ist ziemlich genau das Menu der deutschen höheren Schulen, wie sie zur Zeit eingerichtet sind. Der Reorganisator, der zu Anfang

des § 14 als seiner Weisheit Schluß den Satz veröffentlicht hat

Die Schule verwandelt sich aus einer Anstalt für Unterricht
in eine Anstalt für allgemeine Bildung,

wird also nur in der Art, in der er die bisher angewandten Unterrichtsgegenstände verwendet, von den bislang Gewaltigen sich unterscheiden: die Auswahl, die Er trifft, ist die auch von den Staaten Deutschlands getroffene. Bisher — so lehrt er — hat man »unterrichtet«, von nun ab soll man »allgemeine Bildung verbreiten«. Aber auch das ist nicht neu. Altenstein, Iohannes Schulze, Ludwig Wiese, die drei Männer, denen die allgemein als schweres Unglück (leider noch nicht als Schuld) empfundene Versumpfung unseres höheren Unterrichts vor dem jüngsten Gerichte zu verantworten gerne, aber erfolglos, überlassen werden wird, sie würden die Formel des Herrn Güßfeldt ohne Weiteres billigen. Neues bringt also Güßfeldt auch in diesem Punkte nicht vor. Er zeigt auch in keiner Weise, wie »allgemeine Bildung« gerade durch die genannten Unterrichtsgegenstände hervorgerufen wird. Er orakelt, und das thut er in einer Weise, die was Plutarch über die Orakel seiner Zeit klagt, in das Gedächtnis ruft. Man müsse, sagt Plutarch, verwunderten Herzens τῶν ἐπῶν ἐν οἷς οἱ χρησμοὶ λέγονται, τὴν φανulότητα καὶ τὴν εὐτέλειαν zu geben, καίτοι μωσσηγέτης ὁ θεός.

Wüßte Herr Güßfeldt, wie sehr sein Buch ein Werk der Décadence, und nicht einmal einer graziösen oder pikanten Décadence ist, er würde nicht als Herold einer neuen Zeit auftreten.

Ich behauptete schon vor Jahren, der Unterricht habe eine Heimathkunde zu verschaffen: er solle in der Welt orientieren. Damit hatte ich den Radius gewiesen, der den Kreis schlägt, einen Radius, der für alle Schulen ohne Ausnahme verwendbar ist (deutsche Schriften 342 438 ff.): damit hatte ich auch zu erkennen gegeben, daß für mich sehr verschiedene Arten »intellektueller Bildung« denkbar sind: ein Bauerjunge, so ungefähr sagte ich, hat einen anderen Horizont als ein Königssohn, eben darum hat er auch eine andere Bildung nöthig als dieser: vor Gott kommt es dann darauf an, daß jeder in seiner Bildung das Höchste erreiche. Ich glaubte, daß was die Eine Bildung in gewisser Beziehung mehr leistet als die andere, durch die Vortheile wett gemacht werden werde, welche auch jene andere über die erste hinaus verschafft. In meinem Sinne gebildet ist wer in seinem Vaterlande und über die für dies Vaterland bedeutsamen Thatsachen der Natur und der Geschichte, so weit sie ihn seinem Stande und Berufe nach etwas angehn, Bescheid weiß. Auf den höheren Schulen werden die Knaben unterrichtet, die dereinst im engeren Sinne des Wortes irgendwie regieren sollen: diese Schu-

len würden, wenn es nach mir gieng, ihre Schüler die Fertigkeiten lehren, ohne welche die in engerem Sinne des Wortes Regierenden die ihnen zum Regieren nöthige Ausbildung nicht erwerben können.

Ich leugne, daß Anstalten, deren Schüler noch unter der Aufsicht Anderer stehn, geeignet seien, höhere Bildung zu verschaffen. Höhere Bildung ist nur den Menschen zugänglich, die das Recht sich selbst zu bestimmen besitzen und vertragen, also Menschen, die aus der Aufsicht des Elternhauses entlassen sind, zunächst Studenten. Nur denen, die selbst die Verantwortung für sich übernehmen. Bildung wird nie verschafft, sondern stets erworben. Die von »heranwachsenden Knaben« besuchte Schule dient dazu, die für einen späteren Erwerb irgend welcher Bildung dem Menschen nöthigen Fertigkeiten mitzuthetheilen: sie bildet nicht, sie bereitet die Bildung vor.

Ich bestreite vor Allem, daß die »Ueberlieferungen der Geschichte« in Gymnasien zu behandeln sind. Der Ausdruck ist von Herrn Güßfeldt wohl absichtlich so verschwommen wie möglich gewählt: er will (§ 22),

daß für die heranwachsenden Knaben die Geschichte etwas Aehnliches sein soll, was Märchen den Kindern sind: ein Ausdruck dafür, daß die Tugend triumphirt, das Laster untergeht . . . Neben der Begeisterung für die historischen Helden und großen Begebenheiten muß der Geschichtsunterricht auch die Pflege der Vaterlandsliebe im Auge haben; das Mittel dazu bietet ihm die vaterländische Geschichte. Eine solche gibt es für Deutschland allerdings erst seit dem Jahre 1870.

Hätte — ich fange mit dem Letzten an — Güßfeldt gesagt »seit dem Frankfurter Frieden«, so wäre er leicht abzuweisen: denn etwas Trostloseres als die vaterländische Geschichte der Jahre 1871 bis 1890 wird kaum gefunden werden: die Gründerzeit, die Periode Lasker, die verschiedenen Perioden Windhorst, der »Culturkampf«, »Cannossa«, der Wechsel zwischen Freihandel und Schutzzoll, Hödel, Nobiling, der Versuch auf dem Niederwalde alle deutschen Fürsten mit Einem Schlage zu beseitigen, der Socialismus, das Socialistengesetz, die »NichtGentlemen«, die nach dem April 1890 »feige« gewordenen großen und kleinen Zeitungen, Harry Arnim, Geffcken, Bulgarien — um höher Greifendes nicht zu erwähnen: hatte Herr Güßfeldt das Alles vergessen, als er den Schulen die deutsche Geschichte seit 1870, und nur diese, überwies? Soll der Lehrer der Geschichte die auch ohne das Tagebuch des Kaisers Friedrich bekannte Thatsache, daß der König von Bayern den »wegen der Kaiserwürde« nach Versailles gerichteten Brief aus Bismarcks Concepte abgeschrieben hat, soll er diese Thatsache erwähnen und erläutern? oder soll er

sie tot schweigen, und bei unterrichteten Eltern seiner Schüler als Reptil erscheinen? oder soll er, obwohl unterrichtet, über den Patriotismus der deutschen Fürsten deklamieren? Die Strömung ist zur Zeit partikularistisch: er mag sich vorsehen. Hatte Herr Güßfeldt vergessen, auf welche Weise das Bündnis mit Oesterreich zu Stande gekommen, vergessen, daß die Gesandtschaft der Boeren in Berlin freundschaftlich aufgenommen, aber ohne Erfolg geblieben ist? Soll er erzählen, daß seit 1862 England und Frankreich ein Protectorat über Sansibâr besaßen, daß in der CongoAkte 1886 die südlich vom ägyptischen Sudan belegenen Provinzen Africas an England ausgeliefert wurden, und gleichwohl keine amtliche Stimme die Sansibâr und jene Provinzen aufsuchenden Deutschen rechtzeitig vor einem Eingriffe in fremdes Eigenthum warnte? Oder soll auch dies totgeschwiegen, und was soll überhaupt aus den Jahren 1871 bis 1890 erzählt werden, das »heranwachsende Knaben« verstehn könnten? Herr Güßfeldt hätte ausdrücklich verlangen müssen, daß nur Kostgänger des Welfenfonds unter Benutzung ihrer in mediis rebus geschriebenen Artikel diese Geschichte zu lehren den Auftrag erhielten. Bleibt der Krieg mit Frankreich, der doch wohl als ein Meisterstück der Vorbereitung, der Strategie und der Führung »heranwachsenden Knaben« kaum verständlich zu machen, und der wirklich zu schade ist, um dithyrambisch von bebrillten Pedanten gefeiert zu werden, die nie im Feuer gestanden sind.

Lasse ich aber das Specielle bei Seite, und bedenke das Güßfeldts Forderungen zu Grunde liegende Princip, so ist erstens, wer ein »historischer Held«, was eine »große Begebenheit« ist, zu bestimmen, so ist zweitens zu untersuchen, ob die Mehrzahl der an den höheren Schulen angestellten Lehrer im Stande ist, die Historicität eines Menschen, die Größe einer Begebenheit zu beurtheilen, so muß man drittens überlegen, ob — falls ja die vorhandenen Lehrer taugen — Schülern — »heranwachsenden Knaben« — klar zu machen ist, um was es sich in den zu gebenden Proben handelt.

Ein »historischer Held« ist nicht der, den die Ereignisse an die Spitze einer längst vorbereiteten Entwicklung tragen, eine »große Begebenheit« niemals auf einen Kalendertag zu datieren. Jener ist stets ein Revolutionär, diese stets eine Erlösung: jener wie diese gehn wider einen status quo an. Dabei ist der Held nie ohne tragisches Pathos Revolutionär: er ist ein Held, weil er alte Liebe überwinden kann, ein tragischer Held, weil er sie durch eine Schuld überwinden muß. Und die große Begebenheit nimmt in demselben Augenblicke, in dem sie gibt. Lange Reihen von Thatsachen müs-

sen gekannt und verstanden sein, wenn man über Heldenthum und Historicität urtheilen will.

So etwas sollen Lehrer erwägen und begreifen, denen Muße und Mittel und Geschick zum Lernen fehlen? Lehrer, die vielleicht Abend für Abend im Dunste und Qualme der Kneipe sitzen, zwischen Kannegießerei und Geklätsch? So etwas soll »heranwachsenden Knaben« nahe gebracht werden können?

Geschichte darf nur lehren, wer Geschichte auch machen könnte.

Güßfeldt und seine Freunde werden Faseleien erhalten, nicht Berichte über Sachen, Sophisten und Streber, nicht lehrfähige Gelehrte, Advokaten, nicht Erzieher und Bildner. Es ist schlimm, daß wer so etwas sich erst muß sagen lassen, über ernste Dinge mitzusprechen wagt. Ich habe als Lehrer in der Conflictszeit die patriotischen Chargen beförderungssüchtiger Possenreißer zu hören Gelegenheit gehabt: die Politik verwandelt unser Vaterland zu den Zeiten der Wahlen in ein an einer Cloake gebautes Tollhaus: ich will keine Pflege der Vaterlandsliebe in den Schulen, so wenig ich in den Schulen bewiesen wissen will, daß die Sonne leuchtet und wärmt, und das Wasser trinkt und erquickt. Wenn »der Geschichtsunterricht« »heranwachsenden Knaben« (mit solchen hat es Güßfeldts Schule zu thun) von den, wie die Verhältnisse liegen, in dreitausend Exemplaren zu beschaffenden »Geschichtslehrern« in der von Güßfeldt empfohlenen Weise ertheilt wird, so werden wir die HurrahCanaille erziehen, durch welche Frankreich entnervt ist, jenes jedem Erfolge zujauchzende Gesindel, das heute auf Napoleon schwört, morgen Trochu und übermorgen Boulanger zujubeln wird.

Da für Jeden, der in der Geschichte zu unterrichten hat, nie rastendes Quellenstudium, unbestechbare Unabhängigkeit des Urtheils, Reife des Charakters, Kenntniss des Lebens in dessen Höhen und Tiefen unentbehrlich ist, so sollen die Deutschen Gott auf den Knien danken, wenn sie für jede ihrer Universitäten das nöthige Material an Lehrern der Geschichte finden: für die rund anderthalb Tausend »höhere Lehranstalten« solche Lehrer zu beschaffen, wird sich Niemand anheischig machen, der den Auftrag, bei der Reorganisation unsres Schulwesens mitzuwirken, verdient.

Die Mediciner fangen ihr Studium nicht mit der Physiologie, und nicht mit dem Besuche der Kliniken, sondern mit dem leichtesten Theile der systematischen Anatomie, die Juristen das ihre nicht mit der Lehre vom Civil- oder Strafprocesse, sondern mit den Institutionen an: was sonst als der Hochmuth der Lehrer, der Eltern und noch anderer Leute hindert, unsere Gymnasiasten mit der Geschichte in der Art bekannt zu machen, in der wir unsere Kinder etwa mit

dem Straßennetze Berlins bekannt machen? Wo liegt Norden? wo Osten? wie schneiden sich die Straßen? wohin laufen die Straßenbahnen? wo und wie finde ich den berühmten Freund meines Vaters Herrn So und So? Alles Weitere gehört auf die Universität. Darüber unten mehr. Ich wußte als Knabe an Schleiermacher und Chamisso Bestellungen zu machen, ohne zu wissen, daß ich einst die Kritik der bisherigen Ethik, die kurze Darstellung des theologischen Studiums und Salas y Gomez bewundern werde, und ich freue mich noch heute, daß ich Bestellungen an jene Zwei zu machen bekommen habe: ich freue mich, daß Savigny, die Bettine, Novalis, Ludwig Achim von Arnim, Clemens Brentano, die Brüder Grimm, Boeckh, Bekker in meinem Kreise verehrte Häupter waren: denn auch als nur Orientierter bin ich schon ehrfurchtsvoll in den Bann lebendiger Menschen getreten.

Ehe ich Güßfeldts die Erlernung »der Sprachen einer ganzen Reihe von Culturvölkern« behandelnden Abschnitte beurtheile, schreibe ich folgende Sätze dieses Schriftstellers (§ 15) her:

Das Erlernen einer Sprache kann, abgesehen von der Gedächtnißübung, nach vier Richtungen hin nützlich werden: 1) kann die Anwendung der Grammatik den Intellect ausbilden; 2) kann die Sprache ästhetisch wirken durch die Schönheit ihres Baues, durch ihren Wohlklang und als ein Mittel, den feinsten Gedanken formvollendeten Ausdruck zu geben; 3) kann die Literatur sich nach einer oder allen Richtungen hin auszeichnen; 4) kann das Sprechen und Verstehen der Sprache von praktischem Nutzen sein.

Wie die Erlernung der Sprachen mit der »allgemeinen Bildung« zusammenhänge, finde ich hier nicht einmal angedeutet: und es müßte doch nicht bloß angedeutet, sondern sogar gezeigt sein. Güßfeldt war für seinen Gedankengang von Rechts wegen auf die Nummer Eins seiner Liste beschränkt, mit der er die Nummern Zwei und Drei vielleicht vereinigen durfte: der »praktische Nutzen« stimmt wohl auf keinen Fall zu der Ideenfolge des Verfassers.

Charakteristisch für die Schnellzugshast, mit der Güßfeldt seine Aufsätze geschrieben hat, ist der Umstand, daß er im § 18, da wo er die englische Sprache behandelt, ganz wie in der dem über die Sprachen im Allgemeinen behelrenden Kapitel voraufgeschickten Uebersicht, seinen Grundgedanken (es handelt sich ja um die Bildung des Intellekts) ganz vergessen hat.

Drei Gründe sprechen für die Aufnahme des Englischen in den Unterrichtsplan aller höheren Schulen. Zunächst der praktische Nutzen, die Sprache eines Volkes zu kennen, dessen Herrschaft sich wie ein großes Netz um die ganze Erde legt. Der zweite

Grund ist die literarische Production. Der Kaufmann sowohl wie der Gelehrte und der Ingenieur sind alle auf englische Drucksachen angewiesen; und die schöngestige Literatur bietet viele Freuden, die wir in der unseren vergebens suchen. Der dritte Grund liegt darin, daß wir durch die Kenntniß der englischen Sprache das beste Hilfsmittel für ein richtiges Verständniß der englischen Nation erlangen sollen.

Hier haben wir »zunächst« was wir vorher unter 4 hatten, etwas, was für die »Bildung des Intellects« gleichgültig ist. Als zweiten Grund würde wohl, wer in der von Güßfeldt mit Recht so hoch gepriesenen deutschen Sprache sich auszudrücken gelernt hätte, angeben, daß deutsche Kaufleute, Gelehrte und Ingenieure englische Bücher entweder brauchen können oder brauchen müssen, und daß die schöne Litteratur Englands angenehm zu lesen ist. Aber »der Intellect« der Schüler wird doch nicht dadurch gebildet, daß die Schüler, wann sie einmal nicht mehr Schüler sein werden, für ihren Beruf englisch geschriebene Bücher nöthig, oder für ihre Unterhaltung englisch geschriebene Romane gern haben können. Der dritte Grund scheint dem Verfasser besonders am Herzen zu liegen, da er seinetwegen die Deutschen schilt, die »blindlings vom Biertisch aus über die Engländer herfallen«. Auch dieser dritte Grund bewiese für Güßfeldts Thema probandum nichts, abgesehen davon, daß man sehr gut Englisch zu lesen und zu reden vermag, ohne darum die englische Nation zu verstehn. Alles was Güßfeldt hier vorträgt, ist ja gewis nicht »blindlings vom Biertisch«, aber ohne Frage in sehr ungehöriger, nicht sachverständiger und nicht überlegter Weise, meinethalben vom Theetische aus, geurtheilt. Jedenfalls — das kann man nach solchen Leistungen des Verfassers zugeben — hat Güßfeldt alles Recht, auf Seine Vorbildung böse zu sein: eine einigermaßen gründliche Vorbildung würde ihn gehindert haben so sich zu äußern, wie er gethan hat. Er sollte nur nicht ohne Noth verallgemeinern.

Was Güßfeldt über das Französische vorträgt, ist nicht besser als das was er über das Englische zum Besten gegeben hat. Ohne irgendwie genügende Kenntnis des Thatbestandes geschrieben, da Güßfeldt die Geschichte der französischen Sprache und Litteratur offenbar nicht kennt: nichts für Güßfeldts These beweisend, da was Güßfeldt dem Französischen nachrühmt, gar mancher Sprache nachzurühmen wäre, die doch Niemand auf den Schulen hat lehren wollen, noch jemals irgend wie dort zu lehren sich wird einfallen lassen: hier aber nicht weiter zu besprechen, da für Herrn Güßfeldt schon viel zu viel Raum verwendet wird.

Für mich ist die Forderung, daß junge Männer der höheren

Stände Griechisch, Lateinisch, Französisch, Englisch gelernt haben müssen, darum selbstverständlich, weil die wasserreichsten Quellen unseres geistigen Lebens in Hellas, Rom, Frankreich und England entsprungen sind, und ich verlangen muß, daß gebildete Männer zu ermessen verstehn, welche die Voraussetzungen des geistigen Lebens unserer Zeit sind. Unsere Kunst und unsere Litteratur, unser Recht und unsere Anschauungen über den Staat können nur von denen begriffen werden, welche die Geschichte und Litteratur Griechenlands, Roms, Frankreichs und Englands kennen. Darum ist die Kenntnis jener vier Sprachen die Voraussetzung wirklicher Bildung, und darum müssen junge Männer der höheren Stände sie beherrschen: ich sage beherrschen. Vor zweihundert Jahren und früher war was allein durch die Geschichte und Litteratur Frankreichs und Englands verstanden werden kann, noch nicht in das Bewußtsein der Deutschen getreten: wir hatten weder politische Rechte noch ein Drama: darum konnte damals die deutsche Welt ohne Englisch und Französisch fertig werden. Wer darf jetzt an Shakespeare, Cromwell, Gibbon, Locke, den neusten Philosophen Englands, wer an Voltaire, Diderot, Mirabeau vorübergehn, wer darf über die Revolutionen der beiden Länder ununterrichtet sein, und doch Deutschland zu verstehn meinen? Unsere Religion, so weit eine solche noch vorhanden ist, wurzelt — dies beiläufig zu erwähnen scheint angebracht — nicht in Palaestina, sondern in der westEuropäischen Kirche, die nicht das alte Testament, sondern die Gedankenreihen hellenistischer Juden nicht sowohl selbst aufgenommen, als von der diese Ideen berücksichtigenden griechischen Kirche des Orients überkommen hat. Der Messias ist nicht der *Mášiãh* des alten Testaments, Ostern nicht *Pešãh*, Pfingsten nicht *Šãbũót*, und erst Luther hat die deutsche Sprache mit Hesekiel, Jesaja und ähnlichen Namenformen besudelt.

Man begreift, wodurch ich mich veranlaßt finde, gerade die vier genannten Sprachen beherrscht wissen zu wollen: Güßfeldt vermag nicht anzugeben, warum er sie wählt: für die »Bildung des Intellects« würde auch die Erlernung des Sanskrit, des Arabischen, Hebräischen, Syrischen, vermuthlich auch die vieler anderer Idiome dienen. Das Italienische und Spanische ist für mich darum ausgeschlossen, weil, so kolossal Dante ist — es wird ihn Niemand anders als im Originale lesen dürfen —, er nie einen Einfluß auf Deutschland gewinnen kann (von Boccaccio, Petrarca, Ariost, Tasso hat man ganz zu schweigen), und noch weniger die Spanier (was sie Einzelnen von uns sind, ist eine Sache für sich) irgend welche Phase unserer Entwicklung uns verständlich zu machen dienen können. Güßfeldt würde auch Italienisch zu lehren gestatten: aber warum?

Hier muß nun ein freilich meist geradezu als Glaubensartikel behandeltes Misverständnis beseitigt werden.

Was jetzt in Preußen — und weil in ihm, im ganzen Deutschland — Gymnasium heißt, ist keine Anstalt, auf der »humanistische Bildung« mitgetheilt wird, und darum sind auch die jetzt selbst für die blödesten Augen sichtbaren Folgen der »Gymnasialbildung« nicht geeignet, die »humanistische Bildung« in Misachtung zu bringen. In Folge eben der Anschauungen über »allgemeine Bildung«, die jetzt als etwas Neues Güßfeldt empfiehlt, haben Altenstein, Schulze, Wiese die »humanistischen Gymnasien« als Anstalten organisiert, welche Auster und Husar zu gleicher Zeit sein, welche mit denselben Mitteln Postsekretäre, Staatsmänner, Chemiker und Pastöre züchten sollen, deren Programme uns belehren, daß diese Institute »mit allen Delicatessen der Saison stets auf das Reichste assortiert« sind. Diese Gymnasien bilden ja nicht, was sie als Humanistenschulen thun müßten, durch die lateinische und griechische Sprache und Litteratur, sondern durch omne scibile in der Art, daß für den, doch die Mehrzahl der Menschen ausmachenden, Mittelschlag nur Unwissenheit und gähnender Ekel vor allem Lernen das Ergebnis der neun Jahre Gymnasium sind.

Ich verlange, daß die Schule die jungen Menschen, die einst regieren sollen, Sprachen so lehre, daß sie jedes nicht technische und nicht hymnische Buch, das in diesen Sprachen geschrieben ist, vom Blatte verstehn. So untauglich unsere Mädchenschulen sein mögen, das bringen die besseren unter ihnen doch zu Wege, daß ihre Schülerinnen Dickens und Souvestre wie Deutsch lesen. Schärfer können die soi-disants Gymnasien und die ihnen vorgeordneten Schulräthe und Minister gar nicht kritisiert werden als durch den Umstand, daß sogar unsere Theologen und Juristen, nachdem sie ein Viertel Menschenalter hindurch Lateinisch und Griechisch gelernt haben, auf der Universität so gut wie Alle unfähig sind, ein lateinisches oder griechisches Stück, das ihnen citirt wird, zu verstehn, daß die lateinisch abzufassenden Jubeldiplome der Theologen, Juristen und Mediciner mit seltenen und desto rühmlicheren Ausnahmen nicht von den sie ausstellenden Fakultäten abgefaßt werden: wann es einmal geschieht, freut sich der Reichsgerichtsrath Ukert nicht. Gebt Ihr Euch einmal für Poeten, so kommandiert die Poesie. Ich habe einst unter recht ungünstigen Verhältnissen bei meinen Tertianern und Secundanern ziemlich viel erreicht: Andere werden es sogar jetzt ebenfalls erreichen können. Wie? das ist Ihre Sache: sie müssen.

Güßfeldt will (man sehe seinen Paragraphen 17) nur die Fundamente des Griechischen und Lateinischen gelehrt wissen.

Eine Anzahl Vocabeln, die Declinationen, Conjugationen und Präpositionen. Ein systematisches Durcharbeiten der Grammatik unterbleibt.

Danach soll den Texten gegenüber das Heranziehen der Uebersetzung den Vorthiel bieten, daß der Nachdruck von der nie begriffenen Form auf den begreifbaren Inhalt übergeht.

Meine Lehrer, Bresemer und Yxem für das Griechische, mein Vater für das Lateinische, haben mit uns niemals die Grammatik »systematisch durchgearbeitet«: ich habe es mit meinen Schülern ebenso wenig gethan, und von dem begreifbaren (sagen wir lieber zunächst: empfindbaren) Inhalt des Homer, des Platon, des Sophocles, sogar des Demosthenes und des von mir zu Hause gelesenen Aeschylus und Euripides habe ich ebensoviel mitgenommen wie meine Schüler von dem Inhalte Xenophons, Homers, einzelner Stücke Anacreons, des Stobäers, und sogar Theocrits, die ich, sehr ohne Auftrag und Erlaubnis von Oben, schreiben und auswendig lernen hieß. Die von Güßfeldt verspotteten Regeln über den Optativ wurden auf dem Berliner Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu meiner Zeit so wenig getrieben, daß ich als Primaner von dem spät zu uns gekommenen Wolfgang Puchta die Regeln mir abgeschrieben habe, die dieser als Dictate Wunders aus Grimma mitgebracht hatte. Herr Güßfeldt würde nur dafür sorgen müssen, daß Lehrer, Schulräthe und Minister von der Sache etwas verstünden: er würde die alten Jungfern, die Philologie studiert und de usu praepositionis so und so apud Eupoleum promoviert haben, statt als Lehrer an die Gymnasien, als Kassierer an Theater- und EisenbahnSchalter unterzubringen haben. Mit unserem Glauben an die Akten sind wir aber dahin gelangt, daß über die Sachen nur Die Bescheid wissen, die zur Sache nichts sagen dürfen. Daß des Herrn Güßfeldt »humanistische Lehrer« Pedanten gewesen sind, braucht er gar nicht zu versichern: der Pedantismus Jener hat auf ihn abgefärbt, denn seine Bekämpfung der Pedanterei ist echt pedantisch.

Güßfeldt sollte lieber auch das was er vom Griechischen und Lateinischen noch gelehrt wissen will, ungelehrt lassen: wenn er die Gymnasiasten amtlich an die Uebersetzungen der griechischen und lateinischen Classiker setzt (welche Uebersetzungen sollen das aber sein?), ist was von der griechischen und lateinischen Grammatik Er den Schülern zumuthet, zu gar nichts nütze. Uebersetzungen zeigen — das scheint Güßfeldt nicht zu wissen — den Teppich stets nur von der Rückseite.

Güßfeldt läßt Griechisch und Lateinisch auch nicht schreiben,

während er doch für die Erlernung des Französischen der »Exercitia und Extemporalien« nicht entbehren mag. Es gibt aber, wie keine Möglichkeit auf dem trocknen Lande schwimmen, so auch keine Möglichkeit ohne eine nach allen Seiten hin gerichtete Uebung der Sprache eine Sprache beherrschen zu lernen: man muß sie zu lesen, zu schreiben und zu sprechen versuchen, um ihrer Herr zu werden. Auch Aufsätze müssen geliefert werden: sie sind für den Gymnasiasten was für den Schwimmer die Uebungen an loser Leine oder ohne Leine neben dem Kahne sind. Daraus daß Güßfeldts und vieler jetzt erwachsener Männer Eltern in der Auswahl des für ihre Söhne in Anspruch genommenen Gymnasiums Unglück gehabt haben, oder haben haben müssen, folgt noch lange nicht, daß die auf den Gymnasien angestellten Uebungen im Lateinisch Schreiben zwecklos sind. Sir John Falstaffs Compagnie wird vermuthlich stets schlecht abgeschnitten haben, ohne daß aus diesem Misgeschicke folgte, daß nicht exerziert werden müsse, und daß die Hauptleute abzuschaffen seien. Sollte Güßfeldt wirklich Französisch schreiben können, so hat diese Fähigkeit Ihm für sein Deutsch nichts eingetragen: er ist vielleicht, natürlich ohne Jemandes Schuld, von früher Jugend an so sehr ohne Verantwortung, ohne zwingende Pflicht gewesen, daß Ihm kein Unterricht half. Aber dann empfehle sich, nicht guten Rath über Einrichtungen zu geben, die aus einem nicht in der Sache selbst liegenden Grunde für ihn wirkungslos geblieben sind. Ich bitte ihn sehr, seine von mir besprochenen Aufsätze einmal in ein französisches Gewand zu kleiden: das wäre eine Kritik, wie er sie vernichtender an sich nicht üben könnte.

Unter den »soweit es sich um intellectuelle Bildung handelt, der Schule offen stehenden Gebieten« (das sind ja des Herrn eigene Worte) findet sich bei Güßfeldt auch die zweimal, in den Paragraphen 16 und 23, behandelte deutsche Sprache.

Güßfeldt erwähnt in § 23, es sei »bereits von der Beschäftigung mit der Muttersprache als einem Bildungsmittel die Rede gewesen«. Ich habe diese Versicherung nie anders als mit einem peinlichen Misbehagen über meine Unfähigkeit zu verstehn gelesen: denn ich finde (ich müßte denn das »die Rede gewesen« sehr buchstäblich nehmen) nichts was die eben angezogene Versicherung rechtfertigte. In dem § 16, auf den Güßfeldts Erklärung sich beziehen muß, steht nur Folgendes:

Der Sinn für Form läßt uns gerade da am meisten in Stich, wo er sich in der ersten Linie zeigen könnte und zeigen müßte: bei der Handhabung der Muttersprache.

Dieser Satz soll erhärten, daß

der Pflege des Formalen bei dem Unterricht des Griechischen und Lateinischen der Erfolg nicht entspricht. Hätte der Humanismus unserer Schule wirklich die ihm angedichtete allgemein bildende Kraft, so müßte sich der Sinn für Form bei *jeder* Geistesthätigkeit bekunden.

Ich habe schon erklärt, daß ich die von unseren Gymnasien »vermittelte« »Bildung« für eine »humanistische« nicht halten kann: ich will hinzufügen, daß auch dann, wann die Gymnasien ihrem Principe nach wirklich zu »humanistischen« Gymnasien gemacht würden, ich die meisten zur Verwendung bereit stehenden Lehrer des Griechischen und Lateinischen für unfähig erachtete, »humanistische« Bildung zu »vermitteln«. Wenn ich damit Recht habe (ich gestehe nicht Jedem die Befugnis zu, mir Ja oder Nein zu sagen), so wird wer aus irgend welcher Leistungsunfähigkeit unserer thatsächlich vorhandenen Gymnasien auf die Leistungsunfähigkeit der humanistischen Bildung schließt, schwerlich gescheuter sein als wer daraus, daß eine Gartenarbeiterin mit ihrem Brodmesser keine SchielOperationen vorzunehmen im Stande ist, schließen wollte, daß SchielOperationen überhaupt unmöglich sind. Ganz abgesehen davon, daß wer selbst sich humanistischer Bildung erfreut, deren Werth in etwas Anderem sucht als in ihrer Fähigkeit den »Sinn für Form« zu »bilden«.

Doch Güßfeldt (wenn ich nicht irre, ist er von Fach Mathematiker) beweist ja selbst was er behauptet hat. Nämlich durch den Ausruf

Man analysire ein deutsches Lehrbuch[,] und vergleiche damit ein französisches, das denselben Stoff behandelt!

Gilt was Güßfeldt hier behauptet, nach seiner Meinung wirklich für alle vorhandenen Lehrbücher Deutschlands und Frankreichs? Kennt der gewissenhafte Politiker diese Lehrbücher allesammt so genau wie er sich den Anschein gibt sie zu kennen? Beweisen Lehrbücher, die doch ein verschwindend kleiner Theil der Litteratur sind, für die ganze Litteratur? Beweist die ganze Litteratur für die recht zahlreichen Menschen, die nie eine Zeile haben drucken heißen? Ist die Thatsache, daß Bismarck gelegentlich klassisches Deutsch schreibt, anders als durch zufällige Umstände bekannt geworden?

Nach einigen für die Fortführung des Gedankens gleichgültigen Sätzen fährt Güßfeldt in einem Abschnitte fort, der uns abfordert »unsere Jugend in der Achtung vor der Muttersprache« zu erziehen: ich werde nachher auf diesen Abschnitt zurückzukommen haben. Und nach diesem, meinen Lesern später vorzulegenden Abschnitte kämpft Güßfeldt gegen die »sogenannte Sprachreinigung«, das heißt, er eifert gegen eine Thorheit, die mit der Untersuchung, ob die

›Muttersprache ein Bildungsmittel« sei, nichts zu schaffen hat. Da wir aus Platens Lustspiele die Redseligkeit der Parabasen kennen, hätte diese Parabase wohl auch ohne Furcht getadelt zu werden, den berühmten Daniel Sanders erwähnen dürfen. Dieser Mann erschien am 2 März 1854 in Jacob Grimms Vorrede zum Wörterbuche als eine der zwei Spinnen, die auf die Kräuter des deutschen Wortgartens gekrochen seien, und ihr Gift ausgelassen haben: aus einem nahe liegenden Grunde wird Daniel Sanders jetzt gefeiert: es wäre eines muthigen Mannes Pflicht gewesen, in einer Diatribe gegen den Purismus diesen Puristen bei Namen zu nennen.

Güßfeldt schließt seinen Erguß mit einer Aufforderung an die Puristen, statt gegen Fremdwörter lieber gegen Misbildungen Front zu machen. Solcher Misbildungen Eine Art nennt er:

wenn in Erlassen mit dem usurpirten Scheine der Berechtigung alle möglichen Adverbia in die Adjectivform gezwängt werden.

Aber das von ihm bemängelte *morgig* ist wenigstens ungefähr nach der Analogie des bei Luther nicht seltenen *heutig*, *desfallsig* nach Analogie des bei Goethe vorkommenden *allenfallsig* und des aus Fichte zu belegenden *anderweitig* gebildet, *derzeitig* braucht Tieck, *dermalig* Wieland, *diesjährig* hat schon Dasypodius, *diesfallsig* war allen Kanzeleien geläufig. Wenn die Kanzeleien, so wichtig sie für die deutsche Sprache gewesen sind, Herrn Güßfeldt bedenklich scheinen, hat er nie irgendwo am Rheine oder im Markgräfler Lande Heurigen getrunken? und stammt *heurig* nicht von *heuer*, wie *heutig* von *heute*, wie *hiesig* von *hier*? Bei Grimm unter *dasig* kann Güßfeldt die Stellen der Grammatik citiert finden, an denen genauere Belehrung zu holen ist, 2 295 391. Vielleicht wird was Martin Hertz in Lachmanns Leben über *jedenfalls* erzählt, Herrn Güßfeldt zu der Einsicht verhelfen können, daß unsere Sprache nicht verpflichtet ist, nur mit Bracteaten zu zahlen. Sie hat noch heute Münzrecht, und prägt neben Goldkronen allerdings auch Nickelgroschen, aber gültige und nöthige Nickelgroschen.

Im § 23 ›erörtert« Güßfeldt ›die schwierige Frage, wie der Unterricht in der deutschen Sprache geleitet werden soll«. Eine Antwort auf eine Frage pflegt verständigen Menschen lieber zu sein als eine Erörterung der Frage: hören wir gleichwohl auch die Erörterung.

›Ein systematisches Lehren der deutschen Grammatik erscheint mir überflüssig«. Ja wenn die Orthographie nicht wäre! *Hielt* muß doch erklärt werden, zieht *fieng* wie *gieng* nach sich, und verbietet *sieht* = *sequitur*. Wäre Güßfeldt unterrichteter als er ist, so würde er auch ein Wort gegen das des Herrn von Puttkamer Namen tragende

System gesagt, und erklärt haben, daß wir entweder consequent historische oder herkömmliche Rechtschreibung lehren, sicher, falls wir anders hören, daß *t* als *tenuis* von uns nicht mehr gesprochen wird, *th* erhalten müssen: bei welcher Anschauungsweise das mit Recht *st*hein gesprochene Stein unbehelligt bleiben darf.

Die deutsche Grammatik soll vielmehr an den Fehlern gelehrt werden, welche die Schüler in ihren Aufsätzen begehen, und auch an den Fehlern, welche sich in gedruckten Büchern finden.

Man bedenke, an den »Aufsätzen« der Sextaner, Quintaner, Quartaner, Tertianer, an den deutschen Büchern, welche diese wackeren Knaben studieren. Man bedenke, an den Aufsätzen, welche die nie mit einer Anleitung zum Schreiben versehenen Secundaner und Primaner liefern, und in denen sie — sorgfältig korrigiert werden ja diese Meisterstücke stets — durch eine besondere Gnade der Vorsehung in dem nöthigen, die ganze Grammatik zu erläutern gestattenden Vorrathe die Fehler machen, die ihnen abzugewöhnen sind: man bedenke, an Lessings, Schillers, Goethes besten Werken, die sie mit Pietät anzusehen gelehrt werden, und denen sie gleichwohl die Schnitzer ablesen müssen. Oder sollen etwa Reformschriften neusten Datums in der Schule der Zukunft gelesen werden?

Das wäre also der Unterricht in der deutschen Grammatik, bei dem für die doch angestrebte »Bildung des Intellects« nicht allzuviel abfallen dürfte.

Weiter redet Güßfeldt davon, daß

die richtige Auswahl deutscher Schriftsteller — allerdings ein sehr schwieriges Problem — dem Lehrer die Vorbilder geben wird, an denen der Geschmack der Schüler sich

welche Unreife spricht aus diesem *sich*!

bildet.

Güßfeldt findet

die Auswahl schwer; dieselbe verlangt eine Literaturkenntniß, deren Erwerb allein dem Lehrer die Frische nehmen könnte ... Eine Auswahl ... ließe sich immerhin aus der Gegenwart zusammenstellen. Den größeren Theil müßte die deutsche Literatur der Vergangenheit liefern. Sollte das nicht genügen, so wäre es noch immer rathsamer, daß sprachkundige Schriftsteller freie Uebersetzungen von Werken moderner Culturnationen anfertigten, als daß Deutschthümelei auf der Lectüre schlechter deutscher Werke beharrte.

Man kennt aus Ciceros Cato die Sage, der hochbetagte Sophocles sei von seinen Söhnen »quasi desipiens« vor Gericht gezogen, um wegen seiner schlechten Verwaltung des Familienvermögens entmündigt

zu werden: er habe die eben vollendete Parodos des Oedipus auf Colonus vorgelesen, und darauf hin sei die Klage abgewiesen worden. Diese haltlose Sage hat mich die eben mitgetheilten Rathschläge Güßfeldts zu kritisieren gelehrt. Ich lege diese Rathschläge nur vor: das genügt als Kritik, freilich gewis nicht für den Verfasser des besprochenen Buchs, aber für alle Sachverständigen. Freilich werden Güßfeldts consilia auf diese Sachverständigen anders wirken als jene Parodos auf die Phratoren Athens gewirkt hat.

Ich komme zum deutschen Aufsätze. Güßfeldt belehrt uns:

Wenn der Lehrer die Themata für die deutschen Aufsätze richtig wählt, so wird er Freude an selbständigem Denken, klarem Ausdruck und durchsichtigem Satzbau erwecken.

Daß hier Alles darauf ankommt zu wissen was »richtig« ist, hat Güßfeldt, der übrigens auch nicht gemerkt hat, daß der Mensch selbstständig zu arbeiten erst gelehrt werden muß, nicht gefühlt: denn er gibt keine Erklärung des Wortes. Einige Seiten weiter empfiehlt er »die Beschreibung« als »sicheren und gerechten Prüfstein für ein Beherrschen der deutschen Sprache«:

etwas anderes ist es mit Themen, deren Behandlung eigene Ideen erfordert: solche Aufsätze sind ein Prüfstein für Geist und Bildung.

Werden hier die beiden »Prüfsteine« einander gegenübergestellt wie Sommer- und WinterUeberrock? oder hat Herr Güßfeldt nur nachlässig geschrieben?

Sollte Güßfeldt einmal zu erfahren wünschen, was an Themen für deutsche Aufsätze preußische Behörden dulden, so mag er die von mir in den deutschen Schriften 219 aus amtlichen Programmen und die nach LWiese in meinen Mittheilungen 3 116 gegebene Liste durchsehen. Daß ein aller Orten als Biedermann anerkannter Director einer Mädchenschule die Frage hat beantwortet wissen wollen »Was wäre aus Clärchen geworden, wenn Egmont nicht hingerichtet worden wäre?«, und ein »Professor« einer solchen Schule seiner ersten Klasse aufgegeben hat, die Empfindungen einer jungen Mutter an der Wiege ihres ersten Kindes zu schildern — die Namen der Männer (der Eine ist längst tot, der Andere lebt im Ruhestande) will ich einem berufenen Frager nennen —, das wird dem nur über die Erziehung höherer Knaben sich äußernden Güßfeldt gleichgültig sein dürfen: mir liegt am Herzen, durch die Mittheilung dieser Themen auf jene meine beiden Listen aufmerksam zu machen. Sie schreien zum Himmel wider die Räthe und Minister, welche die ihnen doch bekannte Art, an unseren höheren Schulen im Deutschen zu unterrichten, dulden.

Die deutschen Aufsätze der Schule zerfallen nach Güßfeldt in

drei Werthklassen, solche ›die arm an Ideen‹ [= ›Einfällen‹!], solche ›die in einem geschraubten Stil oder mit grammatikalischen Fehlern geschrieben‹ sind, solche, ›in welchen Unsinn steht oder gar eine hochtönende nichtssagende Phrase‹. Für jede Sorte ist auch die dem Reorganisator zweckdienlich scheinende Behandlung angegeben: die erste ist ›milde zu beurtheilen‹: die zweite ›muß der Lehrer tadeln und durch die Schüler selbst verbessern lassen‹, die dritte ›der Verachtung der ganzen Klasse preisgeben‹. Mit eigenen Correcturen haben Güßfeldts Lehrer nicht viel zu thun. Wie Knaben, die doch erst lernen, für ihre ›hochtönenden, nichtssagenden Phrasen‹ gleich mit Verachtung gestraft werden dürfen, ist mir unverständlich: ich hebe meine Verachtung für die Phrasen machenden Männer auf, und glaube mit diesem Verfahren eher das Richtige zu treffen. Hier hat wohl die Tagespresse und die Politik auf Herrn Güßfeldt eingewirkt, da diese beiden Mächte bekanntlich nicht nur die Bewunderungs-, sondern auch die Entrüstungsdrüse des Votierenden und auf Votieren abzurichtenden homo sapiens stark in Thätigkeit setzen.

Ich schreibe zum Schlusse dieses Abschnitts einige dem § 16 des Herrn Güßfeldt entnommene Sätze her, die mitzutheilen ich oben versprochen habe, und knüpfe einige Fragen an sie an.

Der Muttersprache fällt die Ausbildung zu:

(das Colon ist aus Güßfeldts Feder)

des Sinnes für formale Schönheit und kraftvoll ausgestaltete Gedanken: durch sie soll der Hang zur Phrase und zum Gewäsch zerstört werden. Durchsichtig und fest soll jedes ihrer Gebäude dastehen; sie soll tönen wie Musik, wenn der Geist des Lesers darüber hinfährt.

Die Muttersprache bildet den Sinn für formale Schönheit, den Sinn für kraftvoll ausgestaltete Gedanken aus? Was ist nicht-formale Schönheit? was sind kraftvoll ausgestaltete Gedanken? Wie viele Knaben leiden an einem Hange zur Phrase? Wie kann die Muttersprache einen Hang zur Phrase zerstören? Baut die Muttersprache? was sind durchsichtige Gebäude der Muttersprache? wie tönt ›sie‹, wenn der Geist des Lesers ›darüber‹ hinfährt? Ist Musik gelegentlich dasselbe mit Aeolsharfe?

Socrates lehrt in Platos Theaetet 155⁴ *ὄκ ἄλλη ἀρχὴ τῆς φιλοσοφίας ἢ τὸ θανάξιον*. Vielleicht beabsichtigte Herr Güßfeldt durch Aeußerungen wie die eben mitgetheilten seine Leser zur Philosophie zu erziehen. Ich möchte freilich doch die Kur für zu gewaltsam halten. Darf ich fragen, wie wohl ein nach Güßfeldts Anweisungen die deutschen Arbeiten seiner Obersecundaner beurtheilender Lehrer die angeführten Sätze des Reorganisators schätzen würde?

Mathematik und Naturwissenschaften dienen nach Herrn Güßfeldt überwiegend dazu, das Vorstellungs- und Anschauungsvermögen zu bilden. Ich gebe willig zu, daß sie das thun können: aber als alter Practicus betone ich noch mehr als Güßfeldt selbst, daß nur beste Lehrer in der Mathematik und den Naturwissenschaften unterrichten dürfen. Ich habe nicht selten für Bonnell in den mittleren Klassen des Werderschen Gymnasiums die Versetzungsprüfungen in der Mathematik abgenommen, und gerade das nicht angetroffen, was ich suchte, eine Vorstellung von den Dingen, über die geprüft wurde. Bestreiten aber muß ich, daß Güßfeldt mit der im § 20 vorgetragenen Versicherung Recht habe, Kinder seien gute Beobachter. Das sind sie nur ethischen Vorgängen gegenüber. Sie sehen an ihren Lehrern und Mitschülern Alles, weil sie diesen gegenüber Stellung nehmen müssen: sie sehen am Wasserfloh und am Hirtentäschlein und dem Dreiecke oder Kreise vor Augen liegende Thatsachen erst, nachdem man sie ihnen in richtiger Weise gezeigt hat.

Ich lege aber das Gewicht bei dem Unterrichte in der Mathematik und den Naturwissenschaften trotz der eben ausgesprochenen Zustimmung doch anderswo hin als Güßfeldt. Das Erwerbsleben des Volkes ruht auf der Mathematik und den Naturwissenschaften: die Söhne der höheren Stände sollen ein Urtheil darüber gewinnen, in welcher Weise es dies thut. Sie brauchen, wenn sie nicht Techniker oder Landwirthe werden, die ihnen auf der Schule gewiesenen Wege nicht zu Ende zu gehn: sie sollen aber ihre Richtung kennen, um den, stets auch nach den zu überwindenden Hindernissen zu bemessenden, ethischen Werth der auf ihnen zu einem Ziele fortschreitenden Mitbürger beurtheilen zu lernen. Sie sollen Mathematik und Naturwissenschaften kennen lernen, um die verächtliche Einbildung fahren oder — lieber noch — nicht aufkommen zu lassen, daß Naturforscher und Industrielle nicht ebensogut wie die der Sprachen und Litteraturen und der Geschichte Kundigen in ihrer Art ideal gebildete Menschen sind. Während Geschichte und Litteratur nur auf der Universität gelehrt werden dürfen, und die Schule auf das Studium dieser Wissenschaften nur vorbereitet, ist in Betreff der Mathematik und der Naturwissenschaften die Schule wahrscheinlich im Stande, für weitaus die meisten Menschen Abschließendes zu leisten. Sie zeigt in Betreff dieser Dinge nur den Pfad, auf dem man in ungemessene Weiten weiter gehn wird, und sie legt sich diese Beschränkung gerade darum auf, weil Mathematik und Naturwissenschaften für menschliche Augen wenigstens vorläufig keine Grenze ihrer Ausdehnung haben, und sie darf gar nicht den Glauben hegen, die vorhandenen Thatsachen zu erschöpfen, während Geschichte und Littera-

tur endliche Gebiete, Gebiete, die hinter uns liegen, sind, auf denen aber der Mensch die Hauptsache ist, der Mensch, der zu allen Zeiten im Wesentlichen der alte Mensch, unwiedergeborene Natur, ist, der, wann er ein neuer Mensch geworden, von den alten Menschen neben ihm alle Zeit auf dieselbe — dumme oder gemeine — Weise bekämpft werden wird, der aber, sei er unwiedergeboren oder wiedergeboren, immer ein X in sich trägt, das dem Forscher seine Räthsel zu rathen gibt, Räthsel, deren Lösung wir nur in dem Anonymen des eigenen nie ruhenden Herzens finden, eines Herzens, das zu verstehn erst lernt, wann es nicht mehr unter Aufsicht schlägt.

Ich vermute, daß zur Zeit über einige für die Reorganisation unseres höheren Schulwesens wichtige Punkte die Ansichten der verschiedensten Menschen übereinstimmen, und ich freue mich, daß ich schon vor langen Jahren — sehr wider die damals und bis vor kurzem gültige Unfehlbarkeit — dazu beigetragen habe, die richtige Anschauung zu empfehlen.

Es werden Bürgerschulen nicht sowohl zu gründen, als aus den in der gedankenlosesten Weise gegründeten Gymnasien herzustellen sein.

Es werden Berechtigungen — seien sie welcher Art sie wollen — nur an die Ausgangsprüfung der obersten Klasse der Schulanstalten — seien sie welcher Art sie wollen — geknüpft werden dürfen.

Nur auf diesem Wege werden wir dahin gelangen, die Klagen über unnütze und gewissenlose Belastung der Schüler, und die Beschwerden über vernunftwidrige und gewissenlose Belastung der Lehrer zum Verstummen zu bringen: nur auf diesem Wege werden wir durchsetzen, daß die Klassen nicht überfüllt werden.

Aber es muß noch mehr geschehen: Güßfeldt und dessen Genossen streifen es freilich mit keinem Gedanken.

Es muß anerkannt werden, daß »höhere Schulen« nicht bilden, sondern Vorbilden, daß die Aufgabe zu bilden erst der Universität zufällt, und in Folge davon müssen die Universitäten ebenso reorganisiert werden wie die »Gymnasien«. Nachdem die höheren Schulen die vier oben genannten Sprachen in dem oben angegebenen Maße gelehrt, nachdem sie über die Geschichte äußerlich orientiert, nachdem sie gezeigt haben, in welcher Weise das Erwerbsleben der Nation auf der Kenntnis der Mathematik und der Naturgesetze beruht, übernehmen die Universitäten, in zweijährigen Cursen obligatorisch, eine Bekanntschaft zuerst mit der Litteratur und danach mit der Geschichte zu vermitteln, und zwar in der Art, daß nicht die Lehrer der Zuhörer, sondern Professoren fremder Universitäten am Ende eines jeden in Betracht kommenden Semesters eine sehr ernst-

hafte schriftliche und mündliche Prüfung mit den Hörern der betreffenden Vorlesungen vornehmen. Die Studenten reisen auf Staatskosten, wie Unteroffiziere, an die ihnen zur Prüfung angewiesenen Orte.

Bilde man sich ja nicht ein, daß in schon heute absehbarer Zeit unsere Universitätsstudien, sofern sie nicht in Instituten und Seminaren — die der ersten Facultät natürlich ausgenommen — betrieben werden, der halbjährigen Prüfungen und (was eng mit den Prüfungen zusammenhängt) einer von einer sachkundigen Obrigkeit vorgeschriebenen Regelung der Vorlesungsfolge entbehren können. Sollte ja einmal das Eine unserer Nationallaster, die falsche Humanität, aus der Welt geschafft worden sein, sollte ja einmal die Einsicht wie das Einmaleins fest stehn, daß der Staat den ihm sich anbietenden Kandidaten gegenüber in der Lage des fremdes Geld verwendenden beauftragten Käufers gegenüber dem Angebote sich befindet, sollte ja einmal die Möglichkeit gegeben werden (deutsche Schriften 202), schon angestellte Beamte, falls sie sich unfähig für das Amt erweisen, ebenso wie unfähige Offiziere aus dem Amte zu entfernen, dann würde auf halbjährige Prüfungen der Studenten verzichtet werden dürfen: aber nicht eher. Die große Mehrzahl der Studierenden will — und das ist ihr Recht — vor allen Dingen Brod: wird ihr nicht in der Zeit, in der sie Beamte des Staats werden wollen (durch strenge Examina), oder geworden sind (durch die Furcht vor einer Beseitigung), angedeutet, daß der Staat nur das Beste brauchen darf, so muß es ihr — und je jünger der Mensch ist, desto leichter erträgt er Bevormundung und Erziehung — durch Semestral-tentamina beigebracht werden: es muß ihr zu gleicher Zeit beigebracht werden, daß wer die Wohlthaten einer Staatsanstalt genießt, diese im Interesse des Staats genießt, und zu Alfanzereien und Müßiggang nicht befugt ist.

Es ist ein auf diesen Blättern nicht wohl zu qualificierendes Verfahren, von Studenten ein Triennium zu verlangen, und ihnen trotz dieses Verlangens die Ableistung des Militärjahrs innerhalb dieses Trienniums zu verstatten. Solche Studenten »studieren«, falls sie von der Erlaubnis Gebrauch machen, nicht drei, sondern zwei Jahre: das weiß jeder Unteroffizier, der Freiwillige auszuexerzieren gehabt hat, und die in Betracht kommenden Verwaltungsbeamten sollten es nicht wissen? Wie diesen Widerspruch zwischen Gesetz und Gehorsam abzustellen ein Gebot der Pflicht ist, so ist es auch ein Gebot der Pflicht, wenn die zum Regieren im höheren Sinne des Wortes berufenen jungén Männer zu ihrer Ausbildung die Kenntniss der Geschichte und der für Deutschland in Betracht kommenden Litteraturen nöthig haben — sie haben sie nöthig —, diese jungen

Männer zum Erwerben dieser, auf Gymnasien und Realschulen nicht zu erwerbenden Kenntniss zwangsweise auf der Universität anzuhalten. Sage man doch einmal dem Kriegsminister, die Söhne der höheren Stände würden sich auf eigene Faust, ohne Zwang, zum Felddienste ausbilden: der Herr würde über diese Albernheit so starr sein, daß er zunächst die Antwort schuldig bleiben würde.

Ich weiß vollauf, daß ich mindestens fünf bis sechs Jahre zwischen das AbiturientenExamen und die Vollendung der UniversitätsStudien lege. Aber wir können uns das ja leisten. Wir finden auch um diesen Preis Leute, die sich um die Aemter des Staates bewerben. Wir wissen — andere Quellen meines Wissens nenne ich nicht — aus einem in der Vossischen Zeitung vom 8 Januar 1890 abgedruckten, sich auf den Kaiser berufenden Briefe des Grafen von Mirbach-Sorquitten, daß die Mitglieder einer Studentenverbindung im Jahre schon mit 4500 Mark »auskommen« können, also mit einer Summe, die manches verheiratheten Ordinarius Gehalt übersteigt, so daß der Schluß auf das Vorhandensein großen Reichthums geboten ist: wir wissen, was man an Stipendien in Deutschland zusammenzubringen in der Lage ist, das nur durch Gesetz zusammengeleitet und verständig verwendet zu werden braucht, um auch Unbemittelten jene fünf bis sechs Jahre Studium zu ermöglichen. Und wenn wir Deutsche uns jene fünf bis sechs Jahre nicht zu leisten vermögen, nun wohl, so soll die Helotisierung der Nation offen ihren Verlauf nehmen, die in der Stille so wie so immer weiter um sich greifen darf. Unsere Jugend ist — ich werde nicht müde werden, das zu wiederholen — willig: sie hält unter dem Muschkiberge und vor dem Walde von Sadowa aus: sie stürmt Spichern, und weicht bei Belfort nicht: sie übernimmt jede wissenschaftliche Untersuchung und den aufopferndsten Dienst an Krankenbetten: aber ihr guter Wille wird im Frieden in der schmachlichsten Weise unbenutzt und ungeleitet gelassen.

Ich verdenke Herrn Güßfeldt und seinen Genossen, daß sie vor diesen Forderungen Halt gemacht haben. Wußten sie nicht, daß diese Forderungen zu stellen sind, so waren sie die Sachverständigen nicht, als welche sie sich geben: wußten sie es, und schwiegen, nun, so schweigt auch des Sängers Höflichkeit.

Es ist dieses Ortes nicht, über die Reorganisation der Universitäten mehr als das was man so eben gelesen hat, zu sagen: es ist aber ein zu rügender Fehler Güßfeldts und seiner Freunde, daß sie die höheren Schulen reformieren zu können meinen, ohne auch die Universitäten zu reorganisieren, denen die Schüler jener Anstalten zugeführt werden sollen, und durch deren Lehrer die Lehrer der höheren Schulen gebildet werden.

Nun hat aber Güßfeldt noch ganz andere Dinge unerwogen gelassen. Er redet so, als ob es ein Leichtes sei, die höheren Schulen Preußens auf einen anderen Fuß zu setzen. Wie irrig. In Preußen konnte schon vor 1866 nur reorganisiert werden, wenn zu gleicher Zeit auch in Deutschland in derselben Weise reorganisiert wurde. Jetzt vollends ist der nichtpreußische Theil des deutschen Reiches von wesentlichem Einflusse auf den preußischen »Kern«.

Man hat die Promotionen der preußischen Universitäten zu heben gewünscht: da man es nicht für alle Universitäten Deutschlands zu thun versucht hat, ist die Folge der angestellten Hebungversuche (die ich übrigens für verfehlt erachte) nur die gewesen, daß jetzt das sonst in Preußen promovierte Doctorandenmaterial in hellen Haufen außerhalb Preußens promoviert.

Es ist bekannt, daß die Söhne der höchsten Stände, diejenigen die den Anspruch erheben, die einflußreichsten Stellen im Staate zu erhalten, am wenigsten von allen Studenten die Vorlesungen besuchen: sie belegen sie, besuchen sie aber nicht. Man hat regelmäßigen Fleiß jüngst durch das bei vollen Collegien übrigens von vorne herein undurchführbare Verlangen zu erzwingen versucht, daß die Professoren ein Testat über den Besuch nur geben dürfen, falls der Besuch wirklich ein regelmäßiger gewesen sei. Vom nächsten Semester ab werden die jungen Leute (es kommen hier ja nur die Wohlhabenden, namentlich die Juristen, in Betracht) vermuthlich nicht preußische Universitäten beziehen, falls dort nach wie vor nicht kontrolliert wird, aber die Testate dieser Universitäten nach wie vor in Preußen rechtsgültige Wirkung haben.

Wollte man auch nur des Herrn Güßfeldt Vorschläge annehmen, wollte man auch nur die oben als jetzt allgemein für nothwendig erkannt bezeichneten Forderungen erfüllen, so würde »draußen« weiter nach altem Style besorgt werden, was jetzt »draußen und drinnen« nach altem Style besorgt wird, wenn man anders nicht was für Preußen verordnet würde, zu gleicher Zeit auch für die übrigen Theile des Reiches in Geltung brächte. So gesetzmäßig, und so lange unsere Agrarpolitik in Kraft bleibt, selbstverständlich es ist, daß die kleinen Leute in Konstanz Mehl und Brod in den vom Zolle befreiten Mengen Tag für Tag aus dem Thurgau einführen, so gesetzmäßig und selbstverständlich wird es sein, daß NordDeutsche, denen nordDeutsche Einrichtungen nicht passen, bis auf Weiteres nach den Universitäten des nicht preußischen Deutschlands gehn, wenn das Reich das nicht unmöglich macht.

Die Reorganisation der preußischen höheren Schulen kann mit

Erfolg nur durchgeführt werden, wenn sie vom Reiche für das Reich verordnet wird. Für diese Reorganisation ist der Reichskanzler zuständig, nicht der (so wie so unbillig, mit Politik und Medicin und Kirche, überlastete) preußische Minister des Unterrichts.

Man mag aber reorganisieren in welchem Sinne man will, immer wird man sich zu vergegenwärtigen haben, daß nicht mit Einem Schlage alle höheren Schulen Deutschlands auf einen neuen Fuß zu stellen sind: wenn man das nicht beherzigt, wird man seine Maßregeln lediglich auf dem Papiere treffen.

Es wird zuerst — durch Gesetz — zu erzwingen sein, daß in Zukunft der Lehrer, auch der Universitätsprofessor, im Interesse des Dienstes ganz in der Weise versetzt und zur Verfügung des Königs gestellt werden darf, in der schon längst der Offizier versetzt und zur Verfügung des Königs gestellt wird. In dem Maße, in dem das Unterrichtsministerium ein technisches Ministerium wird, darf man ihm die Befugnisse zuzugestehn kein Bedenken tragen, deren das aller Politik unzugängliche Kriegsministerium sich erfreut. Für die Vertrauenden — ich finde keinen harmloseren Ausdruck — sei daran erinnert, daß unter Altenstein, Eichhorn, Ladenberg, Raumer (diese bereits der Geschichte angehörenden Namen zu nennen reicht aus) das Unterrichtsministerium durchaus nach Rücksichten der Parteianschauungen anstellte und nicht anstellte, und daß bis auf Raumer's Ende hin kein in Betracht kommender Mensch der Unterrichtsminister freiem Ermessen getraut haben würde. Ich sehe die Zukunft als recht dunkel an: es wird sich empfehlen, die Befugnis, ohne Angabe von Gründen Lehrer zu versetzen, nur unter der Bedingung zu gestatten, daß einige Jahrzehnte hindurch das Unterrichtsministerium unbeeinflußt von der Politik verwaltet, und dadurch eine feste Regierungsüberlieferung gebildet worden sei. Auch Wöllner ist in Preußen Unterrichtsminister gewesen: wer steht uns denn dafür ein, daß nicht einmal ein anderer Wöllner oder ein ›liberales‹ Gegenüber dieses Wöllner zur Macht kommt? Ich bin so altgläubig, daß eigentlich für mich nirgends mehr ein Platz ist: gerade als Conservativer hasse ich die Willkühr mehr als die meisten anderen Laster, denn vor Allem aus ihr entspringen die Revolutionen.

Aber selbst nachdem so der Minister freie Hand bekommen haben wird, wird jeder Versuch, alle höheren Anstalten auf Einen Schlag neu zu gestalten, zu unterlassen sein. Das uns zur Verfügung stehende Material an brauchbaren Lehrern, und vor allem an brauchbaren Directoren ist nicht groß: man mag hier und da Collegien von ausreichender Güte und mit gut gegen einander abgestimmten Mitgliedern herzustellen vermögen: man mag einzelne Männer finden, die unter den neuen

Verhältnissen als Directoren das zu leisten im Stande sind, was ein preußischer Oberst seinen Offizieren gegenüber leistet, die er als Vater und Freund auch dann erzieht, wann er nur Vorgesetzter zu sein scheint: für die Gesammtheit der Schulen können — nicht im Verwaltungswege, sondern durch ein Gesetz — Principien fest gestellt werden: die Principien durchzuführen wird nur allmählich möglich sein. Das ist eine harte Wahrheit: aber unter vier Augen wird jeder irgendwie zum Mitsprechen Befugte eingestehn, daß es eine Wahrheit ist: deutsche Schriften 347.

Daß die höheren Schulen Deutschlands reorganisiert werden müssen, beweist genugsam Herr Güßfeldt dadurch, daß er Bücher wie das mich hier beschäftigende herauszugeben den Muth hat, beweist das deutsche Volk dadurch, daß es Güßfeldts Buch der Beachtung werth findet. Durch sein Buch hat sich Güßfeldt, durch jenen Beifall das deutsche Volk übel empfohlen. Zweckgemäß zu reorganisieren ist sehr wohl möglich, nur freilich, daß es nicht geschehen werde, mir zweifellos. Wir sind, mindestens durch die letzten dreißig Jahre (deutsche Schriften 215, 105 bis 112, 476), entwöhnt worden, ethische Fragen (und die Frage wie erzogen werden solle, ist eine ethische Frage) von Gesichtspunkten der Ethik aus zu beantworten, und wer weiß wie oft hat man mir gesagt, Alles was ich fordere, sei mit Recht gefordert, aber es sei praktisch nicht durchführbar. Ich erwidere darauf noch einmal, daß so wenig ein Baumeister bezweifeln darf, daß ein nach den Regeln der Kunst, das heißt, der durch die Mathematik und Physik erkennbar gewordenen Gesetze der Natur, hergestellter Bau ausführbar sei und halten werde, ganz ebensowenig ein Politiker Grund zu der Befürchtung hat, eine nach der aus der Kenntnis der geistigen Güter der Menschheit und der Psychologie heraus vorgenommene Reorganisation des Unterrichts werde nicht zum Ziele führen. *Ἐξέχ', ὃ φίλ' ἦλλε.*

Was ich noch zu sagen habe, geht gegen mich eben so gut wie gegen Güßfeldt. Es ist so ernst und herbe, daß ich befriedigte Menschen es zu überschlagen bitte.

Güßfeldt verlangt, der Staat solle in seinen ›höheren Knabenschulen‹ ›harmonische Bildung‹ mittheilen: er nennt diese harmonische Bildung ab und an auch ›allgemeine Bildung‹. Ich verlange, — nicht der Staat, sondern — man solle in den Schulen eine Heimathskunde geben (deutsche Schriften 438 unten): man solle die allesammt zu irgend welchem Regieren berufenen Menschen, Knaben wie Mädchen, vornehme wie geringe — orientieren, man solle sie durch die Orientierung in den Stand setzen, die Richtung ihres Weges zweckentsprechend zu wählen.

Güßfeldts Anschauung ist eine thörichte: die meinige ist es ebenfalls: so weit die höheren Klassen der Bevölkerung in Betracht kommen. Nur weiß Ich über meine Thorheit und deren Grenzen Bescheid, Güßfeldt weiß über die Seine nicht Bescheid.

Harmonische Bildung der Individuen ist ertragbar und ist möglich nur, wenn auch in dem die Individuen umfassenden Volke, Staate, Reiche die Harmonie wenn nicht herrscht, so doch erstrebt wird. Aber selbst rücksichtslosesten Egoismus des ›harmonisch Gebildeten‹ vorausgesetzt, wird sich dieser Glückliche in dem heutigen Deutschland dem Bewußtsein nicht entziehen können, daß die Signatur dieses Landes Disharmonie ist. Wir leben mitten im Bürgerkriege, der nur vorläufig noch ohne Pulver und Blei, aber dafür mit der größten Gemeinheit, durch Schweigen und Verleumdungen, seinen Verlauf nimmt. Richard Wagner hat im Lohengrin in grobdrähtiger Weise zu verstehn gegeben, daß Reich und Romantik sich nicht vertragen: das gewohnheitsmäßige C-Dur seines Reichsboten ist, gerade weil brutal häßlich, unmisverständlich. Was macht denn der ›harmonisch Gebildete‹ Güßfeldts mit seinem statiösen Des-Dur, wenn, während Er die Clavierstimme spielt, die Geigen hinter ihm C-Dur und C-Moll, die Bässe und Fagotte vor ihm D-Dur und D-Moll liefern? Ist Güßfeldts ›harmonische Bildung‹ so tolerant, diese Disharmonie zu ertragen? Oder aber erträgt sie das Unerträgliche, weil sie taub, also ein Krüppel ist? Nur sollte sich auch der Krüppel klar darüber sein, daß er mit seiner Harmonie nur die Disharmonie mehrt, daß die zwei C und die zwei D der großen Menge sein Des übertönen, und den Hörenden den Spaß verderben werden.

Und was hilft mir und meinen Orientierten die Orientierung? Darf irgendwer als ein Narr sich einbilden, ein anständiger Mensch könne in Deutschland anders als durch Zufall ein nicht in der Curve des Geldbedürfnisses liegendes Ziel erreichen? Der Staat ist eine Kaste, das politische Leben ein Possenspiel, die öffentliche Meinung eine thörichte und feile Dirne. Um von dem ersten der drei Punkte zu schweigen, geben wir nicht die Wahrung unserer Rechte sowohl der Gemeinde wie dem Staate gegenüber in die Hände von Menschen, die nicht wir wählen, sondern die zu wählen wir irgendwoher, und zwar von XYZ, befehligt werden? Sind wir im Stande, die Dummheiten und Verbrechen unserer erwählten Vertreter zu beseitigen, und diese Vertreter zum Schadenersatze anzuhalten? zur Strafe zu bringen? Dabei hat das Schicksal wenig Glauben an unsere Bildungsfähigkeit gezeigt: hat es doch nicht einmal den Humor gehabt, einem durch die Diätenlosigkeit der Reichsboten gehemmten latenten Aristides oder Perikles in der Schloßfreiheitlotterie einen Treffer zu-

zuwerfen, der ihn wählbar machte. Wird nicht die öffentliche Meinung, meist von Fremdlingen, genasführt? schweigt man nicht über den Tüchtigsten, wenn er nicht die Oberhoheit der gerade dienernd vor den Lampen stehenden Individual- oder Collectiv-Größe anerkennt? lobt man nicht auch den Lumpen, wenn die Parteidisciplin ihn zu loben gebietet? verfolgt man nicht sogar mit Gift, falls das Gift nur, je nach Lage der Sache, mit sittlicher Entrüstung oder mit Enthusiasmus kandierte werden kann? Alles ist morsch bei uns, mit Ausnahme (vorläufig noch) des Heeres und einer sehr stattlichen Reihe Einzelner, die aber als Einzelne nichts ausrichten können. Was hilft da den Orientierten die Orientierung? Sie würden freilich wissen, wie sie gehn müßten: aber sie vermögen nicht zu gehn, da zwischen ihnen und ihrem Wege zwei geographische Meilen Schmutz lagern, undurchschwimmbarer, undurchwatbarer, unüberschiffbarer Schmutz.

So bleibt nur Eines. Möge der Staat für die Ausbildung seiner Civilbeamten Anstalten einrichten, die so praktisch und phrasenlos ihrem Zwecke dienen, wie die Cadettenhäuser dem ihrigen, und möge er unsere Bildung auf sich beruhen lassen. Auch die wichtigste Berechtigung, die nämlich, nur Ein Jahr zu »dienen«, kann er abschaffen, wenn er den Hauptleuten, Majoren und Obersten in geeigneter Weise anheimgibt, genügend ausgebildete Soldaten zu beurlauben. Bei dem eben von mir vorgeschlagenen Verfahren bestimmt die Praxis, wie »gebildet« wird. Der Cavallerist lernt reiten, der Artillerist zielen, der Baumeister bauen, und so weiter, und aller Streit der Theorien wie alle die geradezu ekelhafte Prahlerei mit »Bildung« fällt fort. Wer mehr wünscht, besorgt es sich selbst, auf Fachschulen (deutsche Schriften 211) oder auf den nach meinem Plane organisierten Gymnasien. Das Leben wächst nur in der Diaspora und unter einem Drucke.

Geben wir uns ja keiner Täuschung hin. Die Geschichte ist alt geworden, und die letzten dreißig Jahre brachten unserem Vaterlande das Gegentheil einer Verjüngungskur: denn alle ethischen Mächte ohne eine einzige Ausnahme, auch die Monarchie, hat man gefissentlich geknickt. Ich bin kein *converti du lendemain*, sondern (deutsche Schriften 104 ff. 315 ff. 215) ein *martyr de la veille*: darum habe ich das Recht, diesen Satz zu schreiben.

Paul de Lagarde.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 19.

15. September 1890.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *℔*

Inhalt: Schmidt, Die Pluralbildungen der indogermanischen Neutra. Von Johansson.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Schmidt, Johannes, Die Pluralbildungen der indogermanischen Neutra. Weimar (Hermann Böhlau) 1889. VIII u. 456 S. 8°. Preis 12 Mk.

Vorliegende Arbeit gehört zu den Erscheinungen der Sprachwissenschaft, welche auf diese den nachhaltigsten Einfluß zu üben bestimmt sind. Der in ihr zu Tage tretende Scharfsinn, die Gelehrsamkeit, mit der alle Nachweise geführt werden, die Schärfe, ich möchte sagen, die Schwere der eindringenden, auf Thatsachen fußenden Beweisführung, die wissenschaftliche Methode — alles trägt dazu bei, um diese Arbeit als eine epochemachende erscheinen zu lassen. Ich brauche nicht zu rühmen: das Werk ist über jedes Lob erhaben. Und wenn ich, von der Redaktion dieser Anzeigen dazu aufgefordert, es unternommen habe dieses Werk eines Meisters zu besprechen, so habe ich das gethan, um meinerseits zur Erledigung der im vorliegenden Buche zur Sprache kommenden grammatischen Streitfragen womöglich etwas beizusteuern. Es kommt hier nicht darauf an, ganz neue und überraschende Gedanken zu prüfen, sondern durch Diskussion die betreffenden Anschauungen nach Kräften zu stützen oder auch abzulehnen. Die hochinteressante und lehrreiche Arbeit enthält im Zusammenhange mit der ausführlichen Begründung der Hauptthese eine ganze Fülle von Specialuntersuchungen, die ganz danach angethan sind, den hohen Wert des Werkes noch mehr hervortreten zu lassen.

Ich werde in aller Kürze den Hauptinhalt anzudeuten versuchen

und dann im Zusammenhange mit den einzelnen Abschnitten einiges, wo es zweckmäßig scheint, zur Beleuchtung der betreffenden Fragen hinzufügen. Meistens muß ich mich referierend verhalten.

Mit der Hauptthese, die mehrmals in der Litteratur angedeutet ist, — vgl. z. B. de Saussure Mém. 92 — kann ich mich um so mehr befreunden, als ich selbst in KZ. XXX, 400. 410 f. 412. 414 ff. denselben Standpunkt eingenommen habe. Sie gipfelt darin, daß die Pluralbildung der Neutra formell und begrifflich ursprünglich mit dem sing. fem. identisch ist. Die Einleitung beschäftigt sich mit der allgemeinen Motivierung dieser Ansicht. Zunächst wird gezeigt, daß in mehreren idg. Sprachen das neutr. pl. mit singularischem Prädikat verbunden auftritt. Diese Erscheinung kann nur so erklärt werden, daß das n. pl. sowohl der Form als auch der Bedeutung nach Sing. ist. Hieraus wird geschlossen, daß die Plurale der Neutra im Gegensatze zu denen der beiden andern Geschlechter als kollektive Singulare für die Ursprache feststehn. »Wenn zu männlichen und weiblichen Singularen auf *-o-s* neutrale Plurale in verschiedenen Sprachen auftreten — eine Erscheinung, die mehrfach belegt ist — und zwar mit deutlicher Kollektivbedeutung, so sind diese Reflexe einer ursprünglichen singularen kollektiven Femininbildung und mit den semitischen sogen. plur. fracti analog. Wie thatsächlich noch im Latein *pugna* »Faustgemenge« Collectivum zu *pugnus* ist, *opera* zu *opus*, altbg. *zima* »Winter« zu sskr. *himá-* »Kälte«, so fand sich in idg. Zeit zu verschiedenen Bezeichnungen für einzeln gedachte Gegenstände eine kollektive Femin.-Bildung auf *-ǎ*. Man hat sonach anzunehmen, daß diese kollektive Femin.-Bildung außer den ind. Pluralen sich allen Genera anschließen konnte. »Da aber die Neutra, bei denen sich dieser plur. fractus — d. h. die genannte Fem.-Bildung — hauptsächlich festsetzte, in den beiden übrigen Numeri außer dem nom. acc. ganz wie die Masculina flektiert wurden, erhielten sie auch im Plural die Flexion der Masculina. Die zu *jugā* gehörigen gen. **jugās* loc. **jugāi* u. s. w. wurden durch *jugōm*, *jugoisu* u. s. w. verdrängt und der alte plur. fractus auf den nom. beschränkt. Erst hierdurch wurde er neutral, indem er das Geschlecht der übrigen Casus, in deren Reihe er trat, annahm. Die weitere Folge war, daß das ursprünglich nur nominativische *jugā* auch als acc. gebraucht wurde, weil das im Singular entsprechende *jugom* für beide Casus galt« (S. 10 vgl. S. 20).

Dies Uebertreten in pluralische Flexion wird auch von anderer Seite her begründet, indem gezeigt wird — besonders durch Beispiele aus den slavischen Sprachen — daß die kollektive Bedeutung teils den Ersatz des Nominativus Pluralis durch ein singularisches

Collectivum hervorgerufen hat, teils dazu beigetragen dem ursprünglich singularisch flektierten fem. koll. pluralische Flexion zu verschaffen, die aber thatsächlich auch als Singular vorkommen. In der Ursprache lag neben *jugóm* »ein einzelnes Joch« ein koll. fem. *jugā* »das Gejöche«. »Dessen ursprüngliche singularische Flexion *jugā* gen. *jugās* u. s. w. ward durch die pluralische *jugā* gen. *jugōm* u. s. w. ersetzt wie abulg. aruss. *gospoda* gen. *gospody* durch russ. *gospoda* gen. *gospodŭ*. *jugōm* trat an Stelle von *jugās* ähnlich wie skr. *asmān* an Stelle des indog. *nsmé* = abaktr. *ahma*, ἄμμε, dor. ἄμέ, oder wie skr. *yushmābhis* an Stelle des ved. *yushmā* u. s. w.« (S. 20).

Frägt man nun, wie es kommt, daß ein ursprüngliches Collectivum nom. plur. geworden ist, aber daneben auch fem. sing. geblieben, wie z. B. lat. *menda mendōrum* (pl. zu *mendum*) gegenüber lat. *menda mendæ* sskr. *mindā*, so wird unter Verweisung auf analoge Erscheinungen in späteren Entwicklungsperioden der idg. Sprachen geantwortet, daß singularische sekundäre Abstracta oder Collectiva nicht nur eine Mehrheit von Gegenständen bezeichnen, »sondern auch auf jeden einzelnen Fall anwendbar sind«. Somit konnte *menda* sowohl die »fehlerhafte Beschaffenheit« im allgemeinen bezeichnen (*menda mendorum*) als auch auf einen einzelnen Fehler angewendet werden (*menda mendæ*); deshalb konnte von neuem ein plur. *mendæ mendarum* »mehrere Fehler« gebildet werden (S. 27). Aber auch in diesem Fall hat die pluralische Bedeutung eines daneben völlig singularisch flektierten Collectivums dazu beitragen können, ohne weiteres Plurale zu bilden. So sind *mendum: menda (æ): mendæ (mendarum)* = russ. *derevo* »Baum: neutr. coll. abstr. *derevije*« »Gebäum«: Plur. desselben *derevja* = lat. *servus: coll. abstr. servitium: servitia* »Sklaven« = *amicus: amicitia: amicitiae* »Freunde« = sskr. *vē's* »Vogel«: *vāyas* »Gevögel«: *vāyāmsi* »Vögel« = *varṣā-* n.: *varṣā* f. ἔέφση abstr. (als plur. von *varṣām* umgebildet zu *varsāni*): f. pl. *varṣās* (lat. *epulum: epula: epulæ* = *cæmentum: cæmenta: cæmentæ* = got. *mari-: marei* altpr. *mary*: lit. *marės* = altbaktr. *peshanem*: sskr. *pṛtanā*: pl. *pṛtanās* altb. *peshanās* vgl. sskr. *pēças*: f. sg. *pēças* (= n. pl.): *pēças* als nom. plur. masc. (wonach dann ein nom. *pēça-* neugebildet S. 136).

Ist nun in der Einleitung nicht nur die Möglichkeit, die Neutralbildungen als koll. fem. sing. zu erklären, erwiesen, sondern auch durch zahlreiche Belege gezeigt, daß besonders die neutr. plur. der -o-Stämme kaum eine andere Erklärung zulassen, so beschäftigt sich der eigentliche Hauptteil des Buches mit einer eingehenden positiven Begründung, »daß jede für die Ursprache nachweisbare Bildung des nom. pl. neutr. einen nom. sing. fem. der gleichen Stammklasse ent-

spricht und auch thatsächlich als Singular vorkommt«. Diese positive Begründung enthält mithin eine eingehende Beschreibung und Erklärung aller nachweisbaren indogerm. neutralen Pluralbildungen.

Ehe ich zu den Untersuchungen über die verschiedenen Pluralbildungen übergehe, sei es mir gestattet, mit einigen Worten eben den Einwand gegen die oben referierte Ansicht, den der Verfasser selbst als möglich erwähnt, nämlich »daß im Singular der Accusativ *jugóm* für Nom. und Acc. gilt, im Plural aber umgekehrt der Nom. *jugá* beide Casus vertritt«, zu berühren. Es ist aber, scheint mir, nichts weniger als ausgemacht, daß Nom. und Acc. ursprünglich verschieden waren. Es ist — auch wenn diese kollektive Singularbildung geradezu eine ursprüngliche natürliche Femininbildung sein sollte, was gar nicht sicher ist, hier aber nicht näher untersucht werden kann, — gar wohl möglich anzunehmen, daß ursprünglich Nom. und Acc. gleich waren, d. h. beide Kasus auf *-ǎ* endeten. Sekundär hoben sich die natürlichen Feminina ab und bekamen nach den natürlichen Masculina im Acc. ein *-m*. Eine direkte Andeutung, daß Acc. und Nom. gleich waren, finde ich in der Identität der Nom. und Acc. plur. fem. in den meisten indogerm. Sprachen: sskr. *śónās* (*śénāç ca*), altb. *daēnāo* (*daēnāoç ca*), got. *gībōs*, lett. *rūkas*, lit. *rankos-nà*, Lok. *rankos-è*, möglicherweise lat. *mensās* (was doch **mensans* sein kann, vgl. osk. *viass*, umbr. *tutaf*). Es ist mir nämlich sehr wahrscheinlich, daß nur *-ās*, nicht *-āns* zu Grunde liegen kann: aus idg. *-āns* hätten wir meiner Ansicht nach entweder *-ans* oder *-ān* zu erwarten, vgl. acc. pl. masc. s. *-ān*, was doch wohl aus *-ōns* entstanden ist. Sskr. *-ān* kann nicht aus ar. *-āns* hervorgegangen sein, sondern muß in dem Falle den langen Vokal vom nom. bezogen haben, (vgl. Bartholomae Stud. z. idg. Sprachgesch. I, 37 f.), wozu aber, soviel ich sehen kann, kein Anlaß vorlag. Wir haben wohl nach wie vor von *-ōns* auszugehen. Ueber das bekannte von Schmidt aufgestellte Gesetz, daß idg. *-ā_sns* zu *-ā_s* geworden ist, weiter unten. Ob wir nun auch noch einige Spuren vom acc. sing. fem. ohne *-m* haben, wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls darf folgendes bemerkt werden. Im Altnordischen ist bei Subst. die Endung im acc. *-o*, das, je nachdem es unbetont oder nebenbetont war, synkopiert ward oder als *u* stehn blieb: *gjof*, *fjōðr*: altisl. *Guðrúnu*, altschw. *bygningu*, Rök *strǫtu* »Ufer« (Noreen Pauls Grundr. I, 491 f.). Dies zeugt für germ. *-ō*, nicht *-ōm*, d. h. gleich dem nom. got. *giba* kann es wohl, trotz Mahlow Die langen Vokale 56 f., nur aus *-ō* = nom. erklärt werden (s. J. Schmidt Pluralb. 114). Andererseits kann wohl alts. acc. *gēba*, ags. *gife* nur aus *-ām* oder *-ōm* erklärt werden. Im Ahd. wird dann die Acc.-Form in den Nom. eingedrungen

gen sein. Es können diese Ausgleichungen durch die Identität von nom. acc. plur. hervorgerufen sein; es kann aber auch darin etwas altes stecken: Gleichheit der nom. acc. bei den abstrakten kollektiven Fem. Wenn urgerm. in einem gewissen Stock von Fem. der nom. gleich dem acc. war, dann konnte leicht in allen Fem. Ausgleichung eintreten, verschieden in verschiedenen Dialekten. Jedenfalls kann ich mich kaum dem allgemeinen Eindruck entziehen, daß zwischen folgenden drei Gleichungen ein engerer historischer Zusammenhang waltet: 1) neutr. pl. nom. = acc., 2) fem. pl. nom. = acc. — formell Pluralbildung zu 1) — 3) fem. nom. sing. = acc. in den meisten germanischen Dialekten.

Die erste Pluralbildung besteht in Anfügung eines kurzen $-ā$ an Stämme auf 1. $-o$, 2. $-i$, 3. $-u$. Ob nun auch andere Stämme in derselben Weise pluralisiert werden können — was vom Verf. geläugnet wird — werden wir unten berühren.

1. Aus $o, e + ā > ā$ (S. 38 ff.), erhalten in allen Sprachen, außer im Griechischen, wo doch einige Spuren nachgewiesen sind. $\tau\rho\acute{\iota}\alpha\kappa\omicron\nu\tau\alpha$ kann, wie der Verf. will, durch $\pi\epsilon\nu\tau\acute{\iota}\mu\omicron\nu\tau\alpha$ hervorgerufen sein. Aber ebenso möglich und mir wahrscheinlicher ist die Annahme, daß hier ein $-o$ -Adj. steckt, etwa $*tri-\acute{\iota}o-$. Wie es ein $*dwo\acute{\iota}(\acute{\iota})o-$ sanskr. $dwayá-$ $\delta\omega\acute{\iota}\omicron\varsigma$ (vgl. Bechtel GN. 1885, 236, 1888, 408) gab, hat es auch ein $*tri\acute{\iota}o-$ geben können. Dies ist auch thatsächlich vorhanden, nur unter der Form $*tre\acute{\zeta}(\acute{\zeta})o-$ im lit. $tre\acute{\zeta}i$ (wonach $dve\acute{\zeta}i$, Meringer KZ. XXVIII. 235), altbg. $troj\check{i}$ nach $dvo\check{j}i$, $obo\check{j}i$, sanskr. $trayá-$: $trayáni dhāma$ Rv. X, 45, 2. Idg. $*tri(\acute{\zeta})ā kontā$ ist nicht unerhörter als lit. $keturió-lika$, $penkió-lika$, die doch ein Vorbild wie $*tri(\acute{\zeta})ā-$ voraussetzen. Uebrigens stände wohl nichts wesentliches im Wege, auch ahd. $thriu$, $driu$, got. $þrija$, altn. $þrjú$ hiermit direkt zusammenzustellen.

2. $\acute{\zeta} + ā$ im Griech. $-ia$, in allen übrigen Sprachen $-i$, gleich im fem. sing. und neutr. plur. (S. 42 ff.). Belege für neutr.: ved. $tr\acute{i}$, $\tau\rho\acute{\iota}\acute{\alpha}$; gäth. $c\bar{i}$, $\sigma\acute{\alpha}$ ($\acute{\zeta}-\sigma\sigma\alpha$); ags. $h\bar{i}$, altbg. si ; sanskr. (ved.) n. pl. von $-i$ -St.: $krúdhm\bar{i}(-ni)$, $\acute{\zeta}uc\bar{i}(-ni)$, $aprat\bar{i}(-ni)$ u. s. w. Fem. von $-i$ -St.: $\acute{a}kavar\bar{i}$, $\acute{\zeta}raust\bar{i}$ (: $\acute{a}kavari-$, $Yudham-\acute{\zeta}raust\bar{i}$); mhd. $verse$ (: ahd. far); altbg. si , lit. $s\bar{e}i$, ags. $h\bar{i}$, got. $marei$, altpr. $mary$ »Haff« (: lat. $mare$, got. $mari-saiws$, altir. $muir$). Für nachvedische Beispiele von Fem. auf $-i$ zu Masc. auf $-i$ wird auf Benfey Vollst. Gr. S. 702. 703 hingewiesen. Einzelne Formen sind $k\bar{r}m\bar{i}$ (: $k\bar{r}mi-$, Whitney § 1156, JAOS. XII, 88. 376), $pr\acute{\zeta}ny\bar{a}s$ (neben $pr\acute{\zeta}n\bar{e}s$: $pr\acute{\zeta}ni-$); n. pl. $vi\acute{\zeta}v\acute{a}-kr\acute{\zeta}\bar{t}\bar{i}s$, $s\acute{a}y\bar{o}n\bar{i}s$. Ist sanskr. $\acute{a}ti-$ »Wasservogel« aus $*\acute{a}ti-$ (anders z. B. Kluge, Wb. s. v. $Eider$) und mit $v\acute{\eta}\sigma\sigma\alpha$ zusammenzustellen,

dann haben wir wohl in diesem Wort eine idg. Fem.-Bildung von einem \check{r} -Stamm, obwohl man doch vom Kons.-St. in lat. *amat-* ausgehen kann. Ist *āpathi-* mit B.-R. VII, 1709. Boehtlingk Sk. Wb. I. 176 als Fem. zu betrachten, so ist dies eine Fem.-Bildung zum i -St. *āpathi-* »auf dem Wege befindlich«. Zu sskr. *kiki-* oder *kiki-* ist *κίσσα* eine direkte Fem.-Bildung. Zu masc. lit. *pati-s* sskr. *pati-* fem. lit. *patì*, G. *pacziōs*. So wohl auch das früher bezeugte *chavī* f. gegenüber *chavi-* vgl. got. *hivi* n.

Benfey hat (Vedica u. Verw. 113 ff., vgl. Danielsson Gramm. Anm. I, 10 ff.) einige Fälle hervorgehoben, in denen er Uebergang von \check{r} - zu \bar{r} -Stamm und umgekehrt annimmt. Dies hat Lanman, auf dessen Untersuchungen über die \bar{r} - und \check{r} -Stämme, Nouninfl. 365 ff. ich verweise, bestimmt und deutlich ausgesprochen 370 f. Einige von diesen sind wohl zu deuten, wie von ihm vorgeschlagen ist. So viel wenigstens scheinen diese Beispiele an die Hand zu geben, daß sehr selten ein Uebergang von \bar{r} - zu \check{r} -Stamm stattgefunden hat, während der umgekehrte Vorgang viel häufiger vorzukommen scheint. Wenn nun vom selben Wort der älteste Beleg ein \bar{r} -Stamm ist, der \check{r} -Stamm entweder etwa gleichzeitig oder später auftrat, dann spricht die Wahrscheinlichkeit für die Annahme, daß beide Stämme vorhanden gewesen sind. *çakati's* Rv. X, 146, 3. nom. sg. — freilich zur 1sten \bar{r} -Klasse — und *çakati-* bei Lexikographen können beide ursprünglich sein. Indessen kann ja auch — und daß ist hier wahrscheinlicher — *çakati-* aus *çakati's* entstanden sein, weil neben diesem ein *çakata-* vorkommt. Aber wie *mari(-saius)* zu *marei*, so verhalten sich *sakthī-* f. zu *sákthi* n. *sr̥ñ-* und *sr̥ñ-* »Sichel« (g. *sr̥ñias*, i. *sr̥ñiā*) zu *sr̥ñi-* m. (u. *f.), vielleicht *kr̥ṣī-* *kr̥ṣi-*. Andere derartige Bildungen sind z. B. *πυτί-νῆ* (: **πυτις*), *δωτί-νῆ* (: *δῶτις*, *δόσις*), got. *wasti* »Kleid« (: lat. *vesti-s*); sskr. *çakti-vas*, *-vantas* Rv. V, 30. 6. VI, 75, 9 (: *çakti-* *çakti-*), vgl. auch lat. *copia* (: *cōpis*). Die Fem. *āpī-*, *samudrī-*, *svarī-* sind mehrdeutig. Entweder sind sie, wie Lanman Nouninfl. 369 annimmt, wirklich — d. h. **apī* u. s. w. — oder ideell Fem. zu *āpia-*, *samudrīya-*, *svarīa-*, oder sie gehören zu ursprünglichen Stämmen (auf *-a*) wie *ap-*, *samudra-*, *svara-*; endlich können formell sehr wohl Nomina auf *-i* zu Grunde liegen, etwa **apī-*, **samudrī-*, **svarī-*. Entscheidung unmöglich. In Bezug auf *ahī-* m. muß man wohl annehmen, daß es ursprünglich ein Fem. gewesen ist. Das bezeugt sowohl die Bildung und Accentuation gegenüber *āhi-* m., als auch das avestische Fem. *azī* (Bartholomae Die gāthās, 105). Auch *bhūmī* kann als (abstrakt-kollektive) Bildung zu *bhūmi-* gelten; so auch wohl noch das eine oder andere Wort, Lanman Nouninfl. 371. Der Uebergang von \bar{r} -Stamm zu \check{r} -Stamm kommt, wie gesagt, spär-

lich vor und nimmt, wie es scheint, keineswegs zu, dagegen gewinnen im mittelindischen die \bar{z} -Stämme mehr und mehr die Herrschaft über die \check{z} -Stämme; wie läßt sich diese Thatsache erklären?

Die für diesen Uebertritt notwendige Gleichheit gewisser Formen hätte natürlicherweise auch in entgegengesetzter Richtung wirken können. Es muß ein, wenn auch kleines Moment, den Ausschlag gegeben haben. Dies kann das gemeinsame feminine Geschlecht der \bar{z} - und mancher \check{z} -Stämme gewesen sein. Es ist aber auch möglich, daß es von jeher eine Analogie gegeben hat, nämlich Doppel-Stämme auf $-\check{z}$ und $-\bar{z}$, je nachdem der Gegenstand einzeln oder kollektivisch gedacht wurde. Wenn so in vielen Fällen der Bedeutungsunterschied (vgl. got. *mari-*: *marei*) schwand, blieben beide Formen und konnten z. B. von *i*-Stämmen beliebig *i*- oder \bar{z} -Formen hervorrufen. Es ist ziemlich gleichgiltig, ob diese \bar{z} -Stämme der Klasse nom. sskr. $-\bar{z}$ -s (Lanmans Serie C) oder der Klasse nom. sskr. $-\bar{z}$ (Lanmans Serie B) angehören. Denn wie ich bald unten hervorheben werde, fanden sich vielleicht schon in indogerm. Zeit, Uebergänge von der einen Klasse in die andere.

In einigen Worten hat man freilich einen Wechsel von \check{z} - und \bar{z} -St. zu konstatieren; aber der \check{z} -Stamm ist nicht ursprünglicher Art, sondern ist aus Formen auf $-\bar{z}$ hervorgegangen. Bei \acute{o} *sadhī-* gegenüber \acute{o} *sadhē* spricht schon die Etymologie für \bar{z} , falls man nämlich es in \acute{o} *sa-* (vgl. *ávas*, got. *iusila* u. s. w. Brugmann Grundr. II § 132 S. 387) und *dhā-*, schwache Form zu idg. *dhē-* (*dádhami*), aufzulösen berechtigt ist (vgl. Whitney §. 1155. 1276. Lanman Nouninfl. 367. Hübschmann Vocals. 10 f.; vgl. aber auch Lindner Altind. Nominalb. 56). Ueber *yuvati-* gegenüber *yuvatī* habe ich schon KZ. XXX, 424 f. meine Ansicht angedeutet; so auch über *nāri-*: *nārī* S. 414. Es ist auch nicht unmöglich, daß eine Form wie *araṇyāni-* (: *araṇyānī*) ihren Ursprung einer Flexion $-\bar{z}$: $-(\bar{z})nās$ (vgl. lat. auf $-\bar{z}$, gr. $-\omega\eta$ u. s. w.) verdankt. *araṇyāni-* verhält sich zu *araṇyānī*, *Indrānī* u. s. w. wie z. B. $\Delta\acute{\iota}\omega\eta$, lat. *Orbōna* u. s. w. zu $\tau\acute{\epsilon}\kappa\tau\alpha\iota\nu\alpha$, $\lambda\acute{\upsilon}\kappa\alpha\iota\nu\alpha$ u. dgl., nur daß *Indrānī* den langen Suffixvokal erhalten hat; anders dagegen z. B. *takṣṇī*. *araṇyāni-* ist übrigens ganz dieselbe Bildung wie z. B. *nāmāni*; vgl. unten. Von den für den Uebergang von \bar{z} zu \check{z} -Stämmen von Lanman 371 f. u. a. angezogenen Wörter, können einige wenige — besonders wenn sie in der Litteratur später auftreten — als sporadische Entgleisungen angesehen werden; sie brauchen es aber keineswegs. Denn Wörter wie *pātnayas* TS. V, 2, 11 u. s. w. (Weber Ind. Stud. XIII, 105), *garbhīnayas* TS. II, 1, 2, stimmen so gut zu dem Princip, das für die ursprüngliche Femininbildung eines beliebigen unthematischen Stammes im allgemeinen

(s. unten) gilt, wie denn auch ein Wort wie *patni-* aus **potnə-* in *πότνᾶ* ein völlig entsprechendes Gegenstück zu haben scheint, ganz wie vielleicht *pārsni-* in *πέρονᾶ* neben *pārsnī*, ags. *fyrsn* (Verf. KZ. XXX, 412 f.). Sskr. *puri-* aus **purə-* kann fem. Abstr. (= n. pl.) zu *pur* sein, falls nämlich gr. *πολῖ-* aus *πολι-* entstanden ist (Danielsson Gr. Anm. I, 14 n. 4, Brugmann Gr. Gr.² S. 102; dagegen Bechtel Phil. Anz. 1886, 13). Auch *ζάμιτ* »Werk« gegenüber *ζαμί-* <idg. *kamə-* kann ebenso aufgefaßt werden; vielleicht auch *mahī* (: *mahi*). Sonst muß *purī*, *πολι-* jedenfalls kollektive Femininbildung zum *i*-Stamm sskr. *puri-* sein. (Vgl. Brugmann Gr. Gr.² § 70c Anm. S. 102, Grundr. II § 109 Anm. 1 S. 314). Der indogerm. Wechsel *-iā* : *-ī* wird unten zur Sprache kommen, wie auch einige andere Fälle von *-ī* : *-iā*-Stämmen.

3. *ū* + *ā* im griech. *-uā* oder *-fā*, in allen übrigen Sprachen *-ū* (S. 46 ff., vgl. Mahlow D. I. V. 73; dagegen mit Unrecht Schulze Quaest. hom. spec. 45 n. 146). Als Neutr. sind belegt *πολλά*, sskr. *purī*, *δάκρυα*, altbaktr. *αφῦ*, *ἴσα*, sskr. *viṣū-vānt-* *viṣū-vrt*, *δοῦρα*, *ροῦνα* (s. auch Verf. KZ. XXX, 410); weiterhin Adv. auf *-ā* von *u*-St.: *τάχα*, *ῥα*, *ῥα*, *ῥα*, *ῥα*, *ῥα*, *ῥα*, *ῥα*, *ῥα*, *ῥα*, *ῥα*. Hierzu kommt außerdem *ῥίμφο* (vgl. Bezenberger BB. IV, 354) aus **ῥίμφα*. Wahrscheinlich auch *ἄλιππα* aus **ἄλιπφα* (S. 408 f.): sskr. *ripī*-. Weiterhin die gewöhnliche Bildung *πάσα*, *ἄστρα*, *ὄξεία*; sskr. *urū(-ni)*, *purū(-ni)*, *vidū(-ni)*; lat. *genū*, *pecū*, *cornū*, *verū*. Die Femininbildung ist für das sskr. von Lanman Nouninfl. 400 ff. erörtert. Für das Griech.: *πρέσσα*, *αἰπὴν* (statt **αἰπᾶ-* aus **αἰπᾶ*); *ἔρσα*, *ἑάνων* ganz unsicher s. unten; *ἕκανθα* S. 57 ff. *γλύκκα* ἢ *γλυκύτης* (S. 75). Für das Lat. *pecus* S. 52 ff. *angvilla*, *lingua* S. 62. Uebrigens wurden die Schicksale der beiden Klassen von *-ī* *iā*- und *-ū* *uā*-Stämmen in den übrigen Sprachen behandelt S. 63 ff. Im Zusammenhang mit der Erörterung der ursprünglichen Verhältnisse betreffend diese Klassen S. 54 ff. werde ich einiges vorschlagsweise hinzufügen. Zur lichtvollen Auseinandersetzung Schmidts und den daselbst erwähnten Untersuchungen vgl. außerdem Danielsson Gramm. Anm. I, 2 ff., Verf. KZ. XXX, 400 ff.

Sind die beiden Klassen der resp. *-ī*- und *-ū*-Stämme verschieden gebildet — und manches scheint dafür zu sprechen — so haben doch besonders in den europäischen Sprachen Vermischungen stattgefunden. Außer den von mir a. O. hervorgehobenen Doppelformen von ursprünglichen *-iā*-Stämmen im Griechischen könnten noch folgende genannt werden. Auf einer altattischen Vase (VII.—VI. Jahrh. v. Chr.) heißt *Πολύμνια Πολυμνίς* (Meisterhans² 102). Vgl. auch *Ἰμαλία*: *Ἰμαλίς*, *Ἀκαρνανία*: *Ἀκαρνανίς* u. s. w. Zu lit. *mar̃t̃ mar̃c̃iōs* (Kurschat 173) gehört gr. *Βριτό-μαρτις* (vgl. G. Meyer Gr.

Gr. ² § 160); Grundform **márti* **m(a)rtǵás* ¹⁾. Das vielleicht lesbische *δόμορ-τ-ις γυνή* Hes. muß doch wohl auf die *iā*-Klasse bezogen werden. Besonders lehrreich ist das kretische *μαλκενίς παρθένος* Hes. Hier haben wir unzweifelhaft eine Flexion **mǵkénī* gen. **mǵk(ə)ngǵás* vorauszusetzen; es ist nur Zufall, daß ein **μαλκαινα* nicht bewahrt ist. Im Sskr. können wir einen noch weiteren Wechsel annehmen als gewöhnlich geschieht. Einerseits *στειρα*, andererseits sskr. *starī-* (nom. *starī's*) beweist, daß eine Uebertragung von der einen zur andern Klasse stattgefunden hat. Und *strī-* — es sei aus **s(ā)trī* J. Schmidt KZ. XXV, 29 oder gleich *starī's*, Danielsson Gramm. Anm. I, 4 n. 1 — ist ja höchst wahrscheinlich der Klasse nom. *-ī* angehörig (Lanman Nouninfl. 372), obwohl Formen wie *strīyam*, *strīyas* früher sind als *strīm*, *strīs*. Das Av. XX, 48, 2 vorkommende, freilich als etwas unsicher bezeichnete, *jātrī-* (nom. *jātrī's*) gehört sehr wahrscheinlich der Klasse nom. *-ī*. Das idg. Paradigma **génatrī* g. **gǵtrǵás* hat zwei Wörter *jānitri* und *jātrī-* abgegeben.

Ist sskr. *puri-* ein ursprünglicher *i*-Stamm, dann hat man sskr. *puri-*, *poli-* als einen ursprünglichen *iē*-Stamm anzusehen, vgl. *πολιά-τās*, *πολιά-οχος* neben *πολί-της*. Auch sskr. *naptī-* scheint mir ursprünglich den *iē*-Stämmen angehört zu haben. Es liegt, wie ich glaube, ein *ī*-St. zu Grunde, vgl. *ἀνεψιός*, sskr. *āpatya-*, der vielleicht eben in *naptī-* Av. IX, 1, 3. 10 erscheint. Ebenso zweifelhaft ist, ob z. B. sskr. *gāvi-* ursprünglich zur ersten Klasse gehört. In Anbetracht von *dēvi'*, das doch wohl nur sekundär zu *dēvá-* als Fem. gilt und ursprünglich' moviertes Fem. zu *dyāus* ist (vgl. *δία* <**δίφιā*), möchte ich lieber an eine ursprüngliche Fem.-Bildung nach der zweiten Klasse denken. Dies ist noch wahrscheinlicher für altn. *ār* und *mēr* (fem. zu **ozī-* und *magus* oder = *μαία* <**μαϊā*). Eine Bildung wie *πραπίδες*, zu sskr. *pārṣu-* (Bechtel GN. 1888, 401) und aus **prǵkǵī* (*-ā*) zu erklären (Verf. Litt.-Bl. f. germ. u. rom. Phil. 1889, 368) fällt gewis unter denselben Gesichtspunkt wie sskr. *tanvī*, *ταχέα*; lit. *pīrszis* altbg. *prūsi* (plur.) sind wahrscheinlich durch den Acc. *i*-St. geworden. Bedeutung eigentlich etwa »Gerippe«. Wie *pīrszis* zu sskr. *pārṣu-*, so verhält sich auch lit. *karszis* »bresse, Blei« zu sskr. **karṣu-*, das dem sskr. *karṣū* »Furche, Grube, Einschnitt« zu Grunde

1) Es verdient vielleicht im Vorübergehn die Vermutung mitgeteilt zu werden, daß *martē* u. s. w. eigentlich wohl die »integra, intacta« bedeutet, somit zu *ἀρτεμής* »incolumis, integer« zu ziehen ist. Mit der Annahme einer Bedeutung, etwa »der Unparteiische« könnte man altir. *bríthem*, Gen. *bríthemon* »Richter« aus einer Bildung etwa wie **mǵtēmōn-* zur selben Wurzel stellen, der Bildung nach mit dem griech. Namen *Ἀρτέμων* <**mǵtēmōn-* nahezu identisch. — Ueber das gall. *Vergobretus* »judicio efficax« s. Glück 130 f. Zeuss-Ebel 857. Zimmer KZ. XXIV, 541.

liegen muß (zur Wurzel *qers-*¹⁾ ›ritzen, stechen, ziehen‹ sskr. *kārṣati*. Osk. *fwutrei* (dat.) ist freilich mit *ἀλετρις* u. s. w. zu vergleichen, aber beide wohl ursprünglich von derselben Klasse wie *γενέτειρα* lat. *genetr̄-c-*. Ich brauche kaum mehr Beispiele zu verzeichnen. So viel steht fest, daß sowohl in Einzelsprachen — was von J. Schmidt selbst ausführlich dargelegt ist — als auch schon in der Ursprache Vermischungen der beiden Klassen stattgefunden haben. Dies hat nur so geschehen können, daß die beiden Klassen in einem oder mehreren Casus gleich waren. Wenn man mit J. Schmidt griech. *-iǎ*, *-vǎ* auf idg. *-iǎ*, *-uǎ* zurückführt (vgl. Kluge P.-B.B. VI, 391) — und daß scheint mir notwendig geboten — dann muß entweder dies *-iǎ*, *-uǎ* in den übrigen Einzelsprachen zu *-ī*, *-ū* geworden sein, oder es muß eine schon idg. Parallelfarm auf *-ī* und *ū* gegeben haben. Es ist dann zuzusehen, wie man mit den beiden Möglichkeiten auskommen kann.

Nehmen wir die erste Möglichkeit. Daß ein idg. *-iǎ* im Sskr. zu *-ī* werden könne, ist unmöglich, wenn man annimmt, daß *-iǎ* urarisch oder ursansk. bestanden habe. Dies mußte erhalten werden, wie *-iǎ* in allen anderen Fällen (= *io ie*). In der Verbindung, die hier in Frage kommt, muß wenigstens ein solches *ǎ* gestanden haben, das im Sskr. als *ī* auftritt, d. h. *ə*. Dann hätten wir aus urar. *iə* die Entwicklung *ii* > sskr. *ī* anzunehmen. In allen übrigen Sprachen soll nun *ə* als *a* — altbg. *o* — auftreten. Aber in keiner kann aus *iǎ* ein *ī* werden. Ein urgermanisches *iǎ* anzunehmen, ist wegen z. B. ags. *bend* unmöglich: ein **bandiǎ* könnte nur **bende* geben wie *rīce* <**rēkia-* (Sievers P.-B.B. VI, 591). Im Altbg. kann aus *-iǎ* nur *-je* werden: *zmije, duše* (: *ženo*). Im Altir. auch wohl nur *-e*: Vok. *aidehe, cōre*. Nur im Lat. wahrscheinlich *-iǎ* > *-ī*. Um somit die Annahme einer einzelsprachlichen Entwicklung von *iə* (d. h. *iǎ*) zu *ī* zu retten, muß man annehmen, daß *ə* in der Verbindung *iə* in den movierten Fem. eine andere — natürlich mehr palatale — Klangfarbe gehabt habe als sonst. Aber dann sind wir notgedrungen der zweiten Möglichkeit näher getreten: es muß ein *iə* mit palatalem *ə*, das einzelsprachlich außer im Griechischen, wo *-iǎ*, *ī* werden konnte, gegeben haben, neben einem möglicherweise außerdem bestehenden *iə*, einzelsprachlichen *-ia*.

Bedenken wir nun aber, daß bekanntlich nach der Ansicht aller Gelehrten zu *iā*, *iē*, *iō*, *ī* als schon ursprachliche Ablautsstufe anzusehen ist (bez. *uā*, *uē*, *uō*: *ū*), weiterhin, daß das im Ar., Slav., Lit., Germ., Kelt., wahrscheinlich im Lat., teilweise im Griech. in den movierten und abstrakten Fem. auftretende *ī* notwendigerweise als eine Ablautsform zu den in andern Casus heimischen Vokalisation aufzu-

1) Die Zusammenstellung von lit. *karszīs* mit Wz. *qers-* rührt von Lidén her.

fassen ist, dann ist es unzweifelhaft, daß das in den Fem. heimische \bar{r} (bez. \bar{u}) indogermanisches \bar{r} (\bar{u}) ist. Dann aber haben wir gr. $-i\bar{a}$ als ein Zwischen-Stadium zwischen $i\bar{a}$, $i\bar{e}$, $i\bar{o}$ und \bar{r} anzusehen (s. Verf. KZ. XXX, 401 f.). Mag man mit Schulze KZ. XXVII, 422 — das muß wohl auch in Bezug auf $i\bar{a}$: \bar{r} seine Ansicht sein — — dies $i\bar{a}$ als sekundären Ablaut auffassen oder nicht, jedenfalls wird J. Schmidt selbst nach dem, was er Pluralb. 203 ff. 255 ff. 384. 390. 398. 419., KZ. XXIV, 303. XXVI, 382, bei Bersu Gutturale 7 n. 1 u. s. w. ausgeführt hat, solche Zwitterformen wie $i\bar{a}$: \bar{r} der Tiefstufe als ursprachlich anerkennen, somit auch in unsern Fem. Nun finden sich im Griech. augenscheinlich Berührungen zwischen den beiden \bar{r} -Klassen $\lambda\eta\sigma\tau\epsilon\iota\sigma\alpha$: $\lambda\eta\sigma\tau\epsilon\iota\sigma$ u. s. w., s. oben. Man wird folgerichtig daraus schließen, daß das Griech. ursprüngliche Doppelformen auf nom. $-\bar{r}$, acc. $-\bar{r}-m$ ($-\bar{u}$, $-\bar{u}-m$) u. s. w. neben nom. $-\iota\alpha$, acc. $-\iota\alpha-\nu$ gekannt hat. Daß es von der Klasse nom. $-\bar{r}$ im Griech. auch eine Formation $-\bar{r}$, acc. $\bar{r}-\nu$ gegeben hat, wird auch wahrscheinlich, wenn man dadurch gewisse Flexionsänderungen in der griech. Klasse nom. $-\bar{r}\sigma$ besser erklären kann, vgl. besonders den acc. $\kappa\bar{r}-\nu$, $\pi\acute{o}\lambda\bar{r}-\nu$ u. s. w. Aber ohnedies scheint mir das, was der Verf. S. 60 N. nur als möglich hinstellt, »daß daneben — nämlich neben idg. $i\bar{a}$ $i\bar{a}m$ — unter gewissen Betonungs- oder Sandhi-Verhältnissen bereits $-\bar{r}$, $-\bar{r}-m$ eingetreten waren«, was er aber als noch nicht von ferne erweislich ansieht — das scheint mir nach dem Gesagten schlechterdings unabweislich zu sein.

Mit der Statuierung der Verschiedenheit und der thatsächlichen Flexion der beiden Klassen der \bar{r} - (resp. $-\bar{u}$ -)Stämme ist noch nicht die Frage über ihren Ursprung erledigt. Es sei mir gestattet, hier einige vorläufige Vermutungen zur Sprache zu bringen.

Brugmann Griech. Gr. ² § 70 d S. 102. Grundr. II § 109 Anm 2 S. 314 will die erste \bar{r} -Klasse (d. h. nom. $-\bar{r}-s$, gen. $-\bar{r}\acute{o}s$) — wie die erste $-\bar{u}$ -Klasse — durch Anlehnung an die Deklination der einsilbigen Stämme erklären. Dies scheint mir deshalb unwahrscheinlich, weil eben im R. v. diese Stämme am zahlreichsten sind, aber später allmählich in die Analogie der zweiten Klasse übertreten. Ferner besteht auch sonst in der Flexion ein großer Unterschied. Aber der wichtigste Unterschied scheint der zu sein, daß die erste Klasse hauptsächlich als Feminin-Bildung zu α -Stämmen erscheint; kurz alles scheint dafür zu sprechen, daß die beiden Klassen indogerm. verschiedene Bildungen sind. Ist nun die zweite Klasse ursprünglich aus einem i -Stamm + \bar{a} -Suffix, d. h. $-\bar{r}\acute{o}$: $-\bar{r}\acute{e}$ ($-\bar{r}\acute{o}$, $-\bar{r}\acute{a}$), entstanden, was zur Genüge durch ihre Flexion erhellt, dann haben wir das Recht zu vermuten, daß die erste Bildung aus

$-\alpha\acute{\iota}$ entstanden ist: $-\alpha\acute{\iota}$ verhält sich zu $-\bar{\epsilon}\acute{\iota}$ ($-\bar{o}\acute{\iota}$), $-\bar{\alpha}\acute{\iota}$ wie $-\acute{\iota}\bar{o}$ zu $-\acute{\iota}\bar{\epsilon}$ ($-\acute{\iota}\bar{o}$, $-\acute{\iota}\bar{\alpha}$). Die beiden ursprünglichen Fem.-Bildungstypen giengen somit auf $-\bar{\alpha}$ und $-i$ aus, wovon i den eigentlichen vokalischen Stämmen angehörte, $\bar{\alpha}$ den übrigen — untematischen — vokalischen Stämmen, von denen es auch zu den kons. Stämmen kam.

Die erste Klasse (auf $-\bar{i}-s$ $-\bar{i}\acute{\iota}\bar{o}s$) beruht auf einer Verallgemeinerung des Ablautstadiums \bar{i} ($i\acute{\iota}$) zu $\bar{\epsilon}\acute{\iota}$ ($\bar{o}\acute{\iota}$, $\bar{\alpha}\acute{\iota}$); auf Erweiterungen der $-\bar{\epsilon}$ -, $-\bar{o}$ - und $-\bar{\alpha}$ -Stämme. Ob die $-\bar{o}\acute{\iota}$ -Stämme, wie $\pi\epsilon\iota\theta\acute{\omega}$, $\eta\gamma\acute{\omega}$ $\Lambda\eta\tau\acute{\omega}$, $\rho\omicron\omicron\gamma\acute{\omega}$ u. s. w. (s. Danielsson Gramm. Anm. II, 1 ff. bes. 28 ff. J. Schmidt KZ. XXVII, 374 ff.), mit den St. auf $-\bar{i}$ ($-i\acute{\iota}$) in ursprünglichem Ablautsverhältnisse stehn, wage ich nicht zu entscheiden, obwohl es gar wohl möglich ist. Ich fühle mich doch mehr geneigt $\bar{\epsilon}$ in lat. Wörtern wie *canēs*, *felēs*, *struēs*, *apēs*, *puppēs*, *molēs* (vgl. jedoch Schulze KZ. XXVIII, 270), *vallēs* (*vallē-cula*), *vulpēs* (Danielsson Gramm. Anm. I, 30)¹⁾ neben *canis*, *felis* (*felī-c-*), *struī-c-*, *apis*, *puppis*, vgl. *molī-ri*, *vallis* aus $\bar{\epsilon}i$ zu erklären. Havet (Büchellers Précis S. 214 f.) und Danielsson a. O. lehren, daß $\bar{\epsilon}$ hier von den ursprünglichen $\bar{\epsilon}$ -Stämmen gekommen sei, indem sie bei dem Uebertritt in die \bar{i} -Deklination (3te Dekl.) diesen Stämmen ihre ursprüngliche Nom.-Endung $-\bar{\epsilon}s$ mitgeteilt haben. Aber es fragt sich eben, wie ursprüngliche $-\bar{\epsilon}$ -Stämme dazu gekommen sind, \bar{i} -Stammflexion anzunehmen. Ich glaube vielmehr, daß eben der Umstand, daß mehrere der zu \bar{i} -Stämmen transformierten $\bar{\epsilon}$ -Stämme Nebenformen mit $\bar{\epsilon}$ hatten, den Uebertritt einiger $\bar{\epsilon}$ -Stämme in die i -Deklination veranlaßt hat. Das Lat. würde dann, wie auch in einigen andern Fällen, neben so vielen Umbildungen eine Spur von einem ursprünglichen Stammwechsel $\bar{\epsilon}\acute{\iota}$: \bar{i} in den \bar{i} -Stämmen der ersten Klasse erhalten haben. Ueber lat. *quæ* f. sg. und n. pl. s. unten²⁾.

Auch ursprüngliche $\bar{\epsilon}$ -Stämme der zweiten Klasse können unter die lat. \bar{i} -Stämme geraten sein. Es gilt mir z. B. nicht als ausgemacht, daß lat. *canis* ($-\bar{\epsilon}s$), altbaktr. *sunīsh* ursprünglich der ersten Klasse angehört hat. Die Bildung — moviertes fem. zu einem n -Stamm spricht entschieden dagegen. Der Uebertritt kann indogermanisch sein; braucht es aber nicht, wenigstens ist die älteste im Sskr. auftretende Form *ḡnyās* Av. IV, 20, 7 nach der zweiten Klasse gebildet. Im Lat. war die Form **canī* hinreichend, um das Wort zu den i -Stämmen hinüberzubringen, ganz wie *svavis* (: sskr. *suādvī*), dann konnte es auch beliebig die Form *canēs* annehmen. Auch

1) *Pales*: *pālī-lis* (*Pālī-lia*, *Parī-lia*).

2) In wie weit sich Fem. auf $-\acute{\alpha}s$ $-\acute{\alpha}\delta\omicron s$: $\delta\rho\omicron\mu\acute{\alpha}s$ auf $-\bar{\alpha}\acute{\iota}$ -Stämme zurückführen lassen — etwa $\bar{\alpha}\acute{\iota}$: \bar{i} der ersten Klasse, wie $\bar{\alpha}\acute{\iota}$: \bar{i} der zweiten — kann hier nicht untersucht werden (vgl. Mahlow D. I. V. 176).

vallis scheint mir ursprünglich der zweiten Klasse geeignet zu haben. Es gehört natürlich zu einem *n*-Stamm **uel-nī* (: **uīnīē-*), und zwar steht es zu dem mit dem *s*-Stamm *veles(-tro-)*, *Féλος* wechselnden *n*-Stamm in *αὐλών* in Beziehung. Im Griech. begegnen wir zwei Formen des *v*-Stammes: außer *Fᾶλις* ³*Hλις* < **Falvī* gehört nach meiner Ansicht auch *Ἀῶλις* (acc. *Ἀῶλιν* und *Ἀῶλίδα*) aus *(*α*)*ὐλνι-* hierher, vgl. Grasberger, Griech. Ortsnamen 197 ff.

Daß die typische Entwicklung der zweiten Klasse der *v*-Stämme im Lat. in der 5ten Deklination ihren Abschluß findet, glaube ich mit Danielsson und Brugmann a. a. O. annehmen zu müssen. Der Wechsel zwischen der sog. 1sten und 5ten Deklination möchte sich dadurch erklären, daß es sowohl idg. Nomina auf *v̄-īā-s* als auch solche auf *-ī-īēs* gab (vgl. lit. *mar̄ti marc̄tīs*: *žemė, žemės*), die durch die Gleichheit gewisser Casus, z. B. Nom. und Acc., leicht in einander übergehen konnten.

Bei der Beurteilung der *v*-Stämme im Germanischen möchte ich auf einen Fall aufmerksam machen. Kauffmann P.-B.B. XII, 201 f. behandelt im Anschluß an Grimm II, 293 die Adjectiva auf *-eig-s* (*-ag-s*, *-ah-s*, *-iug-s*, *ig-s*, *-ug-s* u. s. w.) und führt die germ. *-īgo*-Bildungen auf *-eī-*Stämme, die *a/o-go*-Bildungen auf *a/o*-Stämme zurück; so seien endlich z. B. got. *sineigs*, *gabeigs* durch das im Gotischen produktive Suffix *-eig-s* gebildet, das seinerseits nur aus *-eī-ko-* herleitbar sei. Das ist aber eben in Bezug auf die genannten Bildungen nicht der Fall. Sie führen wiederum zur Entdeckung einer andern Quelle der germ. Adj. auf *-eig-s*. Einerseits kann es nicht bezweifelt werden, daß *c* in *senex* dieselbe Weiterbildung repräsentiert wie *g* in got. *sineigs*. Aber dies ist nicht, wie Kluge Stammbildungslehre § 204 anzunehmen scheint, mit lat. *senec-*, sskr. *sanaká-* nahezu identisch, sondern enthält die movierte Fem.-Form **sinī*, vom adj. **sen(o)-*, sskr. *saná-*, ἔνῃ (καὶ νέα), die mit *k*-Suffix weitergebildet ist, wie *sene-c-*. Das Verhältnis ist ganz dasselbe wie in lat. *jūnī-c-*, *victrī-c-* von den movierten Fem. **junī*, sskr. *yūnī* und **victrī-*. Und die formalen Verhältnisse der mit *jūnī-c-* zusammenhängenden Formen sind ganz gleich; **senīk-*, got. *sineigs* verhält sich zu lat. *sene-c-*, sskr. etwa **sanaḡa-*, vgl. *sanaká-*, wie lat. *jūnī-c-* zu lat. *juvencus*, umbr. *ivenga*, *iveka*, sskr. *yuvaḡá-* von *yūvan-*. *sineigs* wurde auch für Masc. und Neutr. verwendet, d. h. als allgemeiner Flexionsstamm, etwa wie z. B. lat. *victricia arma* und anderes mehr. Andere derartige Bildungen sind lat. *cornī-c-* (: umbr. *curna-c-*), lat. *natrī-c-* (: altir. gen. *na-thra-ch*) (vgl. Verf. P.-B.B. XIV, 301 n. 2 f.).

Auch *gabeigs* (öfter *gabigs*) ist Ableitung vom Stamme *gabv-*, der *gabei-n-* zu Grunde liegt, das ursprünglich ein Abstractum auf *-ī*

voraussetzt, ebenso wie *tungō-n-* einen Stamm **tungō-*. Der Stamm *gab̄-* ist von Bugge P.-B.B. XII, 416 ff. zu l. *cōpia* gestellt. Es ist nun aber nicht ausgemacht, daß *cōpia*, *cōpis* (Varro l. l. V, 15, 92), *cōps* von **co(m)-opia* **co(m)-opis* herzuleiten sind. Ich kann mich schwer dazu entschließen, *gabei* von *giban*, altir. *gaibim* »nehmen« zu trennen. Gehört nun *gaibim* zu *capio*, was mir sehr wahrscheinlich scheint (vgl. Zimmer KZ. XXX, 172), so ist auch *cōpia* zu *cāpio* zu stellen, d. h. *cōpia* bezeichnet ein anderes Ablautsstadium zu *cēpi* und *capio*¹⁾. Wie nun der Anlautwechsel keine Schwierigkeiten bietet — die von Bugge für das Germ. gestellten Bedingungen für Eintritt des Wechsels werden auch durch den Accentwechsel in einem ursprünglichen Paradigma **cōpī*: **cāpiās* erfüllt — so kann *cōpia*: *gabei* gemessen werden an *capio*: *gaibim*²⁾.

Got. *idreiga* f. »Reue« ist Ableitung eines Adj. **idreigs*. Dies gehört zu einem idg. *étrī*, Gen. *étrīās*, das mit einem Fem. (= N. Pl.) **étrā*, Gen. **étrās* zu **étor*, ἤτορ in Beziehung steht, s. weiter unten.

In völliger Uebereinstimmung mit den beiden *ī*-Klassen werden auch zwei idgerm. *ū*-Klassen sicher nachgewiesen (vgl. Verf. KZ. XXX, 402 ff.): 1. *-ū-* *-úyos*, 2. *-ū-*, *-uā* *-uās*. Hat meine Vermutung über den Ursprung der ersten *ī*-Klasse etwas für sich, so verhält sich die erste *ū*-Klasse zu Stämmen auf *-ēy* (*-ōy*, *-āy*), vgl. z. B. idg. *bhrēy*, *bhrōy*, woraus ahd. *brāwa* u. s. w., daneben sskr. *bhrū-*, ὄφρός, wie die erste *ī*-Klasse zu *-ē-* (*-ō-*, *-ā-*) Stämmen³⁾. Die zweite Klasse auf *-ū-* *-ya* muß in eben demselben Verhältnis zu den *ū*-Stämmen stehn wie die zweite *ī*-Klasse zu den *ī*-Stämmen, d. h. *ū* ist hier aus *-uə* entstanden, wie dort *-ī* aus *iə*. Und nach dem, was oben erörtert ist, müssen wir wohl für die indogerm. Zeit zwei schwache Formen des Suffixes im Nom. ansetzen (*uə*>) *ū* und *-uā*, Gen. jedenfalls *-uās* (oder *-uēs*). Die beiden Klassen der *ū*-Stämme sind unter denselben Bedingungen, wie die beiden Klassen der *ī*-Stämme, in den

1) Lat. *inops*, *inopia* können gar wohl Neubildungen sein und durch das volkstümliche Gefühl, daß *cōpia* in **co(m)opia* aufzulösen sei, hervorgerufen.

2) Der Name *Gefjon* setzt einen Stamm **gabīōnā* voraus. Dieser ist gleich Bildungen wie *Καρίωνη*, *Ἰναγιώνη*, *Ἀκρισιώνη* (Angermann C. St. I, 1, 58. Fick Gr. Personn. XL),* und verhält sich zu einem St. auf *-ī-*: *-iō-* (*-iē-*, *-iā-*), wie lat. Wörter *Angerōna* *Bellona*, *Orbōna*, *Pomona* u. s. w. zu Stämmen auf *-ō-* (Danielsson Gr. Anm. II, 44). Entsprechende Weiterbildungen ausgehend von der schwachen Form des Suff.: lat. *Medītrī-n-a*, *Ἀδρηστῆ-ν-η* *Εὐηντῆ-ν-η* *Ἰσκααντῆ-ν-η*, *Αηωτῆ-ν-η*. Das heißt: Feminisierungen von zu *n*-Stämmen erweiterten *ī*-Stämmen: *Nerīē-n-is* Varron. Menipp. (Bücheler Petron. Sat. 207), *Anīē-n*, *ἀπτι-ν*, *γλωχῆ-ν* u. s. w. (s. Danielsson Gramm. Anm. I, 34 ff.) = got. *managei-n-*.

3) Möglicherweise ist *palea*, falls aus **patēy(a)* (vgl. S. 68) von derselben Art; jedenfalls ist es hier in die zweite Klasse (s. unten) übergeführt.

verschiedenen Sprachen wie auch wohl schon in der Ursprache confundiert worden (vgl. Verf. KZ. XXX, 405 ff.).

Hinsichtlich der zweiten *ū*-Klasse möchte ich einige Kleinigkeiten hinzufügen. Daß *ἐκανθα* aus **ἀκανθῆ* entstanden ist, ist auch mir wahrscheinlich. Ich deute es aus **Ϸ-ghṛdhṛā*. Es enthält die Präposition *en-* in schwacher Form *Ϸ* (vgl. J. Schmidt KZ. XXVII, 307. Solmsen ib. XXIX, 97. Schulze ib. 263 f.) und den Stamm *ghandhu-*, wie er in *κανθό-λη* — womit Holthausen KZ. XXVIII, 282 got. *gunds*, ags. altnd. ahd. *gund* »Geschwür« vergleicht — erscheint. Möglicherweise ist die Gruudbedeutung »Anschwellung«. Zur Bildung vergleiche man got. *in-kūlþō*, *ἀ-δελφός* und ein anderes bisher wohl nicht so gedeutetes Beispiel av. *aputhra-* »schwanger« (<**Ϸ-putlo-*¹⁾). Die ursprüngliche Bedeutung wohl »mit Anschwellungen, Auswüchsen, Dornen u. dgl. versehen«.

Ob sskr. *ϷαϷṛū-* ursprünglich zur ersten Klasse gehört hat, ist mir sehr zweifelhaft. Im Av. kommen nur Formen der zweiten Klasse vor: *ϷαϷṛuāi* XIV, 2, 26, *ϷαϷṛuās* XIV, 1, 44. An und für sich könnte man in diesen Formen Uebergänge zur zweiten Klasse sehen (Lanman Nouninfl. 404), obwohl solche im Av. noch sehr spärlich sind: die genannten Formen von *ϷαϷṛū-* und eine Form eines Wurzelnomens (*ṇunar-bhūvā* I, 27, 2. IX, 5, 28) ausgenommen finden sich nur 6 Formen und 2 Mischformen von 6 Stämmen (s. Whitney Index JAOS. XII unter *kuhū-*, *tanū-*, *vadhū-*, *prḍakū-*, *agrū-*, *rājju-*). Im Rv., der doch übrigens kein sicheres Beispiel des Uebertrittes aus der ersten zur zweiten Klasse bietet, begegnet von *ϷαϷṛū-* nur eine Form und zwar der zweiten Klasse *ϷαϷṛuām* X, 85, 46. Kommt nun dazu, daß, wie ich annehmen zu können glaubte (KZ. XXX, 407 f.), *ἐκνοά* entweder eine ursprüngliche Form **ἐκνοᾶ* repräsentiert oder Umbildung für **ἐκνοᾶ* ist, so wird es sehr wahrscheinlich, daß *ϷαϷṛū-* zur zweiten Klasse gehört²⁾. Uebrigens möchte ich außer den S. 57 und bei Verf. KZ. XXX, 402 ff. erwähnten fem.-Bildungen von *u*-Stämme noch auf folgende hinweisen. *αῖα* ist augenscheinlich eine Femin.-Bildung zu sskr. *āyū-* oder *āyū-* (s. unten): **āyūā*, gen. *āyūās*, daraus *αῖα*. Gr. *ια*, das sehr verschieden gedeutet worden ist (s. Verf. Beitr. XVI, 156 n. 1), konnte aus einer Flexion **éyūā* (**óyūā*): **iyūās* entstanden sein. — Daß auch bei den *-ū*-Stämmen

1) Ein weiteres Beispiel für *Ϸ*- (= *en-*) vielleicht in *ἀ-πέλλαι· ἐκκλησίαι, πτελεόν· τὸ συλλέγεσθαι* Hes., vgl. Bechtel zu SGD. n. 1529.

2) Ahd. *swigar*, mhd. *swiger*, ags. *sweger* kann nicht dagegen vorgebracht werden. Das ist Verallgemeinerung der Nominativform, während das Got. die sehr gewöhnliche Entwicklung zum *n*-Stamm *swaihrō* (mit *-h-* unter Einfluß von *swaihra*) zeigt.

Uebertragung von der einen zur andern schon in indogerm. Zeit stattgefunden hat, beweist *juhū-* »Zunge«, das sich wahrscheinlich schon indogerm. aus der Flexion **jihū*, Gen. **jighūās* herausgelöst hat: es entstanden daraus zwei Paradigmata **jihū-* und *jihvā*; *juhū-* statt **jihū-* kann entweder auf Vokalassimilation beruhen oder hat durch volksetymologische Anlehnung an die reduplierte Form von der Wz. *hū* oder an *juhū* »Opferlöffel«, falls dieses ursprünglich von **jihū-* verschieden ist (vgl. Bechtel Sinnl. Wahrn. 41 Note 2), sein *u* erhalten. Ich behalte es mir vor an anderm Ort ausführlich über dies Wort zu handeln. Nur hebe ich hervor, daß es mir sehr wahrscheinlich ist, daß der idg. Stamm auf *-ū*, der in altn. *tungu*, ahd. *tungūn* hervortritt, eigentlich Kompromisform zwischen **tungū-* und **tungō-n-* ist, (nicht wie Möller P.-B.B. VII, 543 ff., wogegen J. Schmidt 74 n. 1 f.). Oder die *n*-Erweiterung konnte ja ebensowohl einen *ū*-Stamm (*tungū-n-*) wie einen *ī*-Stamm (*γλωχι-ν-*, got. *bairandei-n-*, *maizei-n-*, *managei-n-*) treffen¹⁾, und *tungū-n-* verhält sich zu *jihvā*, wie *γλωχι-ν-* zu *γλώσσᾱ-*; d. h. sowohl *tungū-*, *juhū* als auch *γλωχι-* gehören der zweiten Klasse der resp. *ū-* und *ī-*Stämme an. *tungū-n-*: *tungō-n-* = *bairandei-n-*: Nom. auf germ. *-(un)jō-n-* (vgl. altn. *āsynja wargynja*, *birna*, *Irpa* u. s. w.). Nur unter der Annahme, daß in derselben Klasse *ū* und *uā* schon idg., mithin auch im Germ., wechselten, begreift sich die von Möller angenommene, nicht aber ganz richtig gedeutete, von Schmidt in Abrede gestellte Vermischung der *-ū-n-* und *-ō-n-*Stämme. Am öftesten aber — nicht immer — haben sich die *ū*-Stämme der zweiten Klasse zu *-uā*, *-wō* und weiterhin zu germ. *-wō-n-*Stämmen entwickelt: ahd. *barta*: (abg. *brady*), ahd. *foraha* (lat. *quercu-s*)²⁾, ahd. *zunga*, got. *tuggō* (lat. *lingua*), got. *uslīþa* (: *līþus*), got. *ūhtwō* (: sskr. *aktú-*) S. 74. Ein Wechsel in der zweiten Klasse wie sskr. *juhū-*: *jihvā* (*tungū- języ-kū*: *lingua*) liegt auch im Lett. vor: *pelus*: altrpr. *-pelwo*, altbg. *plěva*, *πάλη*, idg. Parad. *plēū-*: *plūās*; *πέλλα* aus *πέλᾱ*. Andere Fälle sind von mir KZ. XXX, 403 ff. Nordisk tidskrift for filol. VIII, 205 ff. zusammengestellt. Noch folgendes kann hier zugefügt werden. Natürlich ist fem. *πολλά* aus **πόλᾱ* *πολᾱās* entstanden, und hat wie n. pl. *πολλά* den St. *πολλό-* hervorgerufen. Lat. *bārba* ist aus **bhardhū* oder *-uā*, gen. **bhardhūās* entstanden und gehört zu altbg. *brady* »Axt« (s. S. 74; vgl. altn. *skeggja* »Axt«). Aus einem *u*-Stamm **sūlu-* ist *ύλη* und lat. *silva* eine Femin.-Bildung **sūlūā*, gen. **sūlūās* (anders

1) Solche *-ū-n-* liegen auch den slav. Bildungen auf *-ynji* (st. *-ym*) zu Grunde: *bogynji*, *rabynji*, *dobrynji* (Miklosich Vgl. Gr. II, 143, Leskien Decl. 9, Altbg. Gr. 66).

2) L. *quercu-s*: sskr. *juhū-* = ahd. *foraha*: g. *tuggō* u. s. w.

W. Meyer KZ. XXVIII, 164; vgl. Osthoff MU. IV, 158 f. Schulze Quaest. hom. spec. 16). Zur selben Sippe gehört vielleicht lat. *salt-u-s* <**sal-tu-*, vielleicht *ἄλλος* <(s)*mal-t-uo-*, ahd. *wald* (g. **walþus*), vgl. Froehde Beitr. XIV, 108. Kluge Wb. s. v. *wald*. Lat. *bitū-men*, wie auch der Anlaut zu erklären ist (vgl. Bersu Gutt. 147. 152) — sowohl *b* wie *i* = *ē* scheinen auf süditalischen Ursprung zu deuten — gehört gewis zu sskr. *jatu-* n. »Pech« (Bugge KZ. XIX, 428 f., vgl. Kluge Festgr. an O. v. Boehlingk 60). Ist nun trotz der Bedeutung sskr. *jatū-* »Fledermaus« (*jatūas* Av. IX, 2, 22) eine fem. Bildung zu *jatu*, so sind *jatū-* und, abgesehen von *i*, falls es = *ē* ist, *bitū-* formell identisch. Das hierzu zu stellende altn. *kvāða* ist wie *ötta*, *tunga*, *lunga*, *gata* u. s. w. zu beurteilen. Wir haben unbedingt Recht ein idg. Paradigma **gētū* oder **gētūǎ*, gen. **gētūds* anzunehmen. — Die romanischen Formen für das aus diesen entlehnte *platt*, z. B. ital. *piatto* u. s. w. müssen auf ein vulgärlat. Substrat **platto-* zurückgeführt werden (Gröber Wölfflins Archiv IV, 443). Daß dies zu *πλατύς* gehört, ist evident. Das Doppel-*t* läßt sich aus *tu* erklären (Danielsson Paulis Altit. St. IV, 176. Verf. KZ. XXX, 409). Allein eine Form *platyo-*, obwohl denkbar, ist nirgends bezeugt. Es liegt nicht so fern, zu vermuten, daß, wie ein sskr. *tanū-*, f. *tanū-* (die übrigen Fälle Lanman Nouninfl. 404 f.), ein gr. *πολύς*, f. *πολλά* aus **πολῶ*, *αλύς*, f. *απά* <**απῶ*, **πρέγυς*, f. *πρέσβα* <**πρεσγῶ*, *γλυκός*, f. *γλύκκα*, es auch ein *πλατύς* f. **πλατῶ*, lat. **platus*, *platta* hat geben können. Und dies **platta* hat dann den Stamm **platto-* hervorerufen. — Gr. *μέθυ*, sskr. *mádhu-*, n. *mádhu* muß ein idg. fem. **médhū* oder **médhūǎ*, gen. **m(e)dhūds* gehabt haben; dies wird bezeugt durch sskr. *madhū-* (neben *madhvī*). Im griechischen hat sich ein Paradigma **μέθῶ* **μεθῶς* zu **μεθῶ* in *μέθῃ* verallgemeinert; *μέθυ*: *μέθῃ* = lat. *cæmentum*: f. *cæmenta* u. s. w. — Lat. *vidua* kann in Betracht von *ἡ-ἰθεός* als ein ursprüngliches **vidheṃā* sskr. *vidhāvā* erklärt werden¹⁾. Aber es läßt sich doch vermuten, daß sskr. *vidhāvā*, lat. *vidua* schon idg. aus einem Paradigma **vidhēṃā*, gen. **vidh(e)ṃās* verallgemeinert worden sei (vgl. *ἰτέα*, lat. *vitta* KZ. XXX, 409). Dies wird wahrscheinlicher durch die Existenz des sskr. *vidhū-* als adj. »vereinsamt«, auch in der Bedeutung »Mond«. Lat. *anus* ist aus einer Flexion der 2ten *ū*-Klasse, etwa **anū* oder **anūǎ*, gen. **anūds* entstanden; das beweist ahd. *anna* »Weib« aus **anṃā-n-*.

Ein paar Worte über got. *gatwō* mögen hinzukommen. Ein produktives Suff. *-twō-n-* ist nicht bezeugt; deshalb kann man nicht

1) Zur Etym. vgl. Roth KZ. XIX, 223. Delbrück Verwandtschaftsnamēn. 64.

die übliche, zuletzt von Bremer P.-B.B. XI, 272, vgl. Feist Grdz. d. got. Et. 42 befürwortete, Zusammenstellung mit *κίχημι*, sskr. *jīhami*, lett. *gāju* billigen. Besser kommt man mit einem anderen Vorschlag aus (vgl. Kluge s. v. *Gasse*). Von Holthausen P.-B.B. XI, 553 (vgl. Falk Akad. ahandl. til S. Bugge S. 14) ist altn. *gat*, ags. *geat* »Loch, Oeffnung, Tür« zu *χόδανος* »Steiß« *χέζω*, sskr. *hādati*, altb. *zadānh* »Podex«, arm. *jet* »Schwanz« (s. Hübschmann Arm. St. I, 40) gestellt, vgl. außerdem *μυό-χοδον* »Mausedreck«; als vermittelnde Grundbedeutung wird »Arschloch« angegeben. Ich glaube hingegen, daß die allgemeine Grundbedeutung als »Loch, Oeffnung, schmaler Durchgang« anzugeben ist; zur Bedeutung von *hādati χέζω* vergleiche man die Redensart »Oeffnung haben« u. dgl. Andere hierher zu stellende Wörter sind *γόδα· έντερα· Μακεδόνες* Hes. Fick KZ. XXII, 204, wahrscheinlich auch *έγγόδια· άθροά* Hes. (vgl. Hoffmann Beitr. XV, 51). Daß *gatwō* hierzu gehört, wird durch Folgendes sehr wahrscheinlich, ja fast gewis. *Gasse* bedeutet noch heute »kleiner Durchgang«, etwa gleichbedeutend mit »Loch«; dies ist wahrscheinlich auch die Grundbedeutung des Wortes. An Parallelen für die hier angenommenen Bedeutungsentwickelungen fehlt es nicht. Deutsch *Loch* hat ja auch die Bedeutung von »kleine Straße, Gasse«. Noch einleuchtender sind folgende Parallelen. Gr. *λαύρη* bedeutet »Gäßchen, Gasse, Straße«, aber das dazu gehörige (Bezzenger Beitr. IV, 332) lat. *lūra*, das von Festus 120 mit *os cullei vel etiam utris* glossiert wird, hat den Wert: »Oeffnung eines Sackes oder Schlauches, Schlauch, Eingeweide«. Altn. *ǰarmr*, ahd. *daram* gehört ja zu *τόμας* »Darm«, *τοήμα* »Loch«; aber auch lat. *trāmes* »Weg, Pfad«. Got. *gatwō-n-* fußt wahrscheinlich auf einem idg. Fem. **ghodh₂uā *ghodh₂uās*.

Altn. *ǰr* (vgl. got. *arhwa-zna*¹⁾ aus **arkh₂uā* oder **arkh₂ū*, gen. *arkh₂uās* ist fem. zum *u*-St. lat. *arcu-*; *stǰā* vgl. lat. *statua* zum *-u*St. lat. *statu-*, *bǰā*, ags. *beadu* zu lat. *batu-* in *batu-ere*. Diese letzte Vergleichung erfordert einige Worte als Motivierung. Im altkymr. *bathoriayth*, altcorn. *bathor* »nummularius, trapezita« tritt nach Zeuss-Ebel 150 f. eine Wurzelform *batt-* auf. Dies soll nach W. Meyer KZ. XXVIII, 167 aus *bhēdh-t-*, das mit Ablaut in lat. *fūstis* erhalten ist, entstanden sein. Nichts ist aber unsicherer. Ebenso wenig einleuchtend ist die Annahme, daß dies *batt-* durch Entlehnung ins Italische gekommen sei; weder Diez noch Thurneysen hat diese Möglichkeit hervorgehoben. Wir haben nun in den italischen Sprachen

1) Das doch unsicher ist, vielleicht *arhwaz-na* abzutheilen, vgl. ags. *earh n.* »Pfeil«.

zwei Verba, deren Grundbedeutung sicher »stoßen, schlagen« ist, einerseits *re-fūtare* eig. »zurückstoßen, -schlagen«, dann »widerlegen«, *con-fūtare* u. s. w., andererseits *fūtuo* eig. »stoßen«. Ich glaube nicht, daß *futuo* mit φῦρῶ verwandt ist, sie gehören nicht zusammen, wenigstens nicht bei Annahme der Wurzel *bhū-*. Als Wurzel scheint mir *bhūā.t-* aufzustellen zu sein, mit ihren schwachen Stufen *bhūt-*, *bhūt-* und vielleicht auch *bhūāt-*. Hiervon hieß ein *u*-St. **bhūātu-*; daraus lat. *bātu-ere* (vgl. Fehrnborg De verbis lat. in *uo* divisas desinentibus 54), falls eine solche Form die richtige ist. Daraus kann sich freilich *battuere* entwickelt haben (s. Stolz Lat. Gr. § 40, 3 und das. cit. Litt.). Aber die vulgärl. *battere*, *battare*, *battire*, *battā-lia* (neben *battualia*)¹⁾ weisen auf etwas anderes hin, nämlich auf eine Assimilation, und zwar auf eine wahrscheinlich gemein- und uralteinische, von *tv* zu *tt*: ich vermute **bātu-ere* und **batyā-re* <*battare*, *battere*, je nachdem *u* Vokal war oder nicht. Dies aber deutet unzweideutig auf eine fem.-Bildung *batū-* oder *batyā-*, gen. *batyās* hin. Aus der letzteren Form könnte **battā*, **battās* entstanden sein. Und *batuere* kann eben dieselbe Bedeutung wie *futuere* haben (Cic. ad fam. 9, 22, 4). Aber auch das zweite Ablautsstadium *fūt-* hat sich in dem abgeleiteten vb. *fūtū-ere futū-tus* erhalten²⁾. Schon Lottner KZ. VII, 180 hat altn. *bōt* mit *batuere* zusammengestellt. Dies ist nur unter der von mir angenommenen Grundform **bhūātū* oder **bhūātuā*, Gen. **bhūātuās* oder **bhātuās*³⁾ möglich. Es ist leicht zu ersehen, wie aus diesem Paradigma verschiedene Formen wie *batta-*, *battu-*, *fūtū-* u. s. w. haben verallgemeinert werden können. Eine Stammform **bhūātū-* oder **bhūatū-* finde ich in dem bei Cassiodor Var. 3, 34. 4, 12. 46 vorkommenden Namen *Marabadus*, ahd. *Meripato* ἐπιπόμαχος (Müllenhoff DA. II, 120. ZDA. VII, 528 f. IX, 224⁴⁾), in *Patu-*, *Badu(-henna)* u. s. w.; im altn. *bōt*, **bhūatū*, Gen. **bhūatūās*. — Es erübrigt noch einige Worte über den Anlaut im Lateinischen

1) Gröber Wölflins Arch. I, 249. — Zu diesem aber gehört auch das lat. Wort *andabāta* m. »der Herumtapper, ein römischer Gladiator, welcher einen Helm ohne Oeffnungen für die Augen trug und so wie ein Blinder zur Ergötzung der Zuschauer meist Fehlhiebe that«. Der erste Bestandteil ist gleich *sskr. andhā-* »blind«.

2) Auch lat. *fūstis* kann hierher zu stellen sein. Es wäre dann eine Neubildung auf *-ti-*, statt urspr. **fūs(s)i-* <**bhūt-ti-*. — Die Zusammenstellung von *fundo* und got. *giutan* ist mir wegen *gh* in *juhōti*, altb. *zaothra* *xiw* keineswegs sicher. Ich erkläre mir *fundo* aus **futno*. Zur Bedeutung vgl. z. B. »Wasser abschlagen«; mit *futilis* vgl. d. *verwerflich* u. dgl.

3) Ich sehe hier ab von den Bedingungen für *bhūt-* und *bhūt-*.

4) Nach Müllenhoff ist der deutsche Name im Gall. zu *Maroboduus* (»der großwillige« oder »sehr willkommene« Glück 53 f. 76 ff. Zeuss-Ebel 857 vgl. 16. 22 n.) umgebildet.

zu sagen. Ich nehme an, daß *bhu-* statt zu *f-* zu *b-* geworden ist in *bhṛatṛā-*; daraus urlat. **fatfās*, durch Dissimilation der beiden *f* **batfās*, daraus **battās*. Ein anderes Wort dieser Art ist *barba*. Daß dies aus *bhardhṛa* entstanden ist, ist oben hervorgehoben. Die urlat. Form war **farṣfa*, durch Dissimilation **barṣfa*; daraus **barf(f)a*, *barba*. Eine Deutung aus Formen, in denen das Wort als Glied einer Zusammensetzung erscheint, will mir ebenso wenig wie Brugmann Grundr. I, § 338 einleuchten.

Ich verweise noch auf folgendes. Lit. *dervà* ist aus einem Paradigma **dérū* oder **dérūā*, Gen. **d(e)ryūā-s* — in Anschluß an diesen *ā*-Stamm ist *δουάς* gebildet — entstanden; altbg. *drěvo*: *dervà* = altbg. *plěvo*: *πάλη*. Als *-uā*-Stämme sind vielleicht noch zu fassen *ψοῦαι*, (*ψόα*, *ψύα*: *ὄσφύς*, vgl. Fick Beitr. XVI, 171), *κωδύα* (: **κωδύς*, vgl. *κώδεια*, lit. *kūdas* »Federbusch«, s. Prellwitz GGA. 1886, 764 ff.).

Nach einer Musterung vermeintlicher nom. sing. auf *-u* im Altbaktr. (76 ff.) geht der Verfasser zur zweiten Pluralbildung (S. 82 ff.) über. Diese ist so zu Stande gekommen, daß der letzte Vokal Dehnung und qualitativen Veränderungen unterlag, derart, daß sich vollständige Gleichheit mit den von gleichen Stämmen gebildeten Fem. herausstellte. Solche Stämme waren vorzugsweise die auf *-mēn*, *-s*, *-nt*, *-r*. Facit auch hier nom. plur. neutr. = fem. sing.

1. Von den *n*-Stämmen im Veda gibt es neutr. plur. auf *-ā* (idg. Wechselform zu *-ōn*) nur oder fast nur von Stämmen auf *-man*: *nāmā* u. s. w.; und eben diese bilden das Fem. auf *-ā* (= gr. *-ω*, *-ων*: *εἰκόα*, ἡ ἡγεμών). »Die Formen auf *-mā* fungieren wie die auf *-ā*, *-ī*, *-ū* (S. 21 f., 45, 52 f.) sowohl singularisch als pluralisch und sind identisch mit den zugehörigen nom. sg. fem., d. h. auch sie sind ursprünglich feminine singularische Collectiva« (S. 83). Im Altb. *baresmāca*; im Slav. mit singularischer Bedeutung *imę* <**imēn* (= sskr. *nāmā*) statt *-mōn*; in den übrigen Sprachen ist die plurale Neutralbildung singularisch und männlich geworden: wie von neutr. *vārima* der Plur. *vārimā* gleich masc. *varimā* (mit verschobenem Accente) ist, so ist z. B. *θημών*, eig. Plur. zu *θημα*, masc. geworden; so auch im Lit. mit Schwund vom urspr. neutr. sing. *stomā* u. s. w. Auch in den germ. Sprachen haben wir neutr. plur. zu masc.: got. *hlīuma* aus *-ō* (*-ōn*), ahd. *sāmo* (aus *-ōn*) u. s. w.; und die Leichtigkeit, mit der diese neutr. plur. (= fem. sing.) die kollektive Bedeutung abgestreift haben, wird aus dem stark abstrakten Wesen der Nomina auf *-mę* erklärt. Der ursprünglich feminine Charakter des neutr. plur. wird durch die Thatsache beleuchtet, daß im Sskr. und Altbaktr. mehrere

Uebergänge von nom. plur. neutr. zu femininer Flexion vorkommen, die aber nur unter der Voraussetzung begrifflich sind, daß neben den arischen Nominativen *rāma*, *taukma*, *carma* andere gleichfalls singularisch verwendbare Collective *rāmā*, *taukmā*, *carumā* gelegen haben, welche den Umschlag in die *ā*-Declination vermitteln« (S. 94).

Die Ursache nun, warum die urspr. neutr. plur. auf idg. *-mō(n)*, ar. *-mā* außer einigen Ausnahmen, die fem. nach der *ā*-Deklination geworden sind, in den arischen Sprachen mit dem masc. zusammengefloßen sind, wird in dem Umstande gesucht, daß es neben der sing. fem. = neutr. plur.-Bildung auf *-ān*- ein gleichlautendes Nomen agentis masc. gab, das mitgewirkt hat dem neutr. plur. (= fem. sg.) masc. Geschlecht zu geben; der etwas complicierte Hergang wird S. 96 f. beschrieben.

Nachdem der altbaktr. acc. plur. der *n*-St. auf *-ān* (S. 98 ff. vgl. S. 169) als eine Analogiebildung erwiesen worden ist ¹⁾ (S. 98 ff.), wird der nom. sing. der neutralen *n*-Stämme im Germanischen untersucht (S. 106 ff.). Dabei kommt der Verf. zu dem Resultat, daß Neutra wie *augō*, *ausō*, *hairtō* eine germanische Neuschöpfung sind und zwar auf Grund der mit den ursprünglichen einsilbigen **hert*, **aus*, **aug* parallel gehenden Worten auf *-ā*, die dann teils infolge des Genetivs **ougenos*, teils in Analogie mit der Entwicklung der fem. *-ā*-St. zu *ā-n*-St. geworden sind (z. B. *vidhāvā*: germ. *widuwō-n*-), die ihrerseits mit der schwachen Adj.-Bildung in Verbindung gesetzt werden (S. 111 ff.).

Was bedingt nun den Unterschied zwischen got. *augō* — *tuggō*, altn. *auga* — *tunga*, ags. *éage* — *tunge*, alts. *ōga* — *tunga*, ahd. *ouga* — *tunga* (wozu auch got. *namō* zu gehören scheint): alts. ahd. *namo*, ags. *nama* (wie got. *hlūma*, ahd. *sāmo*, alts. *selmo*, ags. *sealma* u. s. w.)? Ist ags. *tunge* — *éage*, alts. *tunga* — *ōga* aus **tungā-n*-, **ougā-n*- hervorgegangen, woraus ist dann ags. *nama*, alts. *namo* entstanden? Nach S. 92. 111 sollen die letzteren Formen mit sskr. *nāmā* (d. h. idg. **nōmō* vor Kons.) sich decken. Aber ursprünglich auslautendes *ō*, *ā* wird z. B. im Ags. wie in *zeocu* oder *word* repräsentiert sein. Dann kann weder ags. *-e* u. s. w., noch ags. *-a* u. s. w. einem idg. nasallosem *ā* oder *ō* entsprechen. Nach Ausweis des gen. plur. ahd. *tago*, alts. *dago*, ags. *daga*, die gleiche Endung zeigen wie ahd. alts. *namo*, ags. *nama*, müssen wir beide Kategorien auf ein urgerm. *-ōm*, *-ōn* zurückführen. Gegen *dago* spricht nun got. **dagō* (statt dessen freilich *dagē*), gegen *namo* wiederum got. *hlūma*. Der

1) Gegen diese Erklärung hat kürzlich Bartholomae Stud. z. indogerm. Sprachgesch. I, 69 ff. Widerspruch erhoben. Derselbe weist auch auf die von Ludwig Rigv. IV, 313. VI, 254 angenommenen neutr. plur. auf *-ān* hin.

Unterschied kann entweder auf einer dem got. *hlūma* zugrunde liegenden Form **kleumō* (ohne *n*) beruhen oder in verschiedener »Morenzahl« der beiden Endungen *-ōm* und *-ōn* begründet sein¹⁾. Das letztere ist aber gar nicht wahrscheinlich (s. unten). Nun ist nach dem Verf. alts. *ōga* — *tunga*, ags. *éage* — *tunge* auf *-ān* zurückzuführen. Es fragt sich, unter welchen Bedingungen dies möglich ist. Haben idg. *-ōn* und *-ān* dieselbe Entwicklung in den germ. Sprachen, dann müssen notwendigerweise in den westgerm. Sprachen mit dem gen. pl. *dago* und *daga* übereinstimmende Formen **ōgo* und **éaga* eingetreten sein. Entweder also muß *-ān* anders entwickelt worden sein als *-ōn*, oder die westgerm. Formen haben einen andern Ursprung. Daß *-ān* und *-ōn* in den germ. Sprachen verschieden entwickelt worden sind, haben Paul P.-B.B. IV, 348 f., 356 f. und Möller ib. VII, 484 ff. 536 ff. angenommen²⁾; daß aber dem ags. *éage* *-ēn* zu Grunde liegen soll, hat Möller a. a. O. 540 zu zeigen gesucht. Nach den Untersuchungen Schmidts kann kaum zweifelhaft sein, daß dem *augō* u. s. w. *ouga-n-* zu Grunde zu legen ist³⁾.

Wie ist nun aber got. *augō*, *tungō* zu erklären? Einesteils entsprechen sie ja ags. *éage* u. s. w., andererseits haben sie gleiche Form mit gen. pl. **dagō*. Auf die Annahme von verschiedener Morenzahl ist nichts zu bauen, einerseits weil sich im Westgerm. in der Behandlung von *daga*, *sealma* keine solche Verschiedenheit zeigt, andererseits weil die Verschiedenheit *éage*, *sealma* keineswegs darauf beruhen kann, und ungleiche Morenzahl für *augō* und *éage* anzunehmen Willkür wäre. Wir mögen dann annehmen, entweder daß *-ān* und *ōn* (*-ōm*) nur im Gotischen zusammengefallen sind⁴⁾ — wie in den westgerm. Diall. —, oder daß *augō* — *tuggō* statt einer andern lautgesetzlichen Form analogice eingetreten ist (vgl. Mahlow L. V. 68), oder es sind dadurch wesentlich andere vorhistorische Grundformen repräsentiert. Auch wenn aus dem Verhältnis von got. *nasida: giba* kein Einwand zu entnehmen ist, so ist die erste Annahme doch an sich wenig wahrscheinlich. Die zweite Möglichkeit ist eigentlich nur

1) Die »Dreimorenzahl« wäre wohl dann mit der circumflektierten Betonung des Gen. Plur. zu identifizieren, s. Bezzenberger Beitr. VII, 67 f., GGA. 1887, 415 Anm., Hansen KZ. XXVII, 612 ff., Sievers bei Pischel Ved. St. I, 185. 192 im Anschluß an das von Oldenberg Rigveda I, 163 ff. gegebene Material.

2) Auch Mahlow L. V. 68 f., 109 ff., aber unter der irrigen Annahme, daß im germ. *-ōn* und *-ēn* gleich geworden sind.

3) Keineswegs aber kann der Unterschied *éage: daga* auf ungleicher Morenzahl beruhen, weil diese nicht die Gleichheit von *daga* und *sealma* gehindert hat.

4) D. h. jedes *-ā-n*, *-ō-n* erscheint im Got. als *-ō* (Leskien Germ. XVII, 375 Kluge Pauls Grundr. I, 360 f.).

für *tuggō* irgendwie wahrscheinlich, kaum aber für *augō*, noch weniger für *namō*. Fem. und Neutr. sind zwar im Nom. gleich, aber das Fem. hat auch in den übrigen Kasus *ō*, nicht aber das Neutr., es sei denn nom. acc. plur. *augōna*.

Nein, gerade der Umstand, daß auch hier nom. acc. neutr. = fem. ist, weist meiner Meinung nach auf die richtige Deutung: *augō* ebenso wie got. *namō* sind neutr. plur., aber nicht auf (-*ō*, noch auch auf) -*ōn*, sondern auf -*ā-nǎ*, -*ō-nǎ*. Wie die schwache Fem.-Bildung auf -*ō-n-* aus idg. -*ōnǎ* und -*ānǎ* entstanden ist (vgl. -*ωνᾶ*, -*ᾶνᾶ* s. unten), so hat *namō* sein Gegenstück in sskr. *nāmāni* <**nōmōnǎ* (s. unten) und *augō* im idg. **oqā-nǎ* (vgl. sskr. *akṣāni* und altbg. *okno* »Fenster«). *namō*, *augō*: *augōna* = *triu*: *triwa*; d. h. wie *triu* eig. idg. **dreuǎ* oder *deruǎ* (>altbg. *drěvo*), fem. sg. collect. = neutr. plur. ist, so ist es auch *namō augō*; und wie *triwa* Neubildung ist, so ist es auch *namna* und *augōna* (mit auslautendem *ā*). Wiederum ahd. *namo*, got. *hliuma*: got. *namō* wie sskr. *nāmā(-n)*: sskr. *nāmāni* (vgl. Mahlow L. V. 68 ff. Heinzel Ueber die Endsilb. der altn. Spr. Wiener Sitzungsber. 1877, 385). Und nom. pl. *nāmāni*: fem. sg. wie *aranyāni*- (in beiden Fällen aus -*ə*, *ā*) = *augōna*, *namna*, lat. *nomina*: fem. wie *Λιώνᾶ*, *Κυρῶνᾶ*, *Alemōna*, *ulna*.

Die Frage nun, was das idg. -*ā* ist, das an die urspr. einsilbigen Stämme **oug*, **ous*, **hert* hinzugekommen ist (S. 117f.), wird damit beantwortet, daß es ein nur dem nom. acc. sing. zukommendes neutrales weiterbildendes Element sei. Aber warum dies nicht dasselbe fem. sing. Koll.- = neutr. plur.-bildende Element *ǎ ā*, das in *i-* und *u-*Stämmen fem.- und neutr.-bildend auftritt, sein soll, sehe ich nicht ein. Es ist z. B. von *ōs* ein fem. (= neutr. pl.) *ōsǎ*, gen. *āsās* »Mündung« und »Munde« gebildet, das noch in lat. *ora*, *ῶα*, sskr. Instr. *asayā* als fem. auftritt, im lat. auch als neutr. plur. *ōra* aus *ōrā* statt *ōrǎ* »Munde«. Vielleicht hat hierin die große Kategorie der fem. Wurzelabstrakte wie lat. *fuga φυγή* u. s. w. (Brugmann Grundr. II, 104 ff. Henry Esquis. morphol. II, extr. du Muséon 1884, 3. 7ff.) ihre Wurzel. Daß es nun sowohl von den *n-* als auch den übrigen konsonantischen mehrsilbigen wie einsilbigen, auch noch eine andere kollekt. sing. fem.- = neutr. plur.-Bildung — nämlich eben auf -*ǎ*, -*ā* — gegeben hat, werde ich unten zu zeigen suchen.

2. Die neutr. plur.-Bildung von den *s*-Stämmen (S. 135 ff.) geht mit der der *n*-Stämme völlig parallel und bestand in einer Form auf -*ōs* gegenüber nom. sing. neutr. auf -*ōs*, somit »identisch mit dem nom. sing. der femininen *s*-Stämme wie sskr. *uṣās*, *ἡώς*, *aurōr-a* u. s. w.. Diese Bildung ist im Altbaktr., z. B. *aojāo*, *aojāos-ca* u. s. w.,

und im ags. *lombor*, *calfur*, *dōgor* (S. 149 ff.) noch in pluralischer Funktion erhalten. Im Sskr. könnte *pēças* ein urspr. plur. zu *pēcas* sein Ait. Br. III, 10, 5, obwohl es seiner Form nach als masc. plur. eines *a*-Stammes aufgefaßt wird; als Collectivum im singularischen Gebrauch *svadhās* (: ἡθος, ἔθος). Es werden dann (S. 138 f.) die Spuren von fem. Stämmen auf *-ās* untersucht, die durch ihre Flexion bisweilen ganz und gar zu *ā*-Stämmen geworden sind (vgl. Danielsson Gramm. Anm. I, 51 ff.). Zu den dort verzeichneten Fällen kann *dakṣas*: *dakṣāyga*, vgl. auch sskr. *vāsas*: *vasā-yāte* RV. IX, 24 hinzugefügt werden, wie auch dieser Uebergang vielleicht schon idg. ist, oder es gab parallele *-s*- und *-ē*-Stämme, vgl. sskr. *ājāyāmāna-*: lat. *augē-re* (vgl. Bechtel G.N. 1886, 378 ff.). Im Griech. *φάως*, *κερδῶ-ιος*, *ριγῶ-*, *γέλως*, **αἰρώς*; im Lat. Abstr. auf *-ōs*, *-ōris*, die fast alle männliches Geschlecht angenommen haben durch Einwirkung der nom. auf *-tor*: *fulgor*, *rigor*, *decor*, *tenor* u. s. w.¹⁾; im Altbg. *qza* f. »Fessel« aus **anghōs* (lat. *angōr*), *slava* etwa = altb. *svavdo*.

Von den als *-ēs*-Stämme im lat. charakterisierten Stämmen (S. 145) ist mir *plēbēs* sehr zweifelhaft. Zunächst tritt als Stamm im Lat. nur *plebē-* auf, was besonders aus Ableitungen wie *plebē-ius* erscheint (Danielsson Stud. gramm. 16 n. 5. 49 n. 2. Verf. De deriv. vb. contr. 196 n. 3 f.). Dann sollte ja *πλήθος* etwa durch **plēdēs* repräsentiert werden. Höchstens kann ich annehmen, daß ein **plēdēs* durch einen Stamm *plebē-* zu *plēbēs* umgebildet worden sei. Der Stamm *plebē-* wiederum kann aus **plēdhue-* entstanden sein, weil wahrscheinlich zwischen Vokalen stehendes *dhue* zu *b* ward; *plēbē-* kann dann im Ablautsverhältnis zu *πλήθῆς* stehn²⁾.

S. 155 ff. folgt eine Erklärung der sskr. plur. neutr. auf *-ānsi*. Von den das. besprochenen Erklärungen (**vacas-ni*, **vacās-ni* oder aus urspr. *-us*-Stämmen) ist auch mir keine annehmbar. Schmidt selbst erklärt sie durch Annahme von neben dem fem. (= n. plur.) auf *-ōs* liegenden fem. auf *-ōns*, die im nom. zu *-ōs* geworden, in den übrigen Casus vor Vokal mit erhaltenem *n* mitgewirkt haben sollen, den durch *-i* erweiterten neutr. plur. ein *-n-* zu geben. Diese Erklärung ist mir ebenso unannehmbar wie die früheren. Und zwar aus folgenden Gründen. Erstens halte ich es ebensowenig wie Brugmann Grundr. I § 220, II § 135 Anm. 1 S. 401, § 132 S. 389, Bartholomae Stud. z. idg. Sprachgesch. I, 13 N. u. A. für erwiesen,

1) Ein solches in ein masc. umgewandeltes fem. = neutr. plur. ist auch das von mir KZ. XXX, 418 f. behandelte *rōs* »Tau«.

2) Oder auch *plebē-s* steht in eben solchem Verhältnisse zu Bildungen wie *tribū-* <**tri-bhū*; *bhū-* ablautend mit *bhūē-* (vgl. Corssen I, 163). — Ueber den vermeintlichen *-ēs*-Stamm lat. *martes* (S. 146) s. Schrader Beitr. XV, 130.

daß *-ōns* ursprünglich zu *-ōs*, geworden ist. Aber auch wenn dem so wäre, so fehlt es zweitens an jeder Spur eines solchen ursprünglichen *-ōns*-Stammes. Das *t* von germ. *aus-t-* kann für ein einstiges *n* gar nichts entscheiden; erstens weil es überhaupt nicht bewiesen ist, daß *s* unter irgend welchen Bedingungen *t* geworden ist, zweitens weil *t* ohne Zweifel einen anderen Ursprung hat.

Und der *n*-Stamm in *αἰών* ist womöglich noch weniger beweiskräftig. Auch wenn es wirklich ein idg. **aiwōns* gegeben hat, wie kann dies, von Schmidts Standpunkt aus betrachtet, sein *s* verloren haben? Sollte ja doch *s* unter allen Umständen bewahrt bleiben, während nach Schmidt *n* unter gewissen Bedingungen wegfallen konnte, wie er auch diese Theorie auf die Komparative angewendet hat. Daß es nun aber mit *αἰών* und **αἰώσ* eine ganz andere Bewandnis hat, ist leicht zu zeigen, kann aber hier nicht ausgeführt werden.

Um meine Ansicht gleich zu präzisieren: *vácāmsi* gilt mir als eine Contamination aus zwei theoretischen Formen **vacāni* und **vacāsi*.

Um dies zu beweisen, müßte ich etwas weiter ausgreifen. Sogenannte endungslose Lokative von verschiedenen Stämmen sind mehrmals nachgewiesen worden: für die *n*-Stämme im Indischen sieh Whitney § 425c, Lanman Nouninfl. 536; für die *n*-, *r*- und *s*-Stämme J. Schmidt KZ. XXVII, 306f. Ueber endungslose Lokative auf *-s* noch Schulze KZ. XXVII, 546 f. ¹⁾, J. Schmidt Pluralb. 305 n. 1. So hat Persson *Studia etym.* Upsala 1886, 86 ff. bes. 106 ff. mehrere Lokativformen auf *-r* behandelt und sieht darin mit Recht ein spezifisch lokativisches Suffix *-r* (vgl. Scherer ZGDS² 468) ²⁾. Ich selbst habe Beitr. XIV, 151 ff. bes. 162 ff. XVI, 121 ff. die sogen. »endungslosen Lokative« auf *-r*, *-n*, *-s* (wie auch auf *-i*, *-u*) behandelt, und sehe darin ursprüngliche Lokalcasus auf *-r*, *-n*, *-s* (*-i*, *-u*). In diesen ursprünglich adverbial-lokalen Formen sehe ich auch den Ursprung gewisser heteroklitischen Stämme, indem jeder der ursprünglichen Casus als Stamm hypostasiert werden konnte; das Suffix sank allmählich von

1) Außer den unten zu erwähnenden Lokativen auf *-s* seien hier noch folgende verzeichnet: lat. *secus*, *seques* in *altrin-secus*, *utrimque-secus*, *undique-secus*, *forin-secus*, *intre-secus* (Neue II², 632f.) als Modaladv. *secus*, in *sequester* eig. »der in der Seite seiende«; als Stamm indekl. *secus* »Geschlecht«. *tenus* eig. »in der Erstreckung (von)« als St. in *τένος* l. *tenor*. *penes* als St. in *penus*; *πέλας* »in der Nähe« und andere Adv. wie *ἀτρέμας* (: *ἀτρέμα*) u. s. w. (S. 339 ff.), vgl. Danielsson Paulis Altit. St. III, 190 f. Gramm. u. et. St. I, 47 N. 1 f.

2) Ich verweise hier auf die Thatsache, daß im Altb. Formen auf *-are* in »den verschiedensten Kasusbedeutungen« verwendet werden (Bartholomae Ar. F. I, 93 f., Hdb. § 209, Brugmann Grundr. II, § 118 S. 359).

Casussuffix zu Stammersuffix herab. So seien mehrere *-r-*, *-n-*, *-s-* (*-i-*, *-u-*) Stämme zu Stande gekommen (vgl. Bechtel GN. 1886. 379. Beitr. XIII. 171 f.). Die früher bekannten Beispiele von Lokativen auf *-r* und *-n* hat dann später Bartholomae Beitr. XV. 14 ff. mit einigen aus den arischen Sprachen vermehrt. Ich brauche hier nicht näher auf diesen Gegenstand einzugehen, weil ich in dem erwähnten Aufsätze meine Ansicht deutlich genug auseinandergesetzt habe. Nur soll nochmals hervorgehoben werden, daß die heteroklitischen Stämme aus ursprünglich verschieden gebildeten Casusformen stammen, und daß es infolge dessen eine ganze Menge von solchen Stämmen sowohl geben kann als auch thatsächlich gibt. Ich könnte jetzt durch Beispiele den Nachweis führen, daß parallel laufende Stämme auf *-n*, *-s*, *-r* (wie auch auf *-i*, *-u*) desselben Wortes in den indogermanischen Sprachen vorkommen. Kann aber das gleiche Wort als *-n-* und *-s-* Stamm flektieren, so ist die Möglichkeit erwiesen, daß die neutr. plur. auf sskr. *-ān̄si* eben eine Combination der zu den *s-* und *n-* Stämmen gehörenden Pluralen auf **-ās* und **-ān* vorstellen. Die Musterung solcher Parallelstämme würde auch gleichzeitig eine Bestätigung meiner Ansicht über den ursprünglichen Casuscharakter der betreffenden Stämme geben. Diese Bestätigung ergäbe sich, einerseits, insofern einfachere Stämme ohne die betreffenden Suffixe *-n*, *-r*, *-s* (*-i*, *-u*) sich konstatieren lassen, anderseits, insofern thatsächlich solche Bildungen mit den genannten Suffixen auch mit Kasusfunktion vorkommen.

Ich hatte eine solche Musterung paralleler Stämme für diese Besprechung gemacht. Während der Arbeit schwoll sie zu einer ganzen Abhandlung an, die unmöglich hier aufgenommen werden konnte. Die genannte Untersuchung indessen wird baldmöglichst an anderem Ort als Ergänzung dieser Besprechung veröffentlicht werden. Hier muß ich mich mit den gemachten Andeutungen begnügen.

3. *nt*-Stämme. Bei diesen (S. 160 ff.) findet Schmidt die neutrale Pluralbildung idg. *-ōnt* in sskr. *-ānt-i*, altb. *-ān* und lit. *-q* (*vezq'* verwendet als nom. plur. m.), die aber nicht daneben als fem. sing. auftritt, weil nur adjectivische Stämme auf *-nt* schließen; *-ōnt* sei im Anschluß an andre neutr. *-mōn*, *-ōr* u. s. w. (S. 169) entstanden. Daß man mit Bartholomae KZ. XXIX, 492 den sogen. starken Stamm anzunehmen habe, ist nicht wahrscheinlich. Mir scheint *-ānt* ganz und gar auf der Analogie von *-ān*, *-ās*, *-ār* zu beruhen.

4. *r*-Stämme (S. 172 ff.). Zuerst werden die verschiedenen Typen, wie sie im nom. sing. erscheinen, untersucht: 1) sskr. *yákr-t*, *yaknás*; 2) *úđhar*, *úđhnas*; 3) *ásr-k*, *asnás*, wozu höchst scharfsinnig ein idg. Thema **petr-g*, **petnés* (173 ff.) hinzugefügt wird. Nur kann ich nicht recht glauben, daß (mit Fick Beitr. V, 167) *πτερονγ-* nicht gleich **p(e)tr-g* sein soll. Einige neue Belege des 3. Typus werde ich in anderem Zusammenhang vorbringen. — Der plur. wird auf *-ōr* gebildet (S. 191 ff.). Beispiele sind die folgenden: idg. *getvōr*, sskr. *catvār-i* u. s. w. Daß dor. ion. *τετρώκοντα* aus **τετώρκοντα* hervorgegangen sein soll (S. 192), will mir nicht in den Sinn; kann man nicht etwa **qetvōr-* annehmen, so hätte man wohl vorläufig darin einen Ablautsreflex zu *quadrā(-ginta)* zu sehen. Weiterhin *úđωq*, ahd. *wazzar*, altbg. *voda*, lit. *vandū*, (S. 193. 203 ff.), gr. *σκῶq*, altbg. *skvar-a*, *πέλωq*, *τέμωq*, *έέλδωq*, *έλωq*; ahd. *demar* (S. 206), *sumar* (S. 207) vielleicht gleich altb. *hama*, sskr. *sáma* f. (S. 209 ff.); *νύκτωq* möglicherweise gleich sskr. *aktā* (S. 203. 212), *ahā*, *pārvā*, *dhānvā* (sing., S. 215 ff.), die ich gewissermaßen als kollektivierte Lokative auf *-r* auffassen möchte. Im Zusammenhang mit dieser Untersuchung werden S. 198 ff. die *r*-Stämme im allgemeinen im Germ. erörtert, wobei sich herausstellt, daß mehrfach Stammformen auf *-ro-m -ero-m* angenommen werden müssen. Daß nun aber der *e*-Vokal gegenüber *ō*, z. B. in *νυκτεq(-ινός)* neben *νύκτωq-* als durch die Unbetontheit veranlaßte Schwächung anzusehen ist (S. 195 f.), will mir nicht wahrscheinlich vorkommen; es verhält sich *εq* zu *ωq* doch wohl nicht anders als *εν* zu *ων*, z. B. in *ποιμένι: δαίμων*.

Einzelne Bemerkungen folgen hier. Die Zusammenstellung von lat. *vapor* und *καπνός* u. s. w. (S. 144. 204) ist kaum aufrecht zu erhalten; wahrscheinlich gehört *vapor* zu altn. *vafur-loga*, *vafra*: *kv-* kann unter keinen Bedingungen im Lat. zu *v-* werden (Danielsson Gramm. Anm. I, 16 n. 2). — Ob *κενός* aus **κεφενός* (S. 205) entstehen kann, ist doch wohl zweifelhaft (s. Wackernagel KZ. XXV, 262; kaum stichhaltig dagegen Ascoli Sprachw. Br. 57 ff.). Jedenfalls möchte ich nicht die Zusammenstellung mit sskr. *çūna-* »Leere« (vgl. *çūnyā-* »leer«) aufgeben. Ich sehe in *κενεφο-* (ion. *κενεός*, kypr. *κενευφός* Meister II, 245. 268) und *κενφο-* (att. *κενός*, ion. *κεινός*, äol. *κέννος* vgl. G. Meyer² § 76. 291) eine Bildung, die auf verbalem Gebiet ihr Gegenstück in der sogen. 5ten sskr. Praesensklasse hat. *κε-ν-εφ-*: sskr. *çū-* = sskr. *çr-ñ-ō-*: *κλῦ-* (vgl. *ῥλ-ν-ῦ-μι*: altisl. *lý-ja*, sskr. *str-ñ-ō-mi*, *στόq-ν-ῦ-μι*: lat. *struo* (unsicher), got. *straujan*, sskr. *r-ñ-ō-ti* »trifft«: *árвати* »hinsāyām« Dhātup. vgl. Fick GGA. 1880, 1425 ff., Froehde Beitr. IX, 122 ff., Hoffmann, Präsens 122 ff., 136 ff. u. a., alle fußend auf De Saussure Mém. 239 ff. — Altn. *úrr* kann wohl

nicht durch Ersatzdehnung aus **usra-* entstanden sein (S. 201). Mit Noreen Urgan. judlära 112 A. 6 hat man jetzt von einer Grundform **ūzrā-s* > **ū'zraz* > **ūzra^R* auszugehen. Ebenso ist *vár* nur aus **ūzē(e)r'* erklärbar; eine Grundform **vesrom* führt nicht zum Ziel. — Noch ein Beispiel derselben Art wie das von Schmidt (S. 199. N. 1) erklärte *εἶβω*: *λείβω* kann das folgende sein. Ich stelle *αἰψηρός* und *λαιψηρός*, *λαίλαψ* zusammen unter Annahme einer Doppelwurzel *laǵ-lǵǵ-* (ideeller Grundform *laǵaq-*); aus dem ersten *λαιπ-*, aus dem zweiten (*ǵ*)*αιπ-* und mit der Vokalisation des ersten *αιπ-*. Man könnte daran denken ahd. *jagōn*, sks. *pra-yáksati* »vorwärts eilen« aus **lǵaq* zu deuten und in *λικμός* »Worfschaufel«, *λικμῶν* »Würfeln«, *λικνον* eine schwache Wurzelform zu sehen, obwohl das lit. *nėkóti* »Getreide schwingen« *νεικητήρ*. *λικμητήρ Μεγαρεῖς*; *νείκλον* und *νίκλον* τὸ *λικνον* u. s. w. bei Hes. (Bugge C. St. IV, 335 f., G. Meyer² § 169) diese Kombination unsicher macht¹). — Daß *μαπέειν* und *μάροπιω* (S. 184 f.) zusammengehören und resp. aus *m-η-* (lat. *manus*) und *m-r-* (*μάροη*) zu erklären sind, glaube ich mit Danielsson (Paulis Altit. St. III, 189 f., Gramm. u. Et. St. I, 34 A. 2 f.) annehmen zu müssen. Vielleicht steckt in beiden Fällen *mṛ-ky-* und *mṛ-ky-* (vgl. *ma(ṅ)kṣā*, zd. *moshu*, vgl. Henry MSL. VI, 377 Schrader KZ. XXX, 477).

Auf die lehrreiche Behandlung des *t* des nom. singularis (S. 178 ff.) kann ich aus Raumgründen nicht eingehen; ich werde meine Bemerkungen an anderem Orte veröffentlichen.

5. Von den einsilbigen Nomina (S. 218 ff.) gibt es nach Schmidt kein nachweisbares neut. plur. = fem. sing. mit Vokaldehnung.

Wie sind nun die beiden Bildungen 1. auf *-ǎ* (von *-o-*, *-i-* und *-u-* Stamm), 2. auf *-(m)ōn*, *-ōs*, *-ōr* (von *-(m)en-*, *-s-* und *-r-* St.) im Verhältnis zu einander zu beurteilen? Letztere sind »prinzipiell von den Pluralen der ersten, durch Anfügung von *a* vollzogenen, Bildung nicht verschieden, denn diese Anfügung hat bei den *o-*, *i-*, *u-* Stämmen, die ihr unterliegen, dieselbe Function, die durch die Umgestaltung der Stämme auf *-mən* und *-os* in solche auf *-mōn* und *-ōs* erfüllt wird, nämlich Neutra zu Femininen zu machen. Mithin ist weder, wie Scherer (GDS² 383) meinte, in abaktr. *manāo*, *dāmān* der Plural symbolisch durch Vokaldehnung bezeichnet, noch wie Mahlow (D. langen Vokale 73) wollte, in der zweiten Bildung das Suffix *-a* der ersten früh verloren gegangen, sondern beide Bildungen sind im Grunde eine und dieselbe, und die zweite ebensowenig verstümmelt wie die erste« (S. 225).

Ja, funktionell sind sie identisch, aber formell können sie nach Schmidt, sofern ich ihn recht verstehe, in keiner histori-

1) Vgl. doch lett. *lēkscha* (lit. **lėkóti*, Bezenberger GGA. 1887, 420).

schen Beziehung zu einander stehn. Das kann nicht widerlegt werden. Ich möchte doch auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam machen. Wie ich nachzuweisen versucht habe, gab es Feminina auf *-ā* (sowohl von *-i-*, *-u-*, *-o-* Stämmen als) von den *-n-*, *-s-*, *-r-* Stämmen, folglich, um vorläufig nur diese zu berühren, zwei fem. Bildungen (= n. pl.): nämlich 1. *-(m)ō'n*, *-ō'r*, *-ō's*, 2. *-(mā)nā*, *-(ə)rā*, *-(ə)sā*. Dann entsteht ganz natürlich die Frage: können sie formell vermittelt werden?

Es darf wohl als anerkannt gelten, daß die sogen. unthematische Flexionsweise in gewissen formellen Beziehungen zur sogen. thematischen steht. Und es ist wohl nicht allzu kühn anzunehmen, daß die erstere aus der letzteren unter gewissen Accentbedingungen hervorgegangen ist. Oft ist mit der Reduktion eines Vokales die Verlängerung des andern verbunden; so *pēd-*, *pōd-*, (: *pedo-*, *pode-*), *uōq-* (: *uego-*, *uoqe-*), *rēg-* (: *rego-*), *pōt* (: *peto-* *pote-*), *nēm-*, *nōm-* (: *nemo-*, *nome-*), *dēm-* *dōm-* (: *demo-*, *dome-*) u. s. w. Ja fast zu jeder sogen. *ǝ*-Wurzel lassen sich unthematische Formen mit langem Vokal nachweisen (vgl. Fick GGA. 1881, 1452 f., Wheeler Nominalaccent 69, Verf. De deriv. vb. contr. 92 ff., Torp Akad. afhandl. til S. Bugge 81 ff. u. a.)¹⁾. Dasselbe Verhältnis bei den Suffixen. Um ein Beispiel zu nennen: man hatte einen idg. Stamm *požmēno*. Dieser konnte entweder — wahrscheinlich durch Verallgemeinerung bestimmter Formen (vgl. z. B. gen. sg. **požmēnos* in *ποιμένος*) — durchgängig thematisch flektiert werden (vgl. part. *-μενος*) oder durch Accentwirkungen unthematisch werden etwa *požmēn-*, *požmō'n* (*ποιμήν*, *δαίμων*). Statt *ē*, *ō* konnten dann *ě*, *ǝ* auch in den unthematischen Formen durch Uebertragung eintreten. So hieß z. B. ein urspr. Acc. 1. **požmēno-m*, 2. **požmēnŋ*. Drang nun *ě* der ersten Klasse in einigen Wörtern der zweiten ein, so entstanden die beiden Klassen von *n*-nomina, die durch a. *pūsān-am*, *ποιμένα*, *ψῆσαναμ*, *δαίμονα*, b. *ātmānam*, *πολύροηνα*, *ázmānam*, *οὐρανίωνα* u. s. w. (Coltitz Beitr. X, 1 ff., Brugmann Gr. Gr.² § 71 S. 103 ff., Grundr. II § 112 S. 320 ff. u. a.) repräsentiert sind. Auf Grund dieser Andeutungen könnte man gar wohl eine ursprachliche femininische Bildung, etwa *požmōnā*, *poimēnā*, durch Contamination *požmōnā*, ansetzen. Diese Bildung könnte dann entweder thematisch flektiert werden: **požmōnā*, gen. **poim(o)nās*, oder unthematisch **požmō'n*. So stehn wir eigentlich auf demselben Standpunkt wie Mahlow L. V. 73.

1) Analogische Vorgänge in modernen Sprachen, z. B. Lettischen und Schwedischen. So z. B. werden in einem schwed. Dial. in Wärmland (Fryksdalen) alle Inf. auf *-a* wie *fōra*, *veta*, *fara* einsilbig mit Circumflektierung des langen Wz.-vokals: *fōr*, *vēt*, *fār* u. s. w.

Wie es sich auch mit der Erklärung verhalten mag, sicher steht mir, daß es idg. von den *-n-*, *-r-*, *-s-* und den einsilbigen Konsonant-Stämmen sowohl fem. sing. = neutr. plur. mit Dehnung als auch auf *-ǎ* gegeben hat. Zu den von mir früher KZ. XXX, 410 ff. gesammelten Beispielen trage ich noch einige nach. Am häufigsten ist der Typus *-ǎ*, gen. *-ǎs* zum Typus *-ā*, gen. *-ās* übergetreten. Im Sskr. gehören vielleicht noch hierher *aráñi-* (: *aráñī*); vgl. *ώλένη*, lat. *ulna*. Urspr. Flexion wohl **ǎlénǎ*, gen. **ǎl(ə)nǎs*; möglicherweise sskr. *pátñi-*, *πότνια* aus **pótñǎ*, Gen. **potñǎs* und vielleicht noch andre Fälle, s. oben. In Hes. ist die Glosse *Πύρνα· ἥ Ἡρα* überliefert. Die Reihenfolge fordert *Πόννα*, was schon Voß einführte. M. Schmidt sagt, daß er *πύνα· ἀθάρη* nicht vorzuschlagen wage. Es ist auch nicht nötig. *Πόννα* war nämlich sehr wahrscheinlich ein Name der Hera, den sie als Göttin der ehelichen Zeugung getragen hat. Ohne einen ursprünglichen mythologischen, d. h. Cultus-Zusammenhang mit sskr. *Pūśán* unbedingt annehmen zu wollen, können die beiden Wörter sehr wohl etymologisch verwandt sein. *Pūśán* war der Gott der Ehe. Daß *Πόννα* auf Hera als Ehegöttin Bezug hat, kann man mittelbar aus dem Umstande schließen, daß Aphrodite als Ehegöttin in Sparta (Paus. III, 13, 9), in Hermione (Paus. II, 34, 12)¹⁾ in Naupaktos (Paus. X, 38, 12) als *Ἀφροδίτη Ἡρα* geehrt wurde.

Von parallelen *n-* und *r-*Stämmen **ǎdnǎ*, gen. **ǎdnǎs* in lat. *unda*, *Ἀλοσύδνη*: **ǎdrǎ*, gen. **ǎdrǎs*, im lit. *ǎdra*, altbg. *vydra*, *ǎdra*, das jedoch Fem. zu dem aus dem urspr. lok. **ǎder* entstandenen Adj. **ǎd(e)ro-* (s. *ǎdrá-ǎdrog* u. s. w.) sein kann²⁾). Nicht unwahrscheinlich läßt sich lat. *planta* aus **pláthnǎ*, gen. **plathnǎs* (vgl. *πλάθανον* u. s. w.) erklären. Entweder wurde *thn* ungleich behandelt, je nach dem betonter oder unbetonter Vokal vorhergieng (etwa *pláthn*: *pland-* und dann Ausgleichung), oder *planta* ist nach dem einmal vorhanden gewesenen *platta* aus **planda* umgebildet. Von den St. *deter-*, *peten-*, ahd. *federa*, altn. *fjǎdr* und lat. *penna*. Ebenso ahd. *lebara*: altpr. *lagno*, lit. *jeknos* (Pl.); lit. *vasarà*: altbg. *vesna*; lit. *ǎdrà* (fem. = neutr. pl. von *ǎdaz*, *ǎdaz* S. 117. 173, vgl. Schulze Quaest. hom. spec. 41), sskr. *usrǎ*, lit. *auszrà* (von sskr. *usar-*); ahd. *ǎdara*, ags. *ǎdre* (von *ǎtroz*). Vielleicht stimmte die ursprüngliche Flexion überein mit **lǎčq-r(-t)*, gen. **lǎčq-n(-t)ós*, idg. **ǎt-r(-t)*, gen. **ǎt-n(-t)ós*. Die kurzvokalische Form (wie *ǎdaz*: *ǎdaz*) erscheint im g. *ǎdrei-ga* »Reue« aus einem Adj. *ǎdreigs* gebildet. Dem liegt eine

1) Vgl. Wide de sacris Troezeniorum Hermionensium Epidauriorum 32 ff.

2) Ein solcher Wechsel von *n-* und *r-*St. war auch im folgenden Falle vorhanden. Gr. *χολαρός* fußt auf einem *r-*St., dagegen altn. *gall*, n. und ahd. *galla* f. auf dem *n-*St., wie wahrscheinlich auch l. *fellis* (Froehde Beitr. VII, 105).

mit *étrǎ, *étrás parallele Fem.-Bildung *étrī, *étrīās zu Grunde. Die ursprüngliche Bedeutung in altn. *īðrar* »Eingeweide« (s. oben). Ahd. *tenra* ist idg. *dhén(ə)rǎ*, Gen. *dhen(ə)rās*; ἀμάρα, ἡμέρα (: ἡμαρ); altbg. *skvara* (: σκῶρ, vgl. *mus-scer-d-a*); altbg. *skvrīna* ist von derselben Art wie lat. *taberna*, *caverna*, got. *widuwairna* mit derselben Suffixkombination wie im arm. *amarn* u. s. w., altn. *skarn*, ahd. *ahorn*, got. *eisarn* oder umgekehrt lat. *itineris*, *jecinoris* u. s. w. Auch lat. *umbra* ist von dieser Art: *onsrǎ: *onsrās (Bezzenger Beitr. V, 104); so auch *iém-s-rǎ, *temsrās, woraus lat. *tenebræ* (mit Kombination der s- und r-Stämme wie z. B. sskr. *vatsara*, lat. *lucubrare* af *leuqos-rǎ, -ās). Als Fem. zu dem mit dem s-St. parallelen n-St. *temen-* hat man wohl das altn. *dimma* einzuordnen (*temnǎ, -nās), obwohl ich den Anlaut nicht genügend erklären kann. Von derselben Art ist wahrscheinlich got. *stibna* aus *stémnǎ*, -nās, fem. = n. pl. zum n-Stamm in *στόμα* (vgl. zuletzt Noreen Ugerm. judl. 89). Lit. *szarnā* »Tau, Reif«, arm. *sarn* (Bugge Beitr. z. et. Erl. d. arm. Spr. 27) ist koll. fem. = neutr. plur. zu altn. *hjarn* n. Ebenso ist altpr. *panno*, aus *pǎn-n-ǎ, *pannās entstanden, Femininum zum n-Stamm in got. *funins* (vgl. J. Schmidt KZ. XXVI, 16 ff.); *panno* ist mit *genno* und *γέννα* der Bildung nach analog. Von s-Stämmen. Wie *κνίσα* (: lat. *nidor*; aus *knīd-sǎ), so altn. *eisa* (: sskr. *édhas*, αἶθος), lit. *tamsà* (: sskr. *támas*), lat. *lixa* »Wasser« (Non. Marc. 62, 2. Loewe Prodr. 403: lat. *liquor*), ahd. *hulsa* (: lat. *color*; S. 144). Lat. *aurōra*, *figura* sind gewissermaßen Kontaminationsbildungen von sskr. *usās*, lat. *aurōs und *aus-sǎ, gen. *aus-s-ās und *figōs, *fīg(ə)sǎ, gen. -ās, wie z. B. lat. *Alemōna* von *Alemōn und *Alumnǎ, vgl. unten. Auch einige andere Worte will ich vermutungsweise so fassen. Ahd. *Phol*, gen. *Volla* (Braune Ahd. Gr. § 207 Anm. 2. Kauffmann P.-B.B. XV. 207 ff), altn. *Fulla* kann aus idg. *p̥lsǎ, Gen. *p̥lzās erklärt werden. Daraus vielleicht auch Παλλάς aus Παλλᾶ-δ-. Den s-Stamm könnte man suchen in sskr. *pūrusa-*, wohl präkr. für *pūr̥sa-* < *p̥r̥sa- (vgl. Goldschmidt KZ. XXV. 615 f. und Jacobi KZ. XXIII. 597 f., XXV. 294, XXVI. 319). Aus *παλσᾶ: *παλζᾶς entstand gewis uratt.-ion. *παλσα: *παλᾶς; später wahrscheinlich *παλλᾶ, das verallgemeinert wurde. Häufig gehn neben den movierten (kollektivierten) Fem. auf -ǎ auch solche auf -iǎ, -ī her. Ein neben *p̥lsǎ liegendes *p̥lsī kann daher erwartet werden: liegt auch vor im altn. *Fyllr*, gleichbedeutend mit *Fulla*. Da hier nicht der Ort sein kann, die übrigens sehr dürftigen Thatsachen, auf die diese Kombination sich stützen könnte, zu besprechen, so kann ich diese hier nur als eine Vermutung hinstellen. Lit. *vapsà*, ahd. *wafsa*, altbg. *vosa*, lat. *vespa* aus *vēpsa gehören entweder zur Wurzel *webh-* »weben« (vgl. altn. *konpurváfa* »Spinne«,

sskr. *ūrṇavābhi-* »Spinne«) oder zu lat. *vapor*, *vappo* (aus **vāpo* Danielsson Paulis Altit. St. IV, 139), altn. *vafra* »sich hin und her bewegen«, mhd. *wabern*, altn. *vafv- loge* (vgl. Fick III, 289, Danielsson Gramm. Anm. I, 16. N. 2). Jedenfalls hat man von einem *s*-Stamm auszugehn. Ist es aus **uēbhos* entstanden — *uēbhsā* etwa »Gewebe« — dann ist die Bedeutungsentwicklung dieselbe, wie bei dän. norw. *bille* »Entoma im allgemeinen« gegenüber dem schwed. *billa* »Wabe, Wespennest« (aus **bhūljōn-* nach Bugge Svenska Landsm. IV, 2, 227 ff.). Vgl. auch *dominus* »der im Hause« von Lok. **dom-en* »im Hause« auch in *ἀ-δμεν-ιδες· δουλαί* Hes. (Danielsson Gramm. u. et. St. I, 34 N. 2) aus **v-dmen-* »im Hause«. Der idg. Stamm *ānos* (fem. dazu vielleicht *ἠώς*) hat ein fem. **ausā*, gen. **usās*, woraus einerseits sskr. *usā*¹⁾, andererseits lesb. *αῦα* (Sa. 152 Meister I, 158); boeot. *ἄα*, das von Hes. mit *ἐς αὔριον* oder *εἰς τρίτην* glossiert wird und bekanntlich von Zenodot ④ 470 st. *ἠοῦς* geschrieben wurde. Lat. *coxa* ist eine fem. Abstraktbildung zu einem St. *queqos* oder *qoqos* »Biegung« (Verf. Akad. ahandl. til S. Bugge 27 N. f.). Um noch ein Beispiel hinzuzufügen, *amhri-* *aṅghri-* m. in der Bedeutung »Fuß« gilt mir als eine ursprachliche fem. Bildung auf *-ā* (<*-i* wie in *nā-māni*), und ist direkt mit *ungula* gleichzustellen; »Fuß« etwa = »Genägel«, ganz wie z. B. altbg. *noga* koll. fem. zu *ὄνυχ-* ist. Betreffs lat. *ōra*, *ōa*, ved. *āsā-* (in *āsayā*), altbg. *jucha*, *πυρά*, *κριθή*, ahd. *gersta*, altbg. *jara*, *ὄπη*, altbg. *srēda*, *καρδία* (S. 117), got. *hairtō-n-*, *augō-n-*, *ausō-n-* (*ausjō-n-*) u. s. w. habe ich schon hervorgehoben, daß eben das erweiternde *ā* nichts als das fem. sg. Coll. = neutr. plur. bildende *-ā*, gen. *-ās* ist, mit schon indogerm. Uniformierung *-ā* nach dem gen. u. s. w. Mit dieser Fem.-Bildung sind nun die sanskr. Neutra auf *-i*, die griechischen auf *-ᾱ*, die altbg. auf *-o* identisch, s. weiter unten.

Da es nun nach meiner Ueberzeugung sicher ist, daß es neben der Fem.-Bildung auf *-ōn*, *-ōs*, *-ōr* von *-n-*, *-s-*, *-r-* Stämmen noch eine auf *-ā* gab, so könnte man andererseits erwarten, daß neben der Fem.-Bildung auf *-ā* von *-i-* und *-u-* Stämmen auch eine Fem.-Bildung mit Dehnung vorhanden sei. D. h. wie wir Parallelbildungen *-(m)ōn-*: *-(mā)nā*, *-ōr-*: *-(r)rā*, *-ōs-*: *-(s)sā* neben einander haben, so gab es auch parallele Bildungen auf *-ōl̥*: *-(l̥)l̥ā* und *-ōy̥*: *-(y̥)y̥ā*. Man kann vermuten, daß die Feminina auf *-ōl̥*, über welche De Saussure Mém. 200. Möller P.-B.B. VII, 514, namentlich aber Danielsson Gramm. Anm. II, 1 ff. bes. 28 ff. und J. Schmidt KZ. XXVII, 369 ff. gehandelt haben, solche Bildungen sind. Eine Doppelbildung konnte man z. B.

1) Obwohl dies aus dem *s*-Stamme entstanden sein kann.

χρηώ < *ghrējōǵ: χρεία aus *ghrēiǵǵ sehen, wie etwa πειθώ aus *bheǵdhōǵ: πείσσα < *bheǵdhǵǵ. Aber diese Vermutungen sind zu unsicher, um hier ohne weitere Beweise verfolgt werden zu können.

Wir kommen dann zur dritten Pluralbildung (S. 227 ff.), die so zu Stande gekommen sein soll, daß ›an eine der beiden ersten Bildungen ein Suffix *i*‹ tritt. So überaus reich an fruchtbaren Resultaten und schönen Einzeluntersuchungen dieser, wie alle übrigen Abschnitte, ist, so kann ich mir doch nicht das Hauptresultat aneignen. Sofern es sich um lat. *quai* neutr. plur., altr. *kai*, *kāi-gi*, lit. *kaí*, lat. *hae-c*, *istae-c*, *illae-c*, lit. *tai*, Adv. von Adj. lit. *gerai*, pr. *sausai*, lit. nom. plur. masc. *vilikai*, neutr. *vàrtai*, altbg. *čě*, vielleicht nom. plur. neutr. von Komp. *boljīši* u. s. w., altb. *vastrai* (wogegen jetzt Bartholomae Stud. z. idg. Sprachgesch. I, 75) handelt, so stehn sie augenscheinlich in Verbindung mit fem. sing. lat. *quae* u. s. w. und müssen in diesem Zusammenhang erklärt werden. Wie diese Formen nun auch zu deuten sind — ich denke an Fem. auf *-ǵ* oder *-āi*, die auch nicht principiell von sskr. *aṣṣāy-* in *aṣṣāy-ās* u. s. w. verschieden — im Zusammenhang mit sskr. *-āni* u. s. w. scheinen sie mir keinesfalls zu stehn. Man würde dann notwendig Fem. von derselben Form erwarten, die jedoch weder nachgewiesen sind, noch es werden können.

Aber außerdem sprechen noch folgende Gründe gegen die Annahme, daß in sskr. *-āni* u. s. w. ein idg. *i* stecke: 1. keine andere idg. Sprache weist auf ein *-i* in diesen Bildungen; 2. das Griechische hat in entsprechenden Bildungen — außer fem. und neutr. mit Dehnung — a. in Femininen (s. oben), b. im neutr. plur. ebenfalls nur *-ǵ*. Die einzige Stütze, die für Annahme eines *-i* zu sprechen scheint, nämlich sskr. *catvāri*: lit. *keturì* wird unten besprochen werden.

Freilich die griechischen Neutra auf *-ǵ* der ›III. Deklination‹ im ganzen sollen samt und sonders auf analogischem Einfluß der *i*- und *u*-Stämme beruhen (S. 258 f.). Man wird mich entschuldigen, wenn ich glaube, daß diese Ansicht schwerlich Beifall finden wird. Meine Gründe sind folgende. Die Zahl der Neutra auf *-ǵ* von *i*- und *u*-Stämmen im Griechischen sind verschwindend klein; die *i*-St. können gar nicht in Betracht kommen und von den *u*-Stämmen gibt es ja meist nur adverbialia *τάχα* u. s. w., falls sie so zu deuten sind, sonst nur *πολλά*, *δάκρυα*. Freilich gibt es noch die Formen auf *-εǵ*: *ἄστεα* und bes. Adj. *ταχέǵ*. Aber sie scheinen doch selbst unursprünglich zu sein, wenigstens in Bezug auf die Ablautsstufe des Suffixes. Und wenn sie auch wahrscheinlich als Umbildungen älterer Formen auf *-fǵ*, *-vǵ* zu gelten haben, so waren doch diese ursprünglichen Formen

nicht eben zahlreich und außerdem meist nur Adjectiva. Und diese übten doch am wenigsten Einfluß aus. Waren die Adj. im neutr. plur. ja doch oft unflektiert, und wenn flektiert, so hatten sie doch hauptsächlich durch Attraktion des daneben stehenden Substantivs eine Flexion erhalten, was sich ja aus Schmidts eigenen lehrreichen Untersuchungen S. 276 ff., Zusammenfassung der Ergebnisse S. 288 ff. ergibt. »Es besteht eine wohl kaum zufällige Uebereinstimmung der verschiedenen Sprachen, daß, wenn aus irgend einem Grunde nur eins der beiden verbundenen Glieder flektiert wird, die Flexion dem Subst. als dem wesentlicherem allein verbleibt oder verliehen wird« (S. 291 f.). Die Zahl der Formen, nach deren Analogie die Endung *-ǎ* im neutr. plur. im Griech. entstanden sein soll, ist somit eine überaus dürftige. Freilich kann ja doch eine Minderzahl eine solche Macht haben. Ja gewis; aber dann muß doch der psychologische Anlaß eben in der häufigen Verwendung der Minderzahl liegen. Aber auch dieser Anlaß scheint im vorliegenden Falle ganz wegzufallen.

Der positive Grund für meine Ansicht, daß die Pluralendung *-ǎ* auch bei den *-n-*, *-r-* und *-s-*Stämmen ursprünglich ist, ist die oben berührte fem. Bildung auf *-ǎ* der bezüglichen Stämme. Gab es nun eine fem. Bildung z. B. auf *-νǎ*, warum dann nicht auch eine neutr.-Bildung auf *-α*?

Einen dritten Grund noch für die Ursprünglichkeit des griechischen *-ǎ* in der ganzen dritten Deklination sehe ich im Altbulgarischen. Das altbg. *-o* in neutr. sing. kann kaum mit Leskien Dekl. 68 f. von den *-os-*Stämmen übertragen worden sein, wie Mahlow L. V. 36 hervorgehoben hat. Aber Mahlows Erklärung des *-o* S. 76 ff. kann auch nicht richtig sein; denn die *o-*Stämme hatten doch von Haus aus nicht sowohl *-ā* als vielmehr *-ǎ*. Die einzig mögliche Erklärung ist, daß das *-o* eig. die Form des neutr. plur. der konsonantischen Stämme ist. Die Verwendung des sing. ist durch die ursprünglich abstrakt-kollektive Bedeutung leicht verständlich. Man kann auch sagen, die neutr. auf *-o* sind grammatisch neutra geworden durch ihre Verwendung als plur. zu singularischen (individuell gedachten) neutra sing. Aber das Gefühl für den ursprünglich singularischen Charakter hat sich im Slav. nicht ganz verwischt. Mir ist *okno* (neutr.) »Fenster« ein ursprüngliches kollektives fem. = neutr. plur. eines *n-*Stammes (in got. *augins* u. s. w.). Ich vermute eine ursprüngliche Flexion **dhōub-r-* (vgl. dazu altbg. Adj. *dūbrū* »tief«), gen. **dhub-n-és*. Zu diesem *n-*St. ist altbg. *dūno* »Boden, Grund« neutr. plur. aus **dhūbnǎ*. Ebenso ist altbg. *vedro* »heiteres, heißes Wetter« neutr. plur. zu sskr. *vādhar* (S. 202. Delbrück KZ. XVI, 266), und *vedro* »στᾶμ-voς« neutr. plur. zum *r-*St. in *ῥῶμα* u. s. w. Von solchen Formen

stammt die singularische Endung *-o*, und ebensowenig hier 'wie im Griechischen vermag ich die *-ǫ̃-* und *-ũ-* Formen als die einzige Quelle anzusehen. Freilich bin ich sehr geneigt z. B. in *drěvo* — das entsprechende lit. *dervà* hat das *à* der obliquen Casus verallgemeinert und ist ganz fem. *à*-St. geworden¹⁾ (andere Fälle vgl. Mahlow L. V. 81) — eine ursprüngliche Bildung auf *-ũ* zu sehen und es — abgesehen von dem Wurzelvokal — mit *δοῦρα* zu identifizieren, aber die Flexion als *s*-Stamm im altbulg. läßt doch die Sache als unsicher erscheinen (vgl. *plěvo* eig. neutr. plur. zu **pelu-*)²⁾.

Ich komme jetzt zu dem einzigen Wort, das im neutr. plur. wirklich ein idg. *-i* zu enthalten scheint, nämlich sskr. *catvāri*, falls es mit lit. *keturì* identisch ist (S. 191 f. 227. Scherer ZGDS² 581). Die verschiedenen Erklärungsversuche von *keturì*, je nach dem es dem sskr. *catvāri* gleichgestellt wird oder nicht, sind S. 190 f. verzeichnet und kritisiert. Die Erklärung von Schmidt, daß *keturì* das als nom. plur. masc. eines *ja*-Stammes misdeutete neutr. plur. auf *-i* ist, ist freilich möglich, aber mir nicht wahrscheinlich, weil der Fall ganz vereinzelt dastehn würde und die neutra *-āni* u. s. w. doch eben aus anderen Gründen kaum für die Annahme eines idg. *i* sprechen; um so weniger, als sich für *keturì* eine andere nicht unmögliche Erledigung finden läßt.

Zwei Möglichkeiten sind denkbar oder lassen sich in eine vereinigen. Bekanntlich gab es in der idg. Zeit mehrere abstrakte substantivische Zahlbildungen, die statt der adjektivischen entweder flektierten oder unflektierten Formen verwendet werden konnten. So waren, wie S. 294 N. 1 hervorgehoben wird, die indischen *ṣaṣṭi-*, *saptati-*, *aṣṭi-*, *navati-*, die bekanntlich durch eine Kollektivierung (S. 14. 298) für die Zahlen 60—90 verwendet wurden, ursprünglich, wie noch thatsächlich sskr. *pañkti-*, wie fakultativ av. *navaiti* und (was Schmidt³⁾ nachgewiesen hat) auch sskr. *ṣaṣṭi-* u. s. w. subst. Abstr. der Einer. Daß diese für die gewöhnlichen adjektivischen Kardinalzahlen gebraucht werden konnten, ergibt sich zur Genüge durch ihre Verwendung in den slavischen Sprachen; vgl. altbg. *peṭi* (sskr. *pañkti-*), *šeṣti* (sskr. *ṣaṣṭi-*, altisl. *sett*), *devęti* (sskr. *navati-*, altbaktr. *navaiti*). Für Zehn nachweislich in mehreren Sprachen das

1) So z. B. lit. *dėnà*, altpr. *deinan* (acc.) zum Kons.-St. *dejen-*, *dinēs* u. s. w. (vgl. J. Schmidt KZ. XXV, 23). Urspr. Plur. = Fem. Sing. **dejnā*, Gen. **dinās*.

2) Von der Richtigkeit der Ansicht Wiedemanns, Das lit. prät. I, 14 n. 1, daß die lautgesetzliche Entsprechung von idg. *-os* im altbg. *-ū* sei (altbg. *vidū* wird mit *ϕείδος* identifiziert), kann ich mich nicht überzeugen. Die Erklärung von *-o* in *ucho* u. s. w., das = *-as* (*oṽas*) sein soll, ist verfehlt.

3) [Der Nachweis war bereits von Benfey geführt, *Vedica und Linguistica* 139 ff. — FBechtel.]

Abstractum idg. *dekmt.* Nun gab es auch funktionell gleiche idg. Abstraktbildungen auf idg. *-ǵo-m*, (sskr. *-ya-m*), eig. neutr. sg. entsprechender Adj. auf *-ǵo-* (skr. *-ya-*) z. B. sskr. *dvayá-* n., »Paar«, *trayá-* n., »Dreizahl«. Es wäre ja möglich, daß von einem solchen Abstractum, etwa idg. **qeturǵo-*, in der einen oder andern Weise das lit. *keturì* seinen Ursprung herleiten kann. Doch bin ich nicht im Stande mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Form anzugeben, welcher *keturì* entsprechen würde. Es führt wohl ein anderer Weg näher ans Ziel. Nach Leskien Decl. XXVI ist *keturì* ein nom. plur. masc. von einem adj. *ja*-St.; es wird ja auch so flektiert — »nur daß die Masculina im Acc. nicht *-ius*, sondern *-is* haben« (Kurschat § 1007). Wir kämen danach wieder nur zu einem idg. Stamme *qeturǵo-* als Adj. Ein solcher Stamm ist zwar anderswo nicht nachgewiesen¹⁾, aber das Lit. selbst leitet uns auf den rechten Weg. Es gab idg. Zahladj. auf *-ǵo-* wie sskr. *dvayá-*, *δουός* (vgl. auch got. *tvaddjē*), sskr. *trayá-* (vgl. oben), die ganz und gar die Bedeutung von Kardinalzahlen hatten. Diesen entsprechen nun völlig die adjektivischen Kardinalzahlen lit. *dvejì*, *dvėjos*, *trejì*, *trėjos*. Und ganz in Uebereinstimmung damit auch *ketverì*, *kėtverios* (Kurschat § 1033; vgl. J. Schmidt KZ. XXV, 43 f.; über die Uebertragung von *-erì* Baunack KZ. XXV, 244). Diese »sind eigentlich Kardinalzahlen oder deren Vertreter bei den Pluralsubstantiven«. Was ist nun *keturì*, *kėturios* anders als eigentlich dasselbe Wort wie *ketverì* *kėtverios*? Nur hat man anzunehmen, daß es in Bezug auf den Vokalismus nach dem daneben einst vorhandenen konsonantischen Stamm — von dem gerade Acc. *kėturis* = sskr. *catúras* erhalten ist²⁾ — umgebildet worden ist. Formen auf *i* in den germanischen Sprachen (S. 152 N. 2) können etwa auf dieselbe Weise erklärt werden. Es ist aber zu bemerken, daß das got. *fidwōrim* dem *prim* sein Dasein verdankt, wie ja notwendigerweise *taihunim*, *ainlibim*, *tvalibim* Analogiebildungen sein müssen (Osthoff Morphol. Unters. I, 131).

Gibt es nun keinen sicheren Anhalt für die Annahme, daß im sskr. *-āni* u. s. w. ein idg. *-i* stecke, widrigenfalls wir die griechischen — und altbg. — neutr. plur. auf *-ā* als ursprünglich anzusehen hätten, so ist es doch von vornherein höchst wahrscheinlich, daß das sskr. *-i* in *-āni* nach der bisher geltenden Ansicht auf die eine oder andere Weise mit gr. *-ā*, altbg. *-o* zu vereinigen ist. Auf welche Weise soll hier kurz angedeutet werden.

1) Vgl. jedoch das als Ordnungszahl fungierende sskr. *túrya* <**qturǵo-* (vgl. J. Schmidt KZ. XXV, 30. 46) und *turíya-* (wohl nach *dvitíya-* *trítíya-*).

2) Zu einer solchen Vermischung vgl. gen. *trayānām* von *trayá-*, dessen hohes Alter durch altb. *trayām* bezeugt wird.

S. 238 f. wird gesagt: ›Hält man nun das arische *-i* für urspr. *a*, für dasselbe Suffix, welches mit dem Ausgange der *o*-Stämme zu *a* verschmolzen ist, in der Meinung dadurch die gleiche Bildung für alle diese Stammclassen zu gewinnen, wie die oben (S. 227) genannten Grammatiker thun, so statuiert man vielmehr eine unbegreifliche Verschiedenheit der Bildungen. Denn man erklärt ar. *yugā* = urspr. *jugo* + *a* als reinen Stamm + *a*, während *sānti*, *vācāmsi*, *nāmāni* neutra pluralis + *a* sein würden‹. Eine Verschiedenheit ist es, das ist einzuräumen, aber man braucht sich gar nicht die Erscheinung so zurechtzulegen, wie es Schmidt thut. Es gab, wie wir oben nachzuweisen gesucht haben, zwei Möglichkeiten (fem. sing. coll. =) neutr. plur. zu bilden: 1) durch Dehnung, 2) durch *-ā*. Beide Bildungen sind nachgewiesen worden; diese erscheint im griech. *-ᾶ*, altbg. *-o*, lat. und got. *-a nomina, namna* (obwohl zu *-ā* umgebildet nach den *o*-Stämmen)¹⁾. Gab es nun zwei Bildungen, z. B. idg. *nōmōn* und *nōm(ə)nā*, was war natürlicher, als daß diese gleichbedeutenden Formen kombiniert werden konnten zu *nōmōnā*, entweder schon idg. oder in den Einzelsprachen? Eine Folge dieser Kombinationsbildung ist nun sskr. *nāmāni*. Eine derartige Kombinationsbildung ist eine der häufigsten Erscheinungen in der Sprachentwicklung: gleichbedeutende Suffixe werden entweder unverändert an einander gereiht, oder mit einander kombiniert. Um nicht weiteren Raum in Anspruch zu nehmen, verweise ich nur auf die Beispiele, die ich Akademische ahandl. til S. Bugge 40 ff. verzeichnet habe. Noch einige Fälle mögen hier erwähnt werden. So kommen in den Komparationsgraden sehr oft Häufungen vor: *χειρότερος, ἐπασσύτερος* (Kontamination von *ἕσσων* und **ᾶ(γ)χύτερος*, vgl. sskr. *amhu-*), *κυντερότερος* u. s. w. (G. Meyer² § 395); got. *aftumists, auhumists, frumists* u. s. w. Und was sind Bildungen wie lat. *aurōr-a, figūra*, altbulg. *skvar-a* anders als eben Häufungsformen oder Kombinationsbildungen der ebenbürtigen gleichberechtigten fem. Bildungstypen, nur daß das *ā* des Casus obl. durchgedrungen ist? D. h. sie sind mit sskr. *-āmsi* — abgesehen von *m* — und *catvāri* in der Hauptsache analog. Das Gleiche ist der Fall bei den *n*-Bildungen. Eine Bestätigung meiner Ansicht, daß *nāmāni*

1) Vielleicht sind auch in den arischen Sprachen solche Bildungen vorhanden, falls nämlich z. B. *nāmāni* Rv. V, 5, 10, *brāhmāni* VIII, 87, 8 als *nāmāni brāhmāni* zu lesen wären (vgl. S. 237 f. und die daselbst citierte Litteratur) und wahrscheinlicher altb. *nāmēni* Yt. 4. 2. 8, *sāgēni* Y. 53, 5, *ānmēni* Y. 44. 20, falls Bartholomae Stud. z. idg. Sprachgesch. I, 76 N. 1 f. gegen J. Schmidt S. 243 f. mit Note 1, 270 recht haben sollte, daß *-ēni* aus *-āni* entstanden sei.

in der beschriebenen Weise entstanden ist, bietet der wichtige Umstand, daß wir eben fem. Bildungen haben, die mit *nāmāni* nahezu identisch sind. Für völlig identisch damit halte ich eine Bildung wie fem. *aranyāni-* und nahezu identisch, nur mit Verallgemeinerung des *ā* der obl. Casus, — lat. *Angerōna, Annōna, Bellōna, Fessōna, Intercidōna, Mellōna, Orbōna, Pomōna* (vgl. masc. umbr. *Puemune* dat., *Puemunes* gen. »deus qui feturae praeest« Bücheler Lex. it. XXI. Umbrica 158 f.), vielleicht umbr., mars.-lat. *Vesuna* (Bücheler Lex. it. XXX, Umbrica 162, Bréal Tab. Eug. 301, Zvetajeff III D. 162); *Διώνη, Σιμώνη, Κορώνη*. Die meisten gr. Namen auf *-ωνā* sind freilich Feminisierungen von männlichen Kurznamen auf *-ων* (vgl. Bechtel GN. 1890, 37 f.), aber der ursprüngliche Bildungstypus muß doch seinen Ausgangspunkt in fem. Formen auf *-ōn* haben. Auch von anderer Seite her gewinnen meine Ausführungen an Wahrscheinlichkeit. Wie so oft fem. Bildungen auf *-ā* und *-ǎ*, *-ī* neben einander liegen, so auch hier. Wie sich gr. fem. sg. und neutr. auf *-(v)ǎ* zu fem. sg. auf *-ia, -is* verhalten, so verhalten sich indische fem. sg. auf *-āni* (*aranyāni-*) und neutr. auf *-āni* — und mit verallgemeinertem *ā* fem. lat. *-ōna, -ωνā*, neutr. **-ōnā* — zu indischen fem. auf *-āni*: *Indrānī, Varuṇāni, Mudgalāni, Uṣṇārāni, mātulāni, aranyāni, urjāni* — die freilich nicht *n*-Stämme zur Seite haben, aber doch einen solchen Typus voraussetzen — lat. *Angerōnia, Mellōnia, Ferōnia, Fluēnia, Pellōnia, Lemonia, Vallonia*, gr. *Κορωνίς* u. a. Es fällt mir nicht ein mit Bopp Vgl. Gr. III, 234 und Benfey Or. u. Occ. I, 265 f. die sskr. Bildung auf *-āni* mit lat. *-ōnia* zu identifizieren (vgl. Danielsson Gramm. Anm. II, 44 f.), nur ist es mir sehr wahrscheinlich, daß analoge Bildungstypen in den verschiedenen Sprachen altererbt waren.

S. 239 ff. folgt eine lichtvolle und überzeugende Darstellung der Uebertragung der Endung *-(ā)-ni* auf andere Stämme. Nur werde ich unten etwas ausführlicher die Ansicht begründen, daß z. B. sskr. *trīni* zu den aller ursprünglichsten Bildungen auf *-ni* gehört.

Noch ein Moment hindert mich das *-i* von *nāmāni* als idg. *-i* anzuerkennen. Ich kann nämlich aus andern Gründen das *i* im nom. sg. (S. 244 ff.) nicht damit identifizieren. Ich sehe in diesem *-i* ein urspr. lokaläusendendes Suffix, dessen urspr. Bedeutung eben durch den Umstand gekennzeichnet wird, daß es meist in Wörtern, die Raum, Zeit und Körperteile bezeichnen, und die auch mit anderen, ebenfalls als Lokalsuffixe aufzufassenden Erweiterungen versehen sind, erscheint (Suff. *-r, -n, -s*, worüber in anderem Zusammenhang); vgl. z. B. *Visi-, Ausi-*: altn. *vestr.* ahd. *ōstar, westan, ōstana* u. s. w., altb. *van-r-i*, wo beide Lokalsuffixe kombiniert worden sind, sskr. *hr̥di* u. s. w., sskr. *nākt-i-* (zu Fem. geworden). Mehrere *i*-Stämme

sind durch Hypostase von Lokalkasusformen auf *i* entstanden, wie dies ebenso bei mehreren *n*-, *r*-, *s*-Stämmen der Fall ist (vgl. Verf. Beitr. XIV. 160 ff.).

Nach Besprechung des avestischen nom.-acc. plur. neutr. auf *-ish* (S. 259 ff.) — nach der zu *nāmā* vollzogenen avestischen Neubildung **nāmāns* (>*nāmān* S. 98 ff.) entstand zu *nāmēni* ein **nāmēnins* >*nāmēnišh* (S. 273; dagegen allerdings jetzt Bartholomae Stud. z. idg. Sprachgesch. I, 75 f.) — geht der Verfasser zur vierten Pluralbildung über.

Der Abschnitt vom nom. acc. sg. ntr. statt des nom. acc. Plur. (S. 276 ff.) beschäftigt sich mit tief einschneidenden Einzeluntersuchungen auf mehreren Gebieten. In Bezug auf das Altindische ergibt die nach folgenden Gesichtspunkten geführte Untersuchung: a. Adjectiva im Singular mit Substantiven im Plural; b. Substantivierte Adjectiva im Singular mit Epitheta im Plural; c. Substantiva im Singular mit Epitheta im Plural; d. Substantiva im Singular ohne pluralische Epitheta, pluralisch gebraucht; e. Substantivum und zugehöriges Adjectivum beide im Singular — die Untersuchung ergibt als Resultat 1. »Ein nom. acc. sing. ntr. erscheint in pluralischer Function nur in Verbindung mit einem nom. acc. pl. ntr.« 2. »Nur diejenigen n. a. sg. ntr., welche den nackten Wortstamm darstellen und nicht mittels Anfügung von *-m* oder *-d* gebildet sind, konnten in Verbindung mit einem n. a. pl. pluralisch gebraucht werden« 3. »Der pluralisch gebrauchte nackte Stamm oder Singular« steht öfter hinter als vor dem zugehörigen Plurale. Diese Ausführungen werden dann mit Parallelen aus verschiedenen Sprachen gestützt und erläutert (S. 290 ff.). Und es ergibt sich als »eine wohl kaum zufällige Uebereinstimmung der verschiedenen Sprachen, daß, wenn aus irgend einem Grunde nur eins der beiden vorhandenen Glieder flectiert wird, die Flexion dem Subst. als dem wesentlicheren allein verbleibt oder verliehen wird« (S. 291 f.). Zu solchen undeklinierbaren Adj. gehörten die idg. Kardinalzahlen von fünf bis zehn, worauf besonders eingegangen wird. Hier besonders hervorzuheben ist die Erklärung von sskr. *pañcā-śāt*, *penťhmonva* (S. 293 f.): nach dem Muster der Bildungen für »30 und 40, welche idg. *tria* (vielleicht auch schon daraus zusammengezogenes *tri*, S. 60 Anm.) und *ketwōr* oder *ketwōri* (S. 191) als erste Glieder hatten, konnte auch in das erste Glied von 50 ¹⁾ eine Form gesetzt werden, welche ntr. pl. zu *penťke* sein sollte, aber bisher nicht üblich war«. Die durch die Betrachtung der Zahlwörter

1) Das ja eigentlich unflectiertes Adj. *penqe* haben sollte.

gewonnenen Resultate werden dann zur Erklärung der unter den verzeichneten Rubriken erwähnten Erscheinungen angewendet (S. 300 ff.). Es gibt in RV. gewisse Kürzungen wie *trīṣú rōcanē'* (st. *rōcanē'su*, die in der letzten Zeit viel behandelt worden sind: Roth Verh. des VII intern. Oriental.-Kongr., ar. Sect. 1 ff., Ludwig Inf. 13 ff., 25 f. Rigv. VI (Register) 236 ff., Aufrecht Festgr. an Boehtlingk 1 ff., Bartholomae KZ. XXIX, 583 ff., Pischel Ved. St. XXX. 42 ff. 61. 77. 97. 103. 178¹⁾). Diese Erscheinung ist jetzt höchst scharfsinnig (S. 303 ff.) in das richtige Licht gestellt: »weil man im nom. acc. die Auswahl hatte zwischen *trī'ṇi rōcanāni*, *trī'ṇi rōcanā* I, 102, 8.; IV, 53, 5; 81, 4, *trī' rōcanāni* I, 149, 4, *trī' rōcanā* II, 27, 9; V, 69, 1; IX, 17, 5, meinte man auch neben *trīṣú rōcanē'shu* ein *trīṣú rōcanē'* wagen zu dürfen. — — Dies *rocanē'* ist überhaupt kein loc. sg., sondern ein aus *rōcanē'shu* verkürzter loc. pluralis, welcher nur äußerlich dem loc. sg. gleich«.

Es sei mir hier gestattet auf eine Einzelheit einzugehn, über die ich etwas anderer Ansicht bin, als man gewöhnlich ist.

Nach Benfey D. idg. Thema d. Zahlw. zwei 22 ff. und bes. Schmidt S. 294 ff. gab es für die Dekaden zwei Bildungen. 1. »Fem. singulare Subst., deren zweites Glied sskr. *daçát*, gr. *δεκάς*, got. *taihun* (Mahlow 97), lit. *dészimt-* . . . altb. *desət-* . . . ist«, 2. neutrale Plurale, »welche als zweites Glied denselben Stamm wie die eben behandelten fem. Singulare enthielten«. Betrachten wir diesen Stamm *dekṃ-t-* etwas näher. Wie die Annahme von ursprachlichem *ṛ* statt *ṛ* in diesem Wort (Fick Beitr. XV, 291 f.) sich mit lit. *dészim-t-*, lat. *decem*, *decimo-* verträgt, sehe ich nicht. Daß die idg. Subst. *dékṃ-t-* und (*d*)*kṃ-t-* in sskr. *vim-çat* boeot. *fixás* u. s. w. (vgl. Bugge Beitr. XIV, 72) durch Erweiterung mit einem *-t* aus einem idg. Stamme *dekṃ-* entstanden ist, beweist sskr. *dáça*, *daçamá-* verglichen mit lat. *decem* und *decimo-* (s. de Saussure Mém. 29 f.). Schmidt (vgl. S. 295 KZ. XXV, 137 N. 2) muß nun, falls ich ihn richtig verstehe, erstens Bildungen wie *πεμπάς*, vgl. Brugmann Grundr. II § 123 S. 366, sskr. *pañçát* und lat. *triens triás* durch Analogiebildung nach sskr. *daçát*, *δεκάδ-*²⁾, lat. **decens* erklären; zweitens aber muß das so analogie entstandene lat. *triens* (und *quotiens*, *totiens*) auf **decens*, wie auf alle

1) Ueber die von Ludwig angenommene gen. plur. auf *-ān*, *-īn*, u. s. w. statt *-ānām*, *-īnām* u. s. w. sieh außer den genannten und Pluralb. 314 N. 1 erwähnten Stellen noch Bartholomae Stud. z. idg. Sprachgesch. I, 117 ff. Ich mache noch auf die Erklärung von *mārtvyāya stavān* RV. II, 19, 5 S. 234 Anm. (vgl. Pischel, Ved. Stud. 61. 328) aufmerksam.

2) Das *δ* beruht natürlich auf einer Entgleisung: statt *δεκάς*, **δεκάτος* ist *δεκάς*, *δεκάδος* nach anderen Bildungen auf *-ας* (mit St. *-αδ-*) eingetreten. Anders jetzt Brugmann MU. V, 11 ff., vgl. 139. 144.

übrigen Bildungen auf *-ens* eine Rückwirkung gehabt und *deciens* und alle übrigen Bildungen auf *-iens* analogice erzeugt haben. Alles das ist freilich möglich, aber nicht nöthig; es ist auch nicht wahrscheinlich, wenn es sich nämlich zeigen läßt, daß die Form *triens* »Drittel« in eine ganze Reihe von Bildungen, dessen Characteristicum ein *n* ist, gehört. Deshalb, besonders aber aus lautlichen Gründen (s. Verf. Akad. ahandl. til S. Bugge 36 ff.), ist mir auch Thurneysens Ansicht (Wölfflins Archiv V, 575 f., vgl. Stolz Lat. Gr.² § 91 S. 351 f.), daß *quotiens*, *totiens* u. s. w. mit Neutren wie sskr. *ki-yat*, *i-yat* bildungsgleich sei¹⁾ nicht annehmbar. Jedenfalls ist *triens*, mag man es von den Zahladverbien trennen oder nicht, für sich zu deuten. Es ist auch gar nicht sicher, daß es mit *τριάς* zusammenzustellen sei. Das ist aber eine Frage, die uns vorläufig gar nicht angeht²⁾.

Daß es einen einfachen Stamm *ter-* gegeben hat, wird bewiesen durch sskr. *tr-tīya-*, lat. *ter-tius*, aeol. *τέρ-τος*. Aber die verschiedenen Formen des Suffixes lassen vermuten, daß *t* eigentlich nicht dazu gehört. Man wird kaum umhin können, *ter-t-*, *tr-t-* als den Kern der Ableitungen anzusehen. Dies *ter-t-*, *tr-t-* sieht den gewöhnlichen Erweiterungen mit *t* z. B. *yákr-t*, *(de)kṛn-t* u. s. w. nicht unähnlich. Man wird ungezwungen auf den Gedanken kommen, daß *ter-t-*, *tr-t-* eigentlich ein ursprüngliches Zahlsubstantivum war. Auf dasselbe kommt eine andere Erwägung hinaus. Der Stamm *ter-*, *tr-* erscheint mit einer Erweiterung auf *-i*, ganz wie idg. *og-i* (: *og-*), *og-s-i* (: *ogos-*) und alle übrigen Erweiterungen (S. 244 ff.). Auch dieser Stamm *tr-i-* konnte wie z. B. *μελ-ι-τ-* mit *t* erweitert werden: *tri-t-*. Adjektivierung davon ergab idg. *tri-t-o-* in *τριτός* (vgl. sskr. *tri-t-aya-* wie *dāca-t-aya*); *tri-t-o-* ist vollkommen mit sskr. *hári-t-a-* vergleichbar: *hári-* ist ein *i*-Stamm wie *tri-*, nach dem vorhandenen *hári-t-* wird man sich ganz natürlich ein *tri-t-* denken müssen. Dies *tri-t-* verhält sich zu *ter-t-* wie sskr. *hari-t-* zu sskr. *hāt-* in *hāta-ka-*.

Wie nun so oft *i-* und *n*-Stämme neben einander lagen (idg. *og-i-* in lit. *akùs*: *ogēn-* in altbulg. *okno*, sskr. **hári-kṛñ-*, sskr. *áksi*: *akṣṇás*, *ásthi*: *asthnás* u. s. w.), so können wir zu *tri-* ein *ter-(e)n-* erwarten. Und in einer etwaigen Flexion *tri-*: gen. *t(e)r-n-és*, wie *ásthi*: *asthnás* hieß neutr. plur. (= fem. sing. koll.) zum *n*-St. **térnā*, gen. **t(e)rnás*, ganz wie *τρία*, sskr. *trī-*, lat. *trī-* neutr. plur. (= fem. sing.

1) Ist sie aber richtig, so hat jedenfalls *triens* nichts damit zu thun.

2) Ich freue mich hier wie in einigen anderen Fällen mit den nach Abschluß dieser Besprechung erschienenen Untersuchungen von Brugmann MU. V, 1 ff. 138 ff. zusammenzutreffen.

coll.) zum Nom.-St. *tri-* ist. Wir werden dies *ternä* im Lat. wiederfinden, s. unten.

Wir haben oben wahrscheinlich gemacht, daß die (in demselben Paradigma mit anderen, meist *r-* oder *i-*Stämmen wechselnden) *n-*Stämme in der Flexion fakultativ ein *t* annehmen konnten. Die Flexion wäre dann **tri*, gen. **t(e)r-n-t-és*¹⁾. Ob z. B. der römische Gentilname *Terentius* (was die alten zu subst. *terēnus* »mollis« ziehen Marc. Sat. 2. 14., s. Bechstein C. St. VIII, 377) hierher gehört, ist natürlich nicht zu entscheiden. Dagegen möchte ich mit einiger Wahrscheinlichkeit den Namen *Tάρας* hierher ziehen; und zwar unter der gewis nicht allzukühnen Voraussetzung, daß der mythische erste Oikistes von Tarent (Servius Aen. III, 551) *Tάρας* eigentlich mit Poseidon identisch ist, wie denn auch nach der überzeugenden Darlegung von Studniczka Kyrene 175 ff. der mythische zweite Oikistes Phalanthos nur ein Poseidon ist. *Tάρας* würde meiner Ansicht nach entweder »den mit Dreizack (*τρίαινα*) versehenen Gott« oder vielleicht ursprünglich nur »Dreizack« (*τρίαινα*) bedeuten. Eine solche Benennung von Poseidon ist gar nicht befremdender, als wenn Poseidon mit *ὄρσοτρίαινα* Pind. Ol. VIII, 48. Nem. IV, 86, *ὄρσοτρίαιναν θεόν* Pind. Pyth. II, 12, voc. *χρυσοτρίαινα Πόσειδον* Arion 2 (vgl. S. 85) benannt wird. *Tάρας* somit aus **tər-n-t-* mit Verallgemeinerung des durch *t-* erweiterten *n-*Stammes.

Aber wir können weiter gehn. Statt einer Flexion **tri*: **t(e)r-n-(t)-es* drang *tri-* statt *t(e)r-* in die Casus obliqui ein, d. h. **tri*: **tri(ǵ)-n-(t)-és*²⁾. D. h. es lagen neben einander die Stämme *tri-* und *trǵ-n-* (ganz wie *tri-* und *ter-n-*). Der Stamm *trǵ-n-* liegt als solcher vor in der Zusammensetzung sskr. *tri-m-çāt*, gegenüber altb. *thrisās* (wohl Zusammensetzung mit dem St. *tri-*). Lagen nun, nach diesen Formen zu urteilen, neben einander ar. (oder vielleicht auch noch ind.) **tri-çat* und **tri-n-çat*, was ist dann natürlicher, als daß man zu **catvāri-çat* analogice ein *catvāriṃçāt* bildete? Auf einer solchen, bei den Zahlwörtern sehr häufigen, Uebertragung beruht wohl auch sskr. *vi-m-cat*, jaina-māg. *viṣā*, pāli *viṣa viṣā viṣaṃ* (vgl. jaina-pr. *cattālīsaṃ*, pāli *cattāriṣaṃ* u. s. w.)³⁾. Die Erklärung von Bartholomae

1) Vgl. einerseits idg. *keras*, gen. *keras-n-és* in sskr. *çirṣṇās*, **καρᾰνός*. Dazu neutr. plur. (= fem. sing. coll.) ist *κάρηνα*. Andererseits *keras*, gen. *keras-n-t-és*, >**κράτος* >att. *κράτος* (vgl. S. 366) oder **κράσ-η-τος* >**κρητος*, das aber von den att. Redaktoren des Homer durch eine sogen. zerdehnte Form von *κράτος* ersetzt wurde.

2) So gilt mir *ἄπαιλλος* vielmehr als **oq-s-ǵ-en-lo-*.

3) Es ist doch befremdend, daß in *viṣa(m) viṣati cattāriṣaṃ im* zu *i* geworden ist, dagegen in *tiṃsaṃ tiṃsati* erhalten ist.

Stud. z. idg. Sprachgesch. I, 74, muß, so scharfsinnig sie ist, als ganz unmöglich bezeichnet werden. Zwei entscheidende Gründe sprechen dagegen, der eine, daß *trīn* als neutr. plur. nirgends nachgewiesen ist, der andere, daß *i* in *tri-n-çāt* kurz ist. Als Zusammensetzung von einem Stamm und dem Zahlabstractum (*de*)*kmt* wird die Bildung völlig verständlich.

Dieser Stamm erscheint nun auch in anderen Zusammensetzungen. So in *τρί-ν-αξ* »Dreispitz, Dreizack« und *Τρι-ν-ακρία*, *Τρι-ν-ανία* »ein Name Siciliens«, der nach Strabo 265 altertümlicher ist als das damit von ihm identifizierte *Θρινανία*, das bei Homer eine fabelhafte Insel ist, die gar nicht mit Sicherheit mit Sicilien zu identifizieren ist (vgl. Holm Geschichte Siciliens I, 9. 54. II, 483). Daß Sicilien *Τρινακρία* hieß, beruht auf der dreieckigen Form der Insel mit ihren hervorragenden drei Vorgebirgen. So hieß sie bei den Römern *Triangula*, *Triquetra* (*quetra* = *πέτρα*) bei den Griechen *τρίγωνος* u. s. w. Ein allgemeiner sikelischer Münztypus war »bald ein aus drei verbundenen Schenkeln zusammengesetztes Wahrzeichen, bald ein einfacher Dreizack« (vgl. Head Hist. num. 101 Grasberger Gr. Ortsn. 57. 114. 269, wo andere mit *τρι-* zusammengesetzte Namen verzeichnet sind). *Τρι-ν-ακρίη* war auch ein alter Name von Rhodos Plin. H. N. V, 31, 132. Die Namen *Τρι-ν-ησσα*, *τρι-ν-ασος* Hafen in Lakonien können auch den Stamm *tri-n-* enthalten, mit dem in griechischen und kleinasiatischen Ortsnamen so häufig erscheinenden Element *-ασ(σ)ο-*. (vgl. Georg Meyer Beitr. X. 173 ff., Baunack St. Nicol. 17 ff. passim, Inschr. v. Gort. 61 f. Grasberger Gr. Ortsn. 294 ff. und das. cit. Litt.).

Falls wirklich *Θρι-ν-αξ*, *Θρι-ν-ανίη* direkt zu den obigen Wörtern zu stellen und nicht vielmehr volksetymologisch umgebildet sind, so gehören sie in die Reihe der Erscheinungen, die bei G. Meyer² § 206 f. besprochen sind.

Nach dem obigen konnte nun das fragliche Nomen *tri* folgendermaßen flektiert werden: nom. *tri*, gen. *trī-n-és*. Neutr. pl., d. h. fem. sing. collect. dazu sollte *trī-nǎ*, gen. *trī-nás* heißen, ganz wie altbg. *okno*, neutr. pl. d. h. fem. sing. coll. zu nom. *ogi* (lit. *akì-s*), gen. *og-n-és* (got. *augins*) ist. Dieses Collectivum **trī-nǎ* ist nun auch im Sskr. bewahrt: **trīnǎ* ist = neutr. plur. *trī-ṇi*. Sskr. *trīṇi* ist folglich keineswegs durch die Analogie von *nāmāni yugāni* u. s. w. erzeugt, sondern es gehört vielmehr selbst zu den allerursprünglichsten Bildungen der idg. Sprachgeschichte; *trīṇi* ist eben so ursprünglich wie *trī*: ersteres ist ein neutr. plur. = fem. sing. coll.-Bildung zu dem auch sonst nachgewiesenen *n*-Stamme von genau derselben Art wie *trī*, *τριά*, lat. *trī-* aus *triā* zu *tri-*. Es wäre möglich, daß dies *trīnǎ* unter gewissen Bedingungen zu *trīṇ-* werden

konnte. Dies könnte dann in *τριά-κοντα* (*τριή-κοντα*) gesucht werden, das dann mit sskr. *triṃśāt* nahezu identisch wäre, nur daß *τριά-κοντα* der zweiten, *triṃśāt* der ersten der (S. 294 ff.) für die Dekaden nachgewiesenen Bildungsweisen zufallen würde. Das über *τριά-κοντα* Gesagte mag nur als eine Frage hingestellt werden (vgl. oben). Sskr. *trīṇi* würde gr. **τρῖνᾶ* oder **τρι(ξ)ανᾶ* heißen; diese Form ist im Griech. nicht erhalten; als neutr. plur. hat *τρία* über die Parallelform den Sieg davongetragen, für seine Funktion als fem. sing. werden wir sogleich eine Parallelbildung finden. Im Lat. ist *trīnā* erhalten, worüber sogleich unten.

Wie sskr. *aranyānī* zu *aranyāni-*, vielleicht wie *aráṇī* zu *aráṇi-*, *Καστιάνειρα* zu *Κασσάνδρα* u. s. w., d. h. wie die Fem.-Bildung auf *-iā* zu *-ā*, *πότνια*, *δέσποινα*: *πότνα*, so verhält sich gr. *τρίαίνα* ›Dreizack‹ zu dem soeben statuierten **τρῖνᾶ* oder **τρι(ξ)ανα*, sskr. *trīṇi*, lat. *trīna*, d. h. *τρίαίνα* ist eine Fem.-Bildung auf *-ia* zum *n*-Stamm *trī-n-*. Ich wüßte gar nicht, wie *τρίαίνα* anders erklärt werden könnte; es bedeutet eigentlich ›Dreizahl‹. Formell verhält sich *τρίαίνα* zu *tri-* etwa wie sskr. *hárinī* zu *hári-*.

Wir haben somit als neutr. plur. = fem. sing. coll. der jeweiligen *n*-Stämmen *ter-n-* und *trī-n-*, *ternā* und *trīnā* erkannt. Diese Formen werden wir auch im Lat. wiederfinden können. Die lat. Distributiva auf *-nī* sind, so viel ich weiß, noch unerklärt. Daß sie von *ūnus* aus erklärt werden könnten, ist nicht wahrscheinlich. Mit got. *tweihnai* kann ja lat. *bīni* gar nicht zusammengestellt werden (vgl. S. 205 N.), vgl. Meringer KZ. XXVIII, 235. Aber Meringers Ansetzung einer Grundform *dyoḡnoḡ* ist auch nicht möglich, obwohl man damit der Zusammenstellung Schmidts: lat. *bīnī* = lit. *dvynū* ›Zwillinge‹, näher gekommen ist. Brugmann Grundr. II § 66 S. 137, Stolz Lat. Gr.² § 91 S. 351 nehmen Weiterbildungen auf *-no-* von den Zahladverbien an: **bis-no-* **tris-no-* u. s. w. (vgl. übrigens Baunack KZ. XXV, 257 ff.); unklar bleibt bei dieser Erklärung, wovon das Suffix *-no* bezogen ist.

Vielleicht bestand eine Bildung wie **dyūno-*, die im Lit- und Lat. vererbt worden ist. Aber auch dann gewinnt man keinen Zusammenhang mit etlichen anderen Bildungen, von denen behauptet werden könnte, daß sie dieselbe Suffixbildung haben. Aber mag die Zusammensetzung auch richtig sein, für *trīnī*, *ternī* glaube ich doch eine organischere Erklärung gewinnen zu können (vgl. Henry Muséon VI, 578). Die oben gewonnenen neutra = fem. sing. *ternā*, *trīnā* bedeuteten als sing. ›Dreiheit‹, als plur. einfach ›drei‹. Im Lat. wer-

1) Vgl. sskr. *stari-*, *στειρα*: got. *stairō* eig. *stērā*, gen. **sterās*.

den ja fast alle Bildungen auf $-(n)\check{a}$ zu $-(n)\bar{a}$ umgebildet; die urlat. Formen **ternā*, **trīnā* bedeuteten ›drei‹ und fungierten ganz natürlich als neutr. plur. Dann ist nichts natürlicher, als daß man dazu auch masc. und fem. *ternī*, *ternæ*, *trīnī*, *trīnæ* bildete. Nun hatte man Benennungen der einfachen Kardinalzahlen. Die Folge davon war, daß *terni*, *trīnī* in der Bedeutung differenziert wurde und die distributive bekam, wozu vielleicht der Anlaß eben in dem ursprünglichen kollektiven Charakter der Bildung lag. Die ›Dreiheit‹, die ›drei‹ werden als für sich zusammenhängend betrachtet, daher jede Dreiheit, jede drei für sich auf je eins der Subjekte bezogen.

Neben der Flexion *tri*: *trī-n-és* gab es fakultativ auch eine Flexion *tri*: *trīgŋ-t-és*. Dieser *t*-St. ist verallgemeinert worden und ergab das lat. *triens*: *trientis* mit Ableitungen. Die Bedeutung ist auf eine Dreiheit von 12 Teilen eines Ganzen beschränkt worden. Den Weg für diese Beschränkung kann ich freilich nicht genau zeigen¹⁾. — Auch kann es mit diesen ganz analoge Stämme *du-i-*: *du-en-* *u-i-*: *u-en-* (*duī-n-*: *uī-n-*) gegeben haben.

Es verlohnt sich vielleicht in diesem Zusammenhang einige andere Bildungen zu betrachten.

Das oben behandelte Stamm- oder vielleicht ursprünglich kasusbildende *t* konnte, wie gezeigt, sowohl zu *ter-* als zu *tr-i-* treten, d. h. sowohl zu den *i-* als zu den *r-*Stämmen. Aber auch zu anderen Stämmen konnte es angefügt werden (S. 179 f.), wie es auch in den obliquen Casus der wechselnden *n-* und *or-*Stämme beliebig auftreten konnte. So können Fälle beurteilt werden wie lat. *crus-t-a* fem. sing. = neutr. plur. zu einem *kru-s-t-* in *κρουστ-αλλος*, *κρουστ-αίνω*, *os-t-* in lat. *ost-i-um*, *austia*, lit. *ūstà*, *ūstas* u. s. w., altbg. *usta*, altpr. *austin* (vgl. sskr. *ó'sṭha-*; Wurzel *ōus-* S. 221. 407 N. 1. Wiedemann Lit. prät. I, 37); lit. *inks-t-as*, vgl. altn. *eista*, altbg. *isto* u. s. w.; s. oben. Hier nur noch einige weitere Fälle.

Wir haben schon angedeutet, daß neben sskr. *hāri-* ein *hari-t-* — erweitert zu *hāri-t-a*, vgl. altbg. *žlūtŕ*, lett. *schults*, lit. *trėliš* ›Galle‹ — vorlag, ganz wie neben *tr-i-* ein *tri-t-*. Eine — ursprünglich substantivische — Flexion von idg. *ghel-i-* sollte ergeben: gen. **ghel-n-és* (lat. *fellis*) oder **ghel-ŋ-t-és*, fem. sing. = neutr. plur. z. B. **ghelnā* oder **gholnā*, woraus altn. *gall* n.. ahd. *galla* f.; oder mit

1) Den Zusammenhang der Nasalsuffixe von *triens*, *terni*, *trini* *Τριων-αρχία*, *Τριων-ασσός*, sskr. *trin-çat* hat, wie ich höre, vor einigen Jahren Dr. Persson erkannt und auch *çṭāva* als eine femininische Bildung der *-n*-Ableitung von *tri* erklärt. In Bezug hierauf räume ich ihm also die Priorität ein. Weil aber seine Erklärung im übrigen und namentlich darin von der meinigen verschieden ist, daß ich in der oben dargelegten Weise eine Flexion *tri*, *tr-(i)n-(t)és* angenommen habe, lasse ich meine Ausführungen unverändert.

Mitschleppung des *-i* wie in *tri-n(-t)-és*: *gheli-n-és*. Eine Fem.-Bildung dazu (= neutr. plur.) wäre entweder **gheli-nā* (vgl. lat. *trina*) oder **gheli-nī (-ia)*. Dies erscheint in sskr. *hāri-nī* (völlig analog mit *ῥαίαινα*). Wahrscheinlich hat es aber auch eine Form mit übertragenem *t* vor *n* gegeben, etwa sskr. **hari-t-nī* (< *-ə*) und **hari-t-nī*. Dies ist aber von anders entstandenem **hāri-kṇī* (S. 398 ff.) verdrängt worden. — Diese Bemerkungen können hier nicht weiter verfolgt werden.

Im Avestischen (S. 316 ff.) sind die Spuren von pluralisch gebrauchten Singularen nur wenige: *danare*, *ayaré* (oder *āyará*), *sāgaré*, *rāsare*, indem die sogen. Plur. auf *-āre* (Bartholomae Ar. F. II, 150. III, 36) als unecht erwiesen werden.

Kommen so die *as*-Stämme im Griechischen und Arischen (S. 321 ff.).

Im Griechischen werden zwei Pluralbildungen konstatiert I *τέραα* vor Kons. später *τέρα̃, κρέα'* vor Vokal; II *κρέα* vor Kons., *κρέ'* vor Vokal. Es wird gezeigt, daß die II. Bildung unmöglich auf *s*-St. zurückgehn kann, sondern daß sie ihren Ursprung in vokalischen neben den *s*-Stämmen herlaufenden Stämmen hat (S. 337 ff.): *κρέα̃* = sskr. *kravi* (in *á-kravi-hasta-*, schwache Form *krū-*). Und *κρέα̃* als neutr. plur. gehört dem Gebiete der pluralisch verwendeten neutr. sing. an, was (S. 360 ff.) in der Weise erklärt wird, daß *κρέα* neutr. sing. eigentlich ursprünglich kollektive Bedeutung hatte und in Folge davon als neutr. plur. fungierte. Dem sollen die übrigen Plur. auf *-ā* im griechischen wie *γέρα̃, σκέπα̃, τέρα̃* nachgebildet sein.

An der Hand der Flexion der griechischen Verba auf *-αω* und deren Wechsel mit Verba auf *-εω* wird folgendes Gesetz aufgestellt: urgr. *αο, αω > εο, εω*, aber *αε* u. s. w. erhalten. Hieraus wird der Wechsel zwischen *-αs-* und *-ος-* Stämmen wie die Flexion *βρέτας, -εος* erklärt. — Hier eine Einzelheit. Es gilt mir nicht als sicher, daß die (S. 325) vorgebrachte Erklärung von *κρετον I 206* und *κρημον* Hes. die richtige ist. Wie ich an anderem Ort zu zeigen hoffe, gibt es nicht wenige Spuren einer sogen. *ṽddhi*-Bildung in den europäischen Sprachen: *κρημον* kann für **κρημιον* stehn.

In parallelen Adverbialbildungen (S. 342 ff.) auf *-αs* (*πέλαs, αὐτόκεραs, ἀνεκás, ἐγκás, φεκás* — *φέκαστος* wird als >für sich stehend< aus **φεκα-στο-s* oder **φεκασ-στο-s* gedeutet —) und *-α* und in Bildungen wie altp. *patish: patiy*, *abish: abiy*, *ἀμφίς: ἀμφί* u. s. w. wird mit Recht der Ursprung des sogen. beweglichen *s* gesucht. Daß dies *s* aber (S. 360) ein ursprünglich neutrales gewesen sein soll, ist nicht erweislich. Eher ist es ein kasuelles (lokales) Suffix

und die Adverbien auf *s* gehören zu den ursprünglichsten Bildungen überhaupt.

Die Erklärung von *s* aus *τ* (*δ*) in einigen Fällen (S. 352 ff.) wie *ούτως* u. s. w. mag richtig sein. Jedenfalls ist sie es nicht in Bezug auf *ἦος*, *τῆος*, die wie *ἦμος*, *τῆμος* auf *-μος -mos* resp. zurückzuführen sind, wie abg. *jamo*, *tamo* unzweideutig zeigen. Dies werde ich übrigens in anderem Zusammenhang näher ausführen.

S. 363 ff. folgt eine sich mit Danielssons Untersuchungen über *κῆρα* und *κέρας* mehrfach berührende, im Ganzen aber davon nicht unerheblich abweichende Behandlung der genannten Wörter. Die Richtigkeit der einen oder andern Auffassung hängt von der Deutung der Form *κερᾶ-τ-* ab, die entweder urgriechisch ist (Danielsson) oder aus *καρασ-η-τ-* zu erklären (Schmidt). Hierauf aber gedenke ich hier nicht näher einzugehn. Nur möchte ich bemerken, daß es doch höchst wahrscheinlich ist, daß sowohl *κόρη* wie ahd. *hurs-ti*, altbg. *srǐstǐ*, *srǐch-ǔkǔ* zu *κέρας* gehört. Eine sog. Wurzel *κ'ers* ›rauh sein‹, soweit nicht mit *κ'eras* identisch, hat sehr wenig Halt. Dagegen gab es eine weit verzweigte Wurzel (*s*)*qers-* ›rauh sein, schaben, ritzen u. s. w.‹ z. B. in sskr. *kárṣati*, *kṛṣáti*, lit. *karsziù*, lat. *curro*, *ἐπί-κουρος* u. s. w. (vgl. Solmsen KZ. XXX, 600 ff.).

Der Abschnitt schließt mit einer eingehenden Besprechung der arischen Stämme auf *-is* (S. 378 ff.). Hier kommt der Verf. zu dem Resultat, daß es wenigstens drei verschiedene Typen gegeben hat: ›1) *is* unter oder hinter dem Hochtone, welches vor dem Hochtone schwand (S. 383): *kravis*, *havis*, *ǰyō'tis*, *sarpis* (?), 2) *is* tieftonige Form zu hochtonigem *as*: *tavishá-*, *carishnú-*, *avishyá*, *támisrā*, *rōcis* (?), *çocis* (?), altbaktr. *hadish* (?), instr. *bhīshá*, lat. *vīs*, 3) *is* tieftonige Form zu *yas*, nicht positiv nachweisbar (*rōcis*, *çocis* ?), aber durch das lateinische sehr wahrscheinlich. Nur die dritte Gruppe hatte indog. *i* (S. 386). So soll z. B. *hadish* der zweiten Gruppe folgendermaßen entstanden sein: idg. *sedos*, sskr. *sádas*, ἔδος sing.: *ni-ṣats-nú* = idg. *sedō's*, sskr. **śadās*: idg. instr. *sedos-ē*, sskr. **śadiṣḍ*, woraus dann altb. *hadish* losgelöst wurde. Warum nun die erste Klasse von der zweiten getrennt werden soll, sehe ich gar keinen hinreichenden Grund. Es ist nicht zu ersehen, warum nicht z. B. *ǰyō'tis* auf derselben Stufe wie *hadish* stehn soll. Ich meine etwa **ǰyō'tas*: *ǰyōts-ná* = **ǰyōtás*: *ǰyō'tis* ganz wie bei *hadish* der Fall war.

Der letzte größere Abschnitt über die Benennungen des Auges (S. 388 ff.) ist eine im einzelnen wie im ganzen höchst ergebnisreiche Einzeluntersuchung, die in der Behandlung eines einzelnen Wortes einen großen Teil der Gesamtuntersuchung sozusagen in nuce enthält

und das Resultat nochmals zusammenfassend veranschaulicht. Die Untersuchung beschäftigt sich mit und verteilt sich auf die zwei Stämme *ōk-* und *okos-*. Von Einzelergebnissen hebe ich hervor die evidente Deutung der Flexion der Adj. auf *-añc* im Sskr. und Fem.-Bildungen wie *ásikñī*, *prálikñī* u. s. w. In Anschluß an das ursprüngliche als nom. voc. acc. sing. neutr. gedeutete *εύρύοπα* wird dann der Gebrauch des als urspr. vok. erklärten *μητιέτα* u. s. w. als nom. erörtert (S. 400 ff.). Die Kompromissbildungen sskr. *ákṣi*, *akṣñás* (S. 405 ff.) werden auch für das griechische durch lesb. *ὄππατα*, *ὄπκον*, *ὄπτις*, att. *τριοπίς*, boeot. *ὄπταλλος*, *ὄπιλος* und *ὄφθαλμός* bezeugt: *ὄπτα* = sskr. *ákṣi*, *ὄππ-α-τ-* = sskr. *akṣ-ḥ-*. Dagegen bleibt nach wie vor unerklärt, weshalb *qs* bald assimiliert wird zu *ππ*, *κκ*, *ττ*, bald ohne Assimilation *πτ*, *κτ* wird (S. 415). Es läßt sich a priori vermuten, daß *qs* + p al. v o k. > (τ)τ; *qs* + ḡ > (κ)κ; *qs* + ǎ > (π)π; κτη- z. B. wäre dann durch Kontamination von (τ)τη- und (κ)κω- entstanden. Diese Frage hier zu behandeln würde zu weit führen.

Von zwei Anhängen ist der erste (S. 422 ff.) der Widerlegung der offenbar unrichtigen Ansicht Bartholomae's (KZ. XXIX, 545 ff.), daß die Part. auf *-ont-*, *-ent-* ursprünglich nicht abstufend flektierten, gewidmet. Zu dem S. 186 genannten Beispiele noch die hes. Glosse *ρεκαθά. ἐκοῦσα*, das natürlicherweise *φεκάσα* zu lesen ist; *κύεσσα* statt *κιάσσα* (s. Hes. Not. zu *Ἐπίασσα*, vgl. übrigens Meineke Philol. XIII, 514 f., Brugmann Grundr. II § 125 S. 370 ff.).

In der vorstehenden Besprechung habe ich nur die Hauptergebnisse des inhaltreichen Buches andeuten können. Daß sie trotzdem so stark angewachsen ist, hat seinen Grund in der Bestrebung abweichende Ansichten wenigstens in ihren wichtigsten Momenten hervortreten zu lassen. Das forderte das große Gewicht der betreffenden Streitpunkte. Den großen Verdiensten des epochemachenden Werkes glaube ich gerecht gewesen zu sein. Ich scheidet davon mit lebhaftem Dank für so reiche Belehrung in vielen Richtungen, die nur wenige Werke zu leisten fähig sind.

Upsalå, 15. April 1890.

Karl Ferdinand Johansson.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 20.

1. Oktober 1890.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S.*

Inhalt: *Histoire littéraire de la France. Tome XXX. Von Zimmer.*

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Histoire littéraire de la France. Tome XXX. Suite du quatorzième siècle
Paris, Imprimerie nationale 1888. XVIII und 636 S. 4°.

Da möglicherweise der Verfasser des einen oder anderen der jüngsten Romane aus dem Cyklus der Tafelrunde bis in die Regierungszeit Philipps des IV. oder gar Louis X. († 1316) kann gelebt haben, so ergreift Gaston Paris in dem vorliegenden 30. Bande der *Histoire littéraire*, welcher dem 14. Jahrh. gewidmet ist, die Gelegenheit zu einer höchst dankenswerten zusammenfassenden Betrachtung aller vom 12. Jahrhundert an mit Stoffen und Personen der Tafelrunde sich beschäftigenden »romans en vers du cycle de la Table ronde« S. 1—270. Es wäre anmaßend von mir, wenn ich dem anerkannt hervorragenden Forscher auf dem Gebiete französischer Sprach- und Litteraturgeschichte Worte der Anerkennung und des Lobes für seine Leistung zollen wollte. Mit dem Romanisten Gaston Paris beschäftige ich mich im Folgenden überhaupt nur soweit als er ein Grenzgebiet betritt, auf das sich gelegentlich von anderer Seite her auch mein Fuß verirrt. Das Keltentum, keltische Sprache und Litteratur, ist in unseren Tagen für klassische Philologen, Historiker, Romanisten, Germanisten (englische, nordische, deutsche) und indogermanische Sprachforscher noch eine Art Afrika: es ist von verschiedenen Seiten und in verschiedener Richtung schon öfters durchquert worden, aber wissenschaftlich durchforscht und bekannt ist es als Ganzes noch nicht. Diejenigen Forscher aber, welche dies Afrika als ihre Domäne betrachten, erheben sich in ihren thatsächlichen Kenntnissen und wissen-

schaftlichen Anschauungen — sieht man von einigen Männern ab — kaum über den Zulukaffer und den Sohn der afrikanischen Wüste. Daß nun die wissenschaftlichen Ergebnisse solcher Durchquerungen oder Reisen in Folge der verschiedenen Beanlagungen der Forschungsreisenden und der verschiedenen Objekte, aus denen sie ihre Schlüsse ziehen, öfters in Widerspruch zu einander geraten, ist zu natürlich. In ähnlicher Lage befinde ich mich gegenüber Gaston Paris in Bezug auf einen Teil seiner Arbeit. Ehe er die erhaltenen mittelalterlichen »romans en vers relatifs aux traditions bretonnes« im Einzelnen bespricht, schickt er eine kurze zusammenfassende Betrachtung über den Ursprung und die Geschichte dessen, was man »matière de Bretagne« nennt, voraus S. 2—19. Diese Darstellung rief alsbald den heftigen Widerspruch W. Foerstes in seiner Ausgabe von Chrétiens Yvain S. XXIX ff. hervor. Da meine Afrikafahrten der letzten 10 Jahre — von Durchquerung wage ich nicht zu reden — von anderen Punkten ausgingen und wesentlich anderen Zwecken dienten, so glaube ich dabei manches gesehen und beobachtet zu haben, was G. Paris sowohl als Foerster entgangen ist, und was mir geeignet erscheint, die streitigen Fragen einer wissenschaftlichen Lösung näher zu bringen. Unter dem Gesichtspunkt bitte ich meine folgenden Erörterungen betrachten zu wollen.

In Anlehnung an Foerstes Worte (Yvain S. XXIX) läßt sich die Ansicht von Gaston Paris kurz so zusammenfassen: welsche Lieder kleineren Inhalts (wie die uns erhaltenen *lais bretons*) aus dem Arthur sagenkreis kamen zu den Angelsachsen und später den Anglonormannen; hier, bei den Anglonormannen, entstand durch Zusammenstellung mehrerer einen und denselben Helden behandelnden Stücke eine Art poetischer Biographie einzelner Helden. Diese anglonormannischen poetischen Romane sind z. B. sowohl die Quelle der drei erhaltenen welschen Texte, bekannt unter dem Namen *Jarlls y Ffyn-nawn*, *Geraint* und *Peredur*, als auch Chrétiens für seine Epen *Yvain*; *Erec* und *Perceval* (S. 13); sie sind Ausgangspunkt der reichen nordfranzösischen Litteratur der Arthurepen.

Durch meine Ausführungen in diesen Anzeigen (S. 523 ff.) glaube ich es sehr wahrscheinlich gemacht zu haben, daß die in den französischen Arthurepen oder vielmehr in den Dichtungen Chrétiens vorliegende Form der Arthursage die Entwicklung repräsentiert, welche die ursprünglich britannische Heldensage bei den vom 5/6. Jahrhundert an nach dem gallischen Armorica ausgewanderten Britanniern bis ins 12. Jahrh. genommen haben muß. Die französische, Chrétiensche Form der Arthursage ist also spezifisch bretonisch im Gegensatz zu der welschen Entwicklung (in Wales

und Cornwales), wie sie durch des sogenannten Nennius *Historia Britonum*, die *Annales Cambriae* ¹⁾, mehrere altwelsche Gedichte, den mittelwelschen Text *Kulhwch und Olwen*, Gottfried von Monmouth ²⁾ in der *Historia regum Britanniae* repräsentiert wird. Damit zerfließt der Dunstkreis von Hypothesen, den Gaston Paris behufs Aufhellung des Ursprungs der »*matière de Bretagne*« zu verbreiten für nötig befunden hat. Mit dem unmöglich gemachten welschen Ursprung der Sagenstoffe in Chrétiens Dichtungen fällt die von G. Paris konstruierte anglonormannische Zwischenstufe von selbst weg, und damit wird wieder einmal den Thatsachen zu ihrem Rechte verholten, da von der angenommenen anglonormannischen Zwischenstufe keine Spur erhalten ist (s. Foerster, Löwenritter S. XXIX).

Gaston Paris' ganze Darstellung gibt sich bei näherer Betrachtung als eine Kette von Widersprüchen zwischen den, z. T. von ihm selbst beigebrachten, Thatsachen und seiner Theorie. Begründet ist dies in einer absolut unbewiesenen falschen Voraussetzung, von der er ausgeht und die ihn wie eine fixe Idee beherrscht. Er sagt (S. 3): »La „*matière de Bretagne*“ nous vient surtout d'Angleterre, car c'est la Grande Bretagne que désigne ici le mot „*Bretagne*“. Non pas que l'Armorique n'ait connu, au moins en grande partie, les récits et croyances qui en composent le fond; mais on ne semble avoir commencé à les lui demander qu'après la grande invasion des contes de la Bretagne d'outre-mer, et sous l'influence du succès de ces contes. Ce fut l'établissement des Normands en Angleterre qui amena entre le monde roman et ce qui restait du monde celtique un contact plus

1) Die *Annales Cambriae* enthalten zwei für Mitte des 10. Jahrhunderts spätestens gesicherte Zeugnisse für die kymrische Arthur-sage. Die Handschrift Harleian 3859 stammt aus dem Beginn des 12. Jahrh. und ist, wie Phillimore, Y Cymmrodor 9, 146 ff. bewiesen hat, von einem des Welschen unkundigen Schreiber — wie die graphischen Irrtümer in den welschen Namen zeigen — aus einer älteren Handschrift »in the older Hiberno-Saxon character« abgeschrieben. Die zahlreichen welschen Namen zeigen die Orthographie des 10. Jahrhunderts und da die »*anni*« bis 977 vorgemerkt sind, die letzte Eintragung aber zum Jahr 954 ist *Rotri filius Higuel moritur*, also schon das wichtige Ereignis von 955, die Schlacht von Llanwrst, nicht mehr registriert ist, so hat Phillimores Schluß (l. l. S. 144) alle Berechtigung, daß »the *Annales* (in Harl. 3859) have been finished as they are now in the year 954 ore 955, and never subsequently retouched«. In diesen Annalen findet sich zum Jahr 516: *Bellum Badonis in quo Arthur portavit crucem domini nostri Jesu Christi tribus diebus et tribus noctibus in humeros suos et Brittones victores fuerunt*, und zum Jahr 537 *Gueith Camlann (d. h. pugna Camlann) in qua Arthur et Medraut corruerunt, et mortalitas in Britannia et in Hibernia fuit*.

2) Als rein welsche Quelle kann Gottfrieds Roman nicht gelten, wie wir im Verlauf des Näheren sehen werden.

intime qu'il ne l'avait été jusque-là. Hat diese fundamentale Anschauung von Gaston Paris auch nur einen Schein von Wahrscheinlichkeit gegenüber den geschichtlichen Thatsachen? Die armorikanischen Bretonen standen vom 6.—12. Jahrhundert in unausgesetzter enger Beziehung erst zu den Franken, dann zu Franzosen und, besonders vom 10. Jahrh. ab, zu den französisierten Normannen. Ich verweise im Allgemeinen auf Courson, Histoire des peuples bretons I, 308—374, II, 137—147 und Freeman, Norman Conquest I, 166—284, 506—530, II, 163—306, III, 75 ff. Folgende Einzelheiten mögen die bretonisch-normannischen Beziehungen erläutern. Im Anfang des 10. Jahrh. hatten die Normannen unter Rollo die Bretagne erobert, die Söhne des Bretonengrafen Alan († 907) vertrieben und hielten die Bretagne ein Vierteljahrhundert besetzt. Ein Aufstand der Bretonen im J. 931 wurde durch Rollos Nachfolger Wilhelm I. (927—943) blutig niedergeschlagen (Flodoard a. 931; Freeman I, 205 ff.) und erst auf Fürsprache Aethelstans konnte Alan IV. im J. 936 nach der Bretagne zurückkehren: »he received a large part of Brittany as a vassal of the Norman Duke; he appears to have remained steady in his allegiance, and he is henceforth constantly mentioned among the chief peers of the Norman state¹⁾ (Freeman I, 210; vgl. auch Lair, Dudonis de moribus et actis primorum Normanniae Ducum Caen 1865, S. 67—72, 193 Anm. c, 223 Anm. b). Die Beziehungen zwischen Bretagne und den französisierten Normannen sind von nun an die innigsten. Wilhelm I. von der Normandie (927—943) bringt sich eine Bretonin als Frau mit (Flodoard ad a. 943), welche die Mutter Richards I. (943—996) wird. Eine Tochter Richards I., Hedwig, ist an den Bretonengrafen Gottfried (992—1008) verheiratet²⁾, während des letzteren Schwester Judith an Richards I. Sohn, Richard II. (996—1026) verheiratet ist³⁾: sie ist also Großmutter Wilhelm des Eroberers. Die beiden Normannenherzöge Richard I. (943—996) und Richard II. (996

1) Einige Citate aus dem ums Jahr 1000 schreibenden Dudo mögen dies illustrieren: *Willemus* († 943) *convocavit Northmannorum Britonumque exercitum* Dudo S. 206; *Quem videntes Berengerius et Alanus ceterique Britones nec non Northmannorum principes* S. 208; *Berengerus et Alanus ceterique Northmanniae Britannicae comites datis manibus suis Ricardo subdiderunt se libenter illi* S. 223; *Mittunt ad omnem ecclesiam Northmannicae Britonicaeque regionis ut missas concelebrent* S. 223; *Northmannici vero Britonicique praesules* S. 230; *Northmannorum et Britonum precibus* S. 230; *Cum autem Ricardus marchio emerit omnium honorum titulis quietumque et solidum ab inimicis teneret regnum Northmannicae Britannicaeque regionis* S. 263; vgl. noch S. 235. 247. 264. 265.

2) Wace, Normannenchronik (herausgegeben von Andresen), II, 1397 ff.

3) Wace, Normannenchronik II, 1831 ff.; Malmesbury, Gesta regum Anglo-rom II, § 178.

—1026) sind bekannt durch ihr Interesse an Künsten und Litteratur jeder Art, und da sich an ihrem Hof fränkische und irische Gelehrten und Dichter trafen (s. Lair, *Dudonis de moribus* etc. S. 14 ff.; Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen* I, 388), werden bei der Verschwägerung des normannischen und bretonischen Herrscherhauses wohl Bretonen nicht gefehlt haben. Als Gottfried von der Bretagne eine Romreise unternimmt, auf der er auch stirbt, setzt er seinen Schwager und Lehnsherren Richard II. von der Normandie zum Vormund seiner unmündigen Söhne Alan und Eudo ein (1008; Freeman I, 508), und Bretonen stehn Richard II. im Kampfe gegen Odo von Chartres zur Seite¹⁾ (Freeman I, 509). Kaum ein Vierteljahrhundert später tritt Richards II. Sohn Robert (1028—1035) eine Pilgerfahrt ins heilige Land an und setzt seinen Vetter und vornehmsten Pair Alan V. (1008—1040) von der Bretagne zum Vormunde des unmündigen Wilhelm, des späteren Eroberers von England ein (Wace, *Normannenchron.* II, 2985 ff.; Courson II, 141; Freeman II, 193). Einen hervorragenden Anteil nahmen die Bretonen, wie dies bei dem Abhängigkeitsverhältnis der Bretagne von den Normannenherzögen natürlich ist, an der Eroberung Englands²⁾ im Jahre 1066. Unter Alan Fergant, dem Enkel jener Normannin Hedwig, und mehreren namentlich genannten bretonischen Führern³⁾ nahmen ihre Scharen an der Schlacht von Hastings Teil, wo sie den linken Flügel Wilhelms bildeten (Freeman III, 458 ff., 481 ff.). Während nach der Krönung Wilhelms und der Unterwerfung Englands im Großen und Ganzen die Söldner von Wilhelm entlassen werden (Freeman IV, 233), bleiben die Bretonen und helfen die letzten Zufluchtsstätten des Widerstandes überwältigen (Freeman IV, 308 ff.); Briennus, Eudonis comitis Britanniae Minoris filius, ein Bruder Alan Fergants führt 1069 den vernichtenden Schlag in Devon gegen die daselbst gelandeten Söhne Harolds (Freeman IV, 243 ff.). Die Bretonen werden ebenso wie die Normannen durch Landschenkungen für ihre Dienste belohnt: in Cornwall teilweise⁴⁾ (Freeman IV, 172) in Suffolk (Freeman IV, 244 Note) in

1) *Adscitis Britonibus cum Normannorum legionibus*, Wilh. Gemeticensis V, 10.

2) »Certain it is that the Breton auxiliaries under Alan Fergant, a cousin of the reigning Count Conan, played an important part in the conquest of England«. Freeman III, 313.

3) *Ingentem quoque exercitum ex Normannis et Flandrensibus ac Francis et Britonibus aggregavit*, Wilh. Gemeticensis VII, 34 in *Recueil des Historiens des Gaules et de la France* (Paris 1767) XI, S. 51. *Alain Felgan uint al passage — Qui des Bretons out grant barnage; — De Peeleit le filz Bertran — E li sire i uint de Dinan — E Raol i uint de Gael — E maint Breton de maint chastel — E cil deuers Brecheliant — Donc Breton uont souent fablant — Une forest mult longue e lee — Qui en Bretagne est mult loee*, Wace II, 6389 ff.

4) Freeman vermutet nicht ohne Grund, daß durch diese Bretonen das schon im Schwinden begriffene keltische Element in Cornwales neue Stütze erhalten hat.

Linkolnshire und vor allem im Norden in Yorkshire, wo Alan Fergant das Earldom von Richmond erhielt und Richmond Castle baute¹⁾ (Freeman IV, 215. 296). England wurde von Bretonen überlaufen, wie einige Jahrhunderte später spanische Abenteurer nach Amerika sich wandten (Courson, Histoire II, 144 ff.); Heinrich I. deckt in seinen Kämpfen den Bedarf an Söldnern durch Bretonen, die um Geld für Alles zu haben waren (Malmesbury, Gesta regum Angl. V § 402), und als Stephan im J. 1137 sich zum Kampfe um die Krone gegen Robert von Gloucester rüstet, da kauft er mit den hinterlassenen Schätzen Heinrichs I. bretonische Söldner (Malmesbury, Historia novella I § 463). Durch mehr als ein Jahrh. sind bretonische Großen in England und in der Bretagne begütert. Noch unter Alan dem Schwarzen, dem Enkel Alan Fergants, ist das Earldom von Richmond und die bretonische Grafschaft Penthievre in einer Hand: als Earl von Richmond hatte er den Oberbefehl über König Stephans Truppen, unter denen sich bretonische Söldner befanden, in der Schlacht von Lincoln (1141; s. Freeman, V, 297); als Graf von Penthievre heiratete er die einzige Tochter des regierenden Bretonengrafen Conan III. (1112—1151), welcher er bei seinem Tode (1146) einen Sohn, den späteren Bretonengrafen Conan IV. (1156—1170) hinterließ (MCXLVI *obit Alanus comes in Anglia atque in Britannia strenuissimus* s. Courson, Histoire II, 227 ff.). Der Schwiegervater Alans des Schwarzen Conan III. war selbst vermählt mit einer Tochter Heinrichs I. (Freeman V, 183; IV, 156) und war der Sohn des Bretonengrafen Alan VI. (1083—1112) und einer Tochter Wilhelms des Eroberers, welcher seinem Schwiegersohn, der zugleich Enkel seines Bundesgenossen Hoel (1066—1083) war, den Oberbefehl über die Normannen im Feldzug gegen Maine 1083 übertrug (Freeman IV, 635 ff. 657 ff. 816 ff.). Wilhelm des Eroberers Sohn und Nachfolger Wilhelm Rufus (1087—1100) überträgt dem Bretonen Hervei²⁾ den Bischofssitz von Bangor (1092; s. Freeman V, 210. 229). König Stephan. (1135—1154), dessen Oberfeldherr bei Lincoln Alan (Earl von Richmond und Graf von Penthievre) war, wie wir sahen, hatte eine Tochter an einen bretonischen Grafen Hervei verheiratet (Freeman V, 303), der als die Angelegenheiten seines

1) Vergleiche Gaimar (ed. Charles Martin) I, 5315 ff.: *Li cuens Alains de Bretaine — Bien ferit od sa compaigne — Cil i ferit cume barum — Mult li firent bien Bretun. — Od le rei vint en ceste terre — Pur lui aider de sa guerre. — Sun cusin est de sun lignage — Gentilshom est de grant parage — Le rei seruit mult e amat; — E il tres bien lui gueredonat. — Richemunt li donat en Nort — Bon chastel e bel e fort — En plusurs lius en Engleterre — Li reis li donat de sa terre.*

2) *Haerviu* ist im 9. und *Herveu* im 11. Jahrh. ein gewöhnlicher breton. Name in den Urkunden von Redon.

Schwiegervaters schlecht standen, sich 1141 nach der Bretagne zurück zog; durch Wilhelm von Malmesbury (*Historia novella* II § 473) erfahren wir, daß er Herr von *Liuns* (Landschaft Léonnais im Département Finistère) war. Heinrich II. (1154—1184), Stephans Nachfolger, verheiratete seinen Sohn Geoffroi de Plantagenet mit Constanze, der einzigen Tochter des Bretonengrafen Conan IV. (1156—1170), des Enkels Conans III. und der Tochter Heinrichs I. Aus dieser Ehe entsprang (1176) der 1203 durch Johann ohne Land ermordete Arthur, mit dem das bret. Herrscherhaus ausstarb.

Ich denke die bretonisch-normannischen Beziehungen sind von Mitte des 10. bis Mitte des 12. Jahrh. so enge wie nur möglich. Wie steht es nun in der Hinsicht mit den »Bretons d'outre-mer«, wie Gaston Paris sagt, d. h. mit den Welschen, Kymren? Im Verfolg der weiteren Ausführung seiner Grundanschauung sagt Gaston Paris S. 7: »*Dès avant la conquête de l'Angleterre par les Normands, les musiciens gallois avaient, semble-t-il, franchi les limites de leur patrie pour venir exécuter chez les Anglo-Saxons eux-mêmes ces „lais“ qui depuis eurent un si grand charme pour le public français.*« Hat denn Gaston Paris wirklich keine Ahnung von dem unauslöschlichen Haß, der die Welschen im 10./11. Jahrhundert ebenso gegen die Angelsachsen erfüllte wie im 6.—9. Jahrh., daß er solche Erfindungen für wahrscheinlich hält? Ich führe blos einen modernen Schriftsteller an: »The influence of the earlier bards (bis 1194) among their contemporaries must have been very great. Their poems were nearly always incentives to war; frequently they uttered their exhortations at the instigation of the Welsh princes; but there is no reason to doubt their readiness at all times to hurl defiance to Saxons. *We have abundant evidences of their hatred of the English;* but though the chieftains frequently betrayed their country, and allowed the kings of England to direct their enmities against each other to the advantage of the common enemy, there is not a single instance of a bard having betrayed his native land. *On all occasions they fanned the flame of national hatred* and considered no man a hero who was not „a killer of Lloegrians“ *Llofrudd Lloegrywys*«¹⁾ (Stephens, Literature of the Kymri S. 126 ff.).

1) Daß die Welschen im 14/15. Jahrh. die Engländer noch eben so sehr haßten wie im 6/7. Jahrh. (s. Beda, Hist. eccl. II, 2), dafür haben wir ein interessantes Zeugnis aus englischem Munde, auf welches mich mein Kollege Konrath aufmerksam machte. Furnivall hat in Early English Text Society 1864 einen aus erster Hälfte des 15. Jahrh. handschriftlich stammenden Text Arthur veröffentlicht, welcher im wesentlichen wie Gottfried von Monmouth aber nach französischer Quelle (French book) Arthurs Thaten behandelt. So oft der Verfasser des engl. Gedichtes eine Ruhepause macht, fordert er die Zuhörer auf ein *Pater*

Ferner: ist denn die angelsächsische Litteratur des 10./11. Jahrhunderts eine solche terra incognita, daß nicht zahlreiche Zeugnisse für welsche Barden bei den Angelsachsen bekannt sein müßten, wenn dieselben in der von G. Paris angenommenen Weise zu den Angelsachsen gekommen wären? Auch die welsche Litteratur des 12.—14. Jahrh., die nicht so dürftig ist wie manche Leute annehmen, hat meines Wissens kein Zeugnis, keine Erinnerung an diese erfundenen ruhmvollen Züge welscher Sänger (*musiciens gallois*) an englische und, im weiteren Verlauf, an normannische, französische Höfe. G. Paris fährt nämlich S. 7 fort: »mais ce fut surtout chez les nouveaux maîtres de l'Angleterre que les chanteurs et musiciens bretons [d. h. welschen, kymrischen] trouverent un accueil empressé; ils ne tardèrent même pas à passer la mer« etc. Wie gestaltete sich denn thatsächlich das Verhältnis der unabhängigen Kymri zu den neuen Herren Englands, den Anglonormannen? Seit Offas Tod (794) hatten die Unternehmungen der Angelsachsen gegen die unabhängigen Kymri in Wales in größerem Stil so gut wie aufgehört. Die Misere der 795 beginnenden Vikerzeit, die inneren Kämpfe mit den Dänen beschäftigte sie so sehr, daß die von Offa erkämpfte Grenze (Offas Graben) im Wesentlichen bis zum 11. Jahrh. bestand. Diese verhältnismäßige Ruhe, welche die unabhängigen Kymri im 9. und 10. Jahrh. von den Todfeinden genossen hatten, begann kurz vor der Ankunft der neuen Herren im Jahre 1063 schwereren Zeiten Platz zu machen. Wilhelm der Eroberer nimmt, sobald er England endgültig unterworfen hat,

noster oder *Ave Maria* zu beten. In die Schilderung von Arthurs Zug nach Italien ist ein interessanter Excurs eingeschoben. V. 503—532: anknüpfend an die Worte »*Jus worschup god dude certeyn — To Englonð, þat þo was Bretayn*« belehrt er, daß England *More Breteyn* ist, daß Armorica nach der Eroberung durch *Kyng Maxymyan* den Namen *lyte Bretayne* bekam. Dann fährt er fort Vers 519 ff.:

<i>For Walsche Men beþ Bretouns of Kynde,</i>	<i>Know þat welle fast on Mynde,</i>
<i>Englische Men beþ Saxoynes,</i>	<i>þat beþ of Engistes Soones;</i>
<i>Therefore þe walsch man Bretoun</i>	<i>Seyþ and clepeþ us Sayson</i>
<i>And seyþ: Taw or, peyd Sayson brount,</i>	<i>Whan he is wroth or ellys drounke.</i>
<i>Having Mynde of Engystis Men</i>	<i>þat wyth gyle sclow þeyre kyn:</i>
<i>At the place of þe Stonehenge</i>	<i>yut þey þenkeþ for to venge:</i>
<i>And þat hyt neuere be so,</i>	<i>Seyþ a Pater noster more to.</i>

Also wenn der Welsche zornig oder betrunken ist — in vino veritas — dann sagt er: *Taw or, peyd Sayson brount* »Halts Maul Kerl, hör auf stinkender Sachse«, indem er sich erinnert an den blutigen Tag von Stonehenge (wohl Nennius § 46), den er noch zu rächen gedenkt. Damit dies niemals geschehe, fordert der Dichter auf noch ein *Pater noster* dazu zu beten; dann nimmt er mit den Worten: *Now turne we to oure labour — and lat^{us} speke of Arthour* wieder den fallen gelassenen Faden der Erzählung auf.

die Bestrebungen Haralds aus dem Jahre 1063 sofort auf und schon zum Jahre 1070 melden die *Annales Cambriae*¹⁾: *Maredut filius Owini a Francis occisus est*; 1071: *Franci vastaverunt Keredigiaun*; 1072: *De Mungumeri Hugo vastavit Keredigiaun*; 1091: *Circiter kalendas Julii Franci primitus Demetiam et Keredigean tenuerunt et castella in eis locaverunt et abinde totam terram Britonum occupaverunt*; 1092: *Willelmus Anglorum rex Normanniam adiit, quo ibi morante Britanni jugum Francorum respuerunt, Wenedociam, Cereticam et Demetiam ab iis et eorum castellis emundaverunt, exceptis duobus, id est in Pembroc et aliud in Ricors*; 1093: *Franci devastaverunt Goher et Kedweli et Stratewic*; so noch 1097. 1098. 1099. 1103. 1105 etc. Es begannen also mit der Normannerobrerung Englands für die unabhängigen Kymri schwere Zeiten, die ja schließlich zur vollen Vernichtung der welschen Selbstständigkeit durch die anglonormannischen Herrscher führten. Sollte die Stimmung der unabhängigen Kymri, der Welschen, im ersten halben Jahrhundert der Normannenherrschaft in England gegen die Anglonormannen eine wesentlich günstigere gewesen sein als gegen die Angelsachsen? Um 1110 war Süd-Wales in teilweiser Abhängigkeit von den Anglonormannenherrschern und von da an beginnen Verheiratungen zwischen vornehmen anglonormannischen und welschen Familien (s. Freeman V, 210 ff.; Stephens, Literature S. 430); es beginnen also im ersten Viertel des 12. Jahrh. zwischen Kymren und Anglonormannen die Verhältnisse sich anzubahnen, welche zwischen Bretonen und Normannen schon seit Mitte des 10. Jahrh. bestehn.

Ueberschaut man die S. 788 bis hierher angeführten geschichtlichen Thatsachen und bedenkt, daß Gaston Paris kein einziges Zeugnis für das massenhafte Auftreten welscher Sänger bei Angelsachsen und Anglonormannen beibringt, so wird man mir beipflichten, daß G. Paris Grundanschauung a priori keine Spur von Wahrscheinlichkeit für sich hat. A priori ist es wahrscheinlicher, daß im 10./11. Jahrh. bretonische Sänger sich am Hofe der Normannenherzöge einfanden und daß sie den Normannen ebenso nach England folgten wie die bretonischen Hilfstruppen das Land erobern halfen.

Zur Ausführung seiner Grundanschauung sieht sich nun Gaston Paris genötigt, zu Gewaltthätigkeiten schlimmster Art seine Zuflucht

1) Es wird auf das alsbaldige Vorgehn Wilhelms gegen Wales nicht ohne Einfluß gewesen sein, daß bei der Erhebung des Nordens gegen Wilhelm im Jahre 1068 die Kymren in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse dem allgemeinen Aufstand gegen die Normannen ihre kräftige Unterstützung liehen (s. Freeman IV, 182 ff.). In diesem Kampfe der Normannen gegen die Aufständischen von Mercia und Northumberland fochten an ihrer Seite Bretonen gegen Kymren.

zu nehmen. Zuerst schiebt er dem Worte *breton* den Sinn »kymrisch, welsch« unter. Es ist heutigen Tages bei französischen Gelehrten Sitte entgegen dem gewöhnlichen Sprachgebrauch mit dem Worte *breton* den weiteren Sinn »keltisch-britannisch« und was dazu gehört zu verbinden, also ihm außer der Bedeutung »bretonisch, Bretone« auch die Bedeutungen »welsch, Kymre, kornisch« zu geben. So begreift Loth in seinem *Vocabulaire vieux-breton* (Paris 1884) unter *vieux-breton* »alkymrisch, altkornisch, altbretonisch«, und seine *Chrestomathie bretonne* soll umfassen drei Teile: »breton-armoricain, breton-gallois, breton-cornique«. Dieser Gelehrten-Jargon ist offenbar aus dem Bestreben hervorgegangen, die Herkunft der »Breton« in der heutigen »Bretagne« aus England, ihre Zugehörigkeit zu den keltischen Resten in Wales und Cornwall scharf hervorzuheben und der noch vielfach verbreiteten irrigen Anschauung, als ob die heutigen »Breton« Nachkommen der gallischen Aremorikaner wären, entgegen zu treten. Das ist schön und löblich, darf aber nicht dazu führen, französischen Schriftstellern des 12. Jahrh. heutigen Gelehrtenjargon unter zu schieben. Das thut G. Paris: er nimmt in den Schriftstellern des 12. Jahrh. *breton* 1) in dem weiten Sinn »alles was keltisch-britannischen Ursprungs ist« und substituiert 2) speciell »kymrisch, welsch«, also *breton-gallois* nach der Terminologie heutiger französischer Gelehrten. Höchst lehrreich wie er verfährt ist S. 7, eine teilweise schon angeführte Stelle: »Dès avant la conquête de l'Angleterre par les Normands, les *musiciens gallois* avaient, semble-t-il, franchi les limites de leur patrie pour venir exécuter chez les Anglo-Saxons eux-mêmes ces „lais“ qui depuis eurent un si grand charme pour le public français . . . mais ce fut surtout chez les nouveaux maîtres de l'Angleterre que les *chanteurs et musiciens bretons* trouvèrent un accueil empressé; ils ne tardèrent même pas à passer la mer« etc. Die Metamorphose, die hier der »musicien *gallois*« erfährt, springt sofort in die Augen. Mit dieser Ersetzung von *gallois* durch *breton*, dem G. Paris dann die Bedeutung von *gallois* »welsch, kymrisch« unterschiebt, beginnt die Selbsttäuschung von G. Paris.

Ich muß es Romanisten von Beruf überlassen zu entscheiden, ob bei französischen Schriftstellern des 12. Jahrh. *breton* ohne irgend welche Charakterisierung »kymrisch, welsch«, bedeuten kann¹⁾; für mich genügt es nachzuweisen: 1. daß man, um »kymrisch, welsch«

1) Darauf kommt es nicht an, ob *Breton-Bretaigne* »britannisch, Britannien« im alten Sinn auch bezeichne, sondern ob sie im 12. Jahrh. zur Bezeichnung der letzten Reste des alten keltischen Britanniens verwendet werden, für »kymrisch, Wales«.

hervorzuheben, *galois* sagte wie heute, und 2. daß *breton* ohne Zusatz ganz gewöhnlich wie in dem heutigen französischen Sprachgebrauch »bretonisch, aremorikanisch-bretonisch« meinte. Wace sagt in seiner Normannenchronik II, 11417. 11473, daß Cardif *en Gales* liegt und *breton*, *breton* gebraucht er nur im Sinne von »bretonisch, aremorikanisch-bretonisch«. In den Epen Chrétien's hat Arthur seine Heimat *en Gales* und Perceval ist *le Galois* »der Welschmann«; wenn nun Erec Vers 645 erwidert: *Erec filz le roi Lac ai non, ensi m'apelent li Breton*, soll da Chrétien's unter *li Breton* »die Welschen, Kymren« verstanden haben? Der Normanne Wace bearbeitet die *Historia regum Britanniae* des Gottfried von Monmouth, also ein Werk, welches Anspruch darauf machen kann »welsche« Gestalt der Arthursage wieder zu spiegeln; hier macht Wace den bekannten Zusatz (Brut 9998) *Fist Artus la roonde table, dont Breton dient mainte fable*; dieser Zusatz des Normannen kann sich doch schon aus dem Grunde nur auf die aremorikanischen Bretonen beziehen, weil eben die welsche Arthursage die Tafelrunde nicht kennt. G. Paris Stellung zu diesen Worten des Wace ist höchst charakteristisch: »Ce passage atteste qu'en dehors de Gauffrei de Monmouth on connaissait, au milieu du XII^e siècle, au moins dans l'Angleterre francisée et dans la Normandie, une foule de récits populaires sur les aventures d'Arthur et des compagnons assis à sa table« (S. 6). Daß man glaubhaft machen könne, Wace denke unter *Breton* an »Kymren, Welsche«, das hält G. Paris offenbar selbst für unmöglich; aber er ist so befangen in seiner falschen Vorstellung, daß er der Wahrheit nicht ganz die Ehre geben kann und schlankweg zugestehn, daß »*Breton*« eben »Bretonen«, aremorikanische Bretonen sind. Gottfried's Werk kam nach der Normandie und da fand man, daß die *Breton* von Arthur noch manches erzählen, was nicht bei Gottfried steht; diese den Normannen nahestehenden *Breton* sind doch die Nachbarn und Hausgenossen in der aremorikanischen Bretagne. G. Paris »l'Angleterre francisée« ist eine Eintragung, bestimmt den wahren Sachverhalt zu verdecken. Wenn Wace, Normannenchronik II, 6389 ff., in der Schilderung der bretonischen Hilfstruppen bei der Eroberung Englands (s. S. 789 Anm.) nach Aufzählung der Führer fortfährt: *Et maint Breton de maint chastel-et cil deuers Brechebant-Donc Breton vont souent fablant* — soll hier auch nur von Erzählungen »dans l'Angleterre francisée« die Rede sein? Hier helfen keine Ausflüchte: *Breton* sind eben die Bretonen und die Uebereinstimmung beider gelegentlich von demselben Schriftsteller gethanenen Aeußerungen (*Donc Breton dient mainte fable: Donc Breton vont souent fablant*) ist so groß, daß die Stelle im Brut neue Stütze

erhält¹⁾, sofern überhaupt eine solche hinsichtlich der konkreten Bedeutung von *Breton* noch nötig ist.

Ich hoffe auf keinen Widerspruch zu stoßen mit der Folgerung: wenn G. Paris Ansicht über die Herkunft der Arthurstoffe richtig wäre, wenn in *lai breton* das Wort *breton* den Sinn »kymrisch, welsch« hätte, dann müßten wir wenigstens gelegentlich auch *lai galois* begegnen. Dies ist nicht der Fall, was darauf hinweist, daß wir *breton* in *lai breton* in dem Sinne zu nehmen haben, den es im 12. Jahrhundert naturgemäß und thatsächlich hat: »bretonisch, aremorikanisch-bretonisch«.

Völlig vernichtend für G. Paris Ansicht von *lai breton* sind die Dichtungen der Marie de France; sie ist, wenn sie die Gattung der

1) Ich habe oben (S. 792) gegen G. Paris' Annahme (S. 7 ff.), daß welsche Sänger vom 10. bis Ende des 12. Jahrh. in Scharen zu Angelsachsen, Anglonormannen und von dort an die großen und kleinen Höfe Nordfrankreichs gekommen seien, angeführt, daß keine Spur der Erinnerung an diese ruhmvolle Zeit in der welschen Litteratur vorliegt. Die Wucht dieses Arguments wird verstärkt, wenn man bedenkt, daß die welsche Litteratur dagegen die Erinnerung bewahrt hat, daß die Tafelrunde unwelsch und importiert ist. In dem Traktat über die Geschichte der bardischen Institutionen Jolo MSS. S. 214—217 heißt es S. 215: *Gwedi hymny yr Arlwydd Rhys ab Tewdwr Tywysog Dinefwr a Dyfed a Cheredigion wede bod amser with ei achos yn Llydaw a ddaeth ynol i Gymry ag a ddug gydag ef Drefn y Ford gronn i Gymru lle' roedd wedi myned ar goll ag angof a chyfarwyddyd arni parth Prydyddion a gwyr with Gerdd Dafawd fal y bu inghaerllion ar wysc gan yr Amherawdur Arthur.* »Darauf kam Rhys ab Tewdwr, Fürst von Dinefwr und Dyfed und Ceredigion, nachdem er, durch Umstände gezwungen, einige Zeit in der Bretagne verweilt hatte, nach Wales zurück und brachte mit sich die Institution der Tafelrunde (bord gronn) nach Wales, wo es in Verlust und Vergessenheit geraten war, und er richtete sie ein in Bezug auf Dichter und Barden wie sie bestand in Caer Llion ar Wysc unter Kaiser Arthur«. Resus filius Teudur wurde nach Annales Cambriae und Brut y Tywysogion (Rhys-Evans, Red Book II, 269) Herrscher von Südwestwales im Jahre 1077, also 10 Jahre nach Normanneneroberung Englands und dem Erscheinen der Bretonen. Der dem Caradoc von Llancarfan fälschlich zugeschriebene Brut y Tywysogion in Myvyrian Archaeology S. 685—715 fügt (ad a. 1077) hinzu, daß Rys kam o *Lydaw* (aus Bretagne), worauf wohl Jolo MSS. zurück geht. Die älteste Erwähnung der »Helden der Tafelrunde« (*Gwyr y Ford Gron*) bei einem welschen Schriftsteller findet sich nach Evans, Dictionary S. 510 bei Lewis Glyn Cothi, der in zweiter Hälfte des 15. Jahrh. dichtete (Gwaith L. G. C. Oxford 1837 S. 366); sie wurde in Wales bekannt durch die welsche Bearbeitung der Quête du St. Graal, die zuerst bei dem 1368 gestorbenen Davyd ab Gwilym erwähnt wird (Williams Hengwrt MSS. I, S. V). Die angeführte Stelle aus den Jolo MSS. ist jüngere Fabel und Combination, aber lehrreich dafür, wo man in Südwestwales die Herkunft der Tafelrunde suchte. Auch die Zeit ist lehrreich: es ist der Zeitpunkt, wo durch die nach England gekommenen Bretonen der breton. Einfluß auf Südwestwales von Cornwall, Devon, Sommerset aus (s. oben S. 789) begann, worüber im Verlauf noch Einiges.

lais in die französische Litteratur nicht eingeführt hat, sicher die Hauptvertreterin dieser Dichtungsart und nennt *li Bretun* so oft im Zusammenhang mit ihr, daß über die konkrete Bedeutung von *breton* in Verbindung mit *lai* kein Zweifel aufkommen kann¹⁾. Diese Verbindung findet sich in den Nummern 1. 2. 4—6. 8 u. 12 der Ausgabe von Warnke (Halle 1885).

I. Guigemar. *Les contes que jo sais verais, dunt li Bretun unt fait les lais* Vers 19. 20. Die Aventure spielt nach V. 25 *en Bretaigne la Menur*; der Vater von Guigemar war *sire de Liün* (V. 30) d. h. der Landschaft Léonnais in der Basse-Bretagne; als Guigemar herangewachsen, verläßt er den Hof: *en Flandres voit pur sun pris guerre* (V. 51). Ich denke *li Bretun*, die von den Erlebnissen dieses Guigemar *les lais* gemacht haben, sind doch veritable Bretonen und keine Kymren! Den Helden des *lai* können wir wahrscheinlich urkundlich nachweisen: da der Vater *Sire de Liün* war, so wird sein Sohn dasselbe geworden sein. Nun findet sich unter den Urkunden von Redon eine solche aus dem Jahre 1021, in der neben *comes Alanus totius Britanniae* (1008—1040) *et ejus frater Eudo* unter anderen bretonischen Großen genannt wird *Guihomarcus Leonensis vicecomes* (Coursion, Cartulaire de Redon S. 308). Hier haben wir urkundlich für Jahr 1021 einen *Guigemar Sire de Liün*. Ein anderer *Guigemar sire de Liün* lebte zur Zeit der Marie de France: Robert von Torigni (1110—1185) schrieb in Mont-Saint-Michel an der Grenze der Bretagne seine Chronik und bemerkt zu 1167, daß *Guihumarus filius Hervei vicecomitis Leonensis* — also der Sohn des oben S. 791 erwähnten *Hervei de Liuns*, des Schwiegersohns von König Stephan — sich unterwirft; 1168 *mortuus est in Britannia Herveus de Lehun, cui successit Guihomar filius ejus*; 1177 *inde rex* (Heinrich II.) *misit filium suum comitem Britanniae* — Geoffroy de Plataenet s. oben S. 791 — *cum ceteris Brittonibus ad expugnandam superbiam Guihomari de Leons*; 1179 *Gaufredus filius regis Henrici dux Britanniae ... Guihomarum vicecomitem Leonensem ... subegit* (Chronicles of the reigns of Stephen, Henry II and Richard I, London 1889, Band IV, S. 239. 274. 286).

II. Equitan. *Issi avint cum dit vous ai; li Bretun en firent un lai* Vers 317. 318 (vgl. Vers 1. 2). Equitan der Held war *Sire*

1) [Während obige Ausführungen über die Bedeutung von *breton* im Satze waren, wurde ich mit den Aufsätzen von G. Paris in Romania VII, 1 ff. und VIII, 29 ff. bekannt. Hier findet sich auf Grund beigebrachter Thatsachen (VIII, 34 ff.) im Wesentlichen das Richtige über *lai breton*. Ein Vergleich dieser Stellen mit den 10 Jahre späteren Ausführungen in Hist. litt. 30 zeigt, zu welcher Vergewaltigung der klaren Thatsachen eine fast zur fixen Idee gewordene unhaltbare Hypothese verführen kann. Korrekturnote].

de Nans, justise e reis. Sollen Kymren von ihm gesungen haben im 12. Jahrhundert?

V. Lanval. *En Bretanz l'apelent Lanval* V. 4; *ces nus reculent li Bretun* V. 660. Die Erzählung beginnt: *A Kardoil sur-jurnot li reis — Artur li pruz e li curteis — pur les Escoz e pur les Pis — qui destruoient le pais* V. 5 ff. Hält man sich gegenwärtig, daß die welsche Tradition Arthur in *Kaer Lleon ar Wysc, castra Legionum super Oscam fluvium* residieren läßt (s. diese Anz. S. 525 ff.), daß *Kardoil* sich in den aus bretonischen Quellen geflossenen französischen Epen findet, dann wird man unter *li Bretun* kaum »Kymren« suchen und *en Bretanz* schwerlich für »kymrisch« nehmen. — Ferner heißt es Vers 13 ff. *Asez i duna riches duns — e as cuntres e as baruns — a cels de la table rounde*; wenn etwas in den Fragen der Arthursage sicher steht, so ist es dies, daß die welsche Sage die Tafelrunde nicht kennt und daß die aremorikanischen Bretonen davon zu erzählen wußten (s. oben S. 795 u. Anm.). Endlich ist *li beals Ywains* der Freund Lanvals (V. 229). Wie ich in dies. Anz. S. 527 ff. gezeigt habe, ist die welsche Namensform schon seit 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts¹⁾ *Ouein*, während auf bretonischem Boden noch in einer Urkunde vom 30. Mai 1144 (Courson, Cartulaire de Redon S. 348) *Even* zweimal sich findet, welche Form von dem ersten Auftreten des Namens in bretonischen Urkunden (833) die einzige ist²⁾. Ich denke jedes einzelne dieser drei Momente reicht hin zum Beweis,

1) Der dort aus den Urkunden von Llandaff geführte Beweis läßt sich durch andere Dokumente stützen. In den in Harleian 3859 erhaltenen im Jahre 955 abgeschlossenen *Annales Cambriae* (s. oben S. 787 Anm.) ist zum Jahre 811 bemerkt *Eugein filius Margetiud moritur*; zum Jahre 951 *Et Catguocaun filius Ouein a Saxonibus jugulatur*. Der letztere tritt auch in einer Urkunde von Llandaff auf: *Catguocaun rex filius Ouein immolavit pro anima sua et animabus patris et omnium parentum suorum villam Ret* etc. (Rees, Liber Landavensis S. 214). In den auf die *Annales Cambriae* folgenden welschen Genealogien in Harl. 3859, die vor 988 müssen abgefaßt sein, hat der an der Spitze stehende Sohn Hywel Da's die Namensform *Ouen map Iguel* (I) *Ouein map Elen* (II), und der in den Annalen ad a. 811 als *Eugein filius Margetiud* eingetragene Urururgroßvater mütterlicherseits von Hywel Da's Sohn erscheint in der Genealogie als *Ouein map Margetiut* (Y Cymmrodor 9, 171. 175): er erhält also die zur Zeit der Abfassung der Genealogie (vor 988) geltende Form des Namens. Der Verfasser der Genealogien hatte aber noch Kenntnis, daß der zu seiner Zeit *Ouein* lautende Name in älterer Zeit die Form *Eugein* hatte, denn diese Form hält er, sobald er in graue Vorzeit kommt, bei (Y Cymmrodor 9, 170 Col. 2. 173 Col. 1 *Eugein dantquin*).

2) Noch in einer Urkunde des an der Grenze der Bretagne liegenden Klosters Mont-Saint-Michel vom Jahre 1155 kommt ein *Even de Monte Gardun* vor (Chronicles of the reigns of Stephen, Henry II, Richard I, London 1889, Bd. IV, S. 331).

daß in diesem lai *li Bretun* nur wirkliche ›Bretonen‹ sein können, und *en Bretanz* ›auf bretonisch‹ bedeutet.

VI. Les Dous Amanz. *Issi avint cum dit vos ai, li Bretun en firent un lai* V. 253. 254 (vgl. V. 5. 6). Liest man den Anfang *Iadis avint en Normandie — une aventure mult oïe* (V. 1. 2) und hält sich gegenwärtig, daß die Geschichte zu Pitres an der Seine spielt (V. 14 ff.), so sind *li Bretun* doch unmöglich Kymren.

XII. Eliduc. *D'un mult ancièn lai Bretun — le cunte e tute la raisun — vos dirai* (V. 1. 2; vgl. 1181—1184). Der seigneur des Helden war *rei de Bretaine la Menur*; daß von ihm ein alter kymrischer lai existierte wird doch Niemand annehmen wollen.

Uebergangen habe ich bis jetzt die Nummern 4 und 8, nicht als ob sie dem aus den übrigen Nummern (1. 2. 5. 6. 12) gewonnenen Resultat widersprächen, sondern weil sie die Unhaltbarkeit von G. Paris Ansicht über *lai breton* am schlagendsten zeigen. Auf diese beiden lais nimmt G. Paris S. 7 Bezug zur Stütze seiner Ansicht; er sagt: ›Dès avant la conquête de l'Angleterre par les Normands, les musiciens gallois avaient, semble-t-il, franchi les limites de leur patrie pour venir exécuter chez les Anglo-Saxons eux-mêmes ces ›lais‹ qui depuis eurent un si grand charme pour le public français. C'est ainsi du moins qu'on peut expliquer que Marie de France designe le sujet de deux de ses lais à la fois par un mot breton et un mot anglais (*bisclavret, garwall; laustic, nihtegale*)‹. G. Paris nimmt also an, daß kymrische lais durch *musiciens gallois* zu den Angelsachsen gekommen seien, woher Marie de France das kymr. und englische Wort habe. Hier ist vorerst ein für einen Romanisten doch auffallender Irrtum zu konstatieren: in Nr. IV *Bisclavret* heißt es Vers 3. 4 *Bisclavret a nun en Bretan, Garwalf l'apelent li Norman*. Das Wort lautet also nicht *garwall*, sondern *garwalf* und ist nicht englisch, sondern normannisch. Dies ist aber doch für Mitte des 12. Jahrh. nicht gleichgültig, zumal Marie de France in X Vers 115 klar sagt *Gotelef l'apelent Engleis* und VIII, 6 *e nihtegale 'en dreit Engleis*¹⁾. Sodann konstatiere ich und werde es sofort beweisen, daß die beiden Wörter *bisclavret* und *laustic* gar nicht kymrisch (*gallois*) sind und auch gar nicht kymrisch sein können; sie sind bretonisch.

1) Daß G. Paris nicht weiß, daß *garwall* (oder *garwalf*) keine angelsächsische (englische) Form des germanischen Wortes sein kann — in ags. Gesetzen kommt *vervulf* vor —, ist dem Romanisten nicht so schwer anzurechnen: aber daß ihn die Erinnerung an franz. *-garou* in *loup-garou*, das doch aus einer Form *garolf* oder *garwalf* entstanden sein muß, nicht hinderte das normannische Wort zu einem englischen zu machen, ist bei einem Romanisten auffallend.

IV. Bisclavret. Es handelt sich um eine Werwolfgeschichte und die Dichterin gibt an, daß die *beste salvage* durch *li Norman* genannt werde *Garwalf* und *en Bretan* den Namen *Bisclavret* habe. Daß das normannische *garwalf* aus dem germ. *werwolf* stammt, liegt auf der Hand. Im Kymrischen heißt der »Wolf« *blaidd*, Plur. *bleiddiau*, mittelkymr. *bleidd*; dem entspricht bretonisch *bleiz*, Plur. *bleizi*. Ein Wort für Werwolf kann ich in sämtlichen mir zugänglichen englisch-welschen und welsch-englischen Wörterbüchern nicht nachweisen. Dagegen findet sich in Le Gonidecs Dictionnaire français-breton S. 488 fürs Bretonische folgende Angabe: »Loup-garou, homme que le peuple suppose être sorcier ou ensorcelé et courir les rues et les champs transformé en loup. *Bleiz-garô*, Pl. *bleizi-garô*; *Dén-vleiz*, Pl. *túd-vleiz*; *Bleiz-lavaret*«. Diese letztere Bezeichnung, *bleizlavaret* »reden-der Wolf, Wolf der Rede« ist offenbar die Grundlage, aus der *bisclavret* — so liest nämlich die Handschrift an allen Stellen, nicht *bisclavret* — entstanden ist. Abgesehen davon, daß *bleizlavaret* nur im Bretonischen thatsächlich nachgewiesen ist, kann es auch aus dem Grunde nicht kymrisch sein, weil der kymr. Infinitiv *Uafaru* lautet gegenüber breton. *lavaret*¹⁾.

VIII. Laustic. *Une aventure vus dirai — dunt li Bretun firent un lai. — Laustic a nun, c'eo m'est avis, — si l'apelent en lur país — ceo est russignol en Franceis — e nihtegale en dreit Engleis*

1) Warnke nimmt S. 274 richtig an, daß *Bretun* bedeute »Bewohner der Bretagne«; aber *en Bretan* in *Bisclavret* V. 3 und *en Bretanz* in *Lanval* Vers 4 erklärt er »auf bretonisch (cymrisch)«. Es beruht offenbar auf eigenartiger Romanistenlogik, daß G. Paris für *Norman* »englisch« und Warnke für *Bretan* »kymrisch« substituiert. — Bemerkte sei noch, daß *Caruënt* in *Yonec* 13. 525, womit Warnke nichts anzufangen weiß, des Nennius *Caer Guent* ist in der Aufzählung der britannischen Städte, also entweder *Venta Belgarum* ist = *Caer Wint* heutigen Tages = *Wintonia*, *Winchester* oder was mir wahrscheinlicher ist *Venta Silurum* = *Caer Went* in *Monmouth*. In einer Urkunde von *Llandaff* (a. 955) kommt *urbs Guentonia* vor und Rees bemerkt (*Liber Landavensis* S. 477 Anm.): »probably *Caerwent* in *Monmouthshire*, now only a village; this place is the *venta Silurum* of the Romans, and was of considerable importance and well fortified; the remains of its walls are some what more than a mile in circumference, and inclose an area of ab out 40 acres«. Da im Nennius *Caer Legion guar Uisc* und *Caer Guent* auf einander folgen, da *Caer Lleon ar Wysc* und *Caer Went* in *Monmouth* liegen, so wird das im *Yonec* 185. 474 außer *Caruënt* erwähnte *Karlün* nicht das heutige *Chester* sein, wie Warnke annimmt, sondern *Caer Lleon* in *Monmouth*. Dann wird man auch *Duëlas* *Yonec* 15, an dem *Caruënt* liegt, nicht mit Warnke für »Fluß in der Bretagne, jetzt *Douglas* (Dép. Côtes du Nord)« nehmen dürfen. *Dulas* (ältere Form *Dubglas*) kommt als Flußname in verschiedenen Teilen Britanniens vor, in *Northumberland* (Nennius § 56; Gottfried IX, 1; XII, 2) und *Montgomeryshire* in *Wales*; das Wort bedeutet »blackish-blue« und wird wohl Name des Fließchens sein an dem *Caer Went* liegt.

V. 1—6. Hier ist klar, daß *lur país* bedeuten muß *país* der *Bretun*, und wenn Vers 7 nun fortfährt *En Seint Mallo en la cuntree*, so ist weiter klar, daß die *cuntree*, in welcher *Seint Mallo* liegt, der *país* der *Bretun* ist. Da nun *Seint Mallo* doch offenkundig heutiges Saint-Malo in der Bretagne ist, so hätte G. Paris durch einfache Uebersetzung schon müssen abgehalten werden in *laustic* ein kymrisches Wort zu suchen. Die sprachlichen Thatsachen stimmen: während die Nachtigal im Welschen *eos*, Plur. *eosau* heißt, lautet die bretonische Bezeichnung *éostik*, Plur. *éostiged*. In einer entweder am 12. Nov. 864 oder 870 ausgestellten Urkunde von Redon tritt ein *Aostic testis* auf (Courson, Cartulaire S. 204); *Aostic* war also im 9. Jahrh. in der Bretagne Mannsname wie »Nachtigal« im Deutschen. Aus dieser älteren Form *aostik* machten französisch redende Bretonen mit dem französischen Artikel *l'austic*, das von Marie de France für *laustic* genommen wurde.

Eine einfache Betrachtung der Thatsachen ergibt also, daß, wo bei Marie de France *Bretun* mit *lai* verbunden vorkommt, nur an wirkliche Bretonen (Bewohner der heutigen Bretagne) gedacht werden kann, und wo Wörter aus der Sprache der *Bretun* bei ihr angeführt werden, diese Wörter spezifisch bretonisches Lautgepräge tragen und nicht kymrisch sein können. Damit ist G. Paris' Ansicht von der Herkunft der »matière de Bretagne« aus Wales wohl endgültig das Urteil gesprochen.

Schließlich will ich noch auf eine sachliche Schwierigkeit hinweisen, in welche sich G. Paris bei seiner Theorie verwickelt. S. 7 Z. 13 ff. weiß er, wie wir sahen, daß *musiciens gallois*, d. h. »welsche Sänger«, bei den Angelsachsen ihre *lais* ausübten, daß aber besonders dann bei den neuen Herren, den Anglonormannen, diese »chanteurs et musiciens trouvèrent un accueil empressé; ils ne tardèrent même pas à passer la mer, et de nombreux témoignages, qui ne dépassent guère la fin du XII^e siècle, nous les montrent à cette époque exécutant avec grand succès leurs *lais dans toutes les grandes ou petites cours de la France du Nord*. Ces „lais bretons« étaient des morceaux de musique accompagnés de paroles; la musique, la „note“, comme on disait, y jouait le rôle principal; toutefois les paroles avaient leur importance, et les auditeurs qui ne comprenaient pas le breton éprouvèrent naturellement le besoin de savoir ce qu'elles voulaient dire. Elles se référaient toujours, mais peut-être sans la raconter précisément, à quelque histoire d'amour et généralement de malheur. On mit ces histoires en vers français et nous avons ainsi conservé une assez riche collection des *lais bretons qui n'ont plus rien de musical*, et qui sont tous composés en vers de huit syllabes rimant deux par deux«. Ich

glaube hierauf kann man mit Modifikation ein italienisches Sprichwort anwenden: weder wahr noch gut erfunden. Also »welsche Sänger« (musiciens gallois), die weder englisch noch französisch konnten¹⁾, fanden sich im 12. Jahrh. an den großen und kleinen Höfen Nordfrankreichs und sangen den Hörern unverständliche Worte. Wo steht dies, daß sie unverständliches Zeug gesungen hätten? Wo steht, daß dies ins Französische übersetzt wurde? Diese erfundenen Schwierigkeiten sind nicht vorhanden, wenn man die Kymren aus dem Spiel läßt und *Brcton* in dem einzig zulässigen Sinne »Bretonne, bretonisch« nimmt. Darauf hätte G. Paris von selbst kommen können, wenn er der Geschichte einer der interessantesten Provinzen seines Vaterlandes und speciell deren Sprachgeschichte etwas mehr Beachtung geschenkt hätte. Ich meine die Bretagne. Ich schicke die Zusammenfassung Loths aus Coursous Ausführung (Cartulaire de Redon S. XV—XLV) voraus: »Transporté (sc. le breton) dans la péninsule armoricaine par des Bretons qui ne voulaient pas se soumettre au joug Saxon, principalement par les deux tribus des Cornovii et des Domnonii, le breton s'étendit avec la domination des Bretons sur la plus grande partie de la Bretagne actuelle. On peut figurer la limite du *breton au moment de sa plus grande extension au IX^e siècle* par une ligne²⁾ qui, partant des bords de la Loire à gauche de la ville de Donges, irait rejoindre la Vilaine un peu plus haut que Bourges-Comptes en passant par Brambu, Cambon, Quédillac, Quilly, le Gâvre, Pierric, Fougeray. En quittant la Vilaine la ligne de démarcation des deux langues passait par Mordelles, Langon, Languouet, Lanrigan, Cuguen pour aller aboutir à l'embouchure du Couesnon. *Trois siècles après, le breton pour des causes qu'il serait trop long d'exposer ici avait considérablement reculé vers l'Ouest et était renfermé a peu près dans les mêmes limites qu'aujourd'hui*, où il ne s'étend plus que sur le département du Finistère, sur la moitié du Morbihan et la moitié des Cotes-du-Nord. On aurait assez exactement la limite séparative du breton et du français aujourd'hui en traçant une ligne qui partirait de la pointe de Peneferf, non loin de l'embouchure de la Vilaine, et passant par Berric, Monterblanc, Plumelec, Saint-Allouestre, Kerfourn, Croixanvec, Saint-Gilles, le Haut-Corlay, remonterait le Leff et ferait un coude au-dessus de Tréveneuc. Il faut signaler un petit îlot breton au bourg de Batz près Guérande dans la Loire-Inférieure«. (Loth, Crestomathie Bretonne S. 2 ff.).

1) Wie denkt man sich solche »welsche Sänger« dans toutes les grandes ou petites cours de la France du Nord? Wie Engländer, die in fremden Ländern reisen, ohne von deren Sprache etwas zu verstehn?

2) Diese und die folgenden Angaben der Sprachgrenzen beruhen auf der trefflichen, Coursous Werk beigegebenen Sprachkarte.

Die Bretonen hatten nicht nur in wechselnden Kämpfen mit den Franken die Grenzen ihres Staates über das alte Aremorica in der Ausdehnung der heutigen Basse-Bretagne und Haute-Bretagne festgelegt (Depart. Finistère, Côtes du Nord, Morbihan, Ille et Vilaine, Loire-Inférieure), sondern auch Ende des 9. und Beginn des 10. Jahrh. die Sprachgrenze gegen die romanisierten Aremorikaner soweit nach Osten in die Haute-Bretagne vorgeschoben, daß fast die sieben Diöcesen von Dol, Saint-Malo, Saint Brieux, Tréguier, Cornouaille, Vannes und die Halbinsel Guérande nördlich der Loiremündung in der Diöcese von Nantes bretonisches Sprachgebiet waren (Courson, Cartulaire S. XLV). Nur der östlichste Teil der Bretagne, die an Maine, Anjou und Poitou angrenzenden Diöcesen von Rennes und Nantes waren, auch in dieser Zeit der weitesten Ausdehnung bretonischen Sprachgebietes, im Wesentlichen romanischer (französischer) Zunge. Führte also der Umstand, daß ein wichtiger Teil der politischen Bretagne immer französisches Sprachgebiet war und an solches grenzte, naturgemäß schon dazu, daß das Französische gewis neben dem Bretonischen auch im rein bretonischen Sprachgebiet vielfach bekannt war, so trat in der ersten Hälfte des 10. Jahrh. ein Ereignis dazu, welches das französische Element unter den Bretonen bedeutend stärkte. Nach dem Tode Alans des Großen erfolgte eine nahezu 30jährige Normannenoccupation: *Territi comites ac Mactierni dispersi sunt per Franciam, Burgundiam et Aquitaniam ... pauperes vero Britanni terram colentes sub potestate Normannorum remanserunt absque rectore atque defensore* meldet Chronic. Nann. (Recueil des Historiens des Gaules et de la France VIII S. 275. 276). Wenn auch die Normannenoccupation in den dreißiger Jahren des 10. Jahrh. ihr Ende fand, so hinterließ sie doch zwei wichtige Folgeerscheinungen. Einmal blieb die Bretagne von der Zeit an in dauerndem Abhängigkeitsverhältnis von der Normandie (s. ob. S. 788 ff.), so daß ihre Fürsten als die größten Pairs der Normannenherzöge erscheinen; diese Abhängigkeit führte von Ende des 10. Jahrh. an zu den engsten Familienbeziehungen zwischen den Grafen der Bretagne und den Herzögen der Normandie: da nun die Normannen und ihr Hof von Ende des 10. Jahrh. an vollständig französisiert waren, so mußten diese mannigfachen Beziehungen der Bretonen zu den Normannen die Kenntnis des Französischen unter den Bretonen stärken. Dazu kommt weiter: in den östlichen Teilen des alten bretonischen Sprachgebietes, die an die Diöcesen von Rennes und Nantes angrenzen, war naturgemäß das bretonische Element vor der Normannenoccupation schon schwächer wie im Westen, und auf diesen Teilen lastete naturgemäß die fast 30jährige Normannenoccupation

schwerer und nachhaltiger als in den schwerer zugänglichen Strichen der Basse-Bretagne; auf diese Teile finden daher auch vornehmlich die angeführten Worte der Chronik Anwendung. Die Folge ist, daß seit jener Normannenoccupation diese östlichen Teile bretonischen Sprachgebietes einer allmählichen Romanisierung hinsichtlich ihrer Sprache unterliegen (s. Loth, *L'Émigration bretonne en Armorique* S. 193—199). Im 12. Jahrh. ist eine breite Zone früheren bretonischen Sprachgebietes umfassend die Diöcesen Dol und Saint-Malo ganz, Saint-Brieuc und Vannes zum Teil entweder vollständig französisiert oder doppelsprachiges Gebiet mit Ueberwiegen des Französischen: der »terre bretonne« (Basse-Bretagne) ist vom Canal im Norden bis zur Loiremündung nach Osten vorgelegt eine »seize à dix-huit lieues« breite »ancienne zone bretonnante devenue française« angrenzend an die Normandie und die sprachlich immer französischen Diöcesen Rennes und Nantes (s. Courson, *Cartulaire* S. XLV u. Note 3).

Ich denke diese sprachlichen Verhältnisse der Bretagne im 10. bis 12. Jahrh., also: 1. rein französische Zone im Osten (Diöcesen Rennes und Nantes) angrenzend an Maine, Anjou, Poitou; 2. gemischt sprachliche Zone mit immer stärkerem Ueberwiegen des Französischen (Diöcesen Dol, Saint Malo, Teile von S. Brieuc und Vannes) angrenzend an Normandie und 1; 3. rein bretonisches Sprachgebiet (Basse-Bretagne), in dem Kenntniss des Französischen bei den Vornehmen in Folge der engen Beziehungen zur Normandie vorauszusetzen ist — diese sprachlichen Verhältnisse erklären das Auftreten bretonischer musiciens et chanteurs an allen großen und kleinen Höfen Nordfrankreichs im 12. Jahrh. ganz natürlich, ohne daß man zu solchen Erfindungen seine Zuflucht zu nehmen braucht, wie sie G. Paris S. 7 ff. (vgl. oben S. 801) zum Besten gibt. Naturgemäß werden die »chanteurs et musiciens bretons« vorwiegend aus der doppelsprachigen Bretagne stammen und es ist vielleicht der Bemerkung wert, daß in den *lais* der Marie de France aus dem bretonischen Sprachgebiet des 12. Jahrh. nur *Liün* vorkommt neben *Dol*, *Seint Mallo*, *Nans* und *Nantes* aus den übrigen Gebieten. Solche französisch redenden Bretonen wären unzweifelhaft an dem Hof der Normannenherzöge vor der Eroberung Englands; sie werden wie die bretonischen Edlen und Krieger mit nach England gezogen (s. oben S. 789 ff.) oder doch bald gefolgt sein an den Hof Wilhelms und seiner Nachfolger. Die »musiciens et chanteurs bretons« zogen also übers Meer, nur in anderer Richtung wie G. Paris in der ob. S. 801 angeführten Stelle annimmt¹⁾.

1) Hiermit soll die Möglichkeit nicht bestritten werden, daß um die Mitte des 12. Jahrh. auch welsche Sänger und Sagenzähler bei den Anglonormannen

Alles wird klar, wenn man G. Paris' falsche *petitio principii* über Bord wirft. Die »*matière de Bretagne*« kommt nicht aus Wales über die Anglonormannen nach Nordfrankreich, sondern von den doppel-sprachigen oder französisierten Bretonen: durch Gottfrieds von Monmouth Aufsehn erregende *Historia regum Britanniae* wurden die nordfranzösischen Dichter auf diese ihnen vermutlich schon länger an der Hand liegenden Stoffe hingewiesen.

In welcher Form nun kamen diese bretonischen Arthurstoffe zu den Franzosen? Ich will versuchen im Folgenden einige Gesichtspunkte hervorzuheben, die bis jetzt so gut wie vollkommen übersehen wurden, und die mir geeignet erscheinen, die gestellte Frage der endgültigen Lösung näher zu bringen. G. Paris nimmt an (siehe auch *La littérature française* S. 90 ff.), daß *lais bretons* d. h. kleinere, auf welsche Lieder zurückgehende, Einzelepisoden behandelnde Gedichte aus dem Stoffkreis der Arthursage in anglonormannischer Zunge vorhanden waren, aus deren Aneinanderreihung größere epische Ganze entstanden; sie sind nach ihm die Vorlagen der ältesten nordfranzösischen Gedichte *Chrétien* sowohl wie der bekannten drei welschen Erzählungen *Jarles y Ffynnaun*, *Peredur* und *Geraint* (*Hist. litt.* XXX, S. 13). Es könnte nun wohl mancher — mit Aufgabe der welschen Herkunft der französischen Arthurstoffe und mit Aufgabe der erfundenen anglonormannischen Zwischenstufe — annehmen, daß *lais bretons* doch die Vorstufe der *Chrétien*schen Dichtungen sind, d. h. Lieder der französisierten aremorikanischen Bretonen. Zu einer solchen

neben den längst thätigen bretonischen sich einstellen. Ich halte Gaston Paris' Identifikation (*Romania* VIII, 225—428) des um 1170 von Thomas im *Tristan* citierten *Bréri* mit dem von Giraldus Cambrensis (*Opera* VI, 202) gelegentlich erwähnten »*famosus ille fabulator Bledhericus qui tempora nostra paulo praevenit*« für richtig: *Bledri* ist ein öfters vorkommender welscher Name. Daraus folgt doch weiter nichts, als daß in erster Hälfte des 12. Jahrh., also zu einer Zeit, in der die Verheiratungen zwischen vornehmen anglonormannischen und welschen Familien begonnen hatten (s. oben S. 793), auch süd-welsche Sänger und Erzähler zu den Anglonormannen kamen. Folgt denn daraus, daß schon im 10./11. Jahrh-welsche Sänger zu Angelsachsen und Anglonormannen haufenweise kamen, und daß die »*chanteurs et musiciens bretons*«, die im 12. Jahrh. die großen und kleinen Höfe Nordfrankreichs überschwemmt »*welsche Sänger und Musiker*« müssen gewesen sein? Soll der Nagel fest genug sein, um die ganze Theorie von G. Paris zu tragen? Zwei Punkte scheinen mir noch der Hervorhebung wert: 1) die *Tristansage*, für welche Süd-Wales Material geliefert, hat mit der *Arthursage* ursprünglich absolut nichts zu thun; 2) in diesem concreten Falle, wo der Weg Wales-Anglonormannen feststeht, sind uns thatsächlich Stücke des anglonormann. Textes erhalten: ich denke, dies muß das Gewicht der negativen Instanz — das absolute Fehlen jeglicher Spur von den durch G. Paris angenommenen anglonormannischen älteren Arthurepen — hinsichtlich der Stoffe aus der *Arthursage* verstärken.

Annahme *a priori* kann man nur unter zwei Voraussetzungen gelangen: einmal, daß man keine Ahnung hat von der epischen Form der Kelten und zweitens, daß man sich nicht klar geworden ist, welche der Klassen, in die bei den Kelten die litterarische Welt zerfiel, die »chanteurs et musiciens bretons« repräsentieren. Ich glaube, daß Klarheit über diese beiden Punkte die unerläßliche Voraussetzung ist für jeden Versuch einer definitiven Lösung der Frage, in welcher Form die bretonischen Arthurstoffe zu den Franzosen kamen.

Wo immer wir von untergegangenen Germanenvölkern Zeugnisse über die Heldensage besitzen (Tacitus, Jordanes, Paulus Diaconus seien nur genannt) und wo immer von Germanen — Nordgermanen wie Südgermanen — thatsächliche Texte auf uns gekommen sind: darin herrscht Uebereinstimmung, daß die gemein germanische Form der epischen Erzählung das Heldenlied ist. Der epische Sänger ist bei den Germanen der Träger der Heldensage. Aus epischen Liedern entstand bei einzelnen Germanenstämmen das Epos. Dagegen muß nun als auffallende, aber wie mir scheint feststehende Thatsache konstatiert werden, daß die Kelten es nirgends zum Epos gebracht haben, ja nicht einmal aus eigener Kraft zu der Vorstufe des Epos, dem Heldenlied: die gemeinkeltische Form der epischen Erzählung ist die Prosaerzählung. Was der epische Sänger bei den Germanen ist der Sagen-erzähler bei den Kelten. Am klarsten liegen die Verhältnisse in Irland. In Sammelhandschriften des 11. und 12. Jahrh. liegen uns zahlreiche Texte der Heldensage und anderer Art Sagen vor, die durch ihre Sprache die Gewähr bieten, daß sie vor dem Völkingerzeitalter ihre erste Aufzeichnung fanden, also vor 800. Zwei Dinge fallen besonders an allen diesen Texten auf: 1) Die Komposition ist wenig künstlerisch; es werden zwar Anläufe zur Durchführung einer Idee gemacht, jedoch wird dieselbe meistens durch das rein stoffliche Interesse zurückgedrängt, wenn nicht gar erdrückt, so daß vielfach der jeweilige Träger der Handlung das einzig Zusammenhaltende der Erzählung ist; 2) Die äußere Form bei allen diesen Texten, sowohl denen der alten nordirischen Heldensage (Cuchulinnisage) als den übrigen Sagentexten (Schiffersagen etc.), ist die Prosaerzählung und nur die lyrischen und dramatischen Elemente der Erzählung erscheinen in gebundener Rede (Monolog und Dialog), entweder so, daß Strophe um Strophe entspricht oder kleine Gedichte aus mehreren Strophen. Jeder Gedanke, daß diese Prosaerzählungen größeren oder geringeren Umfanges Auflösungen älterer poetischer Darstellungen sind, muß für den, welcher diese Texte zu lesen vermag, als ganz absurd ausge-

schlossen erscheinen. Wir haben hier, wie Windisch, Verhandlungen der 33. Philologenversammlung S. 26, richtig bemerkt, eine primitive Entwicklungsstufe des Epos vor uns. Dem epischen Sänger der Germanen entspricht demgemäß in Irland der *scēlid* »der Sagen-erzähler«, der an die Höfe der Königin zieht und ein Repertoire von solchen Prosaerzählungen (*scēl* = kymr. *chwedl*) auf Lager hat. Als dem Iren Erard mac Coisi durch die Leute des Oberkönigs Domnall mac Muirchertaig (956—979) in seiner Abwesenheit sein Besitz verbrannt und die Habe weggetrieben war, da wagte er keine offene Beschwerde. Als *scēlid* verkleidet zog er nach Ailech an den Hof Domnalls. Nach gehöriger Begrüßung fragt Domnall ihn, ob er neue Erzählungen habe und fordert ihn endlich auf die Titel der Erzählungen (*anmand na scēl*), die er im Gedächtnis habe, anzugeben, damit er (der König) auswählen könne. Zuerst fragt Mac Coisi, ob er ihm eine von den »bekannten Erzählungen Irlands« (*gnáthscēla Erenn*) erzählen dürfe und führt 28 Titel an; dann, als der König nicht wählt, führt er 149 Titel in sachlich geordneten Gruppen auf beginnend immer mit den Worten: »wenn es dir aber lieber ist, werde ich dir die *tána* (Rinderheerdenwegtreibungen), *togla* (Zerstörungen), *tochmarca* (Werbungen) etc. erzählen«. Der König schwieg zu sämtlichen Titeln — weil er offenbar die Erzählungen kannte — bis auf den letzten, der durch die Wunderlichkeit seine Neugierde erregte. Mac Coisi verbarg unter diesem Titel die Geschichte des ihm widerfahrenen Unbills und er erreichte seine Absicht, als Domnall ihn aufforderte, diese unbekannte Geschichte zu erzählen (Rawl. B. 512, fol. 109a, 1—114c, 17). Zweierlei ist bemerkenswert: 1) Von den 177 angeführten Erzählungen ist etwa die Hälfte auf uns gekommen und alle haben die oben geschilderte Form; 2) auch die von Mac Coisi ad hoc erfundene Erzählung hat die Prosaform. Es ist also am Ende des 10. Jahrh. die charakterisierte Prosaerzählung in Irland die epische Form, die Form der Sage jeder Art. Mit dem Beginn des 9. Jahrh. beginnen die Normanneneinfälle in Irland, die nach 50jährigen mehr planlosen Plünderungszügen, von denen vielfach Vikerger an verschiedenen Punkten Irlands sitzen blieben, um 850 feste Dänenstaaten in Dublin, Waterford, Limerick gründen. Die Ereignisse der ersten 50 Jahre Normannentreibens auf Irlands Boden haben den Iren den Träger einer neuen Heldensage hinterlassen, den Finn. Die ältesten Texte der im 9. Jahrh. entstehenden Finnsage, die Texte, welche wir dem 10. oder beginnenden 11. Jahrh. zuweisen müssen, zeigen noch die alte Form, sind Prosaerzählungen. In der ersten Hälfte des 11. Jahrh. sind die Vikergerstaaten in Dublin, Waterford, Limerick christianisiert und irisiert; damit war dem

Irentum eine größere Beimischung Germanenblutes zugeführt. Dies macht sich unter manchem Andern in zwei Dingen bemerklich: 1) ältere erhaltene Prosaerzählungen der geschilderten Form wie die *Imrama* (Seefahrerlegenden) erscheinen in poetischer Bearbeitung, gereimt (vgl. Ztschr. für Deutsches Altertum 33, 148 ff.); 2) Die im 11. und 12. Jahrh. neu entstehenden Texte der Finnsage haben die epische Form der Germanen, das Heldenlied tritt als epische Erzählungsform auf. Jedoch war das dem Irentum zugeführte Germanenblut nicht im Stande die keltische Eigenart umzugestalten: als man im 14. Jahrh. dazu schritt an Stelle der episodentartigen Erzählungen der Finnsage größere epische Ganze zu gestalten, da zeigt sich eine merkwürdige Unfähigkeit der Iren: man gieng nicht zum Epos über, sondern fiel in die altkeltische Form der Prosaerzählung zurück: *Cath Finntrāga*, *Accallam na senorach*, *Macgnimrada Finn*¹⁾; also Roman statt Epos.

Wenden wir uns nun zu dem britannischen Zweig des keltischen Sprachstammes. G. Paris schreibt (Hist. littér. XXX, 3) von den Gallois: »*Leur poésie possédait, outre une forme officielle et pédantesque, la seule, malheureusement, qui nous ait laissé des monuments anciens écrits en gallois, une forme populaire qui constituait, sinon une véritable épopée nationale, au moins les fragments et les matériaux d'une épopée.*« Dies ist wieder eine aus der Luft gegriffene Behauptung, der Alles, was wir thatsächlich wissen, widerspricht. Von der »épopée nationale« der Welschen in Versen (poésie) oder den fragments d'une épopée ist uns ebenso wenig etwas erhalten wie von der frei erfundenen anglonormannischen Vorstufe der nordfranzösischen Arthurpen. Dagegen sind uns in welscher Litteratur Zeugnisse genug dafür erhalten, daß die Welschen in jener Zeit die bei den Iren nachgewiesene Form der epischen Erzählung haben. Zeugen sind die welschen Texte des Llyfr coch o Hergest: Pwyll Prinz von Dyfed, Branwen Tochter des Llyr, Manawyddan Sohn von Llyr, Math Sohn des Mathonwy, Llud und Llevelys, und nicht zum wenigstens Kulhwch und Olwen, welchen Text ich schon diese Anzeigen S. 522 als Typus der welschen Erzählungen aus der Arthursage charakterisierte: auf ihn paßt vollkommen die oben S. 806 von den alten irischen Sagentexten gegebene Charakterisierung, wobei ich besonders hervorheben

1) Kelt. Beitr. III (Zeitschr. für deutsches Alterthum 35, 32 ff.) habe ich den angedeuteten formalen Einfluß der Nordgermanen auf die irische Litteratur etwas weiter ausgeführt. Der irischen (keltischen) Form der epischen Erzählung verdankt wahrscheinlich die im Norden seit dem Vikergerzeitalter auftretende Sagaform ihren Ursprung.

möchte, daß auch in Kulhwch und Olwen an der Stelle, wo die Handlung dramatisch sich steigert, gebundene Rede eintritt: *ac yna y kanei Arthur yr eglyn hwnn* »und da sang Arthur dies Epigramm« (Rhys-Evans, Red Book I, 133), ganz wie es in irischen Erzählungen heißt *cachain Fergus inlaidso s̄s* (LU. 57b, 27), *isandsin rogab Dubthach inlaidseo* (LU. 57a, 15) etc.

Lehrreich ist nicht nur die Uebereinstimmung von Irisch und Welsch in den Stoffen der heimischen Sage, lehrreich ist auch ihre Uebereinstimmung in der Behandlung fremder Stoffe, besonders wenn man das Verhalten germanischer Völker (Engländer und Deutschen) oder der Normannen und Nordfranzosen, die erklärlicherweise die epische Form der Germanen haben, mit in Vergleich zieht. Die Stoffe der Trojaner- und Alexandersage kommen zu Kelten, Franzosen und Deutschen: die Iren und Welschen bearbeiten (nicht übersetzen) und machen sie heimisch in Prosaform¹⁾, die Franzosen und Deutschen in der gebundenen epischen Form. Oder: im elften Jahrh. überträgt ein Ire die alte Sagen Erzählung *Imram Maelduin* auf Brendan und schreibt in lateinischer Sprache und keltischer Form der Sagen Erzählung die *Navigatio S. Brendani* (s. Ztschr. f. Deutsches Alterthum 33, 176 ff.); kaum ist der Text bekannt, so ist er poetisch bearbeitet bei Anglonormannen, Engländern, Franzosen, Niederländern und in Mitteldeutsch. Oder: die französischen Arthurepen Chrétien's werden Deutschen, Engländern und Kymren bekannt; die ersteren (Engländer und Deutschen) machen sie in poetischer Form heimisch (Iwein, Erec, Parzival), die Welschen gießen sie in Prosaerzählungen um. Oder: die französischen Epen Bovo von Hanstone und Guy de Warwick kommen zu Engländern, Welschen und Iren; die Engländer ahmen sie in gebundener Rede nach, aber Iren und Kymren geben ihnen die heimische Form der epischen Erzählung, die Prosaform²⁾. In diesen und anderen Fällen bricht bei Iren und Kymren, wenn sie fremde Stoffe sich besonders heimisch machen, die keltische Form der epischen Erzählung durch.

Sollte die bretonische Form der epischen Erzählung, die Form, in welcher die nationalen Sagenstoffe wie Arthursage behandelt wurden, eine andere gewesen sein als bei Iren und Kymren?

Wenden wir uns nun zu dem zweiten der klar zu stellenden

1) Die Nachweise siehe diese Blätter S. 500 ff.

2) Siehe diese Anzeigen S. 502. — Seitdem hat Nettlau, *Revue celtique* X, 460–462 noch eine Reihe mittelalterlicher Texte in irischen Bearbeitungen nachgewiesen: *Barlaam* und *Josaphat*, *Chanson de geste Fierabras*, *Octavian*, *Echtra Melora agus Orlando* (Arthursage), *Pseudo-Turpin* (in 5 Handschriften).

Punkte (s. S. 806), zu der Frage, welche der Klassen, in die bei den Kelten die litterarische Welt sich theilte, die »chanteurs et musiciens bretons« repräsentieren. Aus allem, was wir über sie erfahren, geht mit Sicherheit hervor, daß wir in ihnen die Klasse der keltischen Barden (gall. *bardus*, ir. *bard*, kymr. *bardd*, korn. *barth*, breton. *barz*) sehen müssen. Ueber die Barden der Kelten sind wir ausnehmend gut unterrichtet, so daß wir mit großer Sicherheit behaupten können, daß der Barde bei den Kelten nirgends der Träger der nationalen Heldensage, nirgends epischer Sänger ist: er verfertigt Preislieder auf Personen, Ereignisse und Oertlichkeiten oder Spottlieder, aber nirgends die epischen Erzählungen der Kelten.

Bei den Galliern (Zeugnisse der Alten gesammelt bei Diefenbach, *Origines Europaeae* S. 245 ff., D'Arbois, *Introduction à l'étude de la littérature Celtique* S. 51 ff.) finden wir die Barden am Hofe der kleinen Fürsten, in der eben charakterisierten Stellung. Posidonius meldet uns bei Athenaeus, daß Louernios der König der Arverner (um 140 v. Chr.) ein großes Fest herrichtete, daß aber der Dichter zu spät kam und nun neben dem Wagen des Königs herlaufend die Gewalt des Königs gepriesen und sein eigenes Misgeschick beklagt habe. Darauf warf ihm der König einen Beutel Gold zu, welchen der Dichter aufrafft und aufs Neue in den Preis ausbricht, daß die Wagenspur des Königs den Menschen Gold und Wohlthaten bringt¹). Hier gebraucht zwar Posidonius nicht den Ausdruck »Barde«, sondern nur *τις τῶν βαρβάρων ποιητής*²); aber das was er hier erzählt, schreibt er an einer anderen Stelle ausdrücklich den *βάρδοι* zu, wo er sie nennt Dichter, welche durch Lied Lob sagen (*ποιηταὶ μετ' ᾠδῆς ἐπαίνους λέγοντες*³), wo also *μετ' ᾠδῆς ἐπαίνους λέγειν* dem *μετ' ᾠδῆς ὕμνειν* der ersten Stelle entspricht. Als der Sohn jenes Louernios, Bituitus eine Gesandtschaft an den römischen Proconsul schickte, be-

1) Ἀφορίσαντος δ' αὐτοῦ προσεσμίαν ποτὲ τῆς θοίνης ἀφυστερῆσαντὰ τινα τῶν βαρβάρων ποιητῆν ἀφικέσθαι καὶ συναντήσαντα μετὰ ᾠδῆς ὕμνειν αὐτοῦ τὴν ὑπεροχὴν, ἑαυτὸν δ' ἀποδρηνεῖν ὅτι ὑστέρηκε, τὸν δὲ τερφεθέντα θυλάκιον αἰτῆσαι χρυσίου καὶ λῆψαι αὐτῷ παρατρέχοντι. ἀνελόμενον δ' ἐκείνιον πάλιν ὕμνειν λέγοντα διότι τὰ ἔχνη τῆς γῆς ἐφ' ἧς ἀρματηλατεῖ χρυσὸν καὶ εὐεργεσίας ἀνθρώποις φέρει. Athenaeus 4, 37 (Kaibel I, S. 345).

2) Kaibel schlägt geradezu als Besserung für *τινα τῶν βαρβάρων ποιητῆν* vor *τινᾶ τῶν βάρδων καλουμένων ποιητῶν*. Die in übernächster Note folgende Stelle Appian's rät an der Ueberlieferung festzuhalten.

3) Κελτοὶ περιάγονται μετ' αὐτῶν καὶ πολεμοῦντες συμβιωτὰς οὓς καλοῦσι παρασίτους. οὗτοι δὲ ἐγκώμια αὐτῶν καὶ πρὸς ἀδρόους λέγουσιν ἀνθρώπους συνεσιώτας καὶ πρὸς ἑκάστον τῶν κατὰ μέρος ἐκείνων ἀκροωμένων. τὰ δὲ ἀκούσματα αὐτῶν εἰσὶν οἱ καλούμενοι βάρδοι· ποιηταὶ δὲ οὗτοι τυγχάνουσι μετ' ᾠδῆς ἐπαίνους λέγοντες. Athenaeus 6, 49 (Kaibel, II, S. 50).

fand sich dabei ein »musicien« (μουσικός ἀνὴρ), der unter Barbarenmusik zuerst den König Bituitus, dann die Allobroger, dann den Gesandten, sowohl hinsichtlich der Abstammung als der Tapferkeit und des Reichthums, pries¹⁾. Dieser μουσικός ἀνὴρ ist wohl ebenso sicher wie der »musicien breton« der keltische Barde. Bei Diodorus Siculus haben wir das ausdrückliche Zeugnis, daß die gallischen Barden lyrische Dichter waren und daß sie zu Instrumenten ähnlich der Lyra ihre Preis- oder Spottlieder singen²⁾. Dieses ὄργανον ταῖς λύραις ὁμοῖον, von dem Diodor weiß, war sicher die *chrotta Britannia*, von der Fortunatus im 6. Jahrh. in Gallien hörte (ir. *crot*): die *chrotta Britanna* des 6. Jahrh. ist das Instrument der »*musiciens bretons*« im 12. Jahrh. In allen Zeugnissen tritt immer der lyrische Charakter der Barden zu Tage, wofür noch zwei angeführt seien: »*Bardi quidem fortia virorum illustrium facta heroicis composita versibus cum dulcibus modulis concitarunt*« Ammianus Marcellinus XV, 9 und βάρδοι μὲν ἕμνηται καὶ ποιηται Strabo IV, 4, 4.

In den beiden Funktionen, in denen uns Diodor die gallischen βάρδοι vorführt, als Dichter von Preisliedern und als Verfasser von Schimpfliedern treten uns in Irland die Barden (*bard*, Plur. *baird*) in ältester Zeit entgegen. In einem aus erster Hälfte des 9. Jahrh. stammenden Lobgedicht auf einen Leinsterregulus Aed heißt es zum Schluß »Melodiöse Bardencompositionen verherrlichen unter Musik bei Trinkgelagen den Namen Aeds« (*arbeits bairtni bindi tri-laith linni ainm nAeda*). Viel häufiger jedoch zeigt sich bei den irischen Barden die entgegengesetzte Seite und dem entspricht, daß der Grundton der Stimmung gegenüber den Barden in Irland die Furcht, das Unbehagen vor ihren Spottgedichten ist. Weit war der Glaube verbreitet, daß ein Schmähdgedicht — d. h. der Aerger in Folge eines solchen — auf dem Gesicht des Geschmähten Flecken und Ausschlag hervorrufe, ja daß es einen Mann — in Folge des Aergeres über die Schmach und Schande — in neun Tagen töten könne. Wir haben mehr als ein Zeugnis in der irischen Heldensage, daß Fürsten und berühmte Helden es lieber vorzogen, die unverschämtesten Forderungen der Barden zu erfüllen (Ossian Society V, 15—30), ja in den sicheren Tod zu gehn als einem Barden Veranlassung zu einem Spottgedicht zu geben (LL. 81a, 32 ff. 81b, 30). Die erwähnten natürlichen Wirkungen der Spottgedichte — Folgen des Aergeres — schrieb man in der Folge

1) Μουσικός τε ἀνὴρ εἶπετο, βαρβάρῳ μουσικῇ τὸν βασιλέα Βιτοῦτον, εἶτ' Ἀλλόβριγας, εἶτα τὸν πρεσβευτὴν αὐτόν, ἕς τε γένος καὶ ἀνδρείαν καὶ περιουσίαν ὁμῶν. Appian 4, 12 (Mendelssohn, I, S. 52).

2) Εἰδὲ δὲ παρ' αὐτοῖς καὶ ποιηταὶ μελῶν οὓς βάρδους ὀνομάζουσιν· οὗτοι δὲ, μετ' ὀργάνων ταῖς λύραις ὁμοίων ᾄδοντες, οὓς μὲν ἕμνουσιν, οὓς δὲ βλασφημοῦσιν. Diodor 5, 31 (Imm. Bekker, I S. 444).

den übernatürlichen Kräften der Barden zu, womit im Verlauf der irische Barde eine eigentümliche Umwandlung durchmachte. Zwei Beispiele mögen dies illustrieren. Als im Jahre 1414 ein misliebiger englischer Vicekönig (*fer ionaidh rig Sazan*) nach Irland kam, da machten die O'Higgins, eine Bardenfamilie von Ulsterland, ein Spottgedicht, in Folge dessen er im Verlauf von 5 Wochen »an dem Gift der Pasquillen« (*doneim nanaor*) starb (s. O'Donovan, Annalen der 4 Meister s. a. 1414, Band IV, 818 mit Anm.). Die zwar alte aber uns erst in einer jüngern Recension aus 14/15. Jahrh. erhaltene Erzählung *Inthecht natromdaim* hat uns andererseits ein Gedicht bewahrt, in dem Senchan die ihm unbequemen Ratten oder Mäuse zu Tode singt (Ossianic Society V, S. 74 ff.). In der Misere, welche die Reformationszeit über Irland brachte, scheinen die Barden in Irland zur Erlangung des täglichen Brodes sich besonders der Thätigkeit, Ratten und Mäuse durch Spottgedichte zu Tode zu ärgern, zugewendet zu haben: zahlreiche Zeugnisse für »rhyming rats to death« der irischen Barden hat Todd aus englischen Schriften zur Zeit Elisabeths und aus dem folgenden Jahrhundert gesammelt (vgl. Shakespeare *As you like it* Akt III, Sc. 2) Ossianic Society V, 76 ff. Man vergleiche noch über irische Barden O'Curry, *On the manners and customs* Band 2; Ossianic Society V, S. XIV—XXXII und S. 12 ff.; Stokes, *Three Irish glossaries* S. XXXVI ff., D'Arbois, *Introduction* S. 69 ff.

Wenn wir uns nach Britannien wenden, so treffen wir in Wales bis ins 13. Jahrh. dasselbe Verhältnis wie in Gallien und Irland. Die aus dem 10. Jahrh. stammenden, in Handschriften des 12/13. Jahrh. uns erhaltenen welschen Gesetze (*Cyvrithiau Hywel Dda*) kennen unter den Personen am Hofe des Fürsten den *bardd teulu* »Haus-, Hofbarde«. Unter den 24 Personen, die den Hofstaat eines Fürsten bilden, nimmt er in Nordwales die 8., in Westwales die 11. Stelle ein: er sitzt bei den Festen neben dem Vorsteher des Hofstaates (*pen-teulu*), der ihm die Harfe in die Hand zu geben hat (*Ancient laws of Wales* I, 32). An den drei großen Festen des Jahres nimmt neben dem Hausbarden des regulus der *bard kadeyryauc* »the chaired bard« der Vorsteher der Bardenzunft teil. Wie der Priester beim Beginn der Mahlzeit das Pater zu sagen hat, so muß der *bard kadeyryauc* anheben, wenn ein Lied begehrt wird: der erste Gesang gilt Gott; der zweite dem König, in dessen Palast man sich befindet, oder, wenn keiner da ist, einem andern König; dann hat der *bard teulu* drei Gesänge zu singen über verschiedene Dinge (*okerd amgen*). Wenn die Königin ein Lied zu hören wünscht, so muß der *bard teulu* zu ihr gehn und ihr, so lange sie es wünscht, singen, aber mit gedämpfter Stimme (*en yssel*), daß das übrige Treiben in der Halle nicht dadurch

gestört wird. Beim Einfall eines Clans in das Gebiet eines Nachbarclans bekommt der König vorweg ein Drittel: das übrige wird geteilt; hierbei muß der *bard teulu* die Nationalhymne (*Unbelynaet Prydyn* »monarchy of Britain«) singen und erhält dafür eine Kuh und einen Ochsen von der Beute (Ancient laws I, 32—34). Dies letztere gilt für Nordwales; in der Redaktion der Gesetze für Südwestwales (*Dyfed*) hat der Barde *Unbelynaeth Prydein* während der Vorbereitungen zum Kampfe (d. h. der solennen Prügelei zweier Clann um Heerden) zu singen (Ancient laws I, 382), und er erhält, wenn er sein Amt antritt, vom König eine Harfe und von der Königin einen Goldring. — Der Barde tritt uns hier durchweg als lyrischer Dichter, der zur Harfe singt, entgegen. Hierzu stimmt, daß dasjenige, was uns in verschiedenen Handschriften von Dichtungen der sogenannten *Cynfeirdd* erhalten ist, den Charakter lyrischer Poesie an sich trägt: Preisgesänge, Klagelieder auf Personen und Ereignisse¹⁾ (Skene, *The four ancient books of Wales* 2 Bde). Daß die welschen Barden im 12. Jahrhundert auch die unliebenswürdige Seite ihres Berufes hervorkehrten, dafür haben wir bei Giraldus Cambrensis ein Zeugnis: cum die quodam festo Lewelinus Venedociae Princeps, convocatis terrae suae magnatibus curiam teneret magnam, processit in fine prandii coram omnibus *vir quidam linguae dicacis*, cujusmodi lingua britannica sicut et latina *Bardi* dicuntur (De jure et statu Menevensis ecclesiae, Opera III, 209). Neben diesen in Amt und Würde befindlichen Barden, wenn ich so sagen darf, also neben *bard cadeyriauc* und *bard teulu* gab es noch eine dritte Gruppe der Zunft »the *vagabond bard*, who went from house to house, and subsisted upon the charity of the chieftains, whose praises he sang for the bread he ate; generally speaking this was the lowest grade of the bardic profession, though we find bards of considerable repute, and who had a local habitation, travelling from place to place« Stephens, *Literature of the Kymri* S. 111. Eine Art offizielle Dreiteilung derart wird in jüngerer Zeit dem Herrscher Gruffydd ap Cynan (1080—1137) zugeschrieben. Die »migratory bards« wurden über die Achsel angesehen und in einer

1) Wir haben also, wenn nicht umfangreiche, doch recht ansehnliche Reste altwelscher lyrischer Poesie erhalten; wir haben ferner eine ganze Anzahl genuin welscher Sagen- und Erzählungen (s. oben S. 808) erhalten; wir haben aber keine Spur, kein Zeugnis (malheureusement) von der »*épopée nationale*«, wie sie G. Paris (*Hist. litt.* XXX, 3) voraussetzt: sie war eben nie vorhanden. — Die ziemlich umfangreichen Bardendichtungen des 11./12. Jahrhunderts charakterisiert Walter, *Das alte Wales* S. 305 so: »Der Inhalt ihrer Dichtungen sind Oden und Elegien auf ihre Fürsten und Helden, Schlachtgesänge, Lieder auf besondere Vorfälle, religiöse Hymnen, Preis der Naturschönheiten, Trinklieder, kurze Gedichte epigrammatischer Art.«

Satyre des 13. Jahrh., die dem Taliesin fälschlich beigelegt wird, werden sie demgemäß beschrieben (s. Stephens S. 107. 108 ff.). Vergleiche noch Walter, Das alte Wales, Kap. XII die Barden S. 254—314.

Ich denke die gallischen, irischen, welschen Zeugnisse stimmen so sehr in den wesentlichen Punkten überein, daß wir aus ihnen das Bild des keltischen Barden zeichnen können, das ursprünglich sicher auch passen muß auf die Barden von Cornwales und der gegenüberliegenden aremorikanischen Bretagne. Hier fließen die Quellen einheimischer Litteratur dürftig, immerhin passen die dürftigen Nachrichten in das Bild. In dem Vocabularium cornicum des 12. Jahrh. haben wir die Glossen »tubicen, *barth hirgorn*, tuba *hirgorn*« und »mimus l. scurra, *barth*« (Zeuß-Ebel, S. 1070). In dem bretonischen Wörterbuch des Jehan Lagadeuc (1464) findet sich der Artikel: *Barz*, g. menestrier, l. mimus; uide in *iangler*. Item mimologus, Item mimologium, b. *guilloux* (Le Men, Le Catholicon S. 22) und an der Stelle, worauf verwiesen ist, heißt es: *Iangler*, g. iangleur, l. gerro, balator. Item balatio, g. ianglerie, b. *ianglerez*. Item *mima*, g. iangleresse, b. *barzes*. Item *mimus*, g. iangleur ou menestrier, b. *barz* (Le Men, Catholicon S. 127).

Daß nun solche Preisgesänge oder Spottlieder auf Personen, Ereignisse, Oertlichkeiten, wie sie der keltische Barde bei den Festen und am Hofe der kleinen Fürsten singend unter Begleitung der *crota* vortrug, öfters auch Ereignisse, Begebenheiten teilweise erzählten oder vorführten, ist natürlich; aber die Erzählung war dann nicht der Zweck dieser Gedichte, und da auch die Sage nicht in der Form der gebundenen Rede überliefert wird, wie wir S. 806—809 sahen, so gehören solche Gedichte unter allen Umständen der lyrischen Gattung an. Wer also *lais bretons* die Vorstufe der Chrétien'schen Dichtungen sein läßt, muß — selbst wenn er die Eingangs widerlegte Ansicht von Gaston Paris aufgibt und die von mir nachgewiesene Bedeutung von *breton* acceptiert — zwei Dinge vorerst beweisen: 1) daß bei den aremorikanischen Bretonen, speciell den französisierten (normannisierten) Bretonen an Stelle der keltischen Form der Heldensage unter normannischem und französischem Einfluß durchweg die germanische getreten war, also an Stelle der mehrfach charakterisierten Prosaerzählungen Heldenlieder, erzählende Balladen. 2. muß er beweisen, daß der keltische Barde bei den französisierten Bretonen, wohl ebenfalls unter Einfluß der Normannen und Franzosen, gleichzeitig mit der Umgestaltung der altkeltischen epischen Form der Träger der nationalen Heldensage geworden ist.

Es wäre thöricht, a priori die Möglichkeit dieser Entwicklung

läugnen zu wollen: wie das den Iren zugeführte Germanenblut im 12. Jahrh. in Irland das germanische Heldenlied als epische Erzählungsform neben der altkeltischen hervorrief, wie die Berührung der Vikinger mit Irland im germanischen Norden die keltische Saga-form neben dem alten Heldenlied entstehen ließ, so konnte sehr wohl bei den französisierten Bretonen unter fränkischem und normannischem Einfluß die germanische Form der epischen Erzählung Eingang finden. War aber gebundene Rede Form der epischen Erzählung geworden, da lag es ja ungemein nahe, daß der keltische Barde (*chanteur et musicien breton*) diese neue Form und damit die Pflege der nationalen Heldensage in seinen Geschäftsbetrieb zog. Was möglich ist, ist aber noch nicht bewiesen. Es ist also die bisher als selbstverständlich gemachte Voraussetzung über die *lais bretons* als Vorstufe der Arthurepen ganz und gar nicht selbstverständlich; es muß vielmehr erst bewiesen werden, daß Heldenlieder, epische Gedichte im 12. Jahrh. die bretonische Form der Heldensage sind und daß die *chanteurs et musiciens bretons* thatsächlich die Träger der nationalen Sage im 12. Jahrh. waren.

Hier treten nun in der Darstellung von G. Paris mehrere Punkte zu Tage, die mir sehr darauf hinzuweisen scheinen, daß bei den französisierten Bretonen des 12. Jahrh. diese Wandlungen noch nicht vor sich gegangen waren.

1. G. Paris hebt selbst (S. 7) hervor: »ces „*lais bretons*“ étaient des morceaux de musique accompagnés de paroles; la musique y jouait le rôle principal; toutefois les paroles avaient leur importance«. Das paßt auf vorwiegend lyrische Dichtungen wie die der keltischen Barden aber keineswegs auf epische Dichtungen, wo doch die Erzählung der Ereignisse Hauptzweck ist. Ferner bemerkt Paris (S. 8): »elles (les paroles) se référaient toujours, mais peut-être sans la raconter précisément, à quelque histoire d'amour et généralement de malheur«. Wenn G. Paris dies (sans la raconter précisément) als Gesamteindruck aus dem ihm ja in seiner ganzen Fülle bekannten Material erhält, dann dünkt mich dies als der beste Beweis dafür, daß die »*lais bretons*« nicht epische Lieder waren, sondern lyrische Bardenlieder auf Ereignisse, wie ich sie S. 814 charakterisiert habe.

Zu dieser Auffassung der »*lais bretons*« stimmt auch, daß die erhaltenen »*lais bretons*« mit den Erzählungen von Arthur und seinen Rittern, also der nationalen Heldensage der Bretonen nichts zu thun haben (s. Foerster Iwein S. XXX). Nach dem, was ich S. 805—814 ausgeführt habe, dürfen wir über diese Thatsache keineswegs als irrelevant und unwichtig weggehn¹⁾. Da es nicht keltische

1) Es ist auffallend, wie leicht G. Paris bei seiner Theorie darüber hinweg-

Art ist, die Heldensage in der Form des Liedes zu erzählen und da von den ziemlich zahlreich erhaltenen »*lais bretons*« keiner eine Episode der nationalen bretonischen Sage behandelt, so werden wir daraus schließen, daß die französisierten Bretonen für ihre nationale Sage noch die altkeltische Form der epischen Erzählung, die Prosaerzählung hatten und daß die »*chanteurs et musiciens bretons*« die Stoffe der Arthursage nicht oder nicht in erster Linie zu den Nordfranzosen brachten.

3. G. Paris selbst führt S. 10—13 im Gegensatz zu den leeren Vermutungen, auf denen seine Theorie fußt, eine Fülle von Thatsachen an, die uns über Form der bretonischen Heldensage und ihre Träger jeden Zweifel benehmen. Er schreibt S. 9, 28 ff.: »*Les lais ne furent pas les seuls véhicules par lesquels les traditions ou les fictions celtiques pénétrèrent en masse, au XII^e siècle, dans la société polie d'Angleterre et de France, et y suscitérent une poésie nouvelle. Déjà les vers de Wace cités plus haut nous ont montré à l'oeuvre les conteurs et les „fableurs“ brochant à qui mieux mieux sur le fond des aventures de la Table ronde. Beaucoup d'autres passages nous prouvent qu'à la cour des rois, et sans doute aussi à celle des grands seigneurs et même chez de plus petites gens, on ne se contentait point, aux heures de loisir, notamment après les repas, d'entendre des musiciens et des chanteurs: on écoutait de simples conteurs, qui se faisaient de leur mémoire, à défaut d'imagination, et de leur talent de bien dire une véritable profession*«. Nach einer Fülle von Belegen für diese Thatsache schließt G. Paris S. 12, 27 ff.: »*Ainsi, dès la première moitié du XII^e siècle et jusque vers le milieu du XIII^e, les récits bretons furent propagés en Angleterre et en France sous la double forme du lai et du conte*«.

Läßt man den »*lai breton*« und den »*musicien et chanteur breton*«, die nirgends als Träger der Arthursage bezeugt sind, hinweg und versteht unter »*breton*« den französisierten (normannisierten) aremori-

geht, daß er an allen wichtigen Punkten des Weges von den Thatsachen im Stiche gelassen wird. Er nimmt S. 3 eine »*épopée nationale*« oder »*fragments*« bei den Kymren an: altwelsche lyrische Dichtungen von nicht unbedeutendem Umfang sind uns erhalten, ebenso Prosaerzählungen aus der welschen Sage, aber nichts, gar nichts von der *épopée nationale*. Ferner setzt er *lais bretons* als die Vorstufe von Arthurepen an (S. 9): zahlreiche *lais bretons* sind uns erhalten, aber kein Specimen von der Vorstufe. Die *lais bretons* läßt er bei den Anglonormannen zu einer Art biographie poétique zusammenfließen und nach Nordfrankreich kommen: eine nicht unbeträchtliche anglonormannische Literatur ist uns erhalten, aber wieder nichts von den Vorlagen *Chrétien*s. Wenn man immer das Gegenteil annehmen darf von dem was die Thatsachen lehren, dann läßt sich allerdings vieles zwar nicht aus- aber unterlegen,

kanischen Bretonen, so ist Alles in Ordnung. Das ist das höchst auffallende bei G. Paris zwischen Theorie und Thatsachen: in erster Linie und vornehmlich macht er »musiciens et chanteurs bretons« sowie die »lais bretons« zu Vermittlern der »matière de Bretagne« ohne Thatsachen dafür anführen zu können; dagegen sind die »conteurs bretons«, die nur so nebenbei thätig sein sollen, überall in den Zeugnissen mit der »matière de Bretagne« verknüpft. Wenn man G. Paris' Schilderung liest von den *conteurs*, die sich neben den *jongleurs et chanteurs* am Hofe Arthurs befinden, dann glaubt man er spreche von irischen Zuständen: neben den *scélid* (Sagenerzählern, *conteurs*) treffen wir *aes cíuil ocus airfite* (Leute der Musik und des Scherzes, *jongleurs*) und Barden (*chanteurs*).

Darüber lassen die von G. Paris angeführten Thatsachen in Verbindung mit den oben S. 805—814 entwickelten Gesichtspunkten kaum einen Zweifel aufkommen, daß der »chanteur breton« der keltische Barde ist und daß der »conteur breton« der keltische Träger der Heldensage und Sage überhaupt, der ir. *scélid*, welsche *storiaíwr*, ist; die Form, in der die Arthursage durch diese Sagenerzähler der französisierten aremorikanischen Bretonen zu Normannen und Nordfranzosen kam, ist die gemeinkeltische Prosaerzählung, wie ich sie diese Anzeigen S. 521 ff. und oben S. 806 ff. charakterisiert habe.

Ich kann mir nicht versagen, nun meinerseits unter Verwertung meiner Untersuchungen in diesen Anzeigen 1890 S. 522 ff. und der hier vorausgegangenen Erörterungen eine kurze zusammenfassende Betrachtung über den Ursprung und die Geschichte dessen, was man »matière de Bretagne« nennt, zu geben. Dabei glaube ich ausdrücklich hervorheben zu sollen, daß ich die Worte, die G. Paris seiner Exposition vorausschickt, nicht darauf angewendet haben will; er sagt (S. 2): »Bien que les résultats que nous allons résumer ne soient pas tous acquis à la science avec une égale certitude, on peut les regarder, dans leur ensemble, comme à peu près assurés«. Wissenschaftlich sicher gestellt ist in der Fülle der hier in Betracht kommenden Fragen noch wenig, und meine unmaßgebliche Meinung geht dahin, daß, wenn nicht aus Bibliotheken weitere Zeugen auferstehn, vieles nicht über einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit gebracht werden kann. Ich denke daher bescheidener von der nachfolgenden Skizze und möchte sie nur als ein Bild betrachtet wissen, wie ich es mir nach dem augenblicklichen Maße meiner Kenntnisse entwerfe.

Arthur ist ein nordbritannischer Sagenheld. Daß hier an der Nordmark alsbald nach dem Abzug der Römer die alten verbündeten Gegner (Schotten, Pikten und Germanen) im ersten Viertel des 5. Jahrh. über Dumnonii und Otadini sich ergossen, ist natürlich; unter der Wucht des ersten Ansturmes wandte sich ein Teil jener nördlichen

Britten (Otdadini) unter Cuneda und seinen Söhnen nach Südbr Britannien: im heutigen Wales gründeten sie eine Herrschaft nach Vertreibung der dort sitzenden Iren. Es ist mir nicht wahrscheinlich, daß der nordbr Britannische Sagenheld Arthur aus diesen ältesten Kämpfen an der Nordmark hervorgegangen ist; er wird wohl in den im Verlaufe des Jahrhunderts und im Beginn des folgenden daselbst geführten, die um die Mitte des 6. Jahrh. mit der Gründung eines festen Germanen-(Angeln-)staates vorläufigen Abschluß fanden, seinen Ursprung haben ¹⁾.

1) Es ist allgemein bekannt, daß die britannischen Fürsten beim Abzug der Römer sich als die Nachfolger und Stelleninhaber der höheren römischen Beamten betrachteten, und daß in den Adern mancher britannischen Fürsten des 5. Jahrh. Römerblut floß. Auch römische Namen treten bei ihnen auf: *Constantinus* und *Aurelius Conan* finden sich zu Gildas Zeiten. Der Vater *Cunedas* heißt *Aeternus*, sein Großvater *Paternus* (s. Y Cymmrodor 9, 170). Es ist daher auch der von andern schon verschiedentlich ausgesprochene Gedanke, daß *Arthur* ein römischer Name *Artor* oder *Artorius* sei, nicht leicht abzuweisen, da lautlich nichts im Wege steht. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch der Name eines andern Helden der Sage, des *Yvain-Owein* zu betrachten. Rhys, Lectures on the Celtic Heathendom S. 63 knüpft das Wort an den gallischen Kriegsgott *Esus* durch ein *Esugenus* »offspring of Esus«, dem irisch *Eogan* entspreche und welches »was made the basis of a derivative *Eugenjos* (aus *Esugenjos*), whence the welsh forms *Eugein*, *Euein* and *Ywein*, of which the colloquial form was *Owein*«. Abgesehen von einer instinktiven Abneigung gegen die Eistänze vergleichender Mythologen habe ich bestimmte positive Einwände zu machen. Rhys konstatiert S. 60. 61 selbst, daß *Ēsus* die altgallische Form ist, womit seine Etymologie gerichtet ist. Indogerm. *ē* ist keltisches *ī* (gall. *riā*, ir. kyrmr. bret. *ri*); dagegen ist gallisch *ē* Monophthongierung eines indogerm. *ei*, woraus im Irischen *ia* und im Britannischen *oi*, jünger *wy* wurde. Das sind Thatsachen, um die ich nicht herum komme. Rhys nimmt an (S. 62), daß gall. *esus* »in so far as concerning its phonology« eher mit der »weakened form« *asus* des Sanskrit denn mit germanischem *ansus* geht, womit er beweist, daß er nur unklare Vorstellungen über indogerm. Lautlehre hat und daß er vollständig schon vergessen hat, daß die thatsächliche gall. Form *esus* ist. Um durch diese unbequeme Thatsache weder sich noch gläubige Leser zu stören, schreibt er S. 61 ff. nur noch *esus* mit kurzem *e* und darauf basiert seine Etymologie. Sämtliche von mir d. Anz. S. 527 oben S. 798 aus Urkunden angeführten welschen und breton. Formen des Namens sind reguläre Lautentwicklung des griech.-lat. Namens *Eugenius*, und wir haben in dem Namen dieses Helden aus den britannischen Unabhängigkeitskämpfen gegen die eindringenden Germanen dieselbe Nachwirkung der Römeroccupation zu sehen wie in dem Namen seines in den altwelschen Gedichten mindestens ebenso berühmten Vater *Urien*; die älteste Form des letzteren ist *Urbgen*: *Hussa regnavit annis septem, contra illum quattuor reges Urbgen et Riderchhen et Guallanc et Morcant dimicaverunt; Deodric, contra illum Urbgen cum filiis dimicabat fortiter* Nennius §. 63. *Urbgen*, woraus *Urien* wie späteres *Duelas* aus *Dubglas* (Nennius §. 56) entstand, ist lat. *Urbigenus*. — In irgend einer Weise fällt unter denselben Gesichtspunkt der Name *Peredur*. Ob der *Peredur* der Sage mit der Persönlichkeit Namens *Peretur*, deren Tod Annales Cambriae s. a. 580 gemeldet wird, identisch ist, läßt sich kaum bestimmen. Die Endung *-tur*, jünger *-dur* ist sicher

Im Süden von Britannien trieben die ersten heftigen Angriffe der Sachsen schon bald nach 460 Schaaren von christlichen Britten von der Heimatinsel nach dem romanisierten aber schwach bevölkerten gallischen Aremorica; vor dem Wachsen der sächsischen Uebermacht verließen dann mit Beginn des 6. Jahrh. die britannischen Domnonii und Cornovii in Haufen ihre Heimat und fanden in Aremorica freundliche Aufnahme. Mit dem Ende des 6. Jahrh. ist die eigentliche bretonische Einwanderung abgeschlossen. Seit der Mitte des 8. Jahrh. ist ein in der Weise des 6. 7. Jahrh. gepflegter engerer Verkehr zwischen den aremorikanischen Bretonen und den stamm- und sprachverwandten Völkern Britanniens abgerissen¹⁾: die aremorikanischen Bretonen bringen die Jahrhunderte in Angriffen und Verteidigungskriegen erst gegen Franken und dann gegen Normannen zu; die süd-britannischen Kelten werden in den Kämpfen des 7. 8. 9. Jahrh. allmählich auf die Grenzen des heutigen Wales eingeschränkt. Wir können daher annehmen, daß spätestens vom 9. Jahrh. ab die britannische Arthursage, die im 6. Jahrh. nach Aremorica mitgewandert war, in Wales-Cornwales einerseits und in der aremorikanischen Bretagne andererseits ihre eigenartige Entwicklung nahm.

In Britannien selbst, bei den Kymri, erhielt sie am reinsten den Charakter als Heldensage; natürlich, war doch das 7. und 8. Jahrh. von nicht mindern heftigen Kämpfen wie das 5. und 6. Jahrh. gegen die germanischen Eindringlinge erfüllt, welche im Norden, Osten und Süden das Gebiet der Kymren umklammerten, es fort und fort weiter einengten, nachdem sie es gar am Ende des 7. Jahrh. durch Besetzung des Gebietes zwischen Dee und Mersey in zwei Teile zerrissen hatten. Dies letztere Ereignis war nicht ohne Bedeutung für die Entwicklung

lateinischen Ursprungs von Nom. Agentis wie kymr. *pechadur*, korn. *pehadur*, *piscadur* = *peccātor*, *piscātor* abstrahiert (s. Zeuss-Ebel S. 829). Altwelsch *Peretur*, mittelwelsch *Peredur* könnte ein latein. *Peritor* (oder *Queritor*?) sein. Daß der Identifizierung von *Kei* mit einem römischen *Cājus* unüberwindliche Hindernisse entgegenständen (vgl. *peu* Plur. *peuoedd* aus *pāgus*), wußte ich nicht. Die Namen dieser neben *Geraint* (= altbrit. *Gerontios* † 411. Rhys, Celtic Britain S. 95. 107. 296) hervorragendsten Träger der britannischen Heldensage spotten jeder naheliegenden Deutung aus dem Keltischen. Sie sind kein unwichtiges Zeugnis dafür, daß beim Abzug der römischen Legionen britannische Fürstenfamilien teilweise stark romanisiert waren und sich wohl noch länger als die Erben Roms gegenüber den germanischen Barbaren betrachteten.

1) Als in Folge der Normannenoccupation die Söhne Alan des Großen aus der Bretagne fliehen müssen (um 910), wenden sie sich nicht nach Wales sondern nach England, wo Edward, Alfreds Sohn, regierte; Aethelstan's Vermittlung bei Wilhelm I. von der Normandie ermöglichte Alan IV. Rückkehr 936 (s. Freeman, Norman Conquest I, 210). Die im 11./12. Jahrh. zu Tage tretenden näheren Beziehungen der Bretagne zu Cornwales beruhen auf den Landschenkungen Wilhelms des Eroberers an Bretonen 1067 (s. oben S. 789 u. Anm.).

der Arthursage in England: der Zusammenhang des südlichen Brittengebietes (Cambria, Wales) mit dem Norden (Cumbria) war zerrissen und als gar im 10. Jahrh. das nördliche Brittengebiet (Cumberland) seine Selbständigkeit verloren hatte, da war für die unabhängigen Britten im Südwesten nur das heutige Wales und Cornwales Gebiet der Kymri. Der Nationalheld dieser Kymri mußte natürlich auch hier lokalisiert werden und so ist in der welschen Sage des 12. Jahrh. *Urbs Legionum super Oscam fluvium, Kaer Llion ar Wysc* Arthurs Residenz. — Während in alten Quellen der welschen Arthursage wie in den altwelschen Gedichten und den *Annales Cambriae* Arthur rein Träger der Heldensage ist, kennt die Quelle des 9. 10. Jahrh., Nennius, noch ein weiteres Element mit ihm verbunden: Arthur fängt an Sagenheld der Kymri im Allgemeinen zu werden, und es werden andere Sagen, soweit dies bei dem Charakter Arthurs als tapferster der Tapferen möglich ist, mit ihm in Verbindung gebracht (Nennius § 73 die Jagd des Ebers *Troit*). In der Richtung, d. h. als Sagenheld überhaupt, entwickelt sich nun die welsche Heldensage vom 10.—12. Jahrh. weiter, indem sowohl die Niederschläge der Ereignisse jener Zeit als die litterarischen Einflüsse sich um Arthur gruppieren. Durch Offas Wall (Offa † 794) war das Gebiet der unabhängigen südlichen Kymri auf das heutige Wales eingeschränkt worden. Als bald nach Offas Tode begann eine neue Zeit, die Engländer wie Welschen veranlassen konnte, den alten Streit etwas zurücktreten zu lassen: die Vikingerzeit. 795 erschienen Norweger zuerst in der irischen See, an englischer, welscher und irischer Küste; und den Norwegerzügen in erster Hälfte des 9. Jahrh. folgten von 850 an viel heftigere der Dänen, die in den zu Dublin und Waterford gegründeten Normannenreichen einen festen Stützpunkt für ihre Einfälle nach England und Cambria haben. Der Dänenkönig *Amlaib*, der de facto Herrscher Irlands war, erobert nach den Ulsterannalen 869 (= 870) die Hauptstadt der nördlichen Kymri *Ailcluathe*¹⁾, womit die *Annales Cambriae* stimmen, die zum Jahre 870 melden ›*Arx Alt-Clut a gentilibus fracta est*«. Der König der südlichen Kymren (von Wales) *Rodri* der Große mußte 876 nach den Ulsterannalen vor Dänenhorden aus seinem Lande fliehen und suchte in Irland eine Zufluchtsstätte²⁾. Die Ereignisse des 9. Jahrh. haben, wie ich glaube, in der welschen Arthursage des 12. Jahrh. ihren Niederschlag gefunden, natürlich verzerrt und vor allen Dingen so, daß Arthur der Sieger und

1) *Obsessio Ailech Cluathe a Nordmannis .|. Amlaiph .et Imar, duo reges Nordmannorum obsederunt arcem illum et destruxerunt in fine IIII. mensium arcem et predaverunt.*

2) *Ruaidri mac Muirminn, rex Brittonum du tuidecht dochum nErend for-teiched reDubgallaib.*

der Irenkönig (d. h. der Dänenherrscher Dublins) der Unterliegende ist. Während in Wirklichkeit Alt-Clud 870 erobert wurde, entsetzt Arthur in der Sage es (Gottfried IX, 5. 6); während der Irenkönig, der Dubliner Vikingerherrscher, siegreich ist und mit Beute beladen heimkehrt, erzählt die Sage, daß, als *Guillamurius rex Hyberniae cum maxima Barbarorum* (!) *copia classe supervenit*, er total besiegt wird von Arthur; während Rodri von Wales 6 Jahre nach der Eroberung Alcluds durch den Vikingerherrscher als Flüchtling nach Irland kam (876), zieht in der Sage im folgenden Jahr Arthur nach Irland, besiegt den Irenkönig Guillamurius und nimmt ihn gefangen (Gottfried IX, 10). Der Zeitpunkt, vor welchem diese Ereignisse der Vikingerzeit nicht können in die Arthursage der Kymren gekommen sein, läßt sich aus den irischen Namen ziemlich genau bestimmen. Der Irenkönig heißt *Guillamurius* (Gottfried IX, 6. 10. 12), die auf Seite Modreds gefallenen Irenführer *Gillapatriae*, *Gillamor*, *Gillarius* (Gottfried XI, 2). Nun ist irisch *gilla* »Bursche, Diener«, wie ich in Keltische Beitr. III (Zeitschr. für Deutsches Alterthum 35, S. 170 Anm.) zeige, das *gildr* der Dänenvikinger wie ir. *iarla* ihr *jarlr* ist. Christliche Taufnamen mit *Gilla* »Diener« als erstes Glied kommen erst vor mit der Christianisierung der Dänenreiche in Dublin und Waterford: zum ersten Mal tritt ein solcher Name auf anno 982; in diesem Jahr fällt *Gillapatraic* der Sohn des Dänenherrschers von Waterford. Im ausgehenden 10. Jahrh. kommen noch solche Namen von 7 Persönlichkeiten vor. Rechnen wir als längste Zeit 50 Jahre zurück für die Erteilung dieser christlichen Taufnamen, so kommen wir auf 950. Dies ist die Zeit, in der die Christianisierung der Dänenvikinger in Irland vor sich geht: Amlaib Cuaran, der erste christliche Dänenkönig Dublins, der bei Brunanburh (938) noch als Heide mitgefochten hatte, empfing 943 die Taufe und starb hochbetagt 980 in Jona, wohin er sich zurückgezogen hatte. Ob nun dieser Amlaib oder einer seiner nächsten Nachfolger *Gillamuire* (*gilla* der *Maria*) als christlichen Taufnamen neben seinem nordischen Namen führte — *Gillapatraic* heißt der 982 gefallene Sohn des christlichen Dänenherrschers Imar von Waterford¹⁾ —, so viel steht fest: 1) nach einem solchen *Gillamuire* wurden die älteren heidnischen Dubliner Vikingerherrscher (die *Amlaib*, *Sitriec* etc.) *Gillamuire* genannt, denn auch der nach Gottfried (VIII, 12. 14. 16) zur Zeit von Arthurs Vorgänger in Irland regierende *Gillamanius* ist ein *Gillamarius* (*Gillamaire*); 2) diese Niederschläge der Vikingerzeit können kaum vor dem 11. Jahrh.

1) Der *Gillapatriae* Gottfried XI, 2 ist ein Schreibfehler der Handschrift für *Gillapatricc* (ae aus cc verlesen), wie ja auch Ystorya Brenhined y Brytanyeit an der Stelle *Gillapadric* hat (Rhys-Evans, Red Book II, S. 232).

in Wales in die alte Heldensage gekommen sein. Spiegeln sich so in der welschen Sage des 11. Jahrh. die Ereignisse der Vikingerzeit wieder, dann ist nicht wunderbar, daß die Sage den Arthur auch Züge in jenen Gegenden unternehmen läßt, woher die Vikinger kamen (Gottfried IX, 11). In der irischen Finnsage haben wir dazu eine schöne Parallele: hier wird die Erinnerung an die Raubzüge der Nordmänner und vor Allem an den Zug Magnus des Großen von Norwegen (1100—1102) dahin verdreht, daß der irische Sagenheld Finn einen Zug gegen Magnus mör nach Lochland unternimmt und ihn besiegt.

Zur Rechtfertigung der Stellung, welche ich hier gegenüber Gottfried von Monmouth einnehme, glaube ich einige Worte sagen zu müssen. Gewis hat Gottfried den ganzen Rahmen und auch die Reihenfolge der Ereignisse in manchen Partien erfunden, aber das Material für seine Geschichten nicht: das nahm er von überall her (Nennius, Gildas, Welsche Heldensage und bretonische Quellen) und schaltete frei darüber, um seinen Rahmen ausfüllen zu können. In Folge dessen ist manches verschoben, anderes wohl auch etwas ausgesponnen, aber ganz aus dem Finger gesogen kaum etwas. Liest man die *Historia* unbefangen durch, so muß Jedem eins auffallen: Buch 8—11 Kap. 2 zeichnen sich durch eine erstaunliche Fülle von Details aus; sie behandeln die Zeit, welche den historischen Hintergrund für die britannische (welsche) Heldensage bildet. Wenn hier Gottfried nicht volkstümliche Quellen zu Gebote gestanden hätten, warum gerade hier die Fülle von Details? warum hier eine Unterbrechung der chronikartigen Darstellung? In einer früheren Periode hätte er doch nach Herzenslust erfinden können ohne fürchten zu müssen auf solchen Widerspruch zu stoßen wie in der Erzählung vom 5. 6. Jahrhundert. Anderweitige Erwägungen treten hinzu. Daß die Kämpfe des 5/6. Jahrh. den Kymren, wie die Völkerwanderung den Deutschen, den historischen Hintergrund für eine nationale Heldensage geschaffen haben, wird durch die viel älteren Zeugnisse des Nennius, der *Annales Cambriae* und altwelscher Gedichte wohl bezeugt. Wenn nun in unserer Nibelungensage des 12. Jahrh. auf dem historischen Hintergrund der Kämpfe der Burgunder mit den Hunnen spätere Kriege der Franken mit den Thüringern, der Sachsen und Dänen sich abspiegeln, so sieht das jeder einsichtige Forscher als echte wirkliche Sagenentwicklung an. Sollte eine so bewegte Zeit wie das 9. 10. und 11. Jahrh. spurlos an Wales vorübergegangen sein, ohne eine Erinnerung in der Sage zurückzulassen? sofern Wales eine wirkliche nationale Heldensage besaß. Wir sind in der glücklichen Lage wenigstens durch ein von Gottfried absolut unabhängiges Zeugnis nachweisen zu können, daß man eine Persönlichkeit der Vikinger-

zeit in Süd-Wales in die nationale Heldensage versetzte. Die welsche Namensform der irischen *Amlaib*, von denen mehrere auch in Northumberland herrschten und in die Geschicke der Kymri eingriffen, ist *Abloyc*. Den 942 eingetretenen Tod jenes *Amlaib*, Sohnes des Gottfried, der von 934 an in den irischen Annalen eine große Rolle spielt, dessen Tod als Herrscher von Northumberland die Sachsenchronik zum Jahr 942 (Earle, S. 117) meldet, notieren die bald nach 954 abgeschlossenen (s. S. 787 Anm.) *Annales Cambriae* zu 942 mit den Worten *Abloyc rex moritur* (Y Cymmrodor 9, 168). In der ältesten Handschrift der *Annales Cambriae* aus dem Anfang des 12. Jahrh., die auf eine Niederschrift des 10. Jahrh. zurückgeht (s. oben S. 787 Anm.), folgen direkt auf die Annalen (fol. 193a, 2) welsche Genealogieen. Da die jüngste Persönlichkeit in diesen Genealogieen der 988 gestorbene *Ouen map Iguel* ist, mit dem sie beginnen, so werden sie wohl noch zu Lebzeiten des Owen ab Hywel Da verfaßt sein. Am Schluß dieser Genealogieen folgt (fol. 195a, 2 in Y Cymmrodor 9, 183) *Hec sunt nomina filiorum Cuneda quorum numerus erat IX. Typipaun primogenitus qui mortuus in regione que vocatur Manau Guodotin et non venit huc cum patre suo et cum fratribus suis pre(dictis); Meriaun filius eius diuisit possessionis inter fratres suos: II Osmail, III Rumaun, IV Dunaut, V Ceretic, VI Abloyc, VII Enniaun Girt, VIII Docmail, IX Etern*. Hält man hierzu, was Nennius § 62 meldet (*Mailcunus magnus rex apud Britones regnabat, id est, in regione Guenedotae, quia atavus illius Cunedag cum filiis suis, quorum numerus octo erat, venerat prius de parte sinistrali, id est, de regione qui vocatur Manau Guotodin, centum quadraginta sex annis antequam Mailcun regnaret*), so ergibt sich: die welsche Heldensage, wie sie Nennius kannte, wußte von Cunedags und seiner 8 Söhne Wanderung im ersten Viertel des 5. Jahrh. aus dem Gebiet der Otadini (in Northumberland) nach Nordwales; am Ende des 10. Jahrh. kannte die Heldensage auch die Namen der Söhne und der 6. derselben heißt *Abloyc*. Hier ist deutlich einer der Vikingerführer des 9. oder 10. Jahrh. in die britannische Heldensage bei den Welschen versetzt und zwar schon Ende des 10. Jahrh. aller Wahrscheinlichkeit nach. Dies unverfängliche Zeugnis darf wohl dafür angeführt werden, daß auch noch eine andere Persönlichkeit der Vikingerzeit, die bei Gottfried in der welschen Heldensage erscheint, auch wirklich in der Sage diese Versetzung erfahren hat. Es ist *Gormundus* bei Gottfried XI, 8. 10. XII, 2. *Gormundus* ist der historische *Godrum* (Angelsächs. Chron. 875. 878. 890), nord. *Gormr* (aus *Godormr*), *Gormo Angelicus* bei Saxo Grammaticus (Holder S. 318, 10 ff.): er kam mit Dänenhorden als Vikingerführer nach Eng-

land. Da nun die gefürchteten Vikingerführer und Dänenherrscher Northumberlands im 9. und 10. Jahrh. meistens auch Herrscher des Dänenstaates in Dublin waren, da die Dänen irisch *Dubgenti* »schwarze Heiden« und in den *Annales Cambriae* a. 853 *gentiles nigri* heißen, so machte die welsche Sage einen *rex Africanorum* aus ihm, der König von Irland ist. Er wird ebenso wie *Abloyc* an die nationale Heldensage angeknüpft, wenn auch nicht direkt an die Hauptfigur derselben, an *Arthur*. Wir können in diesem speciellen Falle es sogar ziemlich wahrscheinlich machen, daß Gottfried von Monmouth aus wirklicher Sage geschöpft hat. Bei Gottfried von Straßburg heißt der Vater Isoldes *Gurmun* (*geboren von Affrica*). Da nun die Quelle Gottfrieds von Straßburg jener Anglo-Normanne Thomas, der sich auf *Bréri* beruft, und da der *fabulator Bledhericus* nach des Giraldus Cambrensis Zeugnis (s. oben S. 805 Anm.) in erster Hälfte des 12. Jahrh. muß gelebt haben, so dürfen wir wohl in der durch Gottfried von Straßburg via Thomas auf uns gekommenen Nachricht über *Gurmun* ein von Gottfried von Monmouth unabhängiges Zeugnis des *fabulators Bréri* — *Bledhericus* (*Bledri*) sehen.

Nach all dem halte ich mich für berechtigt in vielen Details, welche Gottfried von Monmouth im Buch VIII—XI verarbeitet hat, im wesentlichen wirkliches Sagenmaterial des 12. Jahrh. zu sehen, soweit er nicht älteren schriftlichen Quellen wie Nennius gefolgt ist. Die Aufeinanderfolge der Ereignisse sowie das Zuhauen der Bausteine, wenn ich das Bild gebrauchen darf, ist Gottfrieds Werk. Dürfen wir also in den Erzählungen über Arthurs Kämpfe mit dem Irenkönig *Gillamurius* und den Zug nach Norwegen die Niederschläge und Einflüsse der Vikingerzeit in wirklicher welscher Sage sehen, so glaube ich in anderen Punkten von Gottfrieds Arthursage als jüngste historische Niederschläge die Erinnerungen an Wilhelm den Eroberer und seine Zeit zu erkennen.

Im Beginn von Arthurs Heldenlaufbahn, als er in Verlegenheit sich befand und Hilfe brauchte, ziehen ihm 15,000 aremorikanische Bretonen unter ihrem König *Hoel* (IX, 2) zur Hilfe. Diese Bretonen sind seine getreuen Bundesgenossen in allen Kämpfen in Schottland und auf dem Continent; Hoel ist Arthurs Neffe. Nun, zur Zeit Wilhelms des Eroberers war *Hoel* Graf in der Bretagne (1066—1083); er selbst zwar führt Wilhelm keine 15,000 Bretonen zu, aber die Zahl der bretonischen Hilfstruppen unter Hoels Neffen Alan Fergant und Brien wird kaum geringer gewesen sein; die bretonischen Hilfstruppen sind Wilhelms Bundesgenossen in allen Kämpfen (s. oben S. 789 ff.). *Hoel* ist zwar nicht Wilhelms Neffe, aber sie sind verwandt. Wilhelms Großmutter Judith ist Schwester von Hoels Großvater und Wilhelms Großvater Richard II. ist Bruder von Hoels Großmutter Hadewig. —

Als Arthur in Gallien kämpfte, gab er eine Hälfte seines Heeres dem Hoel: *praecepit illi ut ad expugnandum Guitardum Pictavensium ducem iret. Max Hoelus Aquitaniam ingressus urbes patriae invasit Guitardumque pluribus praeliis anxiatum ad deditionem coegit* (IX, 11). Als Wilhelm 1083 einen Aufstand in Maine niederschlagen hatte und durch wichtige Angelegenheiten in Normandie und England abberufen wurde, übertrug er den Oberbefehl über den Teil des zurückbleibenden Heeres an den eben an seines Vaters Hoel Stelle getretenen Bretonengrafen Alan, seinen Schwiegersohn, der aber nicht so glücklich kämpfte wie sein Abbild in der Sage (s. Freeman, Norman Conquest IV, 657 ff.). — Die Landverteilungen, die Arthur in Gallien vornimmt (*Tunc largitus est Beduero pincernae suo Neustriam quae nunc Normannia dicitur, Cajoque dapifero Andegavensium provinciam, plures quoque alias provincias nobilibus viris, qui in obsequio suo fuerant* IX, 11) sind doch nur Nachahmung der Landschenkungen, die Wilhelm seinen normannischen und bretonischen Großen in England macht. — Neben diesen Einzelheiten, die mit Personen und Ereignissen aus der Zeit von 1066—1087 zusammenhängen, kommt vor Allem das ganze Colorit in Betracht, welches der Hauptheld der welschen Sage bei Gottfried IX, 12—14 nach den Siegen und endgültiger Feststellung der Herrschaft, nach den großen Landverteilungen (IX, 11) veranstaltet, bei denen die Lehnsträger des weiten Reiches (Grafen, Barone, Edlen) mit den hohen kirchlichen Würdenträgern (Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten) sich in urbe Legionum super Oscan fluvium einstellten, bei denen Reichstruchseß und Erzmundschenk (*Cajus* und *Bedwyr* d. i. *Kei* und *Bedwyr*) an der Spitze von 1000 ihren Dienst versahen — zu solchen Festlichkeiten konnte nur die Zeit nach 1066, Wilhelm des Eroberers oder eines seiner Nachfolger Hof das Modell liefern. Wilhelms mächtige Persönlichkeit wurde den unabhängigen Kymri recht nahe gebracht, besonders denen in Süd-Wales: im Jahre 1081 machte er einen siegreichen Zug dorthin, legte in Cardiff ein Castell an, um Monmouth und Glamorgan im Zaum zu halten, und drang bis zum äußersten Punkt von Süd-wales bis Saint Davids vor (s. Freeman, Norman Conquest IV, 679 ff.). Andererseits war Wilhelm, trotzdem daß die Kymren von ihm nichts besseres zu erwarten hatten als von den verhaßten *Sacsson*, immerhin der Besieger des Nationalfeindes der Welschen, der Angelsachsen. Dies konnte wohl ein Sporn sein für die welschen Sagenerzähler ihren Nationalhelden, den Besieger des Nationalfeindes in der Sage wenigstens, nach dem neuen mächtigen König Britanniens herauszuputzen.

Daß diese Anählung Arthurs an Wilhelm den Eroberer wirklich in (süd-welscher) Sage vor sich gegangen sein kann,

also in dem von Gottfried benutzten Sagenmaterial vorlag, dafür läßt sich ein einwandfreies Zeugnis vorbringen. In der Hengwrt Handschrift 536 haben wir eine Triadensammlung betitelt »*Trioed Arthur ac wyr*« Triaden von Arthur und seinen Kriegern«; in Nr. 27 (Skene, *Four Ancient Books of Wales* II, 460) werden die drei ungetreuen Gefolge (*tri anniweir teulu*) zusammengestellt. Hinsichtlich des dritten heißt es: *Ar trydyd Teulu Alan Fyrgan a ymchoelasant y wrth eu harglwyd ar y ford hyt nos ae ellwng ynteu ac weisson Kamlan ac yno y llas* »und das dritte (war) das Gefolge von *Alan Fyrgan*, welches von seinem Herrn auf dem Wege während der Nacht umkehrte und ihn mit seinen Knechten bei *Kamlan* ließ und da wurde er getötet«. Dieselbe Triade findet sich noch in Hengwrt Ms. 220 (gedruckt *Y Cymmrodor* VII, 129) und *Llyfr coch o Hergest* (Rhÿs-Evans, *Red Book* I, S. 305): in beiden Handschriften steht *Ar trydyd teulu Arlan Ffergan a ymadaussant ac eu harglwyd yn lledrat y ar y fford yn mynet Gamlan* »und das dritte (war) das Gefolge von *Arlan Ffergan*, welches seinen Herrn heimlich im Stiche ließ auf dem Wege nach *Camlan*«. *Alan Ffergant* führte im Auftrage des Bretonengrafen Hoel die in Wilhelm des Eroberers Heer befindlichen bretonischen Hilfstruppen; dieselben bildeten in der Schlacht bei Hastings den linken Flügel und wandten sich, durch den Widerstand der Engländer verwirrt, zu wilder Flucht¹⁾, sodaß der Tag für Wilhelm verloren schien, und nur durch sein und seines Bruders persönliches Eingreifen wurden die Flihenden zum Stehn gebracht (s. Freeman, *Norman Conquest* III, 481—489). In der welschen Triade ist also eine Persönlichkeit (*Alan Fergant*) und eins der bemerkenswertesten Ereignisse der Schlacht von Hastings (die Flucht der Bretonen) in die Arthursage versetzt: in den 955 abgeschlossenen *Annales Cambriae* haben wir ad a. 537 das Zeugnis für die Arthursage *Gueith Camlan in qua Arthur et Medraut corruerunt* (s. oben S. 787 Anm.). Selbst wenn die Triade jünger sein sollte als Gottfrieds *Historia regum Britanniae* — Hengwrt 202 und 536 stammen aus Ende des 13. oder Beginn des 14. Jahrh. *Y Cymmrodor* VII, 89. 97 Anm. 2 —, hätten wir hier ein unabhängiges Zeugnis der welschen Sage, da bei Gottfried an Stelle *Alan Fergants* der regierende Bretonengraf Hoel auch Führer der bretonischen Hülfsvölker ist und er überhaupt die Episode nicht kennt (XI, 1. 2).

Zu Gunsten der Annahme, daß die bei Gottfried erkennbaren Niederschläge aus der Zeit Wilhelms des Eroberers in der (welschen) Sage vor sich gegangen waren, läßt sich noch ein weiteres Moment anführen: in einem jüngeren welschen Sagentext der welschen

1) »The Bretons and the other auxiliaries on the left were the first to give way. Horse and foot alike, they turned and fled« Freeman, *Norman Conquest* III, 481.

Arthursage findet sich eine jüngere historische Einwirkung. Der Grundgedanke der welschen Prosaerzählung Kulhwch und Olwen, die Jagd Arthurs auf den Eber Troit, und eine Erzählung darüber ist schon Nennius bekannt (s. diese Anzeigen S. 522). In der uns erhaltenen mittelkymrischen Erzählung nun wird berichtet, daß Arthur, als er sich anschickte den Eber in Irland aufzusuchen, *y kynnullwys aed ogynifyur yn teir ynys Prydein ae their racynys ac aed yn Freinc a Llydaw, a Normandi agwlat yr haf ac aed or gicwr dethol a march clotuawr, ac yd aeth ar niuroed hynny oll hyt yn Iwerdon* »versammelte was es gab von streitbaren Männern in den 3 Inseln Britanniens und seinen 3 Vorinseln und was es gab in Frankreich, in der Bretagne (*Llydaw = Litavia*), in der Normandie und dem Reich des Sommers (Südens) und was es gab sowohl von auserlesenen Fußsoldaten als berühmten Reitern, und er machte sich auf mit all diesen Schaaren nach Irland« (Rhÿs-Evans, Red Book I, 136). So konnte ein den Mund vollnehmender welscher Erzähler¹⁾ sich ausdrücken, wenn er Heinrichs II. (1154—1189) Zug nach Irland im Jahr 1171 erzählen wollte: Heinrich II. besaß außer England noch die Normandie, Lehnshoheit über Bretagne, ferner Maine, Anjou Poitou sowie Guyenne und Gascogne. Nimmt man an, daß mit *gwlat yr haf* »Reich des Sommers (Südens)« Heinrichs Erbe von seiner Frau, *Guyenne* und *Gascogne* gemeint ist²⁾, so bietet die welsche Erzählung von Arthur eine genaue Aufzählung des Herrschaftsbereiches Heinrichs II. von England. Wie hier also in einem echtwelschen Text der Arthursage (s. d. Anz. 523f.) Arthurs Zug nach Irland sein Colorit von dem mächtigen Anglonormannenherrscher Heinrich II. hat³⁾, so kann sehr wohl in dem Gottfried von Monmouth ein halbes Jahrh. früher vorliegenden Material der südwelschen Sage der welsche Nationalheld Arthur nach dem Besieger des welschen Nationalfeindes, nach Wilhelm dem Eroberer herausgeputzt sein.

Gottfried hat die Mosaikstückchen zu seinem Roman überall her genommen: einzelne Bausteine zu Buch IX—XI, 2 stammen sicher aus den romantischen Arthurerzählungen der Bretonen und sind im Geiste der welschen Heldensage verwertet. Der mir hier zur Verfügung stehende Raum zwingt mich die für diese Stelle niedergeschriebene ausführlichere Darlegung für einen anderen Ort zurückzustellen; ich beschränke mich daher auf einige Andeutungen. Am meisten in die Augen springt, daß einige Namen (z. B. *Modredus*, *Caliburnus Eventus*, *Walgainus*, *Gorlois*) ihrer Form nach kaum verständlich sind von welscher Grundlage aus, daß aber die von Gottfried gebotene Latinisierung sich ohne Weiteres aus der Form der französisierten Bretonen erklärt. Auf den ersten Blick weniger auffallend aber viel bedeutungsvoller sind

1) Die Hauptmasse der ersten anglonorm. Eroberer Irlands von 1169 ab bilden Welsche aus Südwales (s. Giraldi Cambrensis opera V, S. XLVII).

2) *Gwlat yr haf* ist in mittelwelschen Texten öfters Uebersetzung von *Summer-set* wie in lat. Texten derselben Zeit *regio Aestiva* vorkommt. An diese Verwendung von *gwlat yr haf* kann in der oben angeführten Stelle nach dem Zusammenhang unmöglich gedacht werden.

3) Selbstverständlich kann dann der Text Kulhwch und Olwen in der vorliegenden Form nicht über das letzte Viertel des 12. Jahrh. hinausgehn. Die Prosaform wird dadurch um so wichtiger.

stoffliche Entlehnungen aus der bretonischen Arthursage bei Gottfried. Nicht nur der welschen Heldensage, sondern der welschen Sage überhaupt ist z. B. Vorstellung und Name der Insel *Avalon* sowie Arthurs Fortleben daselbst absolut unbekannt. Dazu kommt zweierlei: einmal daß die Form des Wortes *Avalon* absolut un-welsch ist und sich als bretonisch ausweist, sodann bezeugen uns zahlreiche Zeitgenossen Gottfrieds (Wilhelm von Malmesbury, Heinrich von Huntingdon, Giraldus Cambrensis; Wace, Marie de France, Alanus ab Insulis), daß die Vorstellungen von *Avalon* und was damit zusammenhängt spezifisch in der aremorikanischen Bretagne sich finden¹⁾.

So verschiedenartig die Elemente auch sein mögen, die Gottfried in seinem Roman auf den Hauptträger der britannischen Heldensage häufte — der ursprüngliche Charakter Arthurs, wie er aus Nennius, Annales Cambriae, den altwelschen Gedichten sowie Kulwch und Olwen hervorleuchtet, ist auch bei Gottfried gewahrt. Seine Arthursage ist wirklich nationale Heldensage und — mag es sich um Kämpfe gegen Sachsen, Vikinger Iren, Römer handeln, um Ueberwindung von Abenteuern (X, 3) — Arthur ist immer, wie in den reineren Quellen der welschen Arthursage, der tapferste der Tapfern, der hervorragendste Held im Kreise von Helden.

Das gleiche läßt sich nicht behaupten von dem Arthur, wie er in den Erzählungen der aremorikanischen Stammesbrüder der Welschen nach den Zeugnissen französischer Dichter und anderer Schriftsteller des 12. Jahrh. im 12. Jahrh. lebte. Bei den aremorikanischen Bretonen ist der Sagenheld und seine Thaten nicht mit dem Lande, der neuen Heimat, verknüpft, ebensowenig wie bei den Nordgermanen Sigurd und seine Thaten ihren Schauplatz im Norden haben. Im 7.—9. Jahrh. war in der aremorikanischen Bretagne die Erinnerung an die alte Heimat offenbar noch so mächtig, daß der Held der Kämpfe in der alten Heimat nicht konnte Träger der Kämpfe mit Franzosen und Normannen werden, die man in der neuen Heimat zu führen hatte. Dies hatte zweierlei im Gefolge: 1) Je mehr die Erinnerung an die Heldenthaten Arthurs und seiner Gefährten verblaßte, um so geeigneter wurden sie bei ihrer Berühmtheit zu Trägern der allgemeinen Sagenelemente. Auf sie konnten die aremorikanischen Bretonen auch solche Sagen häufen, die in Wales bei dem Charakter Arthurs als Träger wirklicher Heldensage mit Arthur nicht konnten in Verbindung gebracht werden. Kurz in der aremorikanischen Sage konnten auf Arthur und seine Gefährten — je mehr sie naturgemäß ihren Charakter als Figuren einer wirklichen Heldensage einbüßten — alle die Elemente gehäuft werden, die uns im Welschen in den außer der Arthursage stehenden Texten wie Pwyll Fürst von Dyfed, Branwen Tochter des Llyr, Manawyddan Sohn des Llyr, Math Sohn des Mathonwy (Rhÿs-Evans, Red book I, 1—81) entgegneten, alles was von gemeinbritannischem und gemeinkeltischem Sagenerbe in der durch die Jahrhunderte erfahrenen Umgestaltung und Durchsetzung mit fremden Sagen im 9.—12. Jahrh. in der aremorikanischen Bretagne

1) Alles Thatsachen, die zur Beurteilung der Annahme von G. Paris, daß die »matière de Bretagne« aus Wales bezogen sei, sehr instruktiv sind.

noch vorhanden war. 2) Wurden Arthur und seine Helden nicht mit den Geschicken der aremorikanischen Bretagne verknüpft, so lag auch kein Grund vor, den überkommenen Schauplatz zu ändern. Daher einmal die alten unbewußten Erinnerungen an die nordbritannische Heimat der Sage in *Carduel*¹⁾ und vielleicht auch in *Caradigan*²⁾ (s. diese Anz. S. 526 ff.), wofür der welsche Bearbeiter *Kaer Llion ar Wysc* setzt; andererseits, da das was Arthur und seine Genossen thun nichts mit den Geschicken des Landes zu thun hat, konnte auch die Einheit des Ortes — wenn ich so sagen darf — leicht verletzt werden, ohne daß es auffiel: daher die Quelle *Berenton* und der Wald von *Brecheliant* (Wace, Roman de Rou II, 6395 ff.) in Chrétiens Yvain auftreten, ohne daß es zur Klarheit kommt, ob sie in Groß- oder Klein-Britannien liegen (s. Foerster, Yvain S. 277 ff.). Endlich steht damit wohl im Zusammenhang, daß in der Bretagne Alles, was von Figuren der albritannischen Heldensage des 5./6. Jahrh. der Erinnerung nicht entschwand, sich um die Hauptfigur, um Arthur gruppierte. In Folge dieser Verschiebung und Concentration sind solche hervorragende Figuren wie *Yvain* und *Perceval* zu Arthurs Genossen geworden: die echtwelsche Heldensage kennt sie auch, aber als Vertreter einer jüngeren Zeit als Arthur.

Von vier Elementen, welche wir in der welschen Heldensage des 12. Jahrh. nachweisen können, ist also in der Arthursage der aremorikanischen Bretonen des 12. Jahrh. das konstituierende Element der Arthursage, die britannische Heldensage des 5./6. Jahrh. bis auf die Namen der Träger und die teilweise Beibehaltung des Schauplatzes verschwunden. Ein zweites Element der welschen Arthursage des 12. Jahrh., der Niederschlag späterer geschichtlicher Ereignisse, ist in die Arthursage der aremorikanischen Bretonen nie hineingekommen. Dagegen hat das dritte Element, das in der welschen Heldensage nur verhältnismäßig schwach vertreten ist, die allgemeinen Sagenelemente, der Arthursage der aremorikanischen Bretonen den charakteristischen Stempel aufgedrückt, so daß dieselbe den Namen »Heldensage« in dem gebräuchlichen Sinne kaum mehr verdient. Auch das vierte Element, die litterarischen fremden Einflüsse, hat nicht wenig dazu beigetragen, der bretonischen Arthursage ein von der welschen Sage verschiedenes Gepräge zu geben. Bei den unausgesetzten Berührungen der Bretonen mit Franken und namentlich Normannen vom 7. bis 12. Jahrh. und bei dem Umstand, daß seit Ende des 10. Jahrh. ein nicht unerheblicher Bruchteil bretonischen Sprachgebietes an Normandie, Maine, Anjou angrenzend der Romanisierung verfallen war, ergibt sich von selbst, woher die litterarischen Einflüsse kamen: von Franzosen und Normannen. Eine Umgestaltung

1) Daß *Kardoil* bretonische Tradition ist, wird durch Marie de France in dem lai von Lanval direkt bezeugt (s. oben S. 798). *Owein* und *Peredur* sind in der welschen Heldensage nicht mit Arthur verknüpft, daher noch nordbritannische Helden.

2) Giraldus Cambrensis hat in dem Itinerarium Cambriae und der Descriptio Cambriae (Opera VI) die Formen *Keredigiaun*, *Keredigan*, *Kerdigan*, *Keirdigan*, *Keretica regio* (S. 10. 114. 122. 173. 175. 176) und zwar nur für die Provinz. Die heutige Stadt *Cardigan* nennt er zweimal *Aberteivi* (S. 112. 113. 122). Also ein sicheres Zeugnis für die Wende des 12./13. Jahrhunderts.

der Arthursage unter Einfluß der Charlemagnesage ist Arthurs Tafelrunde nach dem Muster von Charlemagne und seinen 12 Pairs. Daß aber diese Umgestaltung nicht von Chrétiens, dem ältesten bekannten französischen Bearbeiter der bretonischen Arthurstoffe, in die Sage gebracht wurde, dafür ist Wace in seiner Uebersetzung von Gottfrieds *Historia regum Britanniae* mit dem bekannten Vers »*Fist Artus la roonde table, dont Breton dient mainte fable*« (Brut 9996) ein vollgültiges Zeugnis, da der Brut von Wace doch älter ist als irgend eines der Arthurepen Chrétiens. Mit dieser Umgestaltung Arthurs nach Charlemagne scheint mir eine weitere in engem Zusammenhang zu stehn. Diese Anzeigen S. 517 ff. 525 habe ich gezeigt, wie der *Kei* der welschen Arthursage, sowohl in den altwelschen Gedichten als in der welschen Erzählung Kulhwch und Olwen, so wesentlich von der Figur gleichen Namens in der bretonischen Sage verschieden ist: er ist neben Arthur der hervorragendste Held der Heldensage¹⁾, dem keine That fehlschlägt und von dem die Sage manches zu berichten weiß, was nach Ausweis von Parallelen in der alten irischen Heldensage urkeltisches Gut der Heldensage ist. Ist nun Arthurs Tafelrunde eine Nachahmung des Charlemagne und seiner Pairs, dann durfte unter den Helden der Tafelrunde auch die Figur des türkischen Ganelon nicht fehlen: nach ihr ist *Kei* der breton. Arthursage umgebildet. Daß mit dieser Umbildung der Arthursage der Bretonen nach dem französischen Charlemagne auch die beiden treibenden Ideen des französischen Ritterwesens »Verliegen und Ritterlehre« durch die contours der französisirten Bretonen in die bretonischen Arthurgeschichten gebracht wurden, glaube ich nicht. Dies würde Kompositionen voraussetzen, wie wir nach irischen und welschen Mustern kein Recht haben anzunehmen.

Dem Namen nach ist *Erec* sicher ein Normanne; mit diesem normannischen Namen werden aber auch normannische (nordgermanische) Sagenelemente in die bretonische Arthursage gekommen sein. Wer den Alles assimilierenden und verarbeitenden Charakter der Inselkelten kennt und den Umstand mit erwägt, daß die teilweise Doppelsprachigkeit und Romanisierung eines größeren Bretonengebietes im 11. Jahrh. an der Grenze der Normandie den denkbar günstigsten Leiter abgab, um litterarische Einflüsse verschiedenster Art selbst den sprachlich rein bretonischen Gebieten zuzuführen, der wird mir beipflichten, daß wir nicht vorsichtig genug sein können gegen Annahme unverfälscht »keltischen« Sagengutes in den auf bretonische Quellen zurückgehenden Arthursagentexten. Wenn die bretonische Arthursage, wie sie zu Normannen und Franzosen kam, vorzugsweise die Form repräsentiert, welche die alte britannische Heldensage im 11. und 12. Jahrh. in dem doppelsprachigen und teilweise fast ganz romansierten östlichen Teile des ehemaligen bretonischen Sprachgebietes erhalten hat, dann erklärt sich ungezwungen ein anderer Punkt: Namen wie *Galvain*, *Calibor*, *Perceval* sind nicht direkte französische Wiedergabe rein bretonischer Wörter, sondern haben ihr Gepräge schon vorher im Munde französisch redender Bretonen erhalten²⁾; in

1) Dasselbe gilt auch von *Cajus dapifer* bei Gottfried von Monmouth.

2) Rayna hat in seinem Aufsatz »Gli eroi Bretoni nell' onomastica Italiana de secolo XII« (Romania XVII, 161—185; 355—365) die Namen *Artusius* und

solchen sprachlichen Grenzgebieten sind Entstellungen und teilweise volksetymologische Umdeutungen ganz natürlich.

Galvanus (*Walwanus*, *Walquanus*) in zahlreichen Urkunden des 12. Jahrh. nachgewiesen. Letzterer geht bis 1136 zurück und ersterer (*Artustus*) gar bis 1122 und 1114, sodaß wir mindestens auf 1090 kommen als Datum für die Namensgebung (a. a. O. 168). Aus der Namensform schließt Rayna: »*la Francia, o almena il suo linguaggio, deve aver servito d'intermediario*« (S. 170). Mit G. Paris Ansicht, daß die Arthursage von Wales über Anglonormannen im 12. Jahrh. nach Nordfrankreich gekommen sei, sind diese Thatsachen unvereinbar. Wohl aber bietet die von mir entwickelte Ansicht von dem rein bretonischen Ursprung der französ. Arthursage eine Möglichkeit der Erklärung. Wir haben oben S. 789 ff. gesehen wie, in Folge der engen Beziehungen zwischen Normandie und Bretagne von Mitte des 10. Jahrh. an, den Bretonen neben den Normannen der Hauptanteil an der Eroberung Englands 1066 ff. zufällt, wie diese Bretonen gleich den Normannen durch Landschenkungen in den verschiedenen Teilen Englands in dem eroberten Lande ansässig werden und gleich den Normannen zu wichtigen Stellungen gelangen, wie Heinrich I. und Stephan (1137) ihren Bedarf an Söldnern in der Bretagne decken: *est enim illud genus hominum egens in patria aliasque externo aere laboriosae vitae mercatur stipendia; si dederis, nec civilia, sine respectu juris et cognationis, detrectans praelia; sed pro quantitate munerum ad quascunque voles partes obnoxium* schreibt Wilhelm von Malmesbury 1125 von den Bretonen (Gesta Regum Angl. V, § 402). Zum Teil parallel mit dem Staatsunternehmen Wilhelms des Eroberers, der Eroberung Englands, geht ein normannisches Privatunternehmen, die Eroberung Süd-Italiens und Siciliens, mit seinen Kämpfen von 1016—1090. Als Tancreds Söhne, weil ihnen Heimat und Erbe zu enge wurde, von altem Vikergergeist getrieben mit Abenteurerschaaren sich an die Küste Italiens wandten, sollen da nicht Bretonen mit gezogen sein? Soll Robert Guiscards Unternehmen sie weniger gelockt haben als das Wilhelms des Bastards? Hierbei darf man nicht vergessen, daß Tancreds Söhne aus dem Teile der Normandie (Hauteville bei Coutance) stammen, welcher der Bretagne am nächsten liegt und erst im zweiten Viertel des 10. Jahrh. überhaupt dauernd von der Bretagne losgerissen und der Normandie einverleibt wurde (Freeman, Norman Conquest I, S. 207). Als Tancreds Sohn Serlo, der jüngere rechte Bruder von Wilhelm, Drogo, Humfrid und der ältere Stiefbruder von Robert Guiscard und Roger, durch eine rasche That den Zorn des Normannenherzogs Robert (1028—1035) auf sich geladen hatte, entwich er nach der benachbarten Bretagne und sammelte dort eine Schaar um sich; nur dadurch, daß er freiwillig den Ruf der Normannen gegen einen anmaßenden Franzosen rettete, erhielt er wieder Erlaubnis zur Rückkehr nach der Normandie (Gaufredus Malaterra I, 38. 39. II, 5. 33. 46 in Muratori SS. V, 558 ff.). Ein anderer normannischer Edelmann, Osmond Drengot, der zur Zeit desselben Herzogs Robert nach Ermordung des Schänders seiner Ehre nach der Bretagne geflüchtet war, sammelte dort seine Anhänger zum Zug nach Italien (s. die Zeugnisse bei De Blasiis, La insurrezione Pugliese e la conquista Normanna I, S. 121). Die Teilnahme von Bretonen an den Zügen nach Italien läßt sich demnach kaum bezweifeln. Hierzu treten direkte Zeugnisse: *Agiles Normannorum seu Britonum tyrones incitati, Italiam diversis temporibus expetierunt* sagt Guil. Gemet. VII, 30 bei Erzählung der Normannenzüge nach Italien. Einer der neben den Söhnen Tancreds Wilhelm und Drogo genannten Normannenführer, der in der ersten Teilung 1042 Frigento erhielt, trägt der Namen *Herveus* und war demnach sicher ein Bretone (vgl. S. 790 Anm.); der Mörder Drogos († 1051) war sein Bundesgenosse und Compater *Risus*, dem Namen nach ebenfalls Bretone (Forschungen zur Deutschen Geschichte 8, 270. 284); in den Kämpfen, die Robert Guiscard und sein Sohn Bohemund von 1061 an gegen den griechischen Kaiser auf der Balkanhalbinsel führten, erscheint ein Bretone *Briennus* als Normannenführer, dem Bohemund die Verteidigung von Kastoria überließ. Freeman (Norman Conquest IV, 632) hält diesen *Briennus* sogar für identisch mit dem Bruder Alan Fergants *Briennus Eudonis Comitis Britanniae minoris filius*, welcher 15 Jahre früher 1069 in Diensten Wilhelms des Eroberers die in Devonshire gelandeten Söhne Harolds schlug (vgl. oben S. 789). Diese bretonischen Genossen der Normannen in Italien stammen, wie dies bei der Herkunft der Tancredsöhne aus der Halbinsel Cotentin na-

Die Form, in der die Stoffe der bretonischen Arthursage durch die französisch redenden bretonischen conteurs nach Nordfrankreich und der Normandie kamen, war vornehmlich die Prosaerzählung und zwar in wenig künstlerischer Anlage mit Vorliebe für das rein Stoffliche. Solche Prosaerzählungen lieferten Chrétien das Material, das er, wohl auch umdichtend und durch eigene Erfindung bereichernd, seinen dichterischen Ideen dienstbar machte. Seine Arthurepen verhalten sich also zu den ihm vorliegenden Erzählungen der Bretonen wie Shakespeares Kaufmann von Venedig und andere Dramen zu den den Rohstoff liefernden Novellen. Mit dieser Stellung Chrétiens wird wohl auch Foerster zufrieden sein. — Daß weniger schöpferische Naturen als Chrétien weniger selbständig mit dem Stoff verfahren, ist natürlich. Es ist daher nicht unmöglich, daß jüngere Dichter in manchen Abweichungen von Chrétien die Erzählungen der Bretonen treuer widerspiegeln als unsere älteste Quelle für dieselben, Chrétiens Epen.

Kritik und weitere Forschung wird festzustellen haben, ob die im Vorstehenden (S. 817 ff.) unter Zurückdrängung mancher Bedenken versuchte Skizze vom Ursprung und der Geschichte der »matière de Bretagne« in ihren wesentlichen Zügen wenigstens nicht in dem Maaße wie Gaston Paris' Einleitung zu den »Romans en vers du cycle de la Table ronde« im vorliegenden Bande der Histoire littéraire S. 1—19 den Thatsachen widerspricht.

türlich ist, wohl hauptsächlich aus der französischen und französisirten Bretagne. Die sogenannte französische Lautform der Namen (*Artus* aus *Arturs*, *Galwan* (*Walwan*) in Italien beruht dann nicht darauf, daß »la Francia«, sondern »il linguaggio« den Vermittler spielte; es ist die Lautform der französisch redenden Bretonen, die natürlich dieselbe war in Italien wie in Nordfrankreich und England. — Ein Moment gibt zu Bedenken Anlaß: das Verbreitungsgebiet der von Rayna nachgewiesenen Namen ist Oberitalien einschließlich Toscana und die Marken. Die Normannen haben allerdings, ehe sie daran giengen in Süd-Italien eine eigene Herrschaft zu gründen (um 1040) durch 25 Jahre bei verschiedenen italischen Mächten — nicht bloß den langobardischen Fürsten von Benevent, Capua, Salerno — Kriegsdienste gethan und Beziehungen gepflegt — wie zu dem Mailänder Arduin —, so daß die Zeugnisse für die breton. Arthursage in erster Hälfte des 12. Jahrh. in Oberitalien sich wohl erklären lassen. Sollte sich jedoch herausstellen, daß thatsächlich in den südlich von Toscana und den Marken gelegenen Gebieten, also in den Teilen Italiens, auf die am natürlichsten sich breton. Einfluß erstrecken mußte, in derselben Zeit, aus der die norditalischen Zeugnisse stammen, keine Zeugnisse für die breton. Arthursage nachweislich sind, so wäre dies ein schwerwiegendes Argument gegen die vorgeschlagene Erklärung. [Gaston Paris hält es in dem mir soeben durch seine Freundlichkeit zugegangenen Aufsatz *Les chants populaires du Piémont* Paris 1890 S. 9 für erlaubt anzunehmen, daß der italienische *strambotto* »n'est autre chose, au moins par le nom, que l'*estrabot* ou *estrambot* normand, porté là par les compagnons de Robert Guiscard«].

Greifswald.

H. Zimmer.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Bechtel, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 21.

15. Oktober 1890.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

Inhalt: *Matzat*, Römische Zeitrechnung für die Jahre 219—1 v. Chr. Von *Niese*. — *Land-berg*, Die Quaestiones des Azo. Von *Pescatore*. — *Lang*, Musik zu Sophokles' Antigone. Von *Westphal*. — *Hirschfeld*, Untersuchungen zur Lokasenna. Von *Heusler*. — Beiträge zur Geschichte der Saldria. Von *Andreae*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Matzat, *Heinr.*, Römische Zeitrechnung für die Jahre 219—1 v. Chr. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1889. VIII u. 300 S. 4^o. Preis 16 Mk.

Dies Werk ist eine Fortsetzung und Ergänzung der Römischen Chronologie desselben Verfassers bis zur Zeit der gesicherten Herrschaft des julianischen Kalenders hinab. Wir erhalten zuerst kalendarische Untersuchungen, darnach Tabellen oder Zeittafeln für die Jahre 219—167 v. Chr., endlich ein Verzeichnis der römischen Kalender- und Amtsjahre von 166—1 v. Chr., und ihre Gleichung mit den julianischen Jahren, denen sie nach des Verfassers Meinung entsprechen.

Die kalendarischen Untersuchungen geben eine erneute und vollständigere Erörterung mehrerer Fragen, die der Verf. bereits im 1. Bande seiner römischen Chronologie behandelt hatte; denn schon dort war der Gang des Kalenders bis zur Einführung der julianischen Reform dargestellt. Es wird also zuerst der Gang des alt-römischen Kalenders von 219—190 v. Chr. besprochen und dazu 1. die von Ennius erwähnte Sonnenfinsternis, 2. die Zeit der vierjährigen Schaltjahre, 3. der Anfangstag des julianischen Kalenders, 4. der vorjulianische Schalttag aufs neue erörtert. Es folgt Kap. II der Gang des römischen Kalenders von 190—168 v. Chr.; hierauf Kap. III die Romulusfinsternisse und der vermeintliche Kalender des Numa, Kap. IV der Gang des römischen Kalenders von 168—46 v. Chr. und endlich Kap. V eine Uebersicht über die Geschichte der ponti-

ficalen Schaltung. Daran schließen sich als 2. Teil die historischen Anwendungen an; in ihnen sucht der Verf. nachzuweisen, daß sein Kalender für die Jahre 219—167 v. Chr. auch mit der Ueberlieferung übereinstimmt, was durch die nachfolgenden genaueren Zeitafeln mit ausführlichen Anmerkungen und einer kürzeren Schlußerörterung geschieht. Der Verf. nimmt in allen diesen Abschnitten Anlaß, seinen zahlreichen Gegnern zu antworten, die ihm auf allen seinen Wegen entgegengetreten waren, von denen namentlich auch der Einklang seines chronologischen Systems mit den überlieferten Zeitangaben bezweifelt worden war. Den Schluß des ganzen Bandes bildet, wie schon erwähnt, das Verzeichnis der Consulatsjahre von 166—1 v. Chr.

Was ich von dem wissenschaftlichen Werte der Matzatschen Chronologie halte, habe ich im Philol. Anzeiger XIV S. 554 ff. ausgesprochen und brauche daher bei Gelegenheit dieses Bandes, der von denselben Anschauungen aus eine erneuerte Erörterung derselben Fragen bietet, nicht zu wiederholen. Dieselben Vorzüge, die man in den früheren Bänden bemerkt, vollständige Beherrschung der zum Kalendermachen nötigen Hilfsmittel, erfinderischer Scharfsinn, Lebhaftigkeit der Darstellung, muntere Schlagfertigkeit in der Polemik, finden sich auch hier. Geschickt weiß sich Matzat gegen seine Widersacher zu verteidigen, die ihm gegenüber oft auch deshalb eine schwächere Stellung haben, weil sie von ihm abhängig sind und trotz allem Sträuben doch nicht unempfindlich gegen die Reize der Matzatschen kalendarischen Untersuchungen geblieben sind.

Man darf wohl sagen, daß diese unverkennbaren Vorzüge bei der Behandlung des römischen Kalenders für den Verf. eher nachteilig als fördernd gewirkt haben. Der Verf. hat es so weit gebracht, daß er im Stande ist bis zum Anfang der Republik hinauf jedes römische Kalenderdatum in ein julianisches umzusetzen. Dieses Ergebnis steht aber in einem solchen Widerspruche mit dem uns überlieferten und für die Wiederherstellung des altrömischen Kalenders vorhandenen Materiale, daß man in dem Matzatschen Versuche nicht mehr als ein scharfsinniges Spiel sehen darf. Ich sehe sowohl diesen Versuch, wie alle ähnlichen für aussichtslos an und bedauere, daß soviel Arbeitskraft auf ein so unfruchtbares Feld aufgewandt worden ist.

Selbst über das letzte Jahrhundert des vorjulianischen Kalenders fehlen uns alle Nachrichten, und die Beweisführung, die Matzat zur Ermittlung des Ganges des Kalenders in diesem Zeitraume angewandt hat, ist nicht geeignet, diesen Mangel zu ersetzen. Er entnimmt (S. 55) dem Macrobius als »Directive«, daß der letzten Zeit

der Verwirrung und rein willkürlichen Handhabung der Schaltung eine Zeit der Unterlassung der Intercalation (nämlich des Extraschalttages nach Matzat) vorangegangen sei; noch früher habe der von Macrobius erwähnte 24jährige Schaltcyclus Geltung gehabt, so daß darnach diese letzte Periode des römischen Kalenders in drei auf einander folgende Zeitabschnitte zerfallen würde. Allein diese Sätze können nicht aus Macrobius abgeleitet werden; denn bei ihm¹⁾ ist die Zeit der Willkür und des Ausfalles der Schaltung zu einer einzigen Periode der Verwirrung zusammenzufassen, derselben bekannten Verwirrung, die mit ähnlichen Worten auch Censorinus 20 § 7 schildert. Daß Macrobius bei der *intercalatio* nur den Extraschalttag meint, deutet er nirgendwo an. In welchen Jahren dann jener Extraschalttag, der im Matzatschen Kalender eine wichtige Rolle spielt, weggelassen sei, wird weiter unten (S. 58) ausgeführt. Es muß, nach Matzat, zwischen 170 v. Chr. und 78 v. Chr. geschehen sein, und es können dabei entweder sachliche oder persönliche Gründe obgewaltet haben. Der einzig erfindliche sachliche Grund ist die Verlegung des Amtsneujahres auf den 1. Januar im Jahre 153 v. Chr. Vorher könnte es nur aus persönlichen Gründen weggelassen sein, d. h., weil es dem Pontifex max. so gefiel. Das ist aber undenkbar bei einem Manne wie M. Aemilius Lepidus, der von 180—153/2 v. Chr. Pontifex max. war; denn dieser war ein Feind des M. Fulvius Nobilior, des Kalenderschriftstellers, des Freundes griechischer Bildung. Folglich kann erst nach dem Tode dieses Lepidus der Extraschalttag weggelassen worden sein, was dann mit dem sachlichen Grunde zusammenfallen würde.

Die Unsicherheit dieser Beweisführung ist leicht zu erkennen. Man wird sich schwer entschließen, in der Verlegung des Amtsantrittes der Consuln vom 15. März auf den 1. Januar einen sachlichen Grund für die Auslassung jenes Extraschalttages zu sehen, da ja das eine mit dem anderen keinen Zusammenhang hat. Und gar die persönlichen, d. h. die aus der Persönlichkeit der Pontifices abgeleiteten Gründe taugen noch viel weniger. Weil Livius uns von Feindseligkeiten des Fulvius Nobilior mit Aemilius Lepidus berichtet, soll dieser in Sachen des Kalenders jenem entgegengesetzte Ansichten gehabt haben. Während Nobilior in Kalendersachen aufgeklärt gewesen sei, soll dagegen Lepidus am Alten festgehalten haben.

1) Macrobi. Sal. I 14 *Verum fuit tempus cum propter superstitionem intercalatio omnis ommissa est, non numquam vero per gratiam sacerdotum, qui publicanis proferri vel imminui consulto anni dies volebant, modo auctio modo retractio dierum proveniebat et sub specie observationis emergebat maior confusionis occasio. sed. postea C. Caesar u. s. w.*

Beides ist gleich willkürlich. Und doppelt und dreifach hinfällig wird diese Beweisführung, wenn man erwägt, wie geringen Glauben Livius in diesen Abschnitten verdient, wo er, meist im Zusammenhange mit den sogen. Scipionenprocessen, von den städtischen Händeln in Rom erzählt. Namentlich die von ihm 40, 45 erzählte Versöhnung des Fulvius und Lepidus als Censoren, die mit ihrer Feindseligkeit auf das engste zusammenhängt, hat eine zu große Aehnlichkeit mit der Versöhnung der Consuln Crassus und Pompeius aus dem Jahre 70 v. Chr.¹⁾, als daß nicht bei Livius eine Nachbildung vorliegen sollte. Matzat selbst erkennt, daß hier nur ein hypothetischer Beweis möglich sei; in der That ist diese Beweisführung so, daß es den Wert und die Sicherheit seiner Ergebnisse um nichts verringert haben würde, wenn er auf jede Beweisführung verzichtet und sich begnügt hätte, seinen Kalender aufzubauen.

Was die in den Zeittafeln gegebenen historischen Bestätigungen anlangt, so sagt der Verf. selbst, daß sein Kalender an drei Stellen mit Polybios im Widerspruch steht. Davon ist eine, die Schlacht bei Pydna betreffend, nicht zu rechnen; denn auch wenn Polybios wirklich diese Schlacht etwas nach der Sonnenwende hätte fallen lassen, während sie in Wahrheit kurz vorher geschlagen wurde, so wäre das zwar eine Ungenauigkeit, aber ohne Belang; denn Polybios gibt überhaupt, da er nie nach Monatstagen datiert, sondern nur die Jahreszeit angibt, nur annähernde Zeitangaben. Aber nicht Polybios gibt diese Bestimmung, sondern Plutarch (Aemil. 16), und wenn Plutarch auch gewis den Polybios benutzt hat, so ist doch diese Benutzung nicht immer eine durchaus genaue. Polybios kann daher sehr wohl einen andern Ausdruck, etwa *περὶ ἡλίου τροπᾶς θερινᾶς*, gebraucht haben.

Dagegen der Widerspruch des Matzatschen Kalenders mit Polybios über die Schlacht am trasimenischen See und namentlich über die bei Cannä ist wirklich vorhanden und unversöhnlich; denn nach Polybios ist die Schlacht bei Cannä im Frühsommer geschlagen worden, als das Getreide zu reifen anfieng, also etwa im Juni, dagegen nach Matzat den 5. März des julianischen Kalenders; nicht ganz so groß ist der Unterschied bei der Schlacht am trasimenischen See. Der Versuch Matzats, nach anderen »guten Quellen« einen Irrtum des Polybios nachzuweisen (S. 278), ist unmöglich, da es außer Polybios hier überhaupt keine selbständigen Quellen, geschweige denn gute Quellen gibt. Diese (freilich nur annähernden) Daten des Polybios mußten für Matzat der Ausgangspunkt seiner hypothetischen Rechnung sein; da er sich von ihnen entfernt, und seine Rechnung in

1) Plutarch Crass. 12 Pomp. 23.

ihrem Ergebnisse zu den von Polybios überlieferten Zeitangaben nicht stimmt, so ist sie an sich hinfällig. Darüber ist kein Wort weiter zu verlieren. Gewis ist es für die römische Chronologie und die römischen Chronologen recht schlimm, daß wir so wenige Kalenderdaten auch aus der Zeit haben, in der uns eine verhältnismäßig reichhaltige und zuverlässige Geschichtserzählung erhalten ist. Das hat aber seinen guten Grund. Denn der römische Kalender war nichts als einer von den unzähligen epichorischen Kalendern, wie jedes selbstständige Gemeinwesen der alten Welt vor Einführung des julianischen ihn hatte, ein Kalender, der außerhalb der römischen Bürgerschaft nicht mehr galt und den die Geschichtschreiber in der Erzählung ebenso unbeachtet ließen, wie die griechischen Monatstage¹⁾; sie zogen alle die zwar weniger genaue aber allgemein verständliche Bestimmung nach den Jahreszeiten und den sie begleitenden Himmelszeichen vor. Demnach hat auch Polybios keine römischen Kalenderdaten und es ist sonach wenig wahrscheinlich, daß er, wie Matzat meint, durch misverstandene römische Kalenderdaten zu Irrtümern verleitet worden sei, da er auch in seinen Quellen²⁾ wohl keine gefunden haben wird. Was wir von römischen Kalenderdaten haben, verdanken wir der antiquarischen Litteratur, derselben, die uns auch die Kenntnis des vorjulianischen Kalenders in seinen Grundzügen vermittelt hat, und zwar zu einer Zeit, wo der alte Kalender abgeschafft und der neue bereits eingeführt war.

Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß ein großer Mangel des Matzatschen Werkes ist, daß der Verf. darin nicht den Wert seiner Ueberlieferung, auf der seine Versuche erbaut sind, geprüft hat. Ueber diesen Mangel kann auch da nicht hinweggesehen werden, wo seine Rechnung zu überraschenden und anscheinend überzeugenden Ergebnissen führt. Diese Rechnung geht aus, wie es sich versteht, von den überlieferten römischen Kalenderdaten. Bei einem Teile dieser Daten haben wir die Erscheinung, daß sie ursprünglich nicht bei den Geschichtschreibern und in den Annalen erhalten sind, sondern als Gedenktage in den Fasten. So die Schlachten am Trasimenischen See und bei Cannä, so wahrscheinlich ursprünglich auch die Niederlage an der Allia. Es ist aber sehr möglich, daß dieser Umstand auch für ihre Wertschätzung und Glaubwürdigkeit von Bedeutung

1) Gewisse Ausnahmen gibt es davon, z. B. bei der Mitteilung von Urkunden und bei besonders denkwürdigen Ereignissen. Aber im ganzen gilt es bei allen Historikern; daher kommt es, daß wir auch so wenige griechische Kalenderdaten haben.

2) Beispielsweise bei Fabius Pictor, der für Griechen schrieb und sicherlich nie nach römischen Monatstagen datiert hat.

ist; denn es ist niemals gleichgültig, in welcher Form und zu welchem Zwecke etwas berichtet wird und es wäre für die Feststellung des römischen Kalenders ohne Zweifel von Interesse, diese Frage zu untersuchen. Eine zweite zahlreichere Gattung von Daten sind die in den *fasti triumphales* überlieferten Triumphtage. Da diese *fasti*, trotzdem sie auf Stein geschrieben sind, dennoch nicht als Urkunden anzusehen sind, und sich nicht wenige ausgemacht falsche Triumphhe unter ihnen befinden, so sind auch sie auf ihre Glaubwürdigkeit genau zu prüfen, ehe sie mit Sicherheit verwandt werden können. Matzat ist im ersten Bande wohl auf diese Zweifel gelegentlich eingegangen, ist aber zu einer bestimmten Anschauung nicht gelangt und hat namentlich nicht untersucht, von welcher Zeit an die Triumphaldaten als brauchbar anzusehen sind und nach welchen Kennzeichen sich die echten von den unechten unterscheiden lassen. Er verwendet daher namentlich in diesem Bande die Triumphaldaten ohne Bedenken. Auch das ist als nicht genügend begründet anzusehen.

Eine nicht geringe Rolle spielt ferner in Matzats Untersuchungen der sich an den Kalender anhängende Aberglaube, den unser Verf. als etwas von Anfang an gegebenes unveränderliches zu setzen scheint. Auch diese Voraussetzung ist nicht sicher; denn unsere Nachrichten darüber stammen alle aus später Zeit, und es ist schon an sich unwahrscheinlich, daß sich diese Anschauungen bei den großen Veränderungen, denen die römische Gemeinde unterworfen gewesen ist, unverändert erhalten haben sollten. Es hat sich z. B. sicherlich hierin wie in anderen Dingen die Zeit des Polybios von der des Cicero sehr unterschieden. Auch ist dieser Aberglaube durchaus nicht etwas rein römisches, sondern findet sich im wesentlichen ebenso in allen Teilen der griechischen Welt, und ich zweifele nicht, daß auch hierin die Römer von den Griechen gelernt und erst im Laufe der Zeit diesen und ähnlichen Aberglauben zu einer festen Lehre ausgebildet haben. Das Römische wird man auch hier erst im Zusammenhange mit dem Griechischen richtig verstehn lernen.

Ich schreibe dies, um zu zeigen, daß auch nach den ausführlichen Untersuchungen Matzats gerade die Grundlagen der römischen Chronologie noch nicht fest gelegt sind. Denn es kommt hier wie bei allen historischen Wissenschaften zuerst auf die Ueberlieferung an. Die kalendarische Rechnung, die auch nicht entbehrt werden kann, kommt erst später, nachdem die Ueberlieferung geprüft worden ist. So wie Matzat sein Werk unternommen hat, kann man es nur als eine chronologische Dichtung ansehen. Daß dabei im einzelnen auch in diesem Bande manches treffende und richtige gesagt ist, ist bei einem so scharfsinnigen und gescheiten Verfasser nicht zu verwun-

dern. Ganz richtig ist z. B. S. 53 die Bemerkung, daß die Zeit der schlimmen Kalenderverwirrung gewis erst etwa mit dem ersten Triumvirate begonnen hat, während vorher der Kalender wohl in leidlicher Ordnung blieb. Auch die Zeittafeln enthalten manches gute, z. B. gleich zu Beginn über die Ereignisse des Jahres 219 und 218 v. Chr. Ueberhaupt sind diese Zeittafeln, wenn man von den beigeschriebenen Daten absieht, recht brauchbar, da in ihnen namentlich die polybianischen Untersuchungen Nissens zum Ausdruck gekommen sind.

Marburg.

Benedictus Niese.

Landsberg, E., Die Quaestiones des Azo. Zum ersten Male aus den Handschriften herausgegeben, bevorwortet und mit Noten versehen. Freiburg i. B. 1888. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 109 S. 8°. Preis 3 Mk.

L. gibt einen Abdruck von 19 angeblichen Quaestiones des Glossators Azo (S. 33—100). Vorausgeschickt ist ein Vorwort, auf dessen Inhalt sogleich näher eingegangen werden soll (S. 1—32). Den Schluß bilden sachliche Noten zu den abgedruckten Quaestiones (S. 101—109).

Die Edition stützt sich auf folgende, sämtlich von L. im Originale benutzte Handschriften, welche von ihm (S. 8—14) eingehend beschrieben werden:

1. Ms. Paris. 4609. (P.)
2. Ms. Vindobon. j. can. 18. (V.)
3. Ms. Bamberg. D. II. 21. (B.)
4. Ms. Vatican. 2661. (Vat.)
5. Fragmente einer Handschrift, welche in Gestalt von Vor- und Vorsatzblättern zu anderweiten Handschriften der Bibliothek des Domkapitels von Pistoja erhalten sind. (Pist.)

Die vier zuerst genannten Handschriften finden sich schon bei Savigny (Gesch. des röm. R. im M.-A. 2. Aufl. Bd. V. S. 41) erwähnt. Auf Pist. hat zuerst Chiappelli (nicht Chiappelli, wie ihn Landsberg auf S. 12 und 13 beharrlich schreibt), aufmerksam gemacht.

Eine weitere, schon bei Savigny erwähnte Madrider Handschrift (M.) hat L. bei seiner Ausgabe nicht benutzen können. Das Resultat einer nachträglichen Vergleichung derselben hat er dahin zusammengefaßt, daß für seine Ausgabe der Quaestiones Azonis die Nichtbenutzung dieser Handschrift keine Schädigung zur Folge gehabt habe, weder bezüglich der Gesamtanordnung, noch bezüglich der einzelnen Lesarten. Vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für R.-G. Bd. X. Romanist. Abt. S. 145 f.).

Die Publikation L.s hat mich in zwei Beziehungen interessiert. Einmal insofern als von den vielen bisher nur handschriftlich über-

lieferten Glossatorenarbeiten wiederum eine durch Drucklegung allgemeiner zugänglich gemacht ist. Sodann, weil sie Zeugnis davon ablegt, daß der Herausgeber von seiner früheren Meinung (Glosse des Accursius S. 62 f.), daß auf Grund der gedruckten Ausgaben der *Glossa ordinaria* eine Rekonstruktion der gesamten Rechtsanschauungen der Glossatoren möglich sei, zurückgekommen ist und sich zu der Ansicht bekehrt hat, daß auf dem hier fraglichen Gebiete ohne neue handschriftliche Forschung nichts auf die Dauer Befriedigendes zu leisten ist.

Im Uebrigen erscheint mir die Arbeit L.s keineswegs als einwandfrei.

Dabei liegt es mir fern, die Sorgfalt seines Textesabdruckes irgendwie in Zweifel ziehen, oder an der von ihm beliebten äußeren Gestaltung der Ausgabe (Orthographie, Interpunktion, Auswahl der mitgeteilten Lesarten, Verweisung der Quellencitate aus dem Texte in Anmerkungen, Uebersetzung der Citierart der Handschriften in die moderne Citierweise) etwas aussetzen zu wollen.

Nicht einverstanden kann ich mich dagegen mit den Grundsätzen erklären, nach denen L. von den 32 verschiedenen Stücken, welche sich in den 5 von ihm benutzten Handschriften finden, 19 ausgewählt hat, um sie unter dem Titel »*Quaestiones Azonis*« zu publizieren.

L. gibt zu (S. 4 f.), daß es an einem unmittelbaren Beweise für die Annahme fehle, daß Azo selbst seine *Quaestiones* gesammelt und in bestimmter, geschlossener Form veröffentlicht habe. Im Gegenteil ließen uns gewisse Umstände vermuten, daß das, was von *Quaestiones* unter seinem Namen erhalten ist, keine eigene Publikation sei, sondern daß es sich vielleicht hier nur um Hefte handle, welche von verschiedenen und getrennt von einander arbeitenden Schülern oder von Hörern verschiedener Disputations-Kurse angelegt worden seien, vielleicht auch nur um Sammlungen von *Quaestiones* verschiedener Autoren, welche dann nach dem am häufigsten vorkommenden und berühmtesten derselben, nämlich Azo, benannt seien. L. weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß die sog. *Quaestiones Azonis* in den mehreren Manuskripten weder in auch nur dem größten Teile ihres Inhaltes, noch in der Reihenfolge der inhaltlich gleichen Stücke, noch auch in der Anzahl der Stücke überhaupt übereinstimmen, daß andererseits dazwischen sogar Stücke vorkommen, welche sich selbst durch die Siglen, die sie tragen, als nicht dem Azo, sondern als dessen Lehrer, dem Glossator Johannes Bassianus, zugehörig bezeichnen, daß endlich auch insofern inhaltlich keine Homogenität existiere, als zwischen solche Ausführungen, welche die strenge ausgebildete *Quaestiones*form an sich tragen, zersprengt mancherlei andere Auf-

sätze und Erörterungen vorkommen, welche man je nachdem eher als Konsilien, Urteile oder Abhandlungen zu charakterisieren hätte, die aber keinesfalls als Quaestiones bezeichnet werden könnten. Unter diesen Umständen sieht sich L. darauf angewiesen, den Anhalt, welchen ihm hier die Tradition nicht liefert, dadurch zu gewinnen, daß er sich auf die Veröffentlichung dessen beschränkt, was er einerseits als von Azo herrührend nachweisen zu können glaubt, und was andererseits sich nach Form und Inhalt deutlich als Quaestion darstelle.

Das Wesen der Quaestiones sucht L. im Anschluß an die nachfolgenden Ausführungen Savignys (a. a. O. S. 258 f.) zu bestimmen:

»Schon frühe war es in der Schule der Glossatoren gewöhnlich, Disputationen über aufgestellte Rechtsfälle zu halten, wodurch teils die Bereitschaft der theoretischen Kenntnis, teils die Anwendung der Theorie auf das Einzelne, also der praktische Sinn, geübt werden sollte. Dafür gebrauchte man die Ausdrücke quaestio, disputatio, oder auch quaestio disputata. Mehrere Rechtslehrer machten daraus förmliche Bücher, welche dann wieder bei den Disputationen in der Schule zum Grund gelegt wurden, so wie sie aus solchen Disputationen entstanden waren«.

Durch die Art und Weise ihrer Entstehung wird nun nach Landsberg den Quaestiones ihre feststehende und charakteristische Form aufgeprägt. Will die ohne vorausgehende mündliche Disputation zu bloß schriftstellerischen Zwecken gefertigte Arbeit auf den Namen einer Quaestio Anspruch machen, so muß sie an dieser Form festhalten; denn diese Form ergibt sich ohne Weiteres aus technischen Bedingungen und Kunstregeln der mittelalterlichen ars disputatoria; die Quaestio als solche muß aber zum mindesten fingieren, daß ihr eine stattgehabte Disputation zu Grunde liege. Die wesentliche Form der Quaestiones besteht nun nach L. in Folgendem. Zuerst wird der zu behandelnde, dem Leben entnommene oder erdichtete Fall auseinandergesetzt. Darauf folgt die Ausführung derjenigen Umstände, welche zu Gunsten des Klägers sprechen. An diese schließt sich, durch ein Stichwort wie »E contraria«, »E contra«, »Contra dicitur« oder dgl. eingeleitet, die Gegenargumentation des Beklagten. Diese Ausführungen und Gegenausführungen werden nicht gemacht vom Standpunkte wissenschaftlich-dogmatischen Interesses aus, sondern eher in der Manier eines Anwaltes, welcher nicht einer Theorie, sondern einer Person zum Siege verhelfen will, und der sich zu diesem Zwecke jeder verfügbaren Waffe gleich gerne bedient. Endlich bietet eine sog. Solutio die Entscheidung in mehr oder weniger gedrängter Kürze.

Sammlungen derartiger Quaestiones, bemerkt endlich L., be-

sitzen wir gedruckt von Pillius und von Roffredus, ungedruckt von Azo.

Auffällig ist es zunächst, daß L. hier gerade die beiden Quaestionensammlungen nicht erwähnt, welche Savigny bei seinen oben erwähnten Ausführungen über die Entstehung der Quaestionen-Sammlungen vor Augen hatte, die Sammlungen des Ms. Par. 4603 und Ms. Gratianopol. 255. Allerdings ist die zuletzt genannte Sammlung z. Z. noch ungedruckt und von der Sammlung des Ms. Par. 4603 ist ein Abdruck erst nach der vorliegenden Publikation L.s erschienen¹⁾, indessen waren von beiden bereits bei Savigny (a. a. O. S. 636 f.) und namentlich bei Haenel (*Dissensiones dominorum* p. 588 sq.) Proben in ausreichendem Maße mitgeteilt worden.

Gerade von den in diesen beiden Sammlungen enthaltenen Quaestionen entspricht nur ganz ausnahmsweise die eine oder die andere »den Kunstregeln der mittelalterlichen *ars disputatoria*«, wie dieselben von L. formuliert worden sind. Die große Mehrzahl derselben gibt zunächst zwar den Thatbestand und knüpft an denselben die zur Entscheidung gestellte Frage an, indessen ist bei einfacher Sachlage gelegentlich auch von der Aufstellung eines besonderen Thatbestandes Abstand genommen worden. Vgl. z. B. Qu. Par. Nr. 66: »Queritur: an qui nouit furem: cogatur indicare;« — Nr. 103: »Queritur: utrum clericus admittatur ad patrocinium . . .«. Umgekehrt konnte sich die Frage aus dem vorgetragenen Thatbestande als so selbstverständlich ergeben, daß es überflüssig erschien, sie noch besonders auszusprechen. So schließt z. B. in Qu. Par. Nr. 68 der Thatbestand mit den Worten: »nunc titius agit aduersus seium: ex empto.« Hier ist ein »queritur: si possit« oder »queritur: quid iuris sit« zu ergänzen. Vgl. auch Qu. Par. Nr. 70. 71. 72 u. A. m. Die *argumenta pro* und *contra* fehlen in zahlreichen Fällen ganz. Wo sich solche finden, lassen sie meistens an Vollständigkeit zu wünschen übrig, und wo sie in annähernder Vollständigkeit entwickelt sind, hat sich der Verfasser nicht immer dem Schema gefügt, welches L. als das »den technischen Bedingungen und Kunstregeln der mittelalterlichen *ars disputatoria*« entsprechende ansieht. Vielfach werden hier die *Argumenta pro* und *contra* promiscue erörtert, vielfach tritt an Stelle der schroffen Gegenüberstellung der klägerischen und beklagtischen Ausführungen und an Stelle des die letzten einleitenden formulärmäßigen »Econtra«, »Econverso« u. dgl. m.

1) Gaudenzi (Palmieri) *Bibliotheca iuridica medii aevi*. Vol. I. Bonon. 1888. — Zu diesem Abdruck sei hier Folgendes bemerkt: 1. Die Handschrift ist bedeutend älter als Palmieri annimmt, sie gehört noch dem XII. Jahrh. an. 2. In dem Abdruck finden sich in Folge von Druckfehlern mehrfach sinnlos entstellte Worte an Stellen, wo die Handschrift die richtigen Lesarten aufweist.

eine ruhig fortlaufende Geschichtserzählung, welche sich in Wendungen wie: »titius dicit«, »meuius dicit« »meuius respondit«, »reus negat«, »titius se defendit« und ähnlichen bewegt. Endlich fehlen die Entscheidungen in zahlreichen Fällen ganz. Häufig sind sie mit einem einzigen Wort gegeben, z. B.: »Non«, »Sic«, »Possum«, »Potest«, »Posse« u. dergl. m. Gelegentlich finden sich allerdings auch ausführlichere Entscheidungen.

Wollte man nun aus diesen beiden Sammlungen die Stücke ausmerzen, welche dem L.schen Schema nicht entsprechen, so würde nur ein ganz geringer Rest übrig bleiben. Auch die Annahme, daß in diesen beiden Sammlungen uns die betreffenden Quaestiones nur mangelhaft überliefert seien, könnte diese Divergenz zwar als geringer erscheinen lassen, nicht aber sie beseitigen.

L. hat hier m. E. das Wesen der Glossatoren-Quaestio zu enge gefaßt. Nach meinem Dafürhalten entspricht die »Quaestio« der Glossatoren genau demjenigen, was wir vom Standpunkte unserer heutigen akademischen Praktika aus als »Rechtsfall« bezeichnen. Jede dieser beiden Benennungen erscheint als pars pro toto. Die Benennungen sind verschieden gewählt, die Sache ist dieselbe. Noch heute schließt sich regelmäßig an den vorgetragenen Thatbestand die zu entscheidende Frage an. Noch heute können aber die in Betracht kommenden Thatsachen der Frage einverleibt werden. Noch heute kann sich aus dem vorgeführten Thatbestande die Frage als so selbstverständlich ergeben, daß eine ausdrückliche Stellung derselben als entbehrlich erscheint. Noch heute hat der Bearbeiter des Rechtsfalls die für den einen und für den anderen Streitteil sprechenden Umstände zu entwickeln. Noch heute würden diese Ausführungen und Gegenausführungen, wenn anders der Zweck, »den praktischen Sinn zu üben«, erreicht werden soll, nicht ausschließlich vom Standpunkte des theoretisch-dogmatischen Interesses, sondern entweder von dem der Anwälte der Parteien, oder aber auch von dem eines objektiv über das Parteivorbringen referierenden Richters zu formulieren sein. Noch heute würde endlich die Entscheidung den Schluß des Ganzen bilden.

So der ausgearbeitete Rechtsfall, die ausführlich behandelte Quaestio. Es gibt aber auch »Rechtsfälle ohne Entscheidungen«. Der Rechtsfall bleibt Rechtsfall, die Quaestio Quaestio, auch wenn der Autor es für gut befindet, die Entscheidung, die Solutio nicht mitzuteilen, oder wenn er, was die denkbar möglichen Ausführungen der Parteien angeht, den Kombinationen des Lesers oder Schülers überhaupt nicht, oder wenigstens nach gewissen Richtungen hin nicht zugreifen will.

Sollte nun aber auch L. das Wesen der Quaestio zu enge ge-

faßt haben, so hat das doch nur den negativen Erfolg gehabt, daß das eine oder andere Stück, über dessen Natur man verschiedener Meinung sein kann, im Abdrucke fortgelassen ist. Da nun aber das Ermessen des Herausgebers darüber allein entscheidet, was er dem Leser bieten will, so lege ich diesem Punkte geringere Bedeutung bei als der nun zu erörternden Frage nach der Autorschaft Azos.

L. gibt auf S. 17 eine Tabelle, ausweislich deren von den 32 in den fünf Handschriften vorkommenden Stücken 20 sich selbst einen bestimmten Verfasser geben sollen, indem sie sich entweder dessen Sigle beifügen oder zu Anfang oder zu Ende bemerken »dicit dominus Azo«, »sentiat dominus Azo« oder dgl. m.

Diese Tabelle bei meinen weiteren Ausführungen zu verwenden, erscheint mir als unthunlich. Zunächst hat L. die Stücke, welche er in seinen Abdruck aufgenommen hat, von den fortgelassenen hier nicht geschieden. Sodann führt L. hier die einzelnen Stücke nur mit der von ihm sogenannten »Ordnungsnummer« an. Will man nun das betreffende Stück in seiner Ausgabe aufsuchen, so muß man erst die »Ordnungsnummer« mit Hülfe der Tabelle auf Seite 14/15 in die »Ausgabennummer« übersetzen. Das sind nur Unbequemlichkeiten! Unbrauchbar wird die erwähnte Tabelle für mich dadurch, daß in ihr L. die Fälle nicht von einander geschieden hat, in denen eine Sigle, bez. Unterschrift am Schlusse als Autorbezeichnung dient, und diejenigen, in denen der Autor nach seiner Meinung dadurch gegeben sein soll, daß am Anfange oder am Ende ein »dicit dominus Azo«, »sentiat dominus Azo« oder dgl. gesetzt ist. Wo sich die Sigle oder der ausgeschriebene Name Azos als Unterschrift unter der Quaestion findet, ist die Sache zunächst wenigstens äußerlich in Ordnung. Fraglich bleibt es allerdings, ob die Sigle mit Recht an ihrer Stelle steht. Es würde insbesondere, auch abgesehen von dem Falle eines bloßen Schreiberirrtums, hier die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, daß die Quaestion trotzdem nicht von Azo herrühre. L. selber erkennt die Möglichkeit an, daß Azo nach der Manier der Glossatoren eine ältere Vorlage mit mehr oder weniger Originalität nur reproduciert habe. Wie es mit dieser »Originalität« gelegentlich bestellt gewesen ist, werden wir demnächst sehen.

Verschieden von diesem Fall liegen diejenigen Fälle, in denen mit Redewendungen, wie »dicit dominus Azo« und ähnlichen, über Azo berichtet wird. Hier erscheint Azo als eine von dem Schreibenden, dem Verfasser oder Uebersetzer, verschiedene Persönlichkeit.

Aus den 19 von L. edierten Stücken kommen hier folgende Stellen in Betracht.

- I. Solutio. In hac quaestione iudicat dominus Johannes Bassianus Sigle: Azo.
- II. Solutio. Johannes Bassianus dicit Sigle: Azo.
- III. Ohne Sigle.
- IV. Solutio iudicavit Johannes Bassianus venditionem non tenere. Ohne Sigle.
- V. Solutio. Dicit Johannes Bassianus Sigle: Azo.
- VI. Solutio. Dominus Placentinus nulla distinctione habita eum ex aequitate absolvit a parte poenae; dominus Odericus eum condemnat Mihi ergo videtur eum propter inopiam non solventem absolvendum fore. Azo.
- VII. In hac quaestione iudicat Johannes Bassianus Sigle: Azo.
- VIII. Solutio. Dominus Azo dicit (P. Vat.: Dicimus V.: Dixit) Ohne Sigle.
- IX. Solutio. Ad hanc quaestionem Placentinus dicit Sed dominus meus dixit Ohne Sigle.
- X. Solutio. In hac quaestione dicit Azo (B. V. Pist.: In hac quaestione dicit dominus meus) Ohne Sigle.
- XI. Solutio. In primis dicit Azo Sed Azo dicit Ohne Sigle.
- XII. Solutio. Dicit Azo (P. und Vat.: m = Martinus) Ohne Sigle.
- XIII. V. und Pist.: Solutio. Hanc questionem determinat Azo P. und Vat.: Solutio unde prout credit Azo Ohne Sigle.
- XIV. Sigle: Azo.
- XV. Sigle: Azo.
- XVI. Quod concedit dominus Azo. Ohne Sigle.
- XVII. Solutio dicit Azo (P. und Vat.: aliquis) ohne Sigle.
- XVIII. Solutio. Dominus Azo sentiat pro A. Ohne Sigle.
- XIX. Solutio. In hac quaestione iudicavit Johannes Bassianus Sigle Azo.

Die 13 nicht edierten Stücke (S. 27—32) weisen folgende Glossatorennamen bez. Siglen auf:

Nr. 1. (Ordnungsnummer 8) Sigle: Job.

Nr. 3. (Ordnungsnummer 16) Dominus Azo sentiat pr. Q. Sigle: Job.

Nr. 4. (Ordnungsnummer 17) Sigle: Azo, bez. Azzo.

Nr. 13. (Ordnungsnummer 32) Sigle: Job.

Nach der von L. auf Seite 17 gegebenen Tabelle sollen nun 17 Stücke die Autorbezeichnung Azo, 2 die Bezeichnung Johannes Bassianus und eins, die soeben aufgeführte Nummer 3, die Bezeichnung Azo und Johannes Bassianus tragen.

Unerfindlich bleibt mir, warum L. nicht konsequent auch die Nummern I. II. V. VI. VII und XIX als gleichfalls eine Doppelbezeichnung tragend aufgeführt hat. Eine Eigentümlichkeit weist nun jene Nummer 3 allerdings auf. Will man den hier gemachten Angaben Glauben schenken, so gelangt man zu der Annahme, daß Johannes Bassianus seinen Erörterungen eine bereits vorhandene Ausführung des Azo zu Grunde gelegt habe. Nun sind mir zwar Hunderte von Fällen bekannt, in denen Azo mit der größten Unverfrorenheit seinen dominus Johannes Bassianus ausgeschrieben hat¹⁾, aber noch kein einziger, in welchem sich mit Sicherheit nachweisen ließe, daß Johannes Bassianus dem Azo Gleiches mit Gleichem vergolten hätte. Der für mich nächstliegende Schluß ist deshalb der, daß die hier in Frage stehenden Manuskripte (B. und V.) bezüglich der Ueberlieferung der Siglen nicht als durchaus zuverlässig angesehen werden können.

Die Sigle, bez. Unterschrift Azo (Azzo)²⁾ findet sich nun unter 9 von 32 in den Handschriften überhaupt enthaltenen Stücken. Von diesen hat Landsberg 8 in seine Edition aufgenommen. Zwei derselben (XIV. und XV) erwähnen keinen anderen Glossator. Hier stünde also der Annahme, daß ihr Ursprung wirklich auf Azo zurückzuführen sei, kein besonderes Hindernis im Wege, während andererseits ein positiver Beweis der Autorschaft Azos bei der Beschaffenheit der ganzen Sammlung durch das Vorhandensein der Sigle allein noch nicht erbracht ist. Die übrigen 6 Stücke, welche die Sigle, bez. Unterschrift Azo tragen (I. II. V. VI. VII. und XIX.), stammen offensichtlich nicht von Azo her, sondern es haben sich bereits Andere vor ihm, so in 5 Fällen Johannes Bassianus (I. II. V. VII. und XIX.), in einem Placentinus und Odericus (VI.) mit diesen Quaestionen befaßt. Die zuletzt genannte Nummer VI. findet sich außerdem, wie L. selber angibt, »fast wörtlich übereinstimmend« mit den Versionen der hier in Betracht kommenden Manuskripte in den gedruckten Quaestionen des Pillius als Nr. 29 wieder. L. neigt sich hier der Erklärung zu, welche auch ich für die wahrscheinlichste halte, nämlich der, daß hier sowohl Azo, wie Pillius den Johannes Bassianus ausgeschrieben haben. L. tröstet sich indessen damit, daß eine

1) Reiches Material liefern nach dieser Richtung hin die (ungedruckten) Apparatus des Azo.

2) Die Schreibweise A z z o findet sich öfter. — »Chi non ha Azzo, non vada in Palazzo« lautet ein mittelalterliches Sprüchwort.

leichtere Ueberarbeitung von Seiten des Glossators, der seine Sigle hinzusetze, doch stets anzunehmen sei, und daß wir uns mit dieser geringen Originalität begnügen müßten. Leider kommt im vorliegenden Falle die »Originalität« zweier namhaften Glossatoren nicht über Abweichungen hinaus, wie sie sonst durch die Willkür und Nachlässigkeit von Abschreibern verursacht worden sind.

In den Nummern VIII. XI. XII. XIII. XVI. XVII. und XVIII¹⁾ wird Azo von einem anonymen Autor, bez. Ueberarbeiter in ganz derselben Weise erwähnt, wie in den oben genannten Quaestiones I. II. V. VI. VII. und XIX. Johannes Bassianus, Placentinus und Odericus von Azo angeführt werden. Will man nun die Nummern VIII. XI. XII. u. s. w. dem Azo zuschreiben, so muß man konsequent die Nummern I. II. V. u. s. w. den genannten drei Glossatoren beilegen. Will man aber — und das ist m. E. das allein Gerechtfertigte — die Nummern I. II. V. u. s. w. dem Azo zuteilen, so muß man folgerichtig die Nummern VIII. XI. XII. u. s. w. als Quaestiones Anonymi bezeichnen. Vollständig principlos ist es, wenn L. beide Kategorieen ohne Unterschied dem Azo zuweist. Diese Zuteilung ist übrigens von mir als eine rein äußerliche gedacht. Daß bei ihr die Frage, in wie weit Azo oder jener Anonymus Autor oder Plagiator ist, völlig außer Betracht bleibt, erscheint mir als selbstverständlich.

In Nr. IX. wird erwähnt Placentinus und »dominus meus«. Mit der letzteren Bezeichnung kann, wie L. Seite 105 Note γ annimmt, Johannes Bassianus gemeint sein, dann würde diese Quaestion, trotz des Fehlens der Sigle Azo, der Gruppe der Quaestiones I. II. V. u. s. w. zuzuzählen sein. M. E. können aber die Worte »dominus meus« auch auf Azo selber bezogen werden, wenn man nämlich nicht Azo, sondern jenen anonymen Schüler desselben als den Schreibenden ansieht. In diesem Falle müßte unsere Quaestion der Gruppe VIII. XI. XII. u. s. w. zugewiesen werden.

Ein Argument dafür, daß die Beziehung der Worte »dominus meus« auf Azo nicht ganz abwegig ist, liefert Nr. X. Hier lesen gerade die besseren Handschriften B. und V. (außerdem aber auch Pist.) nicht »dicit Azo«, wie L. im Texte abdruckt²⁾, sondern »dicit dominus meus«. Uebrigens würde auch hier die Beziehung dieser Worte auf Johannes Bassianus keineswegs ausgeschlossen sein, und es würde, je nachdem man die Worte verstehn will, unsere Quaestion

1) Ich will hier kein Gewicht darauf legen, daß in Nr. VIII. statt »Dominus Azo dicit« V. »Dixit«, P. und Vat. »Dicimus« in Nro. XII. statt »Azo« P. und Vat. »m« (= Martinus) und in Nr. XVII. P. und Vat. statt »Azo« »aliquis« lesen.

2) Auffällig ist es, daß L. hier von dem auf S. 25 aufgestellten Princip, B als Grundlage seines Textes zu nehmen, abweicht.

entweder der Kategorie I. II. V. u. s. w. oder VIII. XI. XII. zuzuteilen sein.

Die anonymen Quaestionen Nr. III und IV werden von L. auf Grund nachstehender Argumentation dem Azo zugeschrieben. Nach seiner Meinung erscheinen B. und V. als geordnete und, sei es von Azo selbst, sei es von einem seiner Schüler, mit Bedacht und wenigstens mit einem gewissen Grade von Ueberblick angefertigte Kollektionen. P. und Vat. dagegen sind zu erklären als in Unordnung geratene oder von vornherein ohne Klarheit und Uebersicht angelegte Häufungen von Stücken praktischer Natur. Den Beweis hierfür findet L. darin, daß in Nr. V auf eine andere Quaestion (im Abdrucke Nr. VI) verwiesen wird »*quae infra tractabitur*«, welche in B. und V. dann auch unmittelbar auf die das Citat enthaltende Quaestion folgt, während sich in P. und Vat. (ebenso auch in M.) zwar der Hinweis, nicht aber die Quaestion, auf welche verwiesen wird, vorfindet.

Meines Erachtens ergibt sich daraus zwar, daß die Sammlungen P. Vat. und M. mangelhaft sind, andererseits aber steht für B. und V. nur fest, daß die Quaestionen V und VI ihre ursprüngliche Nacheinanderfolge bewahrt haben. Denkbar bleibt, daß zwischen beiden Quaestionen Stücke ausgefallen sind, und für die Reihenfolge aller übrigen Quaestionen ergibt sich aus der angeführten Thatsache gar nichts. Immerhin will ich einen relativen Vorzug von B. und V. vor P., Vat. und M. anerkennen, und ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß L. bei der Frage, in welcher Reihenfolge die einzelnen Quaestionen zum Abdruck zu bringen seien, sich in erster Linie an B. und V. angeschlossen hat. Gegen die weiteren Schlüsse, welche er aus dieser Reihenfolge auf die Autorschaft Azos zieht, muß ich entschiedenen Widerspruch erheben. L. glaubt nämlich annehmen zu dürfen, daß auch diejenigen Stücke von B. und V., welche nicht mit der Sigle Azo versehen sind, insoweit dem Azo angehören, als diese geordneten Sammlungen sie nicht ausdrücklich dem Johannes Bassianus zuschreiben.

Diese angeblich geordneten Sammlungen weisen nun aber unter einer Gesamtzahl von 17 Stücken zunächst 3 Stücke auf (Nr. 13, 16 und 17, gemeint ist die Ordnungsnummer der Tabelle auf S. 14/15), welche L. mit Rücksicht darauf, daß sie nicht als Quaestionen, sondern als kanonistische Abhandlung, Urteil, Consilium oder dgl. zu charakterisieren sind, von seiner Edition ausgeschlossen hat. Von diesen läßt Nr. 16 wegen der Erwähnung Azos im Texte bei am Schlusse vorhandener Sigle Job., wie schon oben erwähnt, Zweifel an der Zuverlässigkeit der Namen- und Siglenüberlieferung aufkommen.

Ein viertes Stück (Nr. 8) führt die Sigle Job. Von den übrig bleibenden Stücken führen Nr. 1. 2. 5. 6 und 7 (= Nr. I. II. V. VI. und VII der Ausgabe) die Sigle Azo. Die Nummern 9. 12. 14. 15 (= Nr. VIII. XI. XII. und XIII der Ausgabe) rühren, wie bereits oben erwähnt ist, von einem Anonymus her, der nicht mit Azo identisch sein kann, da er diesen in der dritten Person citiert. Nr. 10 und 11 (= Nr. IX. und X. der Ausgabe) endlich gehören der einen oder anderen Kategorie an, je nachdem man die Worte ›dominus meus‹ auf Johannes Bassianus oder Azo beziehen, oder sich für die Lesart ›Azo‹ oder ›dominus meus‹ entscheiden will.

Bei diesem zerfahrenen Zustande der angeblich geordneten Sammlungen B. und V. erscheint mir die obige Schlußfolgerung L.s als unhaltbar. M. E. bleibt hier nichts übrig als zu konstatieren, daß uns Nr. 3 (= III. der Ausgabe) gar keinen Anhaltspunkt gewährt. Nr. 4 (= IV. der Ausgabe) citiert den Johannes Bassianus in der dritten Person. Er ist also jedenfalls nicht der Schreibende. Ob er nicht trotzdem der Autor ist, bleibt fraglich.

Unbefangen betrachtet ergeben die sämtlichen von L. für die Autorschaft Azos vorgebrachten Beweise¹⁾ nur folgendes Resultat: es ist nicht ausgeschlossen, ja sogar wahrscheinlich, daß Azo irgendwie zu dem jetzigen Bestande der hier in Betracht kommenden Quaestiones beigesteuert hat. In welchem Maße das aber der Fall gewesen ist, läßt sich auf Grund des zur Zeit bekannten handschriftlichen Materials nicht eruieren. Jedenfalls glaube ich annehmen zu dürfen, daß zu diesen sogenannten Quaestiones des Azo Andere, und zwar insbesondere Johannes Bassianus, in weit höherem Maße beigetragen haben als gerade Azo. Ich neige mich deshalb gegenüber der von L. behaupteten Autorschaft Azos vielmehr einer Annahme zu, welche der für die Wissenschaft leider zu früh verstorbene W. M. d'Ablaing mir gegenüber ausgesprochen hat, nämlich der, daß wir es hier weniger mit Quaestiones Azonis, als vielmehr mit einem umfassenden Plagiat aus den Schriften des Johannes Bassianus zu thun haben.

Was L. dazu bewogen hat, die hier in Betracht kommenden Stücke gerade zu Quaestiones des Azo stempeln zu wollen, vermag ich nicht einzusehen. Die Zeiten, wo man durch die Anknüpfung an den Namen Azos ein höheres Interesse für eine Publikation erwecken zu können glaubte, sind doch vorüber. Schließlich dürfen wir uns

1) Auf den Umstand, daß B. V. Vat. die in ihnen enthaltenen Sammlungen als Quaestiones Azonis bezeichnen (S. 8. 9. 11), hat schon Landsberg kein Gewicht gelegt, es lag deshalb auch für mich keine Veranlassung vor, denselben zu berücksichtigen.

auch keine Illusionen darüber machen, daß Azo ebenso wie Accursius das Ansehen, dessen sie sich bei den Spättern erfreut haben, weniger ihren eignen Verdiensten als vielmehr der Tüchtigkeit der von ihnen ausgeschriebenen Vorgänger und der geringen Bedeutung ihrer Nachfolger verdanken.

Göhren auf Rügen.

G. Pescatore.

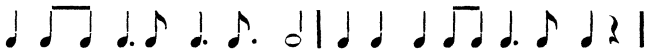
Lang, C., Musik zu Sophokles' Antigone. Beilage zum Bericht über das großh. Gymnasium und Realgymnasium Lörrach vom Jahre 1889. 90. Lörrach, Buch- und Steindruckerei von C. R. Gutsch 1890. 18 S. gr. Quart.

Der Gymnasialdirector von Lörrach hat allen Freunden des griechischen Altertums ein schönes Geschenk gemacht, nicht bloß den Freunden der altgriechischen Musik, obwohl es gerade für diese recht eigentlich berechnet ist, wie denn auch ein früheres Programm desselben Verfassers eine wertvolle Abhandlung über die Harmonik der Griechen enthält und sein Aufsatz im Aprilhefte 1880 der P. Lindauschen Zeitschrift »Nord und Süd« das Wesentliche der griechischen Musik darstellt. Wir besitzen bereits eine Melodisierung der Antigone von Felix Mendelssohn Bartholdy. Mit ihr will C. Lang nicht concurririeren. »Daß Mendelssohns Antigone dem Rhythmus des Sophokles nicht gerecht wird, weiß jeder musikalische Philologe oder philologische Musiker; dasselbe darf aber auch von Heyne's auf griechischen Text gesetzter Musik zur gleichen Tragödie gelten nach dem Urtheile eines Sachverständigen, welcher im Jahre 1887 einer Aufführung dieses Werkes in Zürich beigewohnt hat.« Nun, den Rhythmus der vorliegenden Antigone hätte Sophokles selber nicht sophokleischer machen können.

Was Herr C. Lang veröffentlicht hat, sind, wie er auf dem Titelblatte sagt, nur Proben aus einer Musik zu Sophokles' Antigone. Eine umfassende Ausgabe der ganzen Antigone-Musik wird also nachfolgen. Das Veröffentlichte enthält: 1. Die Parodos (V. 100—154 Chor). 2. Das erste Stasimon (V. 332 ff. Chor). 3. Zweites Stasimon (V. 582 ff. Chor). 4. Drittes Stasimon (V. 781—800 Chor). 5. Erster Kommos (V. 806—882) *Ὁρᾶτ' ἔμ', ᾧ γὰς πατριᾶς πολῖται.* 6. Schluß des vierten Epeisodions als Einleitung zum vierten Stasimon (V. 929—943). 7. Viertes Stasimon (V. 944—987 Chor) *Παρὰ δὲ κνανεᾶν σπιλάδων διδύμαι πέτραι.* 8. Fünftes Stasimon (V. 1115 ff. Chor) *Πολυώνυμε, Καδμείας νόμφας ἄγαλμα.* 9. Zweiter Kommos (V. 1261 ff.) *Ἴω φρενῶν δυσφρόνων ἔμαρτήματα.* 10. Schluß-Parakataloge des Chorführers (V. 1347—1352). Der Musik geht ein lesenswertes Vorwort vorher.

Soll ein moderner Komponist logaödische oder episynthetische Verse, d. h. solche, in denen Trochäen und Daktylen mit einander vereint sind, in Musik setzen, so braucht er hier weiter keine Bestimmungen einzuhalten, er kann in der Musik ohne Bedenken durch Punkte und andere Notenzeichen dem daktylischen Takte mit dem trochäischen die nämliche rhythmische Gliederung geben. Bei den Griechen gieng das nicht. Als Apel den ersten Versuch machte, solche Verse zu rhythmisieren, machte er es wie unsere Komponisten. August Boeckh folgte ihm, als er seine erste Schrift über diesen Gegenstand schrieb. Etwa in folgender Weise ward der Vers der Antigone gemessen (Meißner im Philologus 1850 S. 95 ff.):

πολλὰ τὰ δεινὰ κοῦδὲν ἀνθρώπου δεινότερον πέλει.



Boeckh lehrte dann aber in seinen *Metra Pindari*, von jetzt an sei er vollständig ein Nachfolger der Aristoxenischen Lehre, daß die lange Silbe immer den doppelten Zeitumfang der kurzen Silbe befrage. Boeckh suchte dies auf verschiedene Weise mit den Pindarischen Versen in Einklang zu bringen, im Ganzen scheiterte sein Experimentieren. Erst die Bekanntschaft mit Joh. Sebastian Bachs Rhythmik gewährt dem Studium der Aristoxenischen *Stoicheia rhythmika* die hinreichende Fülle von Parallelen moderner Musikbeispiele zu den rhythmischen Formen der alten Griechen. Das D-dur-Praeludium im zweiten Teile seines wohltemperierten Claviers ist in einem Rhythmus gehalten, der durch die vorgesetzte Taktbezeichnung $\frac{6}{8}$ C die Takte des gemischten Verses in Aristoxenischer Weise einander gleichstellt, ohne von den Apelschen Gewaltmitteln Gebrauch zu machen.

In dieser Weise Bachs sind nun von C. Lang die sämtlichen Melodiesierungen der Antigone gesetzt worden. Nur in Einem Punkte ist Ref. nicht ganz einverstanden. Lang nämlich gibt das rhythmische Vorzeichen $\frac{6}{8}$ \mathfrak{C} statt des Bachschen $\frac{6}{8}$ C. Ref. fand ebenfalls in verschiedenen Bach-Ausgaben das Zeichen $\frac{6}{8}$ \mathfrak{C} . Aber er fragte Herrn Professor Spitta um Rat, ob nicht vielmehr $\frac{6}{8}$ C gelesen werden müßte. C ist das Zeichen für den geraden C-Takt, das gestrichene \mathfrak{C} bedeutet den dipodischen Alla-Breve-Takt, der nicht gemeint sein kann. Spitta war gänzlich meiner Ansicht. Er schrieb mir, daß die Schreibung \mathfrak{C} wohl nur eine Verschnörkelung des ursprünglich von Bach geschriebenen C sei. Es ist eine wahre Freude, die C. Langsche Musik der Antigone im richtigen Sophokleischen Rhythmus mit $\frac{6}{8}$ C, wenn auch nach der falschen Lesung Bachs mit $\frac{6}{8}$ \mathfrak{C} , notiert zu sehen.

Aber wenn auch der Rhythmus des C. Langschen Melos der rich-

tige Sophokleische ist, — so kann man einwenden — wird denn auch das Melos selber ein griechisches sein? Hierauf muß geantwortet werden: wenn nicht Alles, so ist doch wenigstens Vieles ächtgriechisches Melos. C. Lang macht selber in seinem Vorworte darauf aufmerksam, daß er hier und da die überkommenen griechischen Melodien für die Sophokleische Musik verwendet habe. Das ist einmal der Mesomedische Hymnus an die Muse und an Helios, sodann eine griechische Instrumentalmelodie des Anonymus Bellermanni § 104. Auf diese Instrumentalmelodie macht C. Lang in seiner Schrift über die Harmonik der Griechen aufmerksam und erklärt sie mit Recht für viel vorzüglicher als die von Bellermann herausgegebenen Hymnen. Namentlich befremdet im Hymnus auf die Muse der uns sehr schwer einleuchtende Sprung um ein Sextenintervall und manches andere, was uns veranlassen könnte, die antike Kunst der Melodieführung trotz der Lobeserhebung, welche die Griechen selber von ihrem Melos machen, ziemlich tief zu stellen. Die vom Anonymus überlieferte Instrumentalmelodie dagegen ist würdig, mit den schönsten Beethovenischen Melodien, z. B. einem seiner geistvollen Allegrettos auf denselben Standpunkt der Kunst gestellt zu werden.

Wunderbar berührt uns der Rhythmus in C. Langs No. 9, zweiter Kommos: *Ἰὼ φρενῶν δυσφρόνων ἐμαρτήματα*. Das sind die Dochmien der griechischen Tragödie, und Ref. steht nicht an zu versichern, daß ihm stets diese Dochmien der Sophokleischen Antigone als die schönsten Dochmien erscheinen wollten, weit über die Dochmienpartie in Aeschylus' Sieben hinausgehend. C. Lang wählt für seine Dochmienpartie das Taktvorzeichen $\frac{5+3}{8}$, welches ein einziges Mal durch das Vorzeichen $\frac{3}{8}$ unterbrochen wird. Nach Aristoxenos würde dies das richtige Taktzeichen sein, welches einem dochmischen Verse zukommt. Aber stößt nicht gerade hier der Aristoxenische Bericht auf eine Schwierigkeit, welche nicht so leicht zu beseitigen sein wird? Der *πὸς ἀπάσημος* ist nur der Diairesis in 4 + 4 fähig, jede andere ist nach seiner Versicherung unrhythmisch. Also auch die Diairesis 5 + 3. Wie soll man hier dem Ausspruche des Aristoxenos gerecht werden? Ich bekenne, es nicht zu wissen, vielleicht wird Herr C. Lang hier helfen können, die richtige Antwort zu finden. Aber C. Langs Dochmien sind ein faßlicher Rhythmus, sie dienen dazu, in uns den Glauben zu erwecken, daß die Griechen in Wahrheit solche Rhythmen in ihrer Tragödie ausgebildet hatten. Oder sollte man jene Schwierigkeit auf folgende Weise lösen können? Aristoxenos redet in jenem Abschnitte von den Takten der *συνεχῆς ἑνθμοποιία*. Sollte er nun die Dochmien, statt sie zur *συνεχῆς ἑνθμοποιία* zu zählen, so angesehen haben, daß er sie als eine Verbindung von 5zeitigen Paeonen mit 3zeitigen Iamben ansieht? Dann fielen die Dochmien nach Ari-

stoxenos in dieselbe Kategorie mit den *ἐπίτρητοι* und den *τεσσαρεσκαίδεκάσημοι ἐπίτρητοι*, die doch nach dem Auszuge des Michael Psellos von Aristoxenos zugelassen waren, auch durch andere Quellen als von Aristoxenos statuierte Rhythmengeschlechter bezeugt sind, und von Aristoteles Kointilianos als besonderes Rhythmengeschlecht aufgeführt werden. Es heißt bei ihm p. 35 Meib.: *Γένη τοίνυν ἐστὶ ὄρθμικὰ τρία, τὸ ἴσον, τὸ ἡμιόλιον καὶ τὸ διπλάσιον, προστιθέασι δὲ τινες καὶ τὸ ἐπίτρητον . . . Τὸ δὲ ἐπίτρητον ἄρχεται μὲν ἀπὸ ἐπτάσημον, γίνεται δὲ ἕως τεσσαρεσκαίδεκάσημον. Σπάνιος δὲ ἡ χρῆσις αὐτοῦ.* Plato ist der früheste Schriftsteller, welcher der griechischen Taktarten gedenkt, Resp. 3, 400a: *Τρία ἐστὶν εἶδη ἐξ ὧν αἱ βάσεις συμπλέκονται.* Er sagt nicht *γένη*, wie Aristoxenos, sondern *εἶδη*. Damit meint er die drei *λόγοι*, welche bei Psellos § 9 als *εἰρνεύστατοι* bezeichnet werden. Nur diese drei gestatten eine *συνεχῆς ὄρθμοποιία*; nur sie können, wie dies Plato sagt, zu *βάσεις* verknüpft werden. Vom epitritischen und triplasischen Takte, der ja in der *συνεχῆς ὄρθμοποιία* nicht vorkommt, kann keine *βάσις* gebildet werden, mag nun dies Wort bei Plato eine allgemeine oder mag es wie bei den Metrikern die Bedeutung einer Dipodie haben. Auch in dem Aristotelischen Probleme 19, 39 ist von den Taktarten die Rede: *Καθάπερ ἐν τοῖς μέτροις οἱ πόδες ἔχουσι πρὸς αὐτοὺς λόγον τὸν πρὸς ἴσον ἢ δύο πρὸς ἓν ἢ καὶ τινα ἄλλον, οὕτω καὶ οἱ ἐν τῇ συμφωνίᾳ φθόγγου λόγον ἔχουσι κινήσεως πρὸς αὐτοῦς.* Wenn hier Aristoteles außer dem *λόγος ἴσος* und dem *λόγος διπλάσιος* (*δύο πρὸς ἓν*) noch hinzusetzt *καὶ τινα ἄλλον*, so zeigt dies, daß er außer den beiden genannten noch mehrere Rhythmengeschlechter annimmt, außer dem *λόγος ἡμιόλιος* noch den *λόγος ἐπίτρητος* oder *τριπλάσιος* oder beide zusammen.

In dem Prolambana des Psellos wird gelehrt: »Von den rhythmischen Verhältnissen sind das isorrhythmische, diplasische und hemiolische die *εὐφνεύστατοι*, aber bisweilen (*ποτέ*) ist ein Takt auch im *λόγος τριπλάσιος* und *ἐπίτρητος* gegliedert«. Und dann § 11 in Bezug auf die 5 *λόγοι ποδικοί*: »Es ist in der Natur der Rhythmus des *ποδικὸς λόγος* analog der *συμφωνία* in der Harmonik«. Offenbar denkt sich die Quelle des Psellos dasselbe, was in dem Aristotelischen Probleme 19, 39 gelehrt wird: »Dieselben Verhältnisse wie in der Rhythmik bei 2:2 oder 2:1 u. s. w. kommen auch in der *συμφωνία* vor«.

Wie dies zu verstehn ist, zeigt die Stelle des jüngeren Dionysios von Halikarnass, welche von Porphy. ad Ptolem. p. 220 überliefert ist, zu Deutsch: Nach den Kanonikoi (Pythagoreern) ist das Wesen des Rhythmus und der Harmonie eines und dasselbe. Ihnen erscheint nämlich die Höhe des Tones als Schnelligkeit, die Tiefe als Langsamkeit, und überhaupt die Harmonie als eine Symmetrie von Bewegungen und die melodischen Intervalle nach Zahlenverhältnissen geord-

net. Wenn also ihre Ansichten richtig sind — (und es sind viele und bedeutende Männer, welche diese Ansicht vertreten, und in der That bestehn die Rhythmen in bestimmten Zahlenverhältnissen, die einen im *λόγος διπλάσιος*, die anderen im *λόγος ἴσος* u. s. f. —), so könnte wohl das *μέλος* und der *ῥυθμός* seiner Natur nach als identisch erscheinen.

»Und ferner werden auch die *μουσικοί* dasselbe zu bezeugen scheinen, nämlich daß die *συμφωνίαι* und die rhythmischen Verhältnisse etwas Verwandtes und Gemeinsames haben; denn sie stellen den Satz auf, daß die *συμφωνίαι* durch dieselben Zahlenverhältnisse hervorgebracht werden wie die rhythmischen Verhältnisse: die Quarte durch das epitritische Verhältnis 3:4, die Quinte durch das hemiolische 2:3, die Oktave durch das diplasische 1:2, die Duodezime durch das triplasische 1:3, während der *λόγος ἴσος* die Homophonie hervorbringt. Nach demselben Verhältnisse sind aber auch die Takte gegliedert, die meisten und die am meisten normal gebildeten Takte (*οἱ πλεῖστοι καὶ οἱ εὐφρεστάται*) im *λόγος ἴσος*, *διπλάσιος* und *ἡμιόλιος*, einige wenige (*ὀλίγοι τινές*) auch im *λόγος ἐπίτριτος* und *τριπλάσιος*.

Wir haben schon früher im zweiten Teile dieser Stelle das handschriftliche *κανωνικοί* in *μουσικοί* verändert. Dies ist notwendig für den Sinn. Dionysios bezieht sich auf zwei verschiedene Quellen, die dasselbe sagen. Die einen sind die *κανωνικοί*, die anderen können nicht wiederum *κανωνικοί* sein. Was hier zu schreiben sei, ergibt sich, wenn wir wissen, daß unter den *κανωνικοί* die Anhänger der Pythagoreer gemeint sind, welche den Ton genau mathematisch mit Hülfe des Kanons zu bestimmen suchten, wie Ptolemaios, Nikomachos und viele aus der früheren Zeit, vor allen Archytas. Mit diesen lebten die Anhänger des Aristoxenos, die *μουσικοί*, in stetem Zerwürfnisse, und über ihren Streit gab es eine ziemlich umfangreiche Literatur, wie wir aus Porphyrios zu Ptolemaios erfahren. Die Gewährsmänner der zweiten Kategorie, die in dem vorliegenden Punkte mit den *κανωνικοί* übereinstimmten, sind eben die Anhänger des Aristoxenos, und eben deshalb haben wir das zweite *κανωνικοί* in *μουσικοί* verändern müssen: liegt ja doch dem Dionysios offenbar dieselbe Quelle vor, wie der oben angeführten Stelle des Psellos, nämlich die Rhythmik des Aristoxenos: nicht nur in der Sache, sondern auch in den Worten die größte Uebereinstimmung.

Also war in der vollständigen Rhythmik außer dem isorhythmischen, diplasischen und hemiolischen Rhythmengeschlechte auch noch das epitritische und triplasische anerkannt. Aber — und dies war die Auffassung des Aristoxenos — in der *ῥυθμοποιία συνεχής*, d. h. wo ein und derselbe Takt kontinuierlich hinter einander (*συνεχῶς*) wiederholt wurde, konnte nur der *πὸς ἴσος*, der *πὸς διπλάσιος*,

Das erste Kolon des Verses ist ein *τεσσαρεσκαδεκάσημον ἐπίτριτον*, das zweite Kolon ein *δεκάσημος παίων ἐπίβατος*. Diese Auffassung ist freilich nicht die vulgäre, aber wer an der Aristoxenischen Rhythmenlehre festhält, kann den Vers nicht anders zerteilen. Von besonderem Interesse mag es sein, daß hiernach der *παίων ἐτίβατος* nicht immer die ihm von Aristoteles vindicierte metrische Form hat. Wir machen darauf aufmerksam, daß in der *ῥυθμοποιία ἀσυνεχῆς* unter keinen Umständen mehrere *ἐπίτριτοι τεσσαρεσκαδεκάσημοι* auf einander folgen können. Von der Rhythmik der Griechen wird dies wenigstens durch Aristoxenos ausdrücklich abgewiesen.

Ohne daß wir hier auf das nach Aristoxenos mit dem *γένος ἐπίτριτον* in dieselbe Kategorie gehörende *γένος τριπλάσιον* einzugehen brauchen, fügen wir noch hinzu, daß zu den von Aristoxenos aus der *συνεχῆς ῥυθμοποιία* ausgeschlossenen *πόδες* auch die *πόδες δίσημοι* zu gehören scheinen. In der fortlaufenden Rhythmopoiie würde zwar von ihnen (den Pyrrhichii) gelten, was Aristoxenos von ihnen sagt, und dies muß zugleich gegen die Messung Später eingewandt werden, die ein pyrrhichisches Metrum statuierten, z. B. *ἴθι μόλε ταχύποδε* u. s. w. Hephaestion hätte dies richtig als anapästischen Vers angesehen. Dagegen nimmt Hephaestion in dem anlautenden Versfuß äolischer Verse wie

υυ—υυ—υυ—υ—,

wo Hermann eine äolische Basis erblickte, eine Auffassung, in welcher Boeckh ihm beistimmte, ganz richtig einen Pyrrhichius an. Auch Aristoxenos würde das gethan haben, denn der *ποὺς δίσημος* steht hier, unter heterogene Versfüße gemischt, in einer *μη συνεχῆς ῥυθμοποιία*, und nur von der *συνεχῆς ῥυθμοποιία* ist der *ποὺς δίσημος* von Aristoxenos ausdrücklich ausgeschlossen.

Gehn wir nun wieder auf die Aristoxenische Auffassung des Dochmius zurück. Es ist nach Aristoxenos in dieselbe Kategorie mit dem *ποὺς ἐπίτριτος ἐπτάσημος* zu stellen. Den letzteren werden wir nach Aristoxenischer Auffassung, die in diesem Falle gänzlich mit der des Hephaestion identisch sein muß, als einen Bestandteil des *ἰωνικὸν δίμετρον ἀνακλώμενον* aufzufassen haben:

Metron anakeomenon.	
υυ—υ	—υ—
5zeitig	7zeitig
Paeon.	Epitrit.

Ebenso würde sich auch der Dochmius als eine Verbindung des 5zeitigen Paeon (Creticus) mit dem 3zeitigen Iambus ergeben:

Metron dochmiakon.	
υ—	υ—
5zeitig	3zeitig
Bakchius.	Iambus.

Daß diese rhythmische Gliederung in Wahrheit eine unserem rhythmischen Gefühle völlig genügende ist, hat — wofür wir ihm noch ganz besonderen Dank aussprechen müssen — C. Lang uns durch seine Musik der Dochmienpartie der Antigone bewiesen.

Bückerburg.

Rudolf Westphal.

Hirschfeld, Max, Untersuchungen zur Lokasenna (Acta Germanica, Organ für deutsche Philologie, hg. von Rudolf Henning und Julius Hoffory I, 1). Berlin, Mayer und Müller 1889. 88 S. 8°. Preis Mk. 2,50.

Dem nach Inhalt und Form so eigenartigen Eddaliede, Lokis Zwist, war eine eingehende Betrachtung wohl zu gönnen. Nach drei Seiten hin bringt Hirschfeld neues: er sucht in den Lokimythten Einwirkung der isländischen Landschaft zu erweisen, mehr als man bisher angenommen hatte; er unternimmt eine Altersbestimmung der Lokasenna, besonders mit Hinsicht auf die Hárbarðsljóð; er betont endlich den humoristischen Charakter des Gedichtes und erblickt in diesem ein Drama, eine »Göttercomödie in einem Act«, die er uns in entsprechendem Gewande verdeutscht.

Der Verf. geht von der verbreiteten Annahme aus, daß *Loki* nicht auf die Wurzel *rug*, *luq* »leuchten« zurückgehn könne; die Feuergottheit sei demgemäß nicht das ursprüngliche an Loki. Vielmehr hänge der Name mit der Sippe von got. *lūkan* »schließen« zusammen; »so war Loki ursprünglich wohl nur der Endiger, Beschließer überhaupt, später besonders Endiger der Welt« (S. 22). Zum Feuergott soll Loki dadurch erst geworden sein, daß er an Lóþurs Stelle in der Göttertrias trat und daß er mit vulkanischen Phänomenen Islands in Zusammenhang gebracht wurde.

Es ist schwer glaublich, daß eine so leere Abstraction wie der »Beendiger« den Inhalt und nun gar den ursprünglichen Inhalt einer mythischen Gestalt hätte bilden können. Die Annahme ist aber auch nicht nötig, da nach den Gesetzen der Consonantengeminatio eine Verbindung von *Loki* mit der Wurzel *luq* möglich wird: in dem *n*-Stamm germ. *lugón-*, *lugén-*, *luguⁿ-* mußte in den schwachen Casus *-gu-* zu *-kk-* verschmelzen; nach andern *n* Paradigmen wurde in diesen Formen das *n* analogisch hergestellt, und die Geminata *-kk-* wurde vor dem Consonanten vereinfacht; die Form *luk-* dehnte sich dann über alle Casus aus (vgl. Hoffory, Oldnord. Cons.-studier 38 ff., Kauffmann Paul-Braunes Beitr. 12, 512 ff.). So können die mythisch nah verwandten Loki und Logi als Doppelformen des nämlichen Stammes gefaßt werden — nur hatte die längst durchgeführte Differenzierung den Zusammenhang völlig vergessen lassen.

Daß die Feuernatur an der Gestalt unseres Gottes das alte und

urwüchsige ist, halte ich für sehr wahrscheinlich. Aber nicht Dinge wie »Erdwärme«, »Luftwärme«, »weibliche Zeugungskraft« (S. 15. 38) dürfen wir in ihm verkörpert finden: diese Abstractionen existieren für den modernen Gebildeten, nicht für den Menschen auf der mythen-schaffenden Entwicklungsstufe. Hirschfeld hat über dem Bestreben, den heilsam wirkenden von dem schädlichen Loki zu scheiden, viel zu wenig diejenigen Züge ausgesondert, in denen noch etwas von sinnlicher Anschauung, von Plastik steckt, die also zu einer »Deutung« Lokis verhelfen können. Auf den Blitz — aber nicht auf das »verheerende Blitzfeuer« (S. 13), sondern auf den Blitzstrahl als augenfälliges, scharf gezeichnetes meteorisches Gebilde — scheinen mir folgende Züge hinzuweisen. Loki in Lachsgestalt im Fránangrsfoss (Gylfag. 54); seine wiederholten Flüge im fjaþrhamr; er sticht mit der Stange nach dem Adler þjassi und wird von ihm im Fluge entführt (Bragar. 2); er beschenkt O'þinn mit dem Speere Gungnir (Sk. 37). Vgl. dazu die Beschreibung Surts in der Vǫluspá 52:

*Surtr ferr sunnan
með sviga lévi,
skínn af sverþi
sól valtiwa:*

man hat *Surtr* wiederholt als Hypostase Lokis aufgefaßt; wenn die Vsp. die beiden aus verschiedenen Himmelsrichtungen kommen läßt, verlegt sie sonderbarer Weise *múspellheim* in den Osten¹⁾; der Wolf, der nach v. 51 mit Loki heranzfährt, wird v. 47 *Surtar sefi* genannt. Da es außerdem mit der abgerundeten Composition der Vsp. sich besser vertragen würde, wenn der schon früher bedeutungsvoll eingreifende Loki auch am Entscheidungskampf sich beteiligte, so liegt die Vermutung nahe, daß *Surtr* hier erst secundär als Wesen für sich gefaßt wurde, dadurch dem Loki in die Quere kam und jene Unebenheiten in das Gedicht hereinbrachte. (Daß Gylfag. 56 in dem Kampfe Lokis mit *Heimdall* etwas ursprüngliches bewahrt habe, wird kaum zu erweisen sein). Dann käme jene Stelle, die unverkennbar auf den Blitz zu beziehen ist, auch auf Lokis Rechnung. Auf den Blitzgott weisen ferner die phallischen Züge Lokis. Als das Feuer im Wasser, d. h. den Blitz in der Wolke, verrät er sich außer durch die Lachsgestalt noch durch die kenning »*vinr Hoennis*« Freund des Wolkengottes. Seine gelegentliche Verbindung mit dem Donnerer, die kenning *þjófr hafrs*, und die dänische Redensart *Lokke driver idag med sine geder* (Weinhold Zs. f. d. A. 7, 85) können darnach auf einige Ursprünglichkeit Anspruch machen.

1) Müllenhoff DAK. V 149 nennt es »dumme absichtliche Aenderungen«.

Aber neben solchen deutbaren Zügen finden wir in überwiegender Mehrheit diejenigen, welche als rein novellistische Motive der Lust zu fabulieren entsprungen. Hirschfeld verkennt dies kurzweg, und darin liegt der große Fehler seiner mythologischen Abschnitte. Er tritt an die Eddalieder heran, als böten sie primitiven mythischen Stoff, noch im Zusammenhang mit den Naturbildern empfunden. Die Lokasenna ist ihm nicht eine Ballade, in welcher mythische Gestalten auftreten; sie ist ihm ein Mythos. Er hat einen besondern Abschnitt »Deutung« des Lokasennamythos. Ein paar Sätze mögen es charakterisieren: »In unserm Liede repräsentiert Loki wohl den Sonnenbrand, während Eldir als das wohlthuende, aber machtlose Heerdefeuer zu ihm in Gegensatz tritt. Ueberwunden wird Loki erst durch Þórr, d. h. der Sonnenbrand durch das Gewitter mit seinen erfrischenden Regenschauern« (S. 12); »die sieben Göttinnen, welche Loki scheinbar so gröblich beschuldigt, sind Personifikationen des Wassers, der Luft, der Erde. . . . Mit Luft, Wasser und Erde buhlt die alles belebende Wärme« (S. 15). In jedem Einzelzuge soll ein Mythos, frisch aus dem Ei geschlüpft, sich bergen. »Wahrscheinlich wird der kluge Heimdallr durch Byggvir, die Personifikation des Gerstentranks, angeregt, Loki Trunkenheit vorzuwerfen« (S. 7f.). In dieser Deutungsfreudigkeit geht der Verf. noch über Uhland hinaus. Daher kann er auch jenen ungreifbaren und höchst complicierten Symbolisierungen nicht aus dem Wege gehn. Wird es uns schon ohnedies nicht leicht, der Entstehung der Mythen lebendig nachzufühlen, so hört bei diesem Verfahren die psychologische Verständlichkeit vollends auf. Wer die »Erdwärme, welche das Regenwasser einsaugt« (S. 38) als Frau, die unter der Erde Kühe milkt, auffassen und diese Auffassung für Thatsache halten konnte, dessen cerebrale Funktionen müssen von den unsrigen so bedingungslos verschieden gewesen sein, daß wir dieses merkwürdige Wesen nicht in die Reihe unserer Ahnen aufnehmen können!

Auch dem Etymologisieren der Götternamen, in welchem Hirschfeld allerdings erlauchte Vorgänger hat, stehe ich misstrauisch gegenüber. Was beweist, daß Composita wie *Fárbaugi*, *Býleiptr*, *Helblindi* spät entstanden sind und nur übersetzt zu werden brauchen, um die mythische Bedeutung ihrer Träger zu enthüllen? Wie leicht können dies volksetymologisch umgedeutete oder einfach entstellte Formen sein! Wollte man den *König Ernthelle von Trier*, von dem die Einleitung zum deutschen Heldenbuch des 15. Jahrhunderts spricht, etymologisch ergründen, man würde auf zehn andere Erklärungen eher verfallen als auf die eine richtige. Die Namen der Edda sind ein paar Jahrhunderte früher aufgezeichnet; aber Alter schützt nicht vor Entstellung und Misverstehn. Wir dürfen nicht mit der falschen

Voraussetzung operieren, als seien die Eddageschichten für ihren Dichter oder Hörer durchsichtige, verstandene Naturmythen gewesen.

Auch den Beziehungen auf die isländische Landschaft, die der Verf. zu finden glaubt, wird man mit diesem chronologischen Bedenken gegenüberstehn. Es ist ja leicht denkbar, daß die Phantasie der Isländer diese und jene schreckhafte Erscheinung ihrer Insel als lebendes Wesen faßte. Viel schwerer aber kann man sich vorstellen, daß diese neugeschaffenen Naturgötter mit den Gestalten der Götterballaden, die längst in die Sphäre der (sagenhaften) Geschichte, der pragmatischen Erzählung gerückt waren, eine Verbindung eingiengen. — Uebrigens macht sich der Verf. von der Gebirgswelt Islands eine falsche Vorstellung, wenn er ihre Schrecklichkeit über die der norwegischen Berge erhebt (S. 16). Und wenn er irgendwo von dem »Tosen der Gletscher« spricht, so hat ihm wohl der classische Vers aus Schillers Tell vorgeschwebt

»Das sind die Gletscher, die des Nachts so donnern
Und uns die Schlaglawinen niedersenden«.

Was zur Altersbestimmung des Gedichtes vorgebracht wird, und die Polemik gegen Niedners Datierung der Hárbarðsljóð verdient Zustimmung. Löblich ist die Zusammenstellung der Wörter, die in den andern Eddaliedern nicht zu belegen sind (S. 54 f.). Weniger gelungen ist die Vergleichung der nordischen Litteraturentwicklung mit der deutschen (S. 55): daß der Spruchdichter Spervogel (Herger) und nicht seine lyrischen Zeitgenossen bezeichnend für ihre Periode sein sollen, will nicht eben einleuchten.

Der letzte Abschnitt verrät so viel feines Gefühl und Takt in der ästhetischen Würdigung des Gedichtes, daß man wünschen möchte, er hätte sich auf Kosten der mythologischen Kapitel ausgedehnt und würde uns mehr im einzelnen in die stilistische Technik der Lokasenna einführen.

Daß unser Gedicht eine sehr dramatisch gehaltene Ballade ist, wird man gerne zugeben. Daß aber in derartig ausgereiften Produkten der einen Dichtart der Keim einer neuen Gattung liege; daß wir den Uebergang zum Drama hier vor uns haben, das ist recht unwahrscheinlich, und der Hinweis auf die deutsche und die altgriechische Entwicklung wird jener Idee gefährlich. Der Keim einer dramatischen Entwicklung ist doch offenbar nur da vorhanden, wo mit verteilten Rollen agiert wird, mag auch das Gesprochene wenig dramatische Ader haben. Und der Verf. glaubt doch nicht, daß die 17 redenden und die stummen Figuren seines Personenverzeichnisses durch ebenso viele Spieler vertreten waren? Was nützt alle Einheit des Orts und der Zeit, wenn das ganze von einem Pörl

recitiert wird und die scenische Illusion der Wirklichkeit auch nicht einmal angestrebt ist!

Indessen wird man sich durch diesen dramatischen Aufputz den Genuß an der schönen Uebersetzung nicht stören lassen. Die Verdeutschung stellt sich den besten an die Seite, die wir besitzen. Sie ist voller Leben und Gelenkigkeit. Wortschatz und rhythmischer Fall der deutschen Sprache sind mit Meisterschaft beherrscht. Zu freie Behandlung des Urtextes möchte ich nur in den Strophen 19. 31. 33 rügen: wozu diese Abschwächung der originalen Derbheit? Zur Lektüre für junge Mädchen ist ja doch das Gedicht auch so nicht tauglich!

Die Uebertragung ist das, was man bisweilen »rhythmische Prosa« nennt, d. h. eine Prosa, die in annähernd gleichlange syntaktische Glieder zerfällt und dadurch taktisch gebundenem Vortrag entgegenkommt. Alliteration ist nur ausnahmsweise angewandt; die Wortstellung ist bisweilen dem Rhythmus zu liebe dichterisch invertiert.

Ich glaube doch nicht, daß wir bei dieser Form der Verdeutschung stehn bleiben dürfen. Es liegt etwas halbes, unentschlossenes in ihr. Wenn man erst einmal den reichen und gewaltigen Rhythmen des Originals, die so streng metrisch sind wie irgend etwas in germanischer Zunge gedichtetes, allgemeiner hat nachfühlen lernen, so wird man auch in der Uebertragung die Göttersprache der gebundenen Rede nicht vermissen wollen. Aber auf die hier erreichte Leichtigkeit und Deutschheit des Ausdrucks soll darum nicht verzichtet werden: sie soll, ebenso wie die Ergebnisse der metrischen Forschung, den neuen Uebersetzungen zu gute kommen; so wird man über Simrock und Jordan hinausgelangen. Für Gedichte in der Ljóðaháttarstrophe ist also vor allem zu verlangen die Sechsgliedrigkeit der Strophen, je die ersten — zweiten, die vierten — fünften Glieder enger unter sich verbunden. Jedes der Glieder hat zwei Haupticten; dagegen ihre Silbenzahl ist wechselnd. Wie weit die rhythmische Differenzierung der Strophenglieder dem Originale nachgebildet werden kann, wird von der Kunst des einzelnen abhängen. Von den silbenreichen Auftakten und den metrischen Ueberlängen muß man leider Abstand nehmen; Auge und Ohr des heutigen Lesers verträgt solche gewürzte Kost nicht mehr. Die Silbenzahl, der Rhythmus der Verse nähert sich damit schon einer Ausgleichung. Die »Füllsilben« neben den zwei Haupticten sind so zu gruppieren, daß taktierter Vortrag keine Härten verursacht. Wenn taktisch vorgetragen wird, und wenn die beiden Haupticten mit genauer Rücksicht auf die Stärkeabstufungen des Satztones gebildet werden, so kann auch der Stabreim wieder seine alten Rechte antreten; man

wird von der einstigen Regel darin abweichen dürfen, daß an den zwei oder drei Stäben des Langverses auch der vierte Ictus teilnehmen kann; die beiden Icten des dritten und sechsten Strophenliedes reimen unter sich. Streng ist innezuhalten, daß die stabenden Silben ihrem natürlichen Satzton nach die stärksten sind. Dann wird die Wirkung dieses altgermanischen Versschmuckes auch für uns noch nicht ganz verloren sein. —

Der Originaltext hat von Hirschfeld harmlose metrische Glättungen erfahren. Die Entfernung von Strophe 18 ist gerechtfertigt, nicht so die Athese in Str. 32; der zweite Helming hat hier zu lauten

hitt es | undr at | óss ragr
es hér | inn of | komenn
ok hefr sá | bõrn of | boret.

Mit dem Stabreim ist folglich alles in Ordnung. Das inhaltliche Bedenken hebt sich leicht: es ist Parataxe statt der Hypotaxe; wir können frei übersetzen: »ein Wunder ists, daß der weibische As sich hereingewagt, obwohl er einst Kinder trug«.

Berlin.

Andreas Heusler.

Beiträge zur Geschichte der Saldria. — Brandenburg, Wiesikes Buchdruckerei. 1889.

Mit der Geschichte der Pädagogik ist es eine eigene Sache. Während die Geschichte ihres theoretischen Teils, als Entwicklung von Ideen und darum wesentlich litterarhistorischer Natur, ein Stück der Geschichte der Philosophie und im Besitze reichen Materials, mit steigendem Erfolg an einer immer gründlicheren Herausstellung und Deutung der Originalgedanken arbeitet, besitzen wir für die Geschichte der praktischen Pädagogik nicht viel mehr als einen wohl gespannten Rahmen, dessen sorgfältige Fügung weder über die leeren oder spärlich besetzten Stellen, noch über die zum Teil ungeschickten oder mangelhaften Bilder hinwegtäuschen kann, welche er umschließt. Auch die Bemühungen findiger Bearbeiter vermögen durch immer wieder anders gehaltene Gruppierungen des dürftigen Inhalts an dieser un erfreulichen Thatsache nichts zu ändern.

Die Geschichte der Erziehung und der Schulen ist Culturgeschichte. Ihr erstes und wichtigstes Geschäft ist die Beiführ eines so reichhaltigen Materials, daß der anschauliche Aufbau von Gesamtbildern gelingt. Leider sind gut gearbeitete historisch-pädagogische Monographien, welche diesem Bedürfnis entgegenkommen, auf dem sonst so fruchtbaren Acker der pädagogischen Litteratur nur seltene

Pflanzen. Trotz aller scheinbaren Rührigkeit und eines oft unangenehm lauten Treibens fehlt es an einem tiefgründigen pädagogischen Interesse, welches um der Sache willen die mühsame, marktentlegene historische Arbeit der wohlfeilen Variierung trivial-pädagogischer Themen vorzieht.

Die vorliegende Arbeit zählt zu den bessern Leistungen auf dem Gebiete der Schulgeschichte. Sie zerfällt in zwei Hauptteile. Im ersten erzählt Dr. Tschirsch die Stiftungsgeschichte der Saldria. Frau Gertrud von Saldern schenkt dem Rate der Altstadt Brandenburg zur Unterbringung der bereits bestehenden lateinischen Schule den Bischofshof. Die Anregung gibt der Bürgermeister Simon Roter, ein umsichtiger energischer Mann, der, ein Schüler Trozendorfs und Melanchthons, einige Jahre selbst die Schule geleitet hatte. Von da ab führt die Anstalt den Namen Salderische Schule, Saldria.

Die ausführliche Darlegung der Stiftungsverhandlungen entrollt ein eigenartiges Stück Culturgeschichte, in welchem wir frommgläubige Gesinnung und weltliche Interessiertheit in naivster Weise in einander spielen sehen. Ueber das Innere der Schule erfahren wir nicht viel, und doch reicht das Wenige hin, um die Allgemeingültigkeit des Sturmschen Bildungsideals auch hier zu erkennen. *Pietas litterata* ist nach den Worten des ersten Rektors Caspar Haveland das Ziel der Schulthätigkeit (p. 65), und sie wird erworben durch »Kenntnis der christlichen Religion, Betreibung der freien Künste und Beschäftigung mit guten lateinischen und griechischen Autoren«. Der Religionsunterricht ist dürftig und dürr, unten Katechismus, oben Dogmatik. Zur Lektüre in den alten Sprachen wählt man mit Vorliebe moralisierende Schriften, oder auch solche über Kindererziehung, z. B. in Prima Plutarchs *περὶ παιδῶν ἀγωγῆς*. In Form eines privaten Kurses wurde den Schülern, welche Universitätsstudien nicht machen konnten, zum Abschluß ihrer Bildung Unterricht in Philosophie, Ethik, Physik und Astronomie erteilt und dabei wurden selbst die Rechtsinstitutionen nicht vergessen. Von besonderem Interesse sind die Mitteilungen über Musikpflege. »Die künstlerischen Leistungen des Schülerchors waren im Vergleich zu heute sehr hohe«, wie dies aus dem Verzeichnis der Musikalien, unter welchen Meisterwerke alter Polyphonie, deutlich hervorgeht.

Die Wochenstundenzahl scheint ca. 28 betragen zu haben; merkwürdigerweise kamen auf den Vormittag in der Regel nur zwei Unterrichtsstunden. Die Zucht war streng, überdies verunziert durch ein ausgebildetes Spioniersystem, in welchem die notatores (heimliche Aufpasser) eine Hauptrolle spielten (p. 77), so daß es ferner nicht mehr angehn wird, lediglich den Jesuiten die Erfindung, Pflege und Ausbildung dieses häßlichen Disciplinarmittels zuzuschreiben.

In den nun folgenden Annalen von 1622—1797 — Grundlinien der weitem Schulgeschichte, welche später ausgeführt werden sollen — finden wir das schulgeschichtlich interessanteste Material angedeutet, z. B. die Beziehung der Schule zum Halleschen Pietismus und die von dort kommende Beeinflussung des Lehrplans und des Schulbetriebs. Unter dem allerlei theologische Schrullen kultivierenden Rektor Joh. Heyn beginnt der Zerfall der Schule, und einer seiner Nachfolger zählt in ehrlicher Derbheit als Gründe ihrer Verödung auf: 1. imminutio laborum collegarum; 2. intemptiva et laxissima disciplina; 3. praematura discipulorum translocatio (p. 82). Eine Visitation Gedikes, welche in einen »vernichtenden Bericht« ausgeht, führt das Ende der Schule als einer gelehrten Anstalt herbei.

Hier setzt nun der zweite Hauptteil ein, welcher »die Geschichte der Saldernschen Schule von ihrer Einrichtung als Altstädtischer Bürgerschule bis auf die Gegenwart« von Dr. Mann enthält. Dieselbe ist in der Hauptsache eine Leidensgeschichte. Knauserei der Stadtverwaltung, Mangel an geeigneten Lehrkräften, unverständige Bevormundung der Schulleitung führen zunächst zu einer unhaltbaren Kombination mit dem Neustädtischen Gymnasium, aus der sich loszuringen die Arbeit fast eines halben Jahrhunderts erfordert. Nachdem im Jahre 1838 endlich der tiefste Stand der in einem Auflösungsproceß begriffenen Anstalt erreicht ist, bei dessen Constatierung der visitierende Regierungsrat Striez vorschlägt, »von allen höheren Bestrebungen abzusehen« (p. 78), rettet die Gegenwehr der Bürgerschaft zuerst die Selbstständigkeit der Schule, um dann auch ihre realistische Einrichtung durchzusetzen. Es sind interessante Kapitel, welche uns die Kämpfe und Widerwärtigkeiten beschreiben, unter denen sich die neue Bürgerschule allmählich bis zum blühenden Realgymnasium heraufarbeitete.

So liefert das Ganze einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Pädagogik. Fleißige Versenkung in ein ferner Stehenden weder interessant noch nötig erscheinendes Detail zeichnet beide Arbeiten aus. Allein sie würden erheblich gewonnen haben, wenn auch der Einfluß der pädagogischen Ideen an einzelnen Stellen zum Ausdruck gekommen und überall gezeigt worden wäre, wo die Stadtbegebenheiten sich mit Zeit und Welt berühren und in den großen geschichtlichen Strom einmünden.

Kaiserslautern.

C. Andreae.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 22.

1. November 1890.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Springers Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte der Miniaturmalerei; Tikkanen, Die Genesismosaiken von S. Marco in Venedig etc. Von Dobbert. — v. Scala, Die Studien des Polybios. I. Von Niese.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Anton Springers Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte der Miniaturmalerei.

1. Die Psalter-Illustrationen im frühen Mittelalter mit besonderer Rücksicht auf den Utrechtsalter. Mit zehn Tafeln in Lichtdruck. 1880. (Abhandl. der philol.-hist. Classe der K. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Bd. VIII. Nr. II. S. 189—294). Preis 8 Mk.
2. Die Genesisbilder in der Kunst des frühen Mittelalters mit besonderer Rücksicht auf den Ashburnham-Pentateuch. Mit zwei Tafeln. 1884. (ebenda Bd. IX. Nr. VI. S. 665—733). Preis 4 Mk.
3. Der Bilderschmuck in den Sacramentarien des frühen Mittelalters. 1889. (ebenda Bd. XI. Nr. IV. S. 339—378). Preis 4 Mk.

Tikkanen, J. J., Die Genesismosaiken von S. Marco in Venedig und ihr Verhältnis zu den Miniaturen der Cottonbibel nebst einer Untersuchung über den Ursprung der mittelalterlichen Genesisdarstellung besonders in der byzantinischen und italienischen Kunst. Helsingfors 1889. III u. 153 S. mit 16 Tafeln. 4°. (Abdruck aus »Acta Societatis Scientiarum Fennicae«, Tom. XVII).

In erfreulicher Weise wendet sich in neuerer Zeit die kunstgeschichtliche Forschung immer wieder der mittelalterlichen Miniaturmalerei zu, sind hier doch noch für lange Zeit hinaus reiche Schätze zu heben, fließen hier doch höchst ergiebige Quellen für unsere Kenntnis der mittelalterlichen Kunst sowohl nach der Seite des Gedanken Inhaltes als auch nach derjenigen der Formgebung.

Daß auf diesem verhältnismäßig neuen Gebiete der Forschung sehr bald schon eine weitgehende Arbeitsteilung eintreten mußte, ist

leicht erklärlich, wenn man sich die überaus große Zahl der in Betracht kommenden Denkmäler vergegenwärtigt, wenn man ferner daran denkt, daß die Bilderhandschriften an weit auseinander liegenden Orten aufbewahrt werden, vor Allem aber, wenn man den Umstand im Auge behält, daß die Miniaturen aus verschiedenen Kunst-Epochen und -Gebieten hervorgegangen sind.

Die früh-mittelalterliche Miniaturmalerei des Abendlandes hat Anton Springer bereits seit längerer Zeit in den Bereich seiner unermüdlichen und so überaus erfolgreichen Untersuchungen gezogen.

Besprach der hochverehrte Forscher in der Abhandlung über die deutsche Kunst im 10. Jahrhundert (zuerst in abgekürzter Form im 3. Bande der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 1884, sodann ausführlich in der 2. Auflage seiner Bilder aus der neuern Kunstgeschichte, 1886 erschienen) die Miniaturen des von F. X. Kraus in vortrefflicher Weise herausgegebenen Egbert-Codex in Trier sowie diejenigen des Echternacher Evangelienbuches in Gotha neben zahlreichen anderen in dem Aufsätze berührten Kunsterzeugnissen des 10. Jahrhunderts nur kurz als Beweisstücke für den Satz, daß die Kunst des ottonischen Zeitalters gleich derjenigen der karolingischen Periode noch unmittelbar auf die altchristlichen Traditionen zurückgehe, so gehören die in der Ueberschrift genannten 3 Abhandlungen zu den eingehendsten Monographien, welche die Geschichtschreibung über Miniaturmalerei aufzuweisen hat.

In der ersten dieser Abhandlungen ist es dem Verfasser gelungen, durch einen eingehenden Vergleich der Miniaturen einiger der wichtigsten abendländischen Psalterhandschriften mit denjenigen byzantinischer Codices den Unterschied zwischen den beiden Gattungen festzustellen.

Das Wesen der byzantinischen Psalter-Illustration, wie sie sich nach Abschluß des Bilderstreites gestaltete, war durch Kondakoff in seinen Hauptzügen erforscht worden. (Vgl. dessen treffliche Monographie über den Chludoff-Psalter, Moskau 1878 [russisch], sowie die Ausführungen seines grundlegenden Buches über die Geschichte der byzantinischen Miniaturmalerei, zuerst russisch (Odessa 1876), sodann, bisher nur in seiner ersten Hälfte, französisch als *›Histoire de l'Art Byzantin considéré principalement dans les miniatures‹*, Paris 1886, mit einer Einleitung von A. Springer, erschienen.)

Nun galt es zu ergründen, ob oder wie weit die abendländische Psalter-Illustration dieselben Principien befolgte, ob hier ein Einfluß

der byzantinischen Kunst stattgefunden habe. Springer hat sich dieser Aufgabe mit der ihm eigenen Gründlichkeit unterzogen und ist zu dem wichtigen Ergebnis gekommen, daß die abendländische Darstellungsweise sich auf einer ganz andern Grundlage aufbaut: Dort, in den byzantinischen Miniaturen, wird der prophetische Charakter der Psalmenverse mit besonderem Nachdruck betont; die bereits in altchristlicher Zeit beliebte Typologie empfängt eine bedeutsame Erweiterung, ja ihre vollkommene künstlerische Ausbildung, indem eine ganze Reihe von Begebenheiten des neuen Testaments, insbesondere die Passionsszenen, herangezogen werden; die Kompositionen haben vielfach einen theologisch tendenziösen Charakter, indem sie unter dem unmittelbaren Eindruck des Sieges über die Ikonoklasten, unter dem Einflusse der polemischen Litteratur entworfen sind. Freilich gibt es neben der soeben angedeuteten streng kirchlichen Richtung in der byzantinischen Psalterillustration auch noch eine andere, auf das Glänzendste durch die berühmte Handschrift der Pariser National-Bibliothek aus dem 10. Jahrh. (Grec. 139) vertretene, welche, unter Zurückgreifen auf ältere Vorbilder, eine stark antikisierende Formgebung und das Vorwiegen einer poetisch-idyllischen Auffassung zeigt, die sich u. A. gern in Personifikationen ergeht. Diese höfisch antikisierende Richtung bildet aber eine Ausnahme; sie vermag neben jener andern mönchisch asketischen für die Dauer nicht sich zu behaupten.

In der abendländischen Psalter-Illustration, soweit sie in Werken angelsächsischer und fränkischer Kunst aus der karolingischen Periode vorliegt, tritt, wie Springer beweist, das dogmatisch-moralische Element, das theologische Interesse vollständig zurück, und nur selten macht sich die typologische Bedeutung der Psalmen geltend. Der unmittelbare Inhalt der Verse ergreift die Phantasie, der poetische Gehalt der Lieder erfüllt die Seele des Künstlers. Dem kriegerischen Geiste der Entstehungszeit dieser Miniaturen entsprechend, sind es sodann vor Allem die Kämpfe, welche David zu bestehn hat, die feindlichen Angriffe, gegen welche er Gottes Hilfe anruft, was mit Vorliebe dargestellt wird.

Während eine »Familie« der Psalterbilder der karolingischen Periode — das bedeutendste Werk ist hier das von Rahn musterhaft publicierte Psalterium aureum von St. Gallen — historische Szenen aus Davids Leben an der Hand der Bücher der Könige und Chroniken behandelt, bewegt sich eine andere mit Vorliebe in der wörtlichen Uebertragung einzelner Verse und Versteile der Psalmen in Bilder. Als Hauptvertreter dieser Richtung erscheint der Utrechter

Psalter, dessen Federzeichnungen nach Springers scharfsinniger Beweisführung als das wesentlich selbständige Werk eines begabten angelsächsischen Künstlers des 9. Jahrhunderts erscheinen¹⁾. Eine dritte Gruppe illustrierter Psalter aus der karolingischen Zeit (Psalter im Besitze von Mr. Ellis und White in England, Psalter Karls des Kahlen in Paris) hat insofern einen mehr privaten Charakter, als hier Rücksicht genommen wird auf die Bestimmung des Werkes, für den persönlichen Gebrauch eines Gliedes der kaiserlichen Familie als Gebetbuch zu dienen. Demgemäß nimmt im Psalter Ellis das Bildnis des Kaisers Lothar, im Pariser Psalter dasjenige Karls des Kahlen eine hervorragende Stelle ein. Seit dem 11. Jahrhundert mischen sich die Psalterfamilien und verwischen sich die eigentümlichen Familienzüge.

Die hier in Kürze mitgetheilten Hauptergebnisse der Springer-

1) In der, S. 189 genannten Schrift: *The Utrecht Psalter, Reports adressed to the trustees of the British Museum on the age of the manuscript*, London 1874, so wie in dem trefflichen Buche von Walter de Gray Birch: *The history, art and palaeography of the manuscript styled the Utrecht Psalter*, London 1876 finden sich Zusammenstellungen einer großen Anzahl von Aeußerungen verschiedener Forscher über die mutmaßliche Entstehungszeit der Handschrift. Aus denselben ist zu ersehen, daß auch Lewis annimmt, die Handschrift könne nicht vor dem 9. Jahrhundert entstanden sein; Coxe den Anfang des 9.; Bond das Ende des 8. oder den Anfang des 9.; Vermuelen die Zeit von der Mitte des 8. bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts; Swainson diejenige von nicht lange vor 800 bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts; Delisle und Westwood, welcher früher zwischen dem 6. und 9. Jahrhundert geschwankt hatte, das 8. oder 9. Jahrhundert, Wyatt die Mitte des 8. Jahrhunderts als Entstehungszeit annehmen und auch Thompson der Meinung ist, daß das Werk nicht vor das 8. Jahrhundert gesetzt werden dürfe, während eine Anzahl anderer Forscher eine frühere Zeit, meist das 6. Jahrhundert nennen. De Gray Birch spricht (a. a. O. S. 314) auf Grund paläographischer Untersuchungen seine Ueberzeugung dahin aus, daß der Utrechter Psalter nicht vor Beginn des 8. Jahrhunderts entstanden sein könne; aus geschichtlichen Gründen hält er (S. 91 f.) es für wahrscheinlich, daß derselbe unter der Leitung des im Jahre 693 zur Würde des Erzbischofs von Canterbury emporgestiegenen Bercwald für einen königlichen Besteller oder auch wohl für ihn selbst gefertigt worden sei. In der Sitzung der Berliner Archäologischen Gesellschaft vom 3. Februar 1875 (s. Archäolog. Zeitung XXXII. 1875. S. 117) sprach sich Wattenbach dahin aus, daß die schöne Capitalschrift des Codex in reiner Orthographie geschrieben und derjenigen des Vergilius Medicaeus und Prudentius Parisinus gleiche, trotzdem aber nicht aus dem 5. Jahrhundert stamme, sondern wohl als eine archaisierende Reproduktion älterer Technik bezeichnet und etwa dem 8. Jahrhundert zugewiesen werden müsse; die bildlichen Darstellungen seien im 9. Jahrhundert in England nachträglich eingezeichnet worden.

schen Untersuchung sind auf dem Wege eingehendster Analyse der Miniaturen erzielt worden; vor Allem ist die Zurückführung der Kompositionen und Kompositionsteile des Utrechter Psalters, welcher dem Verfasser in der von der Palaeographic Society veranstalteten vorzüglichen autotypierten Facsimile-Ausgabe vorlag, auf die betreffenden Psalmverse eine im hohen Grade dankenswerte Arbeit, die als Vorbild für das so notwendige tiefere Eindringen in den Inhalt mittelalterlicher Kunstwerke dienen kann.

Daß die Erforschung des Gedankengehaltes der abendländischen Psalter-Illustrationen ergänzt wird durch eine eingehende Würdigung der Formgebung und der Technik, kann hier nur kurz erwähnt werden. »Die nordische Kunst fühlte sich in der Federzeichnung, der einfachen und der colorierten heimisch, während die byzantinische Malerei ihren Schwerpunkt in den mit Deckfarben ausgeführten, die Wirkung von Gemälden anstrebenden Miniaturen findet«.

Sind die Bilder des Utrechter Psalters im Wesentlichen ein selbständiges Werk ihres Urhebers, so ist doch in manchen Kompositionsmotiven wie auch in der Formgebung ein Zusammenhang mit älteren Kunstepochen vorhanden. »Es lässt sich mit vollkommener Sicherheit der Nachweis liefern, daß dem Zeichner die ältere römisch-christliche Kunst nicht unbekannt war«.

Ohne das Hauptergebnis der Springerschen Untersuchung: die Selbständigkeit des Utrechter Psalters gegenüber der byzantinischen Auffassungsweise im Großen und Ganzen irgend in Frage zu stellen, muß ich hier doch hinzufügen, daß man den Miniaturen desselben nicht nur die Bekanntschaft mit der älteren römisch-christlichen, sondern auch mit der byzantinischen Kunst anmerkt. Entscheidend ist hier die Darstellung der Geburt Christi auf Blatt 50 v. zum Psalm 86, wo Maria als Wöchnerin auf einem Polster liegend dargestellt ist, ein Motiv, das in M. Schmid's trefflicher Schrift »Die Darstellung der Geburt Christi in der bildenden Kunst«, Stuttgart 1890, S. 91 mit Recht als die Grundform aller byzantinischen Geburtsbilder seit dem 6. Jahrh. bezeichnet wird. Ja, wir finden hier sogar die von Schmid (S. 112) an byzantinischen Geburtsdarstellungen der nachjustinianischen Zeit scharfsinnig beobachtete Eigentümlichkeit wieder, das die Füße bekleidende Gewand der liegenden Maria maniert spitz auslaufen zu lassen, derart, daß der Fuß wie eine letzte Zuspitzung des Gewandes aus demselben vorstößt. Ein Vergleich der Maria im Utrechter Psalter mit derjenigen in dem armenischen Manuskript aus dem Kollegium der Armenier in San Lazzaro zu Venedig vom Jahre 770¹⁾

1) Abbildung bei Rohault de Fleury, l'Évangile Bd. I, pl. XI, No. 3; Schmid, a. a. O. S. 14, No. 22.

ergibt eine auffallende Uebereinstimmung in der Art, wie die Wöchnerin matt auf dem Polster liegt, in der Gewandung, in der Stellung der Arme; nur die Haltung des Kopfes ist eine andere. Ein zweites für byzantinische Geburtsdarstellungen durchaus charakteristisches Moment: der in trübe Gedanken versunkene Joseph, findet sich ebenfalls auf unserm Psalterbilde und zwar stützt er, wie es in der byzantinischen Kunst typisch ist, den Kopf mit der rechten Hand. Daß dem Urheber unserer Miniatur ein verhältnismäßig spätes byzantinisches Werk vorlag, scheint aus dem Umstande hervorzugehn, daß er das Bad des Christuskindes mit darstellte, ein Motiv, das vor dem Anfange des 8. Jahrhunderts bisher nicht nachgewiesen werden konnte¹⁾, in späteren byzantinischen Darstellungen aber meist vorkommt. Nicht zufällig dürfte es sein, daß der byzantinische Einfluß sich an einer solchen Stelle des Utrecht-Psalters findet, wo der Künstler, von der durch Springer hervorgehobenen Regel abweichend, sich ausnahmsweise der in der byzantinischen Psalterillustration so beliebten typologischen Deutung zugewendet hat, denn offenbar ist hier (wie auch Springer S. 265 bemerkt) der Vers 5 des 86. Psalmes: »Numquid Sion dicet: Homo, et homo natus est in ea: et ipse fundavit eam Altissimus?« typologisch auf Christus bezogen.

Steht es fest, daß der Zeichner des Utrechter Psalters sich an dieser Stelle eines byzantinischen Vorbildes bedient hat, so muß doch betont werden, daß er bezüglich aller Gesichtstypen, sowie auch der Stellung der Figuren, mit Ausnahme derjenigen der Wöchnerin, sich nicht irgend an dasselbe gebunden hielt; vielmehr finden wir hier dieselbe flotte Manier, dasselbe stürmische Tempo, wie in den übrigen Bildern, so will z. B. das dem byzantinischen Vorbilde entnommene, nur zu einer in sich versunkenen Stellung gehörende Aufstützen des Kopfes auf die rechte Hand nicht recht zu der bewegten Haltung des Joseph passen. Daß aber der Künstler auch bei der Komposition seine Selbständigkeit gegenüber der Ueberlieferung wahrte, ersieht man daraus, daß er den beiden das Kind badenden Frauen Engel mit Badetüchern beigab, ein Motiv, das bei der Taufe Christi schon früh ganz geläufig war, bei Geburtsszenen mir aber

1) Vergl. meine Abhandlung über »Duccios Bild: Die Geburt Christi, in der K. Gemälde-Galerie zu Berlin«, im Jahrbuch d. K. Preußischen Kunstsammlungen VI, 1885, S. 159. — Schmid a. a. O. S. 95, 121. Sollte es sich bestätigen, daß das Bademotiv erst im Beginne des 8. Jahrhunderts von der byzantinischen Kunst eingeführt worden, so hätten wir einen ferneren, gegenwärtig allerdings nicht mehr erforderlichen Beweis für die verhältnismäßig späte Entstehung des Utrechter Psalters.

bisher nicht begegnet ist¹⁾. In der Geburtsdarstellung auf Blatt 42 r. zu Psalm 77 fehlen die beiden Engel. Im Uebrigen ist die Darstellung der soeben beschriebenen sehr ähnlich, nur daß die Wöchnerin hier nicht auf einem Polster, sondern auf einem faltenreichen Tuche ruht und auch in ihrer Haltung nicht ganz so streng das byzantinische Vorbild wiedergibt. Es handelt sich hier wesentlich um dieselbe typologische Deutung, wie bei Psalm 86; denn die Verse 68 ff. des Psalms 77: »sed elegit tribum Juda, montem Sion, quem dilexit etc.« haben offenbar die Veranlassung zu der Anbringung der Geburtsscene gegeben, wie denn auch an der betreffenden Stelle des Chudow-Psalter die Madonna mit dem Christuskinde auf dem Schooße, hinter einer Mauer hervorragend, dargestellt ist und daneben die Worte: Η ΑΓΙΑ ΚΙΩΝ zu lesen sind²⁾.

Hat Springer durch die bisher besprochene Abhandlung die Unabhängigkeit der abendländischen Psalterillustration der karolingischen Epoche von der etwa gleichzeitigen byzantinischen Kunst nachgewiesen, (denn die soeben angeführte Ausnahme bestätigt nur die Regel), so ist das Schlußergebnis seiner an zweiter Stelle genannten Untersuchung der abendländischen Genesisdarstellungen ein entsprechendes.

Den Hauptgegenstand dieser zweiten Abhandlung bildet der eingehende Vergleich des durch O. von Gebhardt in vorzüglicher Weise publicierten Ashburnham-Pentateuch aus dem 7. Jahrhundert³⁾, welcher inzwischen in den Besitz der Pariser National-Bibliothek übergegangen ist, mit den beiden berühmten griechischen Bilderhandschriften der Genesis: in der Wiener Hofbibliothek und im Britischen Museum (Cotton. Otho B. VI) aus dem 5. oder 6. Jahrhundert so wie mit karolingischen und späteren byzantinischen oder byzantinisierenden Genesisdarstellungen.

Auch hier ist es Springer gelungen, einen wesentlichen Unterschied zwischen der abendländischen und der byzantinischen Auffas-

1) Bei der Geburtsdarstellung auf Bl. 88 v. zum Canticum Zachariae halten zwei fliegende Engel für das Kind in der Wanne Tücher bereit (vergl. auch Springer S. 292); auf Blatt 85 v. zum Canticum Habacuc Prophetiae fehlt das Bademotiv gänzlich.

2) Abbildung in Kondakoffs Monographie über den Chudow-Psalter Taf. XIII, Fig. 5.

3) The miniatures of the Ashburnham Pentateuch edited by Oscar von Gebhardt. London 1883, Asher & Co. Folio. Mit 20 Tafeln.

sungsweise festzustellen. Während den beiden griechischen Werken in Wien und London mannigfache direkte Anklänge an die Antike namentlich in der Behandlung der Gewänder und der Architektur gemeinsam sind, während hier die Miniaturen geschlossene Gemälde bilden, in der Wiener Genesis die Vorliebe für das Idyllische unter Betonung des landschaftlichen Elementes waltet, atmet der Ashburnham-Pentateuch einen anderen Geist. Dem Illustrator dieses Werkes kam es nicht so sehr auf ästhetische als vielmehr auf lehrhafte Wirkung an. »An die Stelle der geschlossenen Gemälde rückt die eigentliche Illustration. Regelmäßig werden auf jedem Blatte mehrere Szenen, ohne jede Ordnung, namentlich ohne jede Symmetrie zusammengestellt«. Der Gedanke des Verfassers, daß diesen Zusammenstellungen eine Art »Bildertafeln« der altchristlichen Welt zu Grunde liegen mochten, wie dieselben für die antike durch Otto Jahn nachgewiesen sind, hat namentlich im Hinblick auf das Canterbury-Evangelarium in Cambridge, in welchem jedem Evangelium eine die Hauptscenen desselben wiedergebende Bildtafel vorangestellt wurde, viel für sich und scheint auch durch die karolingische Buchmalerei Bestätigung zu erhalten¹⁾. Springer hat es wahrscheinlich gemacht, daß der Ashburnham-Pentateuch, dessen Miniaturen zwar hier und da eine äußere Kenntnis antiker Sitten, nirgend aber Spuren eigentlichen antiken Lebens und antiker Kunst aufweisen und sich mit Vorliebe in Kampfszenen sowie in der Schilderung elementarer Leidenschaften ergehen, einer Provinz angehört, in welcher sich germanisches Blut der antiken Menschheit stark beigemischt hatte; ob das Werk etwa in Oberitalien, ob vielleicht im südlichen Frankreich entstanden ist, läßt sich nicht entscheiden. Daß aber die Handschrift, resp. die Gruppe von Genesisbildern, deren einziger bisher bekannt gewordener Vertreter der Ashburnham-Pentateuch ist, eine Vorstufe der karolingischen Darstellungen bildet, welche einfach das hier zu Grunde liegende Princip fortsetzen, kann als erwiesen gelten durch des Verfassers Erörterungen und den tief eindringenden Vergleich, den er in Betreff der einzelnen Szenen zwischen zahlreichen abendländischen und byzantinischen Denkmälern vorgenommen hat.

Neuerdings hat Dr. Tikkanen, Docent der Kunstgeschichte an der Universität zu Helsingfors, die Genesisdarstellungen in der mittelalterlichen Kunst einer eingehenden Untersuchung unterzogen, auf

1) Siehe Janitschek, Gesch. d. deutschen Malerei S. 28.

welche hier einzugehn um so mehr am Platze sein dürfte, als der Verfasser selbst seine vergleichend-ikonographische Betrachtung »als eine anspruchslose Fortsetzung der Studien Springers über die Genesisbilder in der Kunst des frühen Mittelalters« bezeichnet.

Wie bereits die Aufschrift auf dem Umschlage von Tikkanens Buch »Die Genesismosaiken in Venedig und die Cottonbibel«, sowie die beiden dem Umschlag aufgedruckten, gleich auf den ersten Blick in engstem Zusammenhange erscheinenden Dartellungen aus der Londoner Genesis und der Vorhalle von S. Marco zu Venedig es andeuten, geht die Untersuchung von einer schönen Entdeckung des Verfassers aus, wonach die leider in Folge einer Feuersbrunst so sehr verdorbenen, ja z. T. gänzlich zerstörten Miniaturen des Codex Geneleos Cottonianus im Britischen Museum aus dem 5. oder 6. Jahrhundert mit den Venezianischen Mosaiken des 13. Jahrhunderts in ganz überraschendem Maße übereinstimmen.

Durch einen eingehenden, auch dem Leser durch zahlreiche beigegebene Abbildungen ermöglichten Vergleich hat der Verfasser diese Uebereinstimmung Schritt für Schritt nachgewiesen. Besonders auffallend ist dieselbe in folgenden Szenen: der jugendlich dargestellte Jehovah, dem drei anmutige Engel voranschweben, läßt Blumen und Bäume entstehn. Allerdings sind in dem Mosaikbilde hier wie auch überall sonst die Gestalten in einer viel steiferen Manier gegeben, im Uebrigen aber zeigen nur Kleinigkeiten, wie z. B. die etwas veränderte Stellung der rechten Hand der Engel, einen eigentlichen Unterschied. — Jehovah übergibt dem Adam die Eva. Auch hier ist der Unterschied nur stilistischer Natur. »Aus den beinahe verschwundenen Spuren des Miniaturgemäldes gibt sich noch sehr deutlich das Gefühl des Künstlers für die mit schwellendem Reize fließenden Linien kund, während der Mosaicist uns eine unschöne, wenn auch verhältnismäßig gut gezeichnete Figur bietet«. — Abraham schickt sich zum Verlassen seiner Heimat an. — Abraham führt Hagar in sein Schlafzimmer, eine Darstellung, in welcher sich die Uebereinstimmung sogar bis zur Konstruktion der Thür, durch welche das Paar schreitet, erstreckt. — Der Engel trifft Hagar bei der Quelle. — Die meisten der Bilder, welche die Erlebnisse Josephs in Aegypten zum Gegenstande haben.

Im Allgemeinen ist die Uebereinstimmung eine so bedeutende, daß der Verfasser mit Recht die venezianischen Mosaiken als treue Reproduktionen der sieben bis acht Jahrhunderte älteren Miniaturen bezeichnet. Allerdings ist hierbei nicht von Kopieen im modernen Sinne die Rede, es handelt sich vielmehr um eine Uebersetzung der

frühbyzantinischen Miniaturen »in die unbeugsame Sprache des 13. Jahrhunderts«. Auch werden die Mosaikmeister in Venedig nicht gerade den Cotton-Codex in der Hand gehabt haben, vielmehr müssen Zwischenglieder angenommen werden, war ja doch die Cottonbibel wahrscheinlich selbst nur die Replik eines beliebten Originales.

Die Entdeckung Tikkanens so wie der auf das Sorgfältigste durchgeführte Vergleich sämtlicher noch vorhandener Fragmente der Cotton-Bibel mit den venezianischen Mosaiken hat nicht nur insofern einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert, als wir einerseits nun im Stande sind, eine große Zahl der Londoner Fragmente zu deuten und als Bestandteile der mit Hilfe der entsprechenden Mosaiken zu rekonstruierenden Kompositionen zu würdigen, andererseits manche Stellen der Mosaiken aus den Miniaturen zu erklären — beispielsweise sei darauf hingewiesen, wie erst jetzt die Pyramiden in dem Mosaikbilde: »Joseph läßt das Getreide der guten Jahre austheilen« verständlich werden, in der betreffenden Miniatur sind es nämlich tumulusähnliche Vorrathshäuser, die der Mosaikmeister fälschlich als Pyramiden aufgefaßt hat —; die Bedeutung der Tikkanenschen Entdeckung reicht weiter, da wir nun die Möglichkeit haben, an einer fortlaufenden Reihe spätbyzantinischer Darstellungen das Maaß festzustellen, in welchem die byzantinische Kunst der Verfallszeit Muster der Blütezeit reproducierte, und uns ein Urteil darüber zu bilden, wie weit im 13. Jahrhundert die bekannte Erstarrung des byzantinischen Stiles vorge-schritten war. »Was in den Miniaturen noch fein gefühlte, anmutige Erzählung, mit fast antiker Eleganz gezeichnete Natur ist, tritt uns in den Mosaiken steif, leblos und ohne intelligenten Ausdruck entgegen; der spätbyzantinische Schematismus liegt wie eine starre Maske über den Figuren, hatte doch die byzantinische Kunst längst aufge-hört ihre Inspiration aus der Natur zu holen«.

In zwei Stücken haben die venezianischen Mosaicisten auch stilistisch das frühbyzantinisch-altchristliche Muster auf sich einwirken lassen: der verhältnismäßigen Kürze der menschlichen Körper und der Vorliebe für jugendliche Gestalten. Adam und Eva sind nur halb erwachsene Kinder, Jehovah ist knabenhaft mit langem, wallendem Haar dargestellt. Diese in schroffem Gegensatze zu den Eigentümlichkeiten des späten Byzantinismus stehenden Züge haben wohl hauptsächlich dazu beigetragen, daß die Mosaiken der Vorhalle von S. Marco so oft der abendländischen Kunst zugewiesen worden sind ¹⁾.

1) Diese Zuweisung hängt wohl auch damit zusammen, daß ein Teil der Mosaiken (linker Teil der Vorhalle), was die Formgebung betrifft, in der That eine relative Freiheit und Selbständigkeit zeigt und wahrscheinlich von einem venezianischen, in byzantinischer Kunstschule erzogenen Meister herrührt,

Nun, da man weiß, woher solche Züge stammen, läßt sich auch einer Anzahl anderer Werke, die wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit den herrschenden Typen des späten Byzantinismus z. T. einer viel früheren Epoche zugewiesen worden sind, ihre richtige Stellung einräumen, wie denn auch Tikkanen (S. 116 ff.) eine Reihe solcher Beispiele aufführt.

Der Vergleich der Londoner Miniaturen mit den venezianischen Mosaiken bildet zwar den roten Faden, der sich durch Tikkanens Untersuchung hindurchzieht, die letztere erstreckt sich aber auf die Genesisdarstellung durch die altchristliche und mittelalterliche Kunst bis in die Renaissance-Zeit hinein überhaupt.

Hier können nur einige Hauptergebnisse seiner Forschung angedeutet werden.

Zunächst ist hervorzuheben, daß Springers scharfe Sonderung der frühmittelalterlichen abendländischen Genesisdarstellungen von den byzantinischen sich bei den Tikkanenschen Untersuchungen durchaus bewährt hat. Wo eine Uebereinstimmung byzantinischer und frühabendländischer Kompositionen sich findet, wie z. B. bei der Scene, wo Jehovah die Eva dem Adam zuführt, oder beim Untergang der Aegypter im roten Meere, oder bei der Gesetzgebung auf dem Sinai, darf die altchristliche Kunst als gemeinsame Quelle angenommen werden. Eine selbständige ikonographische Entwicklung der karolingischen Kunst einerseits, der byzantinischen andererseits von einer gemeinsamen (altchristlichen) Grundlage aus hat ja in der That nichts Unwahrscheinliches. Die abendländischen Künstler fühlten sich hierbei weniger an die alten Typen gebunden, schlugen vielfach neue Wege ein, während die byzantinische Kunst sich gerne in Reproduktionen ergieng. Wenn nun aber auch innerhalb der spätbyzantinischen resp. byzantinisierenden Genesisdarstellungen sich bedeutende Verschiedenheiten zeigen, so hängt dieses wohl damit zusammen, daß in der noch schöpferischen Zeit, in welcher die früheste byzantinische Kunst aus der altchristlichen hervorwuchs, ein und derselbe Gegenstand in verschiedener Weise dargestellt wurde, wie denn z. B. bereits in der Kompositionsweise der Wiener und der Londoner Genesis sich sehr bedeutende Unterschiede zeigen.

Tikkanen haben sich, abgesehen von dem Wiener und dem Londoner Codex sowie dem Ashburnham-Pentateuch, folgende Hauptgruppen der Genesisdarstellungen ergeben:

1. Die karolingischen Miniaturen.
2. Eine Gruppe spätbyzantinischer Miniaturen, hauptsächlich durch

die griechische Bibel in der Laurenziana zu Florenz und die vatikanischen Oktateuche vertreten.

3. Die venezianischen, auf die Cotton-Bibel zurückgehenden Mosaiken.

4. Die im Malerbuche vom Berge Athos beschriebene Darstellungsweise, welche freilich spätere Zusätze und Aenderungen aufweist.

5. Folgende in Italien entstandene Serien, welche, bei sonstigen Verschiedenheiten, in den Schöpfungsbildern Motive einer und derselben offenbar sehr alten Genesisredaktion zeigen: die byzantinischen oder doch byzantinisierenden Genesismosaiken in der Capella Palatina zu Palermo und im Dom von Monreale, die Elfenbeinreliefs des Altarvorsatzes in Salerno, die Mosaiken des Florentiner Baptisteriums, die Cimabuesken Wandgemälde der Oberkirche S. Francesco zu Assisi und die getriebenen Reliefs eines Silberkreuzes der Laterankirche.

Eine besondere Bedeutung wird vom Verfasser der auf S. 21 abgebildeten Elfenbeintafel des Berliner Museums, einer italienischen Arbeit aus dem 10. oder 11. Jahrh.¹⁾ zugeschrieben: sie stimmt einerseits besonders mit den Mosaiken zu Monreale und dem Altarvorsatz von Salerno überein und scheint andererseits dem Archetypus dieser Redaktion nahe zu stehn, läßt doch die Kürze und Jugendlichkeit der Figuren, sowie selbst die stilistische Behandlung auf Vorbilder aus dem 5. oder 6. Jahrh. schließen; somit dürfte die Elfenbeintafel eine ähnliche kunstgeschichtliche Bedeutung haben, wie die venezianischen Mosaiken.

Ist heute, Dank sei es vor Allem den Springerschen Forschungen, die Ueberzeugung von der Selbständigkeit der frühmittelalterlichen Kunst weit verbreitet, so ist doch diese Selbständigkeit nicht etwa so aufzufassen, als wenn nicht hier und da denn doch auch byzantinische Werke auf frühmittelalterliche abendländische Kunsterzeugnisse einen gewissen Einfluß ausgeübt hätten, wie oben ein solcher im Utrechter Psalter nachgewiesen ward. Dies gibt denn auch Springer in seiner Abhandlung: »Die byzantinische Kunst und ihr Einfluß im Abendlande« (Bilder aus der neueren Kunstgeschichte, 2. Aufl., 1886, I, 102) zu, indem er zwar verneint, daß die occidentale Kunst im frühen Mittelalter unter byzantinischer Herrschaft gestanden habe, dann aber fortfährt: »Dadurch werden einzelne Wechselwirkungen nicht ausgeschlossen. Jetzt erst ist der feste Boden gewonnen, die-

1) Königl. Museen zu Berlin. Bode u. v. Tschudi, Beschreibung der Bildwerke der christlichen Epoche, No. 455, S. 123, Abbildung auf Tafel LVIII.

selben von Fall zu Fall zu prüfen, ob und in welchem Maaße der Handel, der zufällige Besitz einzelner Kunstwerke, geistiger Verkehr, politische Beziehungen dieselben vermittelten, zu untersuchen. Springer führt als einen solchen vereinzelt Fall aus der karolingischen Kunst die in byzantinischer Weise behandelten Initialen im Sacramentarium Drogos aus Metz in der Pariser Nationalbibliothek an. In der That lassen Darstellungen, wie diejenige des Tetramorph und der Marien am Grabe Christi über den orientalischen Einfluß keinen Zweifel¹⁾, wie denn auch die Komposition der Taufe Christi am Elfenbeindeckel des Evangeliars das spätere byzantinische Schema zeigt²⁾.

In seiner schönen Geschichte der deutschen Malerei, sowie in seinen Studien zur Geschichte der karolingischen Malerei (Straßburger Festgruß an Anton Springer zum 4. Mai 1885) und neuerdings in dem Texte zu der Publikation der Trierer Ada-Handschrift³⁾ hat sodann Janitschek auf derartige Einwirkungen orientalischer Kunst hingewiesen und hierbei insbesondere jene reich dekorierten Bogen ins Auge gefaßt, welche die Canones in karolingischen Evangeliarien einrahmen und deren Verzierungsweise aus der syrischen Kunst in die abendländische gedungen sei; war doch bereits in der Merovingerzeit das syrische Element auf fränkischem Boden von starkem Einfluß; erzählt uns doch Gregor von Tours, daß zu seiner Zeit die Pariser Kirche ganz syrisiert wurde, und berichtet doch Theganus, Chorbischof von Trier, daß Karl der Große bei seinen eifrigen Bestrebungen, den durch Abschreiber verdorbenen Bibeltext in reiner und ursprünglicher Form wieder herzustellen, sich der Hilfe von Griechen und Syrern bediente⁴⁾.

Orientalischer Einfluß läßt sich bereits in dem Sacramentar von Gellone aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrh. (Nationalbibliothek zu Paris 12048 lat.) an den Darstellungen der Evangelisten mit den Köpfen ihrer Symbole feststellen, wie denn auch die in lateinischen Lettern geschriebenen griechischen Worte auf Blatt 43 v.: ›Pistevo his sena (sic!) theon‹ auf byzantinische Einwirkung hinweisen⁵⁾. Auch

1) Vergl. Janitschek, *Gesch. der deutschen Malerei* 33.

2) Vergl. Strzygowski, *Ikonographie der Taufe Christi*, S. 37, Taf. VIII, 8.

3) Die Trierer Ada-Handschrift bearbeitet und herausgegeben von K. Menzel, P. Corssen, H. Janitschek, A. Schnütgen, F. Hettner, K. Lamprecht. Mit 38 Tafeln. Leipzig 1889.

4) Janitschek, *Gesch. der deutschen Malerei* S. 29. 30. Vergl. auch F.F. Leitschuh, *Der Bilderkreis der Karolingischen Malerei*, 1889, S. 51. 52.

5) Siehe Janitschek im Text zu der Publikation der Trierer Ada-Handschrift S. 69, n. 3. Einige fernere Beispiele griechischen Textes in lateinischer Schrift

Springer betont in seiner Abhandlung über den Bilderschmuck in den Sacramentarien, daß einzelne Gestalten in diesem Codex, wie z. B. die Evangelisten, den Eindruck des Entlehnten machen.

Allerdings vermochten derlei Einwirkungen nicht das Wesen der karolingischen Kunst von Grund aus umzugestalten, und mit Recht betont Janitschek (Gesch. d. deutschen Mal. S. 31), daß, wo in der Ornamentik Anklänge an die östliche Weise sich zeigen, sie bald wieder verschwinden. Wenn derselbe Forscher dann weiter ausführt, daß, wenn auch gewisse biblische Gegenstände in einer Gestalt auftreten, die auf den orientalischen, sei es syrischen, sei es byzantinischen Kunstkanon zurückführen, doch die Formensprache dadurch keinen Wandel erleide, so hat er, wenn wir die karolingische Kunst als ein Ganzes betrachten, gewis wieder Recht; daß aber hier und dort der orientalische Einfluß doch auch bis in die dargestellten Menschen-Typen drang, lehrt die Gestalt des Evangelisten Johannes im Wiener Evangeliar Karls des Großen¹⁾. Dieses zwar nicht unschöne, aber düstere, hagere Antlitz, das von dichtem, lang herabwallendem Haupthaar und einem spitz zulaufenden Barte umgrenzt wird, zeigt etwas von jenen schwer zu beschreibenden asketischen Zügen, welche schon früh in die byzantinische Kunst drangen und für alle Folgezeit so bezeichnend blieben. Man kann Janitschek (Text zur Publikation der Ada-Handschrift S. 72) nur zustimmen, wenn er die Miniaturen des soeben genannten Wiener Evangeliiars sowie diejenigen der Evangeliiarien in Brüssel (Königl. Biblioth. Nr. 18723) und Aachen (Domschatz) wegen ihrer auffallenden, auch von K. Goertz in seiner russisch verfaßten Schrift über den Zustand der Malerei im nördlichen Europa im 9. und 10. Jahrh., Moskau 1873, S. 36—38, hervorgehobenen Uebereinstimmung in der Darstellung der Evangelisten zu einer Gruppe zusammenstellt und ein engeres Verhältnis dieser Handschriften zu der am Hofe Karls 'errichteten Schule (der schola Palatina) mutmaßt; auch darin muß Görtz und Janitschek Recht gegeben werden, daß in dieser Gruppe von Miniaturen sich der Zusammenhang mit der antiken, resp. altchristlichen Kunst besonders deutlich zeige, doch glaube ich, daß dieser Zusammenhang ein durch frühe oströmische Werke vermittelter ist,

bei Westwood, *Palaeographia sacra pictoria*, im Artikel »*graeco-latin ante-Hieronymian manuscripts*« und am Schlusse des Artikels über den Psalter des Königs Athelstan mit Proben auf den beigegebenen Tafeln.

1) Abbildungen bei Arneth, Ueber das Evangeliarium Karls des Gr. in der k. k. Schatzkammer, Denkschr. d. Wiener Ak. d. Wiss. Philol.-hist. Cl. Bd. XIII, 1864; Janitschek, Gesch. d. deutschen Mal. S. 27.

denn in ähnlicher Weise wie in unseren Miniaturen tritt uns das antike Element an solchen Ravennatischen Werken des 5. und 6. Jahrhunderts entgegen, welche bereits oströmischen Einfluß erfahren haben¹⁾. Man vergleiche namentlich den Johannes der Wiener Handschrift mit dem thronenden Christus der Mosaiken in S. Apollinare nuovo. Wenn sodann Springer (Die Trierer Ada-Handschrift, Gött. gel. Anz. 1890, S. 640) betont, daß die Evangelistenbilder der Wiener Handschrift sich durch den pastosen Farbeauftrag den altchristlichen (oströmischen) Miniaturen nähern, so stimmt dies gut zu meiner obigen Annahme, daß die starken altchristlichen Anklänge, die auch Springer (a. a. O.) in der Anordnung, Auffassung und Zeichnung konstatiert, eben von der oströmischen oder frühest byzantinischen Kunst herrühren. Auf dem betreffenden Bilde der oben erwähnten Brüsseller Handschrift Nr. 18723, welches, so wie dasjenige im Aachener Codex, Springer mit alten Elfenbeinreliefs vergleicht, erinnert vor Allem die Haltung des auf der Weltkugel thronenden und nach griechischem Ritus segnenden Christus wieder stark an die früh byzantinische Weise. Auch ist der Bilderschmuck dieses Codex geradezu für das Werk eines griechischen Künstlers der Karolinger Zeit gehalten worden²⁾.

Zu der soeben besprochenen Gruppe karolingischer Handschriften wird man auch das neuerdings von Neuwirth in den Mittheilungen der Wiener Central-Kommission zur Erforschung u. Erhaltung der Kunst- u. hist. Denkm. Neue Folge XIV. Jahrg. 1888 S. 88 f. beschriebene Evangelarium im Stifte Strahov zu Prag rechnen dürfen. Auch hier ist Johannes bärtig, dabei in vorgerückterem Alter als im Wiener Evangelarium dargestellt und zeigt in seiner Haltung und Kleidung wieder deutliche Spuren des Einflusses oströmischer Kunst, wie denn auch Neuwirth durch das Greisenantlitz dieser Apostelgestalt an byzantinische Typen gemahnt wird. (Vgl. die dem Aufsatze beigegebene Tafel).

Ein gewisser byzantinischer Einfluß macht sich sodann an Werken aus dem Schlusse der Ottonenzeit und aus der Regierungszeit Hein-

1) Siehe Bayet, *Recherches pour servir à l'histoire de la peinture et de la sculpture chrétiennes en Orient*, 80 ff. und meine Abhandlung: *Zur Geschichte der Elfenbeinskulptur*, im *Repertorium f. Kunstwissensch.* Bd. VIII (1895) S. 163.

2) Marchal, *Notice sur l'étude de la langue grecque dans l'empire des Carolingiens et sur la miniature grecque d'un évangélaire latin, transcrit en Allemagne pendant le second tiers du IX. siècle*, *Bullet. de l'acad. roy. des sciences et belles-lettres de Bruxelles*, Tome XI, 1. partie 1844. p. 342; *Abbildung ebenda* so wie bei Görtz, a. a. O., Taf. II.

richs II. bemerkbar, und hier wird doch wohl die Vermählung Ottos II mit der griechischen Prinzessin Theophano, oder genauer, die in Folge dieses Ereignisses stattgehabte Einführung zahlreicher byzantinischer Kunstwerke nach Deutschland nicht ohne Einwirkung geblieben sein. Nicht nur in Elfenbeinschnitzereien, in Erzeugnissen der Goldschmiedekunst und der Email-Technik treten nun die Neuerungen ein, die mit der gesteigerten Kenntnis byzantinischer Werke zusammenhängen, eine Anzahl von Bilderhandschriften, die größtenteils für Persönlichkeiten des Königshauses hergestellt wurden, zeigen auch Anklänge an die byzantinische Kunst, wie es denn für diese Werke auch ganz bezeichnend ist, daß auf den Bildern außer lateinischen mitunter auch griechische Inschriften, meist aber inkorrekt geschrieben, vorkommen¹⁾. Die Einwirkung der byzantinischen Kunst macht sich bei den hier in Betracht kommenden Handschriften, von denen mehrere sehr bedeutende in den Bibliotheken zu München und Bamberg aufbewahrt werden, hauptsächlich in der äußeren Anordnung einiger Bilder, z. B. des Abendmahles in dem Evangelistarium Heinrichs II. in der Münchener Staatsbibliothek, Cim. 57, cod. lat. 4452²⁾ geltend, während die Formgebung nur selten davon berührt wird. Daß aber, wenn auch nur ausnahmsweise, die byzantinische Kunst auch jetzt wieder die Typen beeinflusste, beweist die Gestalt des den König Heinrich II. krönenden Christus³⁾ in dem Missale der Münchener Staatsbibliothek, Cim. 60, cod. lat. 4456, sowie der Kopf des Christus auf dem Kreuzigungsbilde⁴⁾ derselben Handschrift, welches die Inschrift: H CTAVΦPΩCIC (sic!) trägt.

Mit Recht weist Janitschek (Gesch. d. deutschen Malerei, S. 66, 69) bei dem im Ganzen selbständig abendländischen Charakter des zwischen 983 und 991 entstandenen Echternacher Evangeliars im Museum zu Gotha doch auf einige wenige Züge hin, welche eine Anlehnung an ein byzantinisches Vorbild verraten dürften, so die Auffassung des Evangelisten Johannes als Greis, so die Verwendung der menschlichen Gestalt für den Buchstabenbau.

Ist der um das Jahr 980 entstandene Egbert-Codex in der Stadtbibliothek zu Trier in Betreff der Anordnung wie der Form-

1) Vgl. Woltmann und Woermann, Gesch. d. Mal. I, 247, 250.

2) Vgl. meine Abhandlung: »Die Darstellung des Abendmahls durch die byz. Kunst« S. 35, oder in v. Zahns Jahrb. der Kunstwiss. IV, 333.

3) Abbildung bei Cahier, Nouv. mélanges d'archéologie, curiosités mystér. 1874 p. 61. — Woltmann u. Woermann, Gesch. d. Mal. I, 257, Fig. 70.

4) Abbildung bei Lübke, Gesch. d. deutschen Kunst S. 139, Fig. 120.

gebung der Miniaturen wieder ein spezifisch abendländisches Werk, so hebt doch Kraus (Die Miniaturen des Codex Egberti S. 16) bezüglich der Farbgebung und Farbentechnik die Möglichkeit hervor, daß hier ein Einfluß seitens byzantinischer Vorlagen stattgefunden habe oder daß die Urheber des Werkes von griechischen Künstlern aus der Umgebung Ottos II. und der Theophano gelernt hätten, und Görtz (a. a. O. S. 69) sieht besonders in dem grünlichen Tone des Incarnates in einigen der Miniaturen, sowie in der Darstellung der Maria mit dem Christuskinde bei der Anbetung der Könige (vgl. die Abbild. bei Kraus Taf. XV), welche man für ein byzantinisches Heiligenbild halten könnte, deutliche Zeichen einer solchen Einwirkung. Auch sei hier erwähnt, daß sich der Forschung Strzygowskis (siehe dessen gehaltvolle und sorgfältig gearbeitete Ikonographie der Taufe Christi, S. 41) die Thatsache ergeben hat, daß die Taufscene dieses Codex (Kraus, Taf. XVIII, Strzygowski Taf. IX, Fig. 2) zwar in den Gestalten Christi und des Täufers, sowie in der Darstellung des Jordan eine selbständige Auffassung zeige, die Engelgestalten aber mit ihren unter dem Obergewande erhobenen Armen auf ein griechisches Vorbild weisen.

Ein weit stärkerer byzantinischer Einfluß läßt sich sodann an einigen westfälischen Malereien aus der zweiten Hälfte des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wahrnehmen.

Sowohl das große Wandgemälde im Chor des Patroclus-Münsters zu Soest aus dem Jahre 1166 als auch zwei Tafelbilder: ein Antependium im Museum des westfälischen Kunstvereins zu Münster, früher im Walpurgis-Kloster in Soest, noch aus dem 12. Jahrhundert, und ein Retabulum im Berliner Museum, ehemals in der Wiesenkirche zu Soest, wohl aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, zeigen nicht nur in den Grundzügen der Composition, sondern auch in der Haltung und den Gesichtstypen der meisten Gestalten einen entschiedenen Zusammenhang mit spätbyzantinischer Kunst, der übrigens bei dem Altarbilde aus dem Walpurgis-Kloster weniger stark hervortritt als an dem Berliner Tafelbilde und dem Wandgemälde. Gegenüber den byzantinischen Anklängen des letzteren vermag ich Springers Aussprüche (Bilder aus der neueren Kunstgeschichte, 2. Auflage 1886, I, 104), wonach in der monumentalen Kunst Deutschlands das byzantinische Element vollständig fehle, nicht zuzustimmen¹⁾.

1) Abbildungen des Wandgemäldes zu Soest bei Aldenkirchen, Die mittelalterliche Kunst in Soest, Taf. I und bei Lübke, Gesch. d. deutschen Kunst S. 273, Fig. 249; der beiden Altarbilder bei Cl. Freiherrn Heereman v. Zuydyk, Die

Einmal lassen sich die byzantinischen Elemente in diesen westfälischen Kunstwerken (mit Janitschek, a. a. O., 161) dadurch erklären, daß Tafelbilder seit langem zu jenen Ausfuhrartikeln gehörten, mit denen Byzanz das Abendland überschwemmte, dann aber weist die Geschichte Westfalens bereits seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts wiederholte Beziehungen zur byzantinischen Kunst auf. So bediente sich der baulustige Bischof Meinwerk von Paderborn (1009—1036) bei der Aufführung der mit Kuppeln überwölbten Bartholomäuskapelle daselbst¹⁾ griechischer Arbeiter (*Operarii graeci*) und Wino, Abt des Klosters zu Helmarshausen, zog im Jahre 1032 im Auftrage Meinwerks ins heilige Land, um seinem Gönner den Plan der Grabkirche, »mensuras ejusdem ecclesiae et sancti sepulcri«, behufs Errichtung einer ähnlichen Kirche zu verschaffen²⁾, wie denn auch die Grabkapelle zu Drüggelte unweit Soest wohl im 12. Jahrhundert dem heiligen Grab in Jerusalem nachgebildet wurde³⁾. Es sei hier ferner erwähnt, daß an einem, von dem Mönche Rogkerus desselben Klosters Helmarshausen, dem (nach Ilg) mutmaßlichen Verfasser der berühmten *Schedula diversarum artium* des Theophilus, um das Jahr 1100 gefertigten Tragaltar im Schatze des Domes zu Paderborn die (in Niello gearbeitete) thronende Maria, welche die Hände zum Gebete ausgebreitet hält, mittelst einer freilich fehlerhaften griechischen Inschrift: »O ΑΓΓΑ ΘΗΩΘΩΚΩC« als Gottesmutter angerufen wird⁴⁾ und daß wiederum in demselben Kloster um 1175 der Mönch Herimannus ein prachtvolles mit Initialen und Miniaturen reich geschmück-

älteste Tafelmalerei Westfalens, des Bildes im Berliner Museum auch bei Janitschek, *Gesch. d. deutschen Malerei* so wie bei v. Quast u. Otte, *Zeitschr. f. chr. Arch. u. Kunst* Bd. II und danach bei Aldenkirchen. Letzterer betont (S. 12) ebenfalls beim Wandgemälde ein gewisses Festhalten an der typischen Ueberlieferung der byzantinischen Kunst, wie denn auch Heereman an den beiden Tafelbildern und v. Quast sowie Janitschek an demjenigen aus dem Walpurgiskloster die byzantinische Einwirkung hervorheben.

1) Abbild. bei Lübke, *Die mittelalt. Kunst in Westfalen* Taf. II u. XV, Text. S. 59 ff. Vgl. Schnaase, *Gesch. d. bild. K.* 2. Aufl. IV, 339.

2) *Vita Meinwerci* c. 216 bei Pertz, *Monum. Germ. hist. Script.* 11, 158. Vgl. Unger, *Christl.-griech. Kunst*, bei Ersch u. Gruber I. Sect., Th. 85, S. 54; Ilgs *Public. der schedula diversarum artium*, in *d. Quellenschr. f. Kunstgesch.* ed. Eitelberger Bd. VII. Einleitung S. XLIV.

3) Vgl. Unger, a. a. O.

4) Vgl. Ilg, a. a. O. S. XLV; Schnaase, a. a. O. S. 662, 663; Bucher, *Gesch. d. techn. Künste* II, 210; »Zwei merkwürdige Reise- oder Tragaltäre aus Paderborn«, im *Organ f. chr. Kunst*, herausgeg. von Fr. Baudri, Jahrgang 11 (1861) S. 76 f., 88 f. mit Abbild.

tes Evangeliarium malte, das byzantinischen Einfluß, ›die Farben und Mischungen Graecias‹, aufweisen soll ¹⁾).

Wie hier an einer Reihe westfälischer Werke teils durch die auf uns gekommenen Denkmäler selbst, teils aus schriftlichen Zeugnissen byzantinische Einflüsse nachgewiesen sind, so wird sich auch für manche andere Gegenden Deutschlands Aehnliches ergeben. Hier sei nur beispielsweise auf einige Bilderhandschriften aus der zweiten Hälfte des 12. und dem Anfange des 13. Jahrhunderts hingewiesen.

Der berühmte Hortus deliciarum der Herrad von Landsperg enthielt neben zahlreichen Bildern, in denen ein durchaus selbständiges künstlerisches Verhalten sich kundthut, auch solche Miniaturen, die eine starke Anlehnung an byzantinische Vorbilder zeigen.

Hierher sind in erster Reihe zu rechnen: die Verkündigungsscene, welche sowohl in der Stellung als auch in den Typen der Maria und des Engels Gabriel einfach als byzantinisch bezeichnet werden kann ²⁾); die Taufe Christi, der Hauptsache nach eine Kopie byzantinischer Darstellungen aus dem 12. Jahrh. ³⁾); die schlafenden Jünger in Gethsemane und der auf sie zukommende und zu ihnen redende Christus, sowie die Gefangennehmung Jesu, zwei Miniaturen, die im Allgemeinen das byzantinische Schema wiedergeben ⁴⁾); die Ausgießung des heiligen Geistes ⁵⁾), ein Bild, das nicht nur bezüglich der Gesamtanordnung, sondern auch der Haltung und des Ausdruckes

1) Ilg, a. a. O. S. XLVI; Ambros, Der Dom zu Prag, 1858, S. 293; Schnaase, Bd. V, S. 488. In wie weit in den Miniaturen dieses gegenwärtig im Besitze des Herzogs von Cumberland befindlichen Codex byzantinische Anklänge wahrzunehmen sind, vermag ich nicht anzugeben, da ich weder das Original noch Abbildungen gesehen habe.

2) Abbildung in dem in Lieferungen erscheinenden trefflichen Werke: Hortus deliciarum par l'Abbesse Herrade de Landsperg, reproduct. héliogr. d'une série de miniat., calquées sur l'orig. Texte explic. par le chanoine A. Straub, Strassb. chez Ch. J. Trubner. Pl. XXV. Mit Recht betont hier, wie auch an manchen anderen Stellen, Straub den starken byzantinischen Einfluß. — Die Maria aus der Verkündigungsscene auch abgeb. bei Engelhardt, Herrad von Landsperg, Taf. IV.

3) Abbild bei Straub, Pl. XXVIII. Vgl. Strzygowski, S. 49 und Taf. XIII, 8.

4) Straub, S. 28, Pl. XXXV.

5) Abbildung in der Gazette archéol. 1885, Pl. V zu de Lasteyries Abhandlung: Miniatures inédites de l'Hortus deliciarum. Der Verfasser, der die byzantinischen Elemente an einer Anzahl der Miniaturen hervorhebt, weist hier (S. 24) auf die Uebereinstimmung mit dem byzantinischen Mosaikbilde der Ausgießung des heiligen Geistes in Grotta ferrata aus dem 12. Jahrhundert hin. Abbild. in der Gaz. arch. 1883, Pl. LVII zu Frothinghams Abhandlung: Les mosaïques de Grotta ferrata.

der Apostel wesentlich byzantinisch ist. Auch die Geburt Christi (Maria auf dem Polster liegend, der in trübe Gedanken versunkene Joseph, der vom Sterne bis zum Kinde in der Krippe herabreichende Strahl) läßt ein byzantinisches Vorbild vermuten, wenn auch der Kopf der Maria nicht den byzantinischen Typus zeigt, welcher aber bei Joseph wieder zu Tage tritt. Bei der Verkündigung an die Hirten erinnert sowohl die Bewegung des von links herankommenden Engels als auch die dicht gedrängte Gruppe von fünf Engeln rechts an die byzantinische Darstellungsweise ¹⁾.

Ferner sind zu erwähnen: der thronende Jehovah aus der Erschaffung der Engel ²⁾, der, wie auch der schreitende in einigen anderen Genesisbildern des Codex das byzantinische Christusideal verrät; der nach griechischem Ritus segnende Christus, ein Fragment aus dem Verklärungsbilde ³⁾; der am Brunnen sitzende Christus, wie er zur Samariterin redet, und der ältere der beiden hinter ihm stehenden Jünger, der in seiner Stellung und der Art, wie seine leise gestikulierende rechte Hand aus dem Mantel hervorragt, während die linke mit dem letzteren bedeckt ist, die Gebärdensprache byzantinischer Darstellungen zeigt ⁴⁾; die Gestalten des Christus und der Maria im Kreuzigungsbilde ⁵⁾; die Tugendleiter, welche mit byzantinischen Klimax-Darstellungen verwandt ist ⁶⁾. Auf ein byzantinisches Vorbild geht wohl auch die Miniatur: Maria Salome und Maria Jacobi vor dem auferstandenen Christus, zurück: die unterwürfige Art, wie die beiden Frauen am Boden liegen, wie ihre Hände mit den Gewändern bedeckt sind, auch die Haltung Christi, der in der Linken die Schriftrolle hat, alles dies mutet byzantinisch an ⁷⁾. Auch die Gestalten des Christus, der Maria und Johannes des Täufers auf jenem Bilde, das die Uebergabe des auf dem Berge Hohenburg gestifteten Klosters durch den Herzog Eticho zum Gegenstande hat ⁸⁾, so wie die von Straub Pl. XIX und XX veröffentlichten Prophetengestalten weisen byzantinisierende Typen auf.

So kann ich denn dem Ausspruche Springers (Das jüngste Ge-

1) Beide Miniaturen abgeb. bei Straub, Pl. XXVI.

2) ebenda Pl. I.

3) ebenda Pl. XXXII.

4) ebenda Pl. XXXIII.

5) Gazette archéol. 1884. Pl. 9 zu de Lasteyries Aufsätze S. 57 f. — Lübke *Gesch. d. deutschen Kunst*, S. 289, Fig. 259.

6) Abbild. bei Engelhardt, Taf. IX. Vgl. Tikkanen, S. 122, n. 3.

7) Engelhardt, Taf. II.

8) Engelhardt, Taf. XI.

richt, im Repertorium für Kunstwissenschaft VII, 398), wonach die Illustrationen des Hortus deliciarum von der byzantinischen Kunst nicht abhängig seien, keineswegs beipflichten.

Byzantinische Anklänge finde ich ferner in der Verkündigungsdarstellung des aus Bruchsal stammenden Evangelistarium in der Bibliothek zu Karlsruhe¹⁾, so wie in den Gestalten des gekreuzigten Christus und der Maria in dem um 1220 für den Landgrafen Hermann von Thüringen ausgeführten Psalterium in der öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart²⁾. In dem Evangeliarium des Rathauses zu Goslar aus dem 13. Jahrhundert fiel mir besonders bei der Anbetung der Könige, wo das Christuskind ein greisenhaftes Aussehen hat, der starke byzantinische Einfluß auf, der sodann besonders deutlich in der Darstellung der Taufe Christi zu Tage tritt, welche, wie Strzygowski (a. a. O. S. 26, Taf. IV, Fig. 4) nachgewiesen hat, fast vollkommen mit der Schilderung im Malerbuche vom Berge Athos übereinstimmt.

Wie oft immer solche byzantinische Elemente in deutschen Malereien des 12. und 13. Jahrh. wahrgenommen werden mögen, von einer Herrschaft byzantinischer Kunst auf deutschem Boden kann doch nicht die Rede sein; wir haben es mit vorübergehenden Einwirkungen zu thun, die, wie Springer mit Recht hervorhob, von Fall zu Fall geprüft werden wollen.


Bekanntlich lagen die Verhältnisse in Italien anders. Daß auf Sicilien, im südlichen Italien und in Venedig die byzantinische Malerei und Mosaiktechnik zuerst durch griechische Meister gepflegt wurde, sodann durch Vermittlung einheimischer Künstler, die aber aus der Schule dieser Griechen hervorgiengen, auch später in starkem Maße nachwirkte, wird wohl heute kaum bestritten; der byzantinische Einfluß war aber, ehe die großen Meister vom Ausgange des 13. Jahrhunderts an der italienischen Kunst neue Wege wiesen, auch in Mittelitalien ein bedeutender, wenn auch lange nicht ein so bedingungslos herrschender, wie Vasari meinte, gibt es doch hier neben den byzantinisierenden Werken zahlreiche andere, freilich meist sehr rohe Arbeiten, welche mit dem Byzantinismus nichts zu thun haben. Wenn man die dem Cimabue zugeschriebene Madonna in Sta Maria

1) Abbild. bei Woltmann und Wörmann, a. a. O. S. 277, Fig. 77. »Bei dem Gekreuzigten ist . . . das stark Ausgebogene des Körpers bemerkbar, das vermutlich von der byzantinischen Darstellung herübergenommen wurde«. Ebenda S. 275.

2) Abbild. bei Kugler, Kleine Schriften I, 73. — Lübke, Gesch. d. deutschen Kunst 298, Fig. 268.

novella oder Duccios Altartafel in Siena mit spätbyzantinischen Malereien vergleicht, so überzeugt man sich davon, daß diese Meister nahe Beziehungen zum Byzantinismus hatten, und staunt über die hohe künstlerische Begabung, die es vermochte, trotz vielfachen Festhaltens der althergebrachten Kompositionsweisen, trotz der Anlehnung an die byzantinische Formgebung und byzantinische Gesichtstypen so viel Neues, Selbständiges, Tiefempfundenes zu geben.

Wir kommen nun zu der unter 3 genannten Abhandlung Springers über den Bilderschmuck in den Sakramentarien des frühen Mittelalters.

Zur Erklärung gewisser feststehender Eigentümlichkeiten in dem Bilderschmuck dieser Gattung von Handschriften, vor Allem der künstlerischen Hervorhebung der Buchstaben V, D, mit welchen die ersten Worte der Praefation: »Vere dignum etc.« beginnen, und des T, des Anfangsbuchstabens der Consecrationsformel: »Te igitur etc.«, zieht Springer gleich Anfangs die über den Schmuck der Sacramentarien in zwei wichtigen liturgischen Werken des Mittelalters gegebenen Andeutungen heran. Diese beiden Schriften sind: die »Summa de officiis ecclesiasticis«, der sogenannte Mitralis des Bischofs Sicardus von Cremona¹⁾ und das Rationale divinorum officiorum des Durandus. Sicardus lehrt uns zunächst die mystische Bedeutung kennen, welche den zu der Figur  verschlungenen Buchstaben V und D beigelegt wurde: »In huius praefationis scriptae principio (Vere dignum) forma huius litterae V ponitur in sacramento, V enim Christi significat humanitatem, D vero divinitatem, illa ex una parte aperitur et ex alia clauditur, quia Christi humanitas est ex matre visibiliter, sed spiritu sancto invisibiliter. Ista vero littera D circuloso orbe concluditur, quia divinitas est aeterna et sine principio et fine; apex crucis in medio est passio«. Bei Durandus heißt es sodann: »Ante praefationem describitur in libris quaedam figura, repraesentans ex parte anteriori litteram V, ex parte vero posteriori litteram D, quae litterae coniunctae pro vere dignum ponuntur. Tractus autem in medio utramque copulans partem crux est«.

Wenn wir nun in dem Sacramentarium des Drogo (wahrscheinlich zwischen 826—855 gefertigt) überall da, wo das V(ere dignum) auftritt, einen reichen, auf die verschiedenen Fest- und Kultushandlung

1) Neuerdings hat P. G. Ficker in seiner Schrift über den Mitralis des Sicardus (Leipzig, Seemann 1889) dieses Werk mit gutem Erfolge »nach seiner Bedeutung für die Ikonographie des Mittelalters« durchforscht.

gen, bei denen die Praefationen gebetet wurden, Rücksicht nehmenden malerischen Schmuck des V finden, so zwar, daß bei der Wasserweihe die Segnung des Taufbrunnens, bei der Oelweihe wieder der betreffende ceremonielle Vorgang dargestellt wird; wenn wir auch in deutschen Sacramentarien, z. B. demjenigen der Düsseldorfer Bibliothek aus dem 9. Jahrhundert, die Buchstaben V. D. zu einem hübschen Monogramm verschlungen sehen, so wissen wir, woher die Sitte stammt und was sie bedeutet. Und ähnlich verhält es sich mit dem Anfangsbuchstaben des »Te igitur«. Bei Sicardus heißt es: *Post haec (i. e. praefationem) sacerdos osculat pedes maiestatis et signat in fronte, et se inclinans dicit: Te igitur, innuens, quod reverenter ad mysterium crucis accedant, sed in quibusdam codicibus maiestas patris et crux depingitur crucifixi, ut quasi praesentem videamus, quem invocamus, et passio quae repraesentatur, cordis oculis ingeratur; in quibusdam vero altera tantum*. Und in der That sehen wir bereits im Sacramentarium von Gellone aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts an die Stelle der Initiale T das vollständige Crucifix treten; im Sacramentarium von Autup aus dem 9. Jahrhundert aber nimmt am Anfange des Canons das T die ganze Blattfläche ein. »Kein Zweifel, daß in dem T das Symbol des Kreuzes Christi gesehen und verehrt wurde«, wie denn auch an der betreffenden Stelle im Sacramentarium Drogos das von anmutigem Blattwerk umwundene T in ein Kreuz verwandelt ist, dessen Querarm die Darstellung der schon früh mit dem Opfertode Christi und der Eucharistie in Zusammenhang gebrachten drei Opfer des Abel, des Abraham und des Melchisedech zeigen.

Ich hebe das Verarbeiten literärischer Quellen und gleichlaufender künstlerischer Darstellungen in Springers Abhandlung hier deshalb so stark hervor, weil dasselbe für des Verfassers Forschungsmethode überhaupt bezeichnend ist und weil ihm die Kunstwissenschaft nach dieser Seite hin zu großem Danke verpflichtet ist, hat er doch immer aufs Neue die Bedeutung mittelalterlicher Schriftwerke für die Kunstgeschichte klargelegt und für die Art, wie dieselben zu benutzen sind, höchst beachtenswerte Vorbilder gegeben¹⁾.

Aus dem reichen Inhalt der Abhandlung kann hier nur noch

1) Ikonograph. Studien in den Mitth. d. k. k. Centralcomm. zur Erforsch. u. Erhalt. d. Baudenkm. 1860; Kunstgeschichtliche Findlinge, in d. Zeitschr. f. bild. Kunst, 9. Bd., 1874, S. 385; Ueber die Quellen der Kunstdarstellungen im Mittelalter (Berichte der phil.-hist. Klasse d. K. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1879); Das jüngste Gericht im Repertorium f. Kunstwiss. VII (1884) S. 375 f.

Weniges hervorgehoben werden. Ein Auszug aus Springers Untersuchung des Entwicklungsganges der Miniaturmalerei in den Sacramentarien läßt sich bei der, das Wesentliche kurz zusammenfassenden Darstellungsweise des Verfassers schwer geben; man läuft dabei Gefahr, immer wieder in ein einfaches Abschreiben zu gerathen. So seien denn nur einige Ergebnisse der Untersuchung kurz erwähnt:

Daß diese Entwicklung sich vorzugsweise auf nordischem Boden vollzog, lassen mannigfache Anzeichen vermuten. Im neunten Jahrhundert stand bereits der typische Schmuck der Sacramentarien, vor Allem die besondere Hervorhebung der Praefatio und des Canon, die reiche ornamentale Ausstattung der Anfangsworte: »Vere dignum« und »Te igitur« fest. Die Sacramentarien lassen sich zwanglos in zwei Gruppen theilen: Die erste und zahlreichste Gruppe beschränkt sich auf eine prunkvolle Ausschmückung dieser Anfangsworte oder der betreffenden Anfangsbuchstaben; in der zweiten Gruppe treten noch andere figürliche Darstellungen ergänzend hinzu, welche nicht etwa äußerlich angefügt, sondern in unmittelbarer Beziehung auf den Text entworfen werden, wie denn z. B. die Spende des Sakraments uns nicht selten vor die Augen geführt wird. Aber auch in dieser Gattung von Sacramentarien erscheint die Phantasie des Künstlers in hohem Maaße auf die charakteristische Form des T(e igitur) gerichtet. War schon im Sacramentarium zu Gellone die T-Form zur Darstellung des Gekreuzigten verwertet worden, so werden später Maria und Johannes zu den Seiten des Crucifixus dargestellt, und nun steuert die weitere Entwicklung auf die vollständige Scheidung des Ornaments von den figürlichen Darstellungen los, so zwar, daß das Bild der Kreuzigung neben den Canon gesetzt und außerdem noch der erste Buchstabe des letzteren rein ornamental behandelt wird. In einer dritten Gruppe von Handschriften wird Christus in der Glorie bald außer dem Kreuzigungsbilde bald statt desselben dem Canon-texte beigegeben.

Der Verfasser bleibt nicht bei der Schilderung und Gruppierung der Miniaturen früh-mittelalterlicher Sacramentarien stehn, sondern unterzieht auch die Frage, wie weit die künstlerische Ausstattung der Einbände der Sacramentarien in einem Zusammenhange mit dem Inhalte derselben stand, einer eingehenden Untersuchung.

Auch hier wieder wird von einer Schriftquelle ausgegangen, jener Aeußerung Cassiodors (De institutione divinarum litterarum c. XXX) nämlich, aus welcher hervorgeht, daß zu seiner Zeit ein schmucker Bucheinband sehr geschätzt wurde und daß bei der Wahl des Schmuckes mit Umsicht verfahren wurde. »Kein Zweifel, daß Cassio-

der die Deckelverzierung in Einklang mit dem Inhalte der h. Schriften zu bringen versuchte.

In Betreff der Anordnung der figürlichen Darstellungen auf den auf uns gekommenen Buchdeckeln mittelalterlicher Schriftwerke lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden.

Die erste Gruppe umfaßt die Buchdeckel mit einem größeren Mittelbilde und kleineren Rahmenbildern, und zwar zeigt das Mittelbild in der älteren Zeit nur eine einzige Gestalt, das Lamm Gottes, den triumphierenden Christus oder die thronende Madonna, die Rahmenbilder aber behandeln ausschließlich das Jugendleben Christi und sein Wirken als Lehrer und Wunderthäter. Seit dem 9. Jahrhundert treten sodann historische Darstellungen, insbesondere die Kreuzigung und Auferstehung Christi an die Stelle der früher mehr symbolisch gefaßten Gestalten im Mittelstücke, während in den Rahmenbildern der Passionsgeschichte ein weiterer Raum gegönnt wird.

Die zweite Gruppe (seit der karolingischen Periode) zeigt uns die Bilder reihenweise über einander angeordnet, eine Anordnung, welche ohne Zweifel der gleichzeitigen Miniaturmalerei entlehnt ist, wie denn auch die Bilder der hier in Betracht kommenden Einbände nicht selten die in den Miniaturen der dazu gehörenden Handschriften verkörperten künstlerischen Vorstellungen wiederholen oder fortsetzen.

Demgemäß besaß jede Gattung der liturgischen Bücher, Evangeliiarien, Psalter, Sacramentarien einen eigentümlichen, ihrer Natur entsprechenden Bilderschmuck auf dem Deckel.

Für die Ausstattung der Sacramentariendeckel sind besonders lehrreich der Deckel des Sacramentarium Drogos mit seinen Darstellungen der Vollbringung des Meßopfers vom Introitus bis zur Austeilung der Communion sowie die Elfenbeinplatte eines Sacramentars in der Frankfurter Stadtbibliothek und die auf das Nächste mit derselben verwandte in der Sammlung des kürzlich verstorbenen Fr. Spitzer in Paris, beide einen, unter Teilnahme anderer Glieder des Klerus am Altare funktionierenden Priester darstellend. Aber auch eine andere Gattung von erhaltenen Elfenbeindeckeln scheint ursprünglich für Sacramentarien gefertigt worden zu sein, solche nämlich, auf denen der triumphierende Christus oder auch die Kreuzigung, aber ohne die sich auf Evangeliiarien beziehende Beigabe der Evangelistenzeichen oder Evangelistenfiguren, dargestellt ist.

Charlottenburg.

E. Dobbert.

von **Scala**, Rudolf, Die Studien des Polybios. I. Stuttgart, Kohlhammer. 1890. XVI und 344 S. 8°. Preis 5 Mk.

Nach einer allgemeinen Einleitung handelt der erste Abschnitt dieses ersten Bandes über Jugendbildung des Polybios und landschaftliche Einflüsse, die auf ihn gewirkt haben, der zweite über Polybios' Verhältnis zur Dichtung, vor allem zu Homer, der dritte über seine philosophischen Studien, die Bekanntschaft mit Heraklit, Plato und der Akademie, Aristoteles und Theophrast, Demetrios von Phaleron, Strato von Lampsakos und endlich mit den Stoikern.

Der erste Abschnitt sucht darzuthun, daß Polybios schon durch seine Geburt und Erziehung in Megalopolis, ferner durch die Eigentümlichkeit des arkadischen Stammes und der Landschaft zu dem ward was er ward. Hier, gemäß der Natur und Geschichte des Landes, haben sich seine persönlichen Neigungen, seine politischen und socialen Anschauungen gebildet. »So hat«, schreibt S. 31 der Verf., »der Jüngling mit dem hellen Auge schon in seiner Heimat lebendiges Interesse für die schaffende und zerstörende Kraft des Wassers, die sich in vielfachen Veränderungen der Erdoberfläche kundgibt, eingesogen: diese Vorliebe für des Wassers Urkraft hat ihn aufnahmefähig gemacht für das Studium jenes Peripatetikers, der, in praktischer Ausführung des herakleitischen Grundsatzes vom ewigen Wechsel, die Veränderungen in der Natur nachgewiesen und eine Entwicklungsgeschichte der Gewässer gegeben hatte: des Straton von Lampsakos. So hat des Polybios' Heimatland viel dazu beigetragen, daß er eine bedeutende Erscheinung auf dem Gebiete der später von Vitruv und Seneca trefflich ausgebildeten wissenschaftlichen Hydrographie darstellt«. Auch für die Lehren des Demetrios und der Stoiker ist er hier empfänglich geworden. Darnach kann man nach v. Scala behaupten, daß Polybios, weil er unter den gegebenen Verhältnissen in Megalopolis geboren ward, das werden mußte was er ward. Gewis ist für ihn, wie für jeden anderen Menschen, Geburtsort, Erziehung u. s. w. von großer Bedeutung gewesen. Leider ist der Nachweis sehr schwer, da wir über die Jugend des Schriftstellers nichts wissen; so kommt es denn, daß der Verf. bei dieser Gelegenheit mehr über Arkadien handelt als über Polybios. Die Beweise, aus denen er die Einwirkung des arkadischen Gebirgslandes erschließt, sind dürftig und nicht ganz frei von Misverständnissen¹⁾. So wird S. 25 aus der gelegentlichen Anwendung eines vom Fischfange entlehnten Vergleiches ab-

1) z. B. ist bei Polyb. XI 4. 4 nicht von einem Waldbrande die Rede, sondern überhaupt von einem Feuer. ἄλγ ist hier nicht Wald, sondern *materies* (S. 29).

geleitet, daß Polybios auch wohl gerne fischen gegangen sei. Ganz wohl möglich. Aber wenn Polybios' Leben so erforscht werden soll, so bitten wir auch um Mitteilung seiner Leibgerichte und anderer nicht unwichtiger Dinge. Und wenn der Verf. die Empfänglichkeit des Polybios für gewisse philosophische oder physikalische Lehren aus der Eigentümlichkeit seiner arkadischen Heimat ableitet, warum läßt er denn nicht auch den Aufenthalt des Polybios in Rom und seine dortigen Schicksale aus demselben Grunde erwachsen sein? Man könnte auch das ebenso gut beweisen. Ueberhaupt ist der vom Verf. ausgespinnene Zusammenhang zwischen der Natur und dem Menschen etwas, was man dann hervorzuheben pflegt, wenn man sonst nichts weiß, und so, im allgemeinen ausgesprochen, kann man sich die Phrase wohl gefallen lassen. Sobald man aber damit ins einzelne geht, ist Vorsicht nötig, zumal in diesem Falle; denn es ist sehr unwahrscheinlich, daß in jener Zeit, wo die Stammeigentümlichkeiten schon abgeschliffen waren, sich Arkadien und seine jüngste Stadt Megalopolis von den übrigen Hellenen erheblich unterschieden haben. Die paar eigenen Naturerscheinungen des Landes können doch nicht wohl für den Charakter des Polybios etwas ausgethan haben.

Zu diesem Abschnitt gehört noch Anlage I: Polybios und die Frauen, dessen Ergebnis ist: ob Polybios verheiratet war, wissen wir nicht; für bedeutende und tugendhafte Frauen hat er Achtung, ja Bewunderung gezeigt; die Freuden der Liebe hat er nicht unterschätzt; im übrigen hat er von den Frauen nicht allzu hoch gedacht, da er gelegentlich von weiblicher Unbesonnenheit, weiblicher Geschwätzigkeit, weibischem Wesen tadelnd spricht. Polybios dachte also etwa so, wie man im Altertume meist dachte und auch heutzutage noch denkt.

Weit mehr Aussicht auf Erfolg und Belehrung bieten die beiden folgenden Abschnitte. Der erste handelt über Polybios' Verhältnis zu den Dichtern, namentlich Homer. Erheblich neues kommt bei dieser Untersuchung, so viel ich sehe, nicht heraus, wohl aber viel Gerede und unsichere Vermutungen. Apollonius von Rhodos soll (nach S. 73) dem Polybios nicht bekannt gewesen sein, weil er einmal in Betreff der Argonauten von ihm abweicht. Der Verf. kann recht haben; aber der Beweis taugt nicht, und es wird schwerlich gelingen, die Schriftsteller zu ermitteln, die Polybios nicht gelesen hat. Mich wundert übrigens, daß der Verf. bei dieser Gelegenheit nicht den Einfluß der Stoa auf Polybios gerade in Ansehung Homers und seiner Erklärung hervorgehoben hat; denn von dieser hängt er darin ab.

Zu diesem Teil gehört Anhang IV, wo der Verf. die Ansicht entwickelt, daß Polybios eine Sprüchwörtersammlung gebraucht habe, was mir nicht erwiesen scheint. Eher könnte man an eine Sentenzsammlung denken.

Am eingehendsten sind die Einflüsse der Philosophie auf Polybios behandelt. Hier hat der Verf. eingehende Studien gemacht, kommt aber doch nur zu zweifelhaften Ergebnissen. So ist die Benutzung des Aristoteles durch Polyb sehr zweifelhaft geblieben; Verf. nimmt an, daß dieser die aristotelische Poëtik und Politik benutzt habe, was nicht als erwiesen anzusehen ist, ebenso wenig wie die Ableitung einiger polybianischer Sätze aus dem Philosophen (S. 133 f.). Ich erwähne noch, daß der Verf. auf S. 132 die Meinung äußert, Polybios habe VI 45 aus Versehen Xenophon an Stelle des Aristoteles genannt. Uebertrieben ist der Einfluß des Demetrius (namentlich in Beziehung auf die Lehre von der *τύχη*) dargestellt, und nicht minder zweifelhaft ist die Einwirkung des Straton. Namentlich handelt es sich in diesem Abschnitte um die bekannte Darlegung der Staatsverfassungen und ihrer Wandelungen bei Polybios VI. Diese ist, nach v. Scalas Meinung, aus Elementen verschiedener Herkunft zusammengesetzt und stammt aus Panätius; denn dem Polybios selbst sei eine solche Verarbeitung verschiedener Quellen nicht zuzutrauen. Mir scheint, daß der Verf. vor lauter Vergleichung den Schriftsteller selbst aus den Augen verloren hat. Dieser sagt uns (VI 5), daß er die von Plato und anderen Philosophen ausführlich entwickelte Staatslehre in kurzer Uebersicht geben wolle. Er nimmt dabei auf die von ihm darzustellende römische Verfassung besondere Rücksicht und hat diese Darlegung seinen eigenen Absichten angepaßt; es ist demnach nicht wahrscheinlich, daß er sich in der vom Verf. vermuteten Weise fremder Hülfe dabei bedient habe. Man vermißt in diesem ganzen Abschnitt die Erwägung, daß die polybianische Philosophie, wenn man sie so nennen darf, in vielen Stücken Gemeingut der damaligen höher gebildeten Gesellschaft war, und daß es sich mehr darum handelt, die Quellen dieser Anschauungen zu ermitteln, als die Quellen des Polybios.

Polybios ist, das hat v. Scala nicht recht erwogen, durchaus ein Mann der Gegenwart; das ältere hat für ihn nur eine bedingte Bedeutung. Demgemäß ist er weit davon entfernt, eine eigene Philosophie zu besitzen oder ein Gelehrter zu sein. Er hängt von Schulmeinungen ab und seine Kenntnisse der Vergangenheit überschreiten nicht das Mittelmaaß. Es spricht nicht dagegen, daß er öfters Kritik übt und vieles besser wissen will. Diese Kritik, die er z. B.

an Timaeus und nicht mit Unrecht übt, stützt sich nicht auf gelehrte Studien, sondern arbeitet mit dem gesunden Menschenverstande und legt den Maaßstab der eigenen Anschauungen an den Gegner an. Dabei trägt Polybios kein Bedenken einen Schriftsteller, den er einmal tadelt das andere Mal zu benutzen, was mit Kallisthenes und Phylarch, ja wahrscheinlich sogar auch mit Timaeus geschehen ist. Wie er in diesen Dingen verfährt, zeigt die oft angezogene Stelle VI 45, wo er sagt, daß die gelehrtesten Schriftsteller, Ephoros, Xenophon, Kallisthenes und Plato die Aehnlichkeit der kretischen mit der lakonischen Verfassung erwiesen hätten. Aber nirgendwo vergleicht Xenophon die beiden Gemeinwesen mit einander, sondern stellt nur die spartanische Verfassung dar. Polybios nimmt es also nicht so genau¹⁾. Er bekämpft weiter die Meinung jener Autoren und führt dazu u. a. die in der Verfassung bestimmte Gleichheit des Besitzes in Sparta an, die sich in Kreta nicht finde. Aber diese Gleichheit kennen jene älteren Autoren gar nicht²⁾; es ist eine Ueberlieferung, die erst durch die Reformen des Agis und Kleomenes hervorgerufen ist. Wenn Polybios dies trotzdem gegen die älteren vorbringt, so ist ganz deutlich, daß er sie entweder gar nicht oder nur sehr oberflächlich gelesen hat. Er urteilt vom Hörensagen und übt hier Kritik aus dem Stegreif. Gründlich unterrichtet und belesen ist er nur in der Zeitgeschichte, die er in seinem Werke behandelt; in das frühere ist er nicht tief eingedrungen.

Es bleiben noch die Anlagen zu erwähnen. Anlage II (die Quellen des Polybios) behandelt außer schon bekannten und oft besprochenen Gewährsmännern einige Leute, zu denen Polybios, wie Verf. vermutet, persönliche Beziehungen hatte und die ihm Nachrichten zukommen ließen. Es sind Ptolemaios von Megalopolis, der Aetoler Nikandros, der pergamenische Arzt Stratios und eine athamanische Quelle. Von ihnen kann im Ernste nur Ptolemaios in Betracht kommen; das übrige ist eine Vermutung, die sich nicht bewahrheiten läßt. Anlage III (Kunstsinn des Polybios) kommt auf Grund von XXXIX 13, IX 10 zu dem Schlusse, daß Polybios lebhaften Kunstsinn gehabt haben müsse. »Wer über alle politischen Erwägungen sich hinwegsetzend mit so feurigem Griffel schreibt, in dessen Seele hat der Sonnenstrahl der Begeisterung für Hellas' Kunstgröße tief gewirkt«.

1) Die Aehnlichkeit kann ja aus der Beschreibung Xenophons hervorgehn, ohne daß dieser selbst die Vergleichung unternommen hätte.

2) Freilich von Kallisthenes, von dem nichts erhalten ist, können wir es nicht sagen. Da aber Kallisthenes vor Ephoros schrieb, so gilt für ihn wohl dasselbe wie für jenen.

Anlage V (Polybios und seine Leser) beginnt mit dem Satze (S. 288), daß Polybios unter allen antiken Geschichtschreibern der erste gewesen sei, der für einen Leserkreis außerhalb der Grenzen seines Vaterlandes geschrieben habe. Gleich dieser erste Satz ist zu beanstanden; denn ungefähr alle Schriftsteller der hellenistischen Zeit wenden sich an einen weiteren Leserkreis. Oder glaubt der Verf., daß Fabius Pictor nur für Römer geschrieben habe und nicht auch für Griechen? Dann folgt eine Darlegung, daß Polybios anfangs nicht recht Beifall gefunden habe, trotz aller Reklame, die er selbst in seinem Werke machte: erst nach seinem Tode sei er fleißiger gelesen worden. Da der Verf. dies selbst sagt, und damit eine weitere Verbreitung seiner Werke selbst zugibt, so wird er auch seine Vermutung, daß der Verlust so vieler polybianischen Bücher sich vielleicht aus der geringen Zahl der umlaufenden Exemplare erkläre, nicht festhalten können. Verf. nimmt an, wie man sieht, daß Polybios die einzelnen Teile seines Werkes vor Vollendung des Ganzen hat erscheinen lassen, was wir nicht wissen.

Ich kann auch nicht finden, daß die S. 290 f. angeführten Aeußerungen des Polybios, in denen er die Vorzüge seines Werkes vor anderen auseinander setzt, den Namen einer Reklame verdienen. Mag man es aber so nennen; man wird doch niemals daraus schließen können, daß es dem Historiker schwer fiel sein Werk an den Mann zu bringen. Die Verbreitung dieses Werkes müssen wir uns vielmehr so groß denken, wie sie überhaupt bei einem solchen nur sein kann; Polybios ist der Geschichtschreiber seiner Zeit geworden; seine Benutzung und Nachahmung beginnt gleich nach der Herausgabe seines Werkes und ist die denkbar allgemeinste, so daß er Canon wird. Uns ist ja aus der Litteratur jener Zeit wenig erhalten; aber unter dem zufällig bekannten weisen gleich zwei Römer, Sempronius Asellio und Cölius Antipater, die bald nach ihm schrieben, die deutlichsten Spuren seiner Einwirkung auf; für die spätere Zeit legt Cicero ein beredtes Zeugnis ab. Die Uebersicht über seine Leser, die v. Scala gibt, ist nur dürftig. Hervorzuheben ist die dabei gegebene (S. 295) Vergleichung mit Cicero *de republica*.

Anl. 6 handelt vom Völkerrecht bei Polybios. Verf. findet bei ihm ein ausgebildetes auf peripatetischer Grundlage erbautes System des Völkerrechtes; mir scheint auch dies unerwiesen; Polybios hat hierin gar nicht viel besonderes.

Es ist unläugbar, daß der Verf. eine fleißige und mühsame Arbeit geliefert hat, daß er im Polybios gut bewandert ist und auch sonst viel gelesen hat. Er versucht offenbar eine Biographie moder-

ner Art zu schreiben und alle Falten des Polybischen Wesens zu ergründen. Das wäre ja sehr schön, wenn nur unser Wissen reicher und genauer wäre. Nicht selten besteht das vom Verf. benutzte Material aus gewissen Redensarten, die durch langen Gebrauch abgegriffen sind, deren Ausbeutung für Polybios zu nichtssagenden oder irrigen Ergebnissen führt. Eine strengere Wissenschaft muß sich ihrer Schranken bewußt sein und darf nicht vergessen, daß Polybs Leben nicht geschrieben werden kann wie Goethes. Zu der vom Verf. versuchten Arbeit bedarf es vor allem einer gewissen Einsicht in litterarischen Dingen, die auf einer umfassenden Kenntnis der alten Litteratur, namentlich der historischen begründet ist. Daran, glaube ich, fehlt es dem Verf. noch, soweit ich aus diesem Bande urteilen kann. Darum halte ich das Buch für eine wenig erfreuliche Leistung, die im Verhältnis zu ihrem Umfange und den angewandten Mitteln geringen Gewinn bringt. Ein allgemeiner Mangel ist es, daß der Verf. nicht klar und übersichtlich darstellt¹⁾, sich nebenher über alles mögliche außer Polybios ausspricht, dadurch die Aufmerksamkeit des Lesers von dem Gegenstande der Untersuchung abrufft und sich in Nebensachen verliert. Der Verf. hat ja viele Bücher gelesen und über vieles nachgedacht; was er da vorbringt, ist aber nicht immer neu oder wertvoll, und vor allen Dingen hängt es mit seiner Untersuchung nicht zusammen; vieles was er bei Polybios vorbringt, könnte auch bei einem anderen Schriftsteller vorgebracht werden. Der Verf. ist wie ein Mann, der dem Volke seinen Garten zeigt, ehe er ihn vom Unkraut gereinigt hat; er darf sich daher nicht wundern, wenn die Besucher vor all' dem Unkraut das nützliche nicht zu finden vermögen. Es fehlt ihm an Kritik seinen eigenen Gedanken wie seinem Material gegenüber. Dazu gesellt sich eine große Weitschweifigkeit, die verbunden mit einer schwulstigen, überschwenglichen Ausdrucksweise die Durchsicht dieses Buches zu einer verdrießlichen Arbeit macht. Alles ist übertrieben und der Verf. ist daher auch nirgendwo zu einer rechten Würdigung seines Schriftstellers gelangt. So ist auch geschehen, daß dieser wohl in einem Kapitel ganz anders erscheint als in dem nächsten: in dem einen ein bedeutender philosophisch geschulter Kopf, der seine Zeitgenossen überragt, in dem andern ein Schriftsteller, der durch Anpreisung seiner Waare Käufer anlocken will. Er steht dem Schriftsteller nicht unbefangen gegenüber; sucht vielmehr möglichst viel aus ihm herauszupressen, und legt vielfach

1) z. B. S. 131 f., wo über das Verhältnis zu Aristoteles die Rede ist, weiß man nicht recht, was der Verf. denn eigentlich meint.

moderne Anschauungen seinem Urtheil zu Grunde. Nur so erklärt sich was wir am Schlusse lesen (S. 255): »Arkadisches Landjunkerthum und stoische Ethik haben so zusammengewirkt, um für Polybios die hohe Bedeutung der socialen Gliederung zu verdecken; sie tragen die Schuld, daß ihm auch die Neigung zur Darstellung der inneren Vorgänge fehlt, daß uns die gewaltige Gährung in Rom, hervorgerufen durch das Zwillingspaar: Geldoligarchie und Pauperismus gar nicht, die tiefgehende wirtschaftliche Zerrüttung in Griechenland vor dem politischen Sturz nur andeutungsweise überliefert ist«. Der Verf. wünscht, wie man daraus ersieht, daß uns Polybios die innere Geschichte Roms und Griechenlands seiner Zeit erzählt hätte, und wer würde wohl seinem Wunsche sich nicht anschließen? Wenn er aber meint, daß Polybios kein Interesse dafür gehabt habe, so vergißt er, daß diese innere Geschichte nicht in der Aufgabe des Polybios lag, der die Begründung der römischen Weltherrschaft darzustellen beabsichtigte. Er vergißt ferner, daß die Verschlimmerung der Zustände in der römischen Bürgerschaft nach glaubwürdigen Berichten erst nach der Eroberung Korinths und Karthagos eintrat, also nicht in den Rahmen des polybianischen Werkes hineinfiel. Er vergißt endlich, daß von Polybios' Werke, namentlich von den späteren Büchern, nur dürftige Reste vorhanden sind und daß, wenn alles erhalten wäre, auch für die innere Geschichte Roms und Griechenlands vieles überliefert sein würde. Polybios scheint sogar nach dem 30. Bande darüber besonders gehandelt zu haben, wie aus seiner eigenen Inhaltangabe III 4 (namentlich § 4 ff.) hervorgeht. Jedenfalls ergibt sich aus dieser Stelle, daß es mit dem arkadischen Landjunkerthum des Polybios doch nicht so schlimm steht, wie der Verf. meint.

Marburg.

Benedictus Niese.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 23.

15. November 1890.

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S.*

Inhalt: Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte. 2. Aufl. Von *ö. Bradke*. --
Bibliothèque de l'École des Hautes Études. Scienc. rel. Vol. I. Von *Nestle*. --
Kronenberg, Minuciana. Von *Schwenke*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Schrader, O., Sprachvergleichung und Urgeschichte. Linguistisch-historische Beiträge zur Erforschung des indogermanischen Altertums. Zweite vollständig umgearbeitete und beträchtlich vermehrte Auflage. Jena, Hermann Costenoble, 1890. XII, 684 S. 8°. Preis 14 Mk.

Das vorliegende Buch wurde zum ersten Mal im Jahr 1883 herausgegeben. Eine zweite größere Schrift desselben Verfassers, der »Linguistisch-historischen Forschungen zur Handelsgeschichte und Warenkunde« Erster Teil, ist im Jahr 1886 erschienen: was darin und in einigen Artikeln und kleineren Schriften¹⁾ über frühe arische²⁾ Verhältnisse gesagt ist, hat der Herr Verfasser, seis in derselben seis in mehr oder minder veränderter Gestalt, zum größten Teil in diese »zweite vollständig umgearbeitete und beträchtlich vermehrte Auflage« seiner »Sprachvergleichung« (vgl. dazu das Vorwort) aufgenommen.

Es sei mir gestattet, der Besprechung einige orientierende Worte vorzuschicken. Im Jahr 1884 bin ich der Behandlung alt-arischer Dinge und namentlich der alten Heimat unseres Stammes von Seiten des Hrn. Verfassers bei Gelegenheit kurz entgegengetreten. Im Böhlingk-Programm des vorvergangenen Jahres das Problem der arischen

1) Vgl. bes. »Die älteste Zeittheilung« 1878 und »Thier- und Pflanzengeographie« 1884; beide sind in Virchow-v. Holtzendorffs »Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge« erschienen.

2) Mit »arisch« bezeichne ich unsern ganzen Sprachstamm; die Inder und Iranier mit »Ostarier«.

Ausdehnung und »Trennung« erörternd, glaubte ich die bisherigen Arbeiten des Hrn. Verf.s über das arische Altertum nicht mit Schweigen übergehen, sondern ausdrücklich ablehnen zu sollen; die Richtung, in der sich mein Widerspruch bewegt, wurde durch einige Beispiele bezeichnet und die eingehendere Erörterung der Sachlage in Aussicht gestellt. In der Schrift »Ueber Methode und Ergebnisse der arischen Alterthumswissenschaft« Giessen 1890, deren Druck beim Erscheinen der vorliegenden Auflage fast vollendet war, habe ich die Besprechung methodischer Fehler auf diesem Gebiet fortlaufend an maßgebende Parteien aus den Schriften des Hrn. Verf.s, in erster Linie natürlich seiner »Sprachvergleichung«, angeknüpft; eine Recension des Hrn. Verf.s aus Anlaß des genannten Programms, vom Mai 1888, hatte zum Ueberfluß gezeigt, daß ihn die bisher befolgte Methode auch fernerhin befriedigte; vgl. dazu meine Schrift »Ueber Methode etc.«, besonders im Vorwort und Anhang. Da die »zweite vollständig umgearbeitete und beträchtlich vermehrte Auflage« der »Sprachvergleichung« einige bedeutende Aenderungen enthält, so glaubte ich mich verpflichtet auch sie zu prüfen; und hoffe unter den gegebenen Umständen die Nachsicht des Lesers nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen, wenn im Folgenden häufiger, als sich sonst wohl ziemen würde, auf meine jüngst erschienene Schrift verwiesen wird. —

Die vier Hauptteile der zweiten sind ebenso wie die der ersten Auflage überschrieben: I. Zur Geschichte der linguistischen Palaeontologie, II. Zur Methodik und Kritik der linguistisch-historischen Forschung, III. Das Auftreten der Metalle, besonders bei den indogermanischen Völkern, IV. Die Urzeit. Der letzte Abschnitt bildet jetzt ungefähr die Hälfte des Buches, ist beträchtlich umfangreicher (p. 347—640 gegen ¹ 333—454) geworden und zum Teil stark verändert; wir beginnen mit ihm.

Wie in der früheren Auflage geht die »Einleitung« (Kap. I, ² 349) davon aus, daß der III. Hauptteil über die Metalle und insonderheit der Ansatz, die Metallkultur sei der Urzeit fremd geblieben, zu deren richtiger und methodischer Auffassung führe; auch jetzt wird auf die Schweizer Pfahlbauten der Steinzeit hingewiesen und die Frage aufgeworfen, ob sich nicht auch positive Berührungen zwischen den beiden Kulturen ermitteln lassen. Dann trennt sich die neue Ausgabe von der früheren. Diese sollte sich bei der Schilderung der »Urzeit« nicht am Wenigsten mit der Frage nach jenen positiven Berührungen beschäftigen, beide Kulturen giengen von nun an neben- und wohl auch durcheinander; unter dem Ausdruck »die indog. Urzeit« wird »die gesammte vorgeschichtliche Entwicklung der indog. Völ-

ker« (so) zusammengefaßt ¹ 336, obwohl deren vorgerücktere Stadien unzweifelhaft eine mehr oder minder ausgedehnte Metallkultur gehabt haben. Die zweite Auflage will die Vergleichung der beiden Kulturen in einem besonderen (XI.) Kapitel geben; verzeichnet die, wenn sie richtig sein sollte, betrübende Beobachtung, es scheine eine Art von reaktionärer Bewegung im Gange zu sein, die einfach den Veda zum \mathcal{A} und \mathcal{Q} aller Einsicht in die arische Urzeit proklamieren möchte; warnt eindringlich vor einigen anderen Dingen, die dem Hrn. Verf. kaum weniger bedenklich erscheinen und gibt, nach einer Erörterung zu B. W. Leists Forschungen über alt-arisches Recht, endlich ² p. 357 f. die neue Bestimmung des Begriffs der arischen Urzeit: »Unter „indogermanischer Urzeit“ verstehen wir zunächst diejenige vorhistorische Epoche, in welcher die gesammten indog. Völker noch auf einem in Verhältniß zu ihrer späteren geographischen Verbreitung engeren Terrain durch eine im Wesentlichen gleiche Sprache und Kultur unter einander verbunden und von anderen Völkern unterschieden bei einander saßen oder neben einander ihre Herden weideten. Wie diese prähistorische Völker-, Sprach- und Kultureinheit der Indogermanen entstanden ist, welche Vergangenheit sie durchlebt hat, liegt jenseits der Grenze alles Erkennens«. So ist die »Urzeit« des IV. der des III., von den Metallen handelnden Hauptteils allem Anscheine nach (vgl. auch ² 153 — ¹ 155) wesentlich gleich geworden, worin wir, da beide Teile augenscheinlich dieselben Zeiten alt-arischen Lebens behandeln sollen, einen nicht unbedeutenden Fortschritt erkennen dürfen: wenn ich auch nicht glaube, daß gerade auf dem Gebiet der materiellen Kultur — und um sie handelt sich zunächst — das, was uns nach der genauesten Prüfung der Sprache und Geschichte als »ur-arisch« erscheint, nun auch gleich jener Zeit angehören müsse, in der alle arischen Stämme noch zusammen hausten; denn leicht verbreitet sich hier die Sache und der Name. — Das II. und IV. Kapitel »Aus der Thierwelt« und »Aus der Pflanzenwelt«, ² 359 und 393, lehnen sich an Partien aus des Hrn. Verf.s »Thier- und Pflanzengeographie« an, die mehrfach verändert, weiter ausgeführt und mit größeren Zusätzen versehen sind. Das III. Kapitel »Viehzucht«, ² 376, entspricht im Allgemeinen dem gleichnamigen II. Kapitel der ersten Ausgabe, p. 340, das besonders durch die befremdliche Erörterung, Thier- und Pflanzengeographie 16 ff., über die Namen des Pferdes, Esels und Kamels und ihre Beziehung zur Frage nach der »Urheimat«, und durch einige Bemerkungen zum Namen der *Katze* bereichert ist, ² 386 ff.; doch wird z. B. auch der alte »Besamer« *ὄψαρός* aus »Handelsgeschichte« I 25 f. dem fröhlichen Leser nicht vorenthalten, ² 384 f.; — vgl. dazu »Ueber Methode« 179 ff. 225 A.

Manche Fäden laufen im V. Kapitel ›Ackerbau‹ ² 407 (vgl. ¹ 354) zusammen, zu dem ich auf meine Schrift ›Ueber Methode‹ besonders Kap. 12 und 9, p. 185 und 114, verweisen darf. Der Ackerbau der frühesten Schweizer Pfahlbauten deckt sich jetzt nicht mehr, wie ¹ p. 454, auch mit demjenigen der noch ungetrennten Arier, er wird allein mit dem der europäischen Arier verglichen, vgl. ² 520. Dem entsprechend ist die Uebereinstimmung der Ost- und West-Arier in den Ackerbauwörtern nicht mehr ›größer, als man gewöhnlich annimmt‹ ¹ 356. 358 f., sondern ›äußerst gering‹ ² 409. 412. Etliches ist gestrichen, Anderes (wie die Reihe *Gerste*) zur westarischen Ackerbausprache versetzt, ² 411. 423, cf. ² 173 — ¹ 176. Diese ist durch einige weitere Gleichungen, wie die älteren nach Ficks Schrift über ›Spracheinheit‹ 289 f., die ostarische besonders wohl nach Spiegel, Die arische Periode, bereichert. Wie auf p. 359 der ersten Ausgabe, so wird auch in der zweiten 412 aus der europäischen Ackerbausprache eine gemein-westarische Kultureinheit erschlossen; doch glaube ich hier einen weiteren Fortschritt zu größerer Klarheit wahrzunehmen.

Außer der europäischen Kultureinheit kennt der Hr. Verf. besondere griechisch-ostarische Beziehungen, neben denen im Kapitel ›Geographische Verbreitung der indog. Gleichungen‹ (II. Hauptteil ¹ K. IV p. 175, ² K. III p. 172) der ersten Ausgabe auch engere lituslavisch-ostarische Beziehungen bestanden vgl. ¹ 180 ff., während hier nach ¹ p. 450 die gemein-europäische Kultureinheit auf ¹ p. 184 ein dunkles Dasein geführt zu haben scheint; erst im Ackerbaukapitel trat sie deutlicher zu Tage. Jene griech.-ostar. und lituslav.-ostar. Beziehungen der ersten Ausgabe beruhten zum Teil auf Gleichungen, deren specieller Begriff der Urzeit noch fremd war vgl. ¹ 180. 182 cf. 405 f., teils auf solchen, die in die ältesten erreichbaren Zeiten hinaufwiesen ¹ 182. 359; andere hierher gehörende Entsprechungen wurden zur Erschließung der arischen Urzeit, d. h. der ›gesamten vorgeschichtlichen Entwicklung der indog. Völker‹ vgl. oben p. 898 f., verwandt. Das Verhältnis dieser Beziehungen zur europäischen Kultureinheit blieb undeutlich; nach dem vierten der, wie es dem Hrn. Vf. damals schien, ›sicheren und wohl begründeten Punkte‹, die am Schluß des Buches als für die Ermittlung der ›Urheimat‹ besonders wichtig zusammengestellt waren, ließ sich ›eine scharfe Scheidung zwischen einer europäischen und einer [ost-]arischen Abteilung des indog. Stammes weder linguistisch noch kulturhistorisch wahrscheinlich machen (vgl. oben p. 97 f. und 175 f.) Einzelne Völker und Sprachen Europas hängen vielmehr in höherem Grade mit Asien zusammen als die übrigen. Besonders deutlich tritt dieses engere Verhältnis zwischen Griechen und [Ost-]Ariern in kulturhistorischer

Beziehung auf den Gebieten der Religion, des Ackerbaus (p. 182, p. 359), der Waffennamen (p. 315) etc. hervor, ¹ 453 f. In der zweiten Ausgabe fehlt dieser Punkt; die begrifflich der Urzeit noch fremden griechisch-ostarischen (vgl. ² 441) und lituslavisch-ostarischen Gleichungen der ersten Ausgabe fehlen dem entsprechenden Kapitel der zweiten, vgl. p. 183 f., oder deuten jetzt vielleicht in die Urzeit cf. ² 501; die engeren lituslav.-ostar. Beziehungen sind überhaupt gestrichen. Von den griech.-ostar. Gleichungen ² 183 f. sind freilich manche, wie *πόρνια* - *pátni* und die ›Reihe mythologischer Eigennamen‹, vgl. ² 199 f. 558 f. 596 ff., seis den Lauten seis der alten Bedeutung nach unsicher, oder sonst für die ›Urzeit‹ nicht recht verwendbar, vgl. ² 504; wenn andere aber jetzt zur Erschliessung der ›Urzeit‹ dienen (vgl. z. B. ² p. 377. 480. 557. 573), so handelt sich ja nicht mehr um ›die gesammte vorgeschichtliche Entwicklung der indog. Völker‹, sondern um jene uralte Epoche, in der ›die gesammten indog. Völker‹ noch zusammen hausten. Die gemein-europäische Kulturgemeinschaft finden wir jetzt schon im Kapitel über die ›Geographische Verbreitung der indog. Gleichungen‹ auf ² p. 185 deutlich ausgesprochen; die arische ›Trennung‹ der zweiten Auflage ist so gedacht, daß von den Ufern der mittleren Wolga die Arier sich zunächst nach Südwesten und Südosten ausgebreitet hätten ² 633 f., ›der Schauplatz der europäischen Kulturgemeinschaft‹ würde ›von dem unteren Lauf der Donau, den Transsilvanischen Alpen, den Karpathen und dem Dnjepr umgrenzt‹ sein, die Urheimat der Ostarier im östlichen Iran liegen ² 631; vgl. ferner ² 178 f. 185 f. 412. Das kann, soviel ich sehe, nur so verstanden werden, daß der Hr. Verf. 1) für die Zeit nach der Scheidung des Urvolkes in Ost- und Westarier eine alt-europäische Kulturgemeinschaft annimmt, deren Teile, wenn auch wohl dialektisch und ethnographisch differenziert vgl. ² 412. 185, auf recht engem Raume zusammensaßen; 2) daß die vorausgesetzten griech.-ostar. Beziehungen — wenigstens zum Teil — in die gemein-arische, jedenfalls vor die gemein-europäische Urzeit fallen würden. In Bezug auf die gemein-europäische Urzeit werden grammatikalische Kriterien ausdrücklich abgewiesen ² 185, Kriterien des Kultus nicht erwähnt; für die griech.-ostar. Gemeinschaft ist auf die übereinstimmende Entwicklung der vokalischen Nasale hingewiesen ² 185, auch zieht der Hr. Verf. auf ² p. 184 ›eine Reihe mythologischer Eigennamen‹ herbei, die ›zwar nicht durchweg sehr beweiskräftig, auch teilweise nicht vollkommen lautlich gesichert‹ seien und in dem hier angeführten XIII. Kapitel des IV. Hauptteils (›die Religion‹) ² p. 596 ff. nicht genannt sind, oder wenig oder nichts gelten, ›die aber doch das Gute

haben, daß der Verdacht der Entlehnung bei ihnen ausgeschlossen ist«. Die europäische Gemeinschaft beruht ganz und gar, die griech.-ostarische vorzugsweise auf dem gemeinsamen Wortschatz und insonderheit auf solchen Wörtern, welche Kulturbegriffe, in erster Linie Dinge der materiellen Kultur bezeichnen. So ist mit dem Fortschritt zu größerer Klarheit nicht mehr erreicht, als daß das Maß des methodischen Rückschritts nicht allein gegenüber Victor Hehn, sondern auch gegenüber Fick und Lottner deutlicher beurteilt werden kann. »Nur darin«, so schreibt ² 185 der Hr. Verf., »irrten diese beiden Gelehrten, daß sie diese europäische Kulturgemeinschaft zugleich für eine europäische Sprachgemeinschaft erklärten«. Allerdings haben sie damals, wie wir jetzt sehen, darin wahrscheinlich geirrt, daß sie gemein-europäischen Lautwandel (vgl. europ. *e*, *l*) annahmen, — damals durfte der Ansatz als wohl begründet gelten, und er hat unsere jetzige Auffassung dieser Verhältnisse vorbereitet. Gemeinsam vollzogener Lautwandel weist aber auf enge Beziehungen, die gleiche Lautentwicklung geht, wo sie nicht zufällig übereinstimmt, auf nahen Verkehr der betreffenden Gemeinden oder Stämme zurück; und darf auf dieser Grundlage eine gemein-europäische Urzeit einmal angenommen werden, so liegt es nahe wenigstens solche europäische Reihen wie *ἀρόω* oder etwa *Rübe* in jene »Urzeit« zu setzen, — wengleich auch dann mit der Möglichkeit zu rechnen sein würde, daß selbst diese alten Worte mit dem Begriff, den sie ausdrücken, erst später — hie und da wohl auch einheimischen Wörtern nur die technische Bedeutung gebend — von dem einen zum andern nahverwandten Volk gewandert wären. In seinem ersten Hauptteil »Zur Geschichte der linguistischen Palaeontologie« ist der Hr. Verf. ² p. 52, ¹ 51 darüber erstaunt, daß 3 Jahr nach dem Erscheinen der »Kulturpflanzen und Haustiere« ein sprachgeschichtliches Werk erscheinen konnte, welches u. A. auch ein Bild alt-arischer Kulturverhältnisse »in flüchtigen Umrissen«¹⁾ entwirft und doch, ohne die Gedanken Victor Hehns zu berücksichtigen, »das alte Thema wieder ganz in alter Weise behandelt«. »Seltsamer ist es«, um mit dem Hrn. Verf. zu reden, »daß noch« 20 Jahre nachdem Victor Hehn den Gedanken alter Kulturübertragung und früher Entlehnung der Kulturbegriffe

1) So August Fick, Die ehemalige Spracheinheit der Indogermanen Europas. Eine sprachgeschichtliche Untersuchung. Göttingen 1873, p. 265 f.; die ur-arische Kultur ist auf p. 266—285, die europäische von 285—292 behandelt. Der dem Hrn. Verf. besonders anstößige Satz auf p. 268 dieses Werkes richtet sich dagegen, daß man aus dem »Zusammentreffen des sskr. *bhartar* Gatte mit dem ursprachlichen *bhrátar* Bruder den seltsamen Schluß gezogen habe, die Geschwister-ehe sei bei dem Urvolke häufig, ja die Regel gewesen«.

und ihrer Bezeichnung in großem Zusammenhang durchgeführt hat, der Hr. Verf. in einem kulturgeschichtlichen Buch, das Vieles Victor Hehn entlehnt hat, seine Auffassung von den uralten Beziehungen verwandter Völker die, soweit die Ueberlieferung reicht, geographisch zusammenhängende Länder bewohnen, — daß der Hr. Verf. seine »europäische Urzeit« auf dem beweglichsten Element der Sprache, dem Wortschatz, und zwar in erster Linie auf dessen flüchtigstem Teil, den Bezeichnungen von Kulturbegriffen aufbaut, die, wie jeder Tag uns lehren kann, sich leicht zu fremden Völkern, um wie viel leichter über nah verwandte Stämme hin verbreiten. Wohin eine solche Behandlung dieser Verhältnisse führt, zeigt sehr scharf die Besprechung der alt-arischen Weinkultur und ihrer Herkunft im VII. Kapitel (»Speise und Trank«) ² 466 ff., im Wesentlichen nach ¹ 377 f. und besonders »Thier- und Pflanzengeographie« 24 ff. (vgl. »Ueber Methode« p. 257). Der Hr. Verf. geht hier davon aus, daß die Weinkultur den Griechen und Italikern schon im Beginn ihrer Ueberlieferung bekannt gewesen, die Rebe in den »vor aller griechischen Einwanderung liegenden« Pfahlbauten der Poebene nachgewiesen sei; *vinum* sei nicht aus *φοῖνος* entlehnt, es gehöre samt dem »urverwandten« *φοῖνος* zur W. *vi* »winden« (Ranke—Traube—Wein); dazu stelle sich das albanesische und armenische, wahrscheinlich auch das thrakische Wort, die Reihe gr. *χάλις* gehe über das makedonische, thrakische, vielleicht italische Gebiet hin; von Thrakien sei nach der ältesten hellenischen Ueberlieferung die Weinkultur ausgegangen, und auch der bekannte Botaniker A. Grisebach bezeichne die dichten Waldungen am Pontus und in Thrakien bis hinauf zur Donau als die ursprüngliche Heimat der edlen Rebe. Andererseits setze »die Pflege des Weinstocks einen Grad von Seltbarkeit voraus, wie er bei den *in vorgeschichtlichen ebenso als in den ersten geschichtlichen Zeiten ein halbnomadisches Leben führenden Indogermanen nicht angenommen werden darf« (so). Also, sollte man meinen, hätte sich der Wein — der Trank und sein Name, dieser vielleicht auch an ähnliche einheimische Wörter anknüpfend oder von solchen beeinflusst —, dann auch der Weinbau in sehr früher Zeit vom Norden der Balkanhalbinsel aus über Griechenland und Italien hin verbreitet? Nicht doch, vielmehr baut sich auf *vinum* — *φοῖνος* etc. flugs wieder eine Art von »Urzeit«¹⁾ auf; wahrscheinlich im Norden der Balkanhalbinsel hatten sich Griechen

* Die mit diesem Sternchen bezeichneten Stellen sind von mir im Druck hervorgehoben. v. B.

1) südwestlich von der europäischen? vgl. zu ² 469 ff.: ² 626. 631. 627 f. 624, und weiter unten.

Italiker Illyrier Thraker etc. eigens, wie es scheint, zu dem Behuf ein Rendez-vous gegeben, um ›den Wein‹, wie sie ›logischer Weise‹ mußten, ›in wildem Zustand, also in seiner ursprünglichen Heimat kennen‹ zu lernen und der W. *vi* ›winden‹ den Weinnamen zu entlocken; — wie kam aber der Weinbau, den sie ja damals und später noch nicht gekannt haben können, nach Italien und Griechenland? ›Der Weinstock konnte‹, so antwortet die zweite Auflage, ›auf dem Weg der bestehenden Völkerzusammenhänge sich immer mehr über die Balkan- und Apenninhalbinsel verbreiten‹. Konnte der Weinnamen denn nicht dasselbe thun?¹⁾ wozu dann noch die ganze Hypothese von dieser weingewundenen gräco-italo-illyrico-etc. Urzeit, die nichts erklärt, was beim Ansatz uralter Entlehnung ›auf dem Weg der bestehenden Völkerzusammenhänge‹ nicht schon ebenso verständlich wäre? —

Seine griechisch-ostarische ›Reihe mythologischer Eigennamen‹ mit ihrer einen guten Seite hat der Hr. Verf. schwerlich ernst genommen; daß auch unter den andern Kulturwörtern recht Zweifelhafte steckt, und die Thatsachen verschieden gedeutet werden können, habe ich erst jüngst zu zeigen versucht. Gemein-europäische Wörter wie *ῥόσω* mögen sehr alt sein; gesetzt aber, einst hätten etwa diejenigen westarischen Völker, denen die sogen. Palatalreihe zum reinen Guttural geworden ist, enger zusammengehört und jenen Worten die technische Bedeutung gegeben, so könnten die Worte oder ihre technische Bedeutung erst sehr viel später zu den Litauern und Slaven gekommen sein. Auch wenn sich aber eine europäische Urzeit im Sinne des Hrn. Verf.s wahrscheinlich machen ließe, so würde dessen Auswahl der ur-europäischen Kulturpflanzen — wie wir nach der Abänderung des Begriffs der arischen ›Urzeit‹ u. s. w., vgl. oben p. 899 ff. und ²422 — ¹359, wohl auch für die unbestimmten ›vorgeschichtlichen‹ ohne Weiteres einsetzen dürfen — doch sehr bedenklich erscheinen. Obwohl der Hr. Verf. die Schwierigkeit einer solchen Auswahl ausdrücklich betont, und das ›besonders Mißliche‹ bestimmter Behauptungen ›über das Kulturkapital der Urzeit‹ auf diesem Gebiet ›nachdrücklichst hervorzuheben nicht unterläßt‹ ² p. 422; so ›möchte‹ er z. B. doch, wie in der ersten Ausgabe (p. 360), ›ohne Bedenken der europäischen Vorgeschichte‹ [scil. Urzeit] auch ›die Kultur des Weizens zuschreiben‹, ²423. Daß der Anbau des Weizens in Europa alt und im Homer wohl bezeugt ist, würde für seinen ur-europäischen Anbau natürlich nicht beweisen;

1) wie für das lat. *asinus* vgl. gr. *ὄνος* ²385 ›thrakisch-illyrische Vermittlung‹ angenommen wird; Victor Hehn ⁴108: ›auf dem Landwege durch Vermittlung der illyrischen Stämme in Italien eingewandert‹.

ebensowenig die got.-lit. Entsprechung; nicht viel mehr besagt, soviel ich sehe, *simila* — *ιμαλιά*. »Ueber jeden Verdacht späterer Entlehnung erhaben« ist nach ²411 die Reihe »griech. *πυρός*, altsl. *pyro*, lit. *purai*«. Wenn wir erwägen, wie spät die slavische und gar die litauische Ueberlieferung beginnt und in verhältnismäßig wie früher Zeit die indirecte und selbst die directe Einwirkung von Griechen auf slavische Stämme denkbar ja nicht ohne Wahrscheinlichkeit sein würde, — zumal wenn die Budinen, in deren Land Gelonos lag, Slaven gewesen wären, wie der Hr. Verf. ²618 f.—¹445 mit Kiepert, ihn citierend, annimmt; wenn wir ferner an die Mittelstellung »thra-kischer« Völkerschaften (vgl. Victor Hehn ⁴452 f.) denken, und die engen Beziehungen zwischen Litauern und Slaven ins Auge fassen: so wird uns die Unmöglichkeit einer späteren Uebertragung des Wortes oder des Begriffs, insonderheit bei einer Lautform wie *πυρός* — *pyro* — *purai*, von vornherein kaum mehr so deutlich erscheinen. Nun heißt *pyro* nach Miklosich, Etymol. WB. s. v., im Altslavischen »far«, »miliun«; zu den entsprechenden und weitergebildeten Wörtern der späteren Dialekte gibt Miklosich die Bedeutungen: »Spelt«, »zea«, »triticum repens«, »Quecke«, »mille-fleurs«. Im Preussischen heißt *pure* nach Nesselmann, Thesaurus s. v., »Trespe, Taubkorn, bromus sterilis«; fürs Litauische gibt Kurschat, Litt.-Deutsches WB. »purai, -û, Subst. m. Pl. der Winterweizen, bei Memel« in eckigen Klammern cf. p. X f., im Dtsch.-Litt. WB. s. *Weizen* fehlt das Wort; lett. *pu(h)ri*, vgl. Ulmann WB. s. v. und s. *Weizen*, ist »Winterweizen (*Kurl.*)«. Das Wort würde demnach im Griechischen, und auf lettisch-litauischem Boden, in Kurland und im äußersten Norden Ostpreußens, »Weizen«, sonst: preussisch »Trespe«, asl. »far«, »miliun«, in neueren slavischen Dialekten: »Spelt«, »Quecke (*triticum repens*)« etc. bedeuten. *zea* ist, soviel ich sehe, der Mais, oder vielleicht Spelt; bei Sachs, Encyklop. WB. finde ich *mille-fleur* (so) in der Bedeutung »Acker-Hirten-tasche (*Thlaspi arvense*)«. Im Slavischen fehlt dem Wort also, soweit das vorliegende Material reicht, die specielle Bedeutung »Weizen«, im Preussischen bezeichnet es keine Getreideart, sondern ein Futterkraut aus der Klasse der Gramineen. Der Hr. Verf. erwähnt ²422, daß »das slav. *pyro* in den einzelnen Mundarten *far*, *miliun*, *Spelt*, *triticum repens*, *Quecke* (Miklosich Et. W.) bezeichnet«; mit Victor Hehn in der wilden Gattung, der Quecke, den ursprünglichen Begriff der Reihe zu suchen sei nicht nötig: »an sich wäre ein Umschlagen einer veredelten in eine wilde Gattung sowohl sachlich wie sprachlich ebenso möglich«; jedenfalls aber »bliebe die begriffliche Uebereinstimmung des Griechischen, Litauischen und *Slavischen in der Bedeutung

›Weizen‹ gegenüber der von ›Quecke‹ als *ebenso bedeutsam zurück, wie etwa die Uebereinstimmung von lat. *sero*, got. *saian*, lit. *sėti* in der Bedeutung ›säen‹ gegenüber griech. ἵημι ›werfen‹. Uebrigens nennen ›auch wir das *triticum repens* dialektisch ›Quecke‹ (vgl. Grassmann Pflanzennamen p. 253)‹. Der Hr. Verf. hält *triticum repens* augenscheinlich für eine Weizengattung. *Triticum repens* ist, wie mir mein Kollege, Hr. Prof. Dr. Albrecht Thier freundlichst bestätigt, nicht die Bezeichnung einer Weizen- oder überhaupt einer Getreideart, sondern einzig und allein der Name, den Linné einem häufigen Wurzelunkraut aus der Klasse der Gramineen gegeben hat, welches jetzt botanisch ›agropyrum repens‹ genannt werde und den deutschen Namen ›Quecke‹ führe; *triticum repens* L. werde bisweilen wörtlich mit ›kriechender Weizen‹ wiedergegeben. Gesetzt aber, *triticum repens* bezeichnete eine Weizenart, und *pyro* hätte in jüngeren slavischen, unser *Quecke* in deutschen Dialekten die Bedeutung ›Weizen‹: so wäre, weshalb das griechische ἵημι die ältere Bedeutung (vgl. ²413 o. 410 ff.) bewahrt hat, nicht so deutlich, daß diese Thatsache Anderes erklären würde; und müßte denn die Bedeutung ›Weizen‹, wenn sie für unser Wort *Quecke* nachweisbar wäre, in die deutsche ›Urzeit‹ — das will der Hr. Verf. doch wohl sagen — zurückgehn? Vor Allem liegt es aber auf der Hand, daß die Uebereinstimmung der Reihe *sero* — säen, semen — Same cf. ir. *síl* in der Bedeutung ›säen, Same‹ durch das ganze arische West- und Nordeuropa hin von Italien bis zu den Slaven sehr viel engere Beziehungen zwischen den einzelnen Völkern voraussetzt als sie der Umstand voraussetzen würde, daß den Griechen und Lituslaven eine Lautform wie *πυρός* in der Bedeutung ›Weizen‹ gemeinsam wäre, die sich von einem Punkt aus, wo sie diese Bedeutung erhalten hätte — gelegentlich etwa an ähnliche Wörter, die eine wildwachsende Pflanze, vielleicht die Quecke bezeichneten, anknüpfend — mit der neuen Fruchtart leicht über jene Völker Osteuropas hin verbreiten konnte: — hält der Hr. Verf. doch die sehr viel schwierigere Herleitung der kelt.-germ.-lituslav. Reihe *Apfel* von der campanischen Stadt *Abella*, mit Beziehung auf Aeneis 7, 740, für wahrscheinlich, ²400 f. vgl. *mālum* — *μηλον* ²399 f. Dagegen schreibt er ›die Kultur des Flachses der Urzeit zu‹ mit der Begründung, ›ein Grund, die Wortreihe‹ *linum* ›auf Entlehnung beruhen zu lassen, sei durchaus nicht vorhanden‹, für ihre ›Urverwandtschaft spreche auch die urzeitliche Ableitung von‹ dem Wurzelwort zu *linum* etc., ›*l̥-no, lat. *līntum* ›Leinwand‹, lit. *līntà* ›Zierband‹, altn. *līnnr* (**līnđr*) ›Gürtel‹, altir. *léine* (nom. plur. *lenti*)‹, ²425 f. cf. ²481 f., vgl. ›Ueber Methode‹ 231. Die allem Anschein nach auf uralte Ent-

lehnung hinführende Reihe *Erbse* glaubt der Hr. Verf. »wenigstens als wurzelverwandt erweisen« zu können (**ér-go*, **r-qó*, **r̄-qó*); *πίσος* — *pisum* ist nach manchem Hin- und Herfahren (vgl. ¹202. 362; »Ueber den Gedanken einer Kulturgesch. der Indogerm.« 1887, p. 18) dem Hafen der »Urverwandtschaft« wieder einmal näher gerückt; *ci-cer* ist = gr. *κρ-ιό-ς* »Kichererbse«, ²426 f., — wie das Kreuz im Register lehrt, ein eigener Fund des Hrn. Verf.s, dem auf Grund desselben Zeichens (vgl. ²IX f.) auch die »wenigstens wurzelverwandte« europäische Ur-*Erbse* eigentümlich zugehört. Die Erörterung ²422—9 ist erheblich vorsichtiger als die entsprechende Partie ¹359—63 formuliert (cf. z. B. ²422. 426 f. 429—¹362; ²425 f.—¹361 f.), das Ergebnis nicht wesentlich verschieden, vgl. weiter unten. »So ergibt sich, zunächst aus rein sprachlichen Argumenten (so), daß die Namen der Gerste, des Weizens, der Hirse, des Flachses, *vielleicht auch der Erbse, Bohne und Zwiebel, *mit Wahrscheinlichkeit in die europäische Urgeschichte zurückgehen«, ²429 cf. 424¹).

Das VI. Kapitel »Die Zeitteilung« ²434 lehnt sich an den älteren Aufsatz des Hrn. Verf.s »Die älteste Zeittheilung« an, mit bedeutenden Aenderungen im Inhalt und in der Anordnung, und weitfliegenden etymologischen und sonstigen Spekulationen, aus denen u. A. auch die Zweiteilung des ur-arischen Jahres mit nicht geringer Zuversicht erschlossen wird; dieses kennt nur Sommer und Winter, keinen Lenz ²436 ff. Denn die Reihe *vasanta-vêr* meine ursprünglich nicht den Frühling, — diese Bedeutung komme nur dem indischen, iranischen, armenischen, slavischen, germanischen, lateinischen und griechischen Worte zu, während die litauische Entsprechung »Sommer« heiße; »die von der W. *ves* gebildeten Wörter aber haben sicherlich nur den Eintritt (so) der freundlichen Jahreszeit bezeichnet« ²438. Für die Reihe *Sommer* »ist es wahrscheinlich, daß von der im Sanskrit erhaltenen (so) Bedeutung »Halbjahr« auszugehn ist, da man *sámá* kaum von *samá* »gleich« wird trennen wollen. Hieraus ergibt sich aber die Auffassung des Sommers — beide Bedeutungen lagen wohl schon in der Urzeit neben einander — als die

1) Vgl. Cap. XI, ²p. 520 f. »Gebaut wurden *mit einiger Wahrscheinlichkeit ... Weizen, Gerste ... Hirse ... Flachs, ... von Hülsenfrüchten *vielleicht Erbse und Bohne, von Liliaceen *vielleicht die Zwiebel; doch können *die beiden zuletzt genannten Punkte als *keineswegs gesichert angesehen werden«. Ebenso seien schon in der ältesten Zeit der Schweizer Pfahlbauten Weizen, Gerste, Hirse, Flachs gebaut worden; die Erbse komme in der Steinzeit vor, die Bohne trete in der Bronzezeit auf, die Kultur der Zwiebel hat der Hr. Verf. nirgends erwähnt gefunden, ebda.

des einen Semesters« (so); cf. ²442 f. Die keltischen, germanischen und iranischen Wörter heißen, soviel ich sehe, freilich nur »Sommer«, die armenischen »Sommer« und »Jahr«, im Sanskrit allein ist die Bedeutung »Halbjahr« neben »Jahr, Jahreszeit, Wetter« »erhalten«. Ferner »läßt sich in den Chronologien der Einzelvölker fast überall noch eine Zweiteilung des Jahres nachweisen«: nie seien in einer Sprache die Namen etwa von drei Jahreszeiten suffixgleich, immer nur von zweien, z. B. *Winter* und *Sommer*, skr. *hémanta* und *vasanta*, wozu u. A. auch auf Od. 7, 118:

*τάων οὐ ποτε καρπὸς ἀπόλλυται οὐδ' ἀπολείπει
χείματος οὐδὲ θέρους ἐπετήσιος· ἀλλὰ μάλ' αἰεὶ etc.*

verwiesen wird. Ja, könnten wir ergänzen, noch heute sagt man wohl: »Winters und Sommers trug er dasselbe dünne Röckchen« oder »sie arbeiteten Tag und Nacht«; Beides sei künftiger Kulturforschung zum Nachweis empfohlen, daß uns die Begriffe des Morgens und Abends, des Frühlings und Herbstes unbekannt geblieben sind. Weiterhin finden wir »unser liebliches Dornröschen« sammt dem »Kuß des Frühlings« aus »Zeittheilung« p. 19 und vieles andere Schöne, dessen Betrachtung wir uns hier versagen müssen: der Raum, den die Besprechung auch eines so umfangreichen Buches in Anspruch nehmen darf, ist naturgemäß beschränkt. So übergehen wir auch die folgenden vier Kapitel: VII. »Speise und Trank« (zum Wein, vgl. oben p. 903 f.), VIII. »Die Kleidung«, IX. »Die Wohnung«, X. »Handel und Wandel«, zunächst auch das XI., und wenden uns gleich zum XII. »Familie und Staat«, das ebenso wie die beiden letzten Kapitel XIII. »Die Religion« und XIV. »Die Heimat« bedeutende Aenderungen erfahren hat. Das VII. Kapitel der ersten Ausgabe »Sprache« kehrt in der zweiten nicht wieder.

Das XII. Kapitel, ²533 vgl. ¹Kap. V p. 379, zerfällt in drei Hauptabschnitte: I. »Die indog. Verwandtschaftsnamen« ²536, II. »Die indog. Ehe, die Stellung der indog. Frau« ²550, und III. »Familie und Staat« ²568. Besonderes Gewicht legt der Hr. Verf. auf den Satz, den er erwiesen zu haben hofft, vgl. ²545 o., »daß sich durch indog. Gleichungen nur die Verschwägerung der Schwiegertochter mit den Verwandten des Mannes, nicht aber die des Schwiegersohnes mit den Verwandten der Frau belegen« lasse ²542; die »urindog. Familienorganisation« beruhe »auf streng agnatischer Grundlage« ²546 vgl. 548 ff. In weniger schroffer Form hat August Fick schon 1873 in seiner Schrift über »Spracheinheit« p. 269 ff. im Wesentlichen¹⁾ dieselbe Auffassung mit kurzer Begründung deutlich

1) Fick nahm, cf. 270 f., auch eine ur-arische Bezeichnung des Mutterbruders

ausgesprochen; doch ist es ein Verdienst des Hrn. Verf.s sie in einem populärwissenschaftlichen Buch gegenüber dem Ansatz einer auf Weibergemeinschaft und Mutterrecht beruhenden arischen Gesellschaftsordnung scharf hingestellt und ausführlicher begründet zu haben. Jetzt darf, daß für die ur-arische Familie die Beziehungen zur Verwandtschaft des Mannes, insonderheit zu dessen Eltern und Brüdern, die nächsten und maßgebenden gewesen sind, durch die genaue Erörterung und klare Darstellung Delbrücks (vgl. dazu ›Sprachvergleichung‹² p. 535 A.) in der jüngst erschienenen Schrift über ›Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen‹ (im XI. Bde. der ›Abhandlungen der philol.-histor. Klasse der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wiss. N. V., vgl. besonders p. 590 f. 534 ff.), soviel ich sehe, als erwiesen gelten; — die Beziehungen zum Hause des Brautvaters treten demgegenüber deutlich zurück, ihr Umfang läßt sich nicht sicher erkennen. So kann hier auf diese Schrift verwiesen werden. Doch darf ich vielleicht eine kurze Bemerkung beifügen. Auch Delbrück lehnt, p. 502 ff. vgl. ›Sprachvergl.‹² 540 A., Leumanns Auffassung von der ursprünglichen Bedeutung des Wortes *nepôt-* ab; mir möchte es aber scheinen, als ob sie gerade in die Gesamtanschauung Delbrücks schön hineinpassen und

an, die der Hr. Verf. ²539 vgl. 545 f., wohl mit Recht (vgl. Delbrück l. c. p. 486. 501 f. 586 ff.), läugnet. — Im II. (methodologischen) Hauptteil der ersten Ausgabe heißt es, p. 169 f.: ›Es ist deswegen *falsch, wie es *A. Fick Sprachereinheit der Indogermanen Europas p. *270, 271, 273, 284 thut, zu behaupten, daß die Indogermanen Namen für den Begriff *des Schwiegersohnes, des Wittwers, des Slaven, des Schildes etc. *nicht besessen hätten, und auf diesen *angeblichen Mangel der indog. Grundsprache *weitgehende kulturhistorische Hypothesen aufzubauen. An der entsprechenden Stelle der zweiten Auflage, p. 164, ist dieser Passus gestrichen, dafür erscheint hier zum Schluß des Kapitels, ²171 vgl. ¹174, der Zusatz: ›Ein *besonders einleuchtendes Beispiel von der Beweisfähigkeit des Schlusses *e silentio linguarum* werden wir in Abh. IV, Kap. XII finden, woselbst wir bei der Terminologie *der Verwandtschaftsnamen den Nachweis zu führen hoffen, daß in der Ursprache *noch keine Ausdrücke für die Verschwägerung des Mannes mit den Verwandten der Frau ausgebildet *waren und sein konnten‹; vgl. ¹389. 391—²545 Anm. Dem gegenüber ist es besonders auffallend, daß der Hr. Verf., nachdem er sich zur Ansicht Ficks bekehrt hat, sein Verhältnis zu Fick (vgl. auch ²52 f. und dazu oben p. 902 und Anm.) mit den Worten ausdrückt: ›*Eine Ahnung dieses Verhältnisses [scil. ›daß sich durch indog. Gleichungen nur die Verschwägerung der Schwiegertochter mit den Verwandten des Mannes, nicht aber die *des Schwiegersohnes mit den Verwandten der Frau belegen lasse] hatte bereits A. Fick Sprachereinheit p. *270 f.‹, ²542 Anmerkung. Ich habe mir den Unterschied zwischen Ahnung und Nachweis größer vorgestellt; vgl. auch Delbrück, l. c. p. 590 A.

diese gewissermaßen ergänzen würde. Die mütterliche Verwandtschaft scheint in der Urzeit gegen die väterliche sehr zurückzutreten. Solange der Vater lebte, werden die Kinder in erster Linie ihm gehört haben; wenn er starb, so blieben die Kinder nicht nur Kinder seines väterlichen Hauses, sondern wurden wohl in höherem Grade in dieser allgemeineren Beziehung zum Gesamthause empfunden, und traten gleichzeitig in die nächste Beziehung zum Familienhaupt, zu des Vaters Vater oder Bruder: die Kinder der *vidua*, die »vaterlosen« (*nepôtes*) waren (vgl. dazu unten p. 912 Anm.) in besonderem Sinn die »Abkömmlinge«, die Sprößlinge des Hauses, und standen dabei in engerer Beziehung zum Haupt der väterlichen, dann auch dem der mütterlichen Familie, das sie gegen den, doch wohl in erster Linie erbberechtigten *patruus* mitunter schützen mochte; von diesen *nepôtes* aus, von den »vaterlosen« Hauskindern, Enkeln und Neffen wurde das Wort dann verallgemeinert und auch auf den übrigen jungen Nachwuchs bezogen; vgl. dazu *orbis*: skr. *arbha* bei Delbrück, l. c. p. 445 f. 538. Wenn *avos*, besonders wohl das Haupt der mütterlichen Familie, zunächst den Vater und Bruder der Mutter bezeichnete (vgl. Delbrück p. 501, 504 f.), so konnte *nepôt-* leicht als Correlat dazu, dann zum *avunculus* (Germ. 20) empfunden werden. —

Von den maßgebenderen Partien seiner Behandlung des übrigen Familienlebens der Urzeit sticht die Art, wie der Hr. Verf. im II. Abschnitt des Kapitels die Stellung der arischen Ehefrau beurteilt, recht grell ab. *pátnî* ist im Rigveda die »Herrin« und die »Ehefrau« (von Göttern und Menschen), wie *páti* der Herr und Eheherr ist; in der alten Prosa bezeichnet *pátnî* die Ehefrau als »Opfergenossin des Mannes«; es ist also besonders ein Ehrenname der Ehefrau. *πότνια* kommt bei Homer, in der Regel in formelhaftem Versschluß den fünften Fuß bildend, meistens in den Verbindungen *πότνια μήτηρ* |, von göttlichen und menschlichen Frauen, und *πότνια Ἥρη* | vor, ist also besonders ein (formelhaft gewordener: vgl. σ 5 und etwa X 352 cf. 341) Ehrentitel der mütterlichen Frau, und der Ehefrau des Zeus, »der einzigen Vermählten in dem alten Homerischen Olymp« (Welcker, Griechische Götterlehre II 322) und göttlichen Schirmerin der Ehe¹⁾. Die Uebereinstimmung ist frappant,

1) Im Homer finden wir (ich zähle nach Ebelings *Lexicon Homericum*) *πότνια* 93 Mal, II. 48, Od. 23, hymn. epigr. 22 Mal. *πότνια μήτηρ* | als Versschluß, von menschlichen Frauen: *πατήρ καὶ π. μ.* | II. 9, Od. 4; *π. μ.* | allein, II. 4, Od. 7, h. Cer. 1; von göttlichen Frauen *π. μ.* | II. 8, Od. 2, h. Cer. 2; — *βοῶπις πότνια Ἥρη* | II. 13, h. Ap. 3; *π. Ἥρη* | allein, II. 10, Od. 1, h. Ap. 1. Also: *π. μήτηρ* | II. 21, Od. 13, h. 3; *π. Ἥρη* | II. 23, Od. 1, h. 4; Beide zusammen II. 44, Od. 14,

und würde noch frappanter, wenn wir in dem Versschluß *πότνια θεῶν* Φ 470 (vgl. Welcker l. c. I 591. II 388 f.) mehr als den durch die metrisch feste Stellung von *πότνια* geforderten Ersatz für *π. Ἄρτεμις*¹⁾ erkennen dürfen: — die *π. θεῶν* würde dann der *πάτνῃ* in vedischen Wendungen wie (*ushas*) *svasarasya patnī* | RV. 3, 61, 4; (*āpas*) *rāyaḥ ca stha svapatyasya patnīh* | 10, 30, 12; in *kshêtrasya patnī* AV. 2, 12, 1 und *mānasya* (= av. *d(e)māna*, *nmāna*, ap. *māniya*?²⁾) p. 3, 12, 5. 9, 3, 5. 9 etc., »der Göttin oder Genie des Feldes und des Hauses«, entsprechen; — vgl. den *kshêtrasya pati* RV. 4, 57; *vāstōsh pati* 7, 54 f. etc.; und zu skr. *pati* und *patnī*: *πότνια* auch m. Böhthlingk-Programm³⁾, p. 7 und jetzt Delbrück, Verwandtschaftsnamen p. 408 ff. 540 f. 421. 436 f. 588. *πότνια* ist also — das werden wir den formelhaften Versschlüssen Homers, besonders in der Ilias, entnehmen dürfen — in altgriechischer Zeit ein Ehrentitel der Mutter, der Hausfrau gewesen; in Indien heißt *patnī* die »Herrin« und »Ehefrau«, ist *patnī* der sakrale Ehrenname der Hausfrau, der diese als die Opfergenossin des Hausherrn bezeichnet. Die Form weist in die Urzeit; und Bedeutung und Form geben nicht den leisesten Grund zur Vermutung, es stecke darin vielleicht wie im »lit. *patī*: *pātis* »Ehefrau«: »Ehemann« eine bedeutungslose (so) Femininbildung: *potis*, welche einfach (so) bedeutete »einen Herren habend«, (vgl. skrt. **sa pātñī* »denselben Herren habend, Nebenfrau« B. R.),² 199—¹ 198 f. vgl. ² 558 Anm., und weiter unten; — Beide legen vielmehr von vornherein den Gedanken nahe, daß *πότνια* auch in der

h. 7. Die 4 übrigen Fälle des Ilias sind zunächst, in deutlichem Anschluß daran, *πότνια Ἥβη* | Δ 2, *πότνι Ἐννώ* | E 592, ferner die *πότνια θεῶν* | Φ 470 (s. den Text), alle 3 den Versschluß bildend; endlich ein Mal, den Vers beginnend, | *πότνι Ἀθηναίη* Z 305, mit dem Versschluß *ῥία θεάων* | wie der Vers α 14, welcher mit | *νύμγη πότνι ἔρκει* beginnt. Außerdem in der Odyssee der Versschluß *πότνια Κίρκη* | 4, *π. νύμγη* | 1 Mal; ferner im zweiten Fuß | *ὄν σοί, πότνια θεά*, v 391 vgl. K 290, wo dafür *ῥία θεά* steht; | *Ἄρτεμι πότνια θεά* v 61, und im Versanfang | *πότνια θεά* ε 215: also 4 Mal nicht im fünften Versfuß. In den Hymnen und Epigrammata der Versschluß *πότνια Ἀητώ* | h. Ap. 2, *π. Μαΐα* | h. Merc. 2, *π. Ἥώς* | h. Ven. 2, *π. Ἀηώ* | h. Cer. 1, *π. Ἀΐδη* | h. 1; *πότνια θεάων* | (vgl. *ῥία θεάων*) h. Cer. 1, *πότνιαν ἀγνήν* | h. Cer. 1; — und 5 Mal im Versanfang. — Wie weit der spätere Gebrauch des Wortes *πότνια* von Homer abhängig ist, wie weit er aus andern Dialekten stammt, kann ich nicht beurteilen.

1) Vgl. *π. Ἥβη*, *π. Ἐννώ* | Il. etc. in der vorigen Anm.; auch den Versschluß (*Ἰδην*) *μητέρα θεῶν* | Θ 47 = Ξ 283. O 151 cf. *μητέρα μήλων* | B 696. I 479. A 222: La Roches Schulausgabe zu Θ 47.

2) Vgl. dazu Julius Grill, Hundert Lieder des Atharva-Veda² p. 110, und Johannes Schmidt, Die Pluralbildungen p. 221 f.

3) Beiträge zur Kenntniß der vorhistorischen Entwicklung unseres Sprachstammes. Gießen 1888.

arischen Urzeit (vgl. ²535) eine ehrende Bezeichnung der Ehefrau gewesen ist; dazu vgl. man Formen wie *δέσποινα*, av. *nmānōpathnī*, und den Dual skr. *dampatī* »Mann und Frau«¹⁾ im Veda.

Die Kultgemeinschaft von Mann und Frau ist nicht nur in Indien, sondern auch auf italischem Boden bezeugt. Wenn »auch auf diesem Punkte die nordeuropäischen Parallelen versagen, was«, wie der Hr. Verf. meint, »Schlüsse auf die Urzeit sehr verdächtig mache«; so hätte er auch »nicht vergessen sollen«, daß gerade in den Dingen des Kultus die Nachrichten über unsern Norden und die vor dem Eindringen des Christentums sehr spärliche Ueberlieferung der nordeuropäischen Völker überhaupt bald genug versagen. Inwiefern die vom Hrn. Verf. beigebrachten Beispiele die Spuren davon darstellen würden, daß die Kultgenossenschaft der Ehegatten erst der italischen und indischen Sonderentwicklung angehöre, hat er nicht verraten (vgl. ²556?): der Nachweis, daß etwa die Pravargya-Ceremonie in diesem Punkt altertümlicher als diejenigen Kulthandlungen sei, bei denen die *pātnī* zusieht und mitwirkt, ist nicht einmal versucht, — er würde sich auch, wie ich glaube, schwerlich erbringen lassen. Die indisch-italische Kultgemeinschaft des Mannes und seiner Ehefrau und die indisch-griechische Uebereinstimmung von *pātnī* und *πότνια* — das indische Wort besonders auch der sakrale Ehrenname der Ehefrau — weisen aber nicht gerade dahin, daß der Ur-

1) Wie mit skr. *dampatī* könnte es sich ursprünglich mit den Reihen *socer*-*socrus* verhalten haben, die sich, soviel ich sehe, nur durch eine Grundform **svekr-* (vgl. ZDMG. 40, 354) vermitteln lassen; also ein altes Schema etwa Nom. sg. **svékō(r)* [vgl. *svesō(r)*] »der Schwiegervater der Frau«, und weiter (ich setze die sanskritischen Casusendungen ein) **svékvoram*, **svekurá*, -*é*, **svekrús*; dazu der Dual *svékvoráu*, -*krubhyám*, -*kurós* »Schwäher und Schwieger«. Aus den »schwachen« Formen einerseits, mit Uebergang in die *o*-Deklination und Wechsel des Accents (vgl. **v̌lko-*: ZDMG. 40, 352), **svékworo-*, andererseits **svekrú-*. In der ersten Silbe *sve-* ist längst das Pronomen *suus* erkannt worden, das besonders den Begriff des Eigenen, der Angehörigkeit und Verwandtschaft ausdrückt; und die alte Stellung des *socer* in der Familie würde den Ansatz kräftigen, daß im zweiten Teil des Compositums dasselbe Bedeutungselement wie in gr. *κύριος*, *κύριος* stecke: also etwa der »Herr der Familie«; **sve-s-or* ist wohl »die in der Familie lebt, zur Familie gehört«: — s. Fick, Spracheinheit 269 f. Erwägen wir die Bedeutung von *sve-* und dessen wahrscheinliche Stellung in diesen Verwandtschaftswörtern, und bedenken wir ferner, daß zu den wenigen uns bekannten Lautensprechungen der Urzeit die von *ru*, *lu* = *v̌r*, *v̌l* gehört, die Nasale und Liquidae aber in der Regel eine ziemlich parallele Entwicklung zeigen; so liegt es nahe, in **snusá* »Schwiegertochter« ein älteres **sv̌nsá*, **sv(e)n(e)s-á* zu suchen, etwa »die sich zur Familie oder zum Familienangehörigen gesellt hat«, vgl. das Petersburger Sanskrit-WB. s. 1. *nas*, Fick WB. ³I 129, Curtius Grundzüge ³314, Kluge WB. ⁴ s. *genesen*.

zeit das geraubte oder gekaufte Weib des Eheherrn ›lediglich (so) als die Gebälerin und die Dienerin galt‹ ²559; ebensowenig würde dahin der Ansatz führen, daß ›die Erzeugung rechtmäßiger Nachkommen offenbar (so) nur mit einer rechtmäßigen Gattin möglich war, eine solche aber nach der bei allen altindog. Völkern sich findenden Anschauung nur dem freien Stande der durch Sprache, Glauben und Sitte verbundenen Volksgenossen entstammen durfte‹ ²566, — ein Ansatz, dessen Tragweite dem Hrn. Verf. nicht recht deutlich zu sein scheint, wenn er gleich in diesem Produktions-Monopol der Gattin den Ausgangspunkt der Entwicklung zu ›jener edleren Anschauung von der Stellung des Weibes‹ erkennt, ›welche den meisten Indogermanen schon in frühen Kulturepochen eigen ist‹. ›Daß die moderne Auffassung‹ der Ehe ›der Urzeit noch fremd war‹, ²559, ist eine Annahme des Hrn. Verf.s, die ich für gar richtig halte; zwischen der heutigen Stellung des Weibes und einer Gesellschaftsordnung, der die Ehefrau lediglich als Gebälerin und Dienerin galt, liegt aber eine ausgedehnte Stufenreihe, — und die arische ›Urzeit‹ gleich auf deren unterste Stufe setzen ist noch nicht das schlechthin kritische Verfahren. Deutliche Indicien weisen höher hinauf, Uebereinstimmungen die das in anderem Zusammenhang vom Hrn. Verf. ja geschätzte ›Gute haben, daß der Verdacht der Entlehnung bei ihnen ausgeschlossen ist‹ ²184. Gewis ist in diesem wie in allen ähnlichen Fällen, als mögliche Fehlerquelle auch der Zufall zu berücksichtigen, und die Frage in Betracht zu ziehen, ob es sich für den gegebenen Fall nicht vielleicht wahrscheinlich machen lassen würde, daß das Gleiche hier und da selbständig, sei es aus gleicher, sei es aus verschiedener Wurzel erwachsen sei: — den möglichen Zufall dogmatisieren heißt aber, sich den Zugang zu neuer Erkenntnis selbst verbauen. Zur Begründung seiner Ansicht von der Stellung der arischen Ehefrau legt der Hr. Verf. besonderen Ton auf polygamische Verhältnisse bei alt-arischen Völkern, wenn die Vielweiberei auch insonderheit den reichen Männern der Urzeit zugeschrieben wird, ²560. Die Beispiele sind zum Teil recht unglücklich gewählt: so ist Hdt. 1, 135 (so z. l.)¹⁾ nicht gleich für uriranische, geschweige denn ur-arische Verhältnisse maßgebend; die Stellung der altgermanischen Frau, wie Weinhold (l.: Altn. Leben p. 249) sie uns schildert (cf. l. c. p. 252 ff., und Die Deutschen

1) ξεινικά δὲ νόμια Πέρσαι προσένται ἀνδρῶν μάλιστα καὶ εὐπαθείας τε παντοδαπὰς πονθανόμενοι ἐπιτηδεύουσι, καὶ δὴ καὶ ἀπ' Ἑλλήνων μαθόντες παιδομισησονται. γαμέουσι δ' ἕκαστος αὐτῶν πολλὰς μὲν κορυθίας γυναῖκας, πολλῶν δ' ἐν πλεῖνας παλλακὰς κτείονται. (136) ἀνδραγαθὴ δὲ αὐτῆ ἀποδέδεται, μετὰ τὸ μάχασθαι εἶναι ἀγαθόν, ὃς ἂν πολλοὺς ἀποδέξῃ παῖδας' etc.

Frauen ² passim), weist sonst nicht gerade auf die bloße Gebärerin und Dienerin der arischen Urzeit des Hrn. Verf.s hin (vgl. jetzt auch K. v. Amira und Kr. Kälund in Pauls Grundriß d. Germ. Phil. II, 2, p. 142 ff. 213. 217 ff. 221 ff.). Soweit Vielweiberei im Sinn der rechtmäßigen Ehe eines Mannes mit mehreren ebenbürtigen Frauen für alt-arische Verhältnisse in Betracht kommt, würde es sich, soviel ich sehe, besonders um vornehme und mächtige Herren handeln. Wenn wir nun bei den Fürsten des Landes etwa Steinwaffen neben Bronze oder Eisen in Gebrauch finden, so darf im Zweifelsfalle vorausgesetzt werden, daß das Steingerät älter und in der früheren Zeit, beim Gemeinfreien wohl auch damals noch das übliche gewesen sei: denn wer würde sich, wenn er die bessere gewöhnt ist, zur schlechteren Waffe wenden, solange er die bessere irgend haben kann? Auf dem Boden der Sitte und gar im Wirkungsgebiet einer der stärksten und gewaltsamsten Leidenschaften ist der ähnliche Schluß, von der Polygamie vornehmer Herren späterer (vgl. auch etwa Germ. 18) auf die polygamische Sitte einer früheren Zeit natürlich nicht gleichermaßen zulässig; — oder würde der Hr. Verf. auch in den höfischen Sitten des vorigen Jahrhunderts die »unzweideutigen Spuren« (² 559 f.) dessen erkennen, was — soweit es eben die Mittel erlaubten — im gutbürgerlichen Haushalt der vergangenen Jahrhunderte die Sitte war? Setzen wir einmal den Fall, die Sitte und der Kultus der »Urzeit« hätten nur eine ebenbürtige, mit dem Manne in sakraler Gemeinschaft stehende Frau gekannt, deren Kinder als rechtmäßig und erbberechtigt galten. Von Rechtszwang und processualischem Verfahren wäre nicht viel zu spüren gewesen; auch wohnten die Menschen nicht eng bei einander, was wiederum der Macht der Sitte Abbruch thut; ein Priestertum in den Anfängen, keine Priestermacht. Was hätte da, besonders in bewegten Zeiten, der Leidenschaft des Vornehmen und Starken wehren können sich noch eine zweite und dritte ebenbürtige Frau rechtmäßig zu vermählen? mancher Freie würde seine Tochter gewis gern dazu hergegeben haben, andere wohl aus Furcht oder Zwang, — die Kultgemeinschaft könnte der ersten Frau verblieben sein; ja was hätte den mächtigen Vater daran hindern können, auch einmal den starken Bastard sich zum Nachfolger zu setzen, — oder bei guter Gelegenheit diesen, sich selbst an seines Vaters Platz zu stellen? Alles das könnte, je nach der Zeiten Ungunst oder Gunst seltener oder häufiger, vorgekommen sein, ohne doch als die Sitte zu gelten oder Sitte zu werden: und darum eben würde es sich handeln. — Im III. Abschnitt des Kapitels bespricht der Hr. Verf., an der Hand besonders der südslavischen Verhältnisse, die alt-arische Familie, das

Geschlecht (Sippe, Clan), den Stamm (Gau). Daß der gemeinsame Name der Indogermanen »Arier« gewesen sei, hält der Hr. Verf., wie er zum Schluß ²585 versichert, »sobald wir uns wenigstens das Urvolk in eine Mehrzahl von Stämmen oder Clanen zerspalten vorstellen, sachlich(so) für unwahrscheinlich«; natürlich handelt sich nicht um ein groß-arisches Ur-reich, sondern um uralte Kultgemeinschaft.

Im folgenden (XIII.) Kapitel über »Die Religion ²586, ¹430 sind zwei einander widerstrebende Anschauungen zusammengeraten, die sich auf dem neutralen Boden zum Ergötzen des Unbeteiligten in saurer Eintracht vertragen müssen. Einerseits hat das groß angelegte und gelehrte Werk Otto Gruppés über »Die Griechischen Culte und Mythen«, I. 1887, keinen geringen Eindruck auf den Hrn. Verf. gemacht; andererseits steht er wieder zu sehr unter dem Einfluß der sprachwissenschaftlichen Litteratur, um die geläufigeren Uebereinstimmungen der alt-arischen Sprachen in der Bezeichnung religiöser und kultischer Dinge dran geben zu mögen. Das Buch O. Gruppés mit der Genauigkeit, die es fordert, zu lesen, habe ich leider noch nicht die Zeit gefunden; es liegt aber auf der Hand, daß Gruppe, der sonst nicht nur keine Spur von ur-arischer Religion (die p. 121 angedeuteten Vorstellungen gehören nicht dahin) zu entdecken vermag, sondern den Nachweis erbracht zu haben glaubt, daß die auch von ihm zugegebenen sachlichen Uebereinstimmungen zwischen den Kulturen und Mythen der alt-arischen Völker in die Urzeit gar nicht hinaufreichen können, — daß O. Gruppe, der jene Uebereinstimmungen vielmehr durch die Theorie der Uebertragung, des Wanderns der Formen und Begriffe zu erklären geneigt scheint (vgl. bes. p. 151 ff. 183. 262 ff. 277 f.), ganz konsequent verfährt, indem er sich durch Gleichungen wie *Mars* — *Marutas* cf. *Rudra* oder *Perkunas* — *Parjanya* von dem Bestehn einer Religion in der »Urzeit« nicht überzeugen läßt, vgl. p. 109 f. und 115 ff. Schon derjenige, welcher die These einer ur-arischen Religion ernster Erwägung wert hält, wird beim gegenwärtigen Stande der Wissenschaft auch diese Gleichungen ernstlich erwägen. Wer endlich, wie der Hr. Verf. auch in der neuen Auflage, für die Urzeit bereits den Kultus lichter Gottheiten ¹⁾ annimmt, hat keinen zureichenden Grund mit dem Hrn. Verf. (²596 ff. cf. 602 ff.), der hier wiederum, wenn auch zum Teil mit stark verflachter Motivierung, auf Gruppés Pfa-

1) leuchtender Naturerscheinungen, vielleicht (*dyâus pitar* — *Zeus patêr* wahrscheinlich) in beginnender Personifizierung, *dêva* — *deus* möglicher Weise die »Kinder des *Zeus patêr*«, vgl. ²599 ff., bes. 605 ff., cf. ¹431 ff. 435 f.

den (vgl. z. B. auch zu ²599 o.: Gruppe p. 98 M. 115) wandelt, solche Uebereinstimmungen von vornherein abzulehnen¹⁾. —

Das letzte (XIV.) Kapitel über »Die Heimat« ²p. 616 cf. ¹442, vgl. »Ueber Methode« im 13. und 14. Kapitel p. 281. 301, birgt manche Merkwürdigkeit. Die Orientierung über die frühesten Sitze der alt-arischen Einzelvölker hat, besonders nach Müllenhoff DA. II, einige Aenderungen erfahren; ganz neu ist die »Urheimat« der zweiten Auflage.

Die Frage nach der arischen »Heimat« würde der Hr. Verf. in der ersten Ausgabe, laut Vorwort zur zweiten p. X, unbeantwortet gelassen haben; nach der Formulierung ²p. 358, die den Thatbestand der ersten Ausgabe treuer wiedergibt, hätte sich dort der Hr. Verf. »noch davor gescheut, eine *entscheidende Antwort auf die Frage nach der Urheimat der Indogermanen zu geben. Jetzt, nach einer fast 12jährigen Beschäftigung mit den auf die Urgeschichte unseres Stammes bezüglichen Dingen« würde er »*den Versuch einer Lösung dieses bedeutenden Problems wagen«, — einer Lösung, die, wie sich der Hr. Verf. im Vorwort l. c. »nicht verschweigt, *kaum jemals über die Aufstellung *einer mehr oder minder glaublichen Hypothese hinauskommen wird. Derselbe ist aber« ebenda »doch der Meinung, für seine Ueberzeugung« in zweiter Auflage »*eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit — nicht mehr und nicht minder — erzielt zu haben«. Soweit wäre der Unterschied zwischen den beiden Ausgaben nicht gerade bedeutend; in Bezug auf die vermutete Oertlichkeit würden sie sich bereits recht lebhaft unterscheiden, wenn der Hr. Verf. nicht in den betreffenden Sätzen der ersten Ausgabe nach einer späteren Erklärung deutlich und unmissverständlich eine ganz andere Meinung ausgedrückt zu haben glaubte, als der gemeine wissenschaftliche Verstand darin entdecken kann; frappant ist die Differenz in der Begründung, — und diese, nicht die These, ist hier das Wesentliche. Von den 6 »sicheren und wohl begründeten Punkten«, die dem Hr. Verf. ¹452—4 »besondere Wichtigkeit für die Beantwortung der Frage« nach der »Urheimat« — ob sie in Europa oder Asien zu suchen sei — gehabt haben, finden wir unter den Hauptgründen der zweiten Auflage,

1) Zu skr. *parjanya*, ²597, merke ich an, daß der Ausgang *-canya*, soviel ich sehe, im Rig- und Atharvaveda nicht vorkommt, während *janya* (*janía*), besonders im RV., auch als Schlußglied zusammengesetzter Wörter (vgl. *pāñcajanya*, *viçvajanya*) nicht selten ist; *rājanya* (*rājanía*) finden wir im RV. einmal, im AV. öfter: vgl. Graßmann WB. bes. Sp. 1711 und Whitney, Index p. 352; über *vṛjanía*, nur RV. 9, 97, 23, vgl. Dyāus Asura p. 76.

631—3, nicht einen. Der Inhalt des 1. »Punktes« ist an unserer Stelle nur nicht von Neuem betont, vgl. ²154 f. — ¹156 f. Vom 2. ist ein Teil (»der ursprüngliche Typus des indog. Urvolks«) ²160 ff.—¹162 aufgegeben, ein anderer (Schnee, Eis, Jahreszeiten als Hinweis auf den Norden) in modificierter Form dem mehr ornamentalen Teil der Begründung (der »Probe« aufs Exempel: ²634) ²p. 635 einverleibt; ganz abgeschwächt und rein dekorativ steht der 3. »Punkt« ²633 f., vgl. auch ²357 oben p. 899 und ²153 ff.—¹155 f. Der 4. hat ein ganz anderes Gesicht bekommen, oben p. 900 f., und erscheint im Heimats-Kapitel überhaupt nicht mehr; der früher sehr bedeutsame 5. nur, um anständig begraben zu werden ²628, vgl. unten p. 921 f.; der 6. hat sich von Grund aus verändert, ²634 vgl. ²620 ff.—¹445 ff.

So sehen wir von der »Urheimat« der ersten Ausgabe nur eben noch die Hacken am Horizont verschwinden; die neue »Heimat« der sie, wie im Rigveda Schwester Nacht der Schwester Morgenröte, friedlich weicht, ist der vergangenen zwar ungleich, doch ist die Familienähnlichkeit unverkennbar.

Die (wie wir oben p. 901 ff. sahen, ganz unerwiesene) gemeineuropäische Urzeit residiert jetzt zwischen »dem unteren Lauf der Donau, den Transsilvanischen Alpen, den Karpathen und dem Dnjepr« ²631 vgl. 626, — auf einem Terrain das allein die Bedingungen erfüllt, welche der Hr. Verf. »an den Schauplatz jener [gemein-]europäischen Kulturentwicklung stellen muß«; — wir lassen diesen Schauplatz jener zweifelhaften Entwicklung am Besten, um die Erörterung nicht zu unterbrechen, zunächst einmal gelten¹⁾. Die gemein-ostarische Heimat ist in Ostiran verblieben ²629. 631; vgl. ¹452 cf. 450 f. So haben wir wieder »zwei feste Punkte«, von denen der Hr. Verf. diesmal »vorsichtig weiter zu kommen versuchen muß« ²631. Das macht er so. Um zur ur-arischen Heimat zu gelangen, geht er »von der Voraussetzung aus, daß die Vorwärtsbewegung der europäischen wie der [ost-]arischen Indogermanen auf dem europäisch asiatischen Steppengebiet, aus welchem beide in die oben bestimmten Wohnsitze eintraten, von ihrem hypothetischen Ausgangspunkte aus ein gleichmäßiges (so), d. h. über gleiche Entfernungen sich erstreckendes (so) gewesen sei«, und findet so, daß die Entfernung von den Donaumündungen bis zur mittleren Wolga, etwa

1) Daß die Anfänge — oder wenigstens ernstlichere Anfänge — des europäischen Ackerbaues nicht sowohl der Steppe, sondern der Waldregion (oder auch, wie der Hr. Verf. will, insonderheit dem Uebergangsgebiet) angehören, ist eine Vermutung, die ich für nicht unwahrscheinlich halte (»Ueber Methode« p. 195 f.); die Schlußfolgerungen und Spekulationen, die der Hr. Verf. daran knüpft, würden der Widerlegung, wie ich glaube, in keinem Fall bedürfen.

bei Samara, ebenso groß ist als die Entfernung zwischen Samara und dem obern Lauf des Oxus oder Jaxartes. Damit ist die arische »Urheimat« vorläufig am Mittellauf der Wolga lokalisiert; es folgen die stützenden »weiteren Beobachtungen«. Zunächst die oben p. 899 bereits erwähnte hübsche Geschichte von dem Pferd, Esel, Kamel und der Heimat der Arier, die ich erst jüngst besprochen habe. »Ferner erklären sich aus der vom« Hrn. Verf. »vorgeschlagenen Lokalisierung der indog. Urheimat am Einfachsten die mannigfaltigen Berührungen zwischen finnischer und indogermanischer Sprache und Art«. »Am Einfachsten«, — wohl möglich! »diese Fragen« sind in der That so wenig »zum Abschluß gekommen«, daß sie sich, wenigstens für jetzt, zur Stütze nicht recht eignen dürften; vgl. dazu auch Wilhelm Tomaschek, Kritik der ältesten Nachrichten über den Skythischen Norden I. II, Sitzungsber. d. K. Akad. der Wiss. in Wien, philos.-hist. Cl., 1888, Bd. CXVI p. 715 und CXVII p. 1, besonders den zweiten Aufsatz. Doch darf ich vielleicht gleich hier auf einen Punkt aufmerksam machen. Gesetzt, die »Urfinnen« hätten in der arischen »Urzeit« resp. um die Zeit der arischen »Trennung«¹⁾ »nördlich jener hypothetischen Urheimat« der Arier gesessen; gesetzt, es würde sich wahrscheinlich machen lassen, daß jene Uebereinstimmungen »zwischen finnischer und indogermanischer Sprache und Art« aus der Zeit vor der arischen »Trennung« resp. aus derjenigen Zeit stammen, in der sich die arische Ausdehnung und Trennung, jene gewaltigen Schiebungen vollzogen haben — beide Perioden werden sich in diesem Zusammenhang schwerlich auseinanderhalten lassen —, und nicht, wie der Hr. Verf. ²145 ja selbst einwendet, auf spätere Berührungen der Finnen mit arischen Einzelvölkern zurückgehn: — gesetzt, daß sich dies alles so verhielte, so würde das Problem der arischen »Urheimat« doch, wie ich glaube, davon nicht viel Gewinn haben; denn wenn — was als wahrscheinlich oder wenigstens als eine sehr beachtenswerte Möglichkeit gelten darf, und jedenfalls von der These des Hrn. Verf.s gefordert wird — die Völkerschiebungen der »Trennungszeit« auch nur zum Teil durch die große Ebene im Norden des Kaspischen und Schwarzen Meeres hin gegangen sind, so hätten sich uralte Arier, ob ihr Ausgangspunkt im Osten, Westen oder in der Mitte zu suchen

1) Eine unumgängliche Voraussetzung, sobald diese finnischen Sitze für die arische »Heimat« zeugen sollen; davon steht bei Müllenhoff DA. II 75 natürlich nichts. Ob der Versuch, für die arische »Urheimat« von der »finnischen« her Licht zu erhalten, bessere Aussicht auf Erfolg hat als der frühere, die semitischen Völker mit ihrer uralten Geschichte und Ueberlieferung zur Lösung jenes Problems herbeizuziehen, mögen Berufenere erörtern.

wäre, leicht mit jenen »Urfinnen« berühren, sie hätten die Berührung schwer vermeiden können. — »Endlich glaubt« der Hr. Verf. »es wahrscheinlich machen zu können«, daß der Wolganame 'Pž, finn. *Rawa* derselbe sei, mit dem die Ur-arianer »den gewaltigsten Fluß ihrer Heimat **srāvā*, d. i. »Strom«, benannt« hätten. Aus dem Finnischen lasse sich der Name nicht erklären; er sei ur-arisch, — gerade »die Slaven und Iranier zeigten ein entsprechendes Wort für »Fluß« (nur altsl. *ostrovŭ* »Insel«) nicht«; und die Finnen hätten den ur-arischen Namen in der ihren Lautgesetzen entsprechenden Form *Rawa* übernommen. — Danach werden wir uns die weiteren, mehr ornamentalen »Beobachtungen«, die »gewissermaßen die Probe auf die angestellte Rechnung« bilden sollen, wohl ersparen dürfen. —

Die drei ersten Abschnitte des Buches haben weit weniger Aenderung erfahren; die zusammenfassende Charakteristik dürfte gleichzeitig ihnen genugthun ¹⁾.

Der Hr. Verf. hat das Verdienst, recht viel Sekundärlitteratur über ein umfangreiches Gebiet zusammengetragen zu haben; eine Anzahl in der Regel mehr oder minder oder noch nicht zweifelhafter Etymologien²⁾ hat er hinzugethan. Wer mit genügender Uebersicht über die Grundprobleme des behandelten Wissensgebietes und

1) In Bezug auf vedisch *ayas* ursprünglich »Erz«, nicht »Eisen« bespricht der Hr. Verf. ² 274 Anm., sich gegen Max Müller wendend, auch zwei Stellen des Çat. Br. Für welche Zeit und Oertlichkeit dies Brähmana maßgebend sein könnte, und in wie weit die Vergleiche der Brähmanas Schlüsse dieser Art gestatten, dürfen wir hier übergehen. Çat. Br. 5, 4, 1, 2 kann mit *ayas* sowohl »Bronze« als »Eisen« gemeint sein; Max Müller, *Biographies of Words* p. 261, schlägt hier die Uebersetzung »Eisen« vor. 6, 1, 3, 5 werden wir, abweichend von H. Brunnhofer, besser wohl so wiedergeben: »Aus Sand schuf er Kies, daher wird Sand schließlich zu Kies; aus Kies Stein, daher wird Kies schließlich zu Stein; aus Stein *ayas*, daher glüht (schmilzt) man aus dem Stein das *ayas* [vgl. »Eisen«: *açmasāra*, Max Müller l. c., cf. R. Garbe, *Die indischen Mineralien* p. 42]; aus *ayas* Gold, daher wird *ayas*, wenn es stark geglüht ist, beinah goldähnlich«; nur das mit Gold verglichene *ayas* hat eine nähere Bestimmung, auf ihr liegt augenscheinlich der Ton: nicht *ayas* ist goldähnlich, sondern das *ayas* als *bahudhmāta* wird goldähnlich, es sieht, wenn es stark geglüht ist, fast wie Gold aus. — Es sei mir hier gestattet, zu m. Schrift »Ueber Methode« p. 42 f. nachzutragen, daß u. a. sehr viel weiter gehenden Kombinationen bereits Brunnhofer in demselben (I.) Bande der »Fernschau«, Aarau 1886, p. 59, worauf ich erst durch die zweite Auflage der »Sprachvergleichung« (l. c. und bes. 265 A.) aufmerksam geworden bin, gr. *σιδηρος* vom pontischen *Σίδη*, *Σιδήρη* hergeleitet hat.

2) »Was der Verfasser in dieser Beziehung (zuweilen vielleicht irrtümlich) als Neues glaubt bieten zu können, ist in den Wörterverzeichnissen durch ein Kreuzchen gekennzeichnet«, ² p. X.

der benutzten Einzeldisziplinen, mit Genauigkeit und einiger Selbstständigkeit des kritischen Urteils den Zustand eines weiten Gebietes nach den Beschreibungen Anderer darzustellen unternimmt, verdient, wie ich glaube, den Dank nicht allein des gebildeten Laien, sondern auch des Gelehrten, dem bei der zunehmenden Teilung der Disciplinen ein umfassenderer Ueberblick mehr und mehr erschwert ist; zumal wo es sich wie hier um ein Grenzgebiet handelt, auf dem viele und verschiedenartige Disciplinen zusammentreffen. Auch das bloße Zusammentragen des Stoffes kann förderlich und des Dankes wert sein, wenn die einzelnen Beschreibungen, die von verschiedenen Gesichtspunkten aus schildern und urteilen, wenigstens deutlich unterschieden werden. Daß in dem uns vorliegenden Buch der Gesichtspunkt wechselt, ohne daß dies dem Hrn. Verf. bewußt zu werden scheint, haben wir schon einige Mal beobachtet; schärfer tritt dies hervor, wenn wir das Buch im Ganzen überblicken. Daß der Hr. Verf. im Citieren und im Wiedergeben fremder Ansicht, milde ausgedrückt, nicht immer genau ist, habe ich erst jüngst¹⁾ wiederholt feststellen müssen. In der neuen Ausgabe seiner »Sprachvergleichung« ist mir einiges Neue dieser Art begegnet: so »sucht« weder Victor Hehn noch Helbig an den vom Hrn. Verf. ²624 bezeichneten Stellen »den gemeinsamen Schauplatz jener gräco-italischen Sonderentwicklung« im »Inneren von Epirus«, und ich bezweifle, daß sie dies irgend wo thun; vgl. ferner z. B. oben p. 908 Anm. — Wer es unternimmt, die etymologischen Uebereinstimmungen verwandter Sprachen auf ihren kulturgeschichtlichen Gehalt zu prüfen, hat im Wesentlichen die Möglichkeiten der Ererbung und der Entlehnung zu erwägen, auch wird er mit dem Zufall, d. h. mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß verschiedene Entwicklungsreihen unabhängig von einander zu derselben oder einer ähnlichen Erscheinung geführt haben. In seinem III. Abschnitt über die Metalle, der ursprünglich ganz wesentlich unter dem Einfluß Victor Hehns stand — ein Einfluß der jetzt abgeschwächt aber, besonders für den Kenner der ersten Ausgabe, deutlich erkennbar ist —, für die Metalle kommt die »Urzeit« resp. kommen die »Urzeiten« in sehr geringem Grade in Betracht; die leitenden Theorien sind Entlehnung und der gute unverständliche Zufall, der dem Hrn. Verf. nicht selten auch sonst die Stelle einer erklärenden Theorie vertritt. Im IV. Abschnitt überwiegt der Einfluß der Schrift August Ficks über »Die ehemalige Spracheinheit« 1873; arische und europäische »Urverwandtschaft« lautet hier die

1) »Ueber Methode« z. B. 4 ff. 184. 297; die dort p. 5. 132 f. beanstandeten Citate sind in der zweiten Auflage der »Sprachvergleichung«, vgl. p. 254. 177, einfach fortgelassen.

Parole, daneben muß der Zufall, besonders für Sitte und Kultus, erhalten. Doch ist der Einfluß Ficks augenscheinlich mehr sekundärer Natur; im Wesentlichen liegt die Sache so (vgl. dazu »Ueber Methode« bes. p. 292 f., 144 ff., 285).

Nachdem sich der Hr. Verf. in der ersten Ausgabe seiner »Sprachvergleichung« des Mangels einer ur-arischen Metallkultur bewußt geworden war und gefunden hatte, daß die ältesten Pfahlbauten der Schweiz den gleichen Mangel zeigen, begann er sich auch nach »positiven Berührungen jener zwei primitiven Kulturen« umzusehen ¹p. 336, vgl. oben p. 898; und da er dabei den Blick fest auf die Ergebnisse der Pfahlbautenforschung gerichtet hielt, so gelang dies dermaßen, daß er zum Schluß seines Buches unter die »sicheren und wohl begründeten Punkte«, von denen aus zur »Urheimat« vorgegangen werden sollte, als fünften den Satz aufnehmen konnte: »Wir hoffen den Nachweis geführt zu haben, daß die älteste Civilisation, welche sich auf linguistisch-historischem Wege bei den noch ungetrennten Indogermanen nachweisen läßt, in den wichtigsten Punkten (Mangel der Metalle, Viehzucht, Ackerbau, Waffen, Nahrung, Kleidung u. s. w.) sich mit der Kultur der frühesten Schweizer Pfahlbauten, soweit sie der sogenannten Steinzeit angehören, deckt. Ist dies aber richtig, so ist damit die uralte Ansässigkeit von Indogermanen in Europa erwiesen«, ¹454. Daß wenn die Metalle und die übrige materielle Kultur der »Urzeit« oder »Urzeiten« gleich behandelt werden, entweder mit Fick auch die Kenntnis der Metalle bereits für die arische resp. europäische »Urzeit« in recht weitem Umfang (Gold, Silber, Erz [Kupfer]: »Spracheinheit« p. 283 vgl. 291) angesetzt, — oder mit Victor Hehn die Kenntnis einer ganzen Reihe anderer Kulturbegriffe ebensowohl wie die der Metalle für die arische und europäische »Urzeit« abgelehnt werden müsse, hatte der Hr. Verf., wie es scheint, übersehen; wenigstens ist ein Grund, weshalb die Metalle anders als die übrige materielle Kultur zu behandeln seien, nicht angegeben. Unterdessen hat uns der Hr. Verf. (vgl. unten p. 925 f.) belehrt, daß nur übernatürliches logisches Unvermögen verbunden mit der unbegreiflichen bösen Absicht, ihm »Widersprüche nachzuweisen«, dazu führen könne, in der Darlegung seiner ersten Ausgabe die Meinung zu erkennen, zwischen den frühesten Schweizer Pfahlbauten und der arischen Urzeit bestünde ein geschichtlicher Zusammenhang: klar und deutlich sei dort p. 454 nichts anders als eine ganz allgemeine Analogie zwischen den beiden Kulturständen ausgedrückt. Ich gestehe, doch ein wenig erstaunt gewesen zu sein, da ich diesen ganz außerordentlich klaren und gar nicht misszuverstehenden Ausdruck der Meinung des Hrn. Verf.s in der zweiten Auflage durch eine von

Grund aus veränderte Anordnung und Formulierung ersetzt fand, durch welche diese Meinung des Hrn. Verf.s in der That so deutlich (vgl. bes. ² 531 f. ¹) 628 mit dem soeben abgedruckten 5. »Punkt« ¹ 454), wenn auch nicht ohne Modificierung ²) wiedergegeben wird, daß der Gedanke nahe liegt, dem Hrn. Verf. habe damals, etwa anderthalb Jahr vor dem Erscheinen der zweiten Auflage, deren Fassung, und nicht die der ersten, vorgeschwebt; eine Verwechslung ähnlicher Art wird uns weiter unten (p. 925 Anm.) begegnen. Die fortlaufende Vergleichung der ur-arischen mit der Pfahlbautenkultur ist aufgegeben, die Vergleichung folgt jetzt der Darstellung der materiellen Kultur der arischen und europäischen »Urzeit« in einem besonderen (XI.) Kapitel ² 512, »um«, wie sich der Hr. Verf. ² 350 ausdrückt, »den Schein zu vermeiden, als ließe er sich in der Rekonstruktion und Auffassung des Bildes der indog. Urzeit durch die Ergebnisse der Prähistorie von vornherein beeinflussen«; ist jener 5. »Punkt« am Schluß der ersten Ausgabe und die Seite ¹ 454, auf der die Ansicht des Hrn. Verf.s so »klar ausgedrückt« war, vielleicht aus demselben Grunde fortgefallen? Gleichwohl sind die Schweizer Pfahlbauten, wie schon die folgende Zusammenstellung lehrt, das eigentlich maßgebende Moment für die materielle Ausstattung der »Urzeiten« des Hrn. Verf.s geblieben. Die Aenderungen an den Einzelansätzen der ersten Ausgabe sind im Allgemeinen nicht bedeutend und der Uebereinstimmung zwischen den »Urzeiten« und Pfahlbauten förderlich: so ist *Triticum spelta* für die europäische »Urzeit« beseitigt, Bohne und Zwiebel scheinen recht zweifelhaft geworden zu sein; vgl. zu m. Schrift »Ueber Methode« 228 f.: ² 520 f. cf. 429, und oben p. 907 und Anm.

In Folgendem gebe ich einige arische Etymologien mit der kulturgeschichtlichen Deutung des Hrn. Verf.s; die Zahl III. verweist auf den Abschnitt über die Metalle, IV. auf die übrige materielle Kultur, der Buchstabe K. auf Kultus und Sitte. Die »europäische Urzeit« des Hrn. Verf.s ist mit *EU.* bezeichnet.

IV. skr. *aja* — lit. *ožys* — alban. *đi* (— ir. *ag allaid*), gr. *αἶξ* — armen. *aits* — vielleicht av. *izaëna* = skr. *ajina* asl. *jazino* »Fell«, vgl. av. *bûza* — armen. *buts* — ahd. *boc* — ir. *bocc* und lat. *caper* — altn. *hafr*: die Ziege gehört zum »ältesten Bestande an Hausthieren« der arischen Urzeit und zum »sicheren Bestande an Hausthieren der äl-

1) u. A. »Wenn aber die Pfahlbauern Indogermanen gewesen sein können, so folgt daraus noch nicht, daß sie es gewesen sein müssen«.

2) so sind an die Stelle der »noch ungetrennten Indogermanen« der ersten Ausgabe und »der Indogermanen« jener Belehrung, in der zweiten vgl. p. 531 f. die »noch ungetrennten *europäischen Indogermanen« getreten.

testen Zeit« der Pfahlbauten ² 517. 378. 361, vgl. »Ueber Methode« 164 ff. 172 ff.

skr. *aspa*, av. *aspa*, lit. *aspa*, gr. ἵππος, lat. *equus*, ir. *ech*, asächs. *ehu* ² 380, vgl. armen. *dzi* — skr. *haya*, gr. πῶλος — got. *fula* etc. ² 382: das Pferd, am Wahrscheinlichsten »in halbwildem Zustand in Hürden und Herden« (so) ² 517, »weniger zu Dienstleistungen als zur Nahrung des Menschen, wegen seines Fleisches und seiner Milch, gehalten« ² 382. »Ueberraschend conform sind die Verhältnisse« in den Schweizer Pfahlbauten. »Ueberreste des Pferdes sind in den ältesten Pfahlbauten unzweifelhaft nachgewiesen worden; auffallend ist nur der Häufigkeit der Knochen anderer Hausthiere gegenüber die ungemene Seltenheit derselben«. »Auf jeden Fall erhellt, daß das Pferd in der Volkswirtschaft der Pfahlbauern eine andere Stellung als Rind, Schaf und Ziege eingenommen haben muß«, etc. ² 517. 520.

IV. EU. gr. πυρός — asl. *pyro* — lit. *purai* (»über jeden Verdacht späterer Entlehnung erhaben« ² 411), die got.-lit. Gleichung *Weizen* und griech.-ital. ἰμαλιά — *simila*: die Weizenkultur »ohne Bedenken« ur-europäisch ² 422 f., vgl. oben p. 904 ff.

gr. μελίνη — lat. *milium* — lit. *malnos*: die Hirse (»Mahlfrucht«) ist nach ² 424 ur-europäisch. Ebenso der Flachs ² 425 f.; weniger sicher ist die »wurzelverwandte« *Erbse* etc., noch zweifelhafter, soweit die Formulierung des Hrn. Verf.s ² 520 f., cf. ² 427 ff., verständlich ist, Bohne und Zwiebel, vgl. oben p. 907 und Anm. *Hanf* sicher Entlehnung ² 426, *Rübe* und *Linse* werden ² 429. 520 nicht erwähnt. Im Wesentlichen entsprechen die Pfahlbauten ² 521; vgl. dazu »Ueber Methode« p. 220 ff.

III. skr. *ayas* — av. *ayāñh* — lat. *aes* — got. *aiz* ² 271 ff. vgl. dazu oben p. 919 A.): ur-arisch »Kupfer«;

»Daß . . das unvermischte Rohkupfer den Indogermanen wirklich bekannt war, geht auch noch aus einer zweiten Gleichung: skrt. *lōhá*, urspr. »Kupfer« (B. R.), *baluči rōd*, pehl. *rōd*, npers. *rōi* »*aes*«, armen. *aroir*, »Messing« (Hübschmann, Z. d. D. M. G. XXXIV, 133), altsl. *ruda* »*metallum*«, lat. *raudus*, altn. *raudi* hervor, welche auf eine indog. Grundform **raudho* (: ἔ-ρῶθ-ρῶ-ς) zurückführt und eigentlich „das rothe“ bezeichnet«, ² 276, cf. 307. 167 f.

skr. *rajata* — av. *erczata* — armen. *artsath* — (gr. ἄργυρος —) lat. *argentum* — ir. *argat* — brit. *argant*, »dasselbe Adjectivum«, wohl »in Stammabstufungen«, mit dem Suffix *-p̄to*: »das Silber«, ist in der Urzeit bloße Farbenbezeichnung »weiß, glänzend«, die Bedeutung »Silber« durch Zufall gleichmäßig entwickelt; die iran.-indische Bezeichnung ist vielleicht durch die armenische beeinflusst, ἄργυρος durch

sein Suffix *-υρος* vereinzelt¹⁾, *argentum* vielleicht dem gr. ἄργυρος nachgebildet, das »leicht (so) im Suffixe der heimatlichen Mundart angepaßt werden konnte, in welcher Bildungen auf *-ento* (*ungu-entum*, *flu-entum*, *cru-entus*, *sil-entus*) nicht selten waren« (so); ein aus den Namen *Argentoratum*, eigentlich »Weißenburg«, etc. erschlossenes altkeltisches **argento-* »weiß«, das mit lat. *argentum* urverwandt gewesen wäre, würde »bei Berührung der Kelten mit dem lat. *argentum* auf die Benennung des Silbers angewendet« worden sein, ² 261 ff., cf. 268. 168.

skr. *hiranya* — av. *zaranya* einerseits, andererseits asl. *zlato* — got. *gulth*: »Gold« sind wurzelverwandt, das Gold nicht ur-arisch (vgl. ἄρακος, *Erbse*): die Wn. *ghel* »gelb und grün«, davon auf ostarischem und slavo-germanischem Boden unabhängig der Goldname ² 258, cf. 254. 177. 168.

III. EU. ital. *ausom* — preuß. *ausis* — lit. *auksas*: »Gold«, nicht ur-europäisch, die lit. Bezeichnungen vielleicht aus dem Italischen entlehnt, oder die Uebereinstimmung in der Bedeutung zufällig, ² 254 ff. 258. — Zu den Metallen: Pfahlbauten ² 514 f. 276 f. Vgl. »Ueber Methode«, Erster Abschnitt.

K. Die Reihen *svaçura* — *socer* und *svaçrâ* — *socrus* bezeichneten im Griechischen und Lituslavischen den Schwiegervater und die Schwiegermutter der Frau, in anderen Sprachen unterschiedslos Schwäher und Schwieger von Mann und Frau; in der arischen Urzeit notwendig auf die Schwiegereltern der Frau beschränkt, denn: »man würde es als einen *ganz unerklärlichen Zufall bezeichnen müssen, daß *drei [so] ganz verschiedene Sprachgebiete (Griechisch, *Litauisch, Slavisch) darauf verfielen, ἐκκρός gerade in dem beschränkten Sinne von »Vater des Mannes« zu gebrauchen« ² 543 f., vergl. jetzt Delbrück, Verwandtschaftsnamen 536 f.; doch wiesen die Namen des Mutterbruders

K. EU. »lat. *av-unculus*, mcymr. *ew-ither*, ahd. *ô-heim*, lit. *aw-ýnas*, altsl. **avjo* = *uj*« (vom Stamme **avo-*) durchaus nicht notwendig auf ein altes **avo-* »Vater der Mutter«, ² 547 ff., cf. 539 ff.; dazu Delbrück l. c. p. 482. 501 f.

K. Die Reihe skr. *gnâ* — gr. γυνή (böot. βανά): »das Weib ist wahr-

1) Vgl. skrt. *tarkû* (vedisch), iran. *s-tarkh* (Pamird. Tomaschek Centralas. Stud. II, 77), griech. ἄρακος, alb. *tiër* »spinne«, ² 480 cf. 183. 178: die Spindel wohl ur-arisch. »Bemerkenswerth, wenn auch von geringerer Tragweite, ist der Umstand, daß der Name des Wirtels in vielen Sprachen einhellig von der W. *vert* »drehen« gebildet wird: skrt. *vartana*, *vartulâ*, lat. *verticillus*, altsl. *vrěteno*, mhd. *wirtil*, ir. *fertas*«. Ueber Spinnen, Spinnwirtel, Spindel in den Pfahlbauten ² 523 f. Vgl. dazu »Ueber Methode« p. 253. 142.

scheinlich real-sinnlich als »Gebärerin« gefaßt« (vgl. dazu Delbrück p. 438. 411. 418 f.), Trennung von der W. *gen* »gigno« unwahrscheinlich ² 557;

brahman — *flâmen* ist bedenklich, weil »die Gesetze des Ausfalls des *g* in der Lautverbindung *gm* im Lateinischen noch nicht sicher ermittelt sind«; die Bedeutung »Priester« ist für die Urzeit jedenfalls zweifelhaft ² 601 f., cf. 607.

pâtnî — *πάρνια*: wenn es »in der Ursprache einen ehrenden Begriff involvierte« und nicht »eine bedeutungslose Femininbildung: *potis* war, welche einfach bedeutete »einen Herren habend« etc., »so konnte unter polygamischen Verhältnissen möglicher Weise die erste oder die Lieblingsfrau des Herren damit benannt werden« ² 199 f.; für die Stellung der arischen Ehefrau jedenfalls von »geringer Tragweite«, ebenso die indisch-italische Kultgemeinschaft von Mann und Frau ² 558 f.; vgl. oben p. 910 ff.

dyâus pitar — *Ζεὺς πατήρ* — *Juppiter* in der Urzeit, wohl schon in beginnender Personifizierung, verehrt; die Reihe *dêva* — *deus* kann seine Kinder bezeichnet haben ² 606 f. Doch werden Gleichungen wie *Mars* — *Marutas* cf. *Rudra*, oder

Perkunas — *Parjanya* einfach abgelehnt ² 597; vgl. oben p. 915, etc. etc.

Je nach dem Einfluß, der gerade vorherrscht, und nach dem Einfall, der dem Augenblick behagt, wird das Gleiche ungleich, Ungleiches gleich behandelt, wechselt der zufällige Standpunkt, ohne daß sich der Schildernde im Eifer des Beschreibens dessen bewußt zu werden scheint. Doch darf ich es nicht unbetont lassen, daß der Hr. Verf. im Verlauf der letzten Jahre, seit seiner oben erwähnten Recension (im »Literarischen Centralblatt« vom 12. Mai 1888), immerhin einiges Richtige gelernt hat. So legt der Hr. Verf. in jener Recension (vgl. »Ueber Methode« p. 315 ff.) großes Gewicht auf die »völlige Untrennbarkeit« des »anthropologischen Gesichtspunkts« ¹⁾

1) In Bezug auf die »besonders auch für Indien (durch H. Risley) unternommene anthropologische Forschung«, deren Unkenntnis mir der Hr. Verf. als Recensent l. c. vorgerückt hat, scheint wirklich die, Gottlob noch vereinzelt Thatsache vorzuliegen, daß der Recensent die Unbekanntschaft mit einer Forschung rügt, von der zur Zeit nichts als eine Reihe von Fragebogen etc. mit einigen vorläufig orientierenden Notizen vorlag, die im Buchhandel nicht erschienen waren; vgl. auch »Sprachvergleichung« ² 158 A. 432 A. Das Vorwort zu F. Max Müllers »Biographies of Words« 1888 ist datiert vom 12. Oct. 1887, dasjenige zu meinem Böhlingk-Programm den 27. Januar 1888; die vom Hrn. Verf. jetzt ² 158 A. citierte »Letter to H. H. Risley, Esq.«, Appendix IV: »Philology versus Ethnology«, p. 243 ff. vgl. bes. 246, warnt sehr eindringlich vor dem voreiligen Durcheinander-mengen sprachwissenschaftlicher Kriterien mit dem »anthropologischen Gesichts-

vom »Thema« der »Mischungsprocesse, welche die einwandernden Indogermanen in ihren neuen Wohnsitzen mit der Urbevölkerung durchzumachen hatten«; — einige Monate später habe ich in anderem Zusammenhang ¹⁾ die Möglichkeit hervorgehoben, daß dasjenige »Urvolk«, welches wir erschließen können, verschiedene Elemente enthalten habe; dieselbe Möglichkeit wird jetzt vom Hrn. Verf. betont, der zwei — mir nicht bekannte — Aufsätze Virchows aus den Jahren 1881 und 1883 herbeizieht: im zweiten habe dieser »Forscher, dessen behutsamer Vorsicht man sich in diesen Fragen noch am Liebsten anvertrauen wird, einen einheitlichen Typus der Indogermanen direkt in Abrede gestellt und angenommen, daß 2 Reihen . . . in demselben von jeher neben einander hergegangen seien«, vgl. ² 159 ff. bes. 161 f. — ¹ 161 f.; da würde »der anthropologische Gesichtspunkt« von einer Behandlung der späteren Mischungsprocesse schwerlich so »völlig untrennbar« sein. Die Stellen, die ich zur vorläufigen Begründung meiner Ablehnung der Schriften des Hrn. Verf.s beispielshalber aus diesen angeführt hatte, wurden in jener Recension vom Hrn. Verf. im Allgemeinen aufrecht erhalten, in einem Fall sollte meine Auffassung gar auf ungebührlich ja böse grobem Misverstehn seiner »klar ausgedrückten Ansicht« beruhen; in der neuen Ausgabe der »Sprachvergleichung« sind die betreffenden Stellen verändert oder fortgelassen, der klare und so gröblich von mir misverstandene Ausdruck seiner Ansicht (im 5. »Punkt«) ist von Grund aus umgestaltet, die Seite ¹ 454, auf die ich zweimal verwiesen hatte und auf der laut jener Recension des Hrn. Verf.s dessen »klar ausgedrückte Ansicht steht«, ist lautlos verschwunden ²⁾. Wenn der

punkt«. Zu der von H. H. Risley unternommenen Ethnological Survey of India vgl. jetzt ferner A. Barth in Révilles Revue de l'Histoire des Religions T. XIX, 1889, p. 304 (im Sonderabdruck »Bulletin des Religions de l'Inde« II, p. 46); Trübners Record, III Series, I, p. 34 (Mai 1889); — auch werde ich auf einen Aufsatz H. H. Risleys »On Anthropology in India« in dem (mir nicht zugänglichen) Journal of the Anthropological Society of Bombay I, 6, vgl. Trübners Record l. c. p. XXXI (Juli 1889) aufmerksam gemacht, das genannte Heft der Bombayer anthropologischen Zeitschrift ist, wie ich durch buchhändlerische Vermittelung erfahre, im Februar 1889 bei Trübner in London eingetroffen.

1) in meiner Antrittsrede »Ueber die arische Alterthumswissenschaft und die Eigenart unseres Sprachstammes«, Gießen 1888, vgl. bes. p. 37 ff.

2) Die ur-arischen »Wunden und Krankheiten« ¹ 409 haben ² 609 A. eine angemessenere Formulierung erhalten; über die griechisch-ostarischen Kulturbeziehungen und das Verschwinden des 4. »Punktes« ¹ 453 f. vgl. oben p. 900 f. Inwiefern uns »sprachliche Thatsachen« wie *πάρος* — *panihan* — *pons* »ein Recht« geben, »die Anfänge des Wegebauens schon der indogermanischen Vorvergangenheit [der Urzeit: »Handelsgeschichte« I, 13 u.; vgl. dazu oben p. 898 f.] zuzuschreiben«, konnte der Hr. Verf., wie es scheint, auch »hier nicht zum Austrag bringen«; die Gleich-

Hr. Verf. fortfährt, sein Buch in der Richtung solcher »Angriffe, wie« des meinigen, die er als besonders unbegründet »gelegentlich auch einmal zurückweisen zu sollen glaubt«, fleißig umzuändern, so würde ich es nicht mehr für ausgeschlossen halten, daß es etwa in 4. oder 5. Auflage von den größten Fehlern ziemlich frei wäre; nur müßte er mit der Aufnahme neuen Stoffes vorsichtiger werden.

Gießen.

P. v. Bradke.

Bibliothèque de l'École des Hautes Études publiée sous les auspices du Ministère de l'Instruction Publique Sciences Religieuses. Premier Volume: Études de Critique et d'Histoire par les membres de la Section des Sciences Religieuses avec une Introduction par M. Albert Réville Président de la Section. Paris, Leroux 1889. XXX. 371. 16 autogr. Seiten. gr. 8°.

Das Erfreulichste an dem vorliegenden Bande ist sein Dasein und die Einleitung, die ihn eröffnet; denn beides ist ein lautredendes Zeugnis von einer Thatsache, die für die Zukunft noch bedeutungsvoller zu werden verspricht, als sie es für den Augenblick schon ist. Welches ist diese? Die scheinbar unwichtige, daß zu den 1868 errichteten 4 Sectionen der Pariser École pratique des Hautes Études eine fünfte hinzukam, eine Section des Sciences religieuses. Nur einen bescheidenen Platz, sagt zu bescheiden Réville in seinen Eingangsworten, nehme sie unter den Einrichtungen des höheren Unterrichts ein, mit welchen eine freisinnige Regierung Frankreich im Laufe der letzten Jahre beschenkt habe. Denn hat nicht Frankreich damit in gewissem Sinne das erhalten, was in Deutschland — Kundige wissen, von wem — vor Jahren gefordert wurde, daß eine Akademie gegründet werde, der die große Aufgabe zufiele, die religiöse Litteratur und Geschichte der Menschheit zu bearbeiten? Wem die Religion so wichtig und groß ist, daß er sie nicht für die ausschließliche Domäne unserer ersten Fakultäten halten kann und noch weniger sich damit zufrieden geben mag, ihr eine zweifelhafte Ecke in der vierten einzuräumen, der wird es mit Freuden begrüßen, daß sich hier in aller Stille für dieses wesentlichste Gebiet der Geisteswissenschaften eine Behandlung angebahnt hat, die von keinerlei confessionellen oder

chung kommt, soviel ich sehe, nur ² 509 o. vor. Ueber den 5. »Punkt« und die veränderte Behandlung und Formulierung des Verhältnisses der arischen Urzeit zu den Schweizer Pfahlbauten s. auch oben p. 921 f. Die »benachbarten finnischen Fischervölker«, von denen »die nördlichen Indogermanen« ¹ 371 f. vielleicht das Fischessen gelernt hatten, sind ² 457 f. vgl. 522 versunken und vergessen.

dogmatischen Gesichtspunkten eingeschränkt, rein nur den Gesetzen wissenschaftlicher Forschung folgen darf. Welche Wirkung dieser Vorgang haben wird, läßt sich zur Zeit nicht absehen, und wie sich die Sache in der Wirklichkeit jetzt schon gestaltet, müßte eigentlich an Ort und Stelle studiert werden. Aus dem vorliegenden Band geht nur so viel hervor, daß der Betrieb im einzelnen sich vielfach nicht von dem unterscheidet, der schon in vielen unserer theologischen Facultäten zu Hause ist, höchstens daß derselbe teilweise gründlicher zu sein scheint, als dies bei unsern Verhältnissen der Fall sein kann. Wenn z. B. nach dem Jahresbericht in einem Curs 3 Jahre auf die Durchforschung von Gen. 1—11, in einem andern Curs 2 Jahre auf die Geschichte des Trinitätsdogmas bis zu seiner Fixierung im Symbolum Quicumque verwandt worden sind, oder ein ganzes Jahr auf die Abendmahlslehre bis 1215, so wäre solches bei unsern Universitäts-einrichtungen nicht wohl möglich, und gerne würde man über die Teilnehmer an diesen Cursen etwas mehr vernehmen, als die bloße Angabe, daß ihre Zahl durchschnittlich 120 betragen habe und sich aus Leuten zusammensetze, die den verschiedenen Schulen des höheren Unterrichts angehören oder auch von jeder Universitätsbeziehung frei seien. Im ganzen werden in dem Vorbericht zehn Gebiete genannt, auf die sich die Forschungen und Vorträge der verschiedenen Directeurs, Soudirecteurs und Maitres de Conferences beziehen: die Religionen des äußersten Ostens und Indisch-Amerikas, Indiens, Aegyptens, der semitischen Völker, mit den zwei Unterabteilungen, Hebräer und Westsemiten auf der einen, Islam und Religionen Arabiens auf der andern Seite, Griechenland und Rom, Geschichte des Anfangs der christlichen Litteratur, Dogmengeschichte, Beziehungen von Philosophie und Theologie, Kirchengeschichte, Geschichte des Kanonischen Rechts. Man sieht, wie in dieser Reihe das überwiegt, was sich auf die christliche Religion und ihre Geschichte bezieht; nur wer in ihrer Einreihung unter die andern überhaupt schon eine Herabwürdigung und Entwertung derselben sieht, wird dies beklagen, statt sich davon den meisten Gewinn für die richtige Erkenntnis vom Wesen derselben zu versprechen und eben in dieser Thatsache den wichtigsten Punkt des ganzen Unternehmens zu sehen. Nehmen wir noch hinzu, daß das Institut eine eigene Zeitschrift besitzt, die *Revue d'histoire des Religions*, die von Jean Réville, dem Sekretär der Sektion, geleitet wird, und daß es bald auch, dank insbesondere der Bemühungen des bekannten Forschers Guimet, auf dem Jena-Platz ein eigenes *Musée des Religions* haben wird, so werden wir gerne dem Präsidenten der Sektion recht geben, wenn er im Gegensatz zu dem bescheidenen

Anfang seiner Einleitung gegen den Schluß derselben sagt, daß schwerlich irgendwo ein gleiches oder ähnliches Institut existieren werde.

Umfassend wie das Programm der ganzen Anstalt ist nun auch der Inhalt des vorliegenden ersten Bandes, den sie veröffentlicht. Am besten zeugt davon ein einfacher Abdruck seiner table des matières:

Introduction: L'enseignement des Sciences religieuses à l'École des Hautes Études, par M. Albert Réville p. I—XXX. — Le classement des Œuvres de Philon, par M. L. Massebieau p. 1. — Un nouveau roi de Saba' sur une inscription Sabéenne inédite du Louvre, par M. Hartwig Derenbourg p. 93. — Les populations anciennes et primitives de la Palestine, d'après la Bible, par M. Maurice Vernes p. 99. — La Question des Investitures dans les lettres d'Yves de Chartres, par M. Esmein p. 139. — La Conversion de saint Paul, par M. Ernest Havet p. 179. — Du sens du mot Sacramentum dans Tertullien, par M. Albert Réville p. 195. — L'auteur du livre des Actes des Apôtres a-t-il connu et utilisé dans son récit les Epîtres de saint Paul? par M. A. Sabatier p. 205. — Le rôle des veuves dans les communautés chrétiennes primitives, par M. Jean Réville p. 231. — De l'origine de la Philosophie scolastique en France et en Allemagne, par M. F. Picavet p. 253. — Deux chapitres du Sarva-Darçana-Samgraha. — Le système Paçupata et le système Çaiva, par M. Sylvain Lévi p. 281. — La Chaîne de la Tradition dans le premier chapitre des Pirké Abot, par M. Isidore Loeb p. 307. — Le texte du Tao-Teh-King et son histoire, par M. Léon de Rosny p. 323. — L'Hymne au Nil, par M. E. Amélineau p. 341—371, mit 16 Seiten autographiertem Text.

Von einer Beurteilung im einzelnen kann natürlich keine Rede sein; ein Blick auf die Liste zeigt, wie auch hier die Stoffe überwiegen, die sonst von der christlichen oder jüdischen Theologie behandelt zu werden pflegen und die meisten der Arbeiten könnten ganz eben so in einer guten theologischen Zeitschrift stehn. Neben tief eindringenden und umfangreichen Forschungen sind solche, die mehr nur geistreich hingeworfen erscheinen, wie der Aufsatz von Havet, der die Bekehrung des Apostels Paulus behandelt, ohne seine eigenste Aussage über dieselbe, Gal. 1, auch nur mit einem einzigen Worte zu berücksichtigen, und der eine vielleicht richtige Beobachtung auf die Spitze treibt, wenn er sagt, daß des Paulus anfängliche Opposition gegen den neuen Glauben nicht auf konservativer Anhänglichkeit an Tradition und Autorität beruht habe, sondern darauf, daß er ihn für beschränkt und vulgär gehalten; von Haus aus sei Paulus nichts weniger als konservativ, sondern ein Stürmer und Dränger gewesen, der den neuen Glauben sofort erfaßt habe, als er erkannte, daß derselbe seinem Emancipationsstreben weites Feld und freieste Bahn gewähre. Zeigt dem gegenüber nicht ein Blick auf den ähnlichen Entwicklungsgang Luthers, wie strengster Konservatismus und weit-

gehendster Radikalismus Hand in Hand gehn können; zugleich auch, daß eine Lebensarbeit wie die des Paulus auf tieferen Grundlagen ruhen muß, als den hier geschilderten? Auch die Arbeit von Vernes über die Ureinwohner Palästinas bringt nicht viel gesicherte Ergebnisse mit sich; in diesem Fall ist aber mehr der Mangel an Quellen schuld, und das Verdienst bleibt ihr, eine der interessantesten Fragen aus diesem Gebiet in Angriff genommen zu haben. Um so mehr kann Massebiau mit seiner Arbeit über Philo ins volle greifen; nur schade, daß die Gründlichkeit und Pünktlichkeit der Arbeit nicht auch bis aufs kleinste ausgedehnt ist: Ref. meint die Korrektur des Drucks. In einem Werk, das unter den Auspicien des Unterrichtsministers als erstes Specimen in die Welt tritt, ist es doch zu beanstanden, wenn auf einer und derselben Seite neben 3maligem *σεμνόν* 4mal *σέμνον* gedruckt wird (S. 64), oder in einer andern Arbeit (S. 221) acht griechische Zeilen mehr als eben so viele Fehler aufweisen. — Lehrreich, in unsern Tagen doppelt lehrreich, ist es, an der Hand von Esmeins Untersuchung über die Investiturfrage in den Briefen Isos von Chartres, in die Kämpfe hineinzusehen, die eine große kirchenpolitische Zeitfrage in dem Leben eines hervorragenden zwischen Staat und Kirche mitten inne stehenden Mannes verursacht. Harmloserer Art ist die nächste noch nicht erwähnte Arbeit, die des Präsidenten über den Sinn des Wortes *sacramentum* bei Tertullian, in welcher seltenerweise die Hauptfrage gar nicht berührt ist, ob nicht schon vor Tertullian das biblische *μυστηριον* so wiedergegeben und aus welchem Grunde es durch dies Wort übersetzt wurde. Für die ganze Untersuchung hätte sich damit sofort auch eine andere Ordnung ergeben; alle die Stellen, wo bei Tertullian Citat oder Anspielung vorliegt, waren für sich zu nehmen; s. schon Rönsch, Itala und Vulgata S. 323. — A. Sabatiers eingehende Untersuchung kommt zu dem in mancher Hinsicht überraschenden Ergebnis, daß der Verfasser der Apostelgeschichte die Briefe des Paulus nicht gekannt hat; Jean Réville erkennt, daß die *χρηαι* des N. T. alle einsam stehende Frauen sind, die zum Dank für das, was die Gemeinde ihnen bietet, wiederum Gott und der Gemeinde dienen; Picavet belehrt uns, daß Alcuin es ist, der nicht bloß die französische Scholastik, sondern überhaupt diejenige Philosophie begründet hat, die sich durch das Mittelalter, die Renaissance und die Neuzeit bis zu Kant, Fichte, Schelling und Hegel entwickelte. Auf eine Inhaltsangabe dessen, was Sylvain Lévi über die zwei großen sivaistischen Schulen ausführt, muß Ref. verzichten; von Isidore Loeb erfahren wir über das erste Kapitel der Pirke Abot nicht viel weiter, als daß die pharisäischen

Rabbinen die Traditionskette wesentlich in antisadducäischem Interesse festgestellt und alles vor ihnen für ihresgleichen gehalten haben; ebensowenig äußert H. Derenbourg eine Vermutung darüber, in welche Zeit der von ihm neu gefundene sabäische König Nascha'karib Youha'min (נשאכרוב יהאמין) Sohn des Dhama'ali Dhirrih anzusetzen sei. De Rosny's Beitrag würde auch demjenigen, der für das klassische Buch des Laotse weniger Interesse hätte, als bei der Bedeutung desselben erlaubt ist, allerlei bibliographisch interessante Notizen bieten, über Bücherverbrennung im dritten Jahrhundert vor Christus, Papiererfindung um 105, Auffindung alter Handschriften, Zählen der Wörter in denselben, erste xylographische Ausgaben schon 953 n. Chr. und dergleichen. Die letzte Arbeit endlich, Amélineaus neue Uebersetzung einer Hymne an den Nil, erklärt die Verschiedenheit, in welcher uns der Text derselben vorliegt, aus dem Umstand, daß derselbe dictando geschrieben, oft nicht richtig verstanden und so durch falsche Determinative entstellt wurde. Zu beurteilen, ob es so steht und wie unter solchen Umständen eine sichere Uebersetzung möglich ist, muß Ref. Kundigeren überlassen; ihm ist an dem vorliegenden Band die Hauptsache, daß es nun in Frankreich eine staatlich geförderte freie und treue religionsgeschichtliche Forschung gibt. Was in England unter der Forderung endowment of research vor längerer Zeit die gelehrten Kreise bewegte, was in Amerika die Begeisterung einzelner Bürger zu Stande bringt, das hat in Frankreich auf den Antrieb einzelner Männer — denn offenbar ist der Präsident der Sektion, man lese seine Einleitung, die Seele des Ganzen — eine erleuchtete Regierung in die Hand genommen. Und Deutschland?

Ulm.

E. Nestle.

Minuciana sive annotationes criticae in Minucii Felicis Octavium. Specimen litterarium inaugurale quod . . . facult. exam. subm. Augustus Johannes Kronenberg. Lugduni-Batavorum 1889. 3 Bl. 101 S. 8°.

Es ist nicht Zufall, daß der Octavius des Minucius Felix, obgleich er von der großen Heerstraße der Lektüre etwas abseits liegt, doch immer neue kritische Bearbeiter anzieht. Der außerordentlich schlechte Zustand, in welchem der Text der fesselnden Schutz- und Streitschrift durch einen einzigen Codex überliefert ist, fordert eben so sehr zu bessernden Versuchen heraus, wie die Unzulänglichkeit der kritischen Hilfsmittel und die bei aller Frische der Gedanken

doch gezierte und gewundene Sprache, welche die Grenze des möglichen und unmöglichen häufig unsicher läßt, sie erschwert. So finden sich hier trotz der Fülle von Aenderungsvorschlägen noch spärlicher als anderwärts solche, denen allgemeine Billigung zu teil wird, und jeder neue Bearbeiter glaubt nicht nur für die notorisch verdorbenen Stellen neue Heilmittel versuchen, sondern auch an bisher unbeanstandeten neue Anstöße aufspüren zu müssen. Daß man sich bei diesem Verfahren immer weiter von der Wahrscheinlichkeit entfernt den urkundlichen Text zu besitzen, haben die letzten Ausgaben von Cornelissen und Baehrens gezeigt. Dem gegenüber kann nicht oft genug die Notwendigkeit betont werden in jedem Falle sorgfältig die Vorfrage zu erwägen, ob eine Aenderung überhaupt nötig ist, und es ist in dieser Hinsicht sehr erfreulich, daß der Verfasser der vorliegenden Abhandlung, der sich vor mehreren seiner Landsleute, die Minucius behandelt haben, durch ein großes Maß von Vor- und Umsicht auszeichnet, an vielen Stellen die Ueberlieferung gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz nimmt. Meines Erachtens hätte er auch noch an mancher anderen diesem konservativen Zuge folgen dürfen. So hat er sich z. B. 11, 4 *quasi non omne corpus, etsi flammis subtrahatur, annis tamen et aetatibus in terram resoluatur* durch die Spitzfindigkeiten einiger Herausgeber verleiten lassen, *in terram* zu beanstanden (er vermutet dafür *interim*), weil Caecilius nur von einer Auflösung des Körpers in die verschiedenen Elemente sprechen könne. Offenbar ist aber in diesem Satzgliede nur von dem Gegensatz der beiden üblichen Bestattungsarten die Rede, von denen die Christen die erste ablehnten, und erst im folgenden wird die Gleichgültigkeit dieser wie jeder anderen überhaupt berührt¹⁾. — In demselben Kapitel § 7 *uellem tamen sciscitari utrumne cum corporibus et corporibus quibus, ipsisne an innouatis resurgatur?* lehnt Kronenberg mit Recht die ausdrückliche Einfügung der Alternative *an sine corporibus* ab; aber wenn er dann eben so richtig an der jetzigen Schreibung der folgenden Worte Anstoß nimmt *sine corpore? hoc* (d. h. *sine corpore resurgere*) *quod sciam neque mens neque anima neque uita est* (höchstens *vita* paßt zu jenem Subjekte), so schießt er doch weit über das Ziel hinaus mit der Annahme, daß *hoc* aus der tironischen Abkürzung für *autem* entstanden und der ganze Satz *sine corpore autem — uita est* fälschlich hierher geraten sei, während er ursprünglich hinter den folgenden Sätzen *ipso corpore? sed iam*

1) Hier hätte die Vermutung von Bährens *terra conterat* für *t. contegat* einfach durch Seneca Ep. 92, 54 *ignis illud exurat an terra contegat an feræ distrahant* zurückgewiesen werden können.

ante dilapsum est. alio corpore? ergo homo nouus nascitur, non prior ille reparatur gestanden habe. Mir scheint die einfache Entfernung des Fragezeichens aus Halms Text vollständig zu genügen, um den Satz herzustellen, mit welchem Caecilius jene unausgesprochene Alternative zurückweist: *sine corpore hoc, quod sciam, neque mens neque anima neque uita est. Corpus hoc, »dieser unser Körper«, ist durchaus nicht identisch mit ipso corpore »mit demselben Körper«¹⁾, sondern ebenso allgemein gebraucht wie Cic. Rep. VI 26 *non esse te mortalem sed corpus hoc*, und der Gedanke fällt, was sehr wesentlich ist, ziemlich zusammen mit dem des Epikureers bei Cicero de Natura Deorum, daß ein vernünftiges Wesen nicht ohne Körper und speciell menschlichen Körper denkbar sei: *numquam uidi animam rationis consiliique participem in alia nisi humana figura* (I 87; vgl. 26. 76 u. a.).*

Es würde zu weit führen, die von Kronenberg behandelten Stellen einzeln durchzusprechen, ich möchte deshalb nur diejenigen hervorheben, an denen mir seine Schreibung gesichert zu sein scheint: 4, 1 *igitur cum nos (omnes cod.) hac spectaculi voluptate caperemus*; 5, 4 *sectarum plurimarum <studii>*; 6, 1 *deos colere municipales, [et] Eleusinos Cererem, Phrygas Matrem . . .*; 19, 15 *nam et deum nominamus (nouimus cod.)*. Nicht für ganz zweifellos halte ich 1, 4 *sic solus in angoribus (amoribus cod.) conscius, ipse socius in erroribus*. Ad Att. I 18 stehn die für Minucius offenbar vorbildlichen Worte *in re publica socius et in priuatis omnibus conscius* wenigstens nicht in unmittelbarer Verbindung mit den *angores*, welche der Freund dem Freunde tragen hilft, und da *in amoribus conscius* an sich nicht unmöglich ist, so bleibt es fraglich, ob wir zu einer Aenderung berechtigt sind. Jedenfalls hat aber Kronenberg durch den Nachweis des Ciceronischen Vorbilds zur Erläuterung unserer Stelle beigetragen und in ähnlicher Weise sind auch in anderen Fällen, in denen man dem Endergebnis nicht beistimmen kann, doch seine sachgemäßen — leider manchmal etwas breiten — Erörterungen von Wert und der Beachtung eines künftigen Herausgebers zu empfehlen.

Denn was bereits von anderer Seite ausgesprochen worden ist, möge hier nochmals wiederholt werden: wir bedürfen einer neuen kritischen Ausgabe des Octavius. Für die Kenntnis der direkten Ueberlieferung wird sich darin freilich nichts erhebliches mehr leisten lassen. E. Kurz, welcher im Gymnasialprogramm von Burgdorf 1888 (ich verdanke es der Freundlichkeit des Verfassers) die Kap.

1) Diese Bedeutung = *idem*, in welcher *ipse*, wie Kronenberg bemerkt, mehrmals bei Minucius vorkommt, wird in unseren Lexicis nicht angeführt.

20—26 des Octavius herausgegeben und dafür eine neue Vergleichung der Handschrift durch O. von Greyerz benutzt hat, bestätigt, wie zu erwarten war, die ungemeine Genauigkeit der von Laubmann für Halm angefertigten Kollation. Dagegen würde eine möglichst ausführliche Hinzufügung der Quellen und Vorbilder, der Parallelstellen und schließlich der Benutzer des Minucius nach mehreren Richtungen hin nicht ohne Wert sein. Von den letztgenannten ist der bedeutendste, Cyprian in der Schrift *Quod idola non sint di*, für die einzelnen Lesarten bereits von Halm und anderen herangezogen worden; hätte dieser aber Cyprians Excerpte fortlaufend neben den Text des Octavius gestellt, so würde er nicht einer Vermutung Lindners Raum gegeben haben, durch deren Annahme er in den Citaten aus Kap. 21—23 auf lange Zeit hinaus Verwirrung angerichtet haben wird. In der Disposition dieses Abschnittes, welcher die heidnischen Götter vom Euhemeristischen Standpunkte kritisiert, fand Lindner Schwierigkeiten, denen er durch eine Umstellung abzuhelpfen suchte, und Halm ist ihm darin mit allen neueren Herausgebern gefolgt. In der Handschrift ist die Ordnung die, daß auf Halms pag. 29, 21 *et postea Iouis gentem* nacheinander folgen

p. 31, 7 *et de spicis Isidis* — 33, 21 *sed requirentibus*

29, 21 *Saturnum enim* — 31, 7 *mortuos scimus*

33, 22 *Quis ergo dubitat* etc.

Man wird nun zwar nicht erwarten dürfen, daß Cyprian seine Excerpte durchaus in der Reihenfolge des Originals beließ, obgleich leicht ersichtlich ist, daß er sich im Großen und Ganzen daran hielt; wenn er aber in Kap. 2 in der That mit der verdächtigten Folge der Handschrift des Octavius übereinstimmt (Halms p. 32, 19—21. 33, 9—11. 30, 3 ff.), so ist das ein schwerwiegender Grund gegen Lindners Vermutung und die Herausgeber hätten daraus mindestens Veranlassung nehmen müssen, dieselbe nochmals genau zu prüfen. Sie würden dann auch gefunden haben, daß sie eng zusammengehörige Dinge auseinander reißt. 21, 3 führt Minucius den angeblichen Brief Alexanders des Großen über die ägyptischen Gottheiten an: dieser lasse dort Vulcan den ältesten sein, dann das Geschlecht des Jupiter. Was liegt da näher als die Notiz, daß er die Geschichte weitergeführt habe bis auf Isis und Osiris? Die betreffenden Worte sind ja leider unheilbar verdorben, aber an einer anderen Stelle kann man sich noch weniger darunter denken als an der, welche sie in der Handschrift einnehmen. Es kommt hinzu, daß ziemlich überall, wo der Brief Alexanders oder sein Gewährsmann Leon angeführt wird, auch Isis ausdrücklich genannt wird (Tertull. de cor. 7; August. Civ. D. VIII, 5, 27; Clem. Alex. Strom. I 21, 106,

p. 139 Sylb.). Lindners Umstellung ist also sicher verfehlt. Dagegen könnte man die andere Frage aufwerfen, ob die ganze Stelle von *Alexander ille Magnus — Serapidis siue Osiris tumulum* am richtigen Platze steht. Denn Cyprian, der bedauerlicherweise nur die erste Hälfte excerpiert hat, setzt sie später, hinter die Saturnsage, und nimmt man sie bei Minucius heraus, so erhält man eine Gedankenreihe, welche an Cic. Nat. Deor. I 118 f. erinnert (Prodicus, Euhemerus, Mysterien). Aber diese Gründe sind weit davon entfernt zwingende zu sein und es ist weder abzusehen, wo jenes Stück schicklicher gestanden haben, noch wie es von seinem Platze versetzt worden sein könnte.

Von geringerem Werte als die Ausschreiber sind für die Textkritik die Quellen und Parallelen, weil Minucius die Stellen, an die er sich in Form und Gedanken anlehnt, selten wörtlich herübergenommen hat. So gehört das Kap. 19 zu den verzweifeltsten im ganzen Octavius, obgleich seine Quelle in Cic. Nat. Deor. I, 25 ff. vorhanden ist. Wie nahe hier der Misbrauch liegt, zeigt Min. 19, 6, wo man aus der Ueberlieferung der Handschrift *Anaxagorae uero descriptio et metus infinitae mentis deus dicitur* mit Heranziehung der Cicerostelle gemacht hat *Anaxagorae rerum descriptio et motus infinitae mentis opus dicitur* und ähnliches. Glücklicherweise haben wir bei Lact. I 5, 18 wieder ein Excerpt aus Minucius: *Anaxagoras deum esse dicit infinitam mentem quae per se ipsam moueatur*, wodurch *motus* bestätigt und wenigstens *opus* unmöglich gemacht wird. *Rerum* verteidigt aber auch Kronenberg, während es doch ganz gegen die Tendenz des Minucius ist, Anaxagoras zwei verschiedene Dinge *rerum descriptio* und *motus infinitae mentis* für göttlich erklären zu lassen. Deshalb ist es auch nicht gerechtfertigt, wenn Kronenberg in § 8 (Democritus) aus Cicero ergänzt *naturam quae imagines fundat et intellegentiam <nostram> deum loquitur*. Es scheint fast, als habe Minucius hier nicht direkt aus Cicero gearbeitet, sondern auf Grund von Excerpten, die er sich angelegt hatte. So halte ich es für gar nicht unmöglich, daß er *intellegentiam* als ebenfalls von *fundat* abhängig verstanden wissen wollte.

Mehr darf man von der geforderten vollständigen Sammlung der Quellen und Parallelen erwarten für die Würdigung des schriftstellerischen Charakters des Minucius und für die endliche Entscheidung der Frage nach seinem Verhältnis zu den anderen Apologeten, insbesondere zu Tertullian und der angeblichen lateinischen Urapologie. Kronenberg hat zu diesen Fragen keine Stellung genommen und es sei deshalb hier auch nur ein Punkt kurz berührt.

Fr. Wilhelm, der (Bresl. philol. Abhandl. II, 1) Hartels Hypothese von einer durch Minucius und Tertullian gemeinsam benutzten lateinischen Schutzschrift scharfsinnig und geschickt ausgeführt und begründet hat, kommt bei Vergleichung der entsprechenden Stellen mehrfach zu dem Resultat, daß bei Tertullian ein Plus vorhanden ist, das sich nicht aus Minucius erkläre, also auf ein gemeinsames Original schließen lasse. Vielleicht das schlagendste Beispiel bieten die Stellen über die Saturnsage, welche auffallend der *Origo gentis Romanae* (Ps.-Victor) ähneln, sodaß diese oder eine verwandte Quelle jedenfalls zu Grunde liegen muß. Die *Origo* nun hat die Notiz: *aedes quoque sub cliuo Capitolino, in quo pecuniam conditam habebat, aerarium Saturni hodieque dicitur*. Bei Minucius findet sich davon nichts, dagegen bei Tertull. Apol. 10 . . . *et inde aerario praesidet*. Die Folgerung liegt auf der Hand. Schlägt man nun aber Cyprians oben genannte Schrift auf, die auch nach Wilhelms Urteil in der ersten Hälfte aus Minucius geflossen ist, so liest man c. 2 *hic litteras inprimere, hic signare nummos in Italia primus instituit* (Min.: *docuit . . . litteras inprimere, nummos signare*): *inde aerarium Saturni uocitatur*; ferner Origo: *isque primus agricultura edocuit*, und später: *disciplinam colendi ruris edocuit*, wovon Minucius und Tertullian schweigen, dagegen Cypr.: *et rusticitatis hic cultor fuit, inde ferens fulcem pingitur* (allenfalls könnte man darauf *instrumenta conficere* bei Minucius beziehn); endlich Origo: *eique* (Iano), *eo quod erat mire praeteritorum memor, tum etiam futuri* — (Lücke), Cypr.: *ipse bifrons exprimitur quod in medio constitutus annum incipientem pariter et recedentem sectari uideatur* (bei Min. kommt die Zweiköpfigkeit des Janus in ganz anderem Zusammenhange 22, 5 vor). Sollte das nicht eine Mahnung sein, den Apologeten doch wenigstens einige Freiheit der Bewegung zuzugestehn? Wenn ein notorischer Abschreiber wie Cyprian diese Zusätze machen konnte, warum sollen sie einem Tertullian nicht zuzutrauen sein? Oder hat Cyprian etwa auch jene verlorene Schutzschrift benutzt?

Göttingen.

P. Schwenke.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 24.

I. December 1890.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 \mathcal{G} .

Inhalt: Chantepie de la Saussaye, Lehrbuch der Religionsgeschichte. Von Baur. — Wallaschek, Studien zur Rechtsphilosophie. Von Stoerk. — Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas 1378. Von Finke.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Chantepie de la Saussaye, P. D., Lehrbuch der Religionsgeschichte (in: Sammlung theologischer Lehrbücher). Freiburg i. Br. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1887. 1889. 1. Bd. X, 465 S.; 2. Bd. XVI, 406 S. 8°. Preis zusammen 18 Mk.

Um zu einem richtigen Urteil über das vorliegende Werk zu gelangen, ist vor allen Dingen nötig, sich mit den Absichten bekannt zu machen, von denen sich der Verfasser selber bei der Abfassung seines Werkes geleitet weiß. Er will nämlich (Bd. 1. S. V) »keine Encyclopädie der betreffenden Disciplin, kein Nachschlagebuch, worin alle Namen vorkommen«, schreiben, »sondern ein Lehrbuch, das in lesbarer Form den gegenwärtigen Stand der betreffenden Studien zur Anschauung bringen, die sicher erworbenen Resultate von den noch schwebenden Problemen sondern sollte«. Da der Verf. nicht alsbald auf die Geschichte der Religion, d. h. auf die historische Darstellung der einzelnen Religionen eingeht, sondern vielmehr dem historischen Teil, d. h. der eigentlichen Religionsgeschichte einen allgemeinen, einen phänomenologischen und einen ethnographischen Teil vorausgehen läßt, so ist er auch hierüber zu vernehmen. Im allgemeinen Teil sollte Material gesammelt werden »zu der Lösung der Hauptfragen, welche die Religionswissenschaft überhaupt beschäftigen«, aber ohne Eingehn in »die philosophische Behandlung dieser Fragen«, sondern mit möglichst objektiver Haltung in der Darstellung der kontroversen Punkte, hier wie freilich durchweg im

ganzen Buch. Der phänomenologische Teil sollte »die Hauptgruppen der religiösen Erscheinungen, ohne sie doktrinär einheitlich zu erklären, so ordnen, daß die wichtigsten Seiten und Gesichtspunkte aus dem Material von selbst hervortreten«, mit sorgfältiger und vielseitiger, aber nicht gehäufter Auswahl der Beispiele. Für die historische Entwicklung der einzelnen Religionen wollte der Verf. auf Proben aus religiösen Schriften und charakteristische Erzählungen in Anbetracht des knappen Raums für ein Lehrbuch verzichten, die Ergänzung dieser Mängel der akademischen Vorlesung überlassend; denn das Lehrbuch ist ja in erster Linie für Theologie-Studierende bestimmt. (Ueber den Charakter des Buchs gerade als Nichtnachschlagebuch spricht sich auch die Vorbemerkung zum Register Bd. 2 S. 453 aus).

Beginnen wir in unserer Beurteilung mit dem Aeußerlichen, Formellen, so kommt hier vor allem die lesbare Darstellung in Betracht. Der Verf. empfindet selber (Vorrede S. VI zum 1. Bd.) die Schwierigkeit, welche für ihn als Ausländer die Beherrschung der Sprache hat. Doch hat er sich in dieser Hinsicht der Beihülfe seines Amsterdamer Kollegen, Professor Völter und des Dr. L. Horst in Colmar zu erfreuen gehabt und so finden sich Sprachhärten im ganzen nur wenige. Aufgefallen sind mir solche hauptsächlich im 2. Bande; z. B. S. 29 und 41 zurückfinden statt wiederfinden, als statt wie S. 44; S. 56: Anhänglichkeit zu ihrer Religion, statt an; dann falsche Konstruktion S. 149 Z. 23 von oben und S. 151 S. 21 von oben, wo der Nominativ gesetzt ist, während im Abhängigkeitsverhältnis von dem vorhergehenden Satze und seiner Konstruktion eine die Abhängigkeit ausdrückende Wendung erwartet werden sollte u. s. w. Auch die Namengebung Aeschyl, Demosthen, Thukydid klingt sehr ungut; der Vorgang, daß man Herodot abgekürzt spricht, wo man aber auch besser Herodotos sagen dürfte, sollte zu solchen übellautenden Abbrüviaturen nicht ermuntern. Diese und andere Dinge bedürfen in einer zweiten Auflage einer gründlichen Revision. Was die Schreibweise des Verf.s aber sonst anbelangt, so kann ihm nachgerühmt werden, daß er ein durchaus lesbares und klar geschriebenes Werk geschaffen hat, das vielmehr als ein Lesebuch, denn als ein Lehrbuch erscheint. Der Stil ist flüchtig und durchaus verständlich und artet bei aller Klarheit doch nie und nimmer ins Triviale und Langweilige aus, wenn auch Wiederholungen nicht selten sind, woran übrigens mehr die Anlage des Buches, insbesondere die Heraussonderung des phänomenologischen und ethnographischen Teils aus dem Ganzen der geschichtlichen Darstellung die Schuld trägt. Aber diese bequeme Verständlichkeit

und der erzählende Ton hat denn auch eine Kehrseite, die den Charakter des Werkes als Lehrbuch beschädigend beeinträchtigt. Die vom Verfasser in seiner Besonnenheit nicht nur nicht geläugnete, sondern vielmehr überall und jederzeit recht geflissentlich hervorgehobene Thatsache, daß für die Wissenschaft einer allgemeinen Religionsgeschichte sowohl das Material der Begriffe, womit sie zu arbeiten hat, als auch der geschichtliche Stoff, den es zu bearbeiten gilt, sehr kontroverser Natur ist, und zwar der letztere gerade dann am allermeisten, wenn uns völlige Klarheit am allererwünschtesten wäre — diese Thatsache kann freilich dazu verleiten, die Erörterung der kontroversen Gegenstände und die Untersuchung überhaupt einerseits und das Ergebnis andererseits in ungetrennter und ungeschiedener Einheit zusammenzufassen, da wenigstens in vielen Fällen eine Heraushebung eines sicheren Ergebnisses aus dem fortlaufenden Gange der Untersuchung unstatthaft oder schwierig sei. Aber durch ein solches Verfahren wird der Uebersichtlichkeit, die ja doch in erster Linie von einem Lehrbuch gefordert wird, kein Dienst geleistet, vielmehr dieselbe bedeutend erschwert, ohne daß diesem Mangel durch ein ausführlicheres Inhaltsregister abgeholfen würde. Darum wäre es m. E. für das Werk eben als Lehrbuch viel zweckmäßiger gewesen, den Hauptinhalt eines jeden Abschnittes, das Wesentlichste und Wichtigste sowohl in der Problemstellung als auch in den Ergebnissen der geschichtlichen Untersuchung im Haupttexte eines jeden Paragraphen voranzustellen und in erläuternden Anmerkungen die genaueren Ausführungen mitzuteilen, wie dies in durchaus musterhafter Weise auf einem dem Stoff des Verf.s ganz ähnlichen Gebiete, dem der alt- und neutestamentlichen Litteratur- und Religionsgeschichte Eduard Reuß gethan hat. Dieses Verfahren hat aber nicht bloß für den Leser, der dem vorliegenden Werke gegenüber ein Lernender sein soll, den großen methodischen Vorteil rascher Orientierung, sondern es nimmt den Verfasser selber in eine strenge und straffe Zucht, indem es ihn durch die Nötigung zu einem concisen und präzisen Ausdruck zugleich zwingt, die Probleme der geschichtlichen Forschung möglichst tief und scharf zu fassen, das Wesentliche vom Unwesentlichen möglichst gründlich zu scheiden und die Ergebnisse möglichst klar herauszuarbeiten und herauszustellen. Hätte der Herausgeber diesen Zweck seiner Arbeit als eines Lehrbuches in der angegebenen Weise scharf und folgerichtig im Auge behalten, dann wären ihm die nicht unberechtigten Vorwürfe von Julius Happel in der Zeitschrift für Missionskunde und Religionswissenschaft — diese Zeitschrift ist vom Verf. Bd. 1 S. 1 doch ganz mit Unrecht übergangen — II, S. 164 f. und neuerdings in der »Deut-

schen Literaturzeitung« erspart geblieben; er hätte dann gewis auch Raum zur Mitteilung von Proben aus religiösen Schriften und von charakteristischen Erzählungen, auf die er bei seinem Verfahren verzichten mußte, hinlänglich gefunden und sich dadurch in besonderem Maße den Dank seiner lernenden Leser erworben, für welche ja die Illustration durch solche aus dem Quellenmaterial geschöpften Anschauungsmittel nur im höchsten Grade willkommen sein kann.

Gehn wir nun auf den Inhalt des Buches selbst ein, so wird dasselbe eröffnet durch einen allgemeinen Teil, der in acht Paragraphen von der Religionswissenschaft, von ihrem Verhältnis zur Evolutionslehre, von der Frage nach dem Verhältnis von Mensch und Tier in der Religion, von der Urgeschichte, von der prähistorischen Archäologie, vom Ursprung der Religion, von der Einteilung der Religionen und von den Hauptformen derselben redet — ein buntes Gemisch von litterarischen, religionsphilosophischen und historischen Erörterungen ist demnach in diesem allgemeinen Teil zusammengefaßt. Was die Litteratur anbelangt, sowie den akademischen Unterricht über Religionsgeschichte, so freut sich der Ref. darüber, daß er seinen eigenen einstigen Lehrer im Fach der Religionsgeschichte, R. Roth in Tübingen angeführt findet (S. 5). Doch bedarf die Ausführung des Verf.s über die Vertretung der Religionsgeschichte auf den Universitäten noch einer Ergänzung. Wie die schon im Jahr 1850 von E. L. Th. Henke aus dem Nachlaß herausgegebene Religionsphilosophie des um die historische und systematische Theologie hochverdienten, allzufrüh dahingeshiedenen Theologen Fr. W. Rettberg, des Schwiegersohnes des Göttinger Kirchenhistorikers Gieseler, und die 1888 von H. Preiß herausgegebene Religionsphilosophie Wilhelm Vatkes beweist, wurden auch anderweitig längst Vorlesungen über die Religionsgeschichte gehalten, wenn auch im Anschluß an die Religionsphilosophie; nimmt doch in dem sehr gedrängten Buch von Rettberg von im ganzen 224 Seiten die Religionsgeschichte fünfzig Seiten und in dem Werke Vatkes von im ganzen 659 Seiten die Religionsgeschichte gar 369 Seiten, also mehr als die Hälfte des ganzen Raumes ein. Gerade aber die Vergleichung mit diesen Arbeiten, zu der wir auch Hegels Vorlesungen über Religionsphilosophie hinzuziehen können, führt uns sogleich auf einen anderen Punkt, auf die Frage nämlich, warum denn der Verf. nicht, wie seine anderen Vorgänger, auch die israelitische und die christliche Religion mit in die allgemeine Darstellung der Religionsgeschichte aufgenommen habe. Die Gründe, welche der Verf. für diese Unterlassung anführt, reichen, weil sie eben nur Zweckmäßigkeitsgründe aus kirchlichen Rücksichten sind, durchaus nicht zur Rechtfertigung dieses Verfahrens

hin, wenn sie auch vielleicht für die Praxis, d. h. für den Vortrag der Religionsgeschichte an einer Universität genügen mögen. Aber wenn man einmal von Religionsgeschichte redet, so gehört in dieselbe die Religion des alten und neuen Testaments an und für sich schon hinein und dazu noch aus dem besonderen Grunde, weil die Darstellung des Mohammedanismus die israelitische und die christliche Religion voraussetzt, und weil die Beziehung, in welche man in neuerer Zeit nicht bloß von religionsphilosophischer, sondern auch von religionshistorischer Seite aus (R. Seydel) Buddhismus und Christentum zu einander gesetzt hat, eine so gründliche Behandlung erfordert, daß eine vorausgehende Darstellung der christlichen Religion gar nicht umgangen werden kann. — Setzt eine wissenschaftliche Religionsgeschichte als Bedingung ihrer Existenz die Philosophie der Geschichte voraus, wie der Verf. S. 2f. richtig bemerkt, dann hätte an dieser Stelle Augustinus' Schrift »vom Gottesstaat« nicht umgangen werden dürfen. Denn wie jüngst wieder Heinrich von Eicken in seinem meisterhaften Werke über die Geschichte und das System der Weltanschauung des Mittelalters bewiesen hat (S. 142 ff.), ist es gerade diese Schrift gewesen, welche auf Jahrhunderte hinein die religiös-philosophische Geschichts- und Weltanschauung beherrscht hat. — Anzufechten ist auch schon im ersten Paragraphen die Unterscheidung von Natur- und Kulturvölkern und die auf diese Unterscheidung begründete Teilung der Religionsgeschichte in einen phänomenologischen und einen eigentlich historischen Teil. Die erste Unterscheidung hebt dann der Verf. S. 24 selber auf, wenn er behauptet, daß es »wilde« Stämme eigentlich gar nicht gebe; damit fällt die andere Unterscheidung von selber, deren Durchführung nur die unangenehme Folge hat, daß man dieselben Dinge wiederholt zu lesen bekommt. Eingewirkt hat übrigens auf die ganze Anschauung vom Ursprung der Religion, wie auf die Anthropologie des Verf.s überhaupt der allzugroße Respekt, den er vor der Evolutionstheorie hat. Er überschätzt dieselbe viel zu sehr; mag dieselbe auch gegenüber von einem ungeistigen Supranaturalismus im Rechte sein, so ist sie doch in das andere ebenso geistlose Gegenteil verfallen. Warum gerade England der Boden ist, auf dem der evolutionistische Positivismus am besten gedeihen muß, das hat der norwegische Philosoph M. J. Monrad in seinen »Denkrichtungen der neueren Zeit« S. 213f. vortrefflich dargelegt. Dieser allzugroße Respekt vor dem Darwinismus etc. hat wohl den Verf. veranlaßt, der Frage, ob die Tiere auch Religion haben, einen eigenen Paragraphen zu widmen. Die einfache Erwägung folgenden Inhaltes hätte den Verf. davor bewahren sollen, diese höchst müßige Frage aufzuwerfen: Wenn man

bestimmen will, ob die Tiere Religion haben, so muß man zuerst wissen, was sie ist. Das kann aber nur durch die Erfahrung des Menschen am Menschen für den Menschen zur Erkenntnis kommen und auch hier in letzter Linie nicht durch einen abstrakten Allgemeinbegriff, sondern allein durch einen konkreten Normbegriff. Wendet man diesen an, so kann man nicht behaupten, daß die Tiere Religion haben; das ist dann keine *petitio principii*, wie der Verf. meint. Nur der evolutionionistische Dogmatismus kann diese Frage aufwerfen und auch dieser nur unter Voraussetzung derselben Verkehrung des Begriffs Religion, welche der Begriff Wille in der pessimistischen Philosophie des Unbewußten und sonst erfahren hat.

Die übrigen einleitenden Erörterungen in dem allgemeinen Teil geben zwar, wie das Werk des Verf. überhaupt, ein glänzendes Zeugnis von der Gelehrsamkeit und Belesenheit des Verfassers, auch im allgemeinen von seinem gesunden Sinn gegenüber von extremen Ansichten nach rechts und nach links, lassen es aber an Schärfe und Bestimmtheit der Begriffe häufig fehlen, so insbesondere auch an einer genauen Umgrenzung des Begriffs Fetischismus. Welcher Mißbrauch von seiten der positivistischen Richtung gerade von diesem Worte gemacht worden ist in seiner Anwendung auf die Religionsgeschichte, ist ja bekannt und das erkennt auch der Verf. wohl. Aber die Erkenntnis, daß der Fetischismus nicht sowohl eine Religion ausdrücke, als vielmehr eine Art philosophischer Welterklärung sei, die freilich nur in den trübseligsten Anfängen stecken bleibt, sollte doch kräftiger zum Ausdruck gebracht werden. Ich muß es überhaupt bezweifeln, ob der Wissenschaft mit dem vieldeutigen Wort Fetisch und Fetischismus, wie auch Animismus ein wirklicher Erwerb zu teil worden sei. Die naturalistische Philosophie mit ihrem Dogmatismus hat hier nur die größte Verwirrung angerichtet. — Die Erklärung über das Wesen und den Ursprung der Religion nur mit Beschränkung auf das Ethnographische und Historische geben zu wollen, wie der Verf. es versucht S. 21 ff., ist eine Unmöglichkeit. Hier kann nur ein philosophischer Begriff helfen, und je klarer und bestimmter derselbe als Ergebnis des philosophischen Denkens überhaupt gefaßt wird, um so energischer können auch alle jene Versuche, die Urreligion ganz in Fetischismus oder Animismus aufgehen zu lassen, abgewiesen werden.

Der phänomenologische Teil erörtert nach einer sehr lesenswerten Einleitung in § 9 die Objekte der Verehrung, wobei eine allgemeine Definition, die aber schon vorher hätte versucht werden sollen, und eine vortreffliche Auseinandersetzung über die Unmöglichkeit einer erschöpfenden Einteilung der religiösen Objekte ge-

geben ist; sodann die Idololatrie mit der Untersuchung über das Verhältnis des Idols zur Gottheit, die heiligen Bäume, Steine, Tiere etc., die Verehrung der Natur, wobei gegen die Tylorsche Identifikation von Naturdienst und Fetischismus glücklich gekämpft wird, des Menschen (Totencultus, Ahnencultus, Heiligenverehrung etc.), der Götter (Unterschied von Göttern und numina, Personifikation der Götter, Verhältnis der Götter zur Natur, Götterfamilien etc.); weiter folgt ein Abschnitt über Divination und Magie, womit der Uebergang zum Cultus gegeben ist. Hier kommen Opfer und Gebet, sowie andere religiöse Handlungen (Musik, Tanz, Wallfahrten, Reinigungsriten, Weihen), heilige Orte (Tempelbauten, ihre Entstehung und Zweck; Symbolik, politische und sociale Bedeutung der Tempel), die heiligen Zeiten und endlich auch die heiligen Personen zur Sprache. Der Abschnitt über die religiösen Gemeinschaften handelt vom Ursprung und von der Bedeutung der Kultusgemeinschaften, von Familien-, Volks- und Staatsreligion, aber auch von der Durchbrechung dieser natürlichen Schranken in den Glaubensgemeinschaften, endlich vom Kirchenbegriff — hier wird denn doch auf das von der geschichtlichen Darstellung sonst ausgeschlossene Christentum ausdrücklich Bezug genommen. Weiterhin ist die Rede vom religiösen Schrifttum, von den Hauptformen der Religionslehre und in einem längeren sehr lesenswerten Abschnitt von der Mythologie, von den verschiedenen Versuchen der Mythendeutung in der nun verschollenen symbolischen, sodann in der sprachvergleichenden, der metereologischen und anthropologischen Schule etc. Endlich wird das Verhältnis zur religiösen Lehre (Dogma, religiöse Schulen, Kampf zwischen Philosophie und Theologie, Theosophie etc.), sowie zur Sittlichkeit und zur Kunst besprochen.

Der ethnographische Teil geht m. E. zu genau auf das Gebiet der Völkerkunde ein, so schon der einleitende Paragraph (Anthropologie und Ethnographie), der mehr, als für den vorliegenden Zweck nötig ist, die verschiedenen Methoden der Raceneinteilung der Menschen und der Unterscheidung der Culturstufen bespricht. Hier hätte, wie auch in der Einzelbesprechung der verschiedenen Naturvölker und Völkerfamilien, alles viel kürzer gefaßt werden können, oder es hätte mannigfach eine Verweisung auf ethnographische Werke genügt. Aufgefallen ist mir, warum die Finnen S. 213 f. besonders aufgeführt werden, da sie ja doch nach S. 207 zu den Mongolen, die eigens behandelt sind, gehören; ebenso ist es ein ungelöster Widerspruch, wenn S. 226 die Bulgaren zu der indogermanischen Familie gerechnet werden, während sie doch 207 unter den Mongolen aufgeführt sind.

Der historische Teil umfaßt im 1. Bande die Chinesen, die Aegypter, die Babylonier und Assyrer, und die Inder; von diesen nehmen die letzteren über ein Viertel des ganzen Bandes ein, nicht mit Unrecht; auch in dem Compendium von Teile ist das Raumverhältnis fast ebenso. Dem Verf. steht für seinen historischen Teil eine ungeheure Belesenheit und Litteraturkenntnis zu Gebot; auch ist sein Urteil durchweg ein sehr besonnenes. In das einzelne einzugehn ist uns natürlich nicht möglich. Nur folgendes möchten wir bemerken: die Philosophie bei den Chinesen S. 255 ff. aufzuführen, halten wir für überflüssig, da diese Philosophie ja gar nichts mit der Religion oder Religionsphilosophie zu thun hat, sondern nur mit der Moral. — Die Quellenübersicht über die ägyptische Religion gehört in dieser Ausdehnung nicht in eine Religionsgeschichte. In der Auffassung der ägyptischen Religion folgt der Verf. meinem Verständnis nach am meisten Pietschmann und Ed. Meyer; nur habe ich in Betreff des Entwicklungsganges der ägyptischen Religion die Darstellung von Ed. Meyer (in der Onckenschen »Allg. Gesch. in Einzelstellungen«) viel klarer und einleuchtender gefunden.

In der Schilderung des Cultus und der Moral schweift der Verf. S. 304 ff. zu sehr auf das Gebiet der allgemeinen Kulturschilderung ab und geht in der Untersuchung über Israel und Aegypten, den Auszug Israels aus Aegypten, über die Grenzen der Religionsgeschichte in das Gebiet der allgemeinen Weltgeschichte, auf rein historische Fragen über. Gerade aber der Abschnitt »Israel und Aegypten« legt uns wieder die Frage nahe, warum denn die Religion Israels umgangen sei.

An der Darstellung der Religion der Babylonier und Assyrer haben wir nur das eine zu tadeln, daß § 54 die Quellenübersicht auch wieder zu ausführlich für ein Lehrbuch ausgefallen ist. — Der sehr große Abschnitt über Indien zerfällt den Stoff in vier Hauptabschnitte: 1) das vedische und brahmanische Zeitalter, 2) der Jainismus, 3) der Buddhismus, 4) der Hinduismus. Zugegeben auch, daß der Jainismus eine so bedeutende Erscheinung ist, daß er einen eigenen Abschnitt verdient, so möchte doch zu bezweifeln sein, ob die Entwicklung der indischen Religion von der vedischen Religion bis zum Hinduismus durch die Darstellung des Jainismus und Buddhismus unterbrochen werden darf, ob es nicht besser gewesen wäre, Jainismus und Buddhismus erst nachträglich, nachdem die vorgenannte Entwicklung der indischen Religion mitgeteilt ist, anzuknüpfen. Der Verf. selbst gibt ja S. 438 zu, daß eine genaue Abgrenzung zwischen Brahmanismus und Hinduismus unmöglich ist. Wenn auch, wie der Verf. schlagend beweist, der Buddhismus, ge-

rade so wie der Jainismus, aus dem Brahmanismus herausgewachsen ist, so ist er doch eine besondere eigene Gestalt geworden, deren Darstellung das Werden des Brahmanismus zum Hinduismus nicht unterbrechen darf. In der Darstellung des Brahmanismus haben wir S. 368 eine Hinweisung auf die Analogie des römischen Katholicismus vermißt, auch uns S. 369 ff. fragen müssen, ob denn überhaupt in dieser Ausführlichkeit die Schilderung von Sitte und Recht im Brahmanismus in die Religionsgeschichte gehöre. In der sonst vortrefflichen Darstellung des Buddhismus gibt die Litteraturangabe § 70 für ein Lehrbuch entschieden zu viel. Sehr bemerkenswert ist in der Schilderung des Dharma die vortreffliche Charakteristik des so viel gepriesenen buddhistischen Mitleidens und des durchaus nicht im Sinne des Weltschmerzes zu verstehenden Nirvana, ebenso endlich die scharfe polemische Wendung gegen die vollständig ungegerechtfertigte Lobpreisung der buddhistischen Moral durch Ed. v. Hartmann S. 418. Auf die kurze Abfertigung des Verf.s gegen R. Seydel betreffend das Verhältnis des Buddhismus zum Christentum hat letzterer inzwischen in seiner Schrift ›das Christentum Christi‹ S. 94 unten f. geantwortet. Vermißt haben wir in der Litteratur sehr die allerdings noch nicht vollendete Geschichte des alten Indiens von S. Lefmann (in Onckens Allg. Geschichte), welche eine vortreffliche Darstellung der altindischen Religion und sodann des Buddhismus enthält.

Der zweite (etwas kürzere) Band bespricht die Religion der Perser, der Griechen, der Römer, der Germanen und den Islam. Wir finden dieselben Vorzüge der Darstellung und großen Belesenheit, des maßvollen Urteils des Verfassers auch hier vollständig. Bemerkenswert ist uns, da wir natürlich auf den reichen Stoff nicht eingehn können, im einzelnen das ziemlich geringschätziges Urteil über die Moral der persischen, aber auch der römischen Religion (hier gegen Zeller), über die meist weit überschätzte Bedeutung Homers für die Mythologie der Griechen, über den Mangel an religiösem Sinn bei den Griechen, aber im ganzen auch bei den Römern, die Polemik gegen die Ueberschätzung der Religion der Germanen, das Verhältnis des Verf.s zu der Ansicht Bugges über den Einfluß des Christentums auf die Mythologie der Edden, wobei noch in der Litteratur zuzusetzen wäre: W. Golther, Deutscher und nordischer Götterglaube in Nord und Süd 1890, S. 40—54. Eine gründlichere Scheidung der südgermanischen Religion von der nordgermanischen vermissen wir. Zu den besten Parteeen gehört die Schilderung der Auflösung der griechischen und römischen Religion; bei der ersteren ist hauptsächlich die Zeichnung der Stellung des Aristophanes, bei

der letzteren die des Ennius, aber auch des Seneca und des Epiktet, vorzugsweise im Verhältnis zum Christentum, hervorzuheben. Einen ganz vortrefflichen Abschluß findet das Buch in der Darstellung des Islam und zwar sowohl in der durchaus unbefangenen Würdigung der Person Muhammeds selber, als auch seines Werkes insbesondere auch in der Bedeutung desselben für die allgemeine Weltgeschichte bis in die Gegenwart hinein. In seinem Urteil über Muhammed stimmt der Verf. vollständig mit demjenigen überein, welches A. Müller in seinem zweibändigen Buche über den Islam (bei Oncken Allg. Gesch.) B. I, S. 56 ff. vorgebracht hat.

Wenn wir auch an diesem Bande einiges auszusetzen haben, so betrifft das ähnliche Punkte, wie beim ersten Bande, ob nämlich der Verf. die Grenzen seiner Arbeit nicht zu weit sich gesteckt habe, nämlich bei den Griechen und Römern bis auf das Gebiet der Geschichte der Philosophie und bei dem Islam auf das Gebiet der weltlichen Geschichte. Doch soll dieser Tadel die Freude, die der Ref. gerade an diesem Bande erlebt hat, weder dem Ref. noch dem Verf. verderben, denn das Buch ist ja inhaltlich so reich und die Darstellung so gefällig und verständlich, daß man nicht nur gerne das Werk liest, sondern auch dessen versichert sein kann, eine zuverlässige und erschöpfende Belehrung in demselben zu finden. Eine zweite Auflage wäre dem Werke sehr zu wünschen. Möchte dann der Herr Verf. wohl die Güte haben, die Winke, die wir ihm für eine concisere Fassung hauptsächlich im 1. Bande zu geben versucht haben, nicht unbemerkt zu lassen.

Münsingen (Württemberg).

A. Baur.

Wallaschek, Richard, Studien zur Rechtsphilosophie. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1889. VIII und 332 S. 8°. Preis 7 Mk.

Zu den auffälligen aber nicht überraschenden Erscheinungen innerhalb unserer zeitgenössischen fachlichen Arbeit zählt die im Gefolge der neuaufgerollten methodologischen Kontroverse neuaufblühende Revision der juristischen Grundprobleme. Damit hat zugleich die wunderliche Frage, ob es eine Philosophie des Rechts gibt, die wohl identisch ist mit der nach dem Sein oder Nichtsein des Rechts selbst, ihre eine Zeit lang in Vergessenheit geratene Beantwortung wieder gefunden. Es wird auf diesem Wege aufs Neue der Nachweis geliefert, daß es das Arbeitsprogramm des Denkers um ein ganz beträchtliches Stück verkürzen hieße, wenn ihm das Suchen nach dem

Erscheinungsgrunde des Rechts, nach seiner Verbindung oder Wesenseinheit mit einer Fülle von Phänomenen, an welche Weltverlauf und Welterkenntnis gebunden sind, von vorneher als, — nicht vergeblich, das würde noch im Geiste kritischer Resignation hingehn, sondern als eine ans begrifflich Unmögliche also logisch Unzulässige grenzende Geistesarbeit hingestellt wird. Recht und Staat, Gemeindasein und Fürsichsein, Eigennutz und Strafe etc. herausnehmen aus dem durch die Leuchte der Philosophie aufzuhellenden Aufgabenkreise und sie ausschließlich zu ersetzen etwa durch das Problem der molekularen Bewegung der Nervencentra oder das Vitalitätsgeheimnis des Protoplasma, das hieße doch wahrlich Tauschgeschäfte vornehmen, deren lukrativer Erfolg an die Transaktionen von »Hans im Glück« erinnern müßte.

Referent ist daher, um im juristischen Dialekt zu verbleiben, von der in lege fundata intentio der Wallaschekschen Studien überzeugt an deren Studium herangetreten. Aus naheliegenden Gründen geht er aber der Versuchung aus dem Wege, das Buch in seinem ganzen Inhalte zu charakterisieren, der sich ohne Gewaltbarkeit in kürzerer Form doch nicht wiedergeben läßt, denn das Ganze spitzt sich nicht zu einem Programmsatze zu, sondern zu meist gleichwertige Teile reihen sich darin aneinander. Ich denke dem Leser dieser Zeilen auch nicht einen Ersatz für das Original, sondern nur einen Hinweis auf dieses zu geben. Bücher, wie das vorliegende gewähren im Laufe der litterarischen Gesamtarbeit Gelegenheit das Für und Wider bei gebotenem Anlasse in Zustimmung und Polemik näher zu erörtern, das darin liegende Schiefe zu bekämpfen, das Fruchtbare zu verwerten. Ich muß es mir daher auch versagen, hier eine Kritik des Buches im wahren Sinne des Wortes zu geben: wer ein Werk kritisiert, stellt sich ihm gleich, ist vor Kurzem mit Recht gesagt worden. Um sich aber einem mit Fleiße und tastender Vorsicht aufgebauten Werke größeren Umfanges, das fast den ganzen Umkreis der für das berührte Fach in Betracht kommenden Grundprobleme erörtert, gleichzustellen, dazu gehörte von dem Gleichschritt der Parallelarbeit abgesehen mindestens auch die Möglichkeit der Aussprache in gleichem Umfange, was sich natürlich an dieser Stelle von selbst verbietet. Ich bin darum auch nicht der Meinung jenes andern Kritikers der Schrift (Grünhuts Zeitschrift Bd. 17), der diese technische Schwierigkeit mit dem Wunsche überbrücken zu können vermeinte: »die Menge der Recensenten muß es bringen«: es scheint mir vielmehr, der Belehrung des Besseren allezeit zugänglich, — daß Bücher, wie das vorliegende, für die »Menge« überhaupt nicht geschrieben und auch nicht geeignet sind.

Es stellt dazu an Vorarbeiten und Nachdenken in ernstgemeintem Wortsinne zu große Anforderungen.

Dazu kommt eine andere Eigentümlichkeit der ›Studien‹, die wir zugleich als ihre gefahrvolle Seite bezeichnen möchten: ihr scheinbares Vermögen grundlegenden Fragen durch subjektiv-plausible Lösungen die Spitze abzunehmen. Bei näherem Zusehen erkennen wir allerdings, daß die Spitze nur abgebogen, der Kern des Problems unberührt geblieben ist. Das in diesen Fällen Bleibende ist aber bei den meisten Lesern eine gewisse Verkennung der Zahl der in dem betretenen Gebiete noch der Lösung harrenden Aufgaben und der Größe der diesem zur Stunde noch in weiter Ferne liegenden Erfolge entgegenstehenden Hemmungspotenz. Wie man weiß, ist es das Schwierigste, weiteren Kreisen das Bewußtsein beizubringen von dem Vorhandensein gewisser Schwierigkeiten; geben sich nun gar auch die Auflösungen der tausendfältigen Rätsel mit virtuoser Fingerfertigkeit, mit scheinbar müheloser Leichtigkeit, dann bleibt für die Menge erst recht nichts übrig, das sie zu fesseln vermöchte. Um so mehr wird derjenige sich in geistigem Anschluß bald und bald in polemischer Stimmung von dem Buche angezogen fühlen, der sich Eins weiß mit dem Verfasser in dem Streben nach begrifflicher Klarheit der Vorstellungsreihen, welche den Untergrund einer machtvoll in die Geschicke der Zeit eingreifenden Wissenschaft ausmachen; wer gleich ihm mit tastender Hand zu einigen von der Lieblingsarbeit des Tages wenig berührten Fragen im Aufbau und in der Methode der Disciplin gegriffen hat; doppelt endlich derjenige, der sich durch verwandte Studien zuweilen von ausgetretenen Pfaden der selbstgenugsamen Dogmatik abführen ließ in der Hoffnung, für sich und andere den Zugang zu einem neuen und ungleich fruchtbareren Arbeitsfelde zu gewinnen.

›Die Studien‹ sind auch nicht geeignet, nach dem Kanon irgend einer feststehenden Schulmeinung recipiert oder pure verworfen zu werden; sie fordern auf Schritt und Tritt den Widerspruch auch desjenigen leicht heraus, der sich willig ihrer Führung zu überlassen geneigt wäre. Schicken wir darum gleich voraus, daß das, was Verfasser unter Rechtsphilosophie versteht, nicht dem entspricht, was für uns der Name an geistigem Gehalte deckt. Entdeckungen im Gebiete der Geisteswissenschaften sind mit ganz besonderer Vorsicht aufzunehmen, sie sind zumeist entweder schon längst gemacht, oder brauchten nie gemacht zu werden. Auch die von Wallaschek gemachte überraschende Entdeckung: daß die einzig richtige Rechtsphilosophie, welche ›die Juristen schon lange — vielleicht ohne es zu wissen — und mit dem glänzendsten

praktischem Erfolge betreiben, nicht in den Büchern, die jenen Titel führen, sondern in dem sogenannten *allgemeinen Teil* zu suchen sei, der seit jeher im Pandektenrecht eine so große Rolle spielt, — gehört in die Kategorie jener brotlosen Entdeckungen: sie ist nicht nur nutzlos, sie ist auch falsch, ein alter Irrtum in neuem Aufputz. Es ist falsch, daß dieser allgemeine Teil, zusammengenommen mit den allgemeinen Bemerkungen, die jedem speciellen Teil vorausgeschickt sind, nicht nur die ganze, sondern auch die einzige Rechtsphilosophie enthalte, die es überhaupt gibt. Wo in aller Welt hat W. jenes ungeschriebene beste Buch zu Gesichte bekommen, von dem er sagt, in ihm seien »alle Fragen, die die Rechtsphilosophie angehn, von der allgemeinen Begriffsbestimmung des Rechts angefangen bis zum Begriff des Rechtssubjekts, der Person, der Sache, des Vertrags, der Familie, des Erbes, sie alle sind hier erörtert und zum Teil längst gelöst« — [S. 109]? Welche glückliche Arbeitsperiode darf sich mit diesem Meisterwerke schmücken? Wo ist der Meister selbst?

Jedenfalls stimmt die Zufriedenheit des Philosophen schlecht zusammen mit der von Seite der Juristen ohne Unterlaß laut werdenden Klage, daß jener allgemeine Teil bis zur Stunde noch aussteht, sie nimmt sich seltsam aus neben dem von diesen oft wiederholten dringenden Wunsche nach einer »erst zu schaffenden allgemeinen Rechtslehre« [Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, S. 4]. Es kann dem Verfasser nicht unbekannt sein, daß wenn wir selbst zur Annahme geneigt wären, daß mit Hilfe des mit gutem Grund als Denkschule gerühmten Römischen Rechts die Lehre des Civilrechts einige Elemente besitzt, die für jene Neubildung die taugliche Basis abgeben könnten, — dem weit umfassenderen Gebiete des öffentlichen Rechts bisher auch nur die ersten Ansätze hiezu fehlen. Wir haben an anderer Stelle den Nachweis zu führen gesucht, daß auch das Allgemeine Staatsrecht, soweit es überhaupt etwas ist, jedenfalls nicht das Einheitliche, Zweckverbundene darstellt, das wir als allgemeinen Teil der publicistischen Rechtsgebiete ansehen könnten. Zumeist wol deshalb, weil die Werke über allgemeines Staatsrecht nicht durch Vertiefung und Analyse der publicistischen Grundbegriffe die individuelle Erkenntnis der in Wirklichkeit vorhandenen Rechtsinstitute und praktischen Fallfragen zu ermöglichen suchen, sondern vielmehr umgekehrt uns aus einem Gestrüpp von Specialitäten heraus eine rein äußerliche, statistische Durchschnittsnorm gewinnen lassen wollen. Je umfassender zudem derartige Werke angelegt sind, um so leichter fallen sie der Verlockung registrierender Thätigkeit anheim und dem Bestreben, durch eine unverbundene Aneinanderreihung oder bestenfalls durch eine rechtsvergleichende Darstellung mehrerer

Staatsrechte den Buchtitel des »allgemeinen« zu rechtfertigen. Wer in geistigem Schwanken hier also den festen Ankergrund der Rechtsphilosophie sucht, der wird, um im Bilde zu verbleiben, dem Schiffbruch sicher nicht entgehn.

Die von W. vorgenommene Identifizierung des Allgemeinen Teils der Rechtsdisciplinen mit der Philosophie des Rechts selbst, hat bei näherer Prüfung ihre folgenreiche Fehlerquelle in jener Verlockung, von welcher behauptet wird, sie sei sonst im Wesen der Jurisprudenz begründet, — der Versuchung, die dazu anreizt, den realen und idealen Mächten gegenüber, mit denen die Rechtswissenschaft und Rechtspflege sich in der Schöpfung des Rechts zu teilen haben, die Autonomie des juristischen Denkens zur möglichsten Geltung zu bringen. Gleichwohl beruht jene Anschauung auf einer Verkenning des Wesens des Rechts. Denn die Rechtsphilosophie ist nicht der Allgemeine Teil des Juristischen, sondern das Juristische im Allgemeinen Teil der Lehre vom Sein und Wissen, d. h. der Philosophie. Erst diese läßt uns das Recht als einen Teil des gesamten Entwicklungsganges der Menschheit aus einer Fülle materieller und geistiger Bedingungen heraus erkennen. Erst sie erweitert den Blick, indem sie gegenüber der zersplitternden und zusammenhangslosen Auffassung der Teile den durchlaufenden, dieses Wissens- und Lebensgebiet mit allen anderen verbindenden einheitlichen Zug heraushebt. Freilich weder durch den Versuch »Moral zu predigen« noch durch die Anmaßung des Rechts auf Gesetzgebung. Die Staatsverfassung, welche Jeremy Bentham für Polen geschrieben hat, konnte das Reich vor dem Untergange nicht erretten. Richtig ist daher, wenn W. von der Rechtsphilosophie fordert, sie soll uns nichts aussagen über den Inhalt der Gesetze, sie soll keine Gesetzbücher schreiben wollen, deren rein theoretischer Wert immer im Widerspruch stehn würde mit dem die Verwirklichung fordernden Rechtsbegriff. Falsch ist es aber, wenn er die Aufgabe der Rechtsphilosophie derart umschreibt, daß ihr nichts übrig bleibt, »als den Inhalt jedweder Rechtsordnung auf allgemeine logische Gesetze zurückzuführen«, und wenn er im Anschluß daran meint: weil diese Logik überall, in den Gesetzen aller Länder und Zeiten die selbe ist, darum könne es nichts Wissenschaftlicheres und Feststehenderes geben als gerade die Aufdeckung dieser juristischen Logik.

An dieser Stelle steckt einer der Nägel, an die wir unsere in der Hauptfrage wesentlich von der Anschauung des Verfassers abweichenden Thesen befestigen und aufrollen können. Zunächst drängt sich hier von selbst die Frage auf: ist Philosophie bloß Logik, und ist an sich schon jeder logische Denkproceß Philosophie? Wenn fer-

ner gerecht handeln wirklich nur soviel heißt als einem Maßstab gemäß handeln, ohne daß damit schon gesagt wäre, welches dieser Maßstab sei; wenn endlich nach dem eigenen Zugeständnis des Verf. der Richter, der den Gesetzen seines Landes gemäß urteilt, ebenso gerecht urteilt, wie der Richter eines anderen Landes, der den Gesetzen des seinigen gemäß die ganz entgegengesetzte Entscheidung fällt [s. z. B. die drei Systeme der Paternitätsklage, der *exceptio plurium concubentium* und endlich des Verbots der Vaterschaftsklage nach Art. 340 Code Civil], so müssen wir doch selbst von dem Boden aus, auf welchem der Verf. steht, zu der Einsicht gelangen, daß nicht die mechanische Thätigkeit der Anlegung des Richtmaßes und auch nicht die diesem Vorgange entsprechende Aussage über Congruenz und Incongruenz zwischen der Lebenserscheinung und der vorliegenden Rechtsregel, sondern nur das Auffinden jenes Normalmaßes der jeweiligen menschlichen Dinge, die Erfassung desselben als ein Mittelglied in der mächtigen uns umgebenden eisernen Konstruktion der Wirklichkeit als philosophisches Denken qualifiziert werden kann, als ein echt-menschlicher Versuch die Einheit der Erscheinungen im Bereiche des Rechtlichen, Sittlichen, Wirtschaftlichen, Historisch Gewordenen unserem Verständnisse zu eröffnen.

Unserem Fragen macht nur das Sein ein Ende, hier stößt unsere Erkenntniskraft an ihre unverrückbare Grenze. Wenn die Philosophie im Gebiete des Rechts ein Licht anzünden kann, so vermag sie es eben nur, weil auch in diesem Bereich der physischen und sittlichen Welt, nach einem tiefen Worte Droysens¹⁾ alles, von der kleinsten Liebesgeschichte bis zu den großen Staatsaktionen, von der einsamen Geistesarbeit des Dichters oder Denkers bis zu den unermeßlichen Kombinationen des Welthandels oder dem prüfungsreichen Ringen des Pauperismus unserem Verständnisse als ein Gewordenes zugänglich zu machen ist. Wem dies geringer, minderwertig erscheint als etwa die zweifelhafte Legitimation zur Aufstellung positiver Gesetznormen und die unmittelbare Beeinflussung des praktischen Gesetzgebungsapparates, der mag sich an dem Gedanken Genugthuung holen, daß sich auch hier die »praktische« Seite der Philosophie in großen Zügen bethätigt, wenn auch die That dem Gedanken nicht in raschem Flusse folgt. Von Plato bis Fichte, List, Marlo zeigt uns das philosophische Denken »ein Janushaupt, das den Weckruf in die Zukunft erschallen läßt und doch erfüllt ist von den Gedanken der Vergangenheit« (Windelband. Fichtes Idee des deutschen Staates, S. 9). In einer Zeit aber, in welcher dem bestehenden Rechte

1) in »Erhebung der Geschichte zum Rang einer Wissenschaft«. Historische Zeitschrift 1862.

der Boden unter den Füßen so gründlich zu schwinden droht, und die allen Anzeichen nach in dem leidenschaftlichen Suchen nach der idealen Form menschlicher Gemeinschaftsordnung der Not gehorchend nicht dem eigenen Triebe doch zu den vielgeschmähten »utopistischen« Formen und Forderungen greifen muß, welche längst im Inventar der rechtsphilosophischen Gedankenwelt verzeichnet standen, — in solchen Tagen steht es der Rechtsphilosophie wahrlich am wenigsten zu, ihr Arbeitsprogramm freiwillig zu beschneiden und sich auf das Altenteil zurückzuziehen, das ihr für sinkende müde Tage immer bereit steht: auf die ausschließliche Beschäftigung mit der inneren leblosen Mechanik des angewandten Rechtssatzes.

Schon lange vor Wallaschek hat zum letzten Male Pachmann [Die gegenwärtige Bewegung in der Rechtswissenschaft] den Versuch gemacht, in seiner »formalen Rechtswissenschaft« die Grenzlinien zwischen Recht, Logik und Mathematik bis zur Unkenntlichkeit zu verwischen, indem er den geistigen Gehalt jener fast ohne Rest aufgehen ließ zum ersten in den logischen Kategorien, welche die Bedingungen alles Denkens in einer Materie enthalten und welche es erst möglich machen, daß wir das Mannigfaltige der Erscheinungen in gewisse Verhältnisse geordnet überschauen können, und sodann in jenen anderen Gesetzen der »juristischen Logik«, welche allerdings auch auf die Erklärung jeder Rechtsnorm anwendbar sein müssen, welche aber wie jene oft citierten *Regulae juris* völlig ungeeignet sind, das ganze Inventar einer die lebenskräftige Wirklichkeit wenn auch noch so dürftig ausschöpfenden Wissenschaft zu bilden. Eine solche Rechtswissenschaft und eine solche Rechtsphilosophie enthält, wie wir an anderer Stelle näher ausgeführt haben, nichts Inhaltliches neben dem vollendetsten schematischen Apparat, und selbst wenn ihre Grundsätze, »die im Gegensatz zu den Normen des positiven Rechts ebenso unwandelbar sind, wie die richtig aufgestellten Gesetze der natürlichen Erscheinungen«, Beziehungen zwischen dem Denken und den gegenständlichen Vorgängen herzustellen scheinen, geschieht dies immer nur in der Form eines ans Denken gerichteten Postulats — keine Unmöglichkeit zu statuieren. Jene logischen Konstruktionen Wallascheks, wie die von Pachmann über Gebühr erhobenen *Regulae iuris*, setzen doch unverkennbar bereits einen Grundstock von fertigen sachlichen Vorstellungen voraus, mit denen sie nach den Principien der Identität, des Widerspruches, des ausgeschlossenen Dritten etc. in der Art operieren, daß sie uns nötigen, jedes Gedachte streng als dasselbe festzuhalten und allen Verwechslungen, allem unbemerkten Flusse unserer Vorstellungen vorzubeugen. An der Gestaltung dieser letzteren selbst kommt ihnen jedoch kein Anteil zu. Sie sind

somit Kriterien einer formell richtigen Denkhätigkeit, aber es bleibt ihnen dauernd versagt, ihre geistige Kraft an den Penetrationen des Rechtsstoffes zu erproben. In ihnen ist kein Band gegeben zur Verknüpfung unseres Selbstbewußtseins mit den gegenständlichen Vorgängen der Wirklichkeit, wir erblicken in ihnen nur Formulare, konstruktionsartige Behelfe, die erst auf einen Inhalt warten.

Daß dieser Inhalt nicht mit der Rechtsregel selbst gegeben ist, so wenig als das Wort des Dichters mit dem Sprachgesetz, steht so fest, wie die Erkenntnis, daß sich an der Setzung jenes Inhalts neben anderen Hebelkräften wie Sitte, Verkehr, Rechtskontinuität, physische Determination etc. auch das philosophische Denken betätigt, sofern es Gefühls in Erkenntnis umwandelt, Erstrebenswertes in Postulate.

Im Uebrigen ist Wallascheks Ehrfurcht gegenüber der Praxis, gegenüber der Alleinberechtigung der positiven Gesetzeskenntnis zur positiven Rechtsetzung doch nur eine gekünstelte; wie wäre es anders auch denkbar in einer Zeit, welche es sich zum ehrenhaften Charakteristikum anrechnet, daß sie den Beruf zur Gesetzgebung unterschiedslos auf freiem Markte allen zuerkennt, die Menschenangesicht tragen.

Aus dem Vorausgeschickten ergibt sich mit Notwendigkeit, daß W. an zahlreichen Punkten seiner wissenschaftlichen Arbeit nicht zu ganz hellen Resultaten, zum Lichte widerspruchsfreier Erkenntnis vordringen kann, da ihn ein den Grundproblemen der Rechtsphilosophie widersprechender irrig gewählter Ausgangspunkt von den zu erreichenden Zielpunkten ablenkt, wofern er es nicht zum Vorteil des Ganzen vorzieht, die Konsequenz des Gedankens stocken und sich auf den Boden gehaltvoller Argumentation führen zu lassen. Hier zeigt er uns dann in bald zugespitzten, bald auch leicht abschwärmenden Ausführungen über Gefühl und Erkenntnis, Moral und Natur, Recht und Moral, in einer dem Darstellungszwecke gut angepaßten psychologischen Zerlegung des Willensprocesses, über Zurechnung und metaphysische Freiheit und an anderen zahlreichen Stellen des Werkes am deutlichsten, daß eine Befruchtung des juristischen Denkens von außen, aus Sphären erfolgen kann, in denen sich der denkende Geist über die zeitliche und stoffliche Gebundenheit des festen Rechtssatzes zu erheben vermag. Der von W. gerühmte allgemeine Teil der Rechtsdisciplinen steht aber jedenfalls nach wie vor — und aus dem Gedanken notwendiger Arbeitsteilung — mit gutem Grunde den Ausführungen über Lustgefühl und Hingebung, Eudaimonismus, Evolutionismus fremd und kalt gegenüber und nur dem Gedankengang des Utilitarismus ist es zur Zeit noch zuweilen ge-

stattet auch in den strengst-dogmatischen Werken noch unter der Flagge der »Sicherheit des Verkehrs« seinen alten Kurs beizubehalten.

Dieser Gruppe der Studien W.s, welche ohne Zweifel stellenweise zu einer Art Rehabilitierung des sog. Naturrechts zu führen scheinen und in denen der Verfasser häufig nur zu sehr geneigt ist zwischen scharfen Gegensätzen eine Vermittlung herzustellen, zu Kompromissen zu greifen, die freilich nur selten ein Ziel scharf im Schwarzen treffen — steht eine zweite zur Seite, die sich im Arbeitsprogramme mit der allgemeinen Rechtslehre allerdings zuweilen teilt, zumeist den Rahmen dogmatischer Begriffsentwicklung aber beträchtlich überschreitet. Wäre dort die Verankerung mit dem Grundstock gewonnener Erkenntnis etwas inniger, wir würden an letzterem am wenigsten Anstoß nehmen. In der vorliegenden Gestalt wird es uns allerdings schwer, daran zu glauben, daß z. B. des Verfassers Ausführungen über die Merkmale des Rechtsbegriffes mit der ganz verfehlten Wertbestimmung zwischen gesatztem und ungesatztem Recht, über die »juristische Person«, über Rechtssubjekt und subjektives Recht u. a. Eignung besäßen, in den noch zur Stunde wogenden Streit der Meinungen ordnende Ausgleichung und Begriffsausscheidung zu bringen.

Indem wir uns vorbehalten bei gegebenem Anlasse auf einzelne der schwachen Punkte einzugehen, welche die breite Angriffsfläche der Wallaschekschen »Studien« darbietet, wollen wir hier nur zwei für das System derselben grundlegende Fragen kritisch schärfer herausheben. Zunächst erscheint uns die Darstellung des oft ventilierten Problems über das Verhältnis zwischen Recht und Moral widerspruchsvoll, zum Teil fast unvorbereitet. Die alte These von dem zuständigen Walten des einen für das äußere, die ausschließliche Kompetenz der andern für das »innere Verhalten« ist weniger eine Erklärung als selbst der Erklärung bedürftig. Der mangelnde Schluß zeigt sich denn auch in dem pflichtmäßigen Bestreben des Verfassers wiederholt auf das Problem zurückzukommen, das freilich zu denjenigen gehört, über die sich immer noch etwas sagen lassen wird. Die Gründe, warum uns seine Ausführungen unbefriedigt entlassen, scheinen uns, abgesehen von der fragmentarischen Behandlung dieses Themas, in Folgendem zu liegen. Zunächst, daß die Nebeneinanderstellung von Recht und Moral, wenn anders Sinn darin zu suchen ist, an die eudaimonistische Voraussetzung geknüpft ist, daß unser Kollektivdasein zu einer präsumierten Glücksspitze zulaufen muß, daß also die dem Satze Spinozas zugrunde liegende Anschauung von der Lust als der sichern Begleiterscheinung erreichter höherer Vervoll-

kommnung als zutreffend und beweiskräftig angenommen wird. Unter dieser Voraussetzung erst werden beide zu zweckverbundenen Kraftäußerungen, die das äußere und das innere Verhalten zu einem gemeinsamen Dritten in Relation bringen. Ist dieses Dritte die im Gemeindasein zu erreichende Spitze menschlicher Vervollkommnung, dann fällt in den Aufgabenkreis der Moral die Abschätzung und Wertbemessung des Seienden im Hinblick auf die Erhaltungsbedingung der Gemeinschaft. Hier vollzieht sich die Prüfung der Welt des Gewollten auf ihren vernunftmäßigen Gehalt, auf den Einklang oder Widerspruch ihrer Erscheinungsteile, bis jene auch zu einem in logischer Beziehung sich genügenden System des Materiellen vordringt.

Sowie aber im Gebiete des Organischen Leben nur denkbar ist im untrennbaren Anschluß, in engster Verbindung mit Lebensbeschränkung, Wachstum mit Abschwung, wie bei jeder Auslösung einer Muskelbewegung sofort auch die entsprechende Hemmungspotenz im normalen Organismus in Wirksamkeit tritt, so tritt auch der Gedankenwelt der Moral als Hemmungspotenz aber auch zugleich als Realisierungsfactor die Macht des Rechtlichen zur Seite. Das Recht geht immer nur auf das Einzelne: Individuum, Familie, Stamm, Staat, Völkerunion, Staatengenossenschaft, ihm ist die »Selbstsucht« eingeboren, das »Selbst« mag noch so groß sein, ihm fehlt notwendig der Blick für das Ganze. Aus dieser seiner »kosmischen« Aufgabe heraus erspart, ja verbietet das Recht unter gegebenen Umständen dem Einzelnen die subjektive Reflexion über das Verhalten der von ihm zu setzenden Handlung mit den Postulaten der ihm bewußt gewordenen Moral. Die Frage hat zumal mit Rücksicht auf die in der juristischen Technik bedeutungsvollen Unterschiede der lex cogens, der Dispositiv-, der Permissiv-, der Prohibitivgesetze etc. rechtsphilosophisch noch keineswegs zureichende Prüfung gefunden. In der anstehenden Diskussion sei hier nur kurz Folgendes bemerkt. Die bewußt gegen das Recht gerichtete Handlung ist in allen Fällen unmoralisch. Je mehr sich der Gedanke in unserer Zeit befestigt hat, daß wir alle zusammen den Staat ausmachen, daß er nicht etwas uns Drittes, Fremdes ist, um so tiefer hat jener Satz Wurzel geschlagen, und je mehr sich mit steigender staatlicher Schulung dieser wie jede Grundwahrheit banal erscheinende Schluß in die breiteren Volksschichten hinab ergießen wird, in gleichem Maße werden die feindseligen Stimmungen, welche, warum sollten wir uns darüber täuschen, in der weit überwiegenden Mehrheit des Volkes dem »Staate« [Staatsorganen, Polizei, Militär-, Steuer-, Verwaltungsbehörden etc.] gegenüber bestehn, tieferer und damit besserer Einsicht weichen. Die historische Schule hat erst bei einem

verhältnismäßig sehr geringen Teil der Nation Schule gemacht. Die letzte Bastei, aus der sich Nachwirkungen jener anti-staatlichen Auffassung noch bis in die jüngste Zeit geltend machen durften, umschloß den Begriff des »privilegierten« politischen Deliktes. Wer mit juristischem Unterscheidungsvermögen, das sich freilich nicht blos in Gesetzesparagrafen, aber auch nicht ohne solche gewinnen läßt, den Gang der Rechtsentwicklung in dieser vielumstrittenen Materie verfolgt, wird mit uns finden, daß sich auch hier allmählich die Erkenntnis Bahn bricht: Verletzung des Rechts auch in der Form des gewalthätigen Kampfes gegen den Staat ist unsittlich, wider die Moral. Nur das schwerer zu dem Begriffe des staatlichen Gehorsams zu bringende romanische Element hält vielfach noch mit Zähigkeit an dem Gedanken fest, daß die Auflehnung gegen die Rechtsfigur des Staates die Präsumtion ihrer sittlich schätzbaren, moralischen Beschaffenheit für sich habe. Von hier aus führt aber doch unverkennbar ein leichter Schwung hinüber in das uferlose Gebiet des »Anarchismus«. Die Schaaren, welche heute mit einem erbarmungswürdig geringen und fragmentarischen Bildungsmaterial auf die fanatisierenden Lehren jenes »politischen Programms« eingeschworen sind, unterscheiden sich nur im Umfang nicht im Wesen, quantitativ nicht qualitativ, von jenen »Helden« und »Märtyrern«, welche bis zur Mitte unseres Jahrhunderts unter dem von den Neigungen breiter Volksschichten getragenen Schutznormen der Nichtauslieferung politischer Verbrecher ihren Vernichtungskampf gegen grundlegende Einrichtungen des bestehenden Staates geführt haben. Die belgische Attentatsklausel markiert das erste Eingreifen hemmender Erwägungen, das allmähliche Aufdämmern der unverlierbaren Wahrheit, daß es kein Recht gegen das Recht geben könne, daß anarchische Verbandsordnung ein unvorstellbares Ding bedeutet, eine rein oratorische Verbindung unvereinbarer Gegensätze. Diese aus »moralischen« Eingebungen diktierte Auflehnung gegen die Normen des positiven Rechts steckt übrigens noch allen Schichten der Bevölkerung, wie sie durch historische oder wirtschaftlich gleiche Entwicklungsbedingungen zu homogenen Gruppen sich verdichtet haben, im Blute, und kommt am deutlichsten in der Duellfrage und in der Judikatur unserer modernen deutschen Schwurgerichte zur Erscheinung. Ist doch die Verdunkelung der bei Einführung dieser Institution maßgebend gewesenen politischen Motive bereits soweit vorgeschritten, daß man in »gebildeten« Kreisen unserer Volksgenossen als unbestreitbar das Axiom von Hand zu Hand gehn läßt, daß der funktionelle Wert der Jury in den Abweichungen ihrer Aussprüche vom materiellen Recht zu suchen sei. Daß in solchen Anschauungen Anarchismus der Bourgeoisie versteckt liege,

subjektive und objektive Unmoral, dürfte nur den wenigsten Anhängern jener These ins Bewußtsein treten.

Ist die mit Absicht gesetzte Störung der Rechtsordnung somit jedesmal Unmoral, so kann die Aussage doch nicht umgekehrt und behauptet werden, Recht sei realisierte Moral oder die Verwirklichung eines ethischen Minimums. Das wahrhaft gewordene Recht, — die zweifelhaften Verlegenheitsprodukte unserer stets rauchenden Gesetzgebungsmaschine müssen hier wie bei allen principiellen Betrachtungen des Rechts überhaupt außer Ansatz bleiben, — die Rechtsschöpfung eines Verbandes kann durch Verschiebung der ökonomischen, religiösen, technischen, nationalen und anderer Verhältnisse festgefroren und zu alt, bei Veränderung der im Volke lebenden Ansichten und Neigungen, bei erweiterter Bedürfnisbefriedigung unzulänglich, unvollständig sein, es ist doch weder moralisch noch unmoralisch, sobald es nur erst die untersten Rudimente für den Schutz des Gemeinschaftsdaseins in sich einschließt. So weit kommen wir bei allen sonstigen Bedenken der sociologischen Rechtsschule, der sich der Verf. anschließt, auf ihrem mühevollen Wege bereitwillig entgegen, müßten wir doch ändern Falls zu der von vorneher unhaltbaren Meinung uns bekennen, daß das ganze Recht der Menschheit von allen Anfängen an bis zu dieser Stunde nur eine einzige Kette verwirklichter Unmoral darstelle, da wir es nahezu an allen Punkten durch neue in Form und Wesen abweichende Rechtseinrichtungen ersetzt und überwunden haben. Das Recht kann durch geistige Hebelkräfte soweit seine reale Erscheinung hinter dem Postulate der Moral zurücksteht allerdings gehoben, das heißt durch »ein Nachgehn in die fördernden Seiten der Natur« funktionell für die Gemeindaseinszwecke tauglicher gemacht werden, aber auch dann ist der Maßstab des Rechts nach der zutreffenden Formel Jherings nicht der absolute der Wahrheit, sondern der relative des Zwecks. Alles »Selbstische« ist relativ, darin liegt die Rechnungsprobe unseres Gedankenganges.

Aber auch die Anwendung des faktisch bestehenden Rechts läßt eine Relation zwischen Recht und Moral nicht ohne weiteres zu. Die rein logische Funktion der Rechtsabmessung und Zumessung ist von ihrer positiven Seite aus sittlich indifferent, wie die Vornahme einer Multiplikation oder Subtraktion, sie ist aber auch ebenso wie diese indifferent vom Standpunkte der Rechtswissenschaft aus: die richterliche Thätigkeit, die in der dem Wortlaute des Gesetzes entsprechenden Verurteilung eines säumigen Wechselschuldners, in der Verhängung einer dem Gesetze entsprechenden Strafe steckt, fällt eben sowenig unter das Kriterium des Sittlichen und Wissenschaftlichen, wie etwa der dem Gesetze conforme Abschluß eines Miet-

oder Kaufvertrages, die Eingehung einer Wechselschuld, die Errichtung eines Testaments u. s. w.

Hier liegt das weite Feld des täglichen Lebens der Jurisprudenz, die reine formale regulatorische Kraft des Rechts, die sich in der Herstellung der gleichen Lebensrichtung, in der Sicherung des Gleichmaßes der Lebensführung der Gesamtheit erschöpft. Das große Ganze sichert sich darin, Gleichgewicht und geregelten Bestand durch gleichen Schritt und Tritt; das Recht wird an dieser Stelle zum Zahnrad im Getriebe, das für den gleichmäßigen Gang des Uhrwerks dadurch sorgt, daß es an der dafür bestimmten Stelle sicher hemmt. Der so erkannte sittliche Indifferentismus des seienden Rechts prägt diesem ohne Zweifel mechanischen Charakter auf und macht es zum Automaten, der fühllos und »ohne Ansehen der Person« wie das altklassische Symbol unserer Gerichtsstätten, *suum cuique* zu Teil werden läßt.

Kommt die Endlichkeit des biologischen Wesens solchergestalt in dem provisorischen Charakter des menschlichen Rechts zur notwendigen Aeußerung, so zeigt sich die Schwerkraft der Zweckgemäßheit des Rechts auch darin, daß in dem Verhältnis des *Durcheinanderbestimmtseins* die hemmende Wirksamkeit des Rechts nur zeitweilig und vorübergehend den Einwirkungen aus der Moralosphäre weicht. Aus dem Gesichtsfelde der letzteren allein, ohne gleichzeitige Einbeziehung des Kalküls des wirklichen Rechts kann denn auch in keinem gegebenen Augenblicke mit voller Sicherheit angegeben werden, wo in That und Wahrheit auch wirklich das »latente Naturgesetz«, das Wallaschek Moral, Jelinek Norm zu nennen geneigt ist, steckt. Wer könnte es läugnen: Paßfreiheit ist ebenso moralisch wie Paßzwang, Sondereigentum wie Gütergemeinschaft, Monogamie wie Polygamie, Monarchie wie Republik, Völkerkrieg wie Völkerfrieden u. s. w. Nur bei bestehender Paßpflicht ist Ausweislosigkeit (*Vagabundentum* etc.) unmoralisch, bei bestehendem Sondereigentum ist Diebstahl Verbrechen, bei Monogamie Ehebruch Delikt u. s. w. Es bleibt daher nichts übrig, als zuzugestehn, daß von der Drehscheibe des inneren Verhaltens [Moral] und des äußeren Verhaltens [Recht] ein Abspringen ohne Denkfalch nicht möglich ist. Wie in aller Welt sollte auch sonst die äußerlich gesetzte Thatsache entscheidend mit dem Maßstabe des Innerlichen geprüft und daran gemessen werden und umgekehrt? Wenn das Recht unmoralisch sein kann, was dann, wenn die Moral unrecht ist? Womit soll man dann salzen, wenn das Salz der Erde dumpf wird?

Es gibt offenbar keinen Ausweg aus dem Dilemma, es sei denn der durch eine Umstellung der Frage zu gewinnende. Es genügt

danach nicht Recht und Moral in ihrem wechselseitigen Bedingtsein, auch nicht im Verhältnis des rechtlichen Mittels zum moralischen Zweck zu prüfen, sondern beide Erscheinungen im Hinblick auf die für beider Walten gemeinsame eudaimonistische Voraussetzung. Von ihr aus verbietet sich sowohl die Identifizierung, wie die funktionelle Trennung. Sie zeigt, daß wir es hier mit zwei von verschiedenen Seiten wirksamen Hebelkräften zu thun haben, die nur das Angriffsobjekt gemeinsam haben. Während aber die eine Vorstellungsreihe, die faktische Lebenserscheinung mit allen anderen denkbaren zu einer inneren Einheit verbindet und dadurch den Zerfall des Lebens in Atome zu verhindern sucht, geht die andere Vorstellungsreihe auf das entgegengesetzte Ziel los: sie verankert und befestigt die einzelne Lebensthatsache nach Maßgabe des subjektiven zeitlichen Bedürfnisses, sie verhindert das Zusammenfließen aller Erscheinungen zu einer formlosen Masse, sie schafft durch Isolierung das subjektiv Individuelle, ohne das ein Generelles nicht denkbar wäre.

Ein zweiter, wenn auch nicht grundsätzlicher Dissenspunkt, den wir geltend zu machen an dieser Stelle nicht versäumen wollen, betrifft die Ableitung des Altruismus aus dem subjektiven Lustgefühl. Der Gang, den Wallascheks Argumentationen hiebei nehmen, ist gewunden, sie selbst entbehren der erwünschten Leuchtkraft. Die Annahme, daß es sich beim altruistischen Handeln um eine Erweiterung des geistigen Lebens, das zum Ich zusammengefaßt wird, handle, erschöpft das ganze Verhältnis nicht und gibt auch nur den Bruchteil einer Erkenntnis wieder. Daß auch das physische Dasein an das Handlungsprinzip des Altruismus gebunden ist, wird sofort klar, wenn wir uns nach der Bethätigungsform des altruistischen Gefühls fragen. Wie manifestiert sich diese Disposition in der Welt der Thatsachen? Die Antwort hierauf bleibt uns Verfasser so gut wie im ganzen Umfang schuldig; und doch würde diese viel deutlicher als der Fall des oft citierten Weichenwärters Cliff den Sachverhalt klar stellen, daß das Individuum zum Objekt seiner Handlung nur das machen kann, was in seinem endlichen Effekt zu seinen, des thätigen Individuums Lustgefühlen zurückführt, oder als dahin zurückführend aufgefaßt wird.

Wir glauben sie in wenigen Zügen andeuten zu sollen. Die primärste, aber auch zugleich unaufhörbare Aeußerungsform des Altruismus ist die Bethätigung des Individuums für die aus der Einheit der Gemeinschaftszwecke nicht trennbaren Individualdaseinszwecke in der Arbeit. Nur durch diese, — es gibt keinen anderen Durchgangspunkt, wollen wir die wesenslose Sphäre des immanenten Ge-

fühls überschreiten, — schafft der Eine für den Andern, setzt sich der Arbeitende »an die Stelle des Andern«, um mit Hume zu reden. Erst diese substanzielle Fassung, diese Verbindung mit dem Wirtschaftsleben gibt dem Altruismus Form und Gehalt und verbindet ihn inniger mit der Welt der Wirklichkeit, während seine traditionelle Identifizierung mit dem vagen »Mitgefühl« höchstens zu der für das Gemeindasein und seine Erhaltungsbedingungen geringfügigen Ausbeute der ausgelösten Vorstellungen des »Almosens«, der »Unterstützung«, »Beihilfe«, zu den juristischen Figuren der Schenkung, des Legats etc. führen kann, Erscheinungen, welche mit dem Ablaufe eines Menschenlebens nicht so notwendig, wie jene verbunden sein müssen. Der bloß im Mitgefühl sich bethätigende Altruismus macht den unversöhnlichen Gegensatz zum Egoismus zu einer vollziehbaren Vorstellung; erst bei dem in der menschlichen Arbeit, selbst gegen den Willen des Handelnden, substantiierten Altruismus fällt jener Gegensatz in sich zusammen. Der Kreis vom Wollenden über das Objekt zum Ausgangspunkte als dem Endgliede zurück ist hier geschlossen; er umfaßt das ganze geistig und physisch im Gemeindasein sich auslebende Ich.

So manche Ergänzung und Retouche, manche Beschränkung wäre dem Buche zuzuführen, soll es uns hilfreicher sein zur Befriedigung des in uns wohnenden Dranges nach einer Entzifferung des Rechtslebens, nach einer Verknüpfung aller Rechtserscheinungen zu einem begreiflichen Ganzen.

Gleichwohl zögern wir nicht mit dem Anerkenntnis, daß W.s »Studien« demjenigen, der sich in ihren oft wechselvollen Gedankengang vertieft, an vielen und schwierigen Stellen zu einer volleren Entfaltung des in unserer Disciplin steckenden wissenschaftlichen Gehaltes verhelfen. Es bleibt zu wünschen, daß die fachliche juristische Detailarbeit nicht mit gewohnter Gleichgültigkeit an ihnen vorübergehen möge; denn tritt uns aus W.s Arbeit auch keine bezwingende philosophische Welt- und Rechtsanschauung entgegen, so bietet sie doch sicherlich Stücke einer geprüften und vor allem selbsterrungenen Erkenntnis dar. Und das ist in den Tagen allgemeiner Abstempelung der Geister wahrhaftig nicht wenig.

Greifswald.

Stoerk.

Souchon, Martin, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas 1378. Braunschweig, Benno Göritz, 1888. VI, 208 S. 8°. Preis M. 5,50.

Der Inhalt des fleißig gearbeiteten, gut geschriebenen Buches deckt sich nicht ganz mit dem Titel. Von den Papstwahlen wird

nur die Urbans VI. ausführlich, um ihrer selbst willen untersucht. Bei den vorhergehenden acht Wahlen handelt es sich vor allem darum, »das Anwachsen des Einflusses der Kardinäle und das immer entschiedener auftretende, fast möchte man sagen konstitutionelle Tendenzen in der römischen Kirche zu verfolgen«, mit andern Worten eine Geschichte der Wahlkapitulationen während der oben erwähnten Pontifikate zu geben. Daneben fällt bei der für eine Erstlingsarbeit überraschend großen Litteraturkenntnis auch für die Geschichte der Wahlen selbst hier und da etwas ab.

Aus der Zeit vor dem großen Schisma kannte man bis in die neueste Zeit nur die Wahlkapitulation Innocenz VI. vom Jahre 1352. Aus dem 15. und 16. Jahrhundert waren dann noch eine Reihe bekannt und dieselben sind auch verschiedentlich, wenn auch bislang nicht in genügender Weise, bearbeitet worden. Nun veröffentlichte Döllinger 1882 im 3. Bande seiner Beiträge zur politischen Kirchen- und Kulturgeschichte eine ältere Darstellung unzweifelhaft aus dem 16. Jahrhundert, in der behauptet wird, der Gebrauch der Wahlkapitulationen datiere vom Conclave Bonifaz VIII. und habe sich seitdem von Conclave zu Conclave fortgeerbt. Dieser Bericht, den übrigens Souchon mehr zu Anfang hätte hervorheben sollen, statt ihn nebensächlich auf S. 16 zuerst zu erwähnen, hat wohl den Anstoß zu der ganzen Untersuchung gegeben. Von wem er herkommt, ist nicht mit genügender Sicherheit festgestellt; Souchon nennt mit Wahrscheinlichkeitsgründen Paris de Grassis, Großceremoniar des Papstes Julius II. Doch ist die Kenntnis des Verfassers in diesem Falle von geringerer Bedeutung; so viel ist sicher, daß, wenn er auch nicht allzu gut unterrichtet war, er seine Angaben doch nicht einfach erfunden hat. Prüfen wir nun die Resultate, zu denen der Verfasser mit Hilfe des Berichtes gekommen ist.

Um sich den Boden für seine Untersuchung zu ebnen, bespricht Souchon zunächst die Entwicklung des Kardinalates von Nikolaus II. bis auf Coelestin V. und dann die Theorien über die Papstwahl um das Jahr 1300. Leider umfaßt das erste Kapitel (Coelestins Pontifikat ausgeschlossen) nur vier Seiten für den Zeitraum von über 200 Jahren! Natürlich läßt sich in einem solch engen Rahmen keine selbständige Untersuchung veranstalten; und doch wäre es m. E. von Nöten und wahrscheinlich auch lohnend gewesen, die Stellung des Kardinalates zum Papsttum wenigstens des 13. Jahrhunderts klar zu legen. Wir haben ja bislang keine Geschichte desselben, die auch nur annähernd genügen könnte. Ein auch nur oberflächliches Blättern in den Papsturkunden des genannten Zeitraums zeigt, wie viel Material darin für die Geschichte des Kardinalates enthalten ist.

Jedenfalls würde Verfasser, wenn er die Häufigkeit des ›de fratribus nostrorum consilio‹ aus der Zeit vor Bonifaz VIII. gemerkt hätte, nicht so viel Gewicht auf eine solche Wendung gelegt haben, wie er es z. B. S. 43 zu Johann XXII. thut. Im zweiten Kapitel werden in recht verdienstlicher Weise die Ansichten berühmter Kanonisten, so Aegidius Colonna, Wilhelm Durand, Wilhelm Peter Godin u. a. über die Abdankungsfrage erörtert. Sie alle stimmen mit Ja, nur schreiben Einzelne den Kardinälen eine größere Bedeutung bei dem Abdankungsakt zu.

Die Erhebung Bonifaz VIII. erfolgte bekanntlich nach der Abdankung Coelestins V., der zwar ein großer Mönch, aber ein unbrauchbarer Papst war. Im Conclave von 1294 sollen nun Benedikt Gaëtani und ein anderer berühmter Kanonist Johannes Monachus und die 20 andern zum Teil theologisch sehr gebildeten Kardinäle verschiedene Kapitel gemacht und sich eidlich zum Halten derselben verbunden haben. So der Döllingersche Wahlkapitulationsbericht aus dem 16. Jahrhundert. Finden wir nun in gleichzeitigen Berichten des ausgehenden 13. Jahrhunderts oder ein paar Menschenalter später eine Spur einer derartigen Wahlkapitulation? Nein. Kann man aus der Regierungsweise Bonifaz VIII. irgendwie schließen, daß er sich durch Versprechungen den Kardinälen gegenüber gebunden erachtete? Hören wir Souchon (S. 22): ›Bonifaz zeigte sich während seiner Regierung nirgends abhängig vom Kardinalat, gerade den Kardinälen trat er als furchtbarer Despot gegenüber, die Absetzung, Verfolgung, Vernichtung der Colonna erniedrigte den ganzen Stand. Von der Einhaltung einer Kapitulation ist nirgends eine Spur zu bemerken‹. Kann nun dem gegenüber eine Quelle des 16. Jahrhunderts eine derartige Autorität beanspruchen, daß wir auf ihre bloße Aussage hin an die Existenz einer Wahlkapitulation Bonifaz VIII. glauben? Ich meine nicht, zumal da wir die Urquelle kennen, aus der jener Bericht schöpfte. Wir besitzen nämlich eine Wahlkapitulation Bonifaz VIII., aber sie ist, wie auch Souchon nachgewiesen (vgl. u.), unecht. Die sogenannte ›professio fidei‹ Bonifaz VIII. war seit den Tagen des Konstanzer Konzils allgemein bekannt: in zahlreichen Handschriften begegnet sie uns, und an der Kurie ist sie, da auf sie die Vorkämpfer des Kardinalates ihre Hoffnung setzten, sicherlich nicht in Vergessenheit geraten. Was ist nun natürlicher, als daß der Verfasser des Döllingerschen Berichtes, der diese Wahlkapitulation als die erste vorfand und sie natürlich wie die Väter von Konstanz für echt hielt, von ihr aus den Beginn der Kapitulationen datierte? So lange also nicht nachgewiesen wird, daß die gefälschte ›professio‹ eine wirkliche zur Grundlage gehabt

hat, und dafür fehlt jede Spur, so lange ist der Beginn der Wahlkapitulationen nicht von Bonifaz VIII. zu datieren.

Vielleicht aber von einem seiner Nachfolger. Souchon benutzt für seine Untersuchungen die thatsächlich stattgehabte Wahlkapitulation von 1352; er prüft, ob nicht im Handeln der Päpste dieser Periode mit dem einen oder andern Punkte dieser Kapitulation eine recht auffällige Uebereinstimmung sich zeige; ist das der Fall, so ist auch die Folgerung für ihn sicher, das könne nur Ergebnis von Conclavebestimmungen sein. In den Bestimmungen von 1352 heißt es, wenn die Zahl der Kardinäle eine bestimmte Höhe erreicht habe, dürfe der Papst mit Zustimmung von Zweidritteln der Kardinäle zwei neue ernennen. Nun ernannte Benedikt XI., der Nachfolger Bonifaz VIII., 1303 zwei Kardinäle (zwei Monate später noch einen). »Eine solche Mäßigung«, meint Souchon, ist zu verwundern; die Kardinalsernennung war das beliebteste Mittel, Freunden eine Gunst zu bezeigen und Benedicts Hinneigung zum Dominikanerorden ist bekannt«. Also! — Darf man aus einem so natürlichen Factum, das in allen möglichen Verhältnissen seinen Grund haben kann, solche Folgerungen ziehen? Und nun gar der Orden: alle drei Ernennungen trafen Ordensbrüder dieses nur acht Monate regierenden Papstes. Er konnte das h. Kolleg doch nicht mit Dominikanern anfüllen. Ebenso wenig stichhaltig scheint mir ein zweiter Punkt. In der Wahlkapitulation von 1352 befindet sich die Bestimmung, ein Kardinal könne nur mit Zustimmung des Kollegs entsetzt, exkommuniziert, seiner Güter beraubt werden. Diese Bestimmung mag sich, wie Souchon (S. 24) annimmt, auf das Vorgehn Bonifaz VIII. beziehen; aber warum muß denn »der natürlichste Zeitpunkt für die Aufstellung dieses Kapitels des Conclave von 1303« sein? Wir haben ja gar keinen Grund dafür anzunehmen, daß diese Bestimmung vor 1352 schon einmal festgesetzt wurde, und wenn, dann doch sicher nicht, da der Satz doch eine Spitze gegen Bonifaz VIII. hat, in dem Conclave seines treuesten Anhängers, sondern viel eher, als die abgesetzten Colonna wieder restituiert waren, und am Conclave teilnahmen, so bei Clemens V. und Johannes XXII. (der eine Colonna starb 1318, der andere 1326). Auch der dritte Punkt, die Abhängigkeit des Papstes Benedikt von den Kardinälen in Sachen des Kirchenstaates, ist so lange ohne Beweiskraft, so lange wir nicht die Teilnahme der Kardinäle an der Verwaltung des Kirchenstaates im 13. Jahrhundert genauer kennen. Nehmen wir dazu noch die Aeußerung Souchons (S. 24): »Direkte Nachrichten über die Aufstellung einer Wahlkapitulation finden sich nicht«, so müssen wir schließen: Indirekte auch nicht, d. h. überhaupt keine.

Ueber Abmachungen bei der Wahl Clemens V. findet sich in einem späteren Brief des bei der Wahl gegenwärtigen Kardinals Napoleon Orsini eine Andeutung. Leider ist der Text des im Anhang beigegebenen Briefes sehr korrumpiert, und auch die Heranziehung einer HS. zur Vergleichung mit dem bisherigen Druck gewährte nicht viel Hülfe. Orsini sagt: »Cassatis concordii electionis« habe Clemens V. so und so gehandelt. Souchon schlägt *capitulis* statt *concordiis*, allerdings eine gewagte Korrektur, vor. Doch auch *concordiis* ist verständlich. — Was über Johannes XXII. Stellung zu den Kardinälen angeführt wird, beweist nur, daß der Papst sie mehr heranzog als andere, oder vielmehr als wir von andern wissen. Wir dürfen doch nie vergessen, in welchem Maße das urkundliche und sonstige Quellenmaterial gerade aus der Zeit dieses avignonesischen Papstes uns bekannt geworden ist. — Wozu das Suchen nach Beweisen Souchon führt, zeigen deutlich zwei Stellen, die auf derselben Seite (51) sich finden: »Bei Benedikt XII. muß die Aufstellung einer Kapitulation (aus den angegebenen Gründen) als sehr wahrscheinlich bezeichnet werden« . . . »Von den Wählern des Jahres 1334 zogen jetzt noch zwölf mit ins Conclave, sie werden an den neuen Papst gewis dieselben Anforderungen gestellt, gewis von ihm dieselben Zugeständnisse verlangt haben, wie von Benedikt XII.«. Was oben als »sehr wahrscheinlich gilt«, wird unten schon wieder als Glied einer neuen Beweiskette gebraucht!

Erst im Conclave Innocenz VI. im J. 1352 kommt es zu sichern Versprechungen. Jeder Teilnehmer des Conclaves beschwört, wenn er Papst werden sollte, in Betreff der Kardinalsernennungen, des Einkommens, Beratungsrechtes und Schutzes der Kardinäle vor Vergewaltigungen sich an gewisse Normen zu binden. Am 6. Juli 1353 war diese Konstitution bereits wieder aufgehoben. Auch während des großen Schismas schienen die Kapitulationen nur festgesetzt zu werden, um möglichst bald gebrochen zu werden.

Die beiden Nachfolger Innocenz VI., Urban V. und Gregor XI. können wir übergehn. Sicherern Boden betreten wir auch hier nicht. Das Facit der ganzen, mit solch peinlicher Sorgfalt durchgeführten Untersuchungen ist m. E. ein sehr geringes. Wahrscheinlich ist eine Wahlkapitulation im Conclave Clemens V., sicher eine solche vor der Wahl Innocenz VI. entstanden; über das Weitere wissen wir gar nichts. Man braucht es aber trotzdem nicht zu bedauern, daß Souchon diese minutiösen Untersuchungen angestellt hat. Manch helles Streiflicht ist doch dadurch auf die Stellung des Kardinalates zum Papsttum im 14. Jahrhundert gefallen; und dadurch wird uns der Schlüssel zu mancher sonst schwierigen Beurteilung aus der Zeit des Schismas und der Concilien geboten.

Uneingeschränktes Lob verdient der zweite Teil des Souchonschen Buches: die Wahl Urbans VI. Sie behält auch jetzt noch teilweise ihren Wert, trotzdem das unglückliche Buch von Gayet (*Le grand schisme d'Occident*, 2 Bde.) inzwischen erschienen ist — unglücklich wegen system- und kritikloser Verarbeitung der Materialien sowie wegen des inkorrekten Abdrucks derselben, und doch wichtig, weil in ihm eine überreiche Fülle neuen Stoffes sich findet, der zwar an dem Hauptergebnis wenig, desto mehr aber in den Einzelheiten ändert. Souchons Arbeit über die Quellen zeigt, wie Luft und Klarheit in einen Wust von Nachrichten geschafft werden. Er teilt dieselben in drei große Klassen: 1) Urkunden und officielle Aktenstücke der Kardinäle und der Päpste bis zur endgültigen Scheidung der Parteien. 2) Korrespondenzen und Akten der weltlichen Mächte. 3) Streitschriften. Als grundlegendes, wichtigstes Aktenstück bezeichnet er die Darstellung der Wahl, wie sie Urban VI. am 25. und 26. Juli, also kurz vor dem Bruche, von den drei italienischen Kardinälen überreicht wurde (Urban war bekanntlich nicht selbst im Conclave). Und das bleibt dieses Aktenstück auch nach der Gayetschen Publication. Verschiedene Mal taucht es allein oder in größere Schriften verwoben auf.

Es ist wohl nicht angezeigt, auf eine Kritik des Einzelnen einzugehen, denn dazu bedürfte es bei der stets notwendigen Heranziehung des Buches von Gayet eines außergewöhnlichen Umfanges der Besprechung. Nur auf die Stellung Kaiser Karls IV. zum Schisma möchte ich noch eben hinweisen. Nach einer von mir aufgefundenen Papstchronik scheinen sofort nach der Wahl Urbans VI. Kardinäle und Kaiser in Korrespondenz getreten zu sein. Das bekannte offizielle Schreiben, welches die Kardinäle wie an die andern Fürsten so auch an den Kaiser schickten, ist in der Form an den letztern vom 8. Mai datiert, während die Briefe nach Frankreich u. s. w. den 19. April zeigen. In Cod. 5064 der Wiener Hofbibliothek findet sich z. B. dieses Schreiben an den Kaiser mit den nötigen stilistischen Aenderungen. Demnach ist die Anmerkung 3 S. 95 bei Souchon zu beseitigen. In den folgenden Monaten vor und nach der Krisis fand nun ein reger brieflicher Verkehr zwischen dem Prager Hofe und einzelnen Kardinälen statt. Ein großer Teil dieser Korrespondenz existiert noch und wird hoffentlich bald veröffentlicht. — In einem 2. und 3. Abschnitt behandelt Souchon schließlich die eigentliche Geschichte der Wahl Urbans und die Entstehung des Schismas.

Als Anhang ist dem Buche beigegeben eine sehr verdienstliche Zusammenstellung der Kardinäle von 1294—1378 mit den nötigen Daten; ferner eine Stammtafel des Hauses Roger und ein Excurs (S. 193 ff.) über die angebliche ›*professio fidei Bonifacii VIII.*‹, auf

den ich noch etwas näher eingehn möchte. Das schon oben kurz erwähnte Aktenstück schreibt dem Papste die Ablegung eines Glaubensbekenntnisses vor der Wahl nach dem Vorbilde seiner Vorgänger zu und zugleich die Gewährung eines großen Einflusses auf die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten an die Kardinäle. Es beginnt: *In nomine u. s. w. Anno dominicae incarnationis MCCXCIV, indictione octava ego Benedictus Gaëtanus, s. Rom. ecclesiae diaconus cardinalis et electus u. s. w.* Hinschius, Hefele, Drumann u. a., denen sich auch Souchon anschließt, erklären das Dokument für eine Fälschung. S. gibt zunächst (S. 193) eine Uebersicht der Drucke nach den HSS. Neben Raynald, Bzovius, Baronius und Mansi hätte er auch v. d. Hardt, Concilium Constantiense I, 586 ff. aufzählen müssen, denn dessen Druck stammt, unabhängig von obigen, aus einer HS. des Konstanzer Concils. Eine Gegenüberstellung der *professio fidei* Bonifaz VIII. mit den ältesten Formeln der *professio* im Liber diurnus und in der Kanonessammlung des Kardinals Deusededit ergibt klar die charakteristischen Eigentümlichkeiten der erstern. Als Hauptgrund der Fälschung gilt, 1) daß Bonifaz als Diakon bezeichnet wird, während er thatsächlich Kardinalpriester war, 2) daß er die Kardinäle *filii* nennt, während das Kardinalskolleg nur mit *fratres* bezeichnet wird, 3) daß am Schlusse: *Actum Romae mense, anno, indictione, quibus supra* steht, während zu Anfang nur das Jahr und die Indiktion angegeben ist. Letzteres, wie auch die übrigen Unebenheiten des Textes, die Verfasser S. 194 f. anführt, könnten jedoch ihre Erklärung auch in der schlechten Ueberlieferung des Schriftstückes finden. Ein wichtiges Argument für die Unächtheit ist ferner, daß dasselbe zu Lebzeiten Bonifaz VIII. in seinen Kämpfen mit den Colonna und Philipp d. Sch. niemals erwähnt wird, obschon es manche Handhabe des Angriffes geboten hätte.

Massenhaft verbreitet erscheint die »*professio fidei*« plötzlich um die Zeit des Konstanzer Concils. Ihre erste Erwähnung geschieht in dem berühmten »*Tractatus agendorum*«, dessen erste Entstehung in die Zeit vor Juni 1411, dessen Ueberarbeitung in die Zeit kurz vor Zusammentritt des Concils gehört und auf dessen Zusammenstellung Kardinal Peter von Ailli einen großen Einfluß ausgeübt hat. Sicher ist also seine Entstehung nicht, wie Hinschius annimmt (und Souchon ist geneigt ihm darin zu folgen), auf dem Concil selbst zu suchen. Ob die *professio* sich früher nachweisen läßt? Raynald behauptet dieselbe nach einer Handschrift zu bringen, welche aus der Bibliothek des kurz nach der Mitte des 14. Jahrhunderts gestorbenen Kardinals Nicolaus Roselli de Aragonia stammt. Souchon (S. 204) möchte diese Nachricht anzweifeln; doch wohl ohne Grund. Jedenfalls muß man sich, bevor in diesem Punkte nicht vollste Aufklärung geboten wird,

(hoffentlich ist es möglich dieselbe zu erlangen; ich vermute, daß die professio in der Papstchronik des genannten Kardinals in den römischen Bibliotheken aufzufinden ist) bestimmter Angaben über Entstehungszeit und -grund enthalten. Hinschius nimmt bekanntlich an, daß sie verfaßt sei, um den Verfechtern der Rechte des Kardinalates in Konstanz als Waffe zu dienen.

Ueber einen Punkt vermag ich Aufklärung zu geben, den Souchon S. 200 nur andeuten konnte. Die von mir eingesehenen HSS. Cod. 5069 (der sogenannte Elstrawianus I) der Wiener Hof- und Staatsbibliothek fol. 7, Cod. 3296 daselbst (Andreas von Regensburg) Cod. 4 G p. 7 der Bibliothek von St. Peter in Rom und dann die von Souchon S. 201 und Anm. angeführten HSS. weisen sämtlich dieselben Glossen zu der »*professio summorum pontificum sumpta ex libro diurno*«, wie die Ueberschrift lautet, auf, und ich hege keinen Zweifel, daß die Glossen sich noch in zahlreichen HSS. des Konstanzer Concils finden. Die erste derselben (vgl. Souchon 201) ist bekannt; sie lautet nach Cod. 5069 zu: *Ego. Bonifacius VIII hanc professionem dicitur misisse regi Francie sub bulla, ut doceret de ejus introitu canonico in papatu et inter alia, que rex allegavit, quod papa ad hoc tenetur, inducebat epistolam Pelagii pape Gilberto regi Francie pro causa simili destinatam . . . Similem professionem faciebant novi patriarchae synodaliter eamque subscriptam mittebant invicem et principi(?) suo, ut patet per Gregorium in quadam epistola et in historia Romanorum pontificum Eugenii primi et Zacharie.* Auf das Unsinnige dieser Erzählung hat Souchon mit Recht hingewiesen.

Ich lasse nunmehr einige charakteristische Stellen folgen, welche über die Abfassungszeit und die Anschauung des Verfassers der Glossen Klarheit geben. 1) Zu »*minister*«: . . . *Notatur, quod iste Benedictus nomen suum non mutavit in Bonifacium nec in Romana ecclesia ministravit, donec hanc professionem emisit et tunc fuit consecratus. Unde potest sumi argumentum, quod in causa presentis scismatis ante consecrationem potest electus ad aliqua juramenta et eorum executionem obligari et juridice artari, ut ad obligationem vie cessionis aut aliud conveniens ecclesie Dei sancte.* 2) Zu »*deseram*«: *Profitetur non deserere et derelinquere ecclesiam Petri, quod (non) videtur intelligendum de ecclesia Romana materiali set de universali ecclesia, id est de fide ecclesie catholice, quod patet ex verbis sequentibus. Unde male arguunt, qui ex hoc dicunt esse argumentum maxime pro stabilitate pape servanda in Urbe, licet illa residencia ceteris paribus sit conveniencior propter reverenciam apostolicam et antiquam consuetudinem ecclesie.* 3) Zu »*abdicabo*«: *Ex hoc quidam arguunt licet male, quod papa non potest cedere ecclesie Romane, set ex verbis sequentibus patet, quod loquitur de abdicacione*

fidei. Zu 4) ›*apicem*‹: *argumentum* (?), *quod a simili potest papa obligari ad inutilitatem, id est integram observacionem quorundam aliorum consiliorum* (!), *quia, licet illa fuerint priora et principalia, tamen sequencia generalia consilia universalis ecclesie auctoritate firmata non minoris videntur esse roboris.* 5) Zu ›*filiorum meorum*‹: *Non dicit fratrum, quia domini cardinales de clero Romano non sunt, ut ex hoc verbo satis innuitur.* 6) Zu ›*pontificum*‹: *... Evidens, quod auctoritas concilii preponderat auctoritati pape. Qui secus dicunt, periculose adulantur.*

Dieses möge genügen. Die Handschrift ist wahrscheinlich in der ersten Zeit des Konzils geschrieben, sicher vor Oktober 1416. Aus Nr. 1 und 6 läßt sich die Zeit der Abfassung wohl ermitteln; der Verfasser der Glossen schreibt während des großen Schismas, während die Frage nach der Oberhoheit des Konzils über den Papst und ob jemand zur Cession gezwungen werden könne, lebhaft erörtert werden. Hier wie aus den andern Stellen scheint mir hervorzugehn, daß das Konstanzer Konzil bereits zusammengetreten, die Abdankungsfrage in Fluß war. Das paßt vorzüglich zu dem sonst bekannten Auftreten der ›*professio*‹; sie erscheint zuerst in einem von mir (Forschungen und Quellen zur Gesch. d. Konstanzer Konzils S. 121 f.) besprochenen Antrage und in den Vorschlägen des Erzbischofs Pilnus von Genua, beide aus den ersten Zeiten des Konzils vor Johann XXIII. Abdankung. Verfasser ist Anhänger der konciliaren Partei, aber sicher kein Kardinal, denn sonst würde er wohl nicht die undeutliche und unrichtige Erklärung zu dem *filiorum* gegeben haben, dessen Irrigkeit also auch damals schon auffiel. Aus Nr. 2 und 3 ergibt sich, wie auch eine aufmerksame Lektüre der ›*professio*‹ schon schließen läßt, daß die Ausdrücke *non deseram, non derelinquam, non abdicabo* sich nicht auf Abdankung des Papstes, sondern Verläugnung des Glaubens (oder wie irrtümlich einige meinten: Verlegung des Papstses von Rom, der *ecclesia Romana*) beziehen. Souchons gegen-
teilige Ansicht S. 197 f., die auch zum Beweise der Unechtheit verwandt wurde, ist darum nicht haltbar. —

Schließlich möchte ich dem Wunsche Ausdruck geben, daß der Verfasser, der sich in vorliegender Arbeit als tüchtiger und fleißiger Forscher bewährt hat, die weitere Geschichte der Wahlkapitulationen, bei der er festeren Boden unter den Füßen hat, bearbeiten möge.

Münster (Westf.).

Heinrich Finke.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 25.

10. December 1890.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S*.

Inhalt: v. Wlislöcki, Vom wandernden Zigeunervolke. Von *Pschel*. — Urkundenbuch der Stadt Basel. I. Von *Wartmann*. — Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. XXIV. Von *Meyer v. Knorau*. — v Oettingen, Antonio Averlino Filaretos Tractat über die Baukunst etc. Von *Kraus*. — Günther, Johannes Kepler und der tellurisch-kosmische Magnetismus. Von *Eschenhagen*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Wlislöcki, von, Heinrich, Vom wandernden Zigeunervolke. Bilder aus dem Leben der Siebenbürger Zigeuner. Geschichtliches, Ethnologisches, Sprache und Poesie. Hamburg. Verlagsanstalt und Druckerei Actien-Gesellschaft (vormals J. F. Richter) 1890. VII u. 390 S. 8°. Preis M. 10.

Im Jahre 1880 veröffentlichte Herr Dr. v. Wlislöcki unter dem Titel: »Eine Hildebrands-Ballade der transsilvanischen Zigeuner« 19 Verse eines zigeunerischen Gedichtes im Originaltext und Uebersetzung und sprach p. 6 als seine Ansicht aus, daß die Entstehung der Ballade in die Zeit falle, wo die Zigeuner noch an den Fluten des Ganges verweilten. Er stützte sich auf die Worte *soman len* (heiliger Fluß)¹⁾ und bemerkte p. 8 »was sollten die Wörter *soman len* (heiliger Fluß) anders bedeuten als eben den heiligen Strom der Inder, den Ganges«. In meinem Aufsatz: »Die Heimath der Zigeuner« (Deutsche Rundschau 1883 p. 353 ff.) bezeichnete ich p. 372 diese Ansicht als das, was sie ist: »eine traurige Verkennung des Sachverhalts«, erregte dadurch aber den Zorn des Herrn v. Wlislöcki. Mein Aufsatz erschien im Oktober 1883, etwa im April oder etwas später 1884 brachte die Ungarische Revue p. 229 ff. einen Aufsatz aus der Feder des Herrn v. Wlislöcki, in dem er p. 244 Anm. 2 sich heftig gegen mich wendete und seine früher ausgesprochene An-

1) Das Wort *soman* »heilig« kenne ich nur aus dieser Stelle. Im Wörterbuch zu seiner »Sprache der transsilvanischen Zigeuner« Leipzig 1884 gibt W. nur *somndl* »heilig«.

sicht aufrecht erhielt. Dieselbe Anmerkung erscheint auch in dem vorliegenden Buche p. 24, dessen erster Teil wesentlich nur eine Wiederholung des Aufsatzes in der Ungarischen Revue ist. Das Urtheil des Herrn v. Wlislöcki ist mir nun sehr gleichgiltig und würde mich zu einer Antwort heut so wenig bewegen wie 1884. Nicht gleichgiltig aber kann es mir sein, wenn in einem für weitere Kreise bestimmten Buche Herr v. Wlislöcki zwar gegen mich in schärfster Weise seine thörichte Behauptung wieder vorträgt, meine Arbeit aber, fast ohne mich zu nennen, in einer Weise benutzt, daß »so zu sagen der Unterschied zwischen Mein und Dein zu einem leeren Begriff herabgesunken ist« (v. Wlislöcki im vorliegenden Buche p. 38). Wie weit dies geschieht, mag eine Gegenüberstellung einiger Sätze zeigen, wobei P. meinen Aufsatz, W. das vorliegende Buch des Herrn v. Wlislöcki bezeichnet. Gleich der Anfang (P. p. 353 W. p. 1) enthält merkwürdige Uebereinstimmungen im Ausdruck, wie »ruhelos von Ort zu Ort wandert« und »von Bürger und Bauer bald in unmenschlicher Weise verfolgt« (P.) = »von Bürger und Bauer oft in unmenschlicher Weise behandelt« (W.). Doch das ist nebensächlich. Ebenso wenig lege ich Gewicht darauf, daß W. p. 5 genau dieselben Citate aus Andreas von Regensburg und Thurnmayr von Abensberg gibt, wie P. p. 358; das könnte ja auf gemeinsame Quellen zurückgehn. Bedenklicher ist aber schon das gleiche Citat W. p. 5 = P. p. 357 aus Christian von Hofmannswaldau. Es ist mir nicht bekannt, daß dies vor mir jemand gebracht hat. Herr v. W. nennt aber seine Quelle nicht; diese ergibt sich aus folgendem:

P. p. 355

Die älteste und selbst heut noch nicht völlig verschwundene Ansicht über die Heimath der Zigeuner ist, daß sie aus Aegypten stammen. Zuerst ist dies wohl ausgesprochen von Conrad Justinger in seiner Berner Chronik unter dem Jahre 1419, wo es von den Zigeunern, die in diesem Jahre nach Basel, Zürich, Bern, Solothurn kamen, heißt:

W. p. 11. 12

Die verbreitetste und wie die ungarische Benennung Pharaó nemzetség und der siebenbürgisch-sächsische Ausdruck »Aegypter« bezeugen¹⁾, selbst heute noch nicht völlig verschwundene Ansicht über die Heimath der Zigeuner war, daß sie aus Aegypten stammen. Schon Conrad Justinger spricht sich in seiner Berner Chronik unter dem Jahre 1419, wo die Zigeuner zuerst nach der Schweiz kamen, über dieselben also aus:

Und nun folgt dasselbe Citat wie in meinem Aufsätze, nur mit zwei Druckfehlern bei W.

P. p. 356

Diese Märchen fanden zuerst Glauben. Man bemitleidete die Zigeuner; sie wur-

W. p. 12

Das obige und noch andere ähnliche Märchen der Zigeuner fanden zuerst

1) cfr. P. p. 357.

P. p. 356

den anfangs gastlich aufgenommen und beschenkt. So heißt es im städtischen Rechenbuche der Stadt Frankfurt a. M. im Juni 1418 u. s. w.

W. p. 12

Glauben und überall, wo diese »heiligen Pilger« erschienen, wurden sie gastlich aufgenommen, ja häufig genug sogar reichlich beschenkt. So heißt es im städtischen Rechenbuche der Stadt Frankfurt a. M. im Juni 1418 u. s. w.

Auch hier folgt dann wieder genau dasselbe Citat. Meine Quelle war das gute Buch von Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter 1, 149; der Ort, an dem mein Aufsatz erschien, machte es wünschenswert, die Citate so viel als möglich einzuschränken. Deshalb habe ich auch für die unmittelbar folgenden Angaben über die Geschenke der Städte Arnhem und Zutphen die Quellenangabe später gestrichen und nur die Thatsachen aus dem trefflichen Buche von Dirks, Geschiedkundige onderzoekingen aangaande het verblijf der Heidens of Egyptiërs in de noordelijke Nederlanden. Utrecht 1850 in wörtlicher Uebersetzung mitgeteilt. Die Stellen stehn dort p. 41 ff. Herr v. W. hat ebenfalls die Mitteilungen über Arnhem und Zutphen an derselben Stelle und für die erste citiert er hier ganz ausnahmsweise meinen Aufsatz als Quelle, nicht aber für die zweite.

P. p. 357

Mag dies nun richtig, oder mag Klein-Aegypten ein Land von der Art des Aristophaneischen Wolkenkukksheim sein, Thatsache ist u. s. w.

W. p. 16

Ob nun dies »Klein-Aegypten«, dies Aristophaneische Wolkenkukksheim, ein bloßes Hirngespinnst der Zigeuner oder der Gelehrten sei, läßt sich nicht entscheiden; so viel aber ist gewis u. s. w.

P. p. 359

Bei einem Volke wie die Zigeuner, das keine alten Traditionen hat, gibt es nur ein Mittel um seine Herkunft zu erforschen: das Studium seiner Sprache ... Schon am Ausgange des 17. Jahrhunderts hatte Wagenseil, Professor des öffentlichen Rechts und der orientalischen Sprachen an der einst berühmten Universität zu Altdorf, auf Grund der Sprache die Herkunft der Zigeuner ermitteln wollen. Aber was er für Zigeunerisch hielt, war die deutsche Gaunersprache, das Rothwelsch; und da er in ihm zahlreiche hebräische Elemente fand, so erklärte Wagenseil die Zigeuner für deutsche Juden.

W. p. 18 f.

Bei einem Volke, wie die Zigeuner, dessen alte Traditionen so ziemlich verwischt sind, gibt es nur ein Mittel, um seine Herkunft, seine Urheimath zu ermitteln: nämlich das Studium seiner Sprache. Schon am Ausgange des XVII. Jahrhunderts hatte Wagenseil, Professor des öffentlichen Rechts und der orientalischen Sprachen an der einst berühmten Universität zu Altdorf, auf Grund der Sprache die Herkunft der Zigeuner ermitteln wollen. Aber was er für Zigeunerisch hielt, das war einfach die sogenannte deutsche Gaunersprache, das Rothwelsch; und da er in ihm zahlreiche hebräische Elemente fand, so erklärte er die Zigeuner für deutsche Juden.

P. p. 359

Zwei Männer kamen gleichzeitig und ganz unabhängig von einander zu demselben Resultate: Rüdiger 1777 (veröffentlicht 1782) und Grellmann 1783, beide auf Grund sehr ungenügenden Materials und höchst mangelhafter Sprachkenntnisse, mehr durch Zufall als durch Sprachstudium.

P. p. 355

In den letzten 10 Jahren ist denn auch eine sehr rege Thätigkeit auf dem Gebiete der Zigeunerforschung entfaltet worden, so daß man in der That mit Bataillard von einer »Philologie Bohémienne« sprechen kann.

W. p. 19

... bis 1783, wo Rüdiger und Grellmann, Beide auf Grund sehr ungenügenden Materials und höchst mangelhafter Sprachkenntnisse, mehr durch Zufall als durch Sprachstudium, fast gleichzeitig und ganz unabhängig von einander zu demselben Resultate kamen.

W. p. 19 Anm. 3

Ich glaube, man kann in der That mit Bataillard schon von einer »Philologie Bohémienne« sprechen, wenn man die rege Thätigkeit, an deren Spitze Se. Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Joseph steht, der letzten 10 Jahre auf dem Gebiete der Zigeunerforschung betrachtet.

Herr v. Wlislöcki hat hier abgeschrieben, ohne zu bedenken, daß mein Aufsatz vor sieben Jahren erschienen ist, also aus den 10 Jahren bereits 17 geworden sind. Ich habe ausdrücklich Miklosichs hohes Verdienst hervorgehoben und von seiner ersten Abhandlung über die Mundarten und die Wanderungen der Zigeuner Europas Wien 1872 die Berechnung datiert. Geschrieben habe ich meinen Aufsatz 1882. Das Werk des Erzherzogs Joseph ist 1888 erschienen, leider in ungarischer Sprache, also nur wenigen zugänglich.

Ich will nur noch an einigen Beispielen zeigen, daß Hr. v. Wlislöcki sich mit dem Scheine einer Gelehrsamkeit umgibt, die er nicht besitzt, und zwar durchweg auf meine Kosten.

P. p. 353

Selbst die Kirche stieß sie von sich. Im sechsten und letzten der Artikel, welche Upsala's erster lutherischer Erzbischof, Laurentius Petri, mit der Erlaubnis des Königs im Juni 1560 erließ, heißt es kurz und bündig: u. s. w.

W. p. 32

Selbst die Kirche sprach ihr Anathema über sie aus. Laurentius Petri, Upsala's erster lutherischer Erzbischof, erließ schon im Juni 1560, mit Einwilligung des Königs, ein Rundschreiben an seine untergebenen Priester, worin er unter anderem kurz und bündig erklärt: u. s. w.

Es folgt dann dasselbe Citat, bei W. wieder mit zwei Druckfehlern. Ich habe meine Quelle hier angegeben, das treffliche Buch von Dyrllund, dem ich hier wörtlich gefolgt bin. Herr v. W. nennt ebenfalls Dyrllund. Aus der großen Zahl von Verordnungen gegen die Zigeuner habe ich nach der Berlinischen Monatsschrift von 1793 das Edikt Friedrich Wilhelm I. ausgewählt und nach derselben Quelle einen charakteristischen Ausspruch des Pfarrers Zippel citiert; bei-

des steht auch bei W. p. 30. 31 unter Angabe der Monatsschrift, auf die ich verwiesen habe. p. 34 führt Herr v. W. eine von mir p. 354 erwähnte Stelle aus Borrow an unter Verweisung auf denselben. Daß er Borrow selbst nicht kennt, zeigt die Umgebung in der das Citat erscheint. Man vergleiche:

P. p. 354

Viel mehr als derartige strenge Gesetze haben ihnen die Verordnungen geschadet, die ihrem Wanderleben ein Ende zu machen suchten ... Diese Gesetze haben ihre nationalen Eigenthümlichkeiten untergraben ... Der Zigeuner hört auf Zigeuner zu sein, sobald er ansässig wird und ein Gewerbe betreibt; im Laufe der Zeit vergißt er sogar seine Muttersprache und gebraucht allein die Sprache des Volkes, unter dem er lebt.

W. p. 34

Solche Gesetze und Verordnungen, die ihrem Wanderleben ein Ende zu machen suchten, untergruben ihre nationalen Eigentümlichkeiten, ihre Sitten, ihre Sprache. Der Zigeuner hört eben auf, Zigeuner zu sein, sobald er ansässig wird und ein bestimmtes Gewerbe treibt; im Laufe der Zeit vergißt er seine Muttersprache und gebraucht allein die Sprache des Volkes, unter dem er lebt; ja er will sogar nicht einmal mehr als Zigeuner gelten.

Bei Borrow, *The Zincali I*,¹ p. 56 f. steht auch die Nachricht über die der ›Hildebrandssage‹ Wlislöckis verwandte Ballade der spanischen Zigeuner, die ich erwähnt habe und die Herrn v. W. nicht hätte entgehn können, wenn ihm das Werk bekannt wäre. p. 359 ff. habe ich in den Anmerkungen der Reihe nach citiert: Biddulph, de Goeje, O'Brien, Rienzi, Dubois, *Transactions of the Royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland*, Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien, Leitner, *A Sketch of the Changars*, Drew, Leitner, *Account of Dardistan*, Leland, *the Gypsies*.

In derselben Reihenfolge erscheinen die Citate bei Herrn v. W. p. 20. 21; er hat nur die beiden Arbeiten von Leitner hinter einander gestellt und p. 20 das 1886 erschienene Buch von Mac Ritchie hinzugefügt: *Accounts of the Gypsies of India*, eine nichtssagende Arbeit, soweit sie nicht bloße Uebersetzung von de Goeje ist. Daß nun Herr v. W. die citierten Bücher nicht selbst kennt, ist leicht zu zeigen. Zum Beweise dafür, daß es in Indien sehr viele Sprachen gibt, citiert er das Werk von Biddulph, wo allein von Sprachen des Hinduküsh die Rede ist! Der Grund ist der, daß dies das erste Citat in dem betreffenden Abschnitte meines Aufsatzes ist, freilich zu ganz anderem Zwecke. Man vergleiche nur:

P. p. 359

Nun gibt es aber wenige Länder der Erde, in denen eine so gewaltige Sprachverschiedenheit herrscht wie in Indien. Gänzlich unverwandte Nationen sitzen hier oft dicht neben einan-

W. p. 20

In Indien nun, der erwiesenen Heimat der Zigeuner, wohnen seit uralten Zeiten nicht nur gänzlich unverwandte Nationen, sondern auch die Zahl der Dialekte der ein-

der und innerhalb derselben Völkergruppe ist die Zahl der Dialekte eine überaus große.

zelenen Völkergruppen ist eine überaus große.

Auf p. 21 behauptet Herr v. W., O'Brien habe nachgewiesen, daß beide Sprachen (nämlich das Multānī und das Zigeunerische) durchaus verschieden seien. Bei O'Brien steht kein Wort davon. Herr v. W. fälscht die Thatsachen, nur, um mich nicht erwähnen zu müssen. Man vergleiche:

P. p. 362

Seitdem ist uns nun (1881) die Sprache der Jaṭ, das Jaṭkī oder Multānī, durch O'Brien genauer bekannt geworden und eine Vergleichung mit dem Zigeunerischen ergibt, daß beide Sprachen durchaus verschieden sind. In einem einzigen Punkte der Lautlehre, der theilweisen Bewahrung des »r« hinter Consonanten, stimmen sie allerdings überein; aber im übrigen sind sie in der Lautlehre, in der Flexion und im Wortvorrat grundverschieden.

Herr v. W. hat mich auch hier ausgeschrieben, aber nicht erwähnt, was seine Quelle war. Irrtümlich behauptet er auch, daß Rienzi, Trumpp und Leitner die engere Heimat der Zigeuner im Lande der Marathen suchen. Das thut nur Rienzi. Er hat mich auch hier oberflächlich ausgeschrieben. Man vergleiche:

P. p. 365

Diese drei Berichte von Rienzi, Trumpp und Leitner widersprechen sich derartig, daß man eine Vereinigung für unmöglich halten möchte, und Leitner's bestimmte Angaben scheinen die Frage der Identifizierung der Cangars mit den Zigeunern in negativem Sinne zu entscheiden. Indeß es scheint nur so.

W. p. 21

Doch O'Brien hat nachgewiesen, daß beide Sprachen durchaus verschieden sind. Nur in der theilweisen Bewahrung des »r« hinter Konsonanten stimmen sie überein, aber in jeder anderen Beziehung sind sie grundverschieden.

W. p. 21

Rienzi, Trumpp und Leitner suchen die engere Heimat der Zigeuner im Lande der Marathen und »entscheiden die Frage der Identifizierung der Cangars — eines Stammes im äußersten Nordwesten von Indien — mit den Zigeunern scheinbar in negativem Sinne«. Indes es scheint nur so.

Hr. v. W. bedient sich hier, wie auch in der Ungarischen Revue, teilweise der Anführungszeichen. Er kennzeichnet dadurch seine Worte hier als Citat, nennt mich aber nicht, sondern verdreht meine Worte, was viel schlimmer ist. Von der neueren Litteratur über die Wanderstämme Indiens hat er so wenig eine Ahnung wie Mac Ritchie. Nicht einmal das wichtige, große Werk von Ibbetson, Report on the Census of the Panjáb taken on the 17th of February 1881, 3 Voll. Calcutta und Lahore 1883 wird von ihnen erwähnt, obwohl daraus E. Schlagintweit im Globus Band 46 No. 4. 5 (1884) einen auf die Wanderstämme bezüglichen Auszug gegeben hat. Das

Wissen des Herrn v. W. auf diesem Gebiete hört eben mit meinem Aufsätze auf.

Ueber der Zigeunerforschung waltet ein Unstern. Mit Ausnahme von R. v. Sowa, dessen vortreffliche Arbeit ›Die Mundart der slovakischen Zigeuner‹ Göttingen 1887 die vollste Beachtung aller Sprachforscher verdient, scheinen alle neueren Schriftsteller zu vergessen, daß, wer über die Zigeuner wissenschaftlich handeln will, indische Sprachen, Sitten und Geschichte kennen muß. Die Zigeunerforschung gehört zu den allerschwierigsten Gebieten, weil sie ausgebreitete Sprachkenntnisse voraussetzt und die vorsichtigste und sicherste Handhabung geschichtlicher Methode erfordert. Das Buch des Herrn v. W. zeigt davon nichts und es ist daher begreiflich, daß er nicht einsieht, weshalb der Ganges den Zigeunern nicht ein heiliger Strom sein kann. Er hat einmal gelesen, daß der Ganges den Indern ein heiliger Strom ist, und meint nun, er müsse es auch den Zigeunern sein, weil sie Inder sind. Daß nur die brahmanischen Inder den Strom verehren, die Zigeuner am Ganges aber, ebenso wie die von Europa, aus dem Hindüküsh stammen, von dem bis zum Ganges ein weiter Weg ist, und daß sie vom Brahmanismus keine Spur aufweisen, ist ihm nicht zum Bewußtsein gekommen. In dem ganzen Buche zeigt sich ein auffallender Mangel historischer Methode. Es ist mit wärmstem Danke anzuerkennen, daß Herr v. W. sich der Mühe unterzogen hat lange Zeit unter den Zigeunern zu leben, und seine Mitteilungen sind äußerst wertvolle und interessante. Der von ihm eingeschlagene Weg ist der einzig mögliche, um neue Aufschlüsse über Leben und Denken der Zigeuner zu erhalten. Wenn Hr. v. W. glaubt, daß er sich dadurch ›Gehässigkeiten, ja sogar Hintansetzungen‹ und vielleicht der ›Verachtung‹ von seiten seiner ›gelehrten Mitmenschen‹ aussetzen, oder gar ›ein jugendfrohes Leben, seine zukünftige Existenz in die Schanze schlagen‹ werde (Vorwort p. VI) oder gar sich einbildet, daß er, ›wenn er Erfolge aufweise, moralisch todgeschossener werden solle, wie ein toller Hund‹ (p. 334)¹⁾, so verkennt er seine ›gelehrten Mitmenschen‹ gründlichst. Es ist gewis keine Annehmlichkeit unter Zigeunern zu leben; aber schon mancher hat um der Wissenschaft willen ganz andere Mühseligkeiten auf sich genommen. Ich erinnere aus älterer Zeit an Schleichers Studien unter den Litauern, aus neuerer an Boas' Aufenthalt unter den Eskimos. Was haben beide anders geerntet als dankbarste und vollste Anerkennung ihrer ›gelehrten Mitmenschen‹? Der Fehler des Herrn v. W. ist seine Kritiklosigkeit. Diese tritt, wie im ersten Teile, so auch im zweiten scharf hervor.

1) Daß man tolle Hunde moralisch todtschießt, ist mir übrigens neu.

Wer die Arbeiten über die Zigeuner verfolgt hat, dem bringt das Buch nicht wesentlich Neues, da weitaus das meiste bereits früher in Zeitschriften von Herrn v. W. veröffentlicht ist. Immerhin ist eine Zusammenfassung äußerst erwünscht. Das Buch macht aber einzelne der früheren Artikel trotz oft fast wörtlichem Abdrucke nicht immer überflüssig. So kann der Forscher von Fach bei Benutzung von p. 90 ff., die Artikel in den »Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn« Heft I. II. nicht entbehren, da dort auch wörtliche Uebersetzungen der Sprüche gegeben sind. Die metrischen Uebersetzungen des Herrn v. W. sind oft über alle Maßen frei. Dem Reime wird sogar unbedenklich der Sinn geopfert. p. 84 werden die Worte *leskre šero yoy kinel* »sie kauft seinen Kopf« mit »wenn er ihr auch Gold verspricht« wiedergegeben. Vergebens sucht man nach einer Erklärung des zigeunerischen Idioms. p. 90 übersetzt Herr v. W. die Worte *pchäbuven pchäbuven oh yākhā* »brennet, brennet, o Feuer« mit »Feuer, du mußt sie fangen«. Der Sinn ist aber gerade umgekehrt, daß das brennende Feuer die Geister vertreiben soll. p. 91 übersetzt Herr v. W. die Worte *te e perā hin obles* »und die Bäuche sind rund« mit »Alles ist rund!« p. 103 fügt er ein: »Du mein Liebstes auf der Welt«, wovon der Text kein Wort hat. Die zweite Strophe dieses Liedes sei in der Uebersetzung des Herrn von W. (W.) und einer wörtlichen (P.) neben einander gestellt:

W.

Hab' bei dir schon manche Nacht
Bis am Morgen treu gewacht!
Wach' auch jetzt bei dir, mein Stern,
Dich allein hab' ich stets gern!

P.

Bei dir bleibe ich immer,
Am Tage bleibe ich immer,
Ich bleibe, bleibe jetzt,
Dich aber liebe ich immer.

Das Original ist, wie man sieht, sehr viel weniger poetisch als die Uebersetzung des Herrn v. W. p. 104 werden die Worte *māškārāl selenc besā¹⁾ n're cāveske hās jivesā* übersetzt: »Im Gebirg verstrich die Zeit meinem Knaben ohne Leid«; wörtlich besagen sie aber: »Meinem Knaben waren (= Mein Knabe verbrachte) die Tage in den grünen Wäldern«. Die folgenden Worte *kasāvo hās sār prāytin hās mārel māy bāro šil* übersetzt Herr v. W.: »Doch jetzt gleicht er einem Blatt, das der Sturm ergriffen hat«; wörtlich ist es = »er war so (talīs) wie ein Blatt, welches die sehr große Kälte tötet«. Viel freier noch sind aber die Uebersetzungen auf p. 105 f. Ich will wieder die Uebersetzung eines der Gedichte in der Fassung des Herrn v. W. einer wörtlichen Uebersetzung gegenüberstellen.

W.

Ach viel Kummer, tiefes Leid und Pein

P.

Im Herzen ist viel Unglück

1) So schreibt Herr v. W. durchweg für *zelene bēša* (oder *vēša*).

W.

Schloß sich in das müde Herz mir ein;
Nun im allergrößten, allertiefsten Leid
Bring' ich einsam draußen zu die Winterzeit.

Wo begraben liegt mein Mütterlein,
Steh' ich Arme, einsam und allein!
Hier auch meines Vielgeliebten Grab
ich seh
Hochbedeckt von starrend Eis und
frost'gem Schnee!

Und ich Arme hab' mich schmerzbewegt
Auf die beiden Gräber hingelegt!
Die du keine Mutter, keinen Liebsten
hast,
Halte unten, tief im Grabe, süße Rast!

Wer ist wohl im Stande zwischen den Worten: »Steh' ich Arme, einsam und allein« und »Ist ein kleines Kreuz«, und: »Hochbedeckt von starrend Eis und frost'gem (?!) Schnee« und: »Ist im Schnee ein Kreuz« irgend etwas Gemeinsames zu finden als das Wort »Schnee«? Und wie viel Gemeinsames haben Text und Uebersetzung der dritten Strophe? Nichts. Ich meine, derartige Freiheiten gehn über das dem Uebersetzer gestattete Maß weit hinaus und führen den Leser irre. In seiner Schrift: Zur Volkskunde der transsilvanischen Zigeuner Hamburg 1887 sagt Herr v. W. p. 70, die Uebersetzungen wollten mehr Verdeutschungen (damit meint er wohl Nachdichtungen) als einfache Uebersetzungen sein, trotzdem seien sie gar oft fast wörtlich ausgefallen. Im vorliegenden Buche fehlt jeder Hinweis darauf und der Laie muß glauben, daß er es mit einfachen Uebersetzungen zu thun hat. Bei manchen Gedichten trifft dies auch zu; in den meisten Fällen hat aber Herr v. W., wie in den schon gegebenen Proben, die Originale stark idealisiert.

Ich will noch ein Gedicht in der Uebersetzung des Herrn v. W. (W.) und in wörtlicher Uebersetzung (P) neben einander stellen, damit man ersehe, daß ich Herrn v. W. nicht unrecht thue. Ich wähle das Gedicht p. 343, weil dies auch in wörtlicher Uebersetzung schön genug ist.

W.

Liegt die Nacht auf Erden weit und breit,
Weckt mich auf ein tiefes Herzeleid,
Und ich denke dein, du Röslein rot,

P.

Beim Mondschein in der Nacht
Habe ich viel Schmerzen,
Und ich gedenke an die Geliebte

1) Herr v. W. gibt im Texte *āngālyidāv*, dem ich keinen Sinn abgewinnen kann. Ich vermute, daß gemeint ist *āngāli* (oder vielleicht *āngālyi*) *dāv* »ich unarme«.

Das so schnell gepflückt der Tod.	(Welche) die Hand Gottes getötet hat ¹⁾
Auf der Au der schönste Rosenstengel	Wie die Rose im Garten
Warst, mein Liebchen, du ein lichter	War die Geliebte sehr schön.
Engel!	Im Gebirge ein Kreuz
Um dein Grab spielt jetzt des Mondes	Hat sie auf dem Grabe.
Strahl	Dort sei das Herz,
Auf verlassner Halde bleich und fahl;	Den Himmel zu erwarten.
Dorthin möcht' ich auch so gerne gehn	
Und erwarten dort das Aufersteh'n!	

In der letzten Zeile ist vermutlich *asukarel* für *ajukarel* zu lesen. Durch diese großen Freiheiten in der Uebersetzung wird nicht nur der echte Ton oft ganz getrübt, sondern auch der Text für den Sprachforscher im Werte erheblich gemindert. Lieder sind hier, wie überall, schwerer zu verstehn als Prosatexte, und für das Zigeunerische fehlt es ja noch an jedem größeren Wörterbuch. So ist man in vielen Fällen lediglich auf wörtliche Uebersetzungen angewiesen, ohne die vieles dunkel bleibt. Für den unbefangenen Kritiker kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß alle Produkte der zigeunerischen Muse, die einen Anflug dichterischen Schwunges haben, von der Poesie der Völker beeinflußt sind, unter denen die Zigeuner leben. Herr v. W. sagt p. 353: »Anklänge an die Volkspoesie anderer iranischer (sic!) Völker sind häufig; hie und da beobachtet man interessante Entlehnungen von den Völkerschaften, in deren Mitte die Zigeuner sich herumgetrieben haben«. Nun, wer gewohnt ist, indische Gedichte im Originale zu lesen, dem kann es nicht entgehn, daß die zigeunerischen Lieder durchweg kein indisches Gepräge haben, wohl aber ein echt europäisches. Wie sehr die Zigeuner es verstanden haben, die poetischen Erzeugnisse, die Märchen und Fabeln anderer Völker sich anzueignen, dafür liegen ja die schlagendsten Beweise vor. Man sehe z. B. das Märchen: *Ko kâmel mân?* in »Ethnologische Mitteilungen aus Ungarn I, 40 f., oder die Ballade: *Anrush te Rukuy* (ibid. 72 ff.), oder die v. Wlislöcki ZDMG. 42, 115 ff. mitgeteilte Erzählung: *E pâkityi sâsuy* u. s. w. Wer kann da zweifeln, auf wessen Seite die Entlehnung ist?

Unter den »Beiträgen zu Benfeys Pañcatantra«, die Herr v. W. ZDMG. 42, 113 ff. veröffentlicht hat, und die sehr interessant und dankenswert sind, findet sich mancher in einer Fassung, die dem indischen Originale überaus ähnlich ist. So steht das Märchen: *O cângaslyo te e gâtlinâkrâ* p. 121 ff. der ältesten Gestalt, wie sie uns in dem Jâtakabuche vorliegt (vgl. meine Uebersetzung im Ausland 1876 p. 757 f.), sehr nahe, ebenso die Erzählung: *E godyâver dây*

1) Die Grammatik des Originals ist hier schauerhaft.

(p. 139 ff.) der indischen Fassung in der Çukasaptati (R. Schmidt, Vier Erzählungen aus der Çukasaptati Halle und Kiel 1890 p. 19 ff.). Herr v. W. ist denn auch allen Ernstes der Meinung, daß »die Zigeuner viele Märchen und Erzählungen, die sie aus ihrer indischen Heimat mitgebracht und treu bewahrt, andern Völkern dieser Länder mitgeteilt haben, die dann die weitere Vermittlungsrolle für den Westen Europas übernahmen« (p. 339; cfr. ZDMG. 42, 114). Ich kann für solche Ansichten wieder keine andere Charakterisierung finden als: »eine traurige Verkennung des Sachverhalts«, mag sie Herr v. W. auch wieder »oberflächlich« finden. Sie sind um nichts besser als Bataillards Annahme, daß die Zigeuner die Bronze in Europa eingeführt hätten. Man sehe nur, wie aus den echt indischen Tieren in der Çukasaptati, dem Tiger und Schakal, bei den Zigeunern die echt europäischen, Wolf und Fuchs, geworden sind, und man wird keinen Augenblick über die Quelle der zigeunerischen Fassung im unklaren sein können. Herr v. W. sucht überall Anklänge an eine »graue Vorzeit«, an die »Kindheit indogermanischen Volkslebens«, an das »graue arische Altertum« und seine Voreingenommenheit für die Zigeuner hat ihn oft in geradezu komischer Weise irre geführt. So meint er p. 136 das »Ziegelspiel« sei ein beliebtes, uraltes Spiel der Zigeunerkinder, von denen es auch die Kinderwelt der übrigen siebenbürgischen Völkerschaften gelernt zu haben scheine. Dieses uralte Zigeunerspiel kann Herr v. W. am Anfange des Sommers auf allen Straßen von Halle und Berlin gespielt sehn. In Halle nennen es die Kinder »Humpeln« oder »Hüpfen«, in Berlin »Schafskopf«. Die Zeichnung hier in Halle gleicht der bei Haltrich, auf die Herr v. W. verweist. Das »Eselspiel« (p. 138 f.) kehrt in vielen Teilen von Deutschland wieder (Haltrich p. 184); in Schlesien wurde es in meiner Jugend und wird es noch heut allgemein gespielt. Weil die Zigeuner ein Lied haben, in dem der Storch als Kinderbringer erscheint, meint Herr v. W., »er gelte also auch bei den Zigeunern als Kinderbringer« (p. 127). Natürlich ist das nichts als Entlehnung; in Indien weiß man davon nichts. Um den Chagrin mit Leitners Harginn identificieren zu können (p. 72 Anm., 210 f.), bedarf es ganz anderer Gewährsmänner als Leitner und ganz anderer Beweise. Aus dem Kapitel über den Aberglauben ist vieles echt deutsch — kurz, Herr v. W. irrt auf Schritt und Tritt. Ehe wir ihm glauben, möge er erst wissenschaftlich den Nachweis führen, daß das überall verfolgte und verachtete Volk der Zigeuner¹⁾ auch nur auf ein Volk einen dauernden Ein-

1) Herr v. W. sagt freilich p. 34, der Aristokrat und der Bürgerliche, der

fluß ausgeübt hat, statt von ihm beeinflusst worden zu sein. Unser bester Lehrmeister, die Sprache, weist uns ganz andere Wege. Wir müssen sie vorsichtig betreten und mit nüchternem Verstande, nicht mit der Ueberschwänglichkeit des Herrn v. W., die uns nicht selten ein Lächeln abnötigt. Unerläßlich ist auch eine Kenntnis anderer indischen Sprachen, die Herrn v. W. ganz abgeht. Man vgl. z. B. p. 261 >der *Khandogya* Upanishad (wie *die* finis p. 66) und die Sanskritworte auf p. 269!

Bei aller Dankbarkeit für die mühselige Sammlung des Materials und vollster Anerkennung für die Bereicherung unserer Kenntnis der transsilvanischen Zigeuner, ist es nötig, auszusprechen, daß bei der Benutzung des Buches die höchste Vorsicht angewendet werden muß. In den Händen des Laien wird es ohne Zweifel viel Unheil anrichten.

Halle (Saale).

R. Pischel.

Urkundenbuch der Stadt Basel. Herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. Erster Band, bearbeitet durch Rudolf Wackernagel und Rudolf Thommen. Basel, C. Detloffs Buchhandlung 1890. 434 S. 8°. Preis 24 Mk.

Dem Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich folgt dasjenige der Stadt Basel. Wie jenes, ist auch dieses ein Unternehmen der betreffenden kantonalen historischen Gesellschaft; und wenn das vorerst bis 1336 und allerweitestens bis 1525 zu führende Zürcher Urkundenbuch durch den Umfang und die Vielgestaltigkeit des Gebietes, über welches es sich erstreckt, seine besondere Bedeutung erhält und sich als ein Werk von ungewöhnlicher Ausdehnung ankündigt, so läßt die baslerische Gesellschaft in der Vorrede zu dem ersten Bande ihres Urkundenbuchs ohne jeden Vorbehalt erklären, daß sie >dieses Werk weiter führen werde über die ganze Zeit des alten Basels, also bis zum Jahre 1798<. Das Urkundenbuch der Stadt Basel wird sich demnach, wenn das Projekt zu voller Ausführung kommen sollte, durch seinen zeitlichen Umfang vor den meisten ähnlichen Unternehmungen auszeichnen. Von schweizerischen Quellenwerken sind uns nur die Tagsatzungsabschiede und die St. Gallischen Gemeinde-Archive bekannt, welche sich den Rahmen ihres stofflichen Arbeitsgebietes so weit abgesteckt haben.

Handwerker und der Student liebe dieses poesiereiche Wandervolk. Ich habe von dieser Liebe weder in Ungarn, noch in England, noch in Deutschland etwas entdecken können.

Der allgemeine Plan für die Herausgabe des Urkundenbuchs der Stadt Basel überhaupt, sowie die Grundsätze für die Arbeit des ersten Bandes im einzelnen sind durch eine eigene ›Urkundenbuch-commission‹ festgesetzt worden, welcher neben den beiden im Titel genannten Bearbeitern die Hrn. Dr. Albert Burckhardt, Prof. Andreas Heusler und der inzwischen am 30. März 1886 verstorbene Prof. Wilhelm Vischer angehörten; — alles Namen vom besten Klange.

Mit Rücksicht auf das große, schon ältere Urkundenwerk von Trouillat über das Bistum Basel (*Monuments de l'ancien Évêché de Bâle*, Tome I—V, Porrentruy 1852—1863) und das ›Urkundenbuch der Landschaft Basel‹ von Boos (Teil 1 u. II, Basel 1881 und 1883) beschränkt sich das Urkundenbuch der Stadt Basel ausschließlich auf das rein städtische Material, dies aber im weitesten Sinne verstanden: indem ›einmal alle jene Urkunden aufgenommen werden, welche von einer Einzelperson, Corporation oder Behörde ausgestellt sind, die im Gebiete des jetzigen Kantons Basels-Stadt ansässig war oder ihm angehörte, auch wenn sich der Inhalt der Urkunde auf eine diesem Gebiete nicht angehörige Person oder Sache bezieht; und zweitens alle jene Urkunden, welche eine Einzelperson, Corporation, Behörde oder Oertlichkeit des Kantons betreffen, auch wenn umgekehrt der Aussteller eine fremde Person ist‹. Ja noch mehr: es werden auch Dokumente berücksichtigt, die lediglich in einer der verschiedenen Abteilungen des Basler Archivs liegen und gar keine Beziehungen zu Basel haben, als daß etwa — nach Dorsualnotizen und Angaben der Registraturen zu schließen — ›das Objekt der Urkunde in späterer Zeit Eigentum der betreffenden Persönlichkeit oder Corporation geworden und die Urkunde auf diese Art in das Archiv gelangt ist‹.

So sehr bei der Sachlage, wie sie die ›Urkundenbuch-commission‹ vorgefunden hat, jene Beschränkung ihres Programms begreiflich ist, darf dennoch bei dem engen Zusammenhange von Bistum, Stadt und Landschaft und trotz ›der inzwischen erlangten Ergebnisse einer neuern Forschung und sichern Methode‹ bedauert werden, daß die Basler historische Gesellschaft Trouillat und Boos den Vortritt gelassen hat und daß wir nicht an der Stelle von drei verschiedenen Urkundenbüchern: des Bistums, der Landschaft und der Stadt Basel, ein einziges umfassendes Basler Urkundenbuch als Grundlage der Geschichte des geistlichen Fürstentums und des aus ihm hervorgegangenen städtischen Gemeinwesens mit seinem ebenfalls dem Bistum aus dem Leib geschnittenen, erst in neuester Zeit ab-

gelösten ländlichen Gebiete erhalten haben. Ja, es darf die Frage aufgeworfen werden: ob es nicht selbst bei dem jetzigen Stande der Dinge eine fruchtbarere und dankbarere Aufgabe gewesen wäre, der Erneuerer — und Ergänzter — von Trouillats Werk zu werden, den die Bearbeiter in ihrer Vorrede (p. VIII) vorraussehen, vor allem in dem Sinne, daß das gesammelte urkundliche Material zur Stadtgeschichte mit den bischöflichen Dokumenten zu einem Urkundenbuche verschmolzen worden wäre; allerdings mit erheblicher Reduction des für den ersten Band des specifisch städtischen Urkundenbuchs beliebten Programms, die aber ohnehin nach verschiedenen Richtungen sehr rasch eintreten muß. Denn daß z. B. die Berücksichtigung und Controle der von ihrem heimischen Boden losgelösten Basler auch nur in der einfachsten Regestenform auf die Länge durchführbar sei, erscheint uns völlig unmöglich; es ist aber auch in den allermeisten Fällen für die Basler Geschichte doch sehr gleichgültig, an welcher Rechtshandlung eine ursprünglich von Basel ausgegangene Persönlichkeit, z. B. der Johann von Basel in Zürich, als Zeuge oder als Schiedsrichter oder als Urteilsfinder teilgenommen hat. — Schließlich ist indes mit Niemandem über die Anlage eines Urkundenwerks zu rechten, sondern das Gebotene dankbar anzunehmen.

Was wir also von dem Urkundenbuche der Stadt Basel zu erwarten haben, ist das vollständig und systematisch zusammengestellte, urkundliche Material über ein zu reicher Entwicklung gelangtes, voll ausgelehtes deutsches Städtewesen. Was daneben zur Aufhellung anderweitiger Verhältnisse abfällt, ist glücklicher, nicht beabsichtigter Zufall. Daß aber gerade für Basel das gesamte, im Laufe der Jahrhunderte aufgespeicherte, urkundliche Material in seltener Vollständigkeit überliefert ist, hebt die Einleitung mit Grund hervor. Nur der Brand des Münsters von 1185 und das Erdbeben von 1356 haben dem ältesten Bestand der Archive von Bischof und Rat empfindliche Verluste gebracht; sonst liegt die reiche Fülle der städtischen Dokumente im engern Sinne und derjenigen der auf städtischem Boden erwachsenen, sehr mannigfaltigen geistlichen und weltlichen Corporationen fast unvermindert vor. Ganz besonders ist den Basler Zunftverbänden die Sorgfalt, mit welcher sie den dokumentarischen Inhalt ihrer Zunftladen gehütet und bis in die Gegenwart gerettet haben, zu höchster Ehre anzurechnen. Neben dem alten Stadtarchiv, dessen Umfang sich zur Zeit noch nicht genau angeben läßt; neben den 13,943 Originalurkunden der mit dem Staatsarchive vereinigten Archive der aufgehobenen Klöster und Stiftungen und neben den Archiven noch bestehender weltlicher Corporationen

sind auch baslerische Privatarhive beigezogen worden und auswärtige Archive, »welche, wie aus den historischen bekannten Beziehungen Basels zu benachbarten Herren, Kommunen und geistlichen Stiftungen und aus der Bedeutung der Stadt für das umliegende Land überhaupt zu erwarten ist, einschlägiges Material enthalten«. In erster Linie steht hier das Bezirksarchiv des Ober-Elsaß zu Kolmar. — An der Sammlung des schon für mehrere Bände bereit liegenden Stoffes haben sich eine ganze Reihe bewährter Mitarbeiter beteiligt, wie sie in Basel immer mit größter Uneigennützigkeit zur Verfügung stehn. In welcher Weise die beiden Bearbeiter, die Herren Wackernagel und Thommen, sich in ihre Aufgabe geteilt haben, wird nirgends gesagt oder auch nur angedeutet.

Daß nun diejenigen Stücke, in welchen nur gelegentlich baslerische Persönlichkeiten oder Oertlichkeiten erwähnt sind, in ganz kurzen Zeugen- oder Ortsregistern aufgeführt werden, begreift sich ohne weiteres; und auch dagegen ist nichts einzuwenden, daß bei der Ueberfülle des Stoffes von den übrigen, schon bei Trouillat und Boos abgedruckten Nummern diejenigen von untergeordneter Bedeutung bloß in Regestenform, mit Berichtigung allfälliger Lesefehler der Vorgänger, Aufnahme finden. Darüber aber, was den vollen Abdruck verdiene und was nicht, können die Ansichten begreiflicherweise in manchen Fällen auseinander gehn. Wir haben doch nicht den Eindruck, daß überall mit alleiniger Rücksicht auf den eigentlichen Zweck des Urkundenbuchs entschieden worden sei, sondern im Widerspruch mit den aufgestellten Grundsätzen hin und wieder mehr nach der Liebhaberei für bisher ungedruckte Stücke, deren Aufnahme doch einzig und allein nur durch den zufälligen Umstand zu erklären und zu begründen ist, daß sie in baslerischen Archiven liegen, oder daß unter den Zeugen ein paar Basler erscheinen (z. B. Nr. 193. 259. 233). Weit mehr, als solche Stücke einen ersten Abdruck, hätten wohl gerade in einem Urkundenbuch der Stadt Basel z. B. der Bericht über die Gründung der Kirche St. Leonhard (Nr. 21) oder der rheinische Städtebund von 1254 (Nr. 294) einen neuen Abdruck verdient; denn man ist doch nicht gerne genötigt, sogar in wesentlichen Punkten, nicht bloß in untergeordneten, immer ein zweites Quellenwerk zu Rate zu ziehen. Das wenigste, was man bei eigentlich städtischen, nur als Regest gegebenen Urkunden aus diesem Gesichtspunkt, wenn er überhaupt als berechtigt anerkannt wird, wünschen müßte, wären möglichst erschöpfende Auszüge, statt der kurzen Verweisung auf die Druckwerke, wo jene Dokumente zu finden sind.

In der Behandlung der Texte folgten die Bearbeiter »grund-

sätzlich und entschieden« den von Sickel für die Ausgabe der Kaiserurkunden aufgestellten Regeln und wünschen sich um so mehr Glück dazu, als sie »während der Arbeit hinreichend Gelegenheit hatten, die Vorzüglichkeit jener Methode auch da zu erproben, wo anscheinend der anders geartete, rein lokale Stoff eine andere Behandlungsweise verlangte«. Die Texte machen denn auch in der That den Eindruck höchster Sauberkeit und Zuverlässigkeit. Gelegenheit, sie auf letztere hin zu prüfen, fehlt freilich, da keine Schriftproben beigegeben sind; doch stößt man nur auf ganz vereinzelte Formen, in welchen man Lesefehler oder auch nicht berichtigte Druckfehler zu erblicken geneigt ist; so z. B. *dacio* auf S. 5¹, *Sintranmi* auf S. 64¹⁶, *solidis* auf S. 304³⁶, *egestus* auf S. 342³, die doch wohl für *donacio*, *Sintranmi*, *solidorum*, *egestas* verlesen oder verschrieben sind. Angenehm wäre es unter allen Umständen gewesen, wenn bei irrtümlichen oder ungewohnten Formen jedem Zweifel, ob sie wirklich auf das Original zurückgehn, durch Beifügung eines (!) oder auf irgend eine andere, nicht miszuverstehende Weise begegnet worden wäre. Beim Wiederabdrucke der dem Urkundenbuch der Abtei St. Gallen entnommenen Nr. 4 ist übersehen worden, daß Waitz (Verfassungsgeschichte II, 1. 287 A. 1) den vermeintlichen Eigennamen *alodoes* unzweifelhaft mit Recht für das Begriffswort »Allod« in Anspruch nimmt; auch handelt es sich bei diesem Stücke nicht um ein Original in Bremen, sondern um eine Copie des IX. Jahrhunderts.

Nicht befreunden können wir uns, trotz Sickels gerne anerkannter Autorität, mit der ausnahmsweise buchstäblichen Wiedergabe sämtlicher Eigennamen, und den »sprachwissenschaftlichen« Wert von Namensformen, wie »Hwseren, Nivwinburc, Rinueldensis, Sueuus, Tagiruelt, Uullarius, Uazpindo, Vlricus, Wlricus« etc. etc. vermögen wir nicht zu begreifen. In hundert Fällen hängt es doch bei den Eigennamen ganz ebenso, wie bei allen übrigen Wortformen, lediglich von Willkür oder Zufall ab, ob der volle Vokal *u* und der Halbvokal *v* als *u*, *v* oder *w* geschrieben werden. Hält man noch eine gewisse Rücksicht auf abweichende oder besonders auffallende Formen oder Unformen für nötig, so geschieht das am besten ohne Entstellung des Textes durch Anmerkungen. — Ganz unthunlich erachten wir im Drucke die Verwendung der abgekürzten Formen *wz* und *dz* für *waz* und *daz*, bezw. *was* und *das*. — Wie überhaupt die Bearbeiter in späteren Jahrhunderten mit dem Grundsatz zurecht kommen werden, deutsche Texte bis ins Einzelne vollständig nach der Vorlage wiederzugeben, ist abzuwarten. So einfach dies scheint, dürfte es in den Zeiten der ausgebildeten Schreiberwillkür und Sprach-

verwilderung in große Schwierigkeiten und doch noch zu der verspäteten Notwendigkeit führen, gewisse Regeln aufzustellen und sich an dieselben zu halten. Man sieht nicht recht ein, warum die vortrefflichen Grundsätze, welche darüber für die Veröffentlichung der Basler Chroniken angenommen und mit bestem Erfolg angewandt worden sind, nicht auch für das Basler Urkundenbuch beliebt haben.

Von einer Interpunktion ist bei den mittelalterlichen Urkundenschreibern im Ernste noch kaum zu sprechen. Es versteht sich daher beinahe von selbst, daß sie im Urkundenbuche der Stadt Basel »des leichtern Verständnisses wegen der modernen Art und Weise der Wort- und Satztrennung angepaßt worden ist«. Nach unserm Gefühle hätte indes in manchen Stücken zum Nutzen des Lesers von diesem sehr wesentlichen Hilfsmittel zu rascher und richtiger Auffassung des Inhalts längerer und schwerfällig stylisierter Dokumente ein weniger sparsamer Gebrauch gemacht werden dürfen. Beispielsweise mag auf Nr. 4, den Bericht über die Gründung des Klosters St. Alban, verwiesen werden.

Dem Texte voran geht jeweilen zunächst eine kurze Inhaltsangabe der betreffenden Nummer. So großen Wert mit vollstem Rechte auf möglichste Prägnanz dieser Ueberschriften gelegt wird, wäre es doch in vielen Fällen ein Leichtes gewesen, durch Aufnahme weniger weiterer Worte in sehr erwünschter Weise erheblich mehr zu bieten, ohne deswegen weitschweifig zu werden. Warum werden z. B. die Jahrzeitstiftungen in der Regel gar nicht als solche bezeichnet, sondern als bloße Uebertragungen und Belehnungen behandelt? Warum sind z. B. in den Inhaltsangaben von Nr. 255, 275, 477 nicht gleich »3 Schupposen, 3 Mannwerk Rebland, 4 Schatz« als Gegenstände der Belehnung, des Verkaufs, der Vergabung genannt, statt der ganz unbestimmten Bezeichnungen »Land, Rebland, Güter«? Warum werden bei Nr. 269 die geistlichen Schwestern nicht gleich als solche von Tännikon, in Nr. 425 und 426 der Bischof von Regensburg nicht gleich als Kreuzprediger bezeichnet, wodurch auch sofort begreiflich würde, wie er dazu kommt, in Basel Ablaß zu verkünden? Warum wird nicht auch der Name der Frau neben demjenigen des Mannes genannt, wenn beide gemeinschaftlich auftreten? Warum sind bei den Dynasten (Zähringern, Habsburgern) und auch den Bischöfen nicht gleich die unterscheidenden Ordnungszahlen beigefügt worden, wie bei den Päpsten, den Kaisern und Königen, bei denen sie übrigens gelegentlich ebenfalls fehlen?

Was wir aber an den Inhaltsangaben am meisten entbehren, ist der offenbare Mangel eines klaren, gleichmäßig durchgeführten

Grundsatzes in ihrer Anlage und Behandlung. Man weiß nicht, was die Bearbeiter eigentlich in denselben geben wollen, was nicht. Da lesen wir z. B. in der einen Ueberschrift einfach »Gerung von Tegerfelden«, in der nächsten »Ritter Konrad Waldner« und beide Persönlichkeiten sind im Texte gleichermaßen als »milites« aufgeführt (Nr. 244 u. 245); da erscheint das gleiche Haus das eine Mal mit seinem Namen, das andere Mal nicht (Nr. 261 u. 268); da wird nach der einen Inhaltsangabe »zu Erbrecht« verliehen, nach der anderen nicht, trotz eines ausdrücklichen »iure hereditario« im Texte (Nr. 253 u. 254); da tritt das eine Mal die Frau neben dem Manne als mithandelnd oder mitempfangend auf, das andere Mal nicht (Nr. 453, 455 u. 464, 473) u. dgl. m. Endlich ist auch das kaum zu billigen, daß in der Regel Verkäufe oder Schenkungen, deren Gegenstand wieder verliehen wird, in der Ueberschrift ganz einfach als gewöhnliche Belehnungen behandelt werden; wobei dann die eigentlichen Urkundspersonen gar nicht zum Vorschein kommen und die wichtigere Partie des beurkundeten Rechtsgeschäfts völlig unberührt und im Dunkeln bleibt. So ist doch beispielsweise in Nr. 296 unzweifelhaft die Schenkung oder Uebertragung eines halben Hauses durch Konrad den Zöllner an das Domstift die wirkliche Urkundshandlung und die Verleihung durch das Domstift an die Tochter des Schenkenden nur die Ausführung einer damit verbundenen Bedingung.

Für eine möglichst gleichmäßige Durcharbeitung und Formulierung der Inhaltsangaben läßt sich daher in einem zweiten Bande noch Manches thun. Und dies ist nicht allenfalls Nebensache. Wer Urkundenbücher benutzt, darf mit Recht voraussetzen, daß er in den Ueberschriften durchgehends die gleichen Momente berücksichtigt finde, und je sicherer ausgeprägt die in den Inhaltsangaben verwendeten Ausdrücke für die regelmäßig wiederkehrenden, gleichen Verhältnisse sind, je formelhaftere Gestalt die Inhaltsangaben in dieser Beziehung annehmen, um so besser für die Benutzung.

Eigentlich unrichtige Ueberschriften sind uns nicht begegnet; aber einiges Schiefe ist dabei doch mitunterlaufen. Es wäre bei den verschiedenen Zunftbriefen genau genommen nicht von einer Bestätigung oder Gründung der Zunft zu sprechen, da der Text selbst doch sehr deutlich die »confraternia (?), confratria oder confraternitas, quod in vulgari dicitur zunft«, von dem »conductum super operibus ipsorum noviter factum« unterscheidet. Letzteres: die Vereinbarung oder Satzung über Ausübung des Handwerks, der Zunftzwang¹⁾, ist das Neue, welches bestätigt oder »errichtet« wird;

1) Vgl. Geering, Handel und Industrie in der Stadt Basel S. 16.

die Bruderschaft oder Zunft war offenbar schon längst vorhanden. — Bei Nr. 94 vom Jahre 1219 würde besser von der ›Kirche‹, als von dem ›Stift‹ St. Peter gesprochen; die ›canonici‹ erscheinen zuerst 1233 (Nr. 124) und ihr Statut wird im folgenden Jahre vom Papste bestätigt (Nr. 130). In Nr. 120 wird an Gisela nicht verliehen — sie hat schon —, sondern nur an ihren Ehemann Berchtold. — Bei Nr. 143 ist der Ausdruck ›Neubau‹, bei Nr. 154 der Ausdruck ›Anzahlung‹ missverständlich, und bei Nr. 148 wäre *aquae ductus* entsprechender durch ›Wasserleitung‹ als durch ›Wasserzuluß‹ wiedergegeben werden.

Der Inhaltsangabe folgt die sogenannte ›handschriftliche Ueberlieferung‹, d. h. der Nachweis darüber, wo das Original und wo irgendwelche Abschriften oder auch nur handschriftliche Auszüge der abgedruckten Dokumente zu finden sind, — erschöpfend kann dieser Nachweis natürlich nur für das den Basler Archiven entnommene Material gegeben werden —, und daran schließt sich die Verweisung auf frühere Abdrücke in Urkundenbüchern oder ›gangbaren‹ Regestenwerken. Bei denjenigen Stücken, welche die Bearbeiter selbst nur in Regestenform geben, beschränken sie sich auf die letztere Verweisung.

Ebenfalls dem Texte vorangestellt sind ferner sehr knapp, aber auch nicht durchgehends gleichmäßig gehaltene Bemerkungen über die Sigel: ob vorhanden, wie erhalten und befestigt, mit Beigabe der Legende, — sowie allfällige Kanzleivermerke und Dorsualnotizen und gelegentliche Erläuterungen über das Verhältnis der betreffenden Stücke zu andern, als Vorlage benutzten Dokumenten. Längere, durchaus zutreffende kritische Ausführungen finden sich nur unter Nr. 15: über das Verhältnis der ersten bischöflichen Urkunde für das Kloster St. Alban zu dem Bericht über die Gründung dieses Klosters und dessen Besitzstand (Nr. 14), und unter Nr. 100, wo der ausführliche Nachweis über die Unechtheit dieses Stücks geliefert wird. Ueber die Datierung sind nur ganz ausnahmsweise kurze Bemerkungen beigegeben und die Erklärung der Ortsnamen ist völlig dem Namenregister überlassen worden.

Ist nun auch unbedingt anzuerkennen, daß die beigegeführten, trefflich in Lichtdruck ausgeführten Abbildungen eine wirkliche Sigelbeschreibung durchaus überflüssig machen, so läßt sich dagegen die allzu weit getriebene Zurückhaltung in der Datierung und der Ortsklärung kaum rechtfertigen. Man dürfte es denn doch ausdrücklich sagen, nicht bloß erraten lassen, wenn ein Dokument lediglich nach der Regierungszeit eines Bischofs eingereicht werden kann

(Nr. 41) oder wenn der Todestag eines Bischofs den möglichen Endtermin der Datierung bietet (Nr. 83)¹⁾. Man dürfte wenigstens unter einer größeren Anzahl von Ortsnamen, die in einem Dokumente genannt werden, die vereinzelt baslerischen Lokalitäten irgendwie hervorheben und kenntlich machen, welchen das Dokument die Aufnahme in das Urkundenbuch der Stadt Basel verdankt und welche für die Benutzer des Werks gewöhnlich in erster Linie oder einzig in Betracht kommen (vgl. z. B. Nr. 66.)

Was übrigens in dem vortrefflich angelegten Namenregister nicht bloß für die Erklärung der Ortsnamen, sondern zur Orientierung in dem reichen Stoffe des Urkundenbuchs überhaupt geleistet werden konnte, ist gewissenhaft und mit einem ganz gewaltigen Aufwande von Mühe und Arbeit geschehen. Sehr erwünscht wäre dabei eine noch sorgfältigere Berücksichtigung und Aufführung der verschiedenen Nebenformen an der ihnen alphabetisch zukommenden Stelle. Es kann nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß z. B. in Ystiriche (S. 36²⁾) allgemein sofort Istrien erkannt werde; und ebenso wenig versteht es sich von selbst, daß z. B. Adilbert und Adilgoz unter Adalbert und Adelgot, Burkardus und Purchardus unter Burchardus, Wendiswilre unter Wenzweiler zu suchen sind.

Offenbar aus Versehen fehlen im Register die Namen Heigenlo (S. 5⁴⁾), Selgelände (S. 142²⁾), Stiemen (S. 181¹¹⁾), Zerwyn (S. 164²¹⁾).

In hohem Grade dankenswert ist das von Dr. Adolf Socin angefertigte »Glossar oder Wörterverzeichnis«, bzw. Sachregister, in welchem indes auch die Wörter *rittermäs* (S. 216¹⁶⁾), *persona* in der Bedeutung von *rector* (S. 216¹⁶⁾), ferner die Gleichstellung von *preco* mit *minister* auf S. 331³³) und der ohne jeden Zweifel mit dem *thelonearius* von Nr. 296 (S. 214¹²) zusammenfallende *Metter* von Nr. 349 (S. 258¹²) hätten Berücksichtigung finden dürfen. — Neben dem reichhaltigen Verzeichnis der benutzten Litteratur erwähnen wir noch einmal besonders der durch »Privatmunificenz« ermöglichten Beilage von 146 Sigelabbildungen und nicht weniger der von Dr. Karl Stehlin ausgearbeiteten, sehr brauchbaren, wenn auch in der Ausführung der übrigen Ausstattung des Bandes nicht völlig entsprechenden Karte. Mindestens ebenso notwendig, wie diese Karte, wäre

1) Bei Anlaß dieser Nr. 83 mag auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei der auf den 28. December 1250 angesetzten Urkunde Nr. 244 die Indiction IX auf das Jahr 1251 führt. Der Jahresanfang mit Weihnacht oder das Nativitätsjahr scheint demnach in der Diöcese Basel für das XIII. Jahrhundert doch nicht so unbedingt selbstverständlich zu sein, daß auch darüber kein Wort zu verlieren war (vgl. außer Nr. 83 die Nrn. 167. 172. 175. 177).

für jeden Nichtbasler die Beigabe eines in größerem Maßstabe angelegten Planes der Stadt Basel und ihrer nächsten Umgebung gewesen. Hoffen wir, daß uns der zweite Band diese Ergänzung bringe.

So viel über Anlage und Ausführung von Band I des Urkundenbuchs der Stadt Basel.

Ueber dessen sachlichen Inhalt ist in möglichster Kürze zu bemerken, daß die große Mehrzahl der bis zum Jahre 1267 reichenden 495 Nummern, von denen 212 bisher ungedruckt waren, dem 13. Jahrhundert angehört¹⁾ und den ehemaligen Archiven der drei größten Grundbesitzer in Basel entnommen ist: des Domstifts, des 1083 gegründeten Cluniacenserklusters St. Alban und des 1135 mit der gleichnamigen Kirche verbundenen Chorherrnstifts St. Leonhard. Neben die Archive dieser ältesten kirchlichen Gründungen treten allmählich die Urkundenschätze des Chorherrnstifts von St. Peter, dessen Ordnung unterm 15. August 1233 von Bischof Heinrich von Thun bestätigt wurde; des 1233 gestifteten Predigerklusters; der drei Frauenklöster St. Maria Magdalena oder der sogenannten Reuerinnen (1230 von Papst Gregor IX. in seinen besondern Schutz genommen), der Augustinerinnen von Klingental (zuerst im elsässischen Häusern, dann im Schwarzwaldtal Werra oder Wehr ansässig und erst 1273 unter die Mauern Kleinbasels übergesiedelt), und des Stiftes St. Clara (1278 dem Orden der Clarissinen übergeben, aber mit seinen Dokumenten bis zum Jahr 1256 zurückgehend); endlich auswärtiger Stiftungen, die in der Stadt Basel selbst oder dem kleinen, ihr noch verbliebenen Landbezirke Grundeigentum oder Rechte irgendwelcher Art besaßen. Eine ziemliche Anzahl von Nummern gehn auf das vatikanische Archiv zurück; andere haben das alte Stadtarchiv von Basel und die Zunftarchive geliefert, einzelne die Stadtarchive von Mühlhausen und Straßburg. Stiftungsbriefe, Schutzbriefe und Bestätigungen des Besitzstandes, Ablaßbriefe, Abgrenzungen der Parochialbezirke, die Beilegung anderer Anstände im Innern oder gegen Außen, Tausch-, Kauf- und Schenkungsurkunden, ganz besonders aber Lehenbriefe bilden die Masse der aus jenen geistlichen Archiven stammenden Dokumente, welche die territorialen und Rechtsverhältnisse der Stadt fortschreitend immer deutlicher erkennen lassen. Unmittelbar und vorzüglich wichtig für die baslerische Verfassungsgeschichte sind einzelne königliche Briefe von 1180—1255 (Nr. 49 92. 111. 280), die Erklärung Bischofs Heinrich von Horburg über die Befugnisse des Vogts von 1185/90 (Nr. 55), die schon erwähn-

1) Schon Nr. 70 weist das Datum 1200 auf. :

ten Zunftordnungen von 1226—1264/69 (Nr. 108. 199. 221. 388. 430), deren letzte fast die Form eines Bündnisses mit dem Bischofe trägt und zuerst die wichtige Bestimmung enthält, daß der Zunft auch Bürger beitreten können, welche selbst das Handwerk nicht ausüben; das Weistum über die Rechte des Viztums, des Brotmeisters und der Bäcker von 1256 (Nr. 302). Politisches Interesse beanspruchen vor allem einige der zahlreichen Briefe Innocenz' IV. (Nr. 195. 201. 203. 276), in welchen sich die bewegte und unruhvolle Zeit des Interregnums widerspiegelt; der Vergleich der Bürger von Basel und Mühlhausen mit den Brüdern von Butenheim von 1246 (Nr. 191), und das Bündnis der Städte Basel und Straßburg von 1261 (Nr. 398).

Im ganzen genommen gehört das Urkundenbuch der Stadt Basel in seiner schönen Ausstattung, in seiner Anlage, wie seiner Ausführung ohne Frage zu den besten Publicationen seiner Art; im einzelnen ist die Fortsetzung noch verschiedener Verbesserungen fähig und wird sich wohl auch die Notwendigkeit von Modifikationen an dem kaum in jeder Beziehung mit voller Erwägung der Consequenzen aufgestellten Programm herausstellen.

St. Gallen.

H. Wartmann.

Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. XXIV. (Dritte Folge IV), I. Hälfte. St. Gallen, Huber u. Comp. (E. Fehr). 1890. VIII und 270 S. Gr. 8°. Preis 6 Mk.

Die beiden Abteilungen des vorliegenden Bandabschnittes, dessen Vorgänger mehrfach in den G.G.A. besprochen worden sind¹⁾, gehören ganz verschiedenen Zeiten und Litteraturgruppen an. Die erste — S. 1 bis 76 — ergänzt die in XII und XIII, XV bis XVIII vom Verfasser dieser Anzeige edierten St. Gallischen Geschichtsquellen des Mittelalters; die zweite — von S. 81 an — zählt zu der Reihe von Veröffentlichungen aus dem 16. Jahrhundert, welchen schon V bis X (Johannes Kesslers Sabbata) und XX (Fridolin Sichers Chronik) gewidmet waren.

1) Heft XIV in 1872: Nr. 10; Heft XXI in 1885: Nr. 20; Heft XX in 1886: Nr. 11; Heft XXII in 1889: Nr. 11.

Die ersterwähnte Geschichtserzählung ist *Walahfridi Vita beati Galli*, welche durch den Referenten 1870 für XII bei der neuen Ausgabe der älteren, wie seither erkannt worden ist, durch Wettinus zwischen 816 und 824 verfaßten *Vita beati Galli* abgeschlossen wurde, da sie inhaltlich auf der Vorlage beruht und nur in der gewandteren Redaction sich von derselben unterscheidet. Immerhin hatte schon dort der *Libellus de miraculis sancti Galli confessoris*, welchen der gleichnamige Neffe des Abtes Gozbert dem Buche des Wettinus angehängt hatte, in der *Walahfridschen* Bearbeitung gegeben werden müssen, da Gozberts Originalarbeit nicht mehr vorliegt; doch waren da 31 Kapitel mit Wundergeschichten nur in abgekürzter allein den wesentlichsten Inhalt berücksichtigender Form abgedruckt worden. Nach dem sehr berechtigten Wunsche des Ehrenmitgliedes des Vereins, Professor Dümmler, welcher auch die Edition der weniger unmittelbar als Geschichtsquellen in Betracht fallenden litterarischen Denkmale aus St. Gallen anregte, ist nun hier mit dem Wiederabdruck der *Walahfridschen* Bearbeitung der *Vita beati Galli* der Anfang gemacht worden. Der Herausgeber, R. Thuli, Professor der Philologie an der Kantonsschule von St. Gallen, stellte den Text im Wesentlichen nach dem auch künstlerisch sehr bemerkenswerten *Codex Sangallensis 562*, mit Herbeiziehung von 572 und 560, sowie einer Einsidler Handschrift, her; auch der Abdruck *Mabillons* in den *Acta Sanctorum ordinis sancti Benedicti* wurde beraten. Die Varianten der Texte der jüngeren *Codices*, welche allein übrigens *Walahfrids* *Prefatio* enthalten, ebenso die Seiten der benutzten Handschriften — C (560) eben für diese Vorrede, A (562) für den ganzen übrigen Text — sind angemerkt; ein Textbild führt S. 3 von 562 in halber Größe des Originales, mit der schön verzierten Initiale C(um), vor. Beigegeben ist ein Verzeichnis der Orts- und Personennamen. Die kurzen in den beigegebenen Noten gelieferten sachlichen Anmerkungen beschränken sich im Wesentlichen, wie das bei der Natur des edierten Werkes nicht anders sein konnte, auf durchgängige Vergleichen mit der Ausgabe des älteren Originalwerkes in XII und Verweisungen auf den dort gegebenen Commentar; nur hätte, nach Büchelers oben schon erwähnter Entdeckung des Autornamens, aus dem *Akrostichon* des metrischen Prologes, nicht mehr von einem »Anonymus« gesprochen werden sollen. Die allerdings nirgends sehr wesentlichen Erweiterungen sachlicher Art, welche *Walahfrid* aus sich zum älteren Texte beifügte, finden sich dabei überall angezeigt. Immerhin haben dieselben, seit durch die Feststellung des Autornamens *Wettinus* jetzt auch

die ältere Vita als ein Werk des 9., nicht mehr des 8. Jahrhunderts erkannt wird und dadurch Original und Neubearbeitung zeitlich einander viel näher stehn, als bis dahin angenommen worden war, höheren Anspruch auf Beachtung, obschon Walahfrids Verdienst in der Hauptsache einzig dasjenige des geschickten, recht frei schaltenden Umgestalters bleiben wird; gerade die kleinen vom Herausgeber angemerkten Einfügungen, von Neben Umständen, Motivierungen, einzelnen Zügen zur Charakteristik der Persönlichkeiten, beweisen, wie frei der mit der Umhängung des »neuen gefälligen Gewandes« Beauftragte arbeitete.

Dem Andenken der bedeutendsten Persönlichkeit, welche aus St. Gallen hervorgegangen ist, des Humanisten und reformatorisch bethätigten Staatsmannes des 16. Jahrhunderts, Joachim von Watt, ist der historische Verein schon durch die Drucklegung der deutschen historischen Schriften desselben, durch E. Götzinger, in drei Bänden, 1875 bis 1879¹⁾, gerecht geworden. Jetzt beginnt die Veröffentlichung der Vadianischen Briefsammlung, wovon ein erster Teil, aus den Jahren 1508 bis 1518, hier erscheint. Schon 1886 hatte der Herausgeber, Emil Arbenz, Professor an der Kantonschule, in einem Neujahrsblatte des Vereins, betitelt »Aus dem Briefwechsel Vadians« — 1873 war ein Neujahrsblatt über Vadian als Geschichtschreiber vorausgegangen — auf die reiche Sammlung hingewiesen, welche auf der aus Vadians geschenkter Bücherei entstandenen städtischen Bibliothek von St. Gallen, der Vadiana, liegt.

Im Heft 1681 vereinigte der damalige Besorger der Bibliothek, Tobias Schobinger, in chronologischer Ordnung in zwölf Foliobänden die etwa 4000 Originalbriefe der auf der Bibliothek aufgehobenen Sammlung, zu welcher elf Jahre später ein Index angefertigt wurde; allein dabei wurde zwischen die an Vadian eingegangenen Briefe der 1660 angekaufte Briefwechsel des Constanzer Reformators Ambrosius Blaurer und seiner Verwandtschaft eingeschoben. Doch andere Stücke waren durch den berüchtigten Goldast verschleppt worden und liegen, gleich einer Anzahl Urkunden des St. Galler Stiftsarchives, infolge Ankaufes von Goldasts Erben, auf der Stadtbibliothek in Bremen; solcher mit B bezeichneter Stücke enthält die bis jetzt abgedruckte Abteilung der Briefsammlung, wenn richtig gezählt worden ist, 21. Im Ganzen sind nunmehr 126 Nummern mitgeteilt, vom 16. September 1508 — Vadians Vorladung zum Magisterexamen, resp. von 1510, bis zum Herbste 1518: es ist die Zeit des Wiener

1) Vgl. G.G.A. 1881: Nr. 29.

Aufenthaltes Vadians, der 1516 Rector der Universität und Professor der Rhetorik wird, 1517 den Doctorhut der Medicin erwirbt, nun aber nach St. Gallen zurückkehrt, um im Alter von 34 Jahren das Amt des Stadtarztes zu übernehmen. Es sind Zuschriften von 68 Personen an Vadian. Gleich anfangs, 1510 mit Nr. 2, stellt sich der Kreis der Erfurter Humanisten mit Peter Eberbach ein, von welchem hier dann noch in Hauptteil und Anhang acht Briefe folgen, während Mutianus und Eobanus Hessus nur je ein Mal — 1511 (Nr. 7) und 1514 (Nr. 31) — vertreten sind. Von den Wiener Humanisten treten Cuspinian — 1511 mit Nr. 9, wahrscheinlich auch Nr. 122 — und Rudolf Agricola (von Wasserburg) — von 1511 an mit sieben Briefen, wovon Nr. 10 bis 12 die ersten — hervor; der erst nach Vadian, als dessen Nachfolger im Lehramte 1518, in Wien auftretende Philipp Gundel schrieb von 1512 an neun Briefe, zuerst Nr. 17, aus seiner Vaterstadt Passau; der Siebenbürger Adrian Wolfhard, Vadians Studiengenosse in Wien, kommt gleichfalls von 1512 an fünf Male vor; ebenso fallen in diesen Kreis Jakob Spiegel (Nr. 29, 123), der Musiker Paul Hofhaimer, dessen fünf Briefe — seit 1516, Nr. 57 — sämtlich deutsch geschrieben sind, der Schlesier Kaspar Ursinus (Vel) mit vier Briefen von 1516 (Nr. 79) an. Auch noch weitere Namen von Briefschreibern, aus Olmütz des fünf Male erscheinenden Marcus Rustiminicus, aus verschiedenen Orten von Ungarn des Stephanus Taurinus, Domherrn in Olmütz, aus Steiermark des Franciscus Rupilius, aus Brünn des mit vier Briefen vertretenen Wolfgang Heiligmaier, mögen hier angereicht werden; der Italiener Richard Bartholinus, Hofkappellan des Cardinals von Gurk, Matthäus Lang, schreibt von 1516 (Nr. 62) an fünf Male aus Innsbruck, dann aus Mühldorf, der in königlich polnischem Dienst stehende Danziger Johannes Dantiscus 1514 bis 1516 aus Krakau, Hall in Tirol und — mit Anderen in einem Glückwunsche zum Rectorate — aus Augsburg. Von anderen Humanisten, hervorragenden Namens, sind Reuchlin 1516 (Nr. 81), Wimpheling 1517 (Nr. 88), dagegen drei Mal 1516 und 1517 — Nr. 91 und 92 sind längere bemerkenswerte Briefe — Eck und zwei Male, von 1517, Urbanus Regius vorhanden. Endlich fehlt es nicht an Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche an den berühmten St. Galler nach Wien Briefe schickten. Zwar ist Zwingli, der nach der eine strittige Frage endgültig regelnden Forschung E. Eglis: Die St. Galler Täufer, mit Beiträgen zur Vita Vadiani S. 58 (1887), mit Vadian kurze Zeit — im Wintersemester 1501 auf 1502 — gemeinsam in Wien weilte, denselben also von dort kennen konnte, nur ein

einziges Mal — 13. Juni 1517, aus Einsideln — in dieser ersten Abteilung der Briefsammlung repräsentiert. Dagegen stehn andere nachherige Träger der reformatorischen Bewegung mit Vadian in Verbindung. Dies sind Johannes Xiloteetus, der 1514 Nr. 45 aus Luzern schrieb, Jodocus Kilchmeyer, mit Nr. 94 von 1517 aus Ruswil im Luzerner Gebiete, der Luzerner Oswald Myconius, 1517 in Zürich als Lehrer angestellt, von wo er Nr. 105 abschickte. Neben dem Appenzeller Reformator Walther Klarer, Pfarrer in Hundwil, mit Nr. 36 von 1514 in deutscher Sprache, steht ein zweiter Appenzeller, Ulrich Lener, mit drei Briefen. Von St. Gallern sind Verwandte Vadians, der Oheim Hug 1513, deutsch, aus Posen (Nr. 27), und Melchior, der Bruder, 1518, aus Krakau (Nr. 119), je ein Mal in der Reihe; der der St. Galler Chronist Hermann Miles, über welchen Götzinger in Heft XIV der »Mittheilungen« schrieb — 1512 und 1516 (Nr. 15 und 85), und Benedict Burgauer, 1513 (Nr. 22), waren nachher, letzterer allerdings in viel entschiedenerer Weise, Teilnehmer an Vadians Reformationsarbeit in St. Gallen; der St. Galler Wolfgang Schatzmann, der 1510 Nr. 3 aus St. Gallen schrieb, sandte 1516 Nr. 66 aus Sempach. Endlich ist von 1517 das ganz kurze Stück Nr. 106 des Cardinals Schinner aus Zürich datiert. So wichtig nun alle diese Briefe für die Kenntniss der Kreise, mit welchen Vadian im Verkehr stand, sind, so sehr gleichen sich dieselben in ihrer überwiegenden Zahl nach ihrem Inhalte. Versicherung der Ergebenheit, Wunsch nach näherer Bekanntschaft, Lobpreisung für geleistete literarische Arbeit, oder Empfehlung eines Ueberbringers des mitgegebenen Schreibens oder Klage über langes Stillschweigen nebst Bitte um baldige Antwort, auch allerlei litterarische oder geschäftliche Aufträge wiederholen sich fast durchgängig. Ausnahmen machen z. B. Hermann Miles, der in Nr. 15 Vadian ermahnt, über Klostersgeschichte von St. Gallen zu arbeiten, oder Wolfhard, mit Mitteilungen über den türkisch-ungarischen Krieg 1512 (Nr. 19), oder Hesse, der 1514 Huttens und des Mutianus aus Leipzig gedenkt (Nr. 31); Eberbach spricht in Nr. 33 vom vertrauten Verkehre Vadians mit einer auch sonst vorkommenden *Lesbia vulgaris*; 1514 kommen mehrfach Glückwünsche zur Dichterkrönung (von Nr. 35 an) in Nr. 42 wird durch Georg Strölin Verschiedenes aus Bologna berichtet; Schatzmann verbreitet sich in Nr. 66 über den Bauernaufstand gegen die Stadt Luzern; Bartholinus erzählt in Nr. 67, daß er in einem bairischen Kloster »leges antiquissimas Lotharii secundi imperatoris« fand; Ursinus referiert 1516 in Nr. 79 über den Hoftag zu Augsburg; von Nr. 80 an folgen sich im Herbst 1516 die Glückwünsche zum Rectorat der Universität Wien; u. s. w.

Ein Anhang, von S. 227 an, vereinigt die dem Herausgeber zugänglich gewordenen Dedicationsepisteln von Vadians Hand vor kleineren Schriften desselben, nebst solchen anderer an Vadian, so weit dieselben zu Antwortschreiben Vadians in directer Beziehung stehn. Hiervon sind Nr. 7, von 1511, an Zwingli, Nr. 10, von 1515, an den Bischof Georg von Wien, Nr. 17, von 1517, an Hermann Miles, Nr. 18, vom gleichen Jahre, an den Abt von St. Gallen, Franz von Geisberg, Nr. 19, von 1518, an Vadians nachherigen Schwager, den Zürcher Konrad Grebel, durch Vadian gerichtet. Dagegen betreffen Nr. 12 bis 15, alle deutsch, Angelegenheiten aus Vadians Rectorat.

Der Herausgeber, welcher es rühmt, daß ihn Dr. H. Wartmann, der Präsident des Vereins, und Professor Dierauer, der Bibliothekar der Vadiana, vielfach unterstützt hätten, erläutert durch kurze Anmerkungen die als Briefschreiber in Betracht kommenden Persönlichkeiten. Beigegeben sind ein Verzeichnis der Briefschreiber mit Angabe von Nummern, Ort und Datum, sowie ein mit weiteren Erläuterungen ausgestattetes Verzeichnis der Namen von Orten und Personen.

Zürich.

G. Meyer von Knonau.

-
- v. Oettingen, Max, Dr., Privatdocent der Kunstgeschichte an der Universität Marburg. Antonio Averlino Filaretos Tractat über die Baulust nebst seinen Büchern von der Zeichenkunst und den Bauten der Medici. [Quellenschriften für Kunstgeschichte und Kunsttechnik des Mittelalters und der Neuzeit. Mit Unterstützung des österreichischen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Im Vereine von Fachgenossen begründet von Rudolf Eitelberger von Edelberg, fortgesetzt von Albert Hlg.] Neue Folge. III. Band. Wien, Verlag von C. Graeser. 1890. XII und 751 S. 8°. Preis 14 Mk.

Antonio Averulino, dem seine Zeit den Beinamen Filarete gab, war nach Vollendung der ihm von Papst Eugen IV übertragenen Erzhüre an S. Pietro in Rom 1541 nach Mailand gegangen, wo er in den Dienst Francesco Sforzas trat und den rechts vom Eingang gelegenen Teil des Ospedale maggiore baute, an Stelle eines Palastes, den der Herzog und seine Gemahlin Bianca Visconti zu diesem Zwecke hergegeben. In den Jahren 1463 und 64 verfasste der Künstler hier auch seinen »Trattato dell' architettura«, den er Francesco Sforza als Huldigung anbot. In diesem Tractat verherrlichte er den Herzog und dessen Familie, indem er seinem Buch die Form eines Romans gab, in welchem ein geistvoller, reicher Fürst und

sein wißbegieriger Sohn von einem alle Künste beherrschenden Künstler Städte mit Palästen und Domen, Brücken, Häfen, Eisenwerken, Erziehungsanstalten, Thiergärten, Wasserleitungen u. s. f. aufführen läßt: in dem Künstler will sich Filarete selber, in den beiden Fürsten Sforza und seinen Sohn Galeazzo Maria porträtieren. Mit letzterm scheint aber unser Architekt nie in ein gutes Verhältnis getreten zu sein und so wandte er, als Francescos Laufbahn sich ihrem Ende näherte, seine Schritte wieder seiner Heimat Florenz zu, wo Piero Medici der Herr war: ihm widmete Filarete seinen Tractat nun ebenfalls, mit welchem Erfolge, wissen wir nicht. Nach Vasari wäre er 69 Jahre alt in Rom gestorben (wann?). Von den beiden durch Filarete selbst hergestellten Originalhandschriften seines Werkes ist außer dem ersten Entwurf auch der Sforza-Codex verschollen, der Piero di Medici überreichte existiert noch in Florenz als Magliabecchianus (Bibl. nazionale XVII, 1, 30). Außerdem hinterließ uns das 16. Jahrhundert drei andere Abschriften, den Cod. Valencianus (Valencia), Trivulzianus (Mailand), Palatinus (Florenz, Bibl. naz.), wozu noch fünf neuere Kopien hinzutreten. Weiter kommt noch die 1484 für König Matthias Corvinus von Ungarn gefertigte lateinische Uebersetzung in Betracht, von welcher sechs Abschriften bekannt sind. Eine Anzahl anderer Handschriften des Originals ist verloren gegangen. Das Buch war demnach ziemlich viel gelesen und es entsprach ja auch dem Zug der Zeit, insoferne es den völligen Bruch mit den mittelalterlichen Traditionen offenbarte und ganz auf die Nachahmung der Antike einging. Aber es war formell zu schlecht geschrieben, geistig zu unbedeutend, um sich lange zu halten. Das Beste, was es bot, war zudem Alberti entlehnt, mit dessen Werken es ebensowenig auf die Dauer rivalisieren konnte wie mit Franc. Colonnas Hypnerotomachie. Wie von dem Schriftsteller, so dachte Vasari schon gering von dem Künstler: seine Erzthüre nennt er »opera in cosi sciagurata maniera«, seine Schrift »per lo più ridicola e tanto sciocca che per aventura e nulla più«. Es konnte fraglich sein, ob das Werk den Druck verdiente, der ihm in der That bisher versagt blieb. Indessen ist der Trattato abgesehen von gewissen Notizen (z. B. über den Ospedale maggiore, den Dom von Bergamo) als historisches Dokument nicht uninteressant, und man gewinnt aus ihm doch manchen erwünschten Einblick in die Denk- und Empfindungsweise, in die Weisheit und in die Thorheit der Quattrocentisten. Man kann daher nur billigen, daß seine Publication in das Programm der »Quellenschriften« aufgenommen wurde. Der mit der Herausgabe Beauftragte, Hr. Dr. v. Oettingen, hat die Unmöglichkeit eines

ganz vollständigen Abdruckes des weitschichtigen, durch zahllose, inhaltlose Redensarten und Deklamationen ungenießbar gemachten Tractats eingesehen und das nicht Sachliche einfach bei Seite gelassen, ganze Abschnitte nur in deutschem Excerpt wiedergegeben und den italienischen Text in Rechtschreibung und Interpunction lesbar gemacht. Soweit ich in der Lage bin, seine Arbeit zu beurteilen, macht sie den Eindruck einer sorgfältigen und gewissenhaften Leistung, in der wir einen nützlichen Beitrag zur Kenntnis der Renaissance, ihrer Kunst und Litteratur begrüßen dürfen. Den guten Kenner der Zeit verraten die dem Werke von dem Herausgeber beigefügten Anmerkungen.

Die »Neue Folge« der Quellschriften, wie sie nach Eitelbergers Tod durch A. Ilg und in dem neuen Verlag von Gräser in Wien wieder aufgenommen wurde, ist nicht ohne Beanstandung geblieben (vgl. die Beurteilung der Winterbergischen Uebersetzung von Fra Luca Pacioli's Divina Proportione in der Kunstchronik 1890, n^o 32). Um so mehr wird die Redaction bedacht sein müssen, vor Allem eine gute Auswahl des zu Publicirenden zu treffen und die richtigen Leute dafür zu finden. Wenn ich eine stärkere Inanspruchnahme philologischer Kräfte als Beihülfe der Kunsthistoriker befürworte, so glaube ich damit eine ziemlich allgemeine Empfindung auszusprechen. Was den Stoff anlangt, so erlaube ich mir auf eine Verhandlung zurückzukommen, welche der treffliche Begründer des Unternehmens in den letzten Jahren seines Lebens bezüglich desselben mit mir gepflogen hat. Eitelberger wünschte zunächst einen Band zu bringen, welcher das von der patristischen Litteratur für die altchristliche Kunstgeschichte gebotene Material vollständig zusammenstellte: ein sehr glücklicher Gedanke, dessen Ausführung er von mir begehrte, freilich vergebens, da ich durch andere Arbeiten in Anspruch genommen war¹⁾. Ich bin aber auch heute noch der Meinung, man solle auf diesen Gedanken zurückkommen und ihn dahin erweitern, daß auch andere Quellschriftsteller für die kirchliche Kunst des Mittelalters Aufnahme in die Sammlung fänden. Wir besitzen z. B. heute keine neuere zugängliche Ausgabe des hochwichtigen Rationale des Durandus, (der Neapolitaner Druck ist m. W. längst nicht mehr zu finden) und ebenso wenig eine solche von Jacobus von Voragine's Legenda aurea: Graesses Ausgabe ist seit Jahren vergriffen, findet sich höchst selten und dann nur zu dem Preise von 30—36 Mk. Und

1) Ich wäre auch heute nicht in der Lage mich dieser Aufgabe zu unterziehen; aber es fehlt gegenwärtig nicht an philologisch und archäologisch geschulten jüngern Kräften, welchen man sie übertragen könnte.

doch sind beide Bücher allen Denen unentbehrlich, welche Kunstarchäologie des Mittelalters, speciell Ikonographie und Symbolik betreiben: sicher würde die Herstellung guter Ausgaben derselben dankbar aufgenommen werden und dem Wiener Unternehmen neue Freunde zuführen. Nur freilich dürfte man nicht wännen, solche Editionen dem Ersten Besten anvertrauen zu dürfen, der seinen Cornelius Negros interpretieren kann: hier wäre die Vereinigung philologischer Kritik mit theologischer und archäologischer Bildung gefordert.

Freiburg i. Br.

Franz Xaver Kraus.

S. Günther, Johannes Kepler und der tellurisch-kosmische Magnetismus. (Aus Peucks geographischen Abhandlungen, Bd. III, Heft II.) Wien und Olmütz, 1888. 71 Seiten. 8° Preis 3 Mk.

Der Verfasser teilt die Anfangsgeschichte magnetischer Forschung, die er bis zum Jahre 1600, also bis zu der Zeit rechnet, in der Kepler sich mit jener Wissenschaft zu beschäftigen anfieng, in drei Perioden, indem er ein Zeitalter der Kindheit bis zum Jahre 1150, ein Jugendzeitalter bis zum Auftreten Christoph Columbus' rechnet, nach welchem die dritte Periode, das Zeitalter der beginnenden Männlichkeit beginnt. Wir können uns im ganzen dieser Einteilung anschließen, da unsere Wissenschaft in jeder der drei Perioden einen wesentlichen Fortschritt macht: in die erste rechnen wir die Untersuchungen über die Eigenschaften des Magneteisensteins und über die Magnetisierungsfähigkeit des Eisens bis zur Entdeckung der Richtkraft der Nadel, zur zweiten gehören die Ermittlung der Eigenschaften der Magnetnadel, die mit der Entdeckung der Deklination durch Columbus einen Abschluß finden, in die dritte dürfen wir neben der Entdeckung der Inklination die Forschungen Mercators über den Erdmagneten und die Lage seiner Pole rechnen.

Im besonderen führt der Verfasser im ersten Abschnitt seines Buches mit großer Sach- und Quellenkenntnis die einzelnen Forscher jener drei Perioden und ihre Leistungen an, und kennzeichnet damit den Standpunkt magnetischer Wissenschaft um die Zeit, als Kepler sich derselben zu widmen begann und als Gilberts berühmtes Buch: »de magnete« (1600) erschien, welches als eines der grundlegenden unserer Wissenschaft betrachtet werden muß.

In den beiden folgenden Abschnitten lernen wir die sich allmäh-

lich entwickelnden Ansichten Keplers und damit eine neue Seite dieses hervorragenden Geistes kennen, die bisher von seinen Biographen nur unvollkommen berücksichtigt war. Es lag dies an dem Umstande, daß den Herausgebern von Keplers Schriften eine erst in neuerer Zeit aufgefundene Sammlung von Briefen (P. Anschütz, ungedruckte schaftliche Korrespondenz zwischen Johann Kepler und Herwart von Hohenburg, Prag 1886) noch nicht zur Verfügung stand, die gerade über die magnetischen Studien Keplers zahlreiche neue Aufschlüsse geben.

Es ist von grossem Interesse, den Verfasser in seiner Darstellung des Fortschritts zu verfolgen, den jene Studien nehmen. Indem wir dieserhalb auf die Abhandlung selbst verweisen müssen, beschränken wir uns darauf, an die Resultate jener Darlegungen einige Bemerkungen zu knüpfen. Noch vor dem Erscheinen des Gilbertschen Werkes — das ist ein Ergebnis des 2. Abschnittes — hat Kepler sich bemüht, die Frage zu entscheiden, welche die Gelehrten beschäftigte, ob der Sitz der die Magnetnadel anziehenden Kraft in der Erde oder im Himmelsgewölbe zu suchen sei, und gibt zu dem Zwecke einen Apparat an, der einem heutigen Nadeldeclinatorium ähnelt, ohne indeß genauere Messungen auszuführen. Er beschränkt sich vielmehr auf die Bestimmung der Declination einer schwimmenden Magnetnadel, die er für damalige Verhältnisse leidlich genau findet. Wir müssen zugeben, daß er in beiden Dingen selbständige und schätzbare Gedanken hatte, doch war er nicht der erste, der die bezüglichen Instrumente angab, zudem wurde er sehr bald hinsichtlich ihrer praktischen Ausführung überholt. Den Wert Keplers für die Deklination zu Prag (6° Ost) kann man kontrollieren, wenn man die bis über 1600 zurückreichenden Deklinationen von London, Paris oder Freiburg benutzt. Für letzteren Ort gibt Schreyer ¹⁾ die Deklinationen von 1575 und 1627 zu 10.02 bzw. 5.8 Ost, für 1606 — der Zeit von K.s Messungen — erhält man etwa 7.05 Ost. Da in Prag die Deklination etwa 0.05 größer als in Freiburg ist, so erhält man für ersteren Ort 8° Ost, ein Wert, der bei der Unsicherheit der Ableitung immerhin erkennen läßt, daß in Keplers Messungen keine groben Fehler liegen.

Aus seinen und anderen Deklinationsbestimmungen versucht nun Kepler die Lage des magnetischen Nordpols der Erde ausfindig zu machen, eine Aufgabe, der er mit großem Scharfsinn nachspürt, sie schließlich aber aufgibt, je mehr seine astronomischen und magneti-

1) Programm Nr. 511 des Freiburger Realgymnasiums 1886.

schen Ansichten — letztere durch das Studium von Gilberts inzwischen erschienenen Werk — sich läuterten. Der Gedanke K.s, die Inklinationsnadel zur Aufsuchung der Magnetpole der Erde zu verwenden, hätte wohl bei weiterer Ausführung den Erfolg haben können, einen Fortschritt in der Ansicht über den Erdmagneten herbeizuführen. Wie K. unter dem Einflusse des Gilbertschen Werkes seine Ansichten über die magnetischen Planetenaxen allmählich fortgebildet hat, zeigt der Verf. an der Hand des oben erwähnten Briefwechsels sowie einiger später erschienener Schriften K.s, von denen das Hauptwerk über die »Bahnbewegung des Mars« in erster Linie genannt zu werden verdient. Auf magnetische Anziehung führt K. nämlich, außer dem freien Fall der Körper und der Erscheinung der Gezeiten, die Stabilität unseres Sonnensystems zurück: die Planeten, deren Axen Magnete sind, werden um die Sonne geführt von einer magnetischen Kraft, die von letzterer ausgeht und deren Wirkung er direct proportional den Massen und umgekehrt proportional dem Abstand annimmt (logarithmisches Potential). Sind K.s Forschungen auf astronomischen Gebiete wesentlich erfolgreichere und bahnbrechendere gewesen als die hier geschilderten, so läßt sich der Ansicht des Verfassers im ganzen wohl beipflichten, daß K. mit gleichem wissenschaftlichen Ernst, wenn auch nicht ganz frei von phantastischen Ansichten, den kosmisch-tellurischen Magnetismus zum Gegenstand seiner Forschung machte, deren Erfolg darin bestand, daß er die Bedeutung der Massenanziehung in einigen Punkten richtig erfaßte, während zugleich die Annahme eines magnetischen Sonnenpotentials neueren Ansichten nicht sehr fern steht. Man kann sich indes der Ansicht nicht ganz erwehren, daß das Festhalten an seinem zwar völlig durchdachten und daher Achtung verdienenden System des kosmisch-tellurischen Magnetismus doch vielleicht Kepler verhinderte, die Bahn einzuschlagen, die nach ihm Newton zur Entdeckung des Gravitationsgesetzes führte.

Potsdam.

Eschenhagen.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 26.

20. December 1890.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27).
Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Hann, Die Verteilung des Luftdrucks über Mittel- und Süd-Europa. Von Meyer. — Faligan, Histoire de la Légende de Faust; Tille, Die deutschen Volkslieder vom Doctor Faust. Von Minor. — Register.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Hann, J., Director etc., Die Vertheilung des Luftdrucks über Mittel- und Süd-Europa dargestellt auf Grundlage der 30jährigen Monats- und Jahres-Mittel 1851—80 nebst allgemeinen Untersuchungen über die Veränderlichkeit der Luftdruck-Mittel und Differenzen sowie deren mehrjährige Perioden. Mit drei Tafeln der Monats- und Jahres-Isobaren und zahlreichen Tabellen. [Pencks geographische Abhandlungen Bd. II Heft 2]. Olmütz und Wien bei E. Hölzel, 1887. VI und 220 S. 8°. Preis 12 Mk.

Diese Schrift des bekannten Wiener Meteorologen gehört auf meteorologischem Gebiet zu den bedeutsamsten Erscheinungen der letzten Jahre. Sie wird nicht nur, was schon häufiger hervorgehoben worden ist, für lange Zeit als Muster für die kritische Behandlung meteorologischer Beobachtungen dienen, sie wird auch in vielfacher Hinsicht anregend wirken und zur Behandlung specieller Fragen Anlaß geben.

Das Werk zerfällt in zwei Teile. Der Hauptteil enthält den eigentlichen Text (S. 1—114), und der Anhang (S. 115—220) bringt specielle Nachweise über die Ableitung der 30jährigen Luftdruckmittel für Mittel- und Südeuropa, die Luftdruckmittel selbst (jährliche Periode nach Monatsmitteln wahren und auf das Meeresniveau reducierten Luftdrucks für 205 Stationen, sowie für die Höhe von 500 m berechnete Werte für 65 Stationen) und endlich die Monats- und Jahresmittel des Luftdrucks in den einzelnen Jahrgängen für 39 Normalstationen mit Lustrenmitteln.

Man sieht, das verarbeitete Material ist ein ganz gewaltiges. Es erstreckt sich auch über Mittel- und Südeuropa weit hinaus, es

umfaßt ganz Europa mit Ausnahme des hohen Nordens und des äußersten Ostens, dagegen mit Einschluß des Mittelländischen Meeres, wenn auch der Verf. für die Randgebiete keine allzu große Genauigkeit in Anspruch nimmt.

Die Bearbeitung dieses Materiales ist eine so umfassende und die Kritik desselben eine so sorgfältige, wie sie sich bislang in keiner ähnlichen Untersuchung findet. Einem großen Teile selbst der Fachleute wird durch die vorliegende Arbeit die Schwierigkeit einer solchen erst voll zur Erkenntnis gebracht sein. Daß dabei das Vertrauen in das sonst publicierte Material stark erschüttert wird, kann nur von Nutzen sein, indem es zur höchsten Vorsicht mahnt. Um so wertvoller werden dadurch die dem Werke angehängten Tabellen, deren Inhalt größtenteils durchaus verbürgt ist. Kritik des Materials ist eine lang vernachlässigte Hauptsache für alle meteorologischen Untersuchungen, hier ist ein Muster gegeben hoffentlich findet es Nachahmung.

Das Kapitel I handelt über die Methoden zur Ableitung vergleichbarer Luftdruckmittel und zur Herstellung richtiger Isobaren.

Dazu wird in erster Linie eine genaue Kenntnis der Barometer-Correctionen verlangt. Diese werden dadurch erhalten, daß von Zeit zu Zeit die Stationsbarometer mit Hilfe von Reiseinstrumenten mit dem Hauptbarometer der zugehörigen Centralanstalt verglichen werden. In derselben Weise werden die Hauptbarometer der verschiedenen Centralstellen auf einander bezogen, und so ist man in der Lage alle Barometerangaben auf dasselbe Normalinstrument zu reducieren. Als solches Normalinstrument diene für die vorliegende Arbeit das Normalbarometer der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus auf der Hohen Warte bei Wien (Pistor 279).

Wenn die Kenntnis der Barometer-Correctionen und die Vergleichung der verschiedenen Normalinstrumente erst in den letzten Jahren die gewünschte Genauigkeit erreicht hat, so liegt das daran, daß man bei früheren Untersuchungen sich meist der Abweichungen des Luftdrucks vom Normalwerte und der Aenderungen des Barometerstandes bediente, und hierzu bedurfte man der genauen Correctionen nicht. Aus demselben Grunde war früher auch die Kenntnis der genauen Seehöhe des Barometers weniger dringlich als heute. Will man aber wahre Luftdruckwerte erlangen, so ist die Kenntnis der Seehöhe von ebenso großer, vielleicht noch größerer Bedeutung als die der Correctionen.

Bei Untersuchungen, die wie die vorliegende, die Verteilung des Luftdrucks über ein relativ beschränktes Gebiet zum Gegenstande haben, müssen die auf gleiches Niveau reducierten Barometerstände bis auf die Zehntel des Millimeters sicher sein, das erfordert eine

sichere Kenntniss der Seehöhe des Barometers bis auf die Zehntel des Meters. Es folgt daraus, daß der Anschluß der Barometerhöhe an die Eisenbahnnivellements oder auch an die älteren trigonometrischen Höhenmessungen der Landesaufnahmen nicht genau genug ist, und daß hinreichende Sicherheit nur durch den Vergleich mit den neueren Präcisionsnivellements erreicht werden kann. Die Lage der Fixpunkte des Präcisionsnivellements in den verschiedenen Ländern gegen einander ist aber auch heute noch keineswegs überall so genau bekannt, als man wünschen sollte.

Beispielsweise sind die Seehöhen der meisten meteorologischen Stationen in Bayern auf den sog. Generalhorizont bezogen. Von diesem nahm man an (1870), daß er 862.00 m. über dem Niveau der Adria bei Venedig und 861.35 m über dem Nullpunkt des Amsterdamer Pegels läge. Auf Grund allerdings nur eines Anschlusses an das preußische Nivellement wurde diese Annahme 1879 auf 861.080 m über dem Nullpunkt des A. P. abgeändert. Nach weiteren Anschlüssen an das sächsische und das württembergische Nivellement ergibt sich die Seehöhe des Generalhorizonts zu 861.015 über jenem Nullpunkt oder 861.657 m über dem mittleren Wasserstand der Adria bei Triest. Es sollten demnach beim Anschluß des bayrischen Nivellements an das österreichische die österreichischen Seehöhen um 0.58 m höher sein als die bayrischen. Aus 18 Anschlüssen ergibt sich diese Differenz aber zu $+0.81$ m, also um 0.23 m größer, als man erwarten sollte. Der letztere Wert verdient deshalb mehr Vertrauen, weil die Anschlüsse zwar über die Alpen geführt, aber directer sind als jene. Zudem ergibt das bayrische Nivellement für den Nullpunkt des hölzernen Pegels in Lindau denselben Wert wie das österreichische, woraus für die Höhe des Generalhorizonts 861.65 m über der Adria folgt.

Man sieht hieraus, daß die Angaben der Seehöhen der Stationsbarometer noch der eingehendsten Prüfung bedürfen, auch wenn bekannt ist, auf welchen Horizont sie sich beziehen. Der Verf. sagt über das Resultat derselben (S. 13): »Die Seehöhen in Bayern und in der Schweiz sind in dieser Arbeit auf das Mittelwasser der Adria bei Triest bezogen worden, um sie mit jenen in Oesterreich vergleichbar zu machen; die übrigen habe ich genommen, wie ich sie fand.«

Sehr günstig lagen die Verhältnisse für die Ableitung wahrer 24stündiger Luftdruckmittel. Bei der geringen Größe und der Regelmäßigkeit der täglichen Variation des Luftdrucks in Mitteleuropa (nach arithmetischen Mittelwerten) ergibt sich nämlich, daß die Mittel aus den Terminbeobachtungen 7^a, 2^p, 9^p oder 6^a, 2^p, 10^p dem wahren 24stündigen Mittel hinreichend nahe kommen, um ohne Correction für diese eintreten zu können.

In § 4 handelt es sich dann um die Reduktion der sämtlichen verwendeten Beobachtungen auf dieselbe Periode, deshalb eine notwendige Arbeit, weil die Monatsmittel namentlich im Winter in dem betrachteten Gebiete außerordentlich veränderlich sind. Dagegen ist die Veränderlichkeit der Differenzen correspondierender Monats- und Jahresmittel benachbarter Stationen weit geringer. Diese Unterschiede lassen sich schon aus wenigen Jahren genau genug bestimmen und bieten daher das geeignetste Mittel, die Beobachtungen aller Stationen auf dieselbe Periode, hier 1851—80, zurückzuführen.

Die Bildung dieser Differenzen für alle Monate und Jahre, für welche an den verglichenen Stationen gleichzeitige Beobachtungen vorliegen, hat noch einen weiteren, ganz bedeutenden Nutzen. Sie läßt nämlich etwaige Unterbrechungen in der Homogenität der Beobachtungen erkennen, welche sonst nicht selten entgehn würden. Als Hauptursachen solcher Untersuchungen werden genannt: 1) Aenderung in der Aufstellung (Höhe) des Barometers, 2) Wechsel des Instrumentes mit Aenderung der konstanten Correction desselben, 3) Wechsel des Beobachters und damit Aenderung der Personalgleichung (in Bezug auf die Einstellung und Ablesung). Von welcher Bedeutung diese Punkte sind, und wie oft nur mit Hülfe der Differenzen-Bildung sie zu eruieren möglich ist, wird an einigen Beispielen gezeigt. Von dem ganz hervorragenden Nutzen aber, den die Bildung der Differenzen gewährt, bekommt man erst die richtige Vorstellung, wenn man die speciellen Nachweise über die Ableitung der definitiven Werte für die einzelnen Stationen durchliest.

Mit Recht bemerkt der Verf. (§ 5), daß die Anbringung der Schwerecorrection an die Ablesungen der Quecksilberbarometer ebenso selbstverständlich sein sollte, wie die Reduction auf Null Grad. Es ist in der That auffallend, daß man die Notwendigkeit dieser Correction, die, für jeden Ort eine Constante, mit der constanten Barometercorrection so leicht verbunden werden könnte, vielerorts noch immer nicht anerkennt.

Die Größe dieser Correction ist keineswegs gering, beträgt doch ihre Differenz für die Grenzen der beigegebenen Karten 1.5 mm; sollen also die Isobaren von 0.5 zu 0.5 mm gezogen werden, so muß dieselbe von merklichem Einfluß werden. Der Verf. hat alle seine Luftdruckmittel auf die Intensität der Schwere in 45° Breite und im Meeresniveau bezogen. Möchte die Hoffnung des Verf.s sich erfüllen, daß die Zeit nicht mehr fern sei, wo die Notwendigkeit dieser Correction so allgemein anerkannt wird, daß Niemand mehr daran denken wird, andere als wahre Luftdruckmittel zu publicieren.

Soll die Verteilung des Luftdrucks über ausgedehnte Gebiete dargestellt werden, so erfordert das eine Reduction aller Beobach-

tungen auf dasselbe Niveau, meist das des Meeresspiegels. Der Verf. hebt in § 6 nur die Notwendigkeit dieser Reduction hervor und zeigt, daß die große Unsicherheit, welche in einzelnen Fällen in diese Reduction durch große Plateauerhebungen gebracht werden kann, bei der Behandlung von Monats- und Jahresmitteln nicht zu befürchten ist. Genauere Mitteilungen über die Art der Reduction sind in ein besonderes Kapitel verwiesen.

Das zweite Kapitel enthält den eigentlichen Kern des ganzen Werkes: es befaßt sich mit dem Verlauf der Monats- und Jahresisobaren, bringt also die Verteilung des Luftdrucks über Mittel- und Südeuropa und deren Verschiebung im Laufe des Jahres zur Anschauung. Zu diesem Kapitel gehören die beigegebenen drei Tafeln, von denen die beiden ersten die Druckverteilung für alle Monate des Jahres im Meeresniveau, die letzte die Jahresisobaren im Meeresniveau und die Isobaren der Monate Januar, Mai, Juli und Oktober und des Jahres in 500 m Höhe darstellen.

Die Vergleichung der correspondierenden Karten für das Meeresniveau und die Höhe von 500 m liefert das wichtige Resultat, daß der Verlauf der Isobaren das ganze Jahr hindurch in beiden Höhen im Wesentlichen derselbe ist, wenn auch die Gradienten im höhern Niveau durchweg etwas weniger steil ausfallen. Das Niveau von 500 m liegt über der mittleren Bodenerhebung des betrachteten Gebietes und wird, wenn man von den Alpen absieht, nur von wenigen Bergen und Höhenzügen inselartig überragt. Die Luftdruckverteilung in dieser Höhe wird also die allgemeine Luftströmung über Mittel- und Südeuropa bestimmen. Da nun, wie gesagt, die Luftdruckverteilung im Meeresniveau (der ja in unserem Gebiete eine reelle Bedeutung nicht zukommt) nicht wesentlich von der in 500 m abweicht, so folgt, daß wir den Verlauf der Isobaren im Meeresniveau unsern Beobachtungen zu Grunde legen dürfen.

Es muß hier auf einen Punkt aufmerksam gemacht werden, der bislang keine Beachtung gefunden hat, nichtsdestoweniger aber sehr wichtig erscheinen muß. Man gründet alle Isobarenkarten auf arithmetische Mittelwerte. Dem arithmetischen Mittel kommt aber in der Meteorologie, wie ich in diesen Anzeigen schon einmal betont habe (G. G. A. 1890 S. 181), nur die Eigenschaft zu, die gleiche Summe positiver und negativer Abweichungen der Einzelwerte vom Mittel zu besitzen oder, was auf dasselbe hinausläuft, es ist die Summe der Quadrate der Abweichungen der Einzelwerte bezüglich des arithmetischen Mittels kleiner als bezüglich irgend eines andern Wertes. Es fragt sich nun, ob diese Eigenschaft für den Meteorologen und Klimatologen wichtig genug ist, um ihrethalben so sorgfältige Untersuchungen durchzuführen, wie wir hier eine vor uns haben, und ob

es lohnend ist, Curven zu ziehen, welche rücksichtlich dieser Eigenschaft nur um halbe Millimeter differierende Orte verbinden. Ich glaube, man ist hierzu nur durch die im Stillen, vielleicht auch unbewußt gemachte Voraussetzung gelangt, daß das arithmetische Mittel auch den vorherrschenden Wert liefere. In einer demnächst im Verlag von Julius Springer in Berlin erscheinenden Schrift liefere ich den Beweis, daß diese Voraussetzung bei keinem meteorologischen Elemente zutrifft, auch nicht beim Luftdruck. Nur ausnahmsweise fällt einmal der vorherrschende Wert — man gestatte mir ihn hier ohne weitere Begründung als Scheitelwert zu bezeichnen — mit dem arithmetischen Mittel zusammen. Construiert man eine Curve, deren Abscissen durch die Werte der Beobachtungen und deren Ordinaten durch die Häufigkeit der zugehörigen Beobachtung gegeben sind (die Häufigkeitscurve), so hat diese Curve bei allen meteorologischen Elementen (und zahlreichen andern Werten, auf die man ohne weitere Kritik das Princip des arithmetischen Mittels anzuwenden gewohnt ist) einen unsymmetrischen Verlauf. Was speciell den Barometerstand anbetrifft, so finde ich die ersten Aeußerungen über den unsymmetrischen Verlauf der Häufigkeitscurve in einem Briefe von Bravais an E. Quetelet (17. Jan. 1845), doch ist beiden Forschern entgangen, daß in einem solchen Falle zwischen dem arithmetischen Mittel und dem Scheitelwert ein Unterschied zu machen ist.

Man könnte sich mit den arithmetischen Mittelwerten noch begnügen, wenn die Differenzen zwischen ihnen und den zugehörigen Scheitelwerten klein wären. Das ist aber leider nicht der Fall. Für den Luftdruck zu Wien ergibt sich z. B. diese Differenz im Juli zu circa 1 mm, im Januar zu ca. 2 mm. Zwar fällt dieselbe beide Male in demselben Sinne aus, immerhin aber bleibt die Annäherung des arithmetischen Mittels an den Scheitelwert im Januar um 1 mm hinter der im Juli zurück. Es scheint mir daher, als ob man bei der Construction von Isobarenkarten von halben zu halben Millimetern auf Grund von Mittelwerten in eine ähnliche Uebertreibung verfiel, wie bei den Angaben der mittleren Lufttemperatur auf mehr als Zehntel Centigrade, selbstverständlich nur, wenn man die Curven als Annäherungen an die vorherrschenden Verhältnisse betrachten will.

Geradezu eine Inkonsequenz begeht man, wenn man (was in dem hier besprochenen Werke aus andern Gründen nicht geschehen, sonst aber allgemein üblich ist) die vorherrschenden Windverhältnisse mit arithmetischen Mittelwert-Isobaren in Zusammenhang bringt. Die vorherrschenden Windverhältnisse dürfen nur auf die vorherrschende Druckverteilung, also auf Scheitelwert-Isobaren bezogen werden. Hier hat man also sicher die Mittelwert-Isobaren als Annäherungen an die Scheitelwert-Isobaren aufzufassen. Wie weit diese

Annäherung in den verschiedenen Klimaten geht, müssen künftige Untersuchungen lehren, jedenfalls aber kann man mit Bestimmtheit erwarten, daß die Vergleichung der vorherrschenden Windrichtung mit dem Verlauf der Scheitelwert-Isobaren eine bessere Bestätigung des Buys-Ballotschen Gesetzes liefern wird, als die mit dem Verlauf der Mittelwert-Isobaren.

Allein vorläufig sind die Scheitelwerte des Luftdrucks noch für keinen Ort der Erde bekannt, und es hat keinen Zweck sich weiter in Vermutungen über die Unterschiede der Mittelwert- und der Scheitelwert-Isobaren zu ergehen. Das ist sicher, gleich sorgfältige und zuverlässige Darstellungen auf Grund von Mittelwerten, wie sie der Verf. hier gegeben hat, besitzen wir bislang für kein anderes Gebiet der Erde. Die genaue Beschreibung der Karten und die Besprechung der Einflüsse der Luftdruckverteilung auf die Witterungsverhältnisse und das Verhalten der barometrischen Maxima und Minima im Laufe des Jahres bieten eine Fülle des Interessanten.

Die folgenden Kapitel beziehen sich nicht mehr auf die mittlere Verteilung des Luftdrucks, sondern behandeln die jährlichen Perioden in den Luftdruckverhältnissen von Europa (Kap. III), die Beziehungen zwischen den Luftdruckanomalien in Europa und den Temperaturabweichungen in Mittel-Europa (Kap. IV), sowie die Entwicklung und Prüfung der Methoden, welche zu den exakten Werten führten, und die dabei gewonnenen sonstigen Resultate (Kap. V—X).

Spezieller gibt Kapitel III die jährliche Periode der Luftdruckdifferenzen, der Aenderungen des Luftdrucks von Monat zu Monat und den jährlichen Gang der Monatsmittel des Luftdrucks von Mittel- und Südeuropa im Meeresniveau. Die Darstellung des jährlichen Ganges der Monatsmittel erfordert namentlich in einem Gebiete wie Europa, das den Uebergang vom continentalen zum oceanischen Klima bildet, in der That eine Reduction der einzelnen Werte auf das Meeresniveau. >Andernfalls hat der jährliche Gang der Temperatur einen so großen Einfluß auf die jahreszeitlichen Luftdruckänderungen, daß man nie genau beurteilen kann, was von den Eigentümlichkeiten des Ganges des Luftdrucks wirklich für die betreffende Gegend gilt, und was nur ein Effekt der zufälligen Seehöhe des Barometers ist. Ganz benachbarte Stationen werden ja einen erheblichen Unterschied im jährlichen Gange des Luftdrucks aufzuweisen haben, sobald sie eine ziemlich verschiedene Seehöhe besitzen. Es muß daher der Lokaleinfluß der zufälligen Seehöhe der Station vorerst durch Reduction der Mittel auf das gleiche Niveau eliminiert werden, wenn man zu einer klaren Darstellung von dem jährlichen Gange des Druckes über irgend einen Teil der Erdoberfläche gelangen will. Dieser Gang ist aber natürlich dann auch nur gültig für das be-

treffende Niveau und würde für ein anderes Niveau verschieden ausfallen. — Der auf ein bestimmtes Niveau bezogene jährliche Gang des Luftdruckes hat aber dann auch Gültigkeit für einen ziemlich weiten Umkreis und ist eine Erscheinung von allgemeinerer Bedeutung.

Der Verf. hat den jährlichen Gang für eine große Anzahl von Stationen abgeleitet und die Resultate in 20 Gruppen zusammengefaßt, welche Köppen (Met. Zeitschr. 5 S. 213) weiter auf folgende vier Typen reduciert hat: »Der erste jedenfalls beständigste Typus, der nordatlantische, zeigt ein ausgesprochenes Maximum im Mai und ein tiefes Minimum im Januar; der zweite, hier durch die Südküsten der Ost- und Nordsee vertreten, ist sehr unbestimmt. Minima im März, Juli—August und Okt.—Nov., Maxima etwa im Januar, Juni und September. Der dritte Typus zeichnet sich durch niedrigsten Druck im Februar und stufenartige Zunahme vom Mai zum Juni aus, der höchste Druck fällt auf den Winter, ein sekundäres Maximum liegt im September, ein sekundäres Minimum im November; dahin gehört Norditalien, Süddeutschland, Böhmen, Schlesien. Das ungarische Tiefland bildet den Uebergang zum folgenden Typus, auf der iberischen Halbinsel, in Süditalien und in Westfrankreich mischt sich dagegen Typus 3 mit dem zweiten. Der vierte Typus ist jener von Südosteuropa, einschließlich der Walachei und Ostgaliziens. In ihm hat der Sommer noch niedrigeren Druck als der Frühling, und beide heben sich von dem hohen Drucke im Herbst und Winter deutlich ab. Der fünfte Typus, der innerasiatische, welcher mit seiner starken Druckabnahme vom Winter zum Sommer das Gegenstück zum Nordatlantischen Ocean bildet, ist in Hanns Sammlung nicht aufgenommen.

Kap. IV behandelt den Zusammenhang zwischen Temperatur und Luftdruckabweichungen und gründet sich auf die Vergleichung der mittleren Verteilung von Luftdruck und Lufttemperatur von im Ganzen 80 extremen Monaten. Die Resultate, zu denen der Verf. gelangt, erscheinen jetzt nicht ganz einwurfsfrei mehr. Man erkennt nämlich leicht, daß die gleichzeitigen Einzelwerte von Luftdruck und Temperatur die zugehörigen Mittel in verschiedenem Maße beeinflussen können, und daß dementsprechend die Mittelwerte nicht mehr streng vergleichbar sind. Ja es kann die Vergleichung der Mittelwerte aus gleichzeitigen Beobachtungen verschiedener meteorologischer Elemente leicht zu ganz falschen Schlüssen verleiten (Vgl. Vierteljahrs-Wetter-Rundschau der Deutschen Seewarte Bd. 1 Heft 5 S. 17, November 1884, Berlin 1888). Die Gleichzeitigkeit der zu Mittelwerten vereinigten Beobachtungen verschiedener meteorologischer Factoren ist für ihre Vergleichbarkeit zwar eine notwendige,

aber noch keine ausreichende Bedingung. Es muß übrigens bemerkt werden, daß dieser Umstand ganz klar wohl erst erkannt ist, als das Hannsche Werk bereits erschienen war, und daß man bis dahin gegen Vergleichen, wie sie hier vom Verf. ausgeführt worden sind, keine Bedenken erhoben hat.

Im folgenden Kapitel werden die mittlere und die absolute Veränderlichkeit der Monats- und Jahresmittel des Luftdrucks betrachtet. Die mittlere Veränderlichkeit ist hier im Doveschen Sinne aufgefaßt, bezeichnet also die mittlere Abweichung der einzelnen Monatsmittel vom Generalmittel des betreffenden Monats ohne Rücksicht auf das Vorzeichen. Der Verf. unterscheidet zuerst sehr ausführlich die örtliche Verschiedenheit der mittleren Veränderlichkeit von Süd nach Nord, um den Einfluß der Continentalität zu prüfen. Dann behandelt er die jährliche Periode der Veränderlichkeit und gibt schließlich eine tabellarische Uebersicht über die absolute Veränderlichkeit der Luftdruck-Mittel in Europa während 1851—80.

Man darf übrigens nicht vergessen, daß die mittlere Veränderlichkeit bei allen meteorologischen Elementen ein Rechnungsprodukt ist, das erst durch einen recht weitläufigen Proceß aus den Einzelbeobachtungen gewonnen wird, und dessen Zusammenhang mit den letztern kaum noch zu übersehen ist. Und wenn man sie, von den Einzelbeobachtungen ganz absehend, als diejenige Abweichung des Monatsmittels bezeichnet, auf welche man sich durchweg gefaßt zu machen habe, so ist auch das ein Irrtum. Ohne Rücksicht auf den Sinn der Abweichung sind bei allen meteorologischen Elementen kleinere Abweichungen häufiger als die mittlere. Beachtet man das Vorzeichen, was hier aber nicht geschehen ist, so gilt für jede, die mittlere positive und die mittlere negative Abweichung, dasselbe. Dagegen sind beim Luftdruck die positiven Abweichungen seltener und daher größer als die negativen.

Dieses letztere Resultat ist von wesentlichem Belang für Kap. VI, welches die wahrscheinlichen Fehler der 30jährigen Luftdruckmittel behandelt und einige Folgerungen daraus ableitet. Wir stimmen dem Verf. vollständig bei, wenn er (S. 82) sagt: »Die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Abweichungen der einzelnen meteorologischen Mittelwerte von ihrem Durchschnittswerte ist nur dann gestattet, wenn diese Abweichungen den Charakter der zufälligen Fehler haben, also keine Gesetzmäßigkeit in deren Aufeinanderfolge besteht, weder in Bezug auf die Größe der Abweichung noch auf deren Zeichen«. Wir müssen ihm aber widersprechen, wenn er dann fortfährt: »Dies ist nun in Bezug auf die Abweichungen der Luftdruckmittel der Monate und des Jahres von den entsprechenden Durchschnittswerten derselben in der That der Fall, wenigstens für

die Dauer der relativ kurzen Zeitperioden, aus welchen die Mittel stammen«. Zum Beweise für diesen Ausspruch führt der Verf. in einer Fußnote die Häufigkeit positiver und negativer Abweichungen nach Gruppen von je 1 mm Umfang für die Januarmittel 120jähriger Beobachtungen des Luftdrucks zu Paris an. Dagegen bemerke ich zunächst, daß insgesamt 120 Werte nicht ausreichend sind, um das Gesetz der Verteilung der Abweichungen mit der hier angestrebten Schärfe erkennen zu lassen. Man ist bei allen derartigen Prüfungen bislang nur in der Lage zu entscheiden, ob die Zahl der positiven Abweichungen die der negativen wesentlich übertrifft, oder umgekehrt. Ist das der Fall, so ist die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht zulässig. Wichtiger aber noch ist der Umstand, daß nach den Mitteilungen des Verf.s auf S. 150 die 120jährige Pariser Reihe nicht homogen ist, erst >mit 1834 beginnen die völlig exakten Beobachtungen«. Daher habe ich die drei längsten der vom Verf. als gut verbürgt angegebenen Reihen von je 60 Jahren, Warschau, Kremsmünster, Paris auf die Häufigkeit der positiven und negativen Abweichungen geprüft und gefunden, daß durchweg positive Abweichungen seltener sind als negative. In Betreff der Zahlenwerte selbst verweise ich auf meine demnächst erscheinende >Anleitung zur Bearbeitung meteorologischer Beobachtungen für die Klimatologie«, in der ich gezeigt habe, daß bei keinem meteorologischen Elemente, auf das man bislang die Wahrscheinlichkeitsrechnung angewandt hat, die Abweichungen der einzelnen Monatsmittel den Charakter zufälliger Fehler tragen, sondern daß sie überall bestimmten Gesetzen gehorchen. Daraus ziehe ich den Schluß, daß die Anwendung der Fehlerrechnung in der Meteorologie principiell unzulässig ist. Nun sind zwar die Abweichungen der Verteilung der Monatsmittel um das Gesamtmittel von der symmetrischen Gestalt, wie sie eintreten müßte, wenn der Zufall die Verteilung bestimmte, zumal beim Luftdruck nicht sehr groß, und es mag daher sein, daß, wenn man die Fehlerrechnung doch anwendet, man angenähert richtige Resultate erhält, doch ist man nicht im Stande über den Grad dieser Annäherung etwas auszusagen.

Eine gründliche Untersuchung der Veränderlichkeit der Differenzen der correspondierenden Luftdruckmittel zweier Orte (Kap. VII) war deshalb geboten, weil auf der Vergleichung dieser Differenzen die Reduction der kürzeren Reihen mit Hülfe von Nachbarstationen auf die 30jährige Normalperiode gegründet ist. Die Unterschiede correspondierender Luftdruckmittel an nicht allzuweit entfernten Stationen sind selbst bei ziemlich großer Höhendifferenz der letztern auffallend constant. Größere Schwankungen derselben weisen mit Sicherheit auf Unterbrechungen der Stetigkeit in einer der verglichenen Reihen.

Es ist zwar fraglich, wie weit man berechtigt ist, auf die Differenzen die Fehlerrechnung anzuwenden, doch werden die vom Verf. für die Zahl der Jahre, welche erforderlich sind, um bei verschiedenem Abstände der Stationen das Mittel der Differenzen auf 0.1 mm sicher zu stellen, abgeleiteten Zahlen immerhin relativ brauchbar sein, und vielleicht auch von den wahren Werten nicht allzu weit abweichen. Jedenfalls erscheint der folgende Vorschlag des Verf.s hinreichend begründet und empfehlenswert (S. 89): »Zur Ermittlung der jährlichen Periode soll man soviele Jahre von Beobachtungen heranziehen, als man erhalten kann, zur Ermittlung des wahren mittleren Luftdrucks selbst aber nur jene Jahre, für welche alle Elemente zur genauen Ableitung desselben bekannt sind, also: Barometer-Correction an der Station selbst bestimmt, womöglich Personalgleichung des Beobachters, und genau nivellierte Seehöhe des Instrumentes«. — Eine Folge der großen Constanz der Differenzen der Jahresmittel des Luftdruckes für verschiedene Orte ist, daß schon eine geringe Anzahl von Beobachtungsjahren hinreicht, um den wahren Höhenunterschied der Stationen berechnen zu können.

Die wichtigste Anwendung aber, welche aus der Constanz jener Differenzen zu machen ist, ist die Prüfung der Beobachtungsreihen auf ihre Homogenität und die Reduction aller Reihen auf dieselbe Normalperiode (Kap. VIII). Die Bildung der Differenzen ist ganz unerlässlich, wenn es sich um Vergleichung mehrerer Reihen handelt, doch sollte man, auch wenn nur eine einzelne Serie verarbeitet werden soll, nicht unterlassen, sie mit den Beobachtungen benachbarter Stationen zu vergleichen, mag sie auch von vorn herein als gut verbürgt erscheinen. »Selbst in die scheinbar sichersten und völlig homogenen Reihen können sich gelegentlich aus Ursachen, die gar nicht am Beobachter liegen, und demselben ganz entgehn, Störungen einschleichen, denen man nur durch eine derartige Controlle auf die Spur kommt«.

Kapitel IX hat vorwiegend praktisches Interesse und wird allen denen sehr willkommen sein, welche häufig Reductionen von Luftdruckmitteln auf dasselbe Niveau auszuführen haben. Nach einer Besprechung der bekannten Höhenformel rücksichtlich der in sie eintretenden Größen, wird nämlich die Frage behandelt, wie weit die Mitteltemperatur der zwischen beiden Niveaux gelegenen Luftsäule fehlerhaft sein darf, ohne daß der dadurch veranlaßte Fehler des reducierten Wertes 0.05 mm überschreitet, und daran schließen sich einige Vereinfachungen der Reductionsrechnung bei geringen Höhendifferenzen.

Im folgenden Kapitel werden unter Heranziehung auch älterer Beobachtungsreihen die mehrjährigen Perioden der Differenzen der

Jahresmittel zweier Orte behandelt. Dabei sind die Orte so gewählt, daß sie beinahe gleicher geographischer Länge verschiedene Breite und dann bei nahe gleicher Breite verschiedene Länge haben, und es wird gezeigt, daß bei entfernteren Orten die Luftdruckdifferenzen in der That mit der Zeit ziemlich gleichmäßigen Zu- und Abnahmen unterliegen. Wenn man daher zur Reduction einer kurzen Reihe auf eine längere Periode nicht über eine benachbarte Station verfügt, vielmehr entferntere Stationen zur Vergleichung heranzuziehen genötigt ist, so darf man sich nicht auf eine Station beschränken, sondern hat zwei nach entgegengesetzten Richtungen abliegende Orte heranzuziehen, oder noch besser vier, welche auf zwei zu einander senkrechten Richtungen liegen.

Weiter ergibt sich dann, daß nicht nur das Jahresmittel, sondern auch die jährliche Periode merklichen Schwankungen unterliegt. Man darf daher nicht glauben, »aus 20 bis 30jährigen Beobachtungen schon einen jährlichen Gang zu erhalten, der durch den Zuwachs weiterer Jahrgänge nicht mehr wesentlich geändert werden kann«.

Auf den hohen Wert des Anhangs, welcher den Nachweis über das Material und dessen Kritik für die einzelnen Stationen, sowie die homogen gemachten Luftdruckmittel bringt, ist schon oben hingewiesen. Man bekommt dadurch erst einen Einblick in den Umfang der hier bewältigten Arbeit, aber auch die Ueberzeugung absoluter Zuverlässigkeit aller Zahlen und Resultate.

Berlin.

H. Meyer.

Faligan, E., Histoire de la Légende de Faust. Paris, 1889, Librairie Hachette et Cie. XXXII und 474 S. gr. 8°.

Tille, A., Die deutschen Volkslieder vom Doctor Faust. Halle, 1890, Max Niemayer. VIII und 207 S. 8°. Preis 5 Mk.

Ein französisches und ein deutsches Faustbuch! Sehr geeignet, uns den Unterschied vor Augen zu führen, welcher die litteraturgeschichtlichen Studien diesseits und jenseits des Rheines charakterisiert. Denn seit einer Reihe von Jahren gehören die Franzosen, nachdem sie die Nationalschranke des Chauvinismus wenigstens auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung überwunden haben, zu den fleißigsten, umsichtigsten und begabtesten Bearbeitern der deutschen Litteraturgeschichte. Die Ausgaben von Chuquet, die litterarhistorischen Darstellungen von Lichtenberger, Schweitzer u. a. füllen in der That Lücken aus, welche die deutsche Forschung trotz der ihr zu Gebote stehenden Masse von eifrigen und geschäftigen Händen offenstehn ließ, weil der Drang nach zusammenfassender und darstellender Arbeit bei uns weit weniger entwickelt ist, als bei unseren Nachbarn. Ein Blick in unsere litteraturgeschichtlichen Zeitschriften kann jeden Zweifler sofort davon überzeugen, daß die De-

tailforschung und die Detailuntersuchung bei uns in einer wenig erfreulichen Blüte steht, welche weit eher auf geistige Armut, als auf wissenschaftlichen Reichtum deutet und eher abstößt als anzieht. Man rede doch hier nicht von dem Princip der Arbeitsteilung und von den ›Bausteinen‹, welche für den künftigen Baumeister zu recht gelegt sein sollen! Wie jeder, welcher als Lehrer oder als Schriftsteller in die Notwendigkeit versetzt ist, seinen Gegenstand zusammenhängend vorzutragen, zur Genüge weiß, sind zwei Drittel der in unseren Zeitschriften, Monographien u. s. w. enthaltenen Untersuchungen in jedem größeren Zusammenhang absolut nicht zu gebrauchen und darum wertlos. Zwischen unseren darstellenden Werken, welche entweder auf eigener Forschung beruhen oder die Untersuchung vornehm ignorieren, und zwischen den Detailarbeiten, welche in den seltensten Fällen hinauf zur Idee führen und Blumen ohne Stengel gleichen, aus denen niemand einen Kranz winden kann, besteht so gut wie gar kein Zusammenhang. Diese Detailforschung, welche sich oft wie toll geberdet, ist der Tummelplatz, welchen wir der akademischen Jugend zu Doktordissertationen anweisen, um rasch Schule zu machen. Und so wenig wir von diesen Scheinresultaten einen ordentlichen Gebrauch machen können, wenn es uns darum zu thun ist, die Sache einmal ernstlich zu betreiben, ebensowenig weiß der arme Kandidat mit den zwei Bearbeitungen derselben Sage oder mit dem halben Dutzend von Dramen aus dem XVI. Jahrhundert als Gymnasiallehrer oder als Privatdocent anzufangen, deren Kenntniss oft den einzigen Ertrag seines akademischen Quadrieniums bildet. Während bei uns an dem kleinsten Häftelchen ein Dutzend von Arbeitern beschäftigt ist, von denen einer das Werk des anderen zerstört und aufhält, ohne daß die Arbeit fortrückt oder erledigt wird, sammelt der Franzose seine Kraft an Einem Punkt, und ohne sich mit Aufstellungen und Widerlegungen aufzuhalten, gibt er uns ein ungefähres Bild des Ganzen, welches nicht immer ohne Fehler, aber meist resultat- und aufschlußreicher ist, als das beständige Hinüber- und Herüberschieben unerledigter Fragen in unserer Detailforschung, welche auf zufälligen Beobachtungen und Entdeckungen beruht und sich fast niemals mit Problemen beschäftigt, die eine Untersuchung wirklich verdienen. Daher denn auch die Misachtung und Geringschätzung, in welche das litteraturgeschichtliche Studium nicht bloß bei dem großen Publicum, sondern auch in den wissenschaftlichen Kreisen gesunken ist.

Wäre der Verfasser des französischen Faustbuches seinen Landsleuten gefolgt und hätte er uns auf Grund der vorhandenen Forschung ein rein darstellendes Werk über die Faustsage geliefert, so hätte er einem Bedürfnis abgeholfen, welches sich auch in Deutsch-

land empfindlich fühlbar macht. Denn ob der Verfasser des Faustbuches A die Kosmographie von X oder Y ausgeschrieben hat, das ist eine Frage von ganz untergeordneter Wichtigkeit; genug, daß wir wissen, daß seine Nachrichten überhaupt hier nicht auf dem eigenen Boden gewachsen sind. Leider aber hat unser Autor Untersuchung, Uebersetzung, Darstellung, Bibliographie und Gott weiß was noch alles in Einem Werke zu vereinigen gesucht, welches dadurch zu dem maßlosen Umfange von 500 enggedruckten Großoktavseiten angeschwollen ist. Auf die Bibliographie, in welcher er Engel nur durch die Schriften neuesten Datums, übrigens auch hier nicht vollständig, ergänzt, hätte er zum mindesten verzichten können. Für die Untersuchung war er nicht mit dem nötigen Apparat ausgerüstet: seine Kenntnis des sechzehnten Jahrhunderts beruht auf Scheibles Kloster, und die an den kleinsten deutschen Bibliotheken vorhandenen Bücher sind ihm oft nicht zugänglich gewesen. Aber auch methodisch hat er nirgends einen neuen Weg gefunden, um in das Labyrinth der Faestsage einzudringen. Seine Untersuchung besteht lediglich in einer Untersuchung der von seinen Vorgängern aufgestellten Meinungen, unter welchen er Düntzer zu viel, Sommer zu wenig berücksichtigt und sich zuletzt nach Gutdünken entscheidet. Da ein französisches Werk nicht jedem Leser in Deutschland leicht zugänglich ist, gehe ich auf den Inhalt näher ein.

In der Introduction (S. I—XXXII) gibt der Verf. einen Ueberblick über die verschiedenen Sagen, welche den Bund mit dem Teufel zum Gegenstand haben. Er unterscheidet auf die bekannte Weise nach dem Ausgang zwischen der katholischen (Theophilus, Militarius, Cyprianus u. s. w.) und der protestantischen Gruppe, in welcher der ungläubige Sünder der Hölle verfällt. Das erste Kapitel behandelt dann den historischen Faust (S. 1—47), indem es die Zeugnisse mit Benutzung Schwengbergs nach einander aufzählt, übersetzt und erläutert. Von den Titeln, welche sich Faust selbst beilegte, übersetzt der Verfasser das *magus secundus* und *in hydra arte secundus* einfach mit *magicien habile* und *habile en hydromancie*, ohne die andere Bedeutung *Magus II* und *in hydra arte II* offen zu lassen. Das Zeugnis der Mutschmannischen Chronik setzt er nach Gutdünken vor das Faustbuch, ohne sich auf eine Untersuchung über die Zeit ihrer Entstehung einzulassen. Zwischen dem historischen und dem mythischen Faust wird nicht unterschieden: daß Faust einen Hausknecht aufgefressen habe, konnte Lerchheimer doch nur von dem mythischen Faust erzählen. Das zweite Kapitel (47—71) setzt die schon in die Breite gegangene Untersuchung fort, immer noch auf Grund der bekannten Quellen. Das dritte beginnt mit einer vollständigen Uebersetzung des Spiessischen Volksbuches (72—96), welche sich im folgen-

den Kapitel (97—150) fortsetzt und trotz einzelnen Fehlern für französische Leser von Wert sein kann. Die Untersuchung über das Volksbuch, welche das sechste Kapitel (151—174) in Angriff nimmt, geht sehr in die Breite und kommt doch nirgends zu selbständigen Resultaten. Im siebenten Kapitel (S. 174—196) werden dann die verschiedenen Ausgaben des Spiessischen Volksbuches und ihre Abweichungen von einander besprochen; der Nachweis, daß die Erfurter Kapitel sich schon in einem Exemplar von 1589 finden, ist dem Verfasser aus der Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte nicht bekannt geworden. Im achten Kapitel (S. 197—232) wird Widmanns Volksbuch ausführlich, Pfitzers und des Christlich Meynenden Auszüge ganz kurz besprochen; das neunte (233—272) ist den Uebersetzungen gewidmet, wobei besonders auffällt, daß sich der Verfasser nur eine späte Ausgabe der französischen Fassung hat verschaffen können; an die englische Uebersetzung des ältesten Faustbuches schließt der Verfasser sogleich die Besprechung des Marloweschen Drama an, aus welchem er wiederum die Hauptscenen englisch und in französischer Uebersetzung bietet. Das zehnte Kapitel (S. 275—313) charakterisiert das Volksbuch von Wagner richtig als eine Nachbildung des Faustbuches, und im elften (314—343) wendet sich unser Verfasser den dramatischen Bearbeitungen der Faustsage zu. Hier wird Creizenach sein bewährter Führer, dessen zusammenfassende Darstellung er leider wieder in ihre Elemente auflöst, d. h. in Inhaltsangaben und Uebersetzungen aus den Volksschauspielen und Puppenspielen. Wir erhalten so an Stelle einer, auf Grund vorhergegangenen Untersuchung darstellenden Arbeit den ersten Abdruck der Quellen, auf welche sich Creizenach stützte. Das Zeugnis für die älteste Aufführung des Faust am Grazer Hofe im Jahre 1608 liegt dem Verfasser wieder zu weit vom Wege ab; dagegen hat er in den beiden folgenden Kapiteln (344—396), welche diesen Gegenstand fortführen, die neuerdings bekannt gewordenen Puppenspiele, mit Ausnahme des Schütz-Dreherischen hereingezogen. Das letzte Kapitel (XIV, S. 397—425) behandelt ganz kurz die Faustlieder, die Faustbilder und den Höllenzwang.

Hat sich nun der französische Gelehrte eine würdige Aufgabe gestellt, welcher er leider nicht ganz gewachsen war, so hat der deutsche Gelehrte umgekehrt eine nicht gewöhnliche Begabung und einen ausdauernden Fleiß auf ein Thema verwendet, welches einen solchen Aufwand an Kraft und an Zeit entschieden nicht verdient. Ueber ein Dutzend Faustlieder (wobei die in den volkstümlichen Faustdramen eingelegten lyrischen Lieder mit eingezählt sind) von kaum 100 Versen erhalten wir eine Monographie von 207 Seiten zu dem Preise von 5 Mark, welchen die Niemeyerische Buchhandlung wie bei manchen

ihrer neueren Veröffentlichungen, unverhältnismäßig hoch angesetzt hat. Ich fürchte, daß uns Zeit, Kraft und Geld endlich fehlen werden, um die ins Kraut schießende Detaillitteratur zu verfolgen. Wie in der Technik die Kraftersparnis, so bildet in unserer Wissenschaft die Zeitersparnis das oberste Princip. Wer uns in den Stand setzt, eine Masse von Erzeugnissen mit Einem Blick und unter Einem Gesichtspunkte zu übersehen, der hat uns wahrhaft gefördert; nur das ästhetisch wertvolle darf um seiner selbst willen einer eindringlichen Analyse unterzogen werden. Auch wir sind der Meinung, daß uns Arbeitsteilung nur vorwärts bringen kann: aber wenn wir auch die Faustspecialisten gelten lassen, die Beschränkung auf die Volkslieder von Doktor Faust scheint uns bei dem Verfasser eines 200 Seiten starken Buches doch eine zu arge Zersplitterung. Nicht jedes Detail, welches im Rahmen einer größeren Arbeit an seiner Stelle von Wert und Bedeutung sein mag, ist auch allein für sich selbst würdig, in Buchform erledigt zu werden. Die bescheidenen und keineswegs zwingenden Resultate, welche die vorzüglich geführte Untersuchung des Verfassers ergibt, hätten ihn davon abhalten sollen, seine Untersuchung in voller Breite vorzulegen. Im übrigen kann nur Gutes von der Arbeit selbst gesagt werden. Der Verfasser gibt peinlich sorgfältige Beschreibungen der Drucke und versucht nicht ohne Geschick ihre genauere Datierung, wobei er auf die Form der Typen, auf orthographische und stilistische Eigentümlichkeiten sein Augenmerk richtet. Er untersucht dann das Verwandtschaftsverhältnis der einzelnen Drucke unter einander und gerät schon auf eine minder sichere Basis, wo er die Wiederherstellung des ursprünglichen Textes und der gemeinsamen Vorlage der einzelnen Lieder versucht. Hier wird so viel mit Vielleicht und Vermutlich operiert, und ein so hochsteigender Eiffelturm von Conjekturen und Reconstructionen errichtet, daß ich ihm als nicht ganz Schwindelfreier nicht überall zu folgen vermag. Da der ästhetische Wert der Volkslieder gleich Null ist, handelt es sich allein darum, die stofflichen Elemente, welche die Lieder in Bezug auf die Faustsage enthalten, in die Entwicklung der Sage einzureihen. Aber zu dem zwingenden Ergebnis, daß dieser oder jener Zug zuerst aus dem Volkslied in die Sage gekommen sei, führt die Untersuchung fast nirgends. Ihr Resultat ist ein negatives, ohne die Schuld des Verfassers.

Wien.

Minor.

(Schluß des Jahrgangs 1890).

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Verzeichnis
der an dem Jahrgange 1890
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Seminardirector Dr. C. Andreä in Kaiserslautern. 862
Privatdocent Dr. H. v. Arnim in Halle a. S. 124.
- Dekan Dr. theol. A. Baur in Münsingen (Württemberg). 937.
Professor Dr. G. v. Below in Königsberg i. Pr. 308.
Professor Dr. E. Bernheim in Greifswald. 205.
Professor Dr. F. Blass in Kiel. 121.
Regierungsrat Dr. E. Böhm-Bawerk in Wien. 82.
Professor Dr. P. von Bradke in Gießen. 897.
Professor Dr. F. P. Bremer in Straßburg. 297.
Oberlehrer Dr. S. Bruck in Breslau. 281.
- Professor Dr. O. Crusius in Tübingen. 128, 687.
- Professor Dr. E. Dobbert in Charlottenburg. 865.
- Professor Dr. von Luschin-Ebengreuth in Graz. 651.
Professor Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen. 544.
Privatdocent Dr. Fr. Erk in München. 172.
Dr. Eschenhagen in Potsdam. 998.
Professor Dr. R. Eucken in Jena. 75.

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1890, 1.Bd. & 2.Bd.

by unknown author

Göttingen; 1890

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Verzeichnis
der an dem Jahrgange 1890
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Seminar-director Dr. C. Andreä in Kaiserslautern. 862
Privatdocent Dr. H. v. Arnim in Halle a. S. 124.
- Dekan Dr. theol. A. Baur in Münsingen (Württemberg). 937.
Professor Dr. G. v. Below in Königsberg i. Pr. 308.
Professor Dr. E. Bernheim in Greifswald. 205.
Professor Dr. F. Blass in Kiel. 121.
Regierungsrat Dr. E. Böhm-Bawerk in Wien. 82.
Professor Dr. P. von Bradke in Gießen. 897.
Professor Dr. F. P. Bremer in Straßburg. 297.
Oberlehrer Dr. S. Bruck in Breslau. 281.
- Professor Dr. O. Crusius in Tübingen. 128, 687.
- Professor Dr. E. Dobbert in Charlottenburg. 865.
- Professor Dr. von Luschin-Ebengreuth in Graz. 651.
Professor Dr. K. Th. Eheberg in Erlangen. 544.
Privatdocent Dr. Fr. Erk in München. 172.
Dr. Eschenhagen in Potsdam. 998.
Professor Dr. R. Eucken in Jena. 75.

Privatdocent Dr. H. Finke in Münster (Westf.). 960.
Custos Dr. J. Flemming in Göttingen. 106.

Dr. L. M. Hartmann in Wien. 609.
Privatdocent Dr. A. Heusler in Berlin. 857.
Professor Dr. E. Hölder in Erlangen. 553.
Professor Dr. Th. Husemann. 146.

Dr. K. F. Johansson in Upsala. 737.
Professor Dr. Ad. Jülicher in Marburg. 96.

Privatdocent Dr. H. v. Kap-herr in Göttingen. 1.
Professor Dr. Th. Kolde in Erlangen. 481.
Professor Dr. F. X. Kraus in Freiburg i. Br. 249, 995.
Professor Dr. W. Krause in Göttingen. 193.

Professor Dr. P. de Lagarde in Göttingen. 385, 705.
Professor Dr. Th. Lipps in Breslau. 433.
Dr. H. G. Lolling in Athen. 627.
Professor Dr. F. Loofs in Halle a. S. 89.
Professor Dr. J. Loserth in Czernowitz. 275.

Professor Dr. E. Maaß in Greifswald. 337.
Professor Dr. E. Mayer in Würzburg. 87.
Bibliothekar P. G. Meier in Einsiedeln. 207.
Archivassistent Dr. Fr. Meinecke in Berlin. 13.
Professor Dr. A. Meinong in Graz. 56.
Professor Dr. G. Meyer von Knonau in Zürich. 990.
Assistent Dr. H. Meyer in Berlin. 180, 1001.
Professor Dr. J. Minor in Wien. 1012.

Professor Dr. E. Nestle in Tübingen. 101, 927.
Professor Dr. B. Niese in Marburg. 833, 890.

Professor Dr. H. Oldenberg in Kiel. 405.

Professor Dr. G. Pescatore in Greifswald. 839.
Professor Dr. R. Pischel in Halle a. S. 529, 631, 969.

Bibliothekar Dr. P. Schwenke in Göttingen. 931.
Custos Dr. E. Seelmann in Breslau. 665.
Professor Dr. B. Seuffert in Graz. 24.
Professor Dr. W. Sickel in Straßburg i. E. 209, 563.

- Professor Dr. C. Sigwart in Tübingen. 45, 49.
Professor Dr. A. Springer in Leipzig. 633.
Archivrat Dr. P. Staelin in Stuttgart. 116.
Professor Dr. E. Steindorff in Göttingen. 325.
Professor Dr. A. Stern in Zürich. 471.
Professor Dr. F. Stoerk in Greifswald. 946.
Privatdocent Dr. O. Stoll in Zürich. 659.
- Privatdocent Dr. L. Traube in München. 477.
- Professor Dr. H. Varnhagen in Erlangen. 593.
- Professor Dr. J. Wackernagel in Basel. 428.
Dr. H. Wartmann in St. Gallen. 980.
Privatdocent Dr. K. Wenck in Marburg. 253.
Contreadmiral a. D. R. Werner in Wiesbaden. 161.
Professor a. D. R. Westphal in Bückeburg. 850.
- Professor Dr. Th. Ziegler in Straßburg i. E. 79, 441.
Professor Dr. H. Zimmer in Greifswald. 488, 785.
-

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Achelis, Thomas, Die Entwicklung der modernen Ethnologie. Berlin 1889. [O. Stoll].	659
Amiaud, Arthur, La légende syriacque de Saint Alexis l'homme de Dieu. Paris 1889. [E. Nestle].	101
Archiv, aus dem, der deutschen Seewarte. Band XI. Hamburg 1888. [R. Werner].	161
Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, bearbeitet von A. v. Oppermann. Heft I. Hannover 1887. Heft II. Hannover 1888. [W. Krause].	193
Aulard, F. A., La Société des Jacobins. Tome I. Paris 1889. [A. Stern].	471
Bartholomae, Chr., Studien zur indogermanischen Sprachgeschichte. I. Halle 1890. [R. Pischel].	529
van Bebbber, W. J., Lehrbuch der Meteorologie für Studierende und zum Gebrauche in der Praxis. Stuttgart 1890. [Hugo Meyer].	180
Beiträge zur Geschichte der Saldria. Brandenburg 1889. [C. Andreae].	862

- Benfey, Theodor, Kleinere Schriften, ausgewählt und herausgegeben von Ad. Bezzenberger. I. Berlin 1890. [J. Wackernagel]. 428
- Bergk, Griechische Litteraturgeschichte. Band IV, herausgegeben von Rud. Peppmüller. Berlin 1888. [O. Crusius]. 128
- Berti, Domenico, Giordano Bruno da Nola, sua vita et sua dottrina. Torino-Roma-Milano-Firenze. 1889. [C. Sigwart]. 45
- Bezzenberger*, — siehe *Benfey*.
- Bibliothèque de l'École des Hautes Études. Sciences Religieuses. I. Paris 1889. [E. Nestle]. 927
- Braitmaier, Friedrich, Geschichte der Poetischen Theorie und Kritik von den Diskursen der Maler bis auf Lessing. Frauenfeld. I. 1888. II. 1889. [B. Seuffert]. 24
- Brandt, Wilhelm, Die mandäische Religion, ihre Entwicklung und geschichtliche Bedeutung. Leipzig 1889. [P. de Lagarde]. 385
- Jordani Bruni Nolani Opera latine conscripta curantibus F. Tocco et H. Vitelli. Vol. I, Pars III. IV. Florenz. [C. Sigwart]. 45
- Catalogus codicum graecorum qui in bibliotheca urbana Vratislaviensi adservantur. Vratislaviae 1889. [P. G. Meier]. 207.
- Commentationes in honorem Guilelmi Studemund conscripserunt discipuli. Straßburg 1889. [L. Traube]. 477
- de Coulanges, Fustel, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. Paris 1888. [W. Sickel]. 209
- Cuno, Johann Gustav, Vorgeschichte Roms. Zweiter Teil. Graudenz 1888. [S. Bruck]. 281
- Delattre, La Trouvaille de Tell el-Amarna. Bruxelles 1889. — Les Inscriptions de Tell el-Amarira. Bruxelles 1889. — Un nouveau livre sur l'histoire ancienne de l'Orient. Louvain 1889. — Les Chaldéens jusqu'à la formation de l'empire de Nabuchodonosor. Louvain 1889. — Réponse au plaidoyer de M. Hugo Winckler. Louvain 1889. [J. Flemming]. 106

- Dopffell, Herm., Kaisertum und Papstwechsel unter den Karolingern. Freiburg i. Br. 1889. [L. M. Hartmann]. 609
- Dutt, R. Ch., A History of Civilization in Ancient India. Calcutta-London 1889. [R. Pischel]. 631
- Egenolff, P., Die orthographischen Stücke der byzantinischen Litteratur. Heidelberg 1888. [F. Blass]. 121
- Faligan, E., Histoire de la légende de Faust. Paris 1889. [J. Minor]. 1012
- Finke, Heinrich, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Paderborn 1889. [J. Loserth]. 275
- Flach, Jacques, Études critiques sur l'histoire du droit Romain au moyen âge avec textes inédites. Paris 1890. [Bremer]. 297
- Geldner*, — sieh *Pischel*.
- Gerbert*, — sieh *Havet*.
- v. Giesebrecht, W., Geschichte der deutschen Kaiserzeit. V. 2. Leipzig 1888. [H. v. Kap-herr]. 1
- Günther, S., Johannes Kepler und der tellurisch-kosmische Magnetismus. [Eschenhagen]. 998
- Gurlitt, Wilhelm, Ueber Pausanias. Graz 1890. [H. G. Lolling]. 627
- Güßfeldt, Paul, Die Erziehung der deutschen Jugend. Berlin 1890. [P. de Lagarde]. 705
- Hann, J., Die Verteilung des Luftdrucks über Mittel- und Süd-Europa, dargestellt auf Grundlage der 30jährigen Monats- und Jahres-Mittel 1851—80, nebst allgemeinen Untersuchungen über die Veränderlichkeit der Luftdruck-Mittel und Differenzen sowie deren mehrjährige Perioden. Wien 1888. [H. Meyer]. 1001
- Havet, Julien, Lettres de Gerbert (983—997). Paris 1889. [E. Steindorff]. 325

Hense, — sieh *Teletos Reliquiae*.

- Hirschfeld*, Max, Untersuchungen zur Lokasenna. Berlin 1889. [A. Heusler]. 857
- Histoire littéraire de la France*. Tome XXX. Paris 1888. [H. Zimmer]. 785
- Huber*, Eugen, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. 2. Band. Basel 1889. [E. Mayer]. 87
- Knust*, H., Geschichte der Legenden der h. Katharina von Alexandrien und der h. Maria Aegyptiaca nebst unedirten Texten. Halle 1890. [H. Varnhagen]. 593
- Kobert*, Rudolf, Historische Studien aus dem pharmakologischen Institute der Kaiserl. Universität Dorpat. I. Halle 1889. [Th. Husemann]. 146
- von *Kries*, Johannes, Die Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Freiburg i. Br. 1886. [A. Meinong]. 56
- Kronenberg*, Augustus Johannes, Minuciana. Lugduni-Batavorum 1889. [P. Schwenke]. 931
- Lambros*, S pyr., A collation of the Athos Codex of the shepherd of Hermas, translated and edited by J. Armitage Robinson. Cambridge 1888. [F. Loofs]. 89
- Lamprecht*, Karl, Skizzen zur Rheinischen Geschichte. Leipzig 1887. [E. Bernheim]. 205
- Landsberg*, E., Die Quaestiones des Azo. Freiburg i. Br. 1888. [G. Pescatore]. 839
- Lang*, C., Musik zu Sophokles' Antigone. Lörrach 1890. [R. Westphal]. 850
- Legrelle*, A., La diplomatie française et la succession d'Espagne. Tome I. Paris 1888. [Fr. Meinecke]. 13
- Luthers sämtliche Werke*. Kritische Gesamtausgabe. Bd. VI. Weimar 1888. [Th. Kolde]. 481

- Matzat, Heinr., Römische Zeitrechnung für die Jahre 219—1
v. Chr. Berlin 1889. [B. Niese]. 833
- Meyer, Wilhelm, Die lateinische Sprache in den romanischen
Ländern. Straßburg 1888. [E. Seelmann]. 665
- v. Miaskowsky, August, Agrarpolitische Zeit- und Streit-
fragen. Leipzig 1889. [K. Th. Eheberg]. 544
- Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte. XXIV.
Erste Hälfte. St. Gallen 1890. [G. Meyer von Knonau]. 990
- Mitzschke, Paul, Sigebotos Vita Paulinae. Gotha 1889.
[P. Staelin]. 116
- Möller, Wilhelm, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. I.
Freiburg i. Br. [Ad. Jülicher]. 96
- Münsterberg, Hugo, Die Willenshandlung. Freiburg i. Br.
1888. [R. Eucken]. 75
- — Der Ursprung der Sittlichkeit. Freiburg i. Br.
1889. [Th. Lipps]. 433
- Nauck, Augustus, Tragicorum Graecorum fragmenta. Editio
secunda. Lipsiae 1889. [O. Crusius]. 687
- Nutt, Alfred, Studies on the legend of the holy Grail. London
1888. [H. Zimmer]. 488
- Oppermann*, — sieh *Atlas* vorgeschichtlicher Befestigungen.
- von Oettingen, Wolfgang, Antonio Avertino Filaretos Tractat
über die Baulust u. s. f. Wien 1870. [F. X. Kraus]. 995
- Peppmüller*, — sieh *Bergk*.
- Pischel, Rich., und Geldner, Karl F., Vedische Studien.
II. Heft. Stuttgart 1889. [H. Oldenberg]. 405
- Prutz, Hans, Entwicklung und Untergang des Tempelherren-
ordens. Berlin 1888. [K. Wenck]. 253

- Rickert, Heinrich, Zur Lehre von der Definition. Freiburg i. Br. 1888. [C. Sigwart]. 49
- Robinson*, — sieh *Lambros*.
- Rosenthal, Eduard, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Band I. Würzburg 1889. [G. v. Below]. 308
- Chantepie de la Saussaye, P. D. Lehrbuch der Religionsgeschichte. Freiburg i. Br. 1887 und 1889. [A. Baur]. 937
- von Scala, Rudolf, Die Studien des Polybios. I. Stuttgart 1890. [B. Niese]. 890
- Schmarsow, Aug., Italienische Forschungen zur Kunstgeschichte. Bd. I. Breslau 1890. [F. X. Kraus]. 249
- Schmidt, Johannes, Die Pluralbildungen der indogermanischen Neutra. Weimar 1889. [K. F. Johansson]. 737
- Schrader, O., Sprachvergleichung und Urgeschichte. Zweite Auflage. Jena 1890. [P. v. Bradke]. 897
- v. Schroff, C., Historische Studien über Paris quadrifolia. Graz 1890. [Th. Husemann]. 146
- Schuppe, Das Gewohnheitsrecht, zugleich eine Kritik der beiden ersten Paragraphen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Breslau 1890. [E. Hölder]. 553
- Servaes, Franz, Die Poetik Gottscheds und der Schweizer. Straßburg 1887. [B. Seuffert]. 24
- Sigeberto*, — sieh *Mitzschke*.
- Souchon, Martin, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas 1378. Braunschweig 1888. [H. Finke]. 960
- Spitta, Heinrich, Die psychologische Forschung und ihre Aufgabe in der Gegenwart. Freiburg i. Br. 1889. [Th. Ziegler]. 79
- Springer, Anton, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte der Miniaturmalerei. 1880. 1884. 1889. [E. Döbber]. 865

- Studniczka, Franz, Kyrene eine altgriechische Göttin.
Leipzig 1890. [E. Maaß]. 337
- Teletos Reliquiae edidit prolegomena scripsit Otto Hense.
Freiburg i. Br. 1889. [H. v. Arnim]. 124
- Thommen*, — sieh *Urkundenbuch*.
- Tikkanen, J. J., Die Genesismosaiken von S. Marco in Venedig und ihr Verhältnis zu den Miniaturen der Cottonbibel.
Helsingfors 1889. [E. Dobbert]. 865
- Tille, A., Die deutschen Volkslieder vom Doctor Faust. Halle
1890. [J. Minor]. 1012
- Tocco, Felice, Le opere latine di Giordano Bruno, esposte e
confrontate con le italiane. Firenze. [C. Sigwart]. 45
- Tocco*, — sieh Jordani *Bruni Opera*.
- Die Trierer Ada-Handschrift. Leipzig 1890. [A. Springer]. 633
- Aeltere Universitätsmatrikeln. I. Universität Frankfurt a. O. Band 1 und 2. Leipzig 1887/8. II. Die Matrikel der
Universität Rostock. I. Rostock 1889. [Luschin v. Ebengreuth]. 651
- Urkundenbuch der Stadt Basel. Band 1, bearbeitet durch
R. Wackernagel und *R. Thommen*. Basel 1890. [H. Wartmann]. 980
- Viollet, Paul, Droit public. Histoire des institution politiques
et administratives de la France. Tome I. Paris 1890.
[W. Sichel]. 563
- Vitelli*, — sieh Jordani *Bruni Opera*.
- Wackernagel*, — sieh *Urkundenbuch*.
- Wallaschek, Richard, Studien zur Rechtsphilosophie. Leipzig
1889. [F. Stoerk]. 946
- Wasserrab, Karl, Preise und Krisen. Stuttgart 1889.
[E. Böhm-Bawerk]. 82

Winckler, Plagiat? Leipzig 1889. [J. Flemming].	106
von Wislocki, Heinrich, Vom wandernden Zigeunervolke. Hamburg 1890. [R. Pischel].	969
Woëikof, A., Der Einfluß einer Schneedecke auf Boden, Klima und Wetter. Wien und Olmütz 1889. [F. Erk].	172
Wundt, Wilhelm, System der Philosophie. Leipzig 1889. [Th. Ziegler].	441
